

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2014 – 31. Juli 2015

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2016

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union

AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

dBGBL. = (deutsches) Bundesgesetzblatt

dRGBL. = (deutsches) Reichsgesetzblatt

LGBL. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

öBGBL. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

öRGBL. = Reichsgesetzblatt (Österreich)

SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/70

ISSN 0257–1455

Inhalt

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2014 und 2015	vii
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation in Zypern.....	1
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:	
A. Die Situation im Nahen Osten.....	8
B. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage	46
Die Situation betreffend Westsahara.....	49
Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	52
Die Situation in Liberia	61
Die Situation in Somalia.....	74
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina	102
B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)..	109
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	
Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	110
Die Frage betreffend Haiti.....	116
Die Situation in Burundi.....	123
Die Situation in Afghanistan	129
Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria	147
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	147
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	175
Kinder und bewaffnete Konflikte	204
Die Situation in Guinea-Bissau.....	210
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	222
Kleinwaffen	230
Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen	240
Frauen und Frieden und Sicherheit.....	240
Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs	244

Inhalt

	<i>Seite</i>
Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.....	244
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B:	
A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	245
B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	245
C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	246
D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	246
E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	246
F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia	247
G. Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire.....	247
H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti.....	248
I. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	248
J. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan	249
K. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.....	250
L. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik.....	250
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	251
Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats	287
Die Situation in Côte d’Ivoire.....	287
Mission des Sicherheitsrats	307
Zentralafrikanische Region	318
Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	327
Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.....	327
Friedenskonsolidierung nach Konflikten	404
Die Situation betreffend Irak.....	407
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	414
Nichtverbreitung	420
Friedenskonsolidierung in Westafrika	528
Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	528
Regionalzentrum der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien.....	530
Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:	
A. Konfliktprävention.....	530
B. Inklusive Entwicklung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	536

	<i>Seite</i>
C. Die Geschichte betrachten und das nachdrückliche Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen.....	540
D. Die Rolle der Jugend bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Förderung des Friedens.....	540
E. Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit für die kleinen Inselentwicklungsländer	541
F. Allgemeine Fragen.....	541
Frieden und Sicherheit in Afrika:	
A. Ebola.....	542
B. Allgemeine Fragen.....	547
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.....	552
Die Situation in Libyen.....	559
Die Situation in Mali	573
Punkte im Zusammenhang mit der Ukraine:	
A. Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136).....	586
B. Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 13. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/264).....	588
Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	592
 <i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i>	
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung.....	593
Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats:	
A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)	593
B. Allgemeine Fragen.....	595
Internationaler Gerichtshof:	
Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (S/2014/520, S/2014/521 und S/2014/522).....	598
Vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte.....	600
Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	602
In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe	605
Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen.....	607

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2014 und 2015

In den Jahren 2014 und 2015 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2014

Argentinien
Australien
Chile
China
Frankreich
Jordanien
Litauen
Luxemburg
Nigeria
Republik Korea
Ruanda
Russische Föderation
Tschad
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2015

Angola
Chile
China
Frankreich
Jordanien
Litauen
Malaysia
Neuseeland
Nigeria
Russische Föderation
Spanien
Tschad
Venezuela (Bolivarische Republik)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IN ZYPERN¹

Beschlüsse

Am 22. August 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. August 2014 betreffend Ihre Absicht, Espen Barth Eide (Norwegen) zu Ihrem Sonderberater für Zypern auf der Rangstufe eines Unter-
generalsekretärs zu bestimmen³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7370. Sitzung am 29. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2015/17)“.

Resolution 2197 (2015) vom 29. Januar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Januar 2015 (S/2015/17) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁴,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Januar 2015 hinaus in Zypern zu belassen,

sowie feststellend, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Sonderberaters des Generalsekretärs für Zypern, Espen Barth Eide, feststellend, wie wichtig ein förderliches Umfeld ist, mit der Forderung, die strukturierten Verhandlungen auf ergebnisorientierte Weise unverzüglich wiederaufzunehmen, wie in der von den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe am 11. Februar 2014 angenommenen Gemeinsamen Erklärung vereinbart, und betonend, dass die Führer und die

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

² S/2014/619.

³ S/2014/618.

⁴ S/2015/17.

Unterhändler erneute Anstrengungen unternehmen müssen, möglichst bald eine umfassende Regelung herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, feststellend, dass die Verhandlungen noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt haben, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die noch ungelösten Kernfragen in interdependenter Weise zu intensivieren, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zypern die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zypern hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

hervorhebend, wie wichtig die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, einschließlich Verletzungen des militärischen Status quo, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten Vorschlägen und Gesprächen über die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

mit Lob für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern, hervorhebend, wie wichtig die Verstärkung seiner Tätigkeit ist, feststellend, dass der Aufenthaltsort der Hälfte aller Vermissten noch ermittelt und die Identität von mehr als 70 Prozent noch festgestellt werden muss, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass eine künftige Regelung Bestand hat, daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der

Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu prüfen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der Truppe, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und die Kommandeurin der Truppe, Generalmajorin Kristin Lund, unternehmen, und die Ernennung des Sonderberaters Espen Barth Eide durch den Generalsekretär begrüßend,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielt wurden, stellt jedoch fest, dass sie nicht ausgereicht und noch nicht zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung geführt haben, und fordert, die strukturierten Verhandlungen dringend wiederaufzunehmen, um in den Kernfragen entscheidende Fortschritte zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

3. *verweist* auf die Resolution 2026 (2011) vom 14. Dezember 2011 des Sicherheitsrats und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zypriern zu verbessern;

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Umsetzung weiterer für beide Seiten annehmbarer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, erwartungsvoll entgegen;

5. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu verstärken, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren;

6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2015 endenden Zeitraum zu verlängern;

8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovolia wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;

10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Juli 2015 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7370. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Juni 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Juni 2015⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7496. Sitzung am 29. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2015/517)“.

Resolution 2234 (2015) vom 29. Juli 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 (S/2015/517) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁷,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Juli 2015 hinaus in Zypern zu belassen,

⁵ S/2015/495.

⁶ S/2015/494.

⁷ S/2015/517.

sowie feststellend, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypren selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der Verhandlungen, der positiven Dynamik und der von den Führern zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, unermüdlich daran zu arbeiten, möglichst bald eine umfassende Regelung herbeizuführen, auf ergebnisorientierte Weise, wie in der von den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe am 11. Februar 2014 angenommenen Gemeinsamen Erklärung vereinbart, und der von dem Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern, Espen Barth Eide, geleisteten Unterstützung,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, feststellend, dass die Verhandlungen noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt haben, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten *nahelegend*, die Sachverhandlungen über die noch ungelösten Kernfragen in interdependenter Weise zu intensivieren, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zypern die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zypern hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

hervorhebend, wie wichtig die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die aller beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle Handlungen, einschließlich Verletzungen des militärischen Status quo, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren und dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten Vorschlägen und Gesprächen sowie den positiven Initiativen in Bezug auf die Minenräumung und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

mit Lob für die Arbeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern, hervorhebend, wie wichtig die Verstärkung seiner Tätigkeit ist, feststellend, dass der Aufenthaltsort der Hälfte aller Vermissten noch ermittelt und die Identität von mehr als 70 Prozent noch festgestellt werden muss, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten rasch zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass eine künftige Regelung Bestand hat, daran erinnernd, dass Frauen eine entscheidend wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze weiter aufmerksam zu prüfen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, einschließlich, wenn angezeigt, der Truppe, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und die Kommandeurin der Truppe, Generalmajorin Kristin Lund, unternehmen, und von der Ernennung des Sonderberaters für Zypern, Espen Barth Eide, durch den Generalsekretär,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *begrüßt* die Wiederaufnahme der von den Führern geleiteten Verhandlungen sowie die bislang erzielten Fortschritte und die fortlaufenden Anstrengungen der Führer und ihrer Unterhändler, eine umfassende und dauerhafte Regelung herbeizuführen, und legt beiden Seiten nahe, die sich derzeit bietende Chance zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung entschlossen zu nutzen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;

3. *verweist* auf die Resolution 2026 (2011) vom 14. Dezember 2011 des Sicherheitsrats und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zyperer zu verbessern;

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Umsetzung weiterer für beide Seiten annehmbarer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, erwartungsvoll entgegen;
5. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen zu entsprechen, und fordert angesichts der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zu verstärken, alle Parteien auf, rascheren und vollen Zugang zu allen Gebieten zu gewähren;
6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;
7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2016 endenden Zeitraum zu verlängern;
8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;
9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovia wiederherzustellen, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand;
10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;
11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Januar 2016 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;
12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich *auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;
13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7496. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten⁸

Beschluss

Auf seiner 7248. Sitzung am 26. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Italiens, Libanons und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/554)“.

Resolution 2172 (2014) vom 26. August 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009, 1937 (2010) vom 30. August 2010 und 2004 (2011) vom 30. August 2011, 2064 (2012) vom 30. August 2012 und 2115 (2013) vom 29. August 2013 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer vom 25. Juli 2014 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Juli 2014⁹, in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die vollständige und unverzügliche Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006) und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchungen rasch abschließt, damit solche Verstöße in Zukunft verhütet werden,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle des Dreiparteien-Mechanismus beim Abbau der Spannungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs- und Koordinierungsregelungen weiter auszubauen,

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

⁹ S/2014/554.

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, unter Begrüßung der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung der Truppe empfohlen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Versuche, die Sicherheit und Stabilität Libanons zu bedrohen, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern werden, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und daran erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der Truppe Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁰,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 2012 als Ergebnis der strategischen Überprüfung der Truppe¹¹ dargelegt hat, und den Generalsekretär ersuchend, den Rat weiter über die Umsetzung der strategischen Überprüfung auf dem Laufenden zu halten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2015 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte an dem strategischen Dialog, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹¹ S/2012/151.

so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln, und ist in dieser Hinsicht ermutigt durch die Fortschritte bei der Formalisierung eines regelmäßigen Mechanismus im Rahmen des strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der Truppe;

4. *würdigt* in diesem Zusammenhang die Libanesischen Streitkräfte für ihre Bemühungen hinsichtlich ihres umfassenderen Plans zum Ausbau ihrer Kapazitäten, wovon der Plan des strategischen Dialogs einen gesonderten, aber integralen Bestandteil bildet, im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung der Truppe¹¹, legt den Mitgliedstaaten nahe, die Libanesischen Streitkräfte zu unterstützen, namentlich durch die bestehenden Koordinierungsinstrumente der internationalen Hilfe, um die Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte aufzubauen, namentlich durch Ausbildung, da diese Kräfte eine tragende Säule der Stabilität des Landes sind, und anerkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon und der damit zusammenhängenden in Paris und Rom abgehaltenen Tagungen sowie der von einigen Gebern bereits geleisteten maßgeblichen Beiträge;

5. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die konstruktive Rolle des Dreiparteien-Mechanismus bei der Erleichterung der Koordinierung und beim Abbau der Spannungen und bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Kontakt mit beiden Parteien die Verbindungs- und Koordinierungsregelungen weiter auszubauen;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und fordert in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der Truppe zu schützen, und fordert erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;

9. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der Truppe, die mit Israel und Libanon nach wie vor aktiv Verbindung wahr, um diesen Abzug zu ermöglichen;

10. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7248. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7252. Sitzung am 28. August 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats (S/2014/427)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7255. Sitzung am 29. August 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²:

Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die in der letzten Zeit im politischen Übergangsprozess in Jemen im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus erzielt wurden, namentlich die am 11. August 2014 abgehaltene Tagung der Nationalen Behörde für die Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz des nationalen Dialogs, sowie die Agenda der Wirtschaftsreform. Der Sicherheitsrat unterstützt den Präsident Jemens, Abd Rabbo Mansour Hadi, bei seinen Bemühungen, den Anliegen aller Parteien im Rahmen der Ergebnisse der Konferenz des nationalen Dialogs Rechnung zu tragen, und fordert die jemenitischen Behörden nachdrücklich auf, den Reformprozess, einschließlich der Reform der Armee und des Sicherheitssektors, zu beschleunigen.

Der Rat fordert alle Parteien in Jemen nachdrücklich auf, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen, Provokationen zu unterlassen und die Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012) und 2140 (2014) vollständig einzuhalten. Darüber hinaus fordert der Rat alle Mitgliedstaaten auf, Einmischungen von außen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte und Instabilität zu schüren, zu unterlassen und stattdessen den politischen Übergang zu unterstützen.

Die Mitglieder des Rates stellen mit Besorgnis fest, dass die Huthis und andere den Konflikt im Norden weiter schüren, um den politischen Übergang zu behindern. Der Rat weist darauf hin, dass mit Resolution 2140 (2014) gezielte Sanktionsmaßnahmen gegen Personen und Einrichtungen eingeleitet wurden, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität in Jemen bedrohen. Der Rat unterstützt die Anstrengungen der Sachverständigengruppe für Jemen,

¹² S/PRST/2014/18.

Informationen über die Durchführung dieser Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Untergrabung des politischen Übergangs, zu sammeln und zu analysieren.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis zum Ausdruck über die Verschlechterung der Sicherheitslage in Jemen aufgrund der von den Huthis unter der Führung von Abdul Malik al-Huthi und von ihren Unterstützern begangenen Handlungen, die darauf zielen, den politischen Übergang und die Sicherheit Jemens zu untergraben. Diese Handlungen umfassen ihre eskalierende Kampagne, die Regierung Jemens zu stürzen, die Errichtung von Lagern in und um Sanaa, die Bestrebungen, die Autorität des Staates durch die Aufstellung von Kontrollpunkten an strategisch wichtigen Straßen nach Sanaa zu verdrängen, sowie die anhaltenden Kämpfe in Al-Dschauf. Der Rat fordert alle bewaffneten Gruppen auf, alle Handlungen zu unterlassen, die die ohnehin schon instabile Lage weiter verschlimmern könnten.

Der Rat verurteilt die Handlungen der von Abdullah Yahya al-Hakim (Abu Ali al-Hakim) befehligten Huthi-Kräfte, die am 8. Juli 2014 Amran, einschließlich des Hauptquartiers der jemenitischen Armeebrigade, einnahmen.

Der Rat fordert die Huthis auf,

- a) ihre Kräfte aus Amran abzuziehen und die Kontrolle über Amran wieder der Regierung Jemens zu übergeben;
- b) alle bewaffneten Feindseligkeiten gegen die Regierung Jemens in Al-Dschauf zu beenden; und
- c) die von ihnen in und um Sanaa errichteten Lager und Kontrollpunkte abzubauen.

Der Rat verurteilt die steigende Zahl der Anschläge, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübt oder unterstützt werden, bekundet seine Entschlossenheit, gegen diese Bedrohung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, vorzugehen, in dieser Hinsicht im Rahmen des von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) verwalteten Al-Qaida-Sanktionsregimes, und bekundet erneut seine Bereitschaft, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen abbrechen.

Der Rat hebt hervor, dass der Nationalen Behörde zeitig ein erster Verfassungsentwurf zur Prüfung vorgelegt werden muss, damit ohne unangemessene Verzögerung ein Referendum über die Verfassung abgehalten werden kann.

Der Rat fordert erneut den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der angeblichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche im Einklang mit den Ergebnissen der Konferenz des nationalen Dialogs sowie der Initiative des Golf-Kooperationsrats und dem Umsetzungsmechanismus. Der Sicherheitsrat erinnert an seinen Verweis in Resolution 2140 (2014) auf die rasche Verabschiedung eines Gesetzes über die Unrechtsaufarbeitung und nationale Aussöhnung.

Der Rat stellt fest, dass Jemen vor enormen wirtschaftlichen, sicherheitsbezogenen und sozialen Herausforderungen steht, aufgrund deren viele Jemeniten nach wie vor einen akuten Bedarf an humanitärer Hilfe haben. Er bekräftigt, dass die Wirtschaftsreformen beschleunigt werden müssen, die notwendig sind, um makroökonomische Stabilität herbeizuführen, die Armut zu bekämpfen und den chronischen humanitären Auswirkungen der Krise nachhaltig zu begegnen. Er befürwortet die zügige Umsetzung der Pläne der Regierung Jemens zur Verbesserung des sozialen Schutzes und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den nach wie vor unterfinanzierten Plan für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen. Der Rat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf, den humanitären Akteuren sicheren und ungehinderten Zugang zu der hilfebedürftigen Bevölkerung zu gestatten. Er bekräftigt außerdem, dass alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss.

Der Rat wird sich weiter aufmerksam mit der Situation in Jemen befassen und die nächsten Schritte auf dem Weg zu einem friedlichen politischen Übergang genau verfolgen. In dieser Hinsicht begrüßt er die anhaltenden koordinierten Anstrengungen im Rahmen des Golf-Kooperationsrats, der „Gruppe der zehn Botschafter“, der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich über seinen Sonderberater für Jemen, Jamal Benomar, breiterer diplomatischer Kreise und des nächsten Treffens der Freunde Jemens, das am 24. September 2014 in New York stattfinden wird. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit anhaltender internationaler Unterstützung für den politischen Übergang Jemens, namentlich indem die Geber ihre Zusagen zur Unterstützung Jemens einhalten.

Auf seiner 7270. Sitzung am 19. September 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 29. Mai bis 3. September 2014 (S/2014/665)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

Der Sicherheitsrat bekräftigt, wie wichtig die Aufrechterhaltung des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien ist. Der Sicherheitsrat betont, dass beide Parteien trotz der jüngsten Sicherheitsprobleme und der vorübergehenden Verlegung der Mehrheit des Personals der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung auf die andere Seite der Alpha-Linie den Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens verpflichtet bleiben und sich streng an die Waffenruhe und die Trennung der Truppen halten müssen. Der Sicherheitsrat fordert außerdem beide Parteien nachdrücklich auf, der Truppe in dieser Zeit erhöhter Sicherheitsbedrohungen auch weiterhin Unterstützung anzubieten und der Truppe und der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands-Beobachtergruppe Golan auf Ersuchen sicheres Geleit und weitere Versorgung anzubieten.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass er die Truppe bedingungslos unterstützt und wie wichtig die Aufrechterhaltung der Truppe ist, die einen entscheidenden Beitrag zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet. Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der aufgrund des anhaltenden syrischen Konflikts und der Aktivitäten mehrerer nichtstaatlicher bewaffneter Akteure, namentlich der Al-Nusra-Front, sich verschlechternden Sicherheitslage im Einsatzgebiet der Truppe und den Risiken, die davon für das Truppenentflechtungsabkommen und die dort tätigen Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ausgehen. In diesem Zusammenhang erkennt der Sicherheitsrat an, dass Anstrengungen zur flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Risiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und unterstreicht gleichzeitig, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren.

Der Rat verurteilt die jüngsten feindlichen Handlungen, die von Gruppen und nichtstaatlichen bewaffneten Akteuren, die er als terroristisch eingestuft hat, gegenüber Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet der Truppe begangen wurden, und betont, dass es für diese Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Gefangennahme nie eine Rechtfertigung geben kann. Der Rat ist tief darüber besorgt, dass Beschießungen in unmittelbarer Nähe von Positionen und Lagern der Vereinten Nationen auch die Risiken für das Personal der Vereinten Nationen beträchtlich erhöhen. Zu diesem Zweck verlangt der Rat, dass alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückgeben. Der Rat erklärt erneut, dass das Mandat, die Unparteilichkeit, die Einsätze und die Sicherheit der Truppe geachtet werden müssen. Der

¹³ S/PRST/2014/19.

Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, der Truppe zu gestatten, frei zu operieren, und die volle Sicherheit ihres Personals und die vollständige Durchführung des Abkommens von 1974 zu gewährleisten.

Der Rat lobt die Friedenssicherungskräfte der Truppe und der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands-Beobachtergruppe Golan für ihre Tapferkeit im Angesicht der Bedrohungen und Herausforderungen in ihrem Einsatzgebiet und spricht den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus. Der Rat stellt fest, wie wichtig es ist, die Truppenstärke der Truppe und die Ressourcen für ihre Selbstverteidigung auf dem Niveau zu halten, das sie benötigt, um ihr wichtiges Mandat zu erfüllen und ihre Kapazitäten zur schnellen Reaktion und zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, die sich angesichts eines sich verändernden Sicherheitsumfelds als unverzichtbar erwiesen haben, zu erhalten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten mit Einfluss nachdrücklich auf, den nichtstaatlichen bewaffneten Akteuren in diesem Gebiet unmissverständlich zu bedeuten, dass sie alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden und sie an der Erfüllung der ihnen vom Rat aufgetragenen Pflichten hindern, sofort einstellen müssen. Der Rat erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und stellt fest, wie wichtig diese Verpflichtung im Hinblick auf terroristische Handlungen ist, die gegen Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen begangen werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von 30 Tagen aktuelle Informationen über die Schritte vorzulegen, die für die Erhaltung der Fähigkeit der Truppe zur Durchführung ihres Mandats erforderlich sind, einschließlich Optionen für die Überwachung der Waffenruhe und die Trennung der Truppen selbst dann, wenn die Truppe aufgrund der Sicherheitsbedingungen in der Pufferzone und in der Zone eingeschränkter Stationierung auf der „Bravo“-Seite nur eingeschränkt operieren kann, und den Rat über Möglichkeiten, wie er die Fortsetzung dieser wichtigen Mission unterstützen kann, unterrichtet zu halten.

Auf seiner 7273. Sitzung am 30. September 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats (S/2014/696)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7293. Sitzung am 30. Oktober 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats (S/2014/756)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7324. Sitzung am 25. November 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats (S/2014/840)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 28. November 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. November 2014 betreffend Ihre Absicht, Sigrid Kaag (Niederlande) zur Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon zu ernennen¹⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7336. Sitzung am 11. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2140 (2014)“.

Auf seiner 7342. Sitzung am 15. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7344. Sitzung am 17. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Resolution 2191 (2014) vom 17 Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011¹⁶, 21. März 2012¹⁷, 5. April 2012¹⁸ und 2. Oktober 2013¹⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als 191.000 Menschen, darunter weit mehr als 10.000 Kinder, infolge des syrischen Konflikts, wie der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte berichten,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 12,2 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien – darunter 7,6 Millionen Binnenvertriebene, 4,5 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, und 212.000 Menschen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, einschließlich Palästinaflüchtlingen, – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen, und mit

¹⁴ S/2014/861.

¹⁵ S/2014/860.

¹⁶ S/PRST/2011/16.

¹⁷ S/PRST/2012/6.

¹⁸ S/PRST/2012/10.

¹⁹ S/PRST/2013/15.

Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) rund eine Million mehr Menschen innerhalb der Arabischen Republik Syrien vertrieben wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die Parteien des innersyrischen Konflikts seine Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt haben, in dieser Hinsicht an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Rates erinnernd, darunter die Einstellung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, der unterschiedslosen Beschießung mit Mörsern, der Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie des Aushungerns von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, des weit verbreiteten Einsatzes von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie aller an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass Gebiete in der Arabischen Republik Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, und die Durchführung der Resolutionen 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 des Rates sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Juli 2014²⁰ fordernd,

unter entschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Zivilpersonen in der Arabischen Republik Syrien, namentlich in Gefängnissen und Haftenrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und verlangend, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen und Journalisten freigelassen werden,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2175 (2014) alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials mit allem Nachdruck verurteilt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien des innersyrischen Konflikts, unbedingt alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz aller Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen leisten, und davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) die Grenzen überschreitende humanitäre Hilfe an schwer zugängliche Orte in Aleppo, Idlib, Quneitra und Dar'a gelangt ist, in dieser Hinsicht jedoch betonend, dass es für die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner nach wie vor schwierig ist, humanitäre Hilfe zu den meisten Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten zu bringen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und neuen Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Grenzen und Konfliktlinien hinweg, den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern nahelegend, durch entsprechende Maßnahmen

²⁰ S/PRST/2014/14.

dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen, und feststellend, dass der Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen seine Tätigkeit aufgenommen hat und fortsetzt, darunter die Überwachung von Lieferungen und die Bestätigung ihres humanitären Charakters, im Einklang mit Resolution 2165 (2014),

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in der Arabischen Republik Syrien erreicht, und ferner in Bekräftigung seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in der ganzen Arabischen Republik Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die mehr als 3,2 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 2,5 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und in der Erkenntnis, dass die fortwährende Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien weiter zu der Flüchtlingsbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 400.000 Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, und eingedenk der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014 über Solidarität mit Flüchtlingen und ihren Aufnahmestaaten²¹,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in der Arabischen Republik Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, betonend, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht erneut betonend, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

²¹ A/69/630, Anlage.

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt*, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sofort nachkommen und alle Bestimmungen der Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) des Sicherheitsrats und der Erklärung seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013¹⁹ vollständig und sofort durchführen, und erinnert daran, dass einige der in der Arabischen Republik Syrien verübten Rechtsverletzungen, Missbräuche und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen Zeitraum von 12 Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2016, zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, sechs Monate nach der Verlängerung dieser Beschlüsse die Durchführung der Ziffer 2 dieser Resolution zu überprüfen;

4. *spricht* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, *seine volle Unterstützung aus*, erwartet insbesondere mit Interesse weitere Ausführungen des Sondergesandten zu seinen Vorschlägen zur Verringerung der Gewalt, namentlich durch die Festlegung von Zonen, in denen der Konflikt eingefroren wird, betont, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn die Gewalt in der Arabischen Republik Syrien weiter eskaliert, und erklärt erneut, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das in seiner Resolution 2118 (2013) gebilligte und in deren Anlage II enthaltene Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014) und 2165 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle Parteien des innersyrischen Konflikts Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls irgendeine der Parteien des innersyrischen Konflikts diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014) oder 2165 (2014) nicht befolgt;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7344. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7346. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 4. September bis 19. November 2014 (S/2014/859)“.

Resolution 2192 (2014) vom 18. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 2014 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²² sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

betonend, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, und ferner unter Verurteilung des Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen im Einsatzgebiet der Truppe durch bewaffnete syrische extremistische Gruppen,

unter Verurteilung dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

sich der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die in den letzten Monaten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdet haben, darunter die Gefangennahme von 45 Friedenssicherungskräften der Truppe durch die Al-Nusra-Front, betonend, dass ein derartiges Attackieren und Gefangennehmen von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen niemals zu rechtfertigen ist, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

seine Bereitschaft bekräftigend, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

anerkennend, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, und unter Hinweis darauf, dass der Dieb-

²² S/2014/859.

stahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen im Einsatzgebiet der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe *auf*, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert nachdrücklich, dass der Generalsekretär dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht erstattet;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2015, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 7346. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Dezember 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2014²⁴ betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 21 Ziffer 2 der Anlage zur Resolution 1757 (2007) das Mandat des Sondergerichtshofs für Libanon um einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 1. März 2015 zu verlängern, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 15. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Januar 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Purna Chandra Thapa (Nepal) zum Missionschef und Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen²⁶, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7369. Sitzung am 28. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/84)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7381. Sitzung am 12. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Jemens und Katars gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7382. Sitzung am 15. Februar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Resolution 2201 (2015) vom 15. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012 und 2140 (2014) vom 26. Februar 2014 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013²⁷ und vom 29. August 2014¹²,

²³ S/2014/950.

²⁴ S/2014/949.

²⁵ S/2015/30.

²⁶ S/2015/29.

²⁷ S/PRST/2013/3.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seiner Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen,

in Unterstützung der Anstrengungen des Golf-Kooperationsrats und mit Lob für sein Engagement zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen,

missbilligend, dass die Huthis einseitige Maßnahmen zur Auflösung des Parlaments und zur Übernahme der Regierungsinstitutionen Jemens ergriffen haben, die die Situation ernstlich verschärft haben, mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die von den Huthis und ihren Unterstützern begangenen Gewalthandlungen, die den Prozess des politischen Übergangs in Jemen untergraben und die Sicherheit, Stabilität, Souveränität und Einheit Jemens gefährdet haben,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der Prozess des politischen Übergangs, auf den sich die Parteien im Rahmen der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus, der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und des Abkommens für Frieden und nationale Partnerschaft geeinigt haben, untergraben worden ist,

seiner ersten Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Huthis Amtsträger der Regierung Jemens, darunter der Präsident, Abd Rabbuh Mansur Hadi, der Ministerpräsident, Khalid Bahah und Mitglieder des Kabinetts, unter Hausarrest gestellt haben,

sowie mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über Meldungen, denen zufolge Huthi-Kräfte, Ansar Al-Sharia und Regierungstreitkräfte Kindersoldaten einsetzen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien allen Jemeniten gestatten, sich ohne Furcht vor Angriffen, Verletzungen, Festnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen friedlich zu versammeln,

feststellend, dass Jemen vor enormen wirtschaftlichen, Sicherheits- und sozialen Herausforderungen steht, aufgrund deren viele Jemeniten einen akuten Bedarf an humanitärer Hilfe haben,

unter Betonung der Notwendigkeit, zur Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus und der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zurückzukehren, einschließlich der Ausarbeitung einer neuen Verfassung, der Wahlreform, der Abhaltung eines Referendums über den Verfassungsentwurf und rascher landesweiter Wahlen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu vermeiden,

erneut darauf hinweisend, dass den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen im Einklang mit den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs, der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus durchgeführt werden müssen, um umfassende Rechenschaft sicherzustellen,

betonend, dass die Lösung der Situation in Jemen in einem friedlichen, alle einschließenden und geordneten Prozess des politischen Übergangs unter jemenitischer Führung liegt, der den legitimen Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft festgelegt, und in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung und sein Eintreten für die Anstrengungen des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomar, bekräftigend,

unter Verurteilung der steigenden Zahl der Anschläge, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübt oder unterstützt werden, seine Entschlossenheit bekundend, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, und in dieser Hinsicht im Rahmen des von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) verwalteten Al-Qaida-Sanktionsregimes gegen diese Bedrohung vorzugehen, und erneut seine Bereitschaft erklärend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen abbrechen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fähigkeit Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel von der Verschlechterung der politischen Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu profitieren, eingedenk dessen, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2140 (2014) feststellte, dass die Situation in Jemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *missbilligt entschieden* die Maßnahmen, die die Huthis ergriffen haben, um das Parlament aufzulösen und die Kontrolle über die Regierungsinstitutionen Jemens zu übernehmen, einschließlich der Gewalt-handlungen;

2. *fordert* alle Parteien in Jemen *erneut auf*, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen und alle einseitigen Maßnahmen, die den politischen Übergang untergraben, zu unterlassen;

3. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Übernahme staatlicher Medien durch die Huthis und lehnt die Nutzung der Medien, um zu Gewalt aufzustacheln, ab;

4. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Huthis, *mit Nachdruck auf*, die Bestimmungen der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus, der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und des Abkommens für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit, die einen demokratischen Übergang unter jemenitischer Führung vorsehen, einzuhalten;

5. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Huthis, *nachdrücklich auf*, beschleunigt alle Seiten einschließende Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu führen und den politischen Übergang fortzusetzen, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit, und sie umzusetzen;

6. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, Termine für den Abschluss des Konsultationsprozesses über die Verfassung zu vereinbaren und öffentlich bekanntzugeben, ein Referendum über die Verfassung abzuhalten und nach dem neuen Wahlgesetz gemäß der neuen Verfassung Wahlen durchzuführen;

7. *verlangt*, dass die Huthis sofort und bedingungslos

a) in redlicher Absicht in die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen eintreten;

b) ihre Kräfte aus den Regierungsinstitutionen, einschließlich in der Hauptstadt Sanaa, zurückziehen, die Sicherheitslage in der Hauptstadt und in den anderen Provinzen normalisieren und ihre Kontrolle über Regierungs- und Sicherheitsinstitutionen aufzugeben;

c) Präsident Hadi, Ministerpräsident Bahah, die Mitglieder des Kabinetts und alle unter Hausarrest gestellten oder willkürlich inhaftierten Personen unter Wahrung ihrer Sicherheit freilassen;

d) weitere einseitige Maßnahmen, die den politischen Übergang und die Sicherheit Jemens untergraben könnten, unterlassen;

8. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien in Jemen alle bewaffneten Feindseligkeiten gegen die Bevölkerung und die rechtmäßigen Behörden Jemens einstellen und die den Militär- und Sicherheitsinstitutionen Jemens abgenommenen Waffen im Einklang mit dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit abgeben;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Einmischungen von außen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte und Instabilität zu schüren, zu unterlassen und stattdessen den politischen Übergang zu unterstützen;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, den Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit der diplomatischen Gemeinschaft und ihrer Räumlichkeiten nachzukommen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit seines Sonderberaters für Jemen, Jamal Benomar, betont, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs zu koordinieren und Möglichkeiten zur Stärkung des Amtes des Sonderberaters vorzuschlagen, damit dieser sein Mandat erfüllen kann, einschließlich in Bezug auf die Hilfe der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung und Annahme des Verfassungsentwurfs, der Durchführung der Wahlreform, der Abhaltung landesweiter Wahlen und der Schaffung von Mechanismen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Sicherheitssektorreform;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und auch weiterhin über die Entwicklungen in Jemen, einschließlich der Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus, der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs und des Abkommens für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit, Bericht zu erstatten, und zwar innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, weitere Schritte zu unternehmen, falls eine der jemenitischen Parteien diese Resolution, insbesondere die Ziffern 5 bis 8, nicht durchführt;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7382. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7390. Sitzung am 24. Februar 2015 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der gemäß Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Jemen vom 20. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/125)“.

Resolution 2204 (2015) vom 24. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014 und 2201 (2015) vom 15. Februar 2015 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013²⁷ und vom 29. August 2014¹² betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomar, zur Unterstützung des jemenitischen Übergangsprozesses,

darin erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-

Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß Resolution 2140 (2014) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermutigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft sowie den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012) und 2140 (2014) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2016 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 12 bis 14 und 16 der Resolution 2140 (2014);

Benennungskriterien

3. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) auf die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) („Ausschuss“) benannten Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

Berichterstattung

4. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für Jemen bis zum 25. März 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Februar 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 13 Monaten ab dem Datum der vorliegenden Resolution wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 24. September 2015 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 24. Januar 2016 einen Schlussbericht vorzulegen;

6. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Rat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2161 (2014) verlängert wurde;

7. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

8. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

Mitwirkung der Vereinten Nationen

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit seines Sonderberaters für Jemen, Jamal Benomar, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs zu koordinieren und Möglichkeiten zur Stärkung des Amtes des Sonderberaters vorzuschlagen, damit dieser sein Mandat erfüllen kann, einschließlich in Bezug auf die Hilfe der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung und Annahme des Verfassungsentwurfs, der Durchführung der Wahlreform, der Abhaltung landesweiter Wahlen und der Schaffung von Mechanismen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Sicherheitssektorreform;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7390. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7394. Sitzung am 26. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Libanons und der Türkei, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/124)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, und António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7401. Sitzung am 6. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Australiens, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/138)“.

Resolution 2209 (2015)
vom 6. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege²⁸ und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 2118 (2013) vom 27. September 2013,

sowie daran erinnernd, dass der Rat in Resolution 2118 (2013) beschloss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, und dass der Rat unterstrich, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll,

ferner daran erinnernd, dass die Arabische Republik Syrien dem Übereinkommen beigetreten ist, feststellend, dass der Einsatz einer jeden toxischen Chemikalie, beispielsweise Chlor, als chemische Waffe in der Arabischen Republik Syrien gegen die Resolution 2118 (2013) verstößt, und ferner feststellend, dass jeder derartige Einsatz durch die Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Übereinkommen darstellen würde,

feststellend, dass Chlor die erste Chemikalie war, die in großem Umfang als chemische Waffe eingesetzt wurde, und zwar im April 1915 in der Ypernschlacht,

sowie unter Hinweis auf den ersten, zweiten und dritten Bericht der Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die den Auftrag hatte, die Tatsachen im Zusammenhang mit Vorwürfen über den Einsatz toxischer Chemikalien zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien festzustellen³⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015³¹, in dem der Exekutivrat zwar unterschiedliche Auffassungen zu diesen Berichten bekundete, gleichzeitig jedoch ernste Besorgnis über die mit hoher Gewissheit getroffene Feststellung der Untersuchungsmission äußerte, dass in der Arabischen Republik Syrien mit hoher Sicherheit Chlor wiederholt und systematisch als Waffe eingesetzt wurde,

feststellend, dass es sich dabei um den ersten je dokumentierten Einsatz toxischer Chemikalien als Waffe im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Übereinkommens handelt,

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und erneut erklärend, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* jeden Einsatz toxischer Chemikalien, wie Chlor, als Waffe in der Arabischen Republik Syrien;

2. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien toxische Chemikalien als Waffe eingesetzt wurden, wie die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen mit hoher Gewissheit festgestellt hat, und hält fest, dass ein solcher Einsatz toxischer Chemikalien als Waffe einen Verstoß gegen die Resolution 2118 (2013) und das Übereinkommen über das

²⁸ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV, Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBl. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

³⁰ S/2015/138, Anlagen II-IV.

³¹ S/2015/95, Anlage.

Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ darstellen würde;

3. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

4. *bekräftigt*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

5. *bekundet seine Unterstützung* für den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 4. Februar 2015, die Arbeit der Untersuchungsmission fortzusetzen und insbesondere alle verfügbaren Informationen zu Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien³¹ zu prüfen, und begrüßt die Absicht des Generaldirektors der Organisation, weitere Berichte der Mission in seine monatlichen Berichte an den Sicherheitsrat aufzunehmen;

6. *betont*, dass die Personen, die für den Einsatz von Chemikalien, wie Chlor oder jede andere toxische Chemikalie, als Waffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien auf, mit der Untersuchungsmission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *erinnert* an die Beschlüsse des Sicherheitsrats in Resolution 2118 (2013) und beschließt in diesem Zusammenhang, im Falle der künftigen Nichtbefolgung der Resolution 2118 (2013) Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7401. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7409. Sitzung am 19. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2015/147)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

Der Sicherheitsrat hat nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats³³ eine Unterrichtung durch die Sonderkoordinatorin der Vereinten Nationen für Libanon, Sigrid Kaag, und den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenseinsätze, Edmond Mulet, erhalten. Der Sicherheitsrat dankt Derek Plumbly für seine Arbeit als Sonderkoordinator von 2012 bis 2014 und begrüßt die Ernennung von Frau Kaag zur neuen Sonderkoordinatorin und die ersten von ihr unternommenen Bemühungen.

Der Rat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon. Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons.

³² S/PRST/2015/7.

³³ S/2015/147.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Zwischenfälle, die sich in letzter Zeit über die Blaue Linie hinweg und im Einsatzgebiet der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon ereignet haben. Der Rat betont, dass derartige Gewalthandlungen und das Vorhandensein nicht genehmigter Waffen im Einsatzgebiet der Truppe gegen die Resolution 1701 (2006) und die Einstellung der Feindseligkeiten verstoßen. Er unterstreicht das Risiko, dass derartige Vorfälle zu einem neuen Konflikt führen könnten, den sich keine der Parteien noch die Region leisten kann. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, größte Ruhe und Zurückhaltung zu bewahren sowie Handlungen oder Äußerungen zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder die Region destabilisieren könnten.

Der Rat verweist auf seine Presseerklärung zu Libanon vom 4. Februar 2015. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, und betont die Notwendigkeit, dass sie weiter mit der Sonderkoordinatorin und der Truppe zusammenarbeiten, auch im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus, ihre Arbeit am laufenden Prozess zur Festlegung und Markierung der gesamten Blauen Linie fortsetzen, sich wieder auf das Ziel einer dauernden Waffenruhe konzentrieren und in einem positiven Geist Überlegungen darüber anstellen, wie Fortschritte im Hinblick auf alle offenen Fragen bei der Durchführung der Resolutionen 1701 (2006), 1680 (2006) und 1559 (2004) und anderer einschlägiger Resolutionen des Rates erzielt werden können.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über alle Verletzungen der Souveränität Libanons zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die seit 10 Monaten andauernde Pattsituation bei der Wahl des Präsidenten der Republik, die die Fähigkeit Libanons untergraben hat, die sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, vor denen das Land steht, und die die normale Funktionsfähigkeit der libanesischen Institutionen beeinträchtigt. Der Rat fordert die politischen Führer Libanons nachdrücklich auf, die libanesische Verfassung und den Nationalen Pakt einzuhalten, und fordert alle Parteien auf, verantwortungsbewusst zu handeln und die Stabilität und die nationalen Interessen Libanons über die Parteipolitik zu stellen sowie die notwendige Flexibilität und Dringlichkeit an den Tag zu legen, um die in der libanesischen Verfassung im Hinblick auf die Wahl vorgesehenen Mechanismen anzuwenden. Er fordert die Mitglieder des Parlaments auf, die lange demokratische Tradition Libanons aufrechtzuerhalten und ohne weitere Verzögerung zur Wahl eines Präsidenten zusammenzutreten. Der Rat unterstützt die Anstrengungen des Ministerpräsidenten Tammam Salam, unter schwierigen Umständen zu regieren, und fordert alle Parteien in Libanon auf, der Regierung zu ermöglichen, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden negativen Auswirkungen der syrischen Krise auf die Stabilität Libanons und die unmittelbare Bedrohung der Sicherheit des Landes zum Ausdruck. Er unterstreicht seine Besorgnis über die fortgesetzten Beschießungen aus der Arabischen Republik Syrien über die Grenze hinweg nach Libanon, die Tote und Verletzte unter der libanesischen Bevölkerung gefordert haben, sowie über die Einfälle, die Entführungen und den Waffenhandel über die libanesisch-syrische Grenze.

Der Rat nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von allen anderen Grenzverletzungen, namentlich der Präsenz terroristischer und gewalttätiger extremistischer Gruppen auf libanesischem Hoheitsgebiet, der verstärkten Beteiligung einiger libanesischer Parteien an den Kämpfen in der Arabischen Republik Syrien und den davon ausgehenden Gefahren für die Stabilität Libanons und die libanesische Bevölkerung. Der Rat unterstreicht seine Aufforderung an alle libanesischen Parteien, sich erneut auf die Distanzierungspolitik Libanons zu verpflichten und von jeglicher Beteiligung an der

syrischen Krise Abstand zu nehmen, in Übereinstimmung mit ihrer in der Ministererklärung der gegenwärtigen Regierung und in der Erklärung von Baabda vom 11. Juni 2012³⁴ eingegangenen Verpflichtung.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck terroristische Handlungen, einschließlich Geiselnahmen durch terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, namentlich die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als „Daesh“ und Al-Nusra-Front, auf libanesischem Hoheitsgebiet und lobt die libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte für ihren Einsatz und ihre entscheidende Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus innerhalb Libanons. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die zunehmende Gefahr der Radikalisierung in der gesamten Region und die Bedrohung, die dies für Libanon darstellt. Er bekundet außerdem seine Besorgnis über die Entführung libanesischer Soldaten durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als „Daesh“, und Al-Nusra-Front und fordert ihre sofortige Freilassung.

Der Rat ermutigt alle Parteien in Libanon, neue Einigkeit und Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, um nicht in Gewalt und Konflikt abzugleiten, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den zur Mäßigung aufrufenden Botschaften der politischen Führer Libanons, einschließlich der laufenden Dialoge und der jüngsten Aufrufe zur Entschärfung der sektiererischen Spannungen und zur Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus in Libanon.

Der Rat begrüßt die entscheidende Rolle der libanesischen Streit- und Sicherheitskräfte bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität und bei der Beantwortung neuer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit. Der Rat begrüßt ferner das starke internationale Engagement zur Unterstützung der Libanesischen Streitkräfte im Rahmen ihres Plans zum Ausbau ihrer Kapazitäten, namentlich die Vereinbarung über die von Saudi-Arabien in Zusammenarbeit mit Frankreich gewährte Hilfe in Höhe von 3 Milliarden US-Dollar und den von Saudi-Arabien 2014 zugesagten zusätzlichen Betrag von 1 Milliarde Dollar, die von den Vereinigten Staaten von Amerika seit 2006 geleistete Hilfe im Bereich der Sicherheit in Höhe von mehr als 1 Milliarde Dollar und die Unterstützung aus anderen Mitgliedstaaten, die zur Stärkung der Fähigkeit der Libanesischen Streitkräfte beigetragen hat, die Sicherheit Libanons zu gewährleisten. Er fordert außerdem nachdrücklich die Bereitstellung zusätzlicher und beschleunigter Hilfe in den Bereichen, in denen die Libanesischen Streitkräfte am dringendsten Unterstützung benötigen, namentlich in der Terrorismusbekämpfung und beim Grenzschutz. Er fordert die libanesischen Führer und die Libanesen aller Gemeinschaften auf, die libanesischen Streitkräfte zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die libanesischen Sicherheits- und Justizbehörden bei der Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen. Er begrüßt die Verlängerung des Mandats des Sondergerichtshofs für Libanon und erinnert an die Notwendigkeit, der Straflosigkeit in Libanon im Sinne der langfristigen Stabilität und Sicherheit des Landes ein Ende zu setzen. Der Rat legt den libanesischen Behörden eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen, einschließlich in Finanzangelegenheiten, weiter zu erfüllen, und legt außerdem den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, nach Bedarf freiwillige Beiträge zu leisten. Der Rat fordert alle Parteien auf, mit dem Sondergerichtshof uneingeschränkt zu kooperieren.

Der Rat ist ernsthaft besorgt über die Auswirkungen der Aufnahme über 1.180.000 beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen registrierter syrischer Flüchtlinge in Libanon, was im Verhältnis zur Einwohnerzahl Libanons mehr Flüchtlinge bedeutet als in jedem anderen Land, sowie über die Auswirkungen auf die Aufnahmegemeinschaften, auf die Stabilität und Sicherheit Libanons und auf die gesamte Region. Der Rat ist sich dessen bewusst, welche außergewöhnlichen Herausforderungen Libanon und das libanesische Volk sich in dieser Hinsicht nach wie vor gegenübersehen, welche Bemühungen Libanon unternimmt, um diese Flüchtlinge aufzunehmen, ihnen zu helfen und sie zu schützen, und wie wichtig es ist, die Menschenrechte und die humanitären Grundsätze zu achten. Er nimmt Kenntnis von den jüngsten Beschlüssen der Regierung Libanons betreffend ihre Politik in der

³⁴ S/2012/477, Anlage.

Frage der syrischen Flüchtlinge und legt der Regierung nahe, auch weiterhin eng mit den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars, und mit ihren Partnern zusammenzuarbeiten.

Der Rat unterstreicht, dass die Unterstützung der Anstrengungen Libanons zur Bewältigung der Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen, namentlich bei der Bereitstellung grundlegender Dienste wie etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich, für die Erhaltung der Stabilität und Sicherheit Libanons entscheidend ist. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, dringend die zugesagten Mittel auszuführen und die Hilfe für Libanon bedeutend aufzustocken, im Einklang mit dem Krisenreaktionsplan für Libanon, insbesondere auf der Dritten Internationalen Beitragsankündigungskonferenz für humanitäre Hilfe für Syrien, die am 31. März 2015 in Kuwait stattfinden wird.

Der Rat würdigt die Arbeit der Internationalen Unterstützungsgruppe für Libanon unter der Leitung des Generalsekretärs und ihre Rolle bei der Gewährleistung einer starken, koordinierten internationalen Unterstützung für Libanon, die das Ziel hat, dem Land dabei zu helfen, den vielfachen Herausforderungen für seine Sicherheit und Stabilität standzuhalten. Der Rat legt der Gruppe eindringlich nahe, ihre Arbeit in Abstimmung mit der Sonderkoordinatorin fortzusetzen und nach Möglichkeiten zu suchen, den zunehmenden Herausforderungen für die Sicherheit und Stabilität Libanons, namentlich den Folgen der regionalen Krisen und den Auswirkungen der Aufnahme von Millionen Flüchtlingen, zu begegnen.“

Auf seiner 7411. Sitzung am 22. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Katars und Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015) und 2204 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013²⁷ und vom 29. August 2014¹².

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seine Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen des Golf-Kooperationsrats und lobt sein Engagement zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen.

Der Rat bestätigt die Legitimität des Präsidenten Jemens, Abd Rabbuh Mansur Hadi, und fordert alle Parteien und Mitgliedstaaten auf, alle Handlungen zu unterlassen, die die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Jemens sowie die Legitimität des Präsidenten Jemens untergraben.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung und sein Eintreten für die Anstrengungen des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomars, und für die von den Vereinten Nationen vermittelten Verhandlungen.

Der Rat verurteilt die anhaltenden einseitigen Aktionen der Huthis, die den Prozess des politischen Übergangs in Jemen untergraben und die Sicherheit, Stabilität, Souveränität und Einheit Jemens gefährden, und bekundet seine tiefe Besorgnis über die unzureichende Durchführung der Resolution 2201 (2015).

³⁵ S/PRST/2015/8.

Der Rat missbilligt, dass die Huthis seinen in Resolution 2201 (2015) erhobenen Forderungen, ihre Kräfte aus den Regierungsinstitutionen, einschließlich in der Hauptstadt Sanaa, zurückzuziehen, die Sicherheitslage in der Hauptstadt und in den anderen Provinzen zu normalisieren und ihre Kontrolle über Regierungs- und Sicherheitsinstitutionen aufzugeben, nicht nachgekommen sind.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass alle Parteien, insbesondere die Huthis, unter Verstoß gegen die Resolution 2201 (2015) nach wie vor Personen willkürlich inhaftieren, und wiederholt seine Forderung, alle willkürlich Inhaftierten bedingungslos und unter sicheren Bedingungen freizulassen.

Der Rat begrüßt es, dass der von den Huthis verhängte Hausarrest gegen den Ministerpräsidenten Jemens, Khalid Bahah, und andere Mitglieder des Kabinetts aufgehoben wurde.

Der Rat fordert die nichtstaatlichen Akteure nachdrücklich auf, sich aus den Regierungsinstitutionen, einschließlich im Süden Jemens, zurückzuziehen und jeden Versuch, die Kontrolle über solche Institutionen zu übernehmen, zu unterlassen.

Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck die Luftangriffe auf den Präsidentenpalast in Aden und die Angriffe auf dem internationalen Flughafen von Aden. Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck die schrecklichen Bombenanschläge des 20. März 2015 auf zwei Moscheen in Sanaa und in Saada (Jemen), bei denen mindestens 126 Menschen getötet und viele weitere verletzt wurden. Der Sicherheitsrat fordert alle Seiten nachdrücklich auf, jede weitere Anwendung militärischer Gewalt, alle militärischen Offensivmaßnahmen und jede sonstige Gewaltanwendung zu unterlassen.

Der Rat wiederholt seinen Aufruf, in dem er alle Parteien nachdrücklich aufforderte, Termine für den Abschluss des Konsultationsprozesses über die Verfassung zu vereinbaren und öffentlich bekanntzugeben, ein Referendum über die Verfassung abzuhalten und nach dem neuen Wahlgesetz gemäß der neuen Verfassung Wahlen durchzuführen, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Parteien alles tun, was diesem Prozess förderlich ist, namentlich indem sie die Resolution 2201 (2015) vollständig durchführen.

Der Rat verleiht erneut seiner Besorgnis über die Fähigkeit Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel Ausdruck, von der Verschlechterung der politischen und Sicherheitslage in Jemen zu profitieren, eingedenk dessen, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden.

Der Rat erklärt erneut, dass die Situation in Jemen am besten durch einen friedlichen, alle Seiten einschließenden, geordneten und von Jemeniten geleiteten politischen Übergangsprozess gelöst werden kann, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs sowie dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit festgelegt.

Der Rat fordert alle Parteien, insbesondere die Huthis, mit Nachdruck auf, die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihren Umsetzungsmechanismus, die Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs, das Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft und seine Anlage betreffend Sicherheit sowie die einschlägigen Resolutionen des Rates einzuhalten und beschleunigt alle Seiten einschließende Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu führen, namentlich über Fragen in Bezug auf die Regierungsführung, um den politischen Übergang fortzusetzen und so eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, und betont, wie wichtig die vollständige Umsetzung der erzielten Vereinbarungen und Zusagen auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels ist.

Der Rat unterstreicht seine Aufforderung an alle Parteien in Jemen, namentlich die Huthis, Regierungsbeamte, Führer politischer Parteien und Bewegungen und Mitglieder der sogenannten „Volkskomitees“, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen und alle einseitigen Maßnahmen, die den politischen Übergang untergraben, zu unterlassen. Der Rat betont, dass alle

Parteien konkrete Schritte unternehmen sollen, um eine einvernehmliche politische Lösung der Krise in Jemen im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs sowie dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit zu vereinbaren und umzusetzen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Präsidenten Jemens, Abd Rabbuh Mansur Hadi, nach Treu und Glauben an den Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen teilzunehmen.

Der Rat begrüßt die Absicht des Golf-Kooperationsrats, auf Ersuchen des Präsidenten Jemens eine Konferenz unter Beteiligung aller jemenitischen Parteien nach Riad einzuberufen, um den politischen Übergang in Jemen weiter zu stützen und die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu ergänzen und zu unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass alle Parteien allen Jemeniten gestatten, sich ohne Furcht vor Angriffen, Verletzungen, Festnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen friedlich zu versammeln.

Der Rat fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten.

Der Rat verlangt erneut, dass alle Parteien in Jemen alle bewaffneten Feindseligkeiten gegen die Bevölkerung und die rechtmäßigen Behörden Jemens einstellen und die den Militär- und Sicherheitsinstitutionen Jemens abgenommenen Waffen im Einklang mit dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft und seiner Anlage betreffend Sicherheit abgeben.

Der Rat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf, den humanitären Akteuren sicheren und ungehinderten Zugang zu der hilfebedürftigen Bevölkerung zu gestatten. Er bekräftigt außerdem, dass alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss.

Der Rat nimmt mit Dank Kenntnis von der Arbeit des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomar, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern abstimmen, namentlich mit dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, Einmischungen von außen, die darauf ausgerichtet sind, Konflikte und Instabilität zu schüren, zu unterlassen und stattdessen den politischen Übergang zu unterstützen.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien alle Resolutionen des Rates über Jemen, namentlich die Resolution 2201 (2015), vollinhaltlich durchführen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, gegen jede Partei im Falle der Nichtdurchführung seiner Resolutionen über Jemen, insbesondere der Resolution 2201 (2015), weitere Schritte zu unternehmen.

Auf seiner 7418. Sitzung am 26. März 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/206)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7419. Sitzung am 27. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bahrans, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Deutschlands, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Libanons, Luxemburgs, Marokkos, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, der Türkei, Ungarns, der Ukraine, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Die Opfer ethnisch oder religiös motivierter Angriffe und Rechtsverletzungen im Nahen Osten

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 12. März 2015 an den Generalsekretär (S/2015/176)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Seine Seligkeit Louis Raphaël I. Sako, Patriarch von Babylon der Chaldäer, und Vian Dakhil, Mitglied des irakischen Parlaments, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stavros Lambrinidis, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, und Ufuk Gökce, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7426. Sitzung am 14. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Resolution 2216 (2015) vom 14. April 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014, 2201 (2015) vom 15. Februar 2015 und 2204 (2015) vom 24. Februar 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013²⁷, 29. August 2014¹² und 22. März 2015³⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 24. März 2015 zur Übermittlung eines Schreibens des Präsidenten Jemens, in dem er den Präsidenten des Sicherheitsrats darüber unterrichtete, dass er den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten und die Liga der arabischen Staaten ersucht hat, sofort und mit allen erforderlichen Mitteln und Maßnahmen, einschließlich der militärischen Intervention, Unterstützung zu leisten, um Jemen und das jemenitische Volk vor der anhaltenden Aggression durch die Huthis zu schützen, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin Katars bei den Vereinten Nationen vom 26. März 2015 zur Übermittlung eines Schreibens der Vertreter Bahrans, Katars, Kuwaits, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate³⁶,

³⁶ S/2015/217.

unter Hinweis auf die Resolution des sechszwanzigsten Gipfeltreffens der Liga der arabischen Staaten über die Entwicklungen in Jemen³⁷, in der unter anderem betont wurde, dass der Prozess des politischen Übergangs Jemens unter Beteiligung aller jemenitischen Parteien im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs wiederaufgenommen werden muss,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens und seiner Entschlossenheit, dem Volk Jemens beizustehen,

unter Verurteilung der steigenden Zahl und des immer größeren Ausmaßes der von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel verübten Anschläge,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fähigkeit Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel, von der Verschlechterung der politischen Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu profitieren, eingedenk dessen, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wann, wo und von wem sie begangen werden,

unter erneuter Bekundung seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Golf-Kooperationsrats zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen und mit Lob für sein Engagement in dieser Hinsicht,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Legitimität des Präsidenten Jemens, Abd Rabbuh Mansur Hadi, und alle Parteien und Mitgliedstaaten erneut auffordernd, alle Handlungen zu unterlassen, die die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Jemens sowie die Legitimität des Präsidenten Jemens untergraben,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in Jemen und betonend, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird,

darin erinnernd, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

unter Betonung der Notwendigkeit, zur Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus und der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zurückzukehren, einschließlich der Ausarbeitung einer neuen Verfassung, der Wahlreform, der Abhaltung eines Referendums über den Verfassungsentwurf und rascher landesweiter Wahlen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu vermeiden,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung und seines Eintretens für die Anstrengungen der Vereinten Nationen und des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, insbesondere für die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen, und seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Gruppe der Botschafter in Sanaa,

höchst beunruhigt über die von den Huthis betriebene militärische Eskalation in vielen Teilen Jemens, namentlich in den Gouvernements Ta'iz, Marib, AlJauf und Albayda, über ihren Vormarsch in Richtung Aden und darüber, dass sie sich Waffen, namentlich Flugkörpersysteme, der Militär- und Sicherheitsinstitutionen Jemens angeeignet haben,

unter entschiedenster Verurteilung der anhaltenden einseitigen Aktionen der Huthis und ihrer Nichtumsetzung der in Resolution 2201 (2015) enthaltenen Forderungen, sofort und bedingungslos ihre Kräfte aus den Regierungsinstitutionen, einschließlich in der Hauptstadt Sanaa, zurückzuziehen, die Sicherheitslage in der Hauptstadt und in den anderen Provinzen zu normalisieren, ihre Kontrolle über Regierungs- und Sicherheitsinstitutionen aufzugeben und alle unter Hausarrest gestellten oder willkürlich inhaftierten Personen unter Wahrung ihrer Sicherheit freizulassen, und mit der erneuten Aufforderung an alle nichtstaatlichen

³⁷ S/2015/232, Anlage, Resolution 625.

Akteure, sich aus den Regierungsinstitutionen in ganz Jemen zurückzuziehen und jeden Versuch, die Kontrolle über solche Institutionen zu übernehmen, zu unterlassen,

jeden Versuch der Huthis *missbilligend*, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen ausschließlich die rechtmäßige Regierung Jemens befugt ist, und darauf hinweisend, dass derartige Maßnahmen nicht hinnehmbar sind,

große Beunruhigung darüber zum Ausdruck bringend, dass solche Maßnahmen der Huthis den Prozess des politischen Übergangs in Jemen untergraben und die Sicherheit, Stabilität, Souveränität und Einheit Jemens gefährden,

mit Besorgnis von den destabilisierenden Handlungen des ehemaligen Präsidenten Jemens, Ali Abdullah Saleh, *Kenntnis nehmend*, namentlich von seiner Unterstützung für die Maßnahmen der Huthis, die nach wie vor den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens untergraben,

die Absicht des Golf-Kooperationsrats *begrüßend*, auf Ersuchen des Präsidenten Jemens eine Konferenz unter Beteiligung aller jemenitischen Parteien nach Riad einzuberufen, um den politischen Übergang in Jemen weiter zu stützen und die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu ergänzen und zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Jemen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage und die Eskalation der Gewalt in Jemen die Nachbarstaaten in zunehmender und ernsthafter Weise bedrohen, und seine Feststellung bekräftigend, dass die Situation in Jemen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, dass alle jemenitische Parteien, insbesondere die Huthis, die Resolution 2201 (2015) vollständig durchführen und weitere einseitige Maßnahmen, die den politischen Übergang in Jemen untergraben könnten, unterlassen, und verlangt ferner, dass die Huthis sofort und bedingungslos

- a) den Einsatz von Gewalt beenden;
- b) ihre Kräfte aus allen Gebieten abziehen, die sie eingenommen haben, einschließlich der Hauptstadt Sanaa;
- c) alle weiteren Waffen, namentlich Flugkörpersysteme, die sie sich von den Militär- und Sicherheitsinstitutionen angeeignet haben, abgeben;
- d) alle Handlungen einstellen, zu denen ausschließlich die rechtmäßige Regierung Jemens befugt ist;
- e) alle Provokationen oder Bedrohungen der Nachbarstaaten, namentlich durch den Erwerb von Boden-Boden-Flugkörpern, und die Lagerung von Waffen im Grenzgebiet eines Nachbarstaates unterlassen;
- f) Generalmajor Mahmud al-Subaihi, den Verteidigungsminister Jemens, alle politischen Gefangenen und alle unter Hausarrest gestellten oder willkürlich inhaftierten Personen unter Wahrung ihrer Sicherheit freilassen und
- g) die Einziehung und den Einsatz von Kindern beenden und alle Kinder in ihren Reihen freilassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung der vorliegenden Resolution über die Durchführung der vorliegenden Resolution und der Resolution 2201 (2015), insbesondere von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution, Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, im Falle der anhaltenden Nichtdurchführung die Benennung weiterer Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen, so dass diese den mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen;

3. *beschließt*, dass die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen den mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle mit Resolution 2140 (2014) verhängten und in Resolution 2204 (2015) verlängerten Maßnahmen durchgeführt werden;

5. *fordert* alle jemenitischen Parteien, insbesondere die Huthis, *auf*, die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihren Umsetzungsmechanismus, die Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einzuhalten und die alle Seiten einschließenden Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, namentlich über Fragen in Bezug auf die Regierungsführung, um den politischen Übergang fortzusetzen und so eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, betont, wie wichtig die vollständige Umsetzung der erzielten Vereinbarungen und Zusagen auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels ist, und fordert die Parteien in dieser Hinsicht auf, sich auf die Voraussetzungen für eine rasche Einstellung der Gewalt zu einigen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Rates, namentlich dieser Resolution und Resolution 2201 (2015);

6. *verlangt*, dass alle jemenitischen Parteien zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele ablehnen und Provokationen und alle einseitigen Maßnahmen, die den politischen Übergang untergraben, unterlassen, und betont, dass alle Parteien konkrete Schritte unternehmen sollen, um eine einvernehmliche politische Lösung der Krise in Jemen im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zu vereinbaren und umzusetzen;

7. *fordert* alle jemenitischen Parteien *nachdrücklich auf*, positiv auf das Ersuchen des Präsidenten Jemens zu reagieren, an einer Konferenz in Riad unter der Schirmherrschaft des Golf-Kooperationsrats teilzunehmen, um den politischen Übergang in Jemen weiter zu stützen und die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen zu ergänzen und zu unterstützen;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten;

9. *bekräftigt*, dass im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht alle Parteien die Sicherheit der Zivilpersonen gewährleisten müssen, einschließlich derjenigen, die Hilfe erhalten, und dass die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gewährleistet werden muss, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern sowie den humanitären Akteuren raschen, sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen zu gestatten, die humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, den betroffenen Staaten und den internationalen Organisationen die Evakuierung ihrer Zivilpersonen und ihres Personals aus Jemen zu erleichtern, und würdigt die in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte;

11. *bekräftigt* den Grundsatz der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten und die Verpflichtungen der Gastregierungen, namentlich nach dem Wiener Übereinkommen von 1961³⁸ über diplomatische Beziehungen und nach dem Wiener Übereinkommen von 1963³⁹ über konsularische Beziehungen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diplomatische und konsularische Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede dieser Missionen gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird;

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBL. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

³⁹ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

12. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Evakuierung, gegebenenfalls einschließlich der Herbeiführung humanitärer Pausen in Abstimmung mit der Regierung Jemens, zu erleichtern, und fordert die jemenitischen Parteien auf, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um notleidenden Menschen humanitäre Hilfe bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, verstärkt Gute Dienste zu leisten, um eine Wiederaufnahme eines friedlichen, alle Seiten einschließenden, geregelten und von Jemeniten geleiteten Prozesses des politischen Übergangs zu ermöglichen, der den berechtigten Forderungen und Bestrebungen des jemenitischen Volkes, einschließlich der Frauen, nach friedlichem Wandel und sinnvollen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen entspricht, wie in der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und den Ergebnissen der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs festgelegt, und betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich eng mit den internationalen Partnern abstimmen, insbesondere dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

Waffenembargo

14. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten sofort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an Ali Abdullah Saleh, Abdullah Yahya Al Hakim, Abd Al-Khaliq Al-Huthi und die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) (im Folgenden „der Ausschuss“) gemäß Ziffer 20 *d*) der vorliegenden Resolution benannten Personen und Einrichtungen, die in der Anlage der vorliegenden Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen und diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung in Jemen tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Jemens, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Jemen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 14 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

16. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf und Weitergabe nach Ziffer 14 verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

17. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 15 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Zusätzliche Benennungskriterien

18. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) genannten Benennungskriterien sowie die mit den Ziffern 11 und 15 derselben Resolution verhängten Maßnahmen und betont, wie wichtig deren vollständige Durchführung ist;

19. *bekräftigt außerdem* Ziffer 18 der Resolution 2140 (2014) und unterstreicht, dass zu den Handlungen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen, auch Verstöße gegen das mit Ziffer 14 verhängte Waffenembargo oder die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Jemen oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Jemen gehören können;

Mandat des Sanktionsausschusses

20. *beschließt*, dass der Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) auch die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

- a) die Durchführung der in Ziffer 14 verhängten Maßnahmen zu überwachen;
- b) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 14 verhängten Maßnahmen ergriffen haben;
- c) Informationen über die behauptete Nichteinhaltung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- d) nach Bedarf zusätzliche Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 14 verhängten Maßnahmen unterliegen;

Mandat der Sachverständigengruppe

21. *beschließt*, dass das Mandat der gemäß Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) eingesetzten Sachverständigengruppe für Jemen, das mit Resolution 2204 (2015) verlängert wurde, auch die Überwachung der Durchführung der mit Ziffer 14 verhängten Maßnahmen umfasst;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe unter gebührender Berücksichtigung ihres erweiterten Mandats auf fünf Mitglieder zu vergrößern und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zur Unterstützung ihrer Arbeit zu treffen;

23. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist, namentlich mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011);

Entschlossenheit zur Überprüfung

24. *bekräftigt* seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen zu ergreifen, falls eine der jemenitischen Parteien diese Resolution und die Resolution 2201 (2015) nicht durchführt;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7426. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Anlage

1. Abdul Malik al-Huthi

Abdul Malik al-Huthi ist Anführer einer Gruppe, die Handlungen vorgenommen hat, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen.

Im September 2014 nahmen Huthi-Kräfte Sanaa ein, und im Januar 2015 versuchten sie, die rechtmäßige Regierung Jemens einseitig durch eine unrechtmäßige, von den Huthis dominierte Regierungsbehörde

zu ersetzen. Al-Huthi übernahm die Führung der jemenitischen Huthi-Bewegung im Jahr 2004 nach dem Tod seines Bruders, Hussein Badreddin al-Huthi. Als Anführer der Gruppe hat al-Huthi den jemenitischen Behörden wiederholt mit weiteren Unruhen gedroht, falls sie nicht auf seine Forderungen eingehen sollten, und hat Präsident Hadi, den Ministerpräsidenten und wichtige Kabinettsmitglieder inhaftiert. Hadi floh daraufhin nach Aden. Anschließend starteten die Huthis eine weitere Offensive in Richtung Aden, wobei sie von Militäreinheiten unterstützt wurden, die dem ehemaligen Präsidenten Saleh und seinem Sohn, Ahmed Ali Saleh, loyal sind.

2. Ahmed Ali Abdullah Saleh

Ahmed Ali Saleh hat Handlungen vorgenommen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens bedrohen.

Ahmed Ali Saleh verfolgt das Ziel, die Autorität von Präsident Hadi zu untergraben, Hadis Versuche zur Reform des Militärs zu durchkreuzen und Jemens friedlichen Übergang zur Demokratie zu behindern. Saleh spielte eine Schlüsselrolle bei der Erleichterung der militärischen Expansion der Huthis. Mitte Februar 2013 hatte Ahmed Ali Saleh Tausende neuer Gewehre an die Brigaden der Republikanischen Garde und an namentlich nicht bekannte Stammes-Scheichs verteilt. Die Waffen wurden ursprünglich 2010 beschafft und waren dafür gedacht, sich die Loyalität der Empfänger im Hinblick auf spätere politische Vorteile zu erkaufen.

Nachdem Salehs Vater, der ehemalige Präsident der Republik Jemen Ali Abdullah Saleh, 2011 als Präsident Jemens zurücktrat, behielt Ahmed Ali Saleh seinen Posten als Befehlshaber der Republikanischen Garde Jemens. Etwas mehr als ein Jahr später wurde Saleh von Präsident Hadi entlassen, behielt jedoch, selbst nachdem ihm die Befehlsgewalt entzogen wurde, erheblichen Einfluss innerhalb des jemenitischen Militärs. Im November 2014 wurde Ali Abdullah Saleh von den Vereinten Nationen gemäß Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats benannt.

Beschlüsse

Auf seiner 7433. Sitzung am 24. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Libanons, der Arabischen Republik Syrien und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/264)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Angelina Jolie Pitt, die Sondergesandte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und Ertharin Cousin, die Exekutivdirektorin des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014) und 2191 (2014) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011¹⁶ und 2. Oktober 2013¹⁹.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und aller anderen von dem syrischen Konflikt betroffenen Staaten sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

⁴⁰ S/PRST/2015/10.

Der Rat bekundet seine höchste Beunruhigung über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien, namentlich darüber, dass seit dem Beginn des Konflikts über 220.000 Menschen, darunter weit mehr als 10.000 Kinder, getötet wurden und rund die Hälfte der Bevölkerung zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen wurde, darunter über 3,9 Millionen Menschen, die in den Nachbarländern Zuflucht gesucht haben und unter denen sich nahezu 2,1 Millionen Kinder befinden, und dass mehr als 12,2 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien dringend humanitäre Hilfe benötigen, darunter 440.000 Zivilpersonen in belagerten Gebieten.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts sofort allen Formen der Gewalt ein Ende setzen, erklärt erneut, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen und die Menschenrechte achten müssen, und verlangt erneut, dass sie die Bestimmungen seiner Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) vollständig und sofort durchführen, insbesondere indem sie die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze und die sofortige Bereitstellung humanitärer Hilfe in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten über Grenzen und Konfliktlinien hinweg erleichtern.

Der Rat ist bestürzt darüber, dass sich die syrische Krise zur weltweit größten humanitären Notsituation der heutigen Zeit entwickelt hat, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und mit vielfältigen Auswirkungen auf die Nachbarländer und der Vertreibung von Millionen Syrern in diese Länder verbunden ist, und fordert dazu auf, gegen ein weiteres Übergreifen des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien auf die Nachbarländer anzugehen.

Der Rat fordert ferner dazu auf, den Nachbarländern, die syrische Flüchtlinge aufgenommen haben, auf deren Ersuchen koordinierte internationale Unterstützung dabei zu gewähren, den legitimen Sicherheitsanliegen der Aufnahmegemeinden und der Flüchtlinge Rechnung zu tragen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und einer Radikalisierung entgegenzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung für ein wirksames Grenzmanagement und für Maßnahmen der inneren Sicherheit.

Der Rat bekundet erneut seine höchste Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, und ist sich der immensen Kosten und der mannigfaltigen Probleme bewusst, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen.

Der Rat stellt mit tiefer Sorge fest, dass die Krise in der Arabischen Republik Syrien soziale, demografische, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Nachbarländer hat, die deren Verwundbarkeiten verschärft, die begrenzten Ressourcen und die soziale Grundversorgung in Bereichen wie Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen, Wohnraum, Energie und Bildung überlastet, die Arbeitslosigkeit verschlimmert, Handel und Investitionen geschmälert und die regionale Stabilität und Sicherheit beeinträchtigt haben.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, welcher Belastung die Bildungssysteme der Aufnahmeländer durch den Zustrom von Flüchtlingen ausgesetzt sind und dass zusätzliche Ressourcen benötigt werden, um den 600.000 Kindern außerhalb des Schulsystems Zugang zu hochwertiger Bildung zu verschaffen.

Der Rat unterstreicht, dass eine weitere regionale Destabilisierung droht, wenn der Konflikt, die Flüchtlingskrise und die Bedürfnisse der Aufnahmeländer nicht angemessen angegangen werden. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die humanitären und entwicklungsrelevanten Maßnahmen zur Reaktion auf die Flüchtlingskrise zu finanzieren, Unterstützung für nationale Reaktionspläne bereitzustellen, den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge, insbesondere der Frauen und Kinder, sowohl in den Lagern als auch in städtischen Gebieten durch Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gerecht zu werden, die Resilienz der Aufnahmeländer und –gemeinden als Komponenten zur Stabilisierung der Region zu stärken, eine Radikalisierung zu verhindern und die Bedrohung durch den Terrorismus und ausländische terroristische Kämpfer zu bekämpfen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen

ermittelten Bedarf zurückbleibt, fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung nachdrücklich auf, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und mehrjährig berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014 über Solidarität mit Flüchtlingen und ihren Aufnahmestaaten²¹.

Der Rat fordert die Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die Einrichtungen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Finanzierungsinstrumente zu prüfen, die den besonderen Bedürfnissen der von dem syrischen Konflikt betroffenen Länder mit mittlerem Einkommen wirksam Rechnung tragen und den massiven strukturellen Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer begegnen.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, die Menschenrechte aller von der Krise betroffenen Menschen zu fördern und zu schützen und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Aufnahmeländer und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihnen bei diesen Anstrengungen weiter behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt, dass auf der am 31. März 2015 großzügig von Kuwait ausgerichteten Dritten internationalen humanitären Beitragsankündigungskonferenz für Syrien 3,6 Milliarden US-Dollar zugesagt wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die rasche Auszahlung der zugesagten Beiträge sicherzustellen.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird, spricht dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, seine volle Unterstützung aus und erklärt erneut, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das vom Rat gebilligte und in Anlage II seiner Resolution 2118 (2013) enthaltene Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen.“

Am 25. April 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. April 2015 betreffend Ihre Absicht, Ismail Ould Cheikh Ahmed (Mauretanien) zu Ihrem Sondergesandten für Jemen auf der Rangstufe eines Untergeneralsekretärs zu ernennen⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7452. Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/368)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴¹ S/2015/284.

⁴² S/2014/644.

Auf seiner 7476. Sitzung am 29. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/468)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7477. Sitzung am 29. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 3. März bis 28. Mai 2015 (S/2015/405)“.

Resolution 2229 (2015) vom 29. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juni 2015 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁴³ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

betonend, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

unter Verurteilung dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

sich der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend*, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der Truppe, einzustellen,

⁴³ S/2015/405.

seine Bereitschaft bekräftigend, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

anerkennend, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der Truppe unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats der Truppe möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich an ihre Stellungen im Einsatzgebiet der Truppe zurückkehren,

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, und unter Hinweis darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen unannehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, unter Begrüßung der zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und betonend, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um die Sicherheit des Personals der Truppe und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die in den letzten Monaten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdet haben, darunter die Fälle der vier Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die infolge des anhaltenden syrischen Konflikts verletzt wurden,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der Truppe auf, alle Stellungen der Truppe und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien auf, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der Truppe und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert nachdrücklich, dass der

Generalsekretär dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht erstattet;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2015, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 7477. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 16. Juli 2015 richtete der Präsident des Rates das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁴:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juli 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Arthur Davis Gawn (Neuseeland) zum Missionsleiter und Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen⁴⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7493. Sitzung am 28. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/561)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7494. Sitzung am 28. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Stephen O'Brien, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7497. Sitzung am 29. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Staffan de Mistura, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴⁴ S/2015/542.

⁴⁵ S/2015/541.

B. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage⁴⁶

Beschlüsse

Auf seiner 7243. Sitzung am 18. August 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7266. Sitzung am 16. September 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7281. Sitzung am 21. Oktober 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Algeriens, Bahains, Belizes, Brasiliens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Namibias, Nicaraguas, Norwegens, Pakistans, Perus, der Philippinen, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Fodé Seck, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7291. Sitzung am 29. Oktober 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7312. Sitzung am 17. November 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

⁴⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jens Anders Toyberg-Frandzen, den Beigeordneten Generalsekretär ad interim für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7339. Sitzung am 15. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7354. Sitzung am 30. Dezember 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Israels gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2014/916 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 8 Ja-Stimmen (Argentinien, Chile, China, Frankreich, Jordanien, Luxemburg, Russische Föderation und Tschad), 2 Nein-Stimmen (Australien und Vereinigte Staaten von Amerika) und 5 Enthaltungen (Litauen, Nigeria, Republik Korea, Ruanda und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland). Der Resolutionsentwurf erhielt nicht die erforderlichen neun Ja-Stimmen und wurde daher nicht verabschiedet.

Auf seiner 7360. Sitzung am 15. Januar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Botsuanas, Brasiliens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Kasachstans, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Lichtensteins, Marokkos, Pakistans, Perus, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Simbabwe, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jens Anders Toyberg-Frandzen, den Beigeordneten Generalsekretär ad interim für politische Angelegenheiten, und Fodé Seck, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 3. Februar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Januar 2015 betreffend Ihre Absicht, Nickolay Mladenov (Bulgarien) zum Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und zu Ihrem Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungs-

⁴⁷ S/2015/89.

organisation und der Palästinensischen Behörde zu ernennen⁴⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7386. Sitzung am 18. Februar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7417. Sitzung am 26. März 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7430. Sitzung am 21. April 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Bangladeschs, Brasiliens, Costa Ricas, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Kasachstans, Katars, Kubas, Libanons, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Namibias, Norwegens, Pakistans, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Simbabwe, Sri Lankas, Südafrikas, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, die Stellvertretende Ständige Beobachterin des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Fodé Seck, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7446. Sitzung am 19. Mai 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7470. Sitzung am 24. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7490. Sitzung am 23. Juli 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bangladeschs, Brasiliens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Kasachstans, Kubas, Kuwaits, Libanons, der Malediven, Marokkos, Namibias, Norwegens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Simbabwe, Sri Lankas, der Türkei, der Ukraine und der Vereinigten

⁴⁸ S/2015/88.

Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Stellvertretenden Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nickolay Mladenov, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Fodé Seck, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Carl Hallergard, Gesandter-Botschaftsrat der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA⁴⁹

Beschluss

Auf seiner 7435. Sitzung am 28. April 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2015/246)“.

Resolution 2218 (2015) vom 28. April 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie bekräftigend,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010, 1979 (2011) vom 27. April 2011, 2044 (2012) vom 24. April 2012, 2099 (2013) vom 25. April 2013 und 2152 (2014) vom 29. April 2014,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würden,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und mit der Aufforderung an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos⁵⁰ und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)⁵¹,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen,

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

den Parteien *nahelegend*, bei der Umsetzung des aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen vom Januar 2012 weiterhin mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Flüchtlingslagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *in Anerkennung und unter Begrüßung* der jüngsten Maßnahmen und Initiativen Marokkos zur Stärkung der in Dakhla und Laayoune tätigen Regionalkommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der laufenden Interaktion Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, einschließlich der für 2015 geplanten Maßnahmen, sowie des geplanten Besuchs des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Jahr 2015,

unter Begrüßung der Durchführung des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro erarbeiteten Programms für einen verstärkten Flüchtlingsschutz, das Ausbildungs- und Sensibilisierungsinitiativen auf dem Gebiet der Flüchtlinge und der Menschenrechte umfasst,

erneut darum ersuchend, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und um diesbezügliche Anstrengungen bittend,

unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

⁵⁰ Siehe S/2007/206, Anlage.

⁵¹ S/2007/210, Anlage.

in der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Status quo nicht akzeptabel ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, Christopher Ross, und die Arbeit, die er zur Erleichterung von Verhandlungen zwischen den Parteien leistet, und dementsprechend unter Begrüßung der jüngsten Initiativen des Persönlichen Gesandten und seiner laufenden Konsultationen mit den Parteien und den Nachbarstaaten,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westsahara und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, Kim Bolduc,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. April 2015⁵²,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2016 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien auf, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Mission, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

4. *begrüßt* die von den Parteien eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen⁵³;

5. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013) und 2152 (2014) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

6. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter für Westsahara in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert erneute Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

7. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer

⁵² S/2015/246.

⁵³ S/2008/251, Ziffer 66.

Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diese Unternehmungen entgegenzunehmen und zu erörtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

10. *begrüßt* es, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen, und Ernährungsprogramme zu finanzieren, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen Rechnung getragen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7435. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN⁵⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7275. Sitzung am 9. Oktober 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Generalleutnant Maqsood Ahmed, den Militärberater für Friedenssicherungseinsätze, Generalleutnant Carlos Alberto dos Santos Cruz, den Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Generalmajor Jean Bosco Kazura, den Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, und Generalleutnant Iqbal Singh Singha, den Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7317. Sitzung am 20. November 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Rolle der Polizeiarbeit bei der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2014 an den Generalsekretär (S/2014/788)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Greg Hinds, den Polizeichef der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, Fred Yiga, den Polizeichef der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Luis Miguel Carrilho, den Polizeichef der

⁵⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

Mehrdimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2185 (2014)
vom 20. November 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Reform des Sicherheitssektors, 2167 (2014) vom 28. Juli 2014 und 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und die früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und 2117 (2013) vom 26. September 2013 über Kleinwaffen und leichte Waffen und die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Februar 2014 über Rechtsstaatlichkeit⁵⁵ und vom 20. Dezember 2012 über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten⁵⁶ sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

erneut erklärend, dass ein umfassender Ansatz für Konfliktprävention und dauerhaften Frieden notwendig ist, der operative und strukturelle Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte beinhaltet und an ihren Ursachen ansetzt, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, sozialer Entwicklung, nachhaltiger Entwicklung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte,

betonend, dass zur Erfüllung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bestandteilen dieser Missionen unter der Gesamtleitung des Missionsleiters notwendig ist,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen,

sowie erneut erklärend, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist,

feststellend, dass das Mandat jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder besonderen politischen Mission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

feststellend, dass die Polizeiinstitutionen des Gaststaats in Sicherheitsfragen häufig die Hauptverbindung zwischen der Regierung und den Gemeinwesen sind, und erneut darauf hinweisend, dass professionelle, wirksame, rechenschaftspflichtige und zugängliche Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Justizinstitutionen notwendig sind, um die Grundlage für dauerhaften Frieden und nationale Entwicklung zu schaffen,

⁵⁵ S/PRST/2014/5.

⁵⁶ S/PRST/2012/29.

in der Erkenntnis, dass die Rolle der Polizeikomponenten als fester Bestandteil der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zunehmend wichtiger wird und dass die polizeilichen Aufgaben in den Mandaten dieser Einsätze und Missionen vielfältiger und komplexer werden, feststellend, dass den Polizeikomponenten uniformierte Polizisten der Vereinten Nationen wie auch zivile Polizeiexperten angehören können, feststellend, dass Einzelpolizisten und organisierte Polizeieinheiten unterschiedliche Rollen wahrnehmen und dass der Bedarf an diesen verschiedenen Kapazitäten wächst, betonend, dass diese Kapazitäten auf der Grundlage der Situation und der Bedürfnisse des Gaststaats eingesetzt werden sollen, und feststellend, dass die Aufgaben der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen mit den mandatsmäßigen Aufgaben der Missionen abgestimmt werden müssen,

betonend, dass die Vereinten Nationen mit ihrer Arbeit im polizeilichen Bereich einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Friedenssicherung, zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten, zur Sicherheit, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung einer Grundlage für Entwicklung leisten,

daran erinnernd, dass die polizeilichen Aspekte der Mandate der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen die Unterstützung der Reform, Umstrukturierung und Entwicklung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, die Bereitstellung operativer Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats und die vorübergehende Wahrnehmung von Polizei- und anderen Strafverfolgungsaufgaben umfassen können,

unterstreichend, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der polizeilichen Aktivitäten der Vereinten Nationen, am Amtssitz wie im Feld, ist, insbesondere zwischen den vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen und gegebenenfalls dem Landesteam der Vereinten Nationen, und den mit der Durchführung polizeilicher Aktivitäten beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen nahelegend, gegebenenfalls über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden,

feststellend, dass sich die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen einer Reihe von Herausforderungen gegenübersehen, darunter einem Bedarf an Spezialkompetenzen und -ausrüstung und der Notwendigkeit, einen einheitlichen Ansatz der Polizeiarbeit zu gewährleisten, eingedenk dessen, dass in den polizeistellenden Ländern verschiedene Modelle der Polizeiarbeit angewandt werden,

unter Hinweis auf die Berichte des Sonderausschusses der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze, die dem Sekretariat Orientierung zum Thema Polizeiarbeit der Vereinten Nationen, einschließlich der Erarbeitung eines standardisierten Konzepts der Vereinten Nationen für die Polizeiarbeit, gegeben haben, und in Anerkennung des von der Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats durchgeführten inklusiven Konsultationsprozesses bei der Ausarbeitung des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten Polizeikräfte stellen, die über die beruflichen Kompetenzen, Erfahrungen und Fachkenntnisse für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben verfügen, entsprechend ausgebildet sind und überprüft wurden, gegebenenfalls einsatzbereit sind und mit voller kontingenteigener Ausrüstung entsandt werden, begrüßend, dass die Vereinten Nationen, die polizeistellenden Länder, die anderen Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die organisierten Polizeieinheiten eine angemessene Ausbildung und Ausrüstung besitzen, und unterstreichend, wie wichtig diese Zusammenarbeit ist,

feststellend, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen zunehmend moderne Technologien einsetzen, darunter Informations- und Kommunikationstechnologien wie Videoüberwachung, Spezialsoftware für Kriminalitätsdaten und Geoinformationssysteme zur Kriminalitätskartierung und andere Technologien wie moderne Metalldetektoren, Laborausrüstungen und Erkennungs- und Analysesysteme für Drogen, Sprengstoffe und Ballistik, um ihre Fähigkeit zur effizienten und wirksamen Erfüllung ihrer Mandate zu verbessern und ihre Sicherheit zu erhöhen, und dem Sekretariat der Vereinten Nationen nahelegend, sicherzustellen, dass diese Technologien, wenn sie angewandt werden, wirksam in die Polizeiarbeit der Vereinten Nationen integriert werden, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und den Grundprinzipien der Friedenssicherung, und dass die Vertraulichkeit aller mit diesen Mitteln erhobenen Daten gewahrt wird, wie in den einschlägigen spezifischen Verfahren im Einzelnen festgelegt,

begrüßend, dass der Generalsekretär eine umfassende Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen angekündigt hat, und davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär die Einsetzung einer hochrangigen unabhängigen Gruppe zur Durchführung der Überprüfung angekündigt hat,

feststellend, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur gemeinsamen globalen Koordinierungsstelle für die Bereiche Polizei, Justiz und Strafvollzug bestimmt wurden,

unter Hinweis auf das souveräne Recht und die Hauptverantwortung des betreffenden Staates für die Festlegung seines nationalen Konzepts der Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, und seiner nationalen Prioritäten in diesem Bereich, in der Erkenntnis, dass diese Reform in nationaler Eigenverantwortung ausgehend von den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten des betreffenden Landes stattfinden soll, und dazu ermutigend, Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform auf nationaler Ebene aufzubauen,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Reform der Polizeinstitutionen des Gaststaats zu unterstützen, die internationale Unterstützung dafür zu koordinieren und polizeiliche Kapazitäten auf eine umfassende Weise aufzubauen, die einen gemeinwesenorientierten Ansatz betont und mit anderen Bereichen der Sicherheitssektorreform und der Rechtsstaatlichkeit integriert ist,

betonend, dass eine gute Lenkung und Beaufsichtigung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste, im Rahmen eines funktionsfähigen Justiz- und Strafvollzugssystems, wichtig ist, um sicherzustellen, dass diese Dienste rechenschaftspflichtig sind, bürgernah agieren und befähigt sind, der Bevölkerung zu dienen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, im Benehmen mit dem Gaststaat und in Zusammenarbeit mit den anderen Komponenten die Gaststaaten bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen sowie für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu unterstützen, einschließlich durch Überwachung und Abschreckung, Frühwarnung und Prävention, Unterstützung für die grundlegende Sicherheit, physischen Schutz, die Schaffung eines schützenden Umfelds, Hilfe für nationale Programme zur Reform des Sicherheitssektors, Kapazitätsaufbau und politisches Zusammenwirken mit den Partnerfachkräften des Gaststaats,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und betonend, dass ihre gleiche Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit wichtig sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten, einschließlich im Zusammenhang mit der Polizeiarbeit und der Rechtsstaatlichkeit, erweitert werden muss,

davon Kenntnis nehmend und befürwortend, dass an den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen verstärkt weibliche Polizeikräfte mitwirken und somit zur Wirksamkeit der Durchführung der entsprechenden Mandate beitragen, einschließlich indem sie unterschiedliche Perspektiven einbringen, was dabei helfen kann, ein Vertrauensverhältnis zu den lokalen Gemeinwesen aufzubauen, den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt und Missbrauch zu verbessern und geschlechtersensible Ansätze der Polizeiarbeit und eine geschlechtersensible Mentorenbetreuung zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass 2009 die Globale Initiative der Vereinten Nationen anließ, eine Erhöhung des Anteils weiblicher Polizeikräfte an den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen auf 20 Prozent bis 2014 zu fördern, begrüßend, dass die Zahl der Polizistinnen in den Friedenssicherungseinsätzen seit Beginn der Globalen Initiative der Vereinten Nationen gestiegen ist, und die Staaten und den Generalsekretär ermutigend, sich verstärkt darum zu bemühen, die Verwirklichung des 20-Prozent-Ziels zu unterstützen,

in Anerkennung innovativer Verfahrensweisen in der Polizeiarbeit der Vereinten Nationen zur besseren Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen im Konflikt- und Postkonfliktumfeld, einschließlich der Notwendigkeit des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und von Gemein-

wesenstrategien, die den Bedürfnissen der Frauen Rechnung tragen, wie dem Einsatz von Frauen in organisierten Polizeieinheiten und der Schaffung spezieller Schutzeinheiten,

erneut darauf hinweisend, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung sein soll, sowie in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen spezielle einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu missionsspezifischem Kinderschutz und zu geeigneten umfassenden kindgerechten Präventions- und Schutzmaßnahmen bereitzustellen sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern zu überwachen und zu melden, und betonend, wie wichtig es ist, die Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten und den Kinderschutzberatern sowie den Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und den Frauenschutzberatern zu verbessern,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, die Kapazitäten der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen der Gaststaaten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aufzubauen, insbesondere durch Unterstützung auf dem Gebiet der Grenzsicherheit, der Einwanderung und der maritimen Sicherheit und der Verhütung, Abwehr und Untersuchung von Verbrechen,

sowie hervorhebend, dass unparteiische, bürgernahe, rechenschaftspflichtige und gemeinwesenorientierte Polizeieinheiten mit gut ausgebildetem Personal helfen können, den gewalttätigen Extremismus zu bekämpfen, einschließlich durch Vertrauensbildung und Dialog zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen,

im Hinblick auf die Rolle, die die Polizeikomponenten dabei spielen können, den Gastregierungen bei der Durchführung der vom Rat verhängten Sanktionsmaßnahmen und bei der Überwachung ihrer Einhaltung behilflich zu sein, einschließlich, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, durch die Bereitstellung von Beratung und Hilfe,

in Anerkennung der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors und der Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Rechtstaatlichkeit, der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung, auch durch Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, spielen können, und erklärend, wie wichtig die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen ist,

in ehrendem Andenken an die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ist, mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei vielen Friedenssicherungsmissionen in ihrer Sicherheit bedroht und gezielt angegriffen werden, was eine große Herausforderung für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darstellt, unter entschiedenster Verurteilung der Tötung von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen und aller gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und betonend, dass diejenigen, die solche Angriffe verüben, vor Gericht gestellt werden müssen,

erneut erklärend, dass die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz des von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beschäftigten Personals bei der Gastregierung liegt, und feststellend, dass für die Sicherheit der einzeln entsandten Polizeikräfte in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Polizisten der Vereinten Nationen, aber nicht auf diese beschränkt, oder der Angehörigen organisierter Polizeieinheiten, wenn sie nicht mit ihrer Einheit eingesetzt werden, ergänzend zur Verantwortung der Gastregierung die Sicherheitsregelungen des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen gelten,

1. *trifft den Beschluss*, Polizeiarbeit nach Bedarf als festen Bestandteil in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen, ihnen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate für Aktivitäten im polizeilichen Bereich zu erteilen und sie dafür mit entsprechenden Ressourcen auszustatten;

2. *betont*, wie wichtig eine starke Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Polizeikomponenten der Vereinten Nationen und den anderen Bestandteilen der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen in Unterstützung des Mandats und unter der Gesamtleitung des Missionsleiters ist;

3. *fordert* die polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin professionelles Polizeipersonal zu stellen, das über die Kompetenz, die Ausrüstung und die Erfahrung verfügt, die zur Durchführung der Missionsmandate, gegebenenfalls einschließlich mehrdimensionaler Friedenssicherungsmandate, erforderlich sind, unterstreichend, wie wichtig für die Erfüllung des Mandats geeignete Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau und Sachverstand in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sind, und fordert künftige polizeistellende Länder nachdrücklich auf, ebenfalls solches Personal zu stellen, um sicherzustellen, dass der Bedarf an professionellem Polizeipersonal in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen vollständig gedeckt ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Professionalismus, die Wirksamkeit und die systemweite Kohärenz bei der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich weiter zu fördern, einschließlich, gegebenenfalls im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung seiner unverzichtbaren Rolle, durch

a) die Erarbeitung und Umsetzung von Standards und Leitlinien für die Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich mittels des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung;

b) die Erarbeitung umfassender, standardisierter Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, einschließlich einsatzvorbereitender, einführender und einsatzbegleitender Schulungen;

c) die Bereitstellung von Schulungen für hochrangige polizeiliche Führungskräfte, einschließlich im Rahmen des Kurses für hochrangige Führungskräfte von Missionen;

d) die Entwicklung solider Prozesse für die Evaluierung der Wirksamkeit der Arbeit der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich;

e) die Straffung und Verbesserung der Rekrutierungs- und Entsendungsverfahren für Polizisten der Vereinten Nationen und zivile Polizeiexperten, in Anerkennung dessen, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist, und

f) die Koordinierung der Arbeit, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen geleistet wird;

5. *erkennt an*, dass politische Führungsstärke und der Wille der nationalen Behörden eine entscheidende Voraussetzung für die Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsdienste des Gaststaats sind, betont, dass den Behörden des Gaststaats die Führungsrolle dabei zukommt, im Rahmen einer inklusiven nationalen Vision für ihren Sicherheitssektor eine Strategie für die Polizei- und sonstige Strafverfolgungsarbeit zu entwickeln, die die Rechtsstaatlichkeit fördert und die Menschenrechte achtet, die Umsetzung der Vision zu koordinieren, nationale Ressourcen für Polizei-, Strafverfolgungs- und sonstige Sicherheitsinstitutionen bereitzustellen und die Wirkung der Prozesse der Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizeiarbeit, zu verfolgen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Partner *nachdrücklich auf*, auf Ersuchen die Anstrengungen des Gaststaats zur Professionalisierung der Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen und sicherzustellen, dass die internationale Unterstützung im polizeilichen Bereich in Unterstützung eines auf nationaler Ebene vereinbarten Planes gut koordiniert wird, und unterstreicht, dass diese Unterstützung auf die Bedürfnisse des Gaststaats zugeschnitten sein soll;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen inklusive politische Prozesse und Vereinbarungen begünstigen und auf diese gestützt sein muss, um die Legitimität der betreffenden Institutionen zu erhöhen und eine breite Mitverantwortung an dieser Reform zu gewährleisten;

8. *stellt fest*, dass die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, die Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu stärken, indem sie unter anderem operative Unterstützung für die Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats bereitstellen und die Reform, die Umstrukturierung und den Wiederaufbau dieser Institutionen unterstützen, einschließlich durch technische Hilfe, gemeinsame Standorte, Schulungen und Mentorenprogramme, im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Reform des Sicherheitssektors, soweit in ihrem Mandat vorgesehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in der strategischen Gesamtplanung von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen in jedem landesspezifischen Kontext gegebenenfalls die Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zu berücksichtigen und mit den Mitgliedstaaten an einer Erweiterung der Fähigkeiten und des Sachverständnisses der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen betreffend Kapazitätsausbau und Institutionenbildung zu arbeiten, einschließlich in den Bereichen

- a) operative Polizeiarbeit, einschließlich gemeinwesenorientierter Polizeiarbeit und informationsgestützter Polizeiarbeit,
- b) Verwaltung, Management und Führung,
- c) Lenkung, Aufsicht und Evaluierung,
- d) Politikformulierung und Strategieplanung,
- e) Koordinierung mit den Partnern;

10. *hebt die Rolle hervor*, die den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen dabei zukommt, die Polizeinstitutionen des Gaststaats bei ihrer Vorbereitung auf den Übergang zu einer selbständigen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, und unterstreicht, dass diese Vorbereitung auf den Übergang auf einer im Benehmen mit dem Gaststaat durchgeführten zeitnahen Analyse des Bedarfs an Hilfe über die Dauer der Präsenz des Friedenssicherungseinsatzes oder der besonderen politischen Mission hinaus beruhen soll, damit die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsakteure der Vereinten Nationen, einschließlich des Landeteams der Vereinten Nationen, in der Lage sind, die erforderliche strategische Planung und Ressourcenmobilisierung in enger Partnerschaft mit den Behörden des Gaststaats vorzunehmen und so rasch wie möglich Kompetenzen und Fachkenntnisse an die Amtsträger und Experten des Gaststaats weiterzugeben, um den Erfolg und die Dauerhaftigkeit des Übergangs zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Sonderbeauftragten und -gesandten des Generalsekretärs, dem strategischen Wert der Sicherheitssektorreform, einschließlich der Reform der Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats, in ihrer Arbeit gegebenenfalls voll Rechnung zu tragen, im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Sicherheitssektorreform, einschließlich durch ihre Guten Dienste, soweit in ihrem Mandat vorgesehen;

12. *begrüßt* die Arbeit der Ständigen Polizeikapazität der Vereinten Nationen zur Bereitstellung von Sachverstand im gesamten breiten Spektrum polizeilicher Aktivitäten, zur Bereitstellung einer rasch verfügbaren, kohärenten, wirksamen und reaktionsfähigen Startkapazität für die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen und zur Unterstützung bestehender Missionen durch Beratung, Sachverstand, Ausgangsbewertungen und Evaluierungen;

13. *ersucht* das Sekretariat, die Zusammensetzung der Ständigen Polizeikapazität der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass sie über die dem heutigen Bedarf entsprechenden fachlichen Kompetenzen verfügen, einschließlich durch die Förderung von Partnerschaften mit Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Abteilung Polizei der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats unternimmt, um den Einsatz „spezialisierte Polizeiteams“ für den Aufbau polizeilicher Kapazitäten weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls über diesen Einsatz Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen, einschließlich durch die rasche Verlegung organisierter Polizeieinheiten, ist sich dessen bewusst, dass eine solche Zusammenarbeit zeitnahe Reaktionen auf dringenden Kapazitätsbedarf als vorläufige, kurzfristige Maßnahme ermöglichen kann, nimmt Kenntnis von den logistischen Problemen, die die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den Missionen untergraben können, und ermutigt das Sekretariat, im Benehmen mit den polizeistellenden Ländern die Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Missionen weiter zu bewerten, mit dem Ziel, die ständigen operativen Verfahren zu straffen und die Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit zu verbessern;

16. *stellt außerdem fest*, wie wichtig der Einsatz ziviler Polizeiexperten mit ausreichender und geeigneter Kompetenz und Fachkenntnis in den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen ist;

17. *bestätigt* die zentrale Rolle des Schutzes von Zivilpersonen, soweit im Mandat vorgesehen, in der Arbeit der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen;

18. *bestätigt außerdem*, wie wichtig die Rolle ist, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, soweit in ihrem Mandat vorgesehen, die Anstrengungen der Behörden des Gastlands zum Schutz von Zivilpersonen zu unterstützen, insbesondere soweit diese unmittelbar drohender körperlicher Gewalt, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ausgesetzt sind, und in dieser Hinsicht, in dem Bewusstsein, dass der Gaststaat die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen trägt, beim Aufbau und bei der Reform der Polizei- und Strafverfolgungsinstitutionen des Gaststaats zu helfen, damit sie Zivilpersonen nachhaltig und konsequent schützen können;

19. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Beteiligung und Inklusion von Frauen beim Dialog über Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung, einschließlich über Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, zu erleichtern;

20. *ermutigt* die polizeistellenden Länder, den Frauenanteil bei dem zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen entsandten Polizeipersonal zu erhöhen, insbesondere bei den hochrangigen Beamten und namentlich auch in Führungspositionen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Anstrengungen zur Förderung der Entsendung von Polizistinnen zu unterstützen und die Koordinierung zwischen Polizeikomponenten und Kinderschutzberatern sowie Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauenschutzberatern zu verbessern;

21. *ermutigt* die polizeistellenden Länder *außerdem*, für das gesamte Polizeipersonal angemessene Schulungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinderschutz anzubieten, und ermutigt ferner die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, geeignete Orientierungs- und Schulungsmodulare zur Verfügung zu stellen, darunter insbesondere die einsatzvorbereitenden szenariobasierten Schulungen der Vereinten Nationen zur Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Kindern und bewaffneten Konflikten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch das Personal der Vereinten Nationen sowie der Politik des Verbots der Kinderarbeit in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes und einsatzbegleitendes Sensibilisierungstraining, und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;

23. *stellt fest*, wie wichtig die Unterstützung der Vereinten Nationen im polizeilichen Bereich für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte ist, die die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht⁵⁷ einhalten;

⁵⁷ S/2013/110, Anlage.

24. *erklärt erneut*, dass die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Polizeikomponenten, die sich in einem Gaststaat befinden, für den ein vom Sicherheitsrat verhängtes Sanktionsregime gilt, der Gastregierung, dem zuständigen Sanktionsausschuss und den zuständigen Sachverständigengruppen entsprechenden Sachverstand bei der Umsetzung dieses Sanktionsregimes und bei der Überwachung seiner Einhaltung bereitstellen können, wenn der Rat dies für notwendig erachtet, und stellt ferner fest, wie wichtig entsprechende Schulungen für die Polizeikomponenten der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht sind;

25. *erklärt außerdem erneut*, dass die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Polizeikomponenten, wenn der Rat ihnen ein Mandat dafür erteilt hat, den Gastregierungen auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten behilflich sein können, damit sie ihre Verpflichtungen aus den bestehenden globalen und regionalen Übereinkünften erfüllen und gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorgehen können, unter anderem auch durch die Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, die Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, die Erhöhung der Grenzsicherheit und die Stärkung der Justizinstitutionen und der Polizei- und anderen Strafverfolgungskapazitäten;

26. *ermutigt* zum Austausch von Informationen, soweit relevant und angezeigt, zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einschließlich ihrer Abteilung Polizei, der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Ressourcen, wenn sie Möglichkeiten erwägen, auf umfassende und integrierte Weise gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, vorzugehen;

27. *ermutigt* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, seinen Dialog und Informationsaustausch mit den Sondergesandten, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze über Aktivitäten im polizeilichen Bereich, gegebenenfalls auch während der Planungsphase von Missionen, in Bezug auf die Durchführung der Ratsresolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 zu verstärken, und ersucht das Exekutivdirektorium, die wesentlichen Defizite bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten, einschließlich der Kapazitäten ihrer Polizei- und anderen Strafverfolgungsinstitutionen, zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) aufzuzeigen;

28. *bestätigt*, dass die im Rahmen eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen entsandten Polizeikomponenten der Vereinten Nationen, wenn der Rat ihnen ein Mandat dafür erteilt hat, im Benehmen mit dem Gaststaat soweit durchführbar und angezeigt die Anstrengungen der nationalen Behörden, unbeschadet der Verantwortung dieser Behörden, unterstützen können, diejenigen, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen;

29. *befürwortet* eine engere Abstimmung und Zusammenarbeit in Fragen der Polizeiarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und den regionalen Polizeiorganisationen in Fragen der Polizeiarbeit, einschließlich je nach Bedarf durch Schulungen, die Weitergabe und den Austausch von Informationen, thematischen Sachverstand und operative Unterstützung;

30. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch eine Dreieckskooperation zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat, um einen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern;

31. *bekundet seine Absicht*, die Abhaltung eines jährlichen Treffens mit den Leitern der Polizeikomponenten der Vereinten Nationen zu Fragen der Polizeiarbeit zu erwägen;

32. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in seiner bevorstehenden strategischen Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls, neben vielen anderen kritischen Fragen im Zusammenhang mit den Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen, die zunehmende Rolle der Polizeiarbeit zu untersuchen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 2016 einen Bericht über die Rolle der Polizeiarbeit als eines festen Bestandteils der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten vorzulegen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, denen sich die Polizeikomponenten der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen gegenübersehen, und Empfehlungen dazu abzugeben, wie ihr Beitrag zur Erfüllung der Missionsmandate am besten gestärkt werden kann.

Auf der 7317. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7464. Sitzung am 17. Juni 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Generalleutnant Yohannes Gebremeskel Tesfamariam, den Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, Generalmajor Michael Lollesgaard, den Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, und Generalmajor Michael Finn, den Stabschef der Vereinten Nationen der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN LIBERIA⁵⁸

Beschlüsse

Am 2. September 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. August 2014 betreffend Ihren Vorschlag einer technischen Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Liberia um 3 Monate bis zum 30. Dezember 2014⁶⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis.

Auf seiner 7260. Sitzung am 9. September 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Achtundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2014/598)

⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

⁵⁹ S/2014/645.

⁶⁰ S/2014/644.

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. August 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/644)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Mårten Grunditz, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7263. Sitzung am 15. September 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Achtundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2014/598)

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. August 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/644)“.

Resolution 2176 (2014) vom 15. September 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012 und 2116 (2013) vom 18. September 2013, und seine Presseerklärung vom 9. Juli 2014,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über das Ausmaß des Ausbruchs des Ebola-Virus in Westafrika, insbesondere in Liberia, Guinea und Sierra Leone,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Frieden, die Stabilität und den Schutz der Zivilbevölkerung in Liberia zu gewährleisten, und betonend, dass die Regierung Liberias für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, aufrechterhalten muss,

begrüßend, dass der Operative Plan Liberias für eine beschleunigte Reaktion auf das Wiederauftreten der Ebola-Epidemie auf den Weg gebracht wurde, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der nationalen Sicherheitskräfte, namentlich der Nationalpolizei Liberias und der Liberianischen Streitkräfte, durch Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit und zur Prävention im Einklang mit den festgelegten Sicherheitsprotokollen und -verfahren umgehend auf den Ausbruch zu reagieren, und den nationalen Sicherheitskräften eindringlich nahelegend, nur unter Anwendung verhältnismäßiger Gewalt auf Sicherheitsvorkommnisse zu reagieren,

sowie unter Begrüßung des am 1. August 2014 in Guinea abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffens der Mano-Fluss-Union und der von den Staatsechefs Côte d'Ivoires, Guineas, Liberias und Sierra Leones und der Leiterin der Weltgesundheitsorganisation abgegebenen Zusagen, den Ebola-Ausbruch in der Region zu bekämpfen, namentlich durch die Stärkung der Behandlungsdienste und Maßnahmen zur Unterbindung einer grenzüberschreitenden Ausbreitung, sowie unter Begrüßung der Entschlossenheit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie der bilateralen Partner und multilateralen Organisationen, die Anstrengungen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Ebola-Virus zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung dafür, dass der Generalsekretär Dr. David Nabarro zum Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für die Ebola-Viruskrankheit und Anthony Banbury zum Stellvertretenden Ebola-Koordinator und Operations-Krisenmanager am Operations- und Krisenzentrum der Vereinten Nationen ernannt hat, um die Regierungen in der Region bei der Bewältigung des Ebola-Ausbruchs zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, rasch auf den Mangel an medizinischen Fachkräften, geeigneter Ausrüstung und Vorsorgemaßnahmen zu reagieren, die notwendig sind, um dem Ebola-Ausbruch in Westafrika zu begegnen,

mit dem Ausdruck höchster Anerkennung und mit Lob für den anhaltenden Beitrag und das fortgesetzte Engagement des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Liberia sowie für die von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia unternommenen Bemühungen,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Durchführung der für Oktober 2014 angesetzten Sondersenatswahlen möglicherweise verzögert,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 2014⁶¹ sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. August 2014⁶⁰ und seiner Empfehlung, die Behandlung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge für die Verlängerung des Mandats der Mission zurückzustellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 28. August 2014⁶⁰ an, die Behandlung der in seinem Bericht vom 15. August 2014⁶¹ enthaltenen Vorschläge über Anpassungen des Mandats der Mission zurückzustellen;

3. *bekundet seine Absicht*, nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs das Mandat der Mission bis zum 30. September 2015 weiter zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis spätestens 15. November 2014 laufend über die Situation in Liberia Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7263. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7310. Sitzung am 12. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Per Thöresson (Schweden) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7328. Sitzung am 9. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. September 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/707)

Schreiben der nach Resolution 2128 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Liberia vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/831)“.

⁶¹ S/2014/598.

**Resolution 2188 (2014)
vom 9. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias beim Wiederaufbau des Landes zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia⁶²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29. September 2014⁶³ an den Präsidenten des Sicherheitsrats und unter Begrüßung der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Empfehlungen an den Rat zu der Bewertungsmission betreffend das Sanktionsregime für Liberia,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über den Ausbruch des Ebola-Virus und seine Auswirkungen in Westafrika, namentlich Liberia,

in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsfortschritte in Liberia angesichts des Ebola-Ausbruchs zunichte gemacht werden könnten, und in Anbetracht dieser Faktoren seine Absicht bekundend, die verbleibenden Sanktionen vorsichtig zurückzuschrauben und zu beenden,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Frieden, die Stabilität und den Schutz der Zivilbevölkerung in Liberia zu gewährleisten, und betonend, dass die Regierung Liberias für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, aufrechterhalten muss,

betonend, dass es weiterer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors in Liberia bedarf, um sicherzustellen, dass die Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte Liberias eigenständig, professionell und ausreichend vorbereitet sind, das liberianische Volk zu schützen,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias ausschlaggebend ist,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor fragil ist und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von neun Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009, Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010)

⁶² S/2014/831.

⁶³ S/2014/707.

vom 17. Dezember 2010 und Ziffer 2 *b*) der Resolution 2128 (2013) vom 10. Dezember 2013 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, alle genannten Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen, mit dem Ziel, in Anbetracht der Bedrohung, die das Ebola-Virus für den Frieden und die Sicherheit in Liberia darstellt, alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes in Abhängigkeit von den Fortschritten Liberias bei der Erfüllung der in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 1. August 2015 aktualisierte Informationen über die Fortschritte der Regierung Liberias bei der Umsetzung der Empfehlungen betreffend das ordnungsgemäße Management von Rüstungsgütern und Munition, einschließlich des Erlasses der notwendigen rechtlichen Rahmenbestimmungen, und die Erleichterung der wirksamen Überwachung und Verwaltung der Grenzregionen zwischen Liberia und Côte d'Ivoire vorzulegen;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigen-Gruppe für Liberia um einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigen-Gruppe für Côte d'Ivoire die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, soweit die Bedingungen vor Ort dies zulassen, um zu untersuchen und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, inwieweit die mit den Resolutionen 1903 (2009), 1961 (2010) und 2128 (2013) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden und ob dagegen verstoßen wird, einschließlich der verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, welche Fortschritte im Sicherheits- und Rechtsbereich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen erzielt wurden und wie die Regierung Liberias bei der Einhaltung der Auflagen betreffend Vorankündigungen vorankommt;

b) dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) spätestens am 1. August 2015 einen Schlussbericht zu allen in dieser Ziffer aufgeführten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss spätestens am 23. April 2015 aktualisierte Informationen über den Stand der Rechtsvorschriften in Liberia im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen sowie gegebenenfalls weitere informelle Aktualisierungen vorzulegen;

c) mit den anderen einschlägigen Sachverständigen-Gruppen, insbesondere der mit Ziffer 24 der Resolution 2153 (2014) vom 29. April 2014 wiedereingesetzten Sachverständigen-Gruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigen-Gruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 10 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Sachverständigen-Gruppe heranzuziehen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigen-Gruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

9. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, rascher geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden und alle sonstigen notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7328. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7340. Sitzung am 15. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012, 2116 (2013) vom 18. September 2013, 2176 (2014) vom 15. September 2014, 2177 (2014) vom 18. September 2014 und 2188 (2014) vom 9. Dezember 2014, die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Liberia und der Subregion und die Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 über die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Liberias und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

bekräftigend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Liberia sowie für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere der Nationalpolizei Liberias, trägt, betonend, dass die Regierung für eine dauerhafte Stabilität in dem Land gut funktionierende und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, insbesondere in den Sektoren Sicherheit und Justiz, aufrechterhalten muss, um bei allen Liberianern Vertrauen zu schaffen, und die Regierung nachdrücklich auffordernd, zu zeigen, dass bei der Reform, der Neugliederung und dem wirksamen Funktionieren des Sicherheits- und des Justizsektors wesentliche Fortschritte erzielt wurden, um den Schutz aller Liberianer sicherzustellen,

unter Begrüßung der insgesamt bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia erzielten Fortschritte, das anhaltende Bekenntnis des Volkes und der Regierung Liberias zum Frieden und zur Entwicklung demokratischer Prozesse und Institutionen und zur Einleitung wichtiger Reformbemühungen würdigend und alle liberianischen Interessenträger auffordernd, die Dynamik für die Erreichung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts zu verstärken,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das beispiellose Ausmaß des Ebola-Ausbruchs in Afrika und die Auswirkungen des Ebola-Virus auf Westafrika, namentlich Liberia,

in Anerkennung der Rolle der Regierung Liberias bei der weiteren Leitung der Reaktion vor Ort auf den Ebola-Ausbruch in Liberia sowie bei der weiteren Bewältigung der umfassenderen Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs auf die Gemeinschaften und der weiteren Planung für die längerfristige Erholung, namentlich auch mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung, Kenntnis nehmend von dem Plan Liberias für wirtschaftliche Stabilisierung und Erholung und mit Lob für die Mitgliedstaaten, die in Abstimmung mit anderen Akteuren vor Ort weiterhin entscheidende Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Liberias leisten, Ebola-Verdachtsfälle zu verhüten, auf sie zu reagieren, sie zu isolieren und abzumildern,

sowie in der Erkenntnis, dass der Ebola-Ausbruch in Liberia die Anstrengungen der Regierung Liberias verlangsamt hat, bestimmte Prioritäten auf dem Gebiet der Regierungsführung und nationaler Reformen voranzubringen,

mit großem Lob für den anhaltenden Beitrag, das fortgesetzte Engagement und die fortgesetzte Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere der truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Unterstützung der Festigung des Friedens und der Stabilität in Liberia sowie für die Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, besonders während des Ebola-Ausbruchs, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die

Afrikanische Union und die Mano-Fluss-Union, weiter zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia leisten,

unter Begrüßung der von der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen unternommenen Anstrengungen, bei der operativen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen eine allgemeine Führungsrolle zu übernehmen und Orientierung zu geben, und unterstreichend, dass die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in Westafrika, in enger Zusammenarbeit mit der Mission für Ebola-Nothilfe Maßnahmen und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Kapazitäten den Regierungen der am stärksten betroffenen Länder, namentlich Liberia, unverzüglich Hilfe leisten müssen,

mit Besorgnis feststellend, dass es potenziell zu Konflikten um die natürlichen Ressourcen Liberias und zu Streitigkeiten über Fragen des Grundeigentums kommen kann, sowie feststellend, dass Probleme im Zusammenhang mit Korruption die Stabilität und die Wirksamkeit der staatlichen Institutionen weiter zu untergraben drohen,

anerkennend, dass die Regierung Liberias das Mandat der Kommission zur Überprüfung der Verfassung verlängert hat, einem umfassenden, alle Seiten einschließenden Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und der Durchführung des Nationalen Fahrplans zur Aussöhnung mit Interesse entgegensehend und mit der nachdrücklichen Aufforderung zu Anstrengungen zur Stärkung der Unabhängigen Nationalen Menschenrechtskommission, die eine wichtige Rolle als öffentlich zugängliche Menschenrechtsinstitution und als Mechanismus zur Überwachung und Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung wahrnehmen könnte,

unter Begrüßung der Beiträge der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Reform des Sicherheitssektors, zur Rechtsstaatlichkeit und zur nationalen Aussöhnung in Liberia und betonend, dass die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung kohärent und integriert ablaufen müssen, um zu einem wirksamen Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gelangen,

in Würdigung der Zusammenarbeit und der erheblichen Anstrengungen der Regierung Liberias und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in Bezug auf die Planung, Verwaltung und Durchführung des stufenweisen Abbaus der Militärkomponente der Mission und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Regierung keine berechenbare und nachhaltige Finanzierung zur Übernahme der laufenden Kosten für den Einsatz von Sicherheitspersonal und Mitteln, namentlich zum Betrieb und Erhalt der von der Mission geräumten Standorte, bereitgestellt hat,

in Anbetracht der Verschiebung der Senatswahlen von Oktober 2014 auf einen späteren Zeitpunkt,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortlaufende Hilfe, die sowohl die Regierung als auch das Volk Liberias für die ivoirischen Flüchtlinge im Osten Liberias sowie für ihre freiwillige Repatriierung nach Côte d'Ivoire leisten,

mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung Liberias zum Ausbau der Sicherheitszusammenarbeit in der Subregion, insbesondere mit den Regierungen Guineas, Sierra Leones und Côte d'Ivoires, und feststellend, dass die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires nach wie vor grenzüberschreitende Sicherheitsprobleme für Liberia und Côte d'Ivoire aufwirft,

in der Erkenntnis, dass es in allen Sektoren nach wie vor erhebliche Herausforderungen zu bewältigen gilt, darunter die anhaltende Gewaltkriminalität, insbesondere das häufige Vorkommen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vor allem gegen Kinder, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, unter Begrüßung der erneuten Anstrengungen der Regierung Liberias, die Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Kindern, zu fördern und zu schützen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie

Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 2014⁶¹ und den darin enthaltenen Empfehlungen über die Anpassungen des Mandats der Mission und ihre Umgliederung, seinem Schreiben vom 28. August 2014⁶⁰ und seinen aktuellen Informationen an den Sicherheitsrat vom 12. November 2014,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Reform des Sicherheitssektors und nationale Aussöhnung

1. *hebt hervor*, dass die Regierung Liberias die hauptsächliche und endgültige Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung des Landes trägt, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, dem wirksamen und raschen Aufbau der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Nationalpolizei Liberias als der vorrangigen Strafverfolgungsbehörde mit zivilpolizeilichen Aufgaben, Vorrang einzuräumen, unter anderem durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und sonstiger Unterstützung;

2. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, ihren Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der wirtschaftlichen Erholung, zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung von Effizienz und guter Regierungsführung Vorrang einzuräumen, insbesondere indem sie die Transparenz und die Rechenschaftslegung der Regierung weiter stärkt, einschließlich durch die wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Liberias, betont, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der nationalen Heilung, Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und unter Beteiligung aller liberianischen Interessenträger zu verfolgen, und fordert die Regierung Liberias auf, die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, namentlich in Entscheidungspositionen in den Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit und im breiten Spektrum der Reformmaßnahmen, weiter zu unterstützen;

3. *betont*, dass die liberianischen Behörden kontinuierliche Fortschritte im Hinblick auf Verfassungs- und institutionelle Reformen, insbesondere im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit, und auf die Prozesse der nationalen Aussöhnung erzielen müssen, vor allem angesichts der umfassenderen politischen, sicherheitsbezogenen, sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs auf die Gemeinschaften und der Notwendigkeit, für die längerfristige Erholung Liberias zu planen, ersucht in dieser Hinsicht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia, durch den Einsatz Guter Dienste und politische Unterstützung bei diesen Bemühungen zu helfen, namentlich im Hinblick auf die Senatswahlen, und betont, dass die Verantwortung für die Vorbereitung, die Sicherheit und die Durchführung freier, fairer, transparenter und sicherer Wahlen, namentlich für Maßnahmen zur Minderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Abhaltung von Wahlen auf die Ausbreitung von Ebola, bei den liberianischen Behörden liegt;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, sich stärker um Fortschritte bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auf die nationalen Behörden zu bemühen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Prioritäten und die Zuweisung der Ressourcen zur Behebung der kritischen Mängel, um eine erfolgreiche Übertragung zu erleichtern, die Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Nationalpolizei Liberias, des Büros für Einwanderung und Einbürgerung und des Justizsektors, einschließlich der Gerichte und Haftanstalten, die Befähigung zur Förderung der Menschenrechte und der Aussöhnung, zu wirksamer Aufsicht, Professionalität, Transparenz und Rechenschaftslegung in allen Sicherheitsinstitutionen, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Ausweitung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Leistungen auf das ganze Land zum Wohle aller Liberianer;

5. *bekräftigt seine Erwartung*, dass die Regierung Liberias spätestens am 30. Juni 2016 die gesamte Sicherheitsverantwortung vollständig von der Mission übernehmen wird, und bekräftigt außerdem seine Absicht, im Einklang mit den Ziffern 16 und 17 die weitere und künftige Umgliederung der Mission entsprechend zu prüfen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias einen konkreten Plan mit Fristen und Fortschrittskriterien für den Aufbau des Sicherheitssektors in Abstimmung mit der Umgliederung der Mission ausarbeitet, in dem die Leitung, Koordinierung, Überwachung und Ressourcen, die Aufsichtsmechanismen, die baldige Annahme des Entwurfs des Polizeigesetzes und die weitere Reform der Beförderungs- und Beschäftigungspolitik detailliert aufgeführt werden, mit dem Ziel, die nationalen Sicherheitsinstitutionen, insbesondere die Nationalpolizei Liberias, zu dezentralisieren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias in Abstimmung mit der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufbaut, ermutigt sie zu diesem Zweck zu rascheren, koordinierten Fortschritten bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors und des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte, fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, die unter anderem von bilateralen und multilateralen Partnern bereitgestellte Hilfe wirksam, transparent und effizient zu verwalten, um die Reform des Justiz- und Sicherheitssektors zu unterstützen, und fordert die Regierung ferner nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Registrierung und Rückverfolgung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die von ihren Sicherheitskräften verwendet und eingeführt werden, zu verstärken;

Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt

8. *bekundet seine anhaltende Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen in Liberia nach wie vor häufig sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, fordert die Regierung Liberias erneut auf, auch weiterhin sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Kinder, und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, mit Nachdruck zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit durchführt, die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich weiter stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht, und legt der Regierung Liberias nahe, ihr diesbezügliches Engagement zu verstärken, namentlich durch die Finanzierung der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zur Justiz;

Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

9. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. September 2015 zu verlängern;

10. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende, nach Priorität geordnete Mandat hat:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der liberianischen Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

b) *Unterstützung der humanitären Hilfe*

i) die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und denjenigen, die sie unterstützen, und durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;

ii) sich, soweit angemessen, mit der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen abzustimmen;

c) *Reform der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen*

i) der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, möglichst bald und in enger Abstimmung mit den bilateralen und multilateralen Partnern ihre nationale Strategie für die Reform des Sicherheitssektors zu erarbeiten und umzusetzen;

ii) die Regierung Liberias bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung zu beraten, mit dem Ziel, technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für die Nationalpolizei und das Büro, mit

besonderem Schwerpunkt auf der Ausarbeitung des Führungs- und internen Managementsystems der Nationalpolizei und des Büros, sowie für die Justiz und den Strafvollzug bereitzustellen;

iii) die Regierung Liberias durch Kapazitätsaufbau und Ausbildung bei der Ausweitung der nationalen Justiz- und Sicherheitsdienste im ganzen Land zu unterstützen;

iv) die Regierung Liberias dabei zu unterstützen, diese Anstrengungen mit allen Partnern, einschließlich der bilateralen und multilateralen Geber, zu koordinieren;

d) Wahlunterstützung

der Regierung Liberias bei der Durchführung der Senatswahlen behilflich zu sein, indem sie logistische Unterstützung gewährt, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, die internationale Wahlhilfe koordiniert und die liberianischen Institutionen und alle liberianischen Interessenträger, namentlich die politischen Parteien, dabei unterstützt, eine die Durchführung friedlicher Wahlen begünstigende Atmosphäre zu schaffen, namentlich über den UNMIL-Radiosender;

e) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung in Liberia durchzuführen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt;

ii) die Regierung Liberias bei der Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Verbrechen begehen;

f) Schutz des Personals der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

11. *beschließt ferner*, dass sich die Mission im Einklang mit den Ziffern 4, bis 6 und 10 c) erneut darauf konzentrieren wird, die Regierung Liberias dabei zu unterstützen, die gesamte Sicherheitsverantwortung erfolgreich auf die Nationalpolizei Liberias zu übertragen, indem sie deren Fähigkeiten stärkt, das vorhandene Personal zu führen und die Ausbildungsprogramme zu verbessern, um eine schnellere Bereitschaft der Nationalpolizei zur Übernahme der Sicherheitsaufgaben in ganz Liberia zu bewirken;

12. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltpflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte⁶⁴ bereitgestellt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mission die benötigten qualifizierten Fachberater zur Verfügung stehen, die über die für diese Übergangsphase geeigneten beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, damit durch eine stärkere Betreuung die Kapazitäten der Regierung Liberias, insbesondere der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung, erhöht werden, beschleunigt tragfähige Programme im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, der Justiz, der Regierungsführung und der Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, die auch Mechanismen umfassen, um diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats der Regierung Liberias, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der Resolution 1521 (2003) und der Sachverständigengruppe für Liberia auch weiterhin behilflich

⁶⁴ S/2013/110, Anlage.

ist und ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, festgelegten diesbezüglichen Aufgaben auch weiterhin durchführt;

Truppenstruktur

15. *beschließt*, die genehmigte Personalstärke der Mission von bis zu 4.811 Soldaten und 1.795 Polizisten beizubehalten;

16. *erinnert* daran, dass er in seiner Resolution 2066 (2012) die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, die Militärstärke der Mission von August 2012 bis Juli 2015 in drei Phasen zu verringern, und bekräftigt seine Absicht, den stufenweisen Abbau fortzuführen, sobald feststeht, dass Liberia deutliche Fortschritte bei der Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs erzielt hat, der eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität Liberias darstellt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. März 2015 aktualisierte Informationen über die Lage in Liberia vorzulegen, insbesondere eine Bewertung der Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs auf die Stabilität Liberias und Optionen für die Wiederaufnahme des Abbaus entsprechend dem Ziel, die Übertragung der Sicherheitsverantwortung gemäß Ziffer 5 abzuschließen, und stellt fest, dass die Modalitäten für die Wiederaufnahme des stufenweisen Abbaus gemäß Ziffer 16 in Anbetracht dieser aktualisierten Informationen möglicherweise angepasst werden müssen;

Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen

18. *erkennt an*, dass die gemeinsamen Aktivitäten zwischen den Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires sowie zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire durch den Ebola-Ausbruch auf Eis gelegt worden sind, fordert diese Regierungen auf, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und koordinierte Maßnahmen sowie durch die Umsetzung der gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen, und fordert in dieser Hinsicht alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation und der Mission, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets, sowie die beiden Landteams der Vereinten Nationen auf, soweit sachdienlich und angemessen die ivoirischen und liberianischen Behörden zu unterstützen;

19. *erklärt erneut*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in Liberia sind, bekräftigt den in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, weist darauf hin, dass er in seiner Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, drei bewaffnete Hubschrauber von der Mission zur Operation zu verlegen, die sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend einsetzbar sind, und weist außerdem auf seinen Beschluss in seiner Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014 hin, wonach alle Mehrzweck-Militärhubschrauber der Operation und der Mission sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia eingesetzt werden, um ein rasches Eingreifen und die Mobilität zu erleichtern, ohne dass dies den jeweiligen Verantwortungsbereich der Missionen beeinträchtigt;

20. *erinnert* an den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Mai 2014⁶⁵ enthaltenen Vorschlag, im Kontext der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Militärstärke der Operation eine Schnelleingreiftruppe zur Durchführung

⁶⁵ S/2014/342.

des Mandats der Mission und zur Unterstützung der Mission einzurichten, bekräftigt jedoch gleichzeitig, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird;

21. *erinnert außerdem* daran, dass er in seiner Resolution 2162 (2014) den Generalsekretär ermächtigt hat, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und erinnert ferner daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Einheit so bald wie möglich und spätestens im Mai 2015 die volle Einsatzfähigkeit erreicht, und den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

Berichte des Generalsekretärs

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Liberia und die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 30. April 2015 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. August 2015 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7340. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶⁶:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Salihu Zaway Uba (Nigeria) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen⁶⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7423. Sitzung am 2. April 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Liberia“.

Resolution 2215 (2015) vom 2. April 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 2066 (2012) vom 17. September 2012, 2116 (2013) 18. September 2013, 2176 (2014) vom 15. September 2014, 2177 (2014) vom 18. September 2014 und 2190 (2014) vom 15. Dezember 2014,

mit Lob für die Regierung Liberias für ihre wirksame Reaktion auf den Ebola-Ausbruch in Liberia und in dieser Hinsicht mit Anerkennung für die Widerstandskraft der Menschen und der Regierung Liberias und ihrer Sicherheitsinstitutionen, insbesondere der Liberianischen Streitkräfte und der Nationalpolizei Liberias,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der bilateralen Partner und der multilateralen Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Regierung Liberias bei ihrer Reaktion auf den Ebola-Ausbruch zu unterstützen, ferner unter Begrüßung der Beiträge der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung Liberias bei seinem Engagement für eine umfassende

⁶⁶ S/2015/13.

⁶⁷ S/2015/12.

Entwicklung in der Regenerationsphase nach dem Ebola-Ausbruch und nachdrücklich dazu ermutigend, weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 2066 (2012) die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, die Militärstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in drei Phasen von August 2012 bis Juli 2015 zu verringern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 2014⁶¹ sowie seiner Unterrichtung über den aktuellen Stand vom 16. März 2015 an den Sicherheitsrat und seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Abbaus der Personalstärke der Mission,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seiner Unterrichtung über den aktuellen Stand vom 16. März 2015 in Bezug auf den Abbau des uniformierten Personals der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und ermächtigt den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 2190 (2014), die dritte Phase des stufenweisen Personalabbaus durchzuführen und bis spätestens September 2015 die Zahl des Militärpersonals auf höchstens 3.590 und die Zahl der Polizeikräfte auf höchstens 1.515 zu senken;

2. *beschließt*, dass das Mandat der Mission nicht mehr die in Ziffer 10 d) der Resolution 2190 (2014) genannte Aufgabe umfasst;

3. *bekräftigt seine Erwartung*, dass die Regierung Liberias spätestens am 30. Juni 2016 die gesamte Sicherheitsverantwortung vollständig von der Mission übernehmen wird, und bekräftigt außerdem seine Absicht, die weitere und künftige Umgliederung der Mission entsprechend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten der Mission quer über ihre Zivil-, Polizei- und Militärkomponente weiter zu straffen, um der in Resolution 2190 (2014) und der vorliegenden Resolution beschlossenen Verkleinerung der Polizei- und Militärkomponente und Einengung des Mandats voll Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Zivil-, Polizei- und Militärpräsenz der Mission im Einklang mit dem in Ziffer 3 genannten Übergang der Sicherheitsverantwortung zu konsolidieren;

5. *fordert* die Regierungen Liberias und Côte d'Ivoires *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, und richtet in dieser Hinsicht die Aufforderung an alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Fähigkeiten und ihres Einsatzgebiets, sowie der beiden Landesteamts der Vereinten Nationen, wenn sachdienlich und angemessen, die ivorischen und liberianischen Behörden zu unterstützen;

6. *bekräftigt*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sowie der in Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegte Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, und verweist in dieser Hinsicht auf die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2162 (2014) vom 25. Juni 2014;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7423. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7438. Sitzung am 5. Mai 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Neunundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2015/275)⁶⁸.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA⁶⁸

Beschlüsse

Auf seiner 7278. Sitzung am 14. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2014/699)⁶⁸.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Kay, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Maman Sidikou, den Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7284. Sitzung am 22. Oktober 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2014/740)⁶⁸.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7286. Sitzung am 22. Oktober 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2014/699)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 10. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/726 und S/2014/727).⁶⁸

⁶⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

**Resolution 2182 (2014)
vom 24. Oktober 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1907 (2009) vom 23. September 2009, 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2093 (2013) vom 6. März 2013, 2111 (2013) vom 24. Juli 2013, 2124 (2013) vom 12. November 2013, 2125 (2013) vom 18. November 2013 und 2142 (2014) vom 5. März 2014,

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea⁶⁹ und ihren darin enthaltenen Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen- und Munitionslieferungen nach und durch Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, der eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

Somalia

unter Begrüßung der kürzlich unter dem Vorsitz des Generalsekretärs abgehaltenen Veranstaltung auf hoher Ebene über Somalia und in Erwartung dessen, dass alle Teilnehmer ihre Zusagen erfüllen,

insbesondere *hervorhebend*, dass die Bundesregierung Somalias zugesagt hat, bis Ende 2014 regionale Interimsverwaltungen einzurichten, was einen wesentlichen Schritt im Rahmen des Programms „Vision 2016“ darstellt, und betonend, wie wichtig es ist, dass dies ein inklusiver und konsultativer Prozess ist,

unterstreichend, wie wichtig eine volle und wirksame Partizipation aller Teile der somalischen Gesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlicher und Minderheitengruppen, an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess ist,

begrüßend, dass die Unabhängige Kommission zur Überprüfung und Umsetzung der Verfassung eingesetzt wurde, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Grenz- und Föderationskommission während der kommenden Legislaturperiode eingesetzt wird,

sowie begrüßend, dass sich die Bundesregierung Somalias auf einen glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016 verpflichtet hat, betonend, dass so bald wie möglich ein Gesetz zur Einsetzung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission erlassen werden muss, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass alle Partner einen Prozess unter somalischer Führung unterstützen, und insbesondere der anstehenden Wahlbewertungsmission der Vereinten Nationen mit Interesse entgegensehend,

unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der Sicherheitskräfte der Bundesrepublik Somalia wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union und andere Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit stärkerer Bemühungen zur Verbesserung der institutionellen Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Somalia, die Schaffung des Finanzwirtschaftsausschusses begrüßend, der Bundesregierung Somalias nahelegend, den

⁶⁹ Siehe S/2014/726 und S/2014/727.

Ausschuss wirksam zu nutzen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit erhöhter wechselseitiger Transparenz und Rechenschaftslegung zwischen der Bundesregierung Somalias und der Gebergemeinschaft,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs und der Weltbank, eine Initiative zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung am Horn von Afrika zu entwickeln, und den Ergebnissen der Initiative mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf das in Resolution 2036 (2012) festgelegte vollständige Verbot der Ausfuhr und Einfuhr von Holzkohle aus Somalia, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Somalia, einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte gefördert und geschützt und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen, unter Begrüßung der Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, gegen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche vorzugehen, so auch durch die Umsetzung der beiden unterzeichneten Aktionspläne über Kinder und bewaffnete Konflikte und die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt, und der Bundesregierung Somalias nahelegend, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und konkrete Maßnahmen zu treffen, um den Fahrplan vom August 2013 zur Gewährleistung der Menschenrechte in der Zeit nach dem Übergang vollständig umzusetzen,

unter Hinweis auf das Waffenembargo gegen Somalia und insbesondere auf die Notwendigkeit, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) („Ausschuss“) über alle für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias bestimmten Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät zu benachrichtigen, und ferner unter Hinweis darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

betonend, dass jeder Beschluss über eine Fortsetzung oder Beendigung der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos gegen die Bundesregierung Somalias im Lichte dessen getroffen wird, wie gründlich die Bundesregierung Somalias die in dieser und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten Auflagen befolgt,

sowie betonend, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung nicht genehmigter Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia achten und umsetzen sowie verhindern müssen, dass Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Rates direkt oder indirekt importiert wird,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁷⁰ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachungsgruppe nach wie vor die Einschätzung vertritt, dass Al-Shabaab weiter in erheblichem Umfang Finanzmittel aus dem illegalen Handel mit Holzkohle bezieht, erneut darauf hinweisend, dass die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia eine wichtige Einnahmequelle für Al-Shabaab darstellt und darüber hinaus die humanitäre Krise verschlimmert, und unter Missbilligung der anhaltenden Verstöße gegen das Embargo,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Bestimmungsländer für somalische Holzkohle bisher keine ausreichenden Schritte unternommen haben, um die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Bundesrepublik Somalia vom 8. Oktober 2014 an den Sicherheitsrat, in dem er die Mitgliedstaaten um die Bereitstellung militärischer Hilfe ersucht,

⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die gegen das Waffenembargo verstoßende Einfuhr von Waffen nach Somalia zu verhindern,

der Bundesregierung Somalias *naheliegend*, in Abstimmung mit allen staatlichen Ebenen in Somalia angemessen darauf hinzuwirken, dass sich der Erdölsektor in Somalia nicht zu einer Quelle erhöhter Spannungen in dem Land entwickelt, insbesondere auch durch die Achtung der Bestimmungen der Verfassung, und die Notwendigkeit betonend, Fragen des Ressourcenmanagements und des Eigentums an Ressourcen im Rahmen der laufenden Erörterungen über den Föderalismus zu lösen,

Eritrea

unter Begrüßung der Treffen zwischen Vertretern der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe in Paris und Kairo und per Telefonkonferenz von New York, zu weiterer Zusammenarbeit ermutigend und seine Erwartung unterstreichend, dass diese Zusammenarbeit im Laufe des Mandats der Überwachungsgruppe noch vertieft werden wird, namentlich durch regelmäßige Besuche der Überwachungsgruppe in Eritrea,

nachdrücklich verlangend, dass Eritrea Informationen über die seit den Zusammenstößen vom Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können,

unterstreichend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Überwachungsgruppe und der Regierung Eritreas ist,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mission der Afrikanischen Union in Somalia für ihre zur Herbeiführung von mehr Frieden und Stabilität in Somalia geleistete Arbeit,

unter Begrüßung der jüngsten gemeinsamen Einsätze der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee und in Würdigung der außergewöhnlichen Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission und der Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer,

in Anbetracht dessen, wie wichtig eine wirksame Abstimmung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, der Mission der Afrikanischen Union, den truppenstellenden Ländern und den Gebern ist, damit das Büro die genehmigte logistische Unterstützung für die Einsätze der Mission wirksam planen, budgetieren und bereitstellen kann, und unterstreichend, dass Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren notwendig sind, um die Hauptfaktoren anzugehen, die die Einsätze der Mission beschränken, wie etwa die zeitige Instandhaltung wichtiger Ausrüstung, die Aufrechterhaltung der logistischen Versorgungslinien und die Verfügbarkeit von Wasser,

unter Hinweis auf die Anstrengungen der Mission der Afrikanischen Union zur Unterstützung der Ausbildung der Somalischen Nationalarmee und diese Anstrengungen *begrüßend* sowie unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias mehr Eigenverantwortung für den Sicherheitssektor übernimmt, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der Mission ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach einige Truppenangehörige der Mission der Afrikanischen Union sexuelle Gewalt und Ausbeutung begangen haben sollen, die Mission an die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht⁷¹ erinnernd, in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung unterstreichend, die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen begrüßend und unterstreichend, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

⁷¹ S/2013/110, Anlage.

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, und betonend, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende die finanzielle Last der Unterstützung der Mission teilen,

Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Überwachungsgruppe vom 7. Februar 2014, in dem sie eine Ausnahme von dem Waffenembargo empfiehlt, um die Berichterstattung über Sicherheitseinsätze für die Handelsschifffahrt zu verbessern,

feststellend, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013) und Ziffer 2 der Resolution 2142 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Ausschuss nicht gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über einige Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät benachrichtigt wurde, unterstreicht die grundlegende Wichtigkeit einer zeitnahen, detaillierten Benachrichtigung des Ausschusses, wie in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 2142 (2014) vorgesehen, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Meldungen über die Umleitung von Waffen und Munition und legt den liefernden Mitgliedstaaten nahe, der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss zu verbessern;

3. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 30. Oktober 2015 zu verlängern, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

4. *begrüßt* die Schritte der Bundesregierung Somalias zur Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Verwaltung ihrer Waffen und ihres militärischen Geräts, darunter der Lenkungsausschuss für Waffen und Munition, und stellt mit Bedauern fest, dass diese Strukturen weder effizient genug noch auf allen staatlichen Ebenen funktionieren;

5. *bekundet seine Enttäuschung* darüber, dass trotz des Aufrufs des Rates in der Erklärung des Präsidenten vom 22. Mai 2014⁷² bisher noch kein Waffenkennzeichnungs- und -registrierungsprozess begonnen hat, und fordert die Bundesregierung Somalias nachdrücklich auf, diesen Prozess ohne weitere Verzögerung in Gang zu setzen;

6. *ersucht* die Somalische Nationalarmee und die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, alles militärische Gerät, das bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren und dabei namentlich die Typen und Seriennummern der Waffen und/oder Munition aufzuzeichnen, alle Artikel und sachdienlichen Kennzeichnungen zu fotografieren

⁷² S/PRST/2014/9.

und der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea die Inspektion aller militärischen Artikel zu erleichtern, bevor sie neu verteilt oder vernichtet werden;

7. *ersucht* die Bundesregierung Somalias *erneut*, mit Unterstützung der internationalen Partner ein gemeinsames Verifizierungsteam einzusetzen, das routinemäßige Überprüfungen der Lagerbestände der staatlichen Sicherheitskräfte, der Bestandsverzeichnisse und der Lieferkette der Waffen vornimmt, und ersucht darum, dass jede derartige Gruppe dem Ausschuss ihre Feststellungen übermittelt, zu dem Zweck, Fälle der Umleitung von Waffen und Munition an Einrichtungen außerhalb der Sicherheitsdienste der Bundesregierung Somalias zu vermindern;

8. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft oder weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

9. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, allen ihren Verpflichtungen nach dieser Resolution und den anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt nachzukommen, und ersucht die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 30. März 2015 und danach bis zum 30. September 2015 Bericht zu erstatten über

a) die derzeitige Struktur der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

c) die vorhandenen Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, die Verteilung, den Gebrauch und die Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias sowie den diesbezüglichen Schulungsbedarf;

10. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Überwachungsgruppe, für Waffen an Bord von Schiffen, die in somalischen Häfen eine Handelstätigkeit ausüben, eine Ausnahme von dem Waffenembargo zu gewähren, bekundet seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Bundesregierung Somalias einen entsprechenden Vorschlag vorzubringen, und ersucht die Bundesregierung und die Überwachungsgruppe, gemeinsam einen Vorschlag zu erarbeiten, der dem Rat bis zum 27. Februar 2015 übermittelt werden soll;

Operationen auf See zur Unterbindung von Holzkohle- und Waffentransporten

11. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Einfuhr und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), erklärt erneut, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und wiederholt sein Ersuchen in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) an die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats den somalischen Behörden dabei Unterstützung und Hilfe zu leisten;

12. *verurteilt* die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen das oben bekräftigte vollständige Verbot der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die Polizei- und Truppenkontingente für die Mission der Afrikanischen Union stellen, *nachdrücklich auf*, ihre in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) begründete Verpflichtung, die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht, zu achten und einzuhalten, und bekräftigt, dass dies auch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen umfasst, um die Nutzung von ihre Flagge führenden Schiffen für diese Einfuhren zu verhindern;

14. *verurteilt* den Zustrom von Waffen und militärischem Gerät an Al-Shabaab und andere bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias sind, und bekundet seine ernste Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen;

15. *ermächtigt* für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder im Rahmen freiwilliger multinationaler Marinepartnerschaften, wie der

„multinationalen Seestreitkräfte“, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias tätig werden, wovon die Bundesregierung den Generalsekretär notifiziert, der anschließend alle Mitgliedstaaten notifiziert, zur Sicherstellung der strikten Anwendung des Waffenembargos gegen Somalia und des Holzkohle-Embargos ohne unangemessene Verzögerung in den somalischen Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias bis einschließlich zum Arabischen Meer und zum Persischen Golf Schiffe, die Somalia anlaufen oder verlassen, zu überprüfen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass diese Schiffe

- i) unter Verstoß gegen das Holzkohle-Embargo Holzkohle aus Somalia befördern;
- ii) unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia direkt oder indirekt Waffen oder militärisches Gerät nach Somalia befördern;
- iii) Waffen oder militärisches Gerät zu Personen oder Einrichtungen befördern, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) benannt wurden;

16. *fordert* alle Flaggenstaaten dieser Schiffe *auf*, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren, ersucht die Mitgliedstaaten, sich vor jeder Überprüfung nach Ziffer 15 zuerst redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes zu bemühen, ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Überprüfungen nach Ziffer 15 durchführen, alle erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Überprüfungen zu treffen, unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und fordert die Mitgliedstaaten, die diese Überprüfungen durchführen, nachdrücklich *auf*, dies ohne unangemessene Verzögerung oder unangemessene Beeinträchtigung der Ausübung des Rechts der friedlichen Durchfahrt oder der Freiheit der Schifffahrt zu tun;

17. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, alle bei Überprüfungen nach Ziffer 15 entdeckten Artikel, deren Lieferung, Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Waffenembargo gegen Somalia oder dem Holzkohle-Embargo verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), ermächtigt die Mitgliedstaaten, im Laufe dieser Überprüfungen Beweismaterial zu sammeln, das in einem direkten Zusammenhang mit der Beförderung dieser Artikel steht, und beschließt, dass im Einklang mit dieser Ziffer beschlagnahmte Holzkohle unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe einem Weiterverkauf zugeführt werden kann;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich Somalias, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben Somalias oder einer Person oder Einrichtung in Somalia oder von Personen oder Einrichtungen, die den in den Resolutionen 1844 (2008), 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 oder 2093 (2013) dargelegten Maßnahmen unterliegen, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten, Holzkohle, Waffen oder militärisches Gerät, die nach Ziffer 17 beschlagnahmt wurden, auf umweltverträgliche Weise zu entsorgen, unter Berücksichtigung des Schreibens des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 4. September 2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses und der am 7. Mai 2014 vom Ausschuss angenommenen Orientierungshilfe zur Umsetzung, fordert alle Mitgliedstaaten in der Region *auf*, bei der Entsorgung dieser Holzkohle oder Waffen oder dieses militärischen Geräts zusammenzuarbeiten, bekräftigt, dass die in Ziffer 15 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, Schiffe und ihre Besatzungen zu einem geeigneten Hafen umzuleiten, um diese Entsorgung, mit Zustimmung des Hafenstaats, zu erleichtern, bekräftigt, dass die in Ziffer 15 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Artikel nach Ziffer 17 im Laufe von Überprüfungen zu beschlagnahmen, und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten, die bei der Entsorgung von Artikeln kooperieren, die bei Überprüfungen nach Ziffer 15 entdeckt wurden und deren Lieferung, Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Waffenembargo gegen Somalia oder dem Holzkohle-Embargo verboten ist, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach dem Eintreffen dieser Artikel in ihrem Hoheitsgebiet einen schriftlichen Bericht über die zu ihrer Entsorgung oder Vernichtung unternommenen Schritte vorlegen;

20. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten, die Überprüfungen nach Ziffer 15 durchführen, den Ausschuss umgehend benachrichtigen und einen Bericht über die Überprüfung vorlegen, der alle sachdienlichen Einzelheiten enthält, darunter eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung und ihre Ergebnisse, möglichst unter Angabe der Flagge und des Namens des Schiffes, des Namens und weiterer Identifizierungsangaben des Kapitäns des Schiffes, des Schiffseigners und des ursprünglichen Verkäufers der Fracht sowie der zur Einholung der Zustimmung des Flaggenstaats des Schiffes unternommenen Bemühungen, ersucht den Ausschuss, dem Flaggenstaat des überprüften Schiffes zu notifizieren, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, verweist auf das Vorrecht jedes Mitgliedstaats, sich hinsichtlich der Durchführung eines jeden Aspekts dieser Resolution schriftlich an den Ausschuss zu wenden, und legt ferner der Überwachungsgruppe nahe, sachdienliche Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig sind;

21. *erklärt*, dass die in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen nur auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁷⁰, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und stellt ferner fest, dass diese Ermächtigungen nur nach Erhalt des Schreibens vom 8. Oktober 2014 erteilt werden, in dem das Ersuchen des Präsidenten Somalias übermittelt wurde;

22. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 11 bis 21 sechs Monate nach dem Datum dieser Resolution zu überprüfen;

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

23. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 30. November 2015 entsprechend dem Ersuchen des Rates an die Afrikanische Union mit einer Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften fortzuführen; die Mission ist befugt, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

24. *erinnert* an die Kriterien für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, die in dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 11. Oktober 2013⁷³ an den Generalsekretär und dem darauffolgenden Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013⁷⁴ an den Präsidenten des Sicherheitsrats dargelegt sind, ersucht den Generalsekretär, diese Kriterien in engem Benehmen mit der Afrikanischen Union fortlaufend zu überprüfen, und ersucht ferner den Generalsekretär und die Afrikanische Union, die Wirkung der in Resolution 2124 (2013) genehmigten vorübergehenden Verstärkung gemeinsam zu überprüfen und bis zum 30. Mai 2015 unter gebührender Berücksichtigung der politischen Lage in Somalia Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne abzugeben;

25. *erinnert außerdem* daran, dass entsprechend der gemeinsamen Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen die in Resolution 2124 (2013) beschlossene Erhöhung der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der Mission sorgen soll, die sich auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten erstreckt und Teil einer Gesamtaustrittsstrategie für die Mission ist, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der Mission geprüft werden wird;

⁷³ S/2013/620, Anlage.

⁷⁴ S/2013/606.

26. *verweist erneut* auf die Ziffern 4 und 14 der Resolution 2124 (2013) und die Ziffern 4 und 5 der Resolution 2093 (2013) betreffend das Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union;

27. *ersucht* den Generalsekretär, weiter eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten und ihr technischen Sachverstand bereitzustellen, wie in Ziffer 9 der Resolution 2124 (2013) vorgesehen, insbesondere durch die Steigerung der Effizienz bei der Planung und dem strategischen Management der Mission der Afrikanischen Union, einschließlich einer Stärkung der Führungsstrukturen und einer verbesserten Abstimmung zwischen den Truppenkontingenten, Sektoren und gemeinsamen Einsätzen mit der Somalischen Nationalarmee;

28. *begrüßt* die jüngsten gemeinsamen Offensiveinsätze der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee, die maßgeblichen Anteil an der Reduzierung des von Al-Shabaab gehaltenen Gebiets hatten, unterstreicht, wie wichtig die Fortsetzung solcher Einsätze ist, unterstreicht ferner, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den wieder eingenommenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen, und ermutigt in dieser Hinsicht zur zügigen Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung zur Unterstützung der Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung Somalias;

29. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit, in Anbetracht der Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia die Hauptversorgungswege in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete zu sichern, ersucht die Mission der Afrikanischen Union und die Somalische Nationalarmee, sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten ist, absoluten Vorrang einräumen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der Mission in seinen dem Rat gemäß Ziffer 15 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Mission der Afrikanischen Union gemäß Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) Hubschrauber für die genehmigte Luftkomponente mit bis zu 12 Militärhubschraubern sowie die Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren bereitzustellen, die in der gemeinsamen Kriterienbewertung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union 2013 für notwendig befunden wurden;

31. *bekräftigt sein Ersuchen* und das des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an die Mission der Afrikanischen Union, ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen weiterzuentwickeln, stellt mit Besorgnis fest, dass die Mission die in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013) erbetene Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer noch nicht eingerichtet hat, und ersucht die Afrikanische Union, die Errichtung dieser Zelle ohne weitere Verzögerung abzuschließen;

32. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der Untersuchungen der Afrikanischen Union sowie der truppenstellenden Länder betreffend die von einigen Soldaten der Mission der Afrikanischen Union angeblich begangenen Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, unterstreicht, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Transparenz in dieser Hinsicht sind, ersucht die Afrikanische Union, den Entwurf der Richtlinien der Afrikanischen Union für die Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu prüfen und zu billigen, und ersucht die Afrikanische Union und den Generalsekretär, die Ergebnisse dieser Untersuchungen zu veröffentlichen;

33. *unterstreicht*, dass die Truppen der Mission der Afrikanischen Union auch weiterhin geeignete Informationen und ein einsatzvorbereitendes Training in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die sexuelle Gewalt erhalten müssen und dass das Personal der Mission angemessen über die vorhandenen Rechenschaftsmechanismen informiert werden muss, falls Missbräuche begangen werden;

34. *legt* der Mission der Afrikanischen Union *nahe*, die Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu stärken, beispielsweise durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die effiziente und unabhängige Erfassung und vorläufige Bewertung

von Anschuldigungen wegen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und für die laufende Verfolgung der diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen, einschließlich durch die Einführung von Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführern, um zu verhindern, dass Personen, die an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, beteiligt waren, erneut eingesetzt werden;

35. *verurteilt* alle Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern durch alle Parteien in Somalia, fordert, dass diese Rechtsverletzungen und Missbräuche sofort eingestellt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ersucht die Bundesregierung Somalias und die Mission der Afrikanischen Union, die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder;

36. *erklärt erneut*, dass die Mission der Afrikanischen Union gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner die Mission erneut, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten;

37. *fordert erneut*, dass neue Geber die Mission der Afrikanischen Union unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission überweisen, fordert die Afrikanische Union auf, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, beispielsweise über ihre eigene Kostenveranlagung, wie sie dies für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat, und unterstreicht den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union bereitzustellen;

Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Somalia

38. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Korruption nach wie vor die Sicherheit in dem Land sowie die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zum Wiederaufbau der Institutionen Somalias untergräbt, legt der Bundesregierung eindringlich nahe, die Korruption zu bekämpfen und die finanzwirtschaftlichen Verfahren zu verschärfen, um die Transparenz und die Rechenschaftslegung bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und legt der Bundesregierung außerdem eindringlich nahe, sicherzustellen, dass aus dem Ausland wiedererlangte Vermögenswerte sowie die erzielten Einnahmen, einschließlich über die Häfen, auf transparente Weise dokumentiert und über den Staatshaushalt geleitet werden;

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die internationale Hilfe ebenfalls auf transparente Weise bereitgestellt wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, die derzeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den Gebern entstehenden Strukturen zu nutzen, insbesondere bei regelmäßiger Finanzierung;

Humanitäre Lage in Somalia

40. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und bekräftigt in dieser Hinsicht Ziffer 10 der Resolution 2158 (2014);

41. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 2015 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

42. *ersucht* die Nothilfe Koordinatorin, dem Rat bis zum 1. Oktober 2015 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, dem Residierenden und Humanitären Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia für die Ausarbeitung dieser Berichte und im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht Informationen bereitzustellen;

Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea

43. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

44. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

45. *ersucht* die Mitgliedstaaten, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und erklärt erneut, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist;

46. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) vom 25. Juli 2012 festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 30. November 2015 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 30. Oktober 2015 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 13 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen;

47. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Rat spätestens am 30. September 2015 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Aufgaben behandeln;

48. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, unter Berücksichtigung der Ziffer 15 dieser Resolution, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

49. *ersucht* die Überwachungsgruppe, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Ausschuss über die Umsetzung der in Ziffer 15 erteilten Ermächtigung Bericht zu erstatten;

50. *legt* den Mitgliedstaaten aus Ostafrika *nahe*, Anlaufstellen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit der Überwachungsgruppe in Bezug auf die regionalen Untersuchungen betreffend Al-Shabaab einzurichten;

51. *unterstreicht*, wie wichtig konstruktive Beziehungen zwischen der Überwachungsgruppe und der Bundesregierung Somalias sind, begrüßt die von beiden Seiten bislang unternommenen Anstrengungen und unterstreicht die Notwendigkeit, dies im Laufe dieses Mandats fortzusetzen und zu vertiefen;

52. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe um Kontakte mit der Regierung Eritreas sowie die Zusammenarbeit der Regierung mit der Überwachungsgruppe, betont, dass

diese Zusammenarbeit weitergeführt und verstärkt werden muss, und verleiht erneut seiner Erwartung Ausdruck, dass die Regierung entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 31 der Resolution 2111 (2013) der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird;

53. *fordert Eritrea nachdrücklich auf*, Informationen über die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar zu machen;

54. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7286. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Jordanien und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7309. Sitzung am 12. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks, Italiens, Kroatiens, der Niederlande, Spaniens, Somalias und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2014/740)“.

Resolution 2184 (2014) vom 12. November 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012 und 2125 (2013) vom 18. November 2013, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. August 2010⁷⁵ und vom 19. November 2012⁷⁶,

unter Begrüßung des in Resolution 2125 (2013) erbetenen Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2014 über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias⁷⁷,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte Somalias im Einklang mit dem Völkerrecht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Staaten, Regionen und Organisationen, der Seeschifffahrtsbranche, des Privatsektors, von Denkfabriken und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem starken Rückgang der seeräuberischen Angriffe sowie der Entführungen geführt haben, jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft

⁷⁵ S/PRST/2010/16.

⁷⁶ S/PRST/2012/24.

⁷⁷ S/2014/740.

besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts von Berichten über die Beteiligung von Kindern an der Seeräuberei vor der Küste Somalias, über die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen in Gebieten, die unter der Kontrolle von Seeräubern stehen, sowie über ihre Nötigung zur Teilnahme an Aktivitäten, die die Seeräuberei unterstützen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlich sind, nicht strafrechtlich verfolgt werden,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁷⁰ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Aktivitäten in den Ozeanen, einschließlich der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, vorgibt,

unterstreichend, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, und Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2014, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 2125 (2013) um weitere 12 Monate zu verlängern,

unter Begrüßung der Teilnahme der Bundesregierung Somalias und der regionalen Partner an der siebzehnten Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, die von den Vereinigten Arabischen Emiraten am 28. Oktober 2014 in Dubai ausgerichtet wurde,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kontaktgruppe leistet, um die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber zu erleichtern und die Einrichtung des Arbeitsstabs Rechtsdurchsetzung, eines ständigen Netzwerks und Mechanismus für den Austausch von Informationen und Beweismitteln zwischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem Völkerrecht, zu fördern, unter Begrüßung der von der Arbeitsgruppe „Kapazitätsaufbau“ der Kontaktgruppe geleisteten Arbeit zur Koordinierung der Maßnahmen zum Aufbau von Justiz-, Strafvollzugs- und maritimen Kapazitäten mit dem Ziel, die Staaten der Region dazu zu befähigen, die Seeräuberei besser zu bekämpfen, und unter Begrüßung der von der Arbeitsgruppe „Zerschlagung von Seeräuber-Netzwerken an Land“ der Kontaktgruppe geleisteten Arbeit zur Unterbrechung illegaler Finanzströme in Verbindung mit der Seeräuberei,

begrüßend, dass über den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias („Treuhandfonds“) Finanzmittel bereitgestellt werden, um die regionale Fähigkeit zur Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährt, und entschlossen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der Operation „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte unter dem Kommando der Republik Korea, gefolgt von Neuseeland, sowie „Combined Task Force 151“ und der „Task Force 508“ der Nordatlantikvertrags-Organisation zugeteilten Schiffe

der Vereinigten Staaten, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräuberei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, um die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Iran (Islamische Republik), Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt,

in Anbetracht der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und von privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln und Charterschiffen zu gestatten, Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, zu bevorzugen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Grenzen des Hochrisikogebiets auf objektiver und transparenter Grundlage zu überprüfen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fälle von Seeräuberei, und feststellend, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und Seeschiffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die mit dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden („Verhaltenskodex von Dschibuti“), dem Treuhandfonds und den Aktivitäten der Europäischen Union im Rahmen der Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP Nestor), die mit der Bundesregierung Somalias an der Stärkung des somalischen Strafsystems arbeitet, unternommen werden, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen sich abstimmen und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Unterstützung für den Aufbau einer Küstenpolizei, mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Schiffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden, und im Gebiet des Indischen Ozeans, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe in dieser Hinsicht, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung, die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat, und ferner unter Begrüßung der Mission EUCAP Nestor der Europäischen Union, die auf den Ausbau der Kapazitäten Somalias, Dschibutis, der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansanias für die Gefahrenabwehr in der Seeschiffahrt hinwirkt,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich sind und zu oft dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt⁷⁸ im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBL 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verächtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es ist, Seeleuten zu ermöglichen, in Strafverfahren zur Verfolgung seeräuberischer Handlungen auszusagen,

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen, um Mittel zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Fortsetzung ihrer operativen Aktivitäten zu beschaffen, und so die Sicherheit von Zivilpersonen gefährden und den Handelsverkehr einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Koordinierung der Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, unter anderem über den Arbeitsstab Rechtsdurchsetzung, und zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Regionale Zentrum für Erkenntnisaustausch und Rechtsdurchsetzung für Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See mit Sitz in den Seychellen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortlaufend unternimmt,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme⁷⁹ genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias, Mauritius', der Seychellen und der Vereinigten Republik Tansania, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe gewähren, um Kenia, Mauritius, die Seychellen, die Vereinigte Republik Tansania, Somalia und andere Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können, und in Anerkennung der Rückführung verurteilter Gefangener, die bereit sind, ihre Strafe in Somalia zu verbüßen, und die dafür in Frage kommen, aus den Seychellen nach Somalia,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs⁸⁰, die den Ernst des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias illustrieren und eine nützliche Orientierungshilfe

⁷⁹ Ebd., Vol. 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 1361; LGBl. 1995 Nr. 187; öBGBI. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

⁸⁰ S/2011/360 und S/2012/50.

für Ermittlungen gegen Seeräuber und ihre strafrechtliche Verfolgung, einschließlich vor spezialisierten Gerichten für Seeräuberei, darstellen,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen des Geiselunterstützungsprogramms und des auf der jüngsten Tagung der Kontaktgruppe eingerichteten Hilfsfonds für überlebende Opfer von Seeräuberei und ihre Familienangehörigen, mit denen den Geiseln bei ihrer Freilassung und Heimkehr sowie ihren Familienangehörigen während der Geiselnahmesituation Unterstützung gewährt werden soll,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen und auf bewährte Verfahren zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Ausweitung der Kapazitäten Somalias im Bereich der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Rechtsdurchsetzung sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Büro und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, und von den Finanzmitteln, die über den Treuhandfonds, von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Gebern bereitgestellt werden, um regionale Justiz- und Rechtsdurchsetzungskapazitäten für Ermittlungen gegen mutmaßliche Seeräuber, ihre Festnahme und Strafverfolgung und für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen aufzubauen,

eingedenk des Verhaltenskodexes von Dschibuti, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und des regionalen maritimen Ausbildungszentrums in Dschibuti und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte durch die somalischen Behörden abhängt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Vereinigung der Anrainerstaaten des Indischen Ozeans auf der vierzehnten Tagung ihres Ministerrats im Hinblick auf die Förderung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich der Ankündigung des zweiten Indischer-Ozean-Dialogs, bei dem weitere Möglichkeiten zur Ausweitung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei erkundet werden sollen, unter anderem durch verbesserte Regelungen für den Austausch von Seeverkehrsdaten und die Stärkung der nationalen Rechtskapazitäten und Rechtsvorschriften, die Vereinigung dazu ermutigend, Anstrengungen zu unternehmen, die die laufende Arbeit der Kontaktgruppe ergänzen und damit abgestimmt sind, und den Antrag Somalias auf Mitgliedschaft in der Vereinigung als einen wichtigen Schritt zum Aufbau einer engeren regionalen Zusammenarbeit in Fragen der maritimen Sicherheit und anderen Fragen begrüßend,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia und die seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste des Landes untrennbar miteinander verknüpft sind, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft weiterhin umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss, und in Anerkennung der Notwendigkeit, langfristige und dauerhafte Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu unternehmen, und der Notwendigkeit, angemessene wirtschaftliche Chancen für die Bürger Somalias zu schaffen,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias sowie die Aktivitäten von Gruppen von Seeräubern in Somalia ein wichtiger Faktor für die Verschärfung der Situation in Somalia sind, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, während die Seeräuberei wiederum die Instabilität verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität und Korruption in Somalia Vorschub leistet;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, ersucht die somalischen Behörden eindringlich, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen umfassenden Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei und von seerechtlichen Vorschriften zu erlassen, Sicherheitskräfte mit klaren Rollen und Zuständigkeiten zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften einzurichten und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Kapazität der somalischen Gerichte auszubauen, gegen Personen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, und nimmt davon Kenntnis, dass der Präsident Somalias am 30. Juni 2014 die ausschließliche Wirtschaftszone Somalias verkündet hat;

5. *erkennt* die Notwendigkeit an, auch weiterhin gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias planen, organisieren oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, und legt den Staaten eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber vor der Küste Somalias zu erlassen;

6. *fordert* die somalischen Behörden auf, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrer Aufgreifung Mechanismen für die sichere Rückgabe der von den Seeräubern in Besitz genommenen Vermögenswerte einzusetzen, gegen diese Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und die Hoheitsgewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *außerdem auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die maritimen Kapazitäten in Somalia, einschließlich die der regionalen Behörden, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen müssen;

8. *fordert* die Staaten auf, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von somalischen Seeräubern als Geiseln gehaltenen Seeleute und fordert ferner die somalischen Behörden und alle maßgeblichen Beteiligten auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um ihre sichere und sofortige Freilassung zu erwirken;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung der Seeräuber austauschen müssen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten und die Schlüsselfiguren der an der Seeräuber beteiligten kriminellen Netzwerke, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren und davon profitieren, in Haft zu nehmen und strafrechtlich zu verfolgen, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen Personen oder Einrichtungen anzuwenden, die seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren oder davon profitieren, wenn sie die in Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch beim Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo oder das Holzkohle-Embargo;

11. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuber und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen, den zur Bekämpfung der Seeräuber eingesetzten Kräften Unterstützung im Hinblick auf Stationierung und Logistik gewähren und Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

12. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und internationalen Organisationen ihre Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias koordinieren, würdigt die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuber vor der Küste Somalias leistet, um diese Koordinierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuber und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuber und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010), Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011), Ziffer 12 der Resolution 2077 (2012) und Ziffer 12 der Resolution 2125 (2013) verlängerten Ermächtigungen, die den Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuber und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

14. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommender Vereinten Nationen⁷⁰, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 4. November 2014 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

15. *beschließt*, dass das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 geänderte Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe findet, die zur ausschließlichen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 13 ergreifen;

16. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 13 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und derjenigen, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle begehen, sowie die sonstigen Staaten, die entsprechende Zuständigkeit nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder unerlaubt finanzieren und davon profitieren, und bei der Strafverfolgung dieser Personen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

18. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land sowie die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen, und beschließt, diese Angelegenheiten weiter zu prüfen, so auch gegebenenfalls die Schaffung spezialisierter Gerichte für Seeräuberei in Somalia mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

19. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass das Programm für Kriminalität auf See des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Behörden in Somalia und in den Nachbarstaaten daran arbeitet, die Strafverfolgung von der Seeräuberei verdächtigten Personen und die Inhaftnahme der Verurteilten auf eine mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, vereinbare Weise sicherzustellen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

22. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, insbesondere die an Land durchgeführten Maßnahmen, der Notwendigkeit Rechnung tragen, Frauen und Mädchen vor Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, zu schützen;

23. *lobt* die INTERPOL für die Operationalisierung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfasst und die Erstellung von für die Rechtsdurchsetzung verwertbaren Analysen erleichtert, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

24. *würdigt* die Beiträge des Treuhandfonds und des von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation finanzierten Verhaltenskodexes von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu ihnen beizutragen;

25. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁷⁸ *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation sowie anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

26. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und Versicherungsbranche sowie der Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zur Anwendung im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

27. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, weiter zu erwägen, im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen, gegebenenfalls einschließlich Vorschriften für den Einsatz von privaten bewaffneten Sicherheitskräften an Bord von Schiffen, zu erarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu verhüten und zu bekämpfen;

28. *bittet* die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Organisation in Bezug auf private bewaffnete Sicherheitskräfte an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

29. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

30. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 13 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

32. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 13 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7309. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7375. Sitzung am 4. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2015/51)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Kay, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Maman Sidikou, den Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 2. April 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. März 2015 betreffend ihre Absicht, die Personalstärke der Wacheinheit in Mogadischu auf insgesamt 530 Mitarbeiter zu erhöhen⁸², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7445. Sitzung am 19. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2015/331)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Kay, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Maman Sidikou, den Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und Leiter der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7449. Sitzung am 26. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2015/331)“.

⁸¹ S/2015/235.

⁸² S/2015/234.

**Resolution 2221 (2015)
vom 26. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

unter Hinweis auf die in Resolution 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014 erbetene und derzeit von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam durchgeführte Überprüfung der in Resolution 2124 (2013) vom 12. November 2013 genehmigten vorübergehenden Verstärkung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und ferner unter Hinweis auf sein Ersuchen an die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, unter gebührender Berücksichtigung der politischen Lage Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne in Somalia abzugeben,

1. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 7. August 2015 zu verlängern, um die Empfehlungen aus der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam durchgeführten Überprüfung der vorübergehenden Verstärkung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, einschließlich aller einschlägigen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, umfassend zu prüfen;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7449. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7487. Sitzung am 16. Juli 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7491. Sitzung am 28. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

**Resolution 2232 (2015)
vom 28. Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

unter Hervorhebung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Verurteilung der jüngsten Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber unterstreichend, dass Al-Shabaab weiter Gebiete in Somalia hält,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in

Somalia und der Somalischen Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer, sowie in Würdigung der Bediensteten der Vereinten Nationen, die bei dem Angriff auf Garowe getötet wurden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia zu unterstützen, und unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, einen politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

unter Begrüßung des in Resolution 2182 (2014) vom 24. Oktober 2014 erbetenen Berichts der Gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Kriterien für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia („Gemeinsame Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen“) mit Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne und Kenntnis nehmend von den als Ergebnis der gemeinsamen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen,

sowie unter Begrüßung der konstruktiven Art und Weise, in der die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union die gemeinsame Überprüfung durchgeführt haben,

ferner unter Begrüßung der Fortschritte, die die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die Somalische Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab erzielt haben, insbesondere im Rahmen der Einsätze „Indian Ocean“ und „Eagle“, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab fortzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 30. Juni 2015 herausgegebenen Kommuniqué⁸³, in dem die Empfehlungen der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen gebilligt und ihre Aufforderung zur vollen Beachtung der Führungsarchitektur der Mission der Afrikanischen Union, die zur angemessenen Umsetzung der Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung beitragen kann, unterstrichen wird,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, sowie der Unterstützung, die andere wichtige bilaterale Partner sowohl für die Mission der Afrikanischen Union als auch für die Somalische Nationalarmee bereitstellen, und betonend, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende, insbesondere die Afrikanische Union, die finanzielle Last der Unterstützung der Mission teilen,

sowie begrüßend, dass die Afrikanische Union die Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, die von Soldaten der Mission der Afrikanischen Union begangen worden sein soll, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass nicht alle truppenstellenden Länder der Mission der Afrikanischen Union mit der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Untersuchung voll kooperiert haben, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß untersucht und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, für die das Untersuchungsteam der Afrikanischen Union Beweise gefunden hat,

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

in Würdigung der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung und der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Somalia,

⁸³ Siehe S/2015/556.

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission ihre Präsenz in ganz Somalia konsolidiert, um einen politischen Dialog zwischen dem Zentrum und den Regionen erleichtern zu helfen und lokale Friedens- und Aussöhnungsprozesse zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

1. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind und frühestens Ende 2016 gegeben sein werden;

2. *begrüßt* die im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien, stimmt der Schlussfolgerung des Generalsekretärs zu, dass die Erfüllung der Kriterien den Weg für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ebnen könnte, die zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Somalia und der Entwicklung der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors beitragen könnte, und ersucht den Generalsekretär, diese Kriterien im Benehmen mit der Afrikanischen Union laufend zu überprüfen;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013 festgelegten Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 30. Mai 2016 entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats an die Afrikanische Union mit einer Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften fortzuführen, als Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die Mission der Afrikanischen Union, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der Mission geprüft werden wird, und beschließt ferner, dass die Mission befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in den Ziffern 10 bis 12 der Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011, den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012) vom 7. November 2012, Ziffer 4 der Resolution 2093 (2013) und Ziffer 26 der Resolution 2182 (2014) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010 und unter Einhaltung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht⁷¹;

5. *unterstreicht*, dass die Sicherheitsstrategie für die nächsten 18 Monate darauf abzielen sollte, günstige Rahmenbedingungen für die in Somalia einzuleitenden politischen, Friedens- und Aussöhnungsprozesse zu schaffen und zu erhalten, und stimmt mit der Auffassung des Generalsekretärs überein, dass die Sicherheitsstrategie in Somalia von drei Zielen geleitet sein soll:

- i) die Offensiveinsätze gegen die Bastionen Al-Shabaabs fortzusetzen;
- ii) den politischen Prozess auf allen Ebenen zu fördern, einschließlich durch die Sicherung wesentlicher politischer Prozesse in ganz Somalia;
- iii) die Stabilisierungsbemühungen durch die Unterstützung der Gewährleistung von Sicherheit für die somalische Bevölkerung zu fördern, um den umfassenderen Prozess der Friedenskonsolidierung und der Aussöhnung zu erleichtern, einschließlich durch die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union auf die Somalische Nationalarmee und danach auf die Somalische Polizei;

6. *ersucht* die Afrikanische Union, im Einklang mit den Empfehlungen der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen eine strukturierte und gezielte Umgliederung der Mission der Afrikanischen Union zur raschen Steigerung ihrer Effizienz vorzunehmen, insbesondere durch

die Stärkung der Führungsstrukturen, den Ausbau sektorübergreifender Einsätze, die Prüfung der Sektorgrenzen, die Einrichtung eigener, dem Kommandeur der Truppe unterstehender Spezialkräfte, die an der Seite der bestehenden somalischen Spezialkräften operieren sollen, die Aufstellung aller vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2013⁷⁴ empfohlenen und mit Ziffer 3 der Resolution 2124 (2013) vom 12. November 2013 genehmigten erforderlichen Sondereinheiten, die Gewährleistung dessen, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia und des Kommandeurs der Truppe tätig werden, unter Berücksichtigung der bei den Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab und andere terroristische Organisationen erzielten Fortschritte, und durch die schrittweise und begrenzte Neukonfigurierung der uniformierten Kräfte der Mission, soweit angezeigt, zugunsten eines höheren Anteils von Polizisten im Rahmen der für die Mission genehmigten Personalhöchststärke, begrüßt in dieser Hinsicht die Absicht der Afrikanischen Union, ein neues Einsatzkonzept für die Mission zu erarbeiten, und ersucht die Afrikanische Union, dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bis zum 30. Oktober 2015 zu erarbeiten;

7. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, den truppenstellenden Ländern und der Bundesregierung Somalias zusammenzuarbeiten, um sicherstellen zu helfen, dass die rasche Effizienzsteigerung tatsächlich eintritt und von Dauer ist, und ersucht den Generalsekretär, die Verwirklichung dieser Effizienzsteigerung unter anderem anhand von Leistungsindikatoren zu überwachen und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen der Ziffer 6 zu richten, ersucht den Generalsekretär ferner, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der Mission der Afrikanischen Union bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der Mission zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

9. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass ein gemeinsamer Planungsmechanismus der Mission, der Vereinten Nationen und Somalias die Durchführung der in Ziffer 5 dargelegten Strategie sowie die Umsetzung der Stabilisierungsprioritäten bewerten und erleichtern sollte, insbesondere indem er eine gründliche Abstimmung und Konsultation vor, während und nach den Offensiveinsätzen gewährleistet;

10. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

11. *unterstreicht außerdem* die zwingende Notwendigkeit, die Hauptversorgungswege in die wieder von Al-Shabaab zurückgewonnen Gebiete zu sichern, ersucht die Mission der Afrikanischen Union und die Somalische Nationalarmee, sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung der Mission ist, absoluten Vorrang einräumen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der Mission in seinen dem Sicherheitsrat vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass bei der integrierten Bereitstellung logistischer Unterstützung für die Kräfte der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee Lücken aufgetreten sind, und *unterstreicht*, dass die Leistung logistischer Unterstützung auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt, und *unterstreicht* seine Entschlossenheit, auf eine Verbesserung der Unterstützung der Mission und der vom Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für die Somalische Nationalarmee bereitgestellten Unterstützung aus Mitteln des entsprechenden Treuhandfonds der Vereinten Nationen hinzuwirken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit allen Interessenträgern eine strategische Überprüfung des Unterstützungsbüros, einschließlich einer gründlichen Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union von allen Partnern bereitgestellte Unterstützung, durchzuführen und eine Bandbreite von Optionen zur Verbesserung der insgesamt gewährten Unterstützung für die Mission darzulegen, im Kontext der in Ziffer 6 beschriebenen raschen Steigerung ihrer Effizienz, einschließlich durch Verbesserungen in der Leistung, dem Management und den Strukturen des Unterstützungsbüros und eingedenk des Gebots einer verantwortungsvollen Kostenkontrolle und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat diese Optionen spätestens bis 30. September 2015 vorzulegen;

14. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den derzeit Truppen für die Mission der Afrikanischen Union stellenden Ländern oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, betont insbesondere, dass eine angemessene Luftkomponente von bis zu 12 Militärhubschraubern benötigt wird, begrüßt die Fortschritte bei der teilweisen Aufstellung dieser Komponente und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Bemühungen der Afrikanischen Union um die Mobilisierung dieser Ausrüstung dringend entgegenzukommen;

15. *begrüßt* die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013) und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und dass der Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sichergestellt ist;

16. *ruft erneut dazu auf*, dass neue Geber die Mission der Afrikanischen Union unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission überweisen, fordert die Afrikanische Union auf, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, beispielsweise über ihre eigene Kostenveranlagung, wie sie dies für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat, und unterstreicht den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die Mission bereitzustellen;

Somalische Nationale Sicherheitskräfte

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu beschleunigen und Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben an die somalischen Sicherheitsdienste einzuleiten, so auch durch die Einrichtung eines Forums der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, das mit der konkreten Planung und der regelmäßigen Überwachung der Übertragung der Sicherheitsaufgaben betraut wird, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der Mission der Afrikanischen Union ist, und fordert ferner die rasche Fertigstellung der Architektur des somalischen nationalen Sicherheitssektors, einschließlich einer Definition der Rollen der einschlägigen Institutionen des nationalen Sicherheitssektors, um so die Koordinierung zwischen der Somalischen Nationalarmee und der Mission zu verbessern;

18. *begrüßt* die Annahme des Guulwade-Plans (Siegesplan) als einen entscheidenden Schritt hin zum Aufbau der Kapazitäten einer wirksameren und nachhaltigen Somalischen Nationalarmee, einschließlich der ersten Priorität der Unterstützung und Ausbildung der 10.900 Soldaten der Somalischen Nationalarmee, begrüßt die von der Bundesregierung Somalias bisher unternommenen Anstrengungen zur Aufstellung einer integrierten Armee und fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, diesen Prozess in ganz Somalia so bald wie möglich abzuschließen, stellt fest, wie wichtig es für die Umsetzung des Guulwade-Plans (Siegesplan) ist, dass die Mission der Afrikanischen Union der Nationalarmee Ausbildung und Mentordienste bereitstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass bilaterale Partner die zugesagte Unterstützung leisten sowie die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bei der Durchführung ihres Mandats unterstützen, der Bundesregierung bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Mandats der Hilfsmission, der Bundesregierung bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein;

19. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen zur Erarbeitung eines realistischen Polizeiplans, der an mittelfristige Rechtsstaatsprogramme gekoppelt ist und mit der föderalen Vision im Einklang steht, unter Berücksichtigung der bestehenden Pläne für den Aufbau der Somalischen Nationalpolizei, betont, wie wichtig ein erheblicher Beitrag zum Aufbau und zur Erhaltung der regionalen Polizeikräfte bei gleichzeitiger Fortsetzung der Polizeiinitiativen in Mogadischu ist, begrüßt den ersten Entwurf des „Heegan“- (Bereitschafts-) Plans der Bundesregierung Somalias für die Polizei und sieht seiner Fertigstellung bis Ende Oktober 2015 mit Interesse entgegen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, ein Paket nichtletaler Unterstützung für die Somalische Polizei bereitzustellen, betont ferner, dass ein geeigneter Treuhandfonds der Vereinten Nationen oder eine freiwillige Finanzierungsregelung zur Finanzierung dieser Unterstützung herangezogen werden soll, falls der Rat die Genehmigung erteilt, ersucht den Generalsekretär, bis 30. September 2015 nähere Einzelheiten über die Durchführung und Bereitstellung dieser Unterstützung vorzulegen, und unterstreicht, dass diese Unterstützung im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte⁷¹ bereitgestellt werden soll;

20. *bekundet seine Besorgnis* über die zunehmenden Aktivitäten Al-Shabaabs in Puntland und die Auswirkungen der Situation in Jemen auf die Sicherheit in Somalia, nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, das in Ziffer 14 der Resolution 2124 (2013) genehmigte Paket nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalarmee ausnahmsweise auf 3.000 Soldaten Puntlands auszuweiten, sobald deren Eingliederungsprozess und Aufnahme in den Guulwade-Plan abgeschlossen ist, erinnert an die in der genannten Ziffer festgelegten Kriterien für die Bereitstellung nichtletaler logistischer Unterstützung für die Nationalarmee, verweist auf das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, unterstreicht die derzeitigen Einsatzgebiete und Kapazitätsgrenzen und ersucht den Generalsekretär, die Durchführbarkeit der Umsetzung dieser Empfehlung zu prüfen und dem Rat bis spätestens 30. September 2015 Bericht zu erstatten;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

21. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) vom 29. Mai 2014 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia bis zum 30. März 2016 zu verlängern;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission den politischen Prozess und insbesondere die Vorbereitung eines inklusiven, realistischen und rechtmäßigen Wahlprozesses im Jahr 2016 unterstützt;

23. *begrüßt* die engen Beziehungen zwischen der Hilfsmission und der Mission der Afrikanischen Union, begrüßt insbesondere die wichtige Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und des Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für Somalia bei der Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit der beiden Organisationen und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass beide Seiten diese Beziehungen weiter festigen, um sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Tätigkeiten den politischen Prozess unterstützen;

24. *ersucht* die Hilfsmission, vorbehaltlich der strikten Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage, ihre Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen zu verstärken, um den politischen und Friedens- und Aussöhnungsprozess strategisch zu unterstützen, einschließlich durch Kontakte mit den provisorischen Regionalverwaltungen in Unterstützung einer föderalen Struktur, unter Berücksichtigung der operativen und sicherheitsbezogenen Zwänge, und vermerkt in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Sicherheitsregelungen ständig zu überprüfen, ermutigt zu einem gemeinsamen regionalen Engagement von Teams der Mission der Afrikanischen Union und der Hilfsmission, stimmt mit der Schlussfolgerung des Generalsekretärs überein, dass mit Vorrang eine zivile Planungskapazität in die Hauptstädte der Regionen entsandt werden sollte, um die gemeinsame Planung der militärischen und der zivilen Komponente zu verbessern, und ersucht die Mission der Afrikanischen Union gemäß ihrem bestehenden Mandat sowie die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen, der Ausrüstung und der Mission der Hilfsmission zu ergreifen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

Somalia

25. *begrüßt* die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammeds und der Bundesregierung Somalias auf einen inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016, unterstreicht, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, und hebt hervor, wie wichtig es ist, diese Verpflichtung unter anderem durch einen inklusiven Prozess zur Vereinbarung des Modells für den Wahlprozess zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission und die Grenz- und Föderationskommission ihre Tätigkeit ohne weitere Verzögerung aufnehmen können, und betont, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land als Basis eines jeden langfristigen Ansatzes zur Stabilität ist;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Staatsbildung zu unterstützen und bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und ermutigt zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit;

27. *fordert* alle wesentlichen Akteure und Institutionen in Somalia, einschließlich des Parlaments, *auf*, sich konstruktiv für Fortschritte in Bezug auf das Programm „Vision 2016“ im Vorfeld eines Wahlprozesses im Jahr 2016 zu engagieren;

28. *unterstreicht*, wie wichtig eine inklusive Regierungsführung im Geiste der nationalen Einheit ist, um sicherzustellen, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen im politischen Prozess kommt;

29. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für derartige Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und legt der Bundesregierung Somalias nahe, ihren Menschenrechts-Fahrplan fertigzustellen und ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen die Urheber von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Strafverfolgung;

30. *bekundet außerdem seine Besorgnis* über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, hebt hervor, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, und fordert die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben;

31. *bekundet ferner seine Besorgnis* über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, würdigt die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, verurteilt jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe und verlangt erneut, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, und unterstreicht, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und legt den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle bewaffneten Gruppen in Somalia sind;

33. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, betont, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, stellt fest, dass Frauen in den Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und fordert die

Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen nachdrücklich auf, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, und legt der Hilfsmision nahe, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlichen und religiösen Führern, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

34. *begrüßt* die Fortschritte Somalias in Bezug auf die Ratifikation des Übereinkommens von 1989 über die Rechte des Kindes⁸⁴ und fordert die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesondere angesichts dessen, dass es, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte⁸⁵ näher ausgeführt, nach wie vor zur Entführung und Einziehung von Kindern kommt;

35. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. September 2015 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7491. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 7307. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Bosnien und Herzegowinas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/777)“.

Resolution 2183 (2014) vom 11. November 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁸⁵ S/2015/409.

⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

(2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010, 2019 (2011) vom 16. November 2011, 2074 (2012) vom 14. November 2012 und 2123 (2013) vom 12. November 2013,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensabkommen“ bezeichnet)⁸⁷ sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensabkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensabkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea), den Hochrangigen Militärischen Vertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensabkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

die Behörden Bosnien und Herzegowinas *ermutigend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Beseitigung überschüssiger Munition zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensabkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Gesamtstaats und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den 19 Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens erzielt haben,

sowie feststellend, dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage sind, Gefahren für das sichere und geschützte Umfeld abzuwenden,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensabkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

die Schritte *begrüßend*, die die internationale Gemeinschaft unternommen hat, um Bosnien und Herzegowina bei den laufenden Wiederaufbaumühnungen nach den beispiellosen Überschwemmungen, die das Land im Mai 2014 heimsuchten, behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Behörden den

⁸⁷ Siehe S/1995/999.

Forderungen der Bürger Bosnien und Herzegowinas nach einer Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen,

sowie begrüßend, dass die Wahlen, die am 12. Oktober 2014 in Bosnien und Herzegowina stattfanden, insgesamt ordnungsgemäß und unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt wurden, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den von der Wahlbeobachtungsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geäußerten Besorgnissen und unterstreichend, wie entscheidend wichtig es ist, dass es zu einer raschen Regierungsbildung auf allen Ebenen kommt, damit die zahlreichen Herausforderungen der Zukunft angegangen werden können,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 31. Oktober 2014⁸⁸,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994⁸⁹ verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000⁹⁰,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

unter Begrüßung der weiteren Präsenz der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea, die sich mit Erfolg auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung konzentriert, aber weiterhin über Mittel verfügt, um einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Behörden Bosnien und Herzegowinas leisten zu können, falls die Lage dies erfordert,

sowie unter Begrüßung der Bereitschaft der Europäischen Union, wie in den Schlussfolgerungen der Außenminister der Europäischen Union vom 20. Oktober 2014 bekräftigt, in dieser Phase unter einem neuen Mandat der Vereinten Nationen auch weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Behörden Bosnien und Herzegowinas bei der Wahrung eines sicheren und geschützten Umfelds zu unterstützen, und begrüßend, dass die Europäische Union zugestimmt hat, die Operation regelmäßig zu überprüfen, insbesondere ausgehend von der Lage vor Ort, mit dem Ziel, Fortschritte bei der Schaffung günstiger Bedingungen für die Wahrnehmung ihres Mandats zu erzielen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden⁹¹, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat⁹²,

⁸⁸ Siehe S/2014/777.

⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁹⁰ S/PRST/2000/4.

⁹¹ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

⁹² Siehe S/2004/917.

unter Begrüßung der von der Europäischen Union bekräftigten Entschlossenheit, den Prozess der Integration Bosnien und Herzegowinas in die Europäische Union aktiv und intensiv zu unterstützen, und des fortgesetzten Engagements der Nordatlantikvertrags-Organisation,

die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina *erneut auffordernd*, die zum Abschluss der 5-plus-2-Agenda erforderlichen Schritte zu unternehmen, was auch weiterhin eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, wie der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens in seinen Kommuniqués bekräftigte, und feststellend, dass nach wie vor keine Fortschritte in dieser Hinsicht erzielt werden,

mit der erneuten Aufforderung an alle politischen Führer Bosnien und Herzegowinas, sich einer spalterischen Rhetorik zu enthalten und weitere konkrete und greifbare Fortschritte bei der Integration in die Europäische Union zu erzielen,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)⁹³ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁹³ und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaum Bemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen nach den Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994 und 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien *erneut* daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere mit dem Gerichtshof und dem Mechanismus, im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen nach Resolution 827 (1993), Resolution 955 (1994) und Resolution 1966 (2010), voll zusammenzuarbeiten, und erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, mit dem Gerichtshof und dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und insbesondere Ersuchen um Hilfe ohne ungebührliche Verzögerung nachzukommen;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* für die Rolle, die der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und bei der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn

⁹³ S/1995/1021, Anlage.

(Deutschland)⁹⁴ näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 20 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Rates der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005), 1722 (2006), 1785 (2007), 1845 (2008), 1895 (2009), 1948 (2010), 2019 (2011), 2074 (2012) und 2123 (2013) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) vom November 2014 an weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004⁹¹ mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004

⁹⁴ Siehe S/1997/979, Anlage.

mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation ebenso gelten, wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die multinationale Stabilisierungstruppe, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union-Althea und der Präsenz Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in sechsmonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union-Althea beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz

zur Umsetzung des Friedens⁹⁵ und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7307. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7308. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/777)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7440. Sitzung am 12. Mai 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/300)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7481. Sitzung am 8. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Bosnien und Herzegowina“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2015/508 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 10 Ja-Stimmen (Chile, Frankreich, Jordanien, Litauen, Malaysia, Neuseeland, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 1 Gegenstimme (Russische Föderation) und 4 Enthaltungen (Angola, China, Nigeria und Venezuela (Bolivarische Republik)). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

⁹⁵ S/1996/1012.

**B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998),
1239 (1999) und 1244 (1999)⁹⁶**

Beschlüsse

Auf seiner 7257. Sitzung am 29. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2014/558)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7327. Sitzung am 4. Dezember 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2014/773 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7377. Sitzung am 6. Februar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2015/74)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7448. Sitzung am 26. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁹⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2015/303)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG
DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM
HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN
BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN
DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT**

**INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN,
DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN
DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS
ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994
VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER,
DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON
NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE
DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND⁹⁶**

Beschlüsse

Auf seiner 7332. Sitzung am 10. Dezember 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2014/546)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2014/556)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/826)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/827)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/829 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7348. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2014/546)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2014/556)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/826)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/827)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 19. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/829 und Corr.1)“.

**Resolution 2193 (2014)
vom 18. Dezember 2014⁹⁷**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Strafflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014⁹⁸ und vom 3. Dezember 2014⁹⁹ an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beziehungsweise vom 25. November 2014 beigelegt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der er

⁹⁷ Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit einem Schreiben vom 22. Dezember 2014 (A/69/678) auf den Wortlaut der Resolution 2193 (2014).

⁹⁸ S/2014/780.

⁹⁹ S/2014/865.

unter anderem den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) einrichtete,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie¹⁰⁰ und des aktualisierten Terminkalenders für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2007 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 16 des Statuts des Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen¹⁰¹,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, und bekundet in Anbetracht dessen, dass der Sicherheitsrat den Gerichtshof in Resolution 1966 (2010) ersuchte, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine anhaltende Besorgnis über die Verzögerungen beim Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *beschließt*, die Amtszeit des folgenden ständigen Richters beim Gerichtshof, der Mitglied der Berufungskammer ist, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

4. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Koffi Kumelio A. Afande (Togo)

Carmel A. Agius (Malta)

Liu Daqun (China)

Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)

Fausto Pocar (Italien)

Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

Guy Delvoie (Belgien)

Christoph Flügge (Deutschland)

¹⁰⁰ S/2014/827.

¹⁰¹ S/2014/781.

Burton Hall (Bahamas)

O-gon Kwon (Republik Korea)

Bakone Melema Moloto (Südafrika)

Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

Melville Baird (Trinidad und Tobago)

Flavia Lattanzi (Italien)

Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

5. *beschließt ferner*, Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Rat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

6. *fordert* den Internationalen Gerichtshof im Lichte der Resolution 1966 (2010) *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7348. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

**Resolution 2194 (2014)
vom 18 Dezember 2014¹⁰²**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats¹⁰³, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beigelegt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der er unter anderem den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) einrichtete,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie¹⁰⁴ und des aktualisierten Terminkalenders für die Berufungsverfahren,

feststellend, dass der am 8. November 1994 eingerichtete Internationale Gerichtshof 2014 zwanzig Jahre alt wurde,

¹⁰² Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit einem Schreiben vom 22. Dezember 2014 (A/69/679) auf den Wortlaut der Resolution 2194 (2014).

¹⁰³ S/2014/779.

¹⁰⁴ Siehe S/2014/829 und Corr. 1.

sowie davon Kenntnis nehmend, dass gemäß Regel 11 bis der Verfahrensordnung und Beweisregeln des Gerichtshofs die Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari zur Strafverfolgung an nationale Gerichte überwiesen wurden, und betonend, wie wichtig es ist, den Fortgang der überwiesenen Fälle weiter zu verfolgen und das Ziel des frühestmöglichen Abschlusses aller Fälle beim Gerichtshof und aller überwiesenen Fälle zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, dass viele des Völkermordes Verdächtige, einschließlich der neun noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, sich nach wie vor der Justiz entziehen,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht, betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist, sowie feststellend, dass der Mechanismus ab dem 1. Januar 2015 die Verantwortung für diese Personen übernimmt,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammer und der Berufungskammer sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2006 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Internationalen Gerichtshofs zu ernennen¹⁰⁵,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Sicherheitsrat den Gerichtshof ersuchte, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof und ab dem 1. Januar 2015 mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihnen bei ihren verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof und dem Mechanismus zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, zu bewirken;

5. *fordert* den Mechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

¹⁰⁵ Siehe S/2014/778.

6. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mehmet Güney (Türkei)

William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

7. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Khalida Rachid Khan (Pakistan)

Mandiaye Niang (Senegal)

Arlette Ramaroson (Madagaskar)

Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

8. *beschließt ferner*, eingedenk dessen, dass die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark) am 31. Dezember 2014 endet, seine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs übertragenen Aufgaben weiter wahrnehmen kann, um die Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen;

9. *beschließt*, Hassan Bubacar Jallow ungeachtet des Artikels 15 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Rat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

10. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7348. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7455. Sitzung am 3. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 15. Mai 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/340)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 15. Mai 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/341)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 15. Mai 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/342)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Präsidenten des Internationalen Residual-

mechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹⁰⁶

Beschlüsse

Auf seiner 7262. Sitzung am 11. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Brasiliens, Ecuadors, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2014/617)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7277. Sitzung am 14. Oktober 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Brasiliens, Ecuadors, Guatemalas, Kanadas und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2014/617)“.

Resolution 2180 (2014) vom 14. Oktober 2014

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1908 (2010) vom 19. Januar 2010, 1927 (2010) vom 4. Juni 2010, 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010, 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011, 2070 (2012) vom 12. Oktober 2012 und 2119 (2013) vom 10. Oktober 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

¹⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

anerkennend, dass Haiti im vergangenen Jahr Schritte zur Stabilisierung unternommen hat, darunter die Unterzeichnung der El-Rancho-Vereinbarung, die die Umwandlung des Übergangskollegiums des Ständigen Wahlrats in einen neuen Provisorischen Wahlrat sowie eine Frist für die Änderung des Wahlgesetzes von 2013 vorsah, mit dem Ziel, Parlaments-, Teilsenats-, Kommunal- und Lokalwahlen im Jahr 2014 zu ermöglichen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass einige Wahlen seit drei Jahren verschoben werden und Haiti immer noch nicht über ein geändertes Wahlgesetz verfügt und dass der Provisorische Wahlrat infolgedessen zu dem Schluss gekommen ist, dass es nicht möglich sein wird, am 26. Oktober 2014 Wahlen zu veranstalten, wie von der Regierung Haitis gefordert,

in der Erkenntnis, dass die Sicherheitslage insgesamt seit der Verabschiedung der Resolution 2119 (2013) relativ stabil geblieben ist und sich etwas verbessert hat, was der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti erlaubt hat, ihre Personalstärke weiter zu verringern und ihre Struktur anzupassen, ohne die Sicherheit und Stabilität Haitis zu untergraben, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Zukunft der Mission betreffende Beschlüsse unter Berücksichtigung der vorherrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage getroffen werden,

sowie in Anerkennung der maßgeblichen Rolle der Mission bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit in Haiti, in Würdigung dessen, dass die Mission der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission und die das Personal stellenden Länder und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen, sowie in Würdigung des breiten Spektrums der Wiederaufbaumaßnahmen in Haiti und der erfolgreichen Arbeit der Pioniereinheiten der Mission,

unterstreichend, dass zur Unterstützung eines höheren Maßes an Integration und Zusammenhalt im haitianischen Sicherheitssektor das haitianische Justiz- und Strafvollzugssystem weiter gestärkt werden muss, feststellend, dass die Regierung Haitis entschlossen ist, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und bei der Reform des Sicherheitssektors weiter voranzuschreiten, und den haitianischen Behörden nahelegend, diesbezüglich weitere Anstrengungen zu unternehmen,

in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung, einschließlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Armut, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen, im Einklang mit den Prioritäten der Regierung,

erneut erklärend, dass der Haitianischen Nationalpolizei eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität Haitis zukommt, betonend, wie wichtig es ist, die Nationalpolizei weiter zu stärken, zu professionalisieren und zu reformieren, um sie in die Lage zu versetzen, die volle Verantwortung für die Sicherheit Haitis zu übernehmen, in Anbetracht der Fortschritte bei der Durchführung des Fünfjahresplans zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016 und erneut erklärend, wie wichtig es ist, diesen Plan auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere im Bereich der Personalbeschaffung und -erhaltung,

unterstreichend, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Haitianischen Nationalpolizei zur Verbesserung ihrer logistischen, administrativen und operativen Kapazitäten ist, der Regierung Haitis nahelegend, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten, und mit der Aufforderung an alle internationalen Partner, ihre Koordinierung in dieser Hinsicht zu verstärken,

in Anerkennung der vom Obersten Rechtsprechungsrat unternommenen Schritte zur Durchführung seines Mandats und zur Förderung einer stärkeren richterlichen Unabhängigkeit, einschließlich der Annahme seiner internen Verfahrensordnung im Juni 2014, und der Notwendigkeit Ausdruck verleihend, die im Strafvollzugssystem nach wie vor bestehenden Menschenrechtsprobleme, beispielsweise lang andauernde Untersuchungshaft, die Überbelegung der Gefängnisse und die sanitären Bedingungen, weiter anzugehen,

in der Erkenntnis, dass Haiti trotz der 2014 erzielten wichtigen Fortschritte auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, da es noch etwa 85.432 Binnenvertriebene gibt, gegen deren Lebensbedingungen in den verbleibenden Lagern, die durch Mangelernährung und ungleichen Zugang zur Wasser- und Sanitärversorgung, insbesondere bei Frauen und Kindern, gekennzeichnet sind, weiter angegangen werden muss,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen der Regierung Haitis zur Bekämpfung und Beseitigung der Choleraepidemie und der Fortschritte bei der Reduzierung der Fälle von Cholera in Haiti, das Landesteam der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu auffordernd, in Abstimmung mit den anderen Akteuren die Regierung bei der Behebung der strukturellen Mängel, insbesondere im Wasser- und Sanitärversorgungssystem, weiter zu unterstützen, unterstreichend, wie wichtig die Stärkung der haitianischen nationalen Gesundheitseinrichtungen ist, in Anerkennung der Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera, namentlich im Rahmen der Initiative des Generalsekretärs zur Unterstützung des Nationalen Planes zur Beseitigung der Cholera in Haiti, betonend, wie wichtig eine angemessene und nachhaltige Unterstützung ist, mit besonderem Schwerpunkt auf raschen und gezielten medizinischen Maßnahmen gegen Ausbrüche, mit denen die Bedrohung verringert werden soll, erfreut über den Besuch des Generalsekretärs in Haiti im Juli 2014 und davon Kenntnis nehmend, dass er unter anderem gemeinsam mit dem Premierminister Haitis, Laurent Lamothe, die „Kampagne für eine ganzheitliche Sanitärversorgung“, eine Schlüsselinitiative zur Bekämpfung der Cholera, einleitete und dass der Hochrangige Ausschuss für die Beseitigung der Cholera eingerichtet wurde,

betonend, dass Fortschritte beim Wiederaufbau sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Haitis, namentlich durch wirksame, koordinierte, anerkanntswerte internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe, für die Herbeiführung dauerhafter und nachhaltiger Stabilität unerlässlich sind, und erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung einhergehen muss, was auch Anstrengungen im Bereich der Risikominderung und Vorsorge umfasst, die der extremen Anfälligkeit des Landes für Naturkatastrophen begegnen und bei denen der Regierung Haitis eine führende Rolle zukommt,

unter Begrüßung der Weiterentwicklung des Rahmens der Regierung Haitis zur Koordinierung der auswärtigen Entwicklungshilfe für Haiti als ihr bevorzugter Mechanismus für die Geberkoordinierung und Anlaufpunkt für die Unterstützung der Entwicklungsprioritäten der Regierung sowie unter Begrüßung der verstärkten gemeinsamen Programmierung des Landesteam der Vereinten Nationen in Haiti im Einklang und in Abstimmung mit dem von der Regierung gebilligten Integrierten Strategischen Rahmen und ferner unter Begrüßung der Entschlossenheit zu einer stärkeren Ausrichtung der internationalen Hilfe auf die nationalen Prioritäten, zu mehr Transparenz und zu einer Stärkung der gegenseitigen Rechenschaftslegung sowie der Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die auf der am 31. März 2010 in New York abgehaltenen Konferenz gegebenen Zusagen vollständig zu erfüllen und so unter anderem dabei zu helfen, den Zugang der Schwächsten zu Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zu fördern, und unterstreichend, dass die Regierung Haitis dafür verantwortlich ist, im Hinblick auf ihre Prioritäten klare Leitlinien für die Geber vorzugeben und die Bereitstellung von Hilfe für die Bedürftigsten zu erleichtern,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den sonstigen Beteiligten, insbesondere der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, weiter eng zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Haitianischen Nationalpolizei, Patrouillen durchzuführen und ihre Präsenz und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung auszuweiten, in Anerkennung der fortgesetzten Anstrengungen der Mission, in den Lagern für Binnenvertriebene in enger Abstimmung mit den Lagerkomitees gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu leisten, und unter Begrüßung ihrer Kontaktarbeit zur Bevölkerung,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, vor allem gegen Frauen und Kinder, nach wie vor ein erhebliches Problem ist, insbesondere in margina-

lisierten Bezirken von Port-au-Prince, den verbleibenden Lagern für Binnenvertriebene und entlegenen Gebieten des Landes,

feststellend, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die Achtung der Menschenrechte, einschließlich derjenigen von Kindern, und rechtsstaatlicher Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie die Beendigung der Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti, einschließlich des Zugangs zur Justiz, unerlässlich sind,

in Bekräftigung der Befugnisse der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti bei der Koordination und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Rolle der Sonderbeauftragten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aspekte ihres jeweiligen Mandats, die miteinander zusammenhängen, insbesondere im Rahmen des bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans der Mission,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. August 2014¹⁰⁷,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007), 1840 (2008), 1892 (2009), 1908 (2010), 1927 (2010), 1944 (2010), 2012 (2011), 2070 (2012) und 2119 (2013) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2015 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs aus bis zu 2.370 Soldaten und aus einem Polizeiateil von bis zu 2.601 Polizisten bestehen wird, und fordert den Generalsekretär auf, sicherzustellen, dass bis zu seinem nächsten Bericht die gegenwärtige Personalstärke in dem Land annähernd beibehalten wird, und den Rat in diesem Bericht auf alle größeren Veränderungen der Lage hinzuweisen;

3. *bekräftigt*, dass Anpassungen der Personalstruktur auf der Grundlage der Lage vor Ort erfolgen sollen, entsprechend den Kapazitäten der Mission zur Wahrung der Sicherheit im Kontext der bevorstehenden Parlaments- und Lokalwahlen sowie der Präsidentschaftswahlen im Jahr 2015, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds und der Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, des fortschreitenden Ausbaus der haitianischen staatlichen Kapazitäten, insbesondere der laufenden Stärkung der haitianischen Nationalpolizei, und der zunehmenden Ausübung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden, und fordert die Mission auf, entsprechende Kapazitäten, einschließlich geeigneter Lufteinsatzmittel, für eine rasche Verlegung von Truppen im ganzen Land bereitzuhalten;

4. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, jederzeit einen Beschluss zur Anpassung des Mandats und der Personalstärke der Mission zu fassen, falls eine Veränderung der Bedingungen in Haiti ihn dazu nötigt und es notwendig ist, um die Fortschritte Haitis auf dem Weg zu dauerhafter Sicherheit und Stabilität zu erhalten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans der Mission, mit dem die Aktivitäten der Mission auf einen Kern von Mandatsaufgaben ausgerichtet wurden, wie mit der Regierung Haitis vereinbart;

6. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes, und ermutigt die Mission, im Rahmen der verfügbaren Mittel, im

¹⁰⁷ S/2014/617.

Einklang mit ihrem Mandat und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen aktiv an den Stabilisierungsmaßnahmen Beteiligten verstärkt logistisches und technisches Fachwissen bereitzustellen, um der Regierung Haitis auf Ersuchen behilflich zu sein, auch weiterhin Dezentralisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Kapazitäten ihrer Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene aufzubauen, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Regierung zur Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land und zur Förderung einer guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen weiter zu verbessern;

7. *fordert* die politischen Akteure in Haiti *mit allem Nachdruck auf*, kooperativ und ohne weitere Verzögerungen darauf hinzuwirken, dass umgehend freie, faire, inklusive und transparente Parlaments-, Teilsenats-, Kommunal- und Lokalwahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis abgehalten werden, namentlich diejenigen, die längst überfällig sind, und so sicherzustellen, dass die Nationalversammlung und die anderen gewählten Organe ihre Aufgaben weiter wahrnehmen können;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti unternimmt, um den laufenden politischen Prozess in Haiti zu unterstützen, bekräftigt seine Aufforderung an die Mission, diesen Prozess weiter zu unterstützen, und fordert die Mission auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Akteuren, darunter nach Bedarf mit der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, internationale Wahlhilfe für die Regierung Haitis zu leisten und sie nach Bedarf zu koordinieren;

9. *erklärt erneut*, dass Haiti sich an einem wichtigen Scheidepunkt in der Konsolidierung der Stabilität und der Demokratie befindet und dass es zur Sicherung der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte entscheidend darauf ankommt, dass seine politischen Führer und Interessenträger einen Dialog führen und Kompromissbereitschaft zeigen, um Haiti konsequent auf den Weg zu dauerhafter Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung zu führen und die Haitianer in die Lage zu versetzen, in dieser Hinsicht noch mehr Verantwortung zu übernehmen;

10. *verweist* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und ermutigt die Regierung Haitis, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger eine vermehrte politische Teilhabe der Frauen in Haiti zu fördern, im Einklang mit der Verfassung Haitis;

11. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei ausschlaggebend dafür ist, dass die Regierung Haitis rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann, was für die Stabilität und künftige Entwicklung Haitis insgesamt von zentraler Bedeutung ist;

12. *erklärt erneut*, dass der Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei nach wie vor eine äußerst wichtige Aufgabe der Mission ist, ersucht die Mission, ihre Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei fortzusetzen, insbesondere durch erneute Anstrengungen zur Betreuung und Ausbildung von Polizei- und Strafvollzugspersonal, einschließlich der mittleren Rangstufen, und fordert die Mission auf, die Kompetenzen des Polizeipersonals der Vereinten Nationen auf die Unterstützung dieser Ziele auszurichten und qualifizierte Ausbilder und technische Berater bereitzustellen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, für den Plan zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016 wirksame Unterstützung seitens der Regierung Haitis und ihrer internationalen und regionalen Partner sicherzustellen, um das Ziel zu erreichen, bis 2016 über eine Mindestzahl von 15.000 voll einsatzfähigen Polizisten zu verfügen, ausreichende logistische und administrative Kapazitäten, Rechenschaftslegung und Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, einen robusten Überprüfungsprozess, verbesserte Rekrutierungsverfahren und bessere Ausbildung sowie verstärkte Kontrollen der Land- und Seegrenzen zu gewährleisten und besser von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität abzuschrecken;

14. *betont*, wie wichtig eine enge Koordinierung zwischen der Mission, den Gebern und der Regierung Haitis ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei zu verbessern, und ersucht die Mission, diese Koordinierung zu erleichtern und auch weiterhin auf Ersuchen bei geberfinanzierten Projekten technische Anleitung für die Wieder-

herstellung und den Bau von Polizei- und Strafvollzugseinrichtungen sowie gegebenenfalls für andere Vorhaben zur Unterstützung der institutionellen Kapazitäten der Nationalpolizei zu geben;

15. *ermutigt* die Mission, in Zusammenarbeit mit den geeigneten internationalen Akteuren der Regierung Haitis dabei behilflich zu sein, wirksam gegen Bandengewalt, organisierte Kriminalität, illegalen Waffenhandel, Drogenhandel und Menschenhandel, insbesondere Kinderhandel, vorzugehen sowie ein ordnungsgemäßes Grenzmanagement zu gewährleisten;

16. *ermutigt* die haitianischen Behörden, die Justizreform weiter durchzuführen, indem sie die notwendigen Schritte unternehmen, namentlich durch die fortlaufende Unterstützung des Obersten Rechtsprechungsrats, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justizinstitutionen sicherzustellen, und weiter gegen das Problem der lang andauernden Untersuchungshaft, der Haftbedingungen und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung der inhaftierten Frauen und Kinder;

17. *fordert* alle Geber und Partner, einschließlich der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie des Landesteam der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen besser zu koordinieren und mit der Regierung Haitis über ihren Rahmen zur Koordinierung der auswärtigen Entwicklungshilfe für Haiti eng zusammenzuarbeiten, der der Regierung helfen soll, mehr Transparenz, nationale Eigenverantwortung und Koordinierung bei der Auslandshilfe zu gewährleisten, und der die Kapazitäten der Regierung zur Verwaltung der externen Hilfe stärken soll;

18. *ersucht* das Landsteam der Vereinten Nationen und fordert alle Akteure auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen durch Aktivitäten zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen und Kinder, abzielen;

19. *ersucht* die Mission, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen weiterhin Projekte mit rascher Wirkung durchzuführen, die zur Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds beitragen und die nationale Eigenverantwortung sowie das Vertrauen der haitianischen Bevölkerung gegenüber der Mission erhöhen, insbesondere in den von der Missionsleitung benannten Vorrangbereichen und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Regierung Haitis;

20. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an Kindern, die insbesondere von der Gewalt krimineller Banden betroffen sind, sowie die weit verbreiteten Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen, fordert die Regierung Haitis auf, mit Unterstützung der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 2106 (2013) und 2122 (2013) ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, ermutigt alle Akteure in der Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, erneute Anstrengungen zur Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in Haiti zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern, und ermutigt die nationalen Behörden, diesbezügliche innerstaatliche Rechtsvorschriften zu fördern;

21. *ersucht* die Mission, ihr Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis weiter zu verfolgen, wobei gefährdeten Jugendlichen, Frauen, Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel besonderes Augenmerk gelten soll, und sicherzustellen, dass diese Tätigkeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen abgestimmt ist und dessen Arbeit unterstützt, um auf diesem Gebiet lokale Kapazitäten aufzubauen, unter Berücksichtigung der haitianischen Prioritäten;

22. *legt* der Mission *nahe*, der Regierung Haitis weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Ratsresolution 1894 (2009) vom 11. November 2009;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat weiter unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Fälle von Fehlverhalten zu verhüten, und dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

24. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte als eine wesentliche Komponente der Mission, ist sich dessen bewusst, dass die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die Beachtung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Verstöße unter früheren Regierungen, für die Stabilität Haitis unverzichtbar ist, fordert die Regierung nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass die haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft die Menschenrechte achten und schützen, und fordert die Mission auf, in dieser Hinsicht Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

25. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden Mittel und Kapazitäten, einschließlich ihrer Pioniere, auch weiterhin einzusetzen, um die Stabilität in Haiti zu erhöhen und dabei gleichzeitig im Kontext ihres bedingungsabhängigen Konsolidierungsplans stärkere haitianische Eigenverantwortung zu fördern;

26. *ersucht* die Mission, die haitianischen Behörden auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu unterstützen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeianteil der Mission, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien, nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und mit den Bestimmungen aller seiner einschlägigen Resolutionen im Einklang stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern umfassend und zeitnah darüber Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm halbjährlich und spätestens 45 Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Lage in Haiti aufzunehmen, gegebenenfalls Optionen für die Umgliederung der Mission auf der Grundlage der Bedingungen vor Ort vorzuschlagen und einen Fortschrittsbericht zum Konsolidierungsplan als Anhang zu seinem nächsten Bericht vorzulegen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7277. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7408. Sitzung am 18. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Antigua und Barbudas, Argentiniens, Belizes, Brasiliens, Guatemalas, Haitis, Japans, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos, Perus und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2015/157)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁰⁸

Beschlüsse

Auf seiner 7236. Sitzung am 6. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2014/550)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 25. September 2014 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. September 2014 betreffend Ihre Absicht, unverzüglich ein Vorausteam zu entsenden, das erste Vorbereitungen für die Einrichtung einer Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi trifft¹¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7295. Sitzung am 5. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 6. November 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. November 2014 betreffend Ihre Absicht, Cassam Uteem (Mauritius) zu Ihrem Sondergesandten und Leiter der Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi zu ernennen¹¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

¹⁰⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

¹⁰⁹ S/2014/701.

¹¹⁰ S/2014/700.

¹¹¹ S/2014/800.

¹¹² S/2014/799.

Auf seiner 7364. Sitzung am 21. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2015/36)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7388. Sitzung am 18. Februar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Burundi“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹³:

Im Einklang mit Resolution 2137 (2014) des Sicherheitsrats lief das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi am 31. Dezember 2014 ab. Der Rat würdigt den kontinuierlichen Beitrag, den das Büro im Laufe der vergangenen vier Jahre zum Frieden, zur Demokratie und zur Stabilität Burundis geleistet hat. Der Rat würdigt die Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Parfait Onanga-Anyanga, in dieser Hinsicht gespielt hat, insbesondere bei der Moderation des Dialogs zwischen den politischen Akteuren in Burundi. Der Rat begrüßt den Schlussbericht des Generalsekretärs über das Büro¹¹⁴.

Der Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte, die Burundi seit der Annahme des Abkommens von Arusha im Jahr 2000 erzielt hat, insbesondere bei der Wiederherstellung der Sicherheit und Stabilität in dem Land. Der Rat stellt fest, dass der Geist von Arusha dazu beigetragen hat, beinahe zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten. Der Rat begrüßt den Beitrag Burundis zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere in Somalia und der Zentralafrikanischen Republik, und seine aktive Beteiligung an diesen Einsätzen.

Der Rat stellt fest, dass es noch Herausforderungen zu überwinden gilt, um sicherzustellen, dass die erheblichen Fortschritte nicht zunichte gemacht werden, insbesondere im Kontext der Wahlen 2015. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es unbedingt erforderlich ist, 2015 freie, transparente, glaubhafte, alle Seiten einbeziehende und friedliche Wahlen durchzuführen und diesem Prozess anhaltende Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Der Rat begrüßt das fortgesetzte Engagement der internationalen und regionalen Partner, namentlich der Afrikanischen Union, für die Unterstützung der Reformagenda und den Wahlprozess in Burundi.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die jüngsten Ereignisse in der Provinz Cibitoke, verurteilt mit Nachdruck die Versuche, politische Ziele mit Gewalt zu erreichen, und betont, wie wichtig es ist, einen friedlichen Wahlprozess zu garantieren. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über Meldungen, denen zufolge diese Vorfälle zahlreiche Opfer gefordert haben, sieht dem Ergebnis einer unabhängigen Untersuchung durch die Regierung Burundis mit Interesse entgegen und unterstreicht, dass diese Untersuchung unabhängig und unparteiisch sein und von kompetenten nationalen Institutionen durchgeführt werden muss.

Der Rat begrüßt die einstimmige Annahme des Wahlgesetzes im Jahr 2014 sowie des Fahrplans für die Wahlen und die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes für politische Parteien und Akteure unter der Moderation des Büros der Vereinten Nationen in Burundi.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusage der Regierung Burundis, den Verhaltenskodex für politische Parteien und Akteure sowie den Fahrplan für die Wahlen umzusetzen. Der Rat bekundet seine

¹¹³ S/PRST/2015/6.

¹¹⁴ S/2015/36.

Besorgnis über die ihm gemeldeten Einschüchterungen, Drangsalierungen, Akte politischer Gewalt, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und anderen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung. Der Rat legt der Regierung Burundis nahe, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen Raum für alle politischen Parteien, auch aus der außerparlamentarischen Opposition, zu schaffen und den Dialog zwischen allen politischen Akteuren zu verbessern, mit dem Ziel, im Vorfeld der Wahlen 2015 förderliche, freie und offene Rahmenbedingungen zu gewährleisten, und fordert die Regierung ferner auf, die volle und wirksame Partizipation der Frauen in allen Phasen des Wahlprozesses zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und betont, wie wichtig es ist, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kommission und ihrer Organe in den Provinzen und Kommunen sowie ihr Engagement mit allen Partnern zu garantieren, um sicherzustellen, dass sich im ganzen Land alle Bürger und Kandidaten in inklusiver Weise an dem Wahlprozess beteiligen können.

Der Rat begrüßt die von der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission kürzlich unternommenen Schritte, zu den Interessenträgern der Wahlen Kontakt aufzunehmen und einigen ihrer Anliegen Rechnung zu tragen, und betont, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Kommission auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreift, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wahlprozess zu stärken. Der Rat ermutigt außerdem die Opposition, das Ihre zu tun und während des gesamten Wahlprozesses in ihrem Engagement nicht nachzulassen und sich zur Beilegung von Wahlstreitigkeiten friedlicher und demokratischer Mittel zu bedienen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Arbeitstagung über den Wahlprozess, die die Unabhängige Nationale Wahlkommission am 29. und 30. Januar 2015 unter Beteiligung der Regierung Burundis, der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft, religiöser Einrichtungen sowie internationaler Fach- und Finanzpartner in Bujumbura abhielt, um sich mit den Berichten über erhebliche Unregelmäßigkeiten während der Wählerregistrierung im Zeitraum vom 24. November bis 12. Dezember 2014 zu befassen. Der Rat legt der Regierung und der Kommission nahe, sich gemeinsam mit den interessierten Parteien weiter um die Gewährleistung der Glaubhaftigkeit und Inklusivität der bevorstehenden Wahlen zu bemühen.

Der Rat begrüßt es, dass am 1. Januar 2015, sofort nach dem Ablauf des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi unter der Leitung von Cassam Uteem als Sondergesandter des Generalsekretärs und Missionsleiter errichtet wurde. Im Einklang mit seiner Resolution 2137 (2014) erinnert der Sicherheitsrat daran, dass diese Mission den Auftrag hat, den Wahlprozess in Burundi vor, während und nach den Wahlen zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Burundis, die Unabhängige Nationale Wahlkommission und alle maßgeblichen Interessenträger der Wahlen auf, diesbezüglich eng mit der Mission zusammenzuarbeiten.

Der Rat vermerkt die Anstrengungen der Regierung Burundis, die Menschenrechtssituation in Burundi zu verbessern, und nimmt Kenntnis von den Meldungen über einen Rückgang der Zahl der außergerichtlichen Tötungen, der Fälle von Folter und Misshandlung und der politisch motivierten Gewalthandlungen durch Jugendflügel politischer Parteien, bekundet jedoch gleichzeitig seine Besorgnis über einige jüngere Entwicklungen und legt der Regierung Burundis eindringlich nahe, wieder an den früheren Trend anzuknüpfen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie über die anhaltenden Drohungen gegenüber Journalisten und Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen. Der Rat fordert die Regierung Burundis auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung dieser Grundfreiheiten zu gewährleisten, und den Schutz der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, zu garantieren, um einen alle Seiten einbeziehenden und glaubhaften Wahlprozess zu gewährleisten. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die unzureichenden Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit und fordert die Regierung auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass

alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe ernsthaft untersucht und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat begrüßt die wachsende Führungsrolle der Unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission bei den nationalen Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte und fordert die burundischen Behörden auf, die Unabhängigkeit der Kommission zu garantieren.

Der Rat begrüßt die Eröffnung eines eigenständigen Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Burundi mit einem umfassenden Mandat zur Überwachung der Menschenrechtssituation und zur Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie zur Unterstützung der Regierung Burundis bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen. Der Rat ermutigt die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung des Büros, namentlich durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen.

Der Rat stellt fest, dass Burundi nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt ist, und betont, dass die Bekämpfung der Armut von höchster Wichtigkeit ist. In dieser Hinsicht legt der Rat dem Land eindringlich nahe, in seiner Entwicklung und bei den laufenden Wirtschaftsreformen Fortschritte zu erzielen, um die makroökonomische Stabilität zu erhöhen, was die Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption einschließt, und fordert, dass im Rahmen dieser Anstrengungen Personen, die gegen die Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat betont, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen. In dieser Hinsicht begrüßt der Sicherheitsrat das Rundtischtreffen am 11. und 12. Dezember 2014 in Bujumbura und fordert die Regierung Burundis sowie die internationalen und regionalen Partner auf, die in dem auf dem Treffen angenommenen Gemeinsamen Kommuniqué abgegebenen wechselseitigen Zusagen vollständig zu erfüllen.

Der Rat begrüßt das fortgesetzte Engagement der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, ermutigt die Regierung Burundis und die Kommission für Friedenskonsolidierung, weiter konstruktiv zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag, den der Friedenskonsolidierungsfonds zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in Burundi geleistet hat.

Der Rat fordert das Landsteam der Vereinten Nationen und die darin vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen erneut auf, ihre Aktivitäten auszuweiten und in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen einzubeziehen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, auf einen reibungslosen Übergang zu dem Managementmodell des Residierenden Koordinators und des Landsteams der Vereinten Nationen hinzuarbeiten.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, sich mit den Auswirkungen des Abzugs des Büros der Vereinten Nationen in Burundi zu befassen, die in dem von der Lenkungsgruppe für den Übergang angenommenen Gemeinsamen Plan für den Übergang genannt werden, insbesondere im Hinblick auf den politischen Dialog, die Moderations- und Informations- und Kampagnenarbeit auf hoher Ebene sowie die Menschenrechte. Im Einklang mit seiner Resolution 2137 (2014) wiederholt der Rat sein Ersuchen, dass nach Bedarf die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi dem Generalsekretär und der Generalsekretär dem Sicherheitsrat vor, während und nach den Wahlen Bericht erstatten, und ersucht ferner den Generalsekretär erneut, dem Rat bis zur Zeit nach den Wahlen 2015 alle sechs Monate Bericht zu erstatten.

Am 17. Juni 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁵:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Juni 2015 betreffend Ihre Absicht, sich um zusätzliche Stellen, insbesondere mehr langfristige Wahlbeobachter und zusätzliches Sicher-

¹¹⁵ S/2015/448.

heitspersonal, für die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi zu bemühen¹¹⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist und sie von den darin enthaltenen Informationen und der darin bekundeten Absicht Kenntnis genommen haben.

Sie betonten außerdem, dass es wichtig ist, dass die Mission eine bedeutendere, robustere und stärker sichtbare Rolle bei der Verfolgung des Wahlprozesses und der Berichterstattung darüber wahrnimmt, und verwiesen zu diesem Zweck auf ihre Berichterstattungsanforderungen nach Resolution 2137 (2014) des Sicherheitsrats.

Auf seiner 7473. Sitzung am 26. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁷:

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis angesichts der ernststen Sicherheits- und politischen Lage in Burundi vor dem Hintergrund der bevorstehenden Kommunal-, Präsidentschafts- und Senatswahlen und der Auswirkungen der Krise in der Region. Der Rat verurteilt nachdrücklich alle Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und weist darauf hin, dass die Verantwortlichen für derartige Gewalthandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und vor Gericht zu stellen sind.

Der Rat begrüßt die regionalen und subregionalen Anstrengungen zur Bewältigung der Krise und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Ostafrikanischen Gemeinschaft am 13. und 31. Mai 2015 in Daressalam¹¹⁸ (Vereinigte Republik Tansania), dem vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nach ihrem Gipfeltreffen am 13. Juni 2015 in Johannesburg (Südafrika) herausgegebenen Kommuniqué¹¹⁹ und den Schreiben der Regierung Burundis an den Sicherheitsrat.

Der Rat würdigt die unermüdlichen Anstrengungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, Saïd Djinnit, und erinnert daran, dass die burundischen Interessenträger in einem schwierigen Dialog dank Herrn Djinnits kompetenter Moderationstätigkeit einige Fortschritte erzielt hatten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Afrikanischen Union, dass der politische Dialog nicht die erwarteten Ergebnisse erbracht hat und dass die derzeitige Situation die wichtigen Fortschritte, die seit der Unterzeichnung des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi und der Globalen Waffenruhevereinbarung von 2003¹²⁰ verzeichnet wurden, gefährden und die Stabilität der Region beeinträchtigen könnte.

Der Rat begrüßt die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen allen burundischen Parteien unter der Vermittlung der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen, der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass die Afrikanische Union Ibrahima Fall zum neuen Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union für die Region der Großen Seen und Leiter des Verbindungsbüros der Afrikanischen Union in Bujumbura ernannt hat. Der Rat begrüßt außerdem die Ankunft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Zentralafrika und Leiters des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, in Bujumbura, die es den internationalen

¹¹⁶ S/2015/447.

¹¹⁷ S/PRST/2015/13.

¹¹⁸ S/2015/407, Anlage.

¹¹⁹ S/2015/483, Anlage, Anhang I.

¹²⁰ S/2003/1105, Anlage.

Vermittlern erlaubt, allen burundischen Parteien sofort dabei behilflich zu sein, die Suche nach einer einvernehmlichen politischen Lösung der Krise zu beschleunigen.

In der Erkenntnis, dass die Parteien weitere Schritte zur Einhaltung der Beschlüsse der Ostafrikanischen Gemeinschaft und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union unternehmen müssen, fordert der Sicherheitsrat die burundischen Parteien auf, sich umgehend an einem alle Seiten einschließenden Dialog zu beteiligen, der sich im Geiste des Abkommens von Arusha und der Verfassung auf die Maßnahmen konzentrieren soll, die ergriffen werden müssen, um förderliche Bedingungen für die Organisation freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen zu schaffen.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 13. Juni 2015 erklärt hat, dass der Termin für die Wahlen im Konsens zwischen den burundischen Parteien, im Geiste des Kommuniqués der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2015, in dem um eine Verschiebung der Wahlen ersucht wurde, und auf der Grundlage einer von den Vereinten Nationen durchzuführenden technischen Bewertung festgesetzt werden soll.

Der Sicherheitsrat betont, dass im Rahmen des Dialogs alle Angelegenheiten behandelt werden sollen, bei denen zwischen den Parteien Uneinigkeit herrscht. Der Rat betont ferner, dass dieser Dialog außerdem den Besorgnissen Rechnung tragen soll, die in Bezug auf die Wiederzulassung privater Medien, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, darunter das von der Verfassung Burundis garantierte Recht der Angehörigen der politischen Opposition auf einen unbehinderten Wahlkampf, die Freilassung der nach Demonstrationen willkürlich inhaftierten Personen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die umgehende Entwaffnung aller mit politischen Parteien verbündeten bewaffneten Jugendgruppen bestehen, entsprechend den im Kommuniqué der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2015 festgelegten Bedingungen, die vor der Abhaltung der Wahlen zu erfüllen sind.

Der Rat begrüßt die Zusage der Afrikanischen Union und der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, die aus der Rolle der Afrikanischen Union als Garant des Abkommens von Arusha erwachsenden Verantwortlichkeiten in vollem Umfang zu übernehmen, sowie die Zusage der Region, im Falle einer Verschlechterung der Situation nicht untätig zu bleiben.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat den Beschluss der Afrikanischen Union, sofort Menschenrechtsbeobachter und sonstiges Zivilpersonal zu entsenden, Militärexperten der Afrikanischen Union zur Verifikation des Prozesses der Entwaffnung aller mit politischen Parteien verbündeten bewaffneten Jugendgruppen zu entsenden, die regelmäßige Berichte über die Durchführung des Entwaffnungsprozesses vorlegen werden, und eine Wahlbeobachtermission der Afrikanischen Union zu entsenden, wenn die Voraussetzungen für die Organisation freier, fairer, transparenter und glaubhafter Wahlen erfüllt sind. Der Rat fordert die Regierung Burundis und die anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, bei diesen Prozessen voll zu kooperieren.

Der Rat begrüßt außerdem den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union, spätestens in der ersten Juliwoche 2015 eine Ministerdelegation unter Einschluss der Kommission zu entsenden, um zu prüfen, inwieweit die von der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat geforderten Voraussetzungen für die Abhaltung der Wahlen geschaffen worden sind.

Der Rat fordert die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi auf, ihr Mandat nach Resolution 2137 (2014) vollständig und aktiv durchzuführen und dabei dem Rat vor, während und nach den Wahlen zügig Bericht zu erstatten.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis über die schwierige Lage der burundischen Flüchtlinge, die aus ihrem Land in die Nachbarstaaten geflohen sind, lobt die Aufnahmeländer (Demokratische Republik Kongo, Ruanda und Vereinigte Republik Tansania) und die humanitären Hilfsorganisationen für ihre Unterstützung der betroffenen Bevölkerungsgruppen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die notwendige humanitäre Hilfe bereitzustellen. Der Rat fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, förderliche Bedingungen für eine rasche Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen.

Der Rat fordert alle Akteure in der Region auf, die Sicherheit der Bevölkerung in der Region zu gewährleisten.

Auf seiner 7482. Sitzung am 9. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi (S/2015/510)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Zeid Ra'ad Zeid Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹²¹

Beschlüsse

Am 17. September 2014 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. September 2014 betreffend Ihre Absicht, Nicholas Haysom (Südafrika) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ernennen¹²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7267. Sitzung am 18. September 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Pakistans, Polens, der Slowakei, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2014/656)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7338. Sitzung am 12. Dezember 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

¹²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

¹²² S/2014/675.

¹²³ S/2014/674.

**Resolution 2189 (2014)
vom 12. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung der Fortschritte, die Afghanistan seit dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 erzielt hat, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Regierungsführung, Aufbau von Institutionen, wirtschaftliche Entwicklung und Menschenrechte,

unter Verurteilung der anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind,

bekräftigend, wie wichtig nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, insbesondere für Frauen und Kinder, Demokratie, Regierungsführung, Korruptionsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung sind und wie wichtig es ist, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen zu ergreifen und die Querschnittsfrage der Suchtstoffbekämpfung anzugehen,

unterstreichend, wie wichtig eine anhaltende internationale Unterstützung für Afghanistan ist, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung und unter Betonung der Wichtigkeit der regionalen Zusammenarbeit in Bezug auf Afghanistan sowie des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

unter Betonung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin dabei spielen, Afghanistan bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung zu unterstützen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der fortgesetzten Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und darauf hinweisend, dass der Generalsekretär dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht erstattet,

in Anerkennung des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in Afghanistan,

unter Begrüßung der erweiterten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, in Erwartung des Abschlusses der Transition im Bereich der Sicherheit Ende 2014, woraufhin die afghanischen Behörden die volle Verantwortung für die Sicherheit übernehmen werden, unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Ende 2014 abläuft, und *unterstreichend*, wie wichtig eine anhaltende internationale Unterstützung für den weiteren Ausbau der Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zur Übermittlung des Schlussberichts über den Einsatz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan¹²⁴,

unterstreichend, wie bedeutsam die Erklärungen von Lissabon, Bonn und Chicago zu Afghanistan sind, in denen das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wurde,

sowie unterstreichend, wie bedeutsam die Gipfelerklärung der Nordatlantikvertrags-Organisation von Wales zu Afghanistan vom 5. September 2014 ist, in der die Rolle der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens, dauerhafter Sicherheit und dauerhafter Stabilität in Afghanistan über 2014 hinaus dargelegt ist, namentlich über die Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung), die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, der Beitrag zum finanziellen Unterhalt der afgha-

¹²⁴ S/2014/856.

nischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die langfristig angelegte Dauerhafte Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens über Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistan (Bilaterales Sicherheitsabkommen) am 30. September 2014 und unter Begrüßung der ebenfalls am 30. September 2014 erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen Afghanistan und der Nordatlantikvertrags-Organisation, das am 27. November 2014 vom Parlament Afghanistans ratifiziert wurde,

sowie feststellend, dass das bilaterale Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und die Einladung der Regierung Afghanistans an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die Mission „Resolute Support“ einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für diese Mission bilden,

1. *unterstreicht*, wie wichtig eine anhaltende internationale Unterstützung für die Stabilisierung der Situation in Afghanistan und der weitere Ausbau der Fähigkeiten und Kapazitäten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, damit diese die Sicherheit und Stabilität im ganzen Land aufrechterhalten können, und begrüßt in dieser Hinsicht das Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan über die Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ für die Zeit nach 2014, die auf Einladung Afghanistans die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen wird;

2. *erwartet mit Interesse*, dass die Führung der Mission „Resolute Support“ mit der Regierung Afghanistans zusammenarbeitet und sich nach Bedarf eng mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan abstimmt und mit ihnen zusammenarbeitet;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, der Regierung und dem Volk Afghanistans auch weiterhin erhebliche Unterstützung zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der langfristig angelegten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan, den bilateralen strategischen Partnerschaftsabkommen Afghanistans und anderen bilateralen Abkommen mit anderen Ländern;

4. *erklärt seine Bereitschaft*, im Kontext seiner Behandlung der Situation in Afghanistan wieder auf diese Resolution zurückzukommen.

Auf der 7338. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7347. Sitzung am 18. Dezember 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Finnlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Pakistans, Schwedens, der Slowakei, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2014/876)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, und Yury Fedotov, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7403. Sitzung am 16. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Pakistans, Schwedens, der Slowakei

und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2015/151)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2210 (2015)
vom 16. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2145 (2014) vom 17. März 2014, in der er das in Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2015 verlängert hat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

begrüßend, dass der Transformationsprozess („Inteqal“) Ende 2014 abgeschlossen und die Transformationsdekade (2015-2024) eingeleitet wurde, in der die afghanischen Institutionen im Sicherheitssektor die volle Verantwortung übernehmen, in der Erkenntnis, dass es im Transformationsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern auch um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Abschluss des Transformationsprozesses in dem Land voll Rechnung tragen,

unter Hervorhebung des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans zu verstärken, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte zu erhöhen und Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen und Mädchen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer nachhaltigen Entwicklung und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung der Amtseinführung des neuen Präsidenten Afghanistans am 29. September 2014, mit der der erste demokratische Machtübergang in der Geschichte des Landes vollzogen wurde, sowie der Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung auf eine von Einigkeit, Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

sowie unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für die Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, unter Begrüßung der Fortschritte bei der Erfüllung der

in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft¹²⁵ festgelegten und auf der Londoner Afghanistan-Konferenz 2014 bekräftigten gegenseitigen Verpflichtungen zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung und die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen unternehmen,

bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Frauen und Mädchen, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation¹²⁶ festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der in den Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹²⁷ und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹²⁸ unterstützt, als Teil der umfassenden Umsetzungsstrategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle unter den Gebern wahrnehmen, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und entsprechend den nationalen Prioritätenprogrammen,

unter Begrüßung des Reformprogramms der Regierung Afghanistans mit dem Titel „Verwirklichung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaft“, das strategische Politikprioritäten für den Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit in der Transformationsdekade enthält, die auf die Verbesserung der Sicherheit, politische Stabilität, Wirtschafts- und Haushaltsstabilisierung, die Förderung einer guten Regierungsführung, einschließlich Wahlreformen und der Stärkung der demokratischen Institutionen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, die Bekämpfung der Korruption und der illegalen Wirtschaft, einschließlich Suchtstoffen, und die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Investitionen des Privatsektors und eine nachhaltige soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung zielen, und in diesem Zusammenhang in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Durchführung dieses Reformprogramms unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹²⁹, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und unter Hinweis auf die internationalen und regionalen Initiativen wie den „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹³⁰, das vierseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans

¹²⁵ S/2012/532, Anlage II.

¹²⁶ Ebd., Anlage I.

¹²⁷ S/2010/65, Anlage II.

¹²⁸ S/2006/106, Anlage.

¹²⁹ S/2002/1416, Anlage.

¹³⁰ S/2011/767, Anlage.

und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen Vierten Ministerkonferenz des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Auffassung zum Ausdruck brachten, dass mehr gegenseitiges politisches Vertrauen und eine vertiefte regionale Zusammenarbeit die Grundlage für Frieden und Wohlstand in Afghanistan und der Region bilden, und gleichzeitig ihre Entschlossenheit bekräftigten, Chancen zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu nutzen, und alle anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft aufforderten, ihre Zusagen zugunsten der langfristigen Entwicklung Afghanistans einzuhalten, unter Begrüßung der vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung und Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und in den Bereichen Bildung, Katastrophenmanagement und regionale Infrastruktur, sowie unter Begrüßung der fünften Ministerkonferenz im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, die 2015 in Pakistan stattfinden soll, und feststellend, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

unter Begrüßung des Ergebnisses der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und mit Interesse der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz entgegensehend, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden, indem sie die internationalen Geber koordinieren und die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungsrolle zwischen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützen, gemäß dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität in Regierungsführung und Entwicklung sowie gemäß dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und auf der Grundlage der nationalen Prioritätenprogramme der Regierung, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten und auf den Konferenzen von Tokio und London bekräftigten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck ihrer Wertschätzung und starken Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und insbesondere der Frauen und Männer der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um der Bevölkerung Afghanistans zu helfen,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung all derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹³¹, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2160 (2014) vom 17. Juni 2014 und anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden,

¹³¹ S/2011/762, Anlage.

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, unter anderem durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, und den Vorbereitungen für die anstehenden Parlamentswahlen mit Interesse entgegengehend,

bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht, und den Beitrag begrüßend, den die Internationale Kontaktgruppe über Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft langfristig, über 2014 hinaus und bis in die Transformationsdekade hinein, verpflichtet hat, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die Rekrutierung und Bindung von Frauen in den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zu unterstützen, in Anerkennung des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in dem Land, unter Hinweis auf den Abschluss der Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Ende 2014, unter Begrüßung des zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan geschlossenen Abkommens, das zur Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung) am 1. Januar 2015 führte, die auf Einladung der Islamischen Republik Afghanistan die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, in Anbetracht der Verantwortung der Regierung Afghanistans für die Aufrechterhaltung ausreichender und einsatzfähiger afghanischer nationaler Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie in Anbetracht des Beitrags der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der langfristig angelegten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014,

betonend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten und auf eine die Wirksamkeit steigernde Weise, namentlich durch kostenwirksame Mechanismen und Strategien zum Austausch hilfebezogener Informationen, noch stärker und in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans um noch mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung bemühen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die auch weiterhin Anstrengungen im zivilen Bereich unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter zu erhöhen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, wie in dem Prozess von Kabul, auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012 und auf der Londoner Konferenz im Dezember 2014 bekräftigt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die effiziente und wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter zu verbessern, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, unter Begrüßung der Einrichtung des Gemeinsamen Humanitären Fonds und die unverzichtbare Rolle der Regierung Afghanistans bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes unterstützend,

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismusaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen, sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der zivilen Opfer, namentlich Frauen und Kinder, aufgrund der Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan gestiegen ist, wie aus dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 18. Februar 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die hohe Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, in Afghanistan, die in der zunehmend großen Mehrzahl der Fälle von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen verursacht werden, unter Verurteilung der gezielten Tötung von Frauen und Mädchen, insbesondere von hochrangigen Amtsträgerinnen, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere in Bezug auf zivile Opfer ständig überwacht wird und dem Sicherheitsrat laufend darüber Bericht erstattet wird, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die afghanischen und die internationalen Truppen unternommen haben, um die Zahl der zivilen Opfer möglichst gering zu halten, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 18. Februar 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die nachhaltigen Anstrengungen unter afghanischer Führung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels auch weiterhin wirksam und auf ausgewogene und integrierte Weise zu unterstützen, unter anderem durch die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie regionale Initiativen, und in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den weiteren Anstieg der Mohnproduktion, auf den im Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2014) hingewiesen wird, feststellend, dass der Anbau und die Herstellung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin schwerwiegenden Schaden im Hinblick auf die Stabilität, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

betonend, dass koordinierte regionale Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems erforderlich sind, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltenen Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war,

unter Begrüßung der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative¹³², einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung¹³³ und betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des Handels mit unerlaubten Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung nicht genehmigen sollen¹³⁴, die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Amt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹³⁵ vollständig einhalten, und zu weiterer internationaler und regionaler Zusammenarbeit ermutigend mit dem Ziel, die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan und den Handel damit zu verhüten,

es unterstützend, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 über Kleinwaffen und leichte Waffen und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete

¹³² Siehe S/2003/641, Anlage.

¹³³ Siehe E/CN.7/2012/17.

¹³⁴ Siehe S/2009/235, Anlage.

¹³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

Konflikte¹³⁶ und den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten¹³⁷ sowie den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹³⁸,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 2015¹³⁹;

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Mission auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011, 2041 (2012) vom 22. März 2012, 2096 (2013) vom 19. März 2013 und 2145 (2014) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2016 zu verlängern;

4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dem Abschluss des Transitionsprozesses und der Einleitung der Transformationsdekade (2015-2024) am 1. Januar 2015 voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit den Vereinbarungen, die auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und auf den Gipfeltreffen von Lissabon, Chicago und Wales zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹²⁸ in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität, der auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London bekräftigt wurde;

6. *beschließt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten und koordinieren werden, im Einklang mit den Kommunikés der Konferenzen von London¹²⁷, Kabul und Tokio und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹³¹ und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die internationalen Partner für Folgemaßnahmen ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den

¹³⁶ S/2014/339.

¹³⁷ S/2013/689.

¹³⁸ S/AC.51/2011/3.

¹³⁹ S/2015/151.

Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kostenwirksamkeit, zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der anstehenden Parlamentswahlen, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die afghanische Regierung auf Antrag und in enger Abstimmung und Koordinierung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich mittels der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, ebenfalls in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung Afghanistans zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Politik der Regierung;

b) die Regierung Afghanistans bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft¹²⁵, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen verbundenen Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung, dass der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Mitwirkung von Frauen, begrüßt die Teilnahme von Frauen an dem Wahlprozess als Kandidatinnen, eingetragene Wählerinnen und Wahlkämpferinnen und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem

Kom-muniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom weiter ausgeführt, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Rates im Oktober 2014, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie in den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;

15. *verweist* auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren, einschließlich der in Resolution 2082 (2012) eingeführten Verfahren zur Erleichterung und Beschleunigung von Anträgen auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, begrüßt, dass die Regierung Afghanistans, der Hohe Friedensrat und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, fortsetzen, indem sie insbesondere sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2160 (2014) aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan, dem Schmuggel von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan, Entführungen zu Lösegeldzwecken, Erpressung und anderen kriminellen Aktivitäten gehören, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Aktivitäten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten;

16. *betont* die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit dieser einen inklusiven Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt;

17. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹³⁰, sieht der nächsten Ministerkonferenz, die 2015 in Pakistan abgehalten werden soll, mit Interesse entgegen, fordert Afghanistan und seine Partner in der Region *auf*, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich weiter im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul um eine Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region zu bemühen, und stellt fest, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die bestehenden Anstrengungen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern, sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen und vierseitigen Gipfeltreffen und die Gipfeltreffen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit;

19. *fordert* die Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, insbesondere durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, die Rolle Afghanistans bei der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

20. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere die Fertigstellung und Erhaltung der lokalen Eisenbahn- und Landrouten, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung einer weiteren Anbindung und die Verbesserung der Kapazitäten im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt;

21. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

22. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul und Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Londoner Konferenz 2014 bekräftigt haben, und erklärt erneut, wie entscheidend wichtig es ist, die Berechenbarkeit und Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, indem die über den Haushalt geleitete Hilfe für die Regierung verstärkt wird und gleichzeitig die afghanischen Haushalts- und Ausgabensysteme verbessert werden und indem die Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe verbessert werden;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich über Kinderrechte, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“, die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und auf Einladung Afghanistans ausbilden, beraten und unterstützen wird;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Beratungsteams im Rahmen der Mission „Resolute Support“, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, *betont* in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Mission „Resolute Support“, entsprechend der durch die Regierung Afghanistans erfolgten Zustimmung und Annahme, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams, stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, begrüßt die Zehnjahresvision für das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei, einschließlich der Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan für Polizistinnenvereinigungen;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *vermerkt mit Besorgnis* das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und fordert alle Parteien auf, für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge zu tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe voll einzuhalten;

30. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich der Taliban, wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass die Taliban auf der

Liste im Anhang I des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte¹³⁶ stehen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

32. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften verbundenen Kinder erzielt worden sind, insbesondere die Einsetzung des afghanischen interministeriellen Lenkungs Ausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte und eines Kinderschutzkoordinators, die jüngste Annahme eines neuen Gesetzes, das die Einziehung von Kindern in Militäreinheiten verbietet und jede Einziehung Minderjähriger unter Strafe stellt, und den von der Regierung Afghanistans gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der Mission auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates auch weiterhin in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

33. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, nimmt Kenntnis von dem im November 2014 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2014), fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative¹³², der Regenbogenstrategie und seines Regionalprogramms für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

34. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchstoffbekämpfung zu ermöglichen, unter anderem über den Überwachungsmechanismus des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats für die Suchstoffbekämpfung;

35. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und fordert die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

36. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Herstellung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

37. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure das nationale Prioritätenprogramm „Recht und Gerechtigkeit für alle“ abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

38. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, und verweist auf die Empfehlungen, die in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 25. Februar 2015 enthalten sind, und darauf, dass die Regierung Afghanistans einen nationalen Plan zur Beseitigung der Folter angekündigt hat;

39. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, fordert die Regierung auf, kontinuierliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, und begrüßt außerdem die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung;

40. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, in einem Geist der Zusammenarbeit zu wirken, erkennt die fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Afghanistans an, die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, begrüßt das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung an und erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Nationale Transparenz und Rechenschaft“ ist;

41. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, lobt die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten und die Unabhängigkeit dieser Akteure und ihre Sicherheit gewährleistet wird, unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen, betont erneut die wichtige Rolle der Kommission und unterstützt die Bemühungen der Kommission, ihre institutionelle Kapazität und Unabhängigkeit im Rahmen der afghanischen Verfassung zu stärken;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, begrüßt die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im Oktober 2014, betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz

für Frauen besteht, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

43. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Mitwirkung von Frauen am afghanischen politischen Leben und in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Fortschritten, begrüßt ihre fortgesetzten Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der vollen Mitwirkung von Frauen am Wahlprozess, unterstützt die Anstrengungen zur Beschleunigung der vollen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme, fordert die Regierung auf, dringend eine Strategie mit dem Ziel auszuarbeiten, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch Opferhilfe und der Zugang zur Justiz gehören, begrüßt in dieser Hinsicht, dass das Ministerium für öffentliche Gesundheit im November 2014 das Protokoll für medizinisches Fachpersonal zur Behandlung der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt eingeführt hat, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, begrüßt die von der Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, nimmt Kenntnis von dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan, stellt fest, wie wichtig die volle Umsetzung des Gesetzes ist, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

44. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

45. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und begrüßt die Aufnahme Afghanistans als Pilotland in die Initiative des Generalsekretärs für dauerhafte Lösungen und die bei der Erarbeitung einer Binnenvertriebenenpolitik für Afghanistan erzielten Fortschritte;

46. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

47. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Prozess der umfassenden Prüfung der Rolle, der Struktur und der Aktivitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen in Afghanistan innerhalb von sechs Monaten nach der Verlängerung dieses Mandats einzuleiten, in voller Abstimmung und Konsultation mit der Regierung Afghanistans und den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich der Gebergemeinschaft, im Lichte des Abschlusses der Transition und des Beginns der Transformationsdekade und im Einklang mit den Grundsätzen der afghanischen nationalen Souveränität und nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7403. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7467. Sitzung am 22. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, der Niederlande, Pakistans, Schwedens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2015/422)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA¹⁴¹

Beschluss

Am 12. Dezember 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2014 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen¹⁴³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁴⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7237. Sitzung am 7. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Südafrikas und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

¹⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹⁴² S/2014/894.

¹⁴³ S/2014/893.

¹⁴⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/450)¹⁴⁵.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Mary Robinson, die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7288. Sitzung am 27. Oktober 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2014/697)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/698)¹⁴⁶.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7296. Sitzung am 5. November 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁵:

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in dem Prozess der freiwilligen Entwaffnung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas nach der Einschätzung in dem gemeinsamen Kommuniqué der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vom 20. Oktober 2014 keine Fortschritte erzielt worden sind. Der Rat erinnert an seine Presseerklärung vom 3. Oktober 2014 und betont abermals, dass der Prozess der freiwilligen Entwaffnung sich nicht weiter, über den von der Region festgesetzten Endtermin vom 2. Januar 2015 hinaus, verzögern soll. Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die Einsatzpläne für Militäraktionen gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die spätestens im Januar 2015 beginnen sollen, umgehend zu aktualisieren. Der Rat fordert die Regierung abermals auf, in Abstimmung mit der Mission sofort Militäraktionen gegen diejenigen Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas durchzuführen, die sich nicht am Demobilisierungsprozess beteiligen oder die weiterhin Menschenrechtsverletzungen begehen.

Der Rat erinnert ferner daran, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und die Zivilbevölkerung zu schützen, entsprechend den im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region¹⁴⁶ eingegangenen umfassenderen Verpflichtungen. Der Rat erinnert daran, dass Anführer

¹⁴⁵ S/PRST/2014/22.

¹⁴⁶ S/2013/131, Anlage.

rer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu denen gehörten, die als Täter am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda beteiligt waren, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, und erinnert daran, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine in der Demokratischen Republik Kongo operierende Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördert und begeht. Der Rat wiederholt seine Aufforderung an die Region, ihre Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit einzuhalten und bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art zu gewähren sowie Personen, die der Begehung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen, insbesondere Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermordhandlungen, beschuldigt werden, oder Personen, die dem Sanktionsregime der Vereinten Nationen unterliegen, weder Zuflucht noch Schutz zu gewähren. Der Rat bekundet ferner erneut seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen alle Personen oder Einrichtungen zu erwägen, bei denen festgestellt wird, dass sie die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas oder eine andere bewaffnete Gruppe in der Demokratischen Republik Kongo unterstützen.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die jüngsten Angriffe der Allianz der demokratischen Kräfte im Gebiet von Beni, bei denen mehr als 100 Zivilpersonen, zumeist Frauen und Kinder, auf brutale Weise getötet wurden. Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung Präsident Kabilas, unverzüglich weitere Militäraktionen durchführen zu lassen, um diese Gruppe mit Unterstützung der Mission dauerhaft auszuschalten. Im Einklang mit seiner Resolution 2147 (2014) unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten. Der Rat hebt hervor, dass Bemühungen, die Fähigkeit der Mission zur Erfüllung ihres Mandats zu untergraben, keinesfalls geduldet werden und dass die Verantwortlichen für Drohungen oder Angriffe gegen Friedenssicherungskräfte zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März abzuschließen, und fordert die beschleunigte Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramms in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, dass alle Parteien auf dem Treffen am 7. November 2014 in Kinshasa die Hindernisse für die Repatriierung überwinden, und erinnert die ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März an ihre Verpflichtungen aus den Erklärungen von Nairobi¹⁴⁷.

Der Rat betont, dass eine dauerhafte Rückkehr zur Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region auch die rasche Durchführung der Reformen erfordert, auf die sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit verpflichtet hat. Der Rat unterstreicht die strategische Bedeutung dieses Abkommens und fordert alle Unterzeichner auf, mit neuer Energie zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen. Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Sicherheitssektorreform in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Einrichtung einer Schnelleingreiftruppe der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, weiter nur schleppend vorankommt, und fordert die Regierung auf, die Fortschritte bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und den umfassenderen Reformen im Bereich der Regierungsführung, der Wirtschaft und des Sicherheitssektors, die die Demokratische Republik Kongo benötigt, zu konsolidieren.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für den in seiner Resolution 2147 (2014) festgelegten Gute-Dienste-Auftrag des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo. Der Rat begrüßt außerdem das Engagement des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und fordert ihn auf, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten die Durch-

¹⁴⁷ Siehe S/2013/740, Anlage.

führung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auch weiterhin zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten.

Der Rat erinnert daran, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner die Verantwortung für die Gewährleistung eines transparenten und glaubhaften Wahlprozesses tragen. Der Rat fordert die Veröffentlichung eines umfassenden Zeitplans und Haushalts für die Wahlen und unterstreicht, wie wichtig die vollständige und rechtzeitige Planung und Vorbereitung der anstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ist. Der Rat verweist erneut auf die Wichtigkeit eines freien, fairen, inklusiven und friedlichen Wahlprozesses, der den Willen des Volkes respektiert, entsprechend den von der Demokratischen Republik Kongo in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen, um die Agenda der Aussöhnung, der Toleranz und der Demokratisierung voranzubringen. Der Rat unterstreicht, dass erfolgreiche und glaubhafte Wahlen im Einklang mit der Verfassung der Demokratischen Republik Kongo ein wesentlicher Bestandteil der laufenden Bemühungen zur Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo sind und ein Schlüsselement der Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und langfristiger Stabilität in der Region darstellen.

Der Rat erinnert außerdem daran, dass die Mission erst dann logistische Unterstützung bereitstellen kann, wenn der Fahrplan und der Haushalt für den Wahlzyklus verabschiedet worden sind. Der Rat erinnert außerdem daran, dass diese Unterstützung nach Maßgabe der von den kongolesischen Behörden bei der Steuerung des Wahlvorgangs erzielten Fortschritte im Einklang mit den in Ziffer 16 seiner Resolution 2053 (2012) festgelegten Kriterien fortlaufend bewertet und überprüft werden wird.

Der Rat erinnert daran, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Bekämpfung der Straflosigkeit sind. Der Rat stellt mit tiefer Sorge fest, dass bewaffnete Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, nach wie vor schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an Zivilpersonen in der Demokratischen Republik Kongo begehen. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über Berichte und Behauptungen über das Fortdauern schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den kongolesischen Sicherheits- und Verteidigungskräften begangen werden, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, die diesbezügliche Straflosigkeit zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang bekundet der Rat seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den Leiter des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo des Landes zu verweisen. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die kürzlich gegen andere Bedienstete des Büros ausgesprochenen Drohungen. Der Rat erinnert daran, dass es voll und ganz Teil des Mandats der Mission ist, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und ihnen nachzugehen, und spricht dem Büro, der Mission und dem Personal der Vereinten Nationen seine uneingeschränkte Unterstützung aus. Der Rat erinnert daran, wie wichtig die Verpflichtungen und Zusagen der Regierung in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Bekämpfung der Straflosigkeit sind, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, die in dem Bericht enthaltenen Behauptungen zu untersuchen. Der Rat fordert die Weiterführung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen der Mission und der Regierung. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo vom 20. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁴⁸ und von der erklärten Bereitschaft der Regierung, auch weiterhin mit der Mission, einschließlich des Büros, zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet der Mission erneut seine volle Unterstützung und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann. Der Rat würdigt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo.

¹⁴⁸ S/2014/753.

Auf seiner 7356. Sitzung am 8. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁹:

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 5. November 2014¹⁴⁵ und bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten ausländischer und einheimischer bewaffneter Gruppen und betont, wie wichtig es ist, dass alle bewaffneten Gruppen neutralisiert werden, namentlich unter anderen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas.

Der Rat stellt fest, dass die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gesetzte Frist am 2. Januar 2015 abgelaufen ist und dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas es nicht nur versäumt haben, sich bedingungslos und vollständig zu ergeben und demobilisieren zu lassen, sondern auch weiter neue Kämpfer in ihre Reihen rekrutiert haben.

Der Rat stellt fest, dass 2014 zwar schätzungsweise 300 ehemalige rangniedrige Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, in erster Linie alte und nicht einsatzwichtige Kombattanten, sich ergeben haben, betont aber gleichzeitig, dass diese Übergaben allein nicht ausreichen, um die von der Gruppe ausgehende Bedrohung zu beenden, und nicht annähernd der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dem Rat geforderten vollständigen Demobilisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas entsprechen.

Der Rat erinnert ferner daran, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, entsprechend den im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region¹⁴⁶ eingegangenen umfassenderen Verpflichtungen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 2. Januar 2015¹⁵⁰, in der sie angibt, dass ein militärisches Vorgehen gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas nun „unvermeidlich“ ist und dass die Region, vertreten durch die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, deutlich ihre Unterstützung für eine militärische Aktion der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck gebracht hat, falls die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, einschließlich ihrer militärischen Führung, nicht vollständig demobilisiert werden, mit dem Ziel, die von der Gruppe ausgehende Bedrohung zu beenden.

Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Pläne der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas durch die Interventionsbrigade der Mission in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission gemäß Ziffer 4 b) der Ratsresolution 2147 (2014) in nachhaltige Maßnahmen umzusetzen, indem sofort Militäreinsätze in die Wege geleitet werden.

Zu diesem Zweck fordert der Rat die Behörden der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere Präsident Kabila als Oberbefehlshaber auf, die Gemeinsame Weisung der Mission und der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo rasch zu billigen und vollständig umzusetzen.

¹⁴⁹ S/PRST/2015/1.

¹⁵⁰ S/2015/9, Anlage.

Der Rat nimmt ferner davon Kenntnis, dass für den 15. und 16. Januar 2015 ein Gipfeltreffen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in Luanda (Angola) anberaumt ist.

Der Rat bekundet der Mission erneut seine Unterstützung und fordert alle Parteien, einschließlich der Länder, die für die Interventionsbrigade der Mission Truppen stellen, auf, sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat, einschließlich Militäreinsätzen zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, vollständig und objektiv erfüllen kann. Der Rat betont, dass diese Einsätze unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, durchgeführt werden müssen.

Der Rat betont ferner, dass die Beendigung der von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas ausgehenden Bedrohung, einschließlich durch eine robuste militärische Aktion der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Mission mittels der Interventionsbrigade der Mission in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission gemäß Ziffer 4 *b*) der Resolution 2147 (2014), eine entscheidende und notwendige Komponente des Schutzes der Zivilpersonen ist, und bekundet seine Absicht, die Fortschritte, die im Hinblick auf die Beendigung der von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas ausgehenden Bedrohung erzielt werden, bei der Bewertung der nächsten Schritte in der Region der Großen Seen zu berücksichtigen.

Der Rat bekundet erneut seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen alle Personen oder Einrichtungen zu erwägen, von denen festgestellt wird, dass sie die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas unterstützen.

Der Rat erklärt ferner erneut, dass die Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und ihre Angehörigen noch immer jederzeit und ohne jede Vorbedingung einen friedlichen Weg einschlagen können, indem sie an dem bestehenden Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs-/Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm teilnehmen, durch das ehemalige Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas in beträchtlicher Zahl nach Ruanda repatriert wurden und weiter erfolgreich repatriert werden.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo anzugehen, und dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, um den Frieden und die Stabilität in den betroffenen Gebieten wiederherzustellen.

Auf seiner 7367. Sitzung am 22. Oktober 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/956)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gemäß Ziffer 39 des Sicherheitsratsresolution 2147 (2014) (S/2014/957)

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo vom 12. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/19)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7371. Sitzung am 29. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo vom 12. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/19)“.

**Resolution 2198 (2015)
vom 29. Januar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Bevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht¹⁵¹ und dem Schlussbericht¹⁵² der mit Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009, 1952 (2010) vom 29. November 2010, 2021 (2011) vom 29. November 2011, 2078 (2012) vom 28. November 2012 und 2136 (2014) vom 30. Januar 2014 verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region¹⁴⁶ und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden militärischen Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und des Schmuggels kongolesischer natürlicher Ressourcen und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, namentlich die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn, die Nationalen Befreiungskräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 2147 (2014) vom 28. März 2014,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Januar 2015¹⁴⁹, erneut erklärend, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von wiederholten Berichten, denen zufolge Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas auf lokaler Ebene zusammenarbeiten, und daran erinnernd, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen,

¹⁵¹ Siehe S/2014/428.

¹⁵² Siehe S/2015/19.

mit großer Besorgnis feststellend, dass die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gesetzte Frist am 2. Januar 2015 abgelaufen ist und dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas es nicht nur versäumt haben, sich bedingungslos und vollständig zu ergeben und demobilisieren zu lassen, sondern auch weiter neue Kämpfer in ihre Reihen rekrutiert haben,

unter Verurteilung der brutalen Tötung Hunderter Zivilpersonen im Gebiet Beni in den vergangenen Monaten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Gewalt in dieser Region, betonend, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und mit der Aufforderung an die Demokratische Republik Kongo, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 2147 (2014), weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März abzuschließen, betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und mit der Forderung nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi¹⁴⁷ und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich der Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung von in der Region aktiven bewaffneten Gruppen, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung,

unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012) und 2136 (2014), und seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo ausschlaggebend ist, und betonend, dass er die Souveränität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über die natürlichen Ressourcen des Landes voll achtet und dass diese die Verantwortung für die wirksame Bewirtschaftung dieser Ressourcen trägt,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo sowie bewaffnete Gruppen am illegalen Handel mit Mineralien, an der illegalen Herstellung von Holzkohle und Holz und dem illegalen Handel damit sowie an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligt sind,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber Zivilpersonen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten und Behauptungen über fortdauernde schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo sein Lob dafür aussprechend, dass sie kürzlich zwei hochrangige Offiziere der Streitkräfte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 19. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien¹⁵³,

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes und der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen dabei spielen können, und in Ermutung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unterstreichend, wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses zeitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Sanktionsregime

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Juli 2016 zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution und beschließt ferner, dass die mit den Ziffern 1 und 5 der Resolution 1807 (2008)

¹⁵³ S/AC.51/2014/3.

verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter nicht für die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und nicht für Hilfe, Beratung oder Ausbildung gelten, die ausschließlich zur Unterstützung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo oder des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008) in Bezug auf diese Maßnahmen;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen gemäß den in Ziffer 10 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien keine Anwendung finden;

5. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, und beschließt, dass dazu folgende Handlungen gehören:

a) das Tätigwerden unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

b) die politische und militärische Führerschaft über die in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politische und militärische Führerschaft über die kongolesischen Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;

e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung gezielter Übergriffe auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser;

f) die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Demokratischen Republik Kongo;

g) die Unterstützung von Personen oder Einrichtungen, einschließlich bewaffneter Gruppen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind;

h) das Handeln im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht;

i) die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf die Friedenssicherungskräfte der Mission oder auf Personal der Vereinten Nationen oder die Beteiligung an solchen Angriffen;

j) die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung einer benannten Person oder Einrichtung oder die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für sie;

Sachverständigengruppe

6. *beschließt*, das Mandat der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, bis zum 1. August 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr nachstehend zusammengefasstes Mandat zu erfüllen, sich dabei besonders auf die von der Anwesenheit illegaler bewaffneter Gruppen betroffenen Gebiete zu konzentrieren und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Oktober 2015 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2016 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss Fortschrittsberichte vorzulegen, insbesondere in dringenden Situationen oder wenn die Gruppe es für erforderlich hält:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 5 beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

d) Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke in der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

e) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, und den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von den Sicherheitskräften der Demokratischen Republik Kongo an bewaffnete Gruppen zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

g) die Wirkung der in Ziffer 22 genannten Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Mineralien zu bewerten und die Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

h) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, unter anderem durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben und zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

8. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1533 (2004) *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

9. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist;

Bewaffnete Gruppen

10. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Mission und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

11. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützungs-, Finanzierungs- und Rekrutierungsnetzwerke der in der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen sowie gegen die laufende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen vorzugehen, und fordert alle Staaten auf, Schritte zu unternehmen, um in ihren Ländern ansässige Führer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen;

13. *verlangt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemäß ihren in den Erklärungen von Nairobi vom 12. Dezember 2013¹⁴⁷ abgegebenen Zusagen ihr Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Abstimmung mit den Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten der Bewegung des 23. März Zuflucht gefunden haben, den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen beschleunigt durchführt, und betont, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Exkombattanten zu beseitigen, sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs-, Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramm voll finanziert und durchgeführt wird, insbesondere die Programme, die zur erfolgreichen Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März notwendig sind, sowie zu verhindern, dass die Bewegung des 23. März sich neu formiert und wieder militärische Aktivitäten aufnimmt und ihre Mitglieder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen oder diese unterstützen, in Übereinstimmung mit den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

Verpflichtungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, auch weiterhin die Zusagen vollständig umzusetzen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan gegeben hat, in dem im Einzelnen konkrete, termingebundene Maßnahmen zur Freilassung und Wiedereingliederung der mit den kongolesischen Streitkräften verbundenen Kinder, zur Verhinderung weiterer Einziehungen und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt festgelegt werden, und diese Zusagen innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner auf, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsver-

letzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und fordert alle Unterzeichner des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit¹⁴⁶ auf, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie mit der Mission zusammenzuarbeiten;

17. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und fordert in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Täter vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag umgehend auf Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen durchzuführen;

19. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit;

Natürliche Ressourcen

20. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sich weiter zu bemühen, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und auch diejenigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen;

21. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind;

22. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltpflicht in der Lieferkette von Mineralien¹⁵⁴, anerkennt die Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung von Systemen der

¹⁵⁴ Siehe S/2011/345, Anlage I.

Rückverfolgbarkeit von Mineralien und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralien behilflich zu sein;

23. *begrüßt außerdem* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, ersucht um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region und ermutigt alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen;

24. *legt* der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nahe*, rasch zu handeln, um die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, und legt der Internationalen Konferenz ferner *nahe*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um das Verfahren zur Zertifizierung von Mineralien vollständig umzusetzen;

25. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittäter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Unterbindung der Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke, einschließlich derer, denen Mitglieder der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo angehören;

26. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und fordert die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen auf, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen, und ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen;

Rolle der Mission

27. *verweist* auf das Mandat der Mission, die kongolesischen Behörden gemäß Resolution 2147 (2014) bei der Umsetzung ihrer nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu unterstützen;

28. *verweist außerdem* auf das Mandat der Mission, im Einklang mit Ziffer 4 c) der Resolution 2147 (2014) die Durchführung des Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen;

29. *stellt fest*, dass der Mission im Einklang mit Resolution 2147 (2014) eine Rolle dabei zukommt, auf die Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur hinzuwirken, die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise verwaltet;

30. *ersucht* die Mission, den Ausschuss nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) und die nach derselben Resolution eingesetzte Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, namentlich durch die Weiterleitung von Informationen, die für die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen von Belang sind;

Berichterstattung und Überprüfung

31. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 5 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2, und 3 dieser Resolution verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

32. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

33. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

34. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Juli 2016 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen;

35. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7371. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7410. Sitzung am 19. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2015/172)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2015/173)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, und Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7415. Sitzung am 26. März 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2015/172)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2015/173)“.

Resolution 2211 (2015)
vom 26. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2053 (2012) vom 27. Juni 2012, 2076 (2012) vom 20. November 2012, 2078 (2012) vom 28. November 2012, 2098 (2013) vom 28. März 2013, 2136 (2014) vom 30. Januar 2014, 2147 (2014) vom 28. März 2014 und 2198 (2015) vom 29. Januar 2015,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

feststellend, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region¹⁴⁶ und mit der erneuten Aufforderung an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahelegend, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn, die Nationalen Befreiungskräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo neutralisiert werden, und in Anerkennung der Anstrengungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung bewaffneter Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2015¹⁴⁹, erneut erklärend, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von wiederholten Berichten, denen zufolge Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und Elemente der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas auf lokaler Ebene zusammenarbeiten und Angehörige der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas ungehindert in der Region reisen, daran erinnernd, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und

zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 2,7 Millionen liegt, und die mehr als 490.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, was auf die verschiedenen kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, die in der Region aktiv sind, zurückzuführen ist, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auffordernd, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in der Demokratischen Republik Kongo, die laufenden Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen unterstützend, die biometrische Registrierung der ruandischen Flüchtlingsbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo abzuschließen, um die Rückkehr dieser Flüchtlinge nach Ruanda erleichtern zu helfen, und mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das Völkerrecht, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und mit der Forderung, alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie unter Hinweis auf die am 19. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵³, die sich auf die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist, und unter Begrüßung der Einrichtung der Frauenplattform für das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in dem Bemühen, die volle Teilhabe der Frauen an dem in dem Rahmenabkommen vorgesehenen Friedensprozess sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen, namentlich durch ihre Nationale Strategie und die Verpflichtungen, die in dem am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten enthalten sind, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken,

Kenntnis nehmend von dem am 31. Januar 2014 in Addis Abeba angenommenen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Kommission der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Afrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. März 2014¹⁵⁵, der eine Liste der Parteien enthält, die für systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, verantwortlich sind,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten und Behauptungen über fortdauernde schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, so auch während der Proteste im Januar 2015 in Kinshasa, Goma und Bukavu, mit dem Aufruf zur Ruhe, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, Gewalt zu unterlassen, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Maßnahmen die Menschenrechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo sein Lob dafür aussprechend, dass sie kürzlich Offiziere der Streitkräfte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten muss, begrüßend, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, diejenigen, die für schwere Verbrechen in dem Land verantwortlich sind, insbesondere für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zur Rechenschaft zu ziehen, und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der Mission und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie betonend, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind,

unter Begrüßung des gemäß Ziffer 39 seiner Resolution 2147 (2014) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der Mission und der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und ferner unter Begrüßung der darin enthaltenen Empfehlungen über die zukünftigen Ziele der Mission, ihre Aktivitäten, ihre Ausstiegsstrategie und den wirksamen Einsatz ihrer Ressourcen, eingedenk der Notwendigkeit, die Effektivität der Mission weiter zu erhöhen und den sich verändernden Bedingungen vor Ort Rechnung zu tragen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihrer Würdigung der strategischen Überprüfung der Mission geäußert hat, insbesondere über die Ziele und die Umstrukturierung der Mission,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und die Mission bei der Durchführung ihres Mandats und ihnen eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen fortzusetzen,

feststellend, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der Mission, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet, effektiv ausgerüstet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, unter

¹⁵⁵ S/2014/181.

¹⁵⁶ S/2014/957.

erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der erneuten Aufforderung an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mission von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

in Anerkennung des Beitrags der Mission zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, feststellend, dass die Mission die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stärker unterstützen muss, um sie in die Lage zu versetzen, die Probleme im Bereich der Sicherheit und der Menschenrechte anzugehen und ihre staatliche Autorität auszuweiten, wie in Ziffer 5 des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht, mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Mission in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leistet, und betonend, dass die Tätigkeiten der Mission so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtert, ein Wiederaufleben bewaffneter Konflikte verhütet und Fortschritte in Richtung auf einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

betonend, wie entscheidend wichtig der bevorstehende Wahlzyklus für die Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die jüngsten Festnahmen von Angehörigen der politischen Opposition und die Blockierung des Zugangs zum Internet und zu den sozialen Medien, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines offenen, inklusiven und friedlichen politischen Dialogs zwischen allen Interessenträgern bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, um den Weg für friedliche, glaubhafte, alle Seiten einschließende, transparente und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu bereiten, insbesondere die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlkalender und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und strategische Überprüfung

1. *beschließt*, das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2016 zu verlängern;

2. *begrüßt* den gemäß Ziffer 39 seiner Resolution 2147 (2014) vorgelegten Bericht¹⁵⁶ des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der Mission und der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen, schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen uneingeschränkt an, namentlich der Empfehlung, die Mission umzugestalten, damit sie ihr Mandat effizienter und wirksamer wahrnehmen kann, fordert die wirksame und rasche Umsetzung der Empfehlungen, erklärt erneut, dass mehrdimensionale Friedenssicherung einen umfassenden Ansatz erfordert, und ersucht die Militär-, die Polizei- und die Zivilkomponente der Mission, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten;

3. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs an, die Truppenstärke der Mission um 2.000 Soldaten zu verringern, unter Beibehaltung der genehmigten Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern und Staboffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten;

4. *bekundet seine Absicht*, diese Truppenreduzierung durch Änderung der Obergrenze für die Truppenstärke auf Dauer festzulegen, entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der Mission, sobald im Hinblick auf die Prioritäten des Mandats der Mission gemäß Ziffer 6, namentlich im Kampf gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, wesentliche Fortschritte erzielt worden sind;

5. *ersucht* die Mission, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der Mission zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten und die weitere Modernisierung der Truppe im Einklang mit den aus der strategischen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter;

6. *beschließt*, dass künftige Umstrukturierungen der Mission und ihres Mandats im Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region¹⁴⁶ durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle anderen Unterzeichner, der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen, entsprechend den im Konzept der Mission festgelegten drei Hauptprioritäten Schutz von Zivilpersonen, Stabilisierung und Unterstützung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, einschließlich nationaler Reformen:

a) Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, insbesondere den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas, ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch gestärkte demokratische Verfahren, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein ausreichender politischer Handlungsspielraum, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und ein glaubhafter Wahlprozess gehören;

7. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

Schutz von Zivilpersonen

8. *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

9. *ermächtigt* die Mission, in Verfolgung der in Ziffer 6 beschriebenen Ziele alle zur Erfüllung der folgenden Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:

a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

c) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivilmilitärische

Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und ersucht die Mission, dafür zu sorgen, dass Kinderschutz- und geschlechtsspezifische Belange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der Mission eingebunden werden, die in den Resolutionen 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und Frauenschutzberater rasch einzusetzen, um Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;

d) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

e) *Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade*

zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte¹⁵⁷, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

f) *Waffenembargo*

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2014 zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Präsidenten des Rates vom 22. Januar 2013 an den Generalsekretär¹⁵⁸ genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

Geschlechterfragen, Kinderschutz und Kontakte zur Zivilbevölkerung

10. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen,

¹⁵⁷ S/2013/110, Anlage.

¹⁵⁸ S/2013/44.

einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der Mission über diese Frage an den Rat;

11. *ersucht* die Mission *außerdem*, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich ihrer Inhaftierung, auch der zeitweiligen, durch die Streitkräfte, ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

12. *legt* der Mission *nahe*, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die gegen Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

Stabilisierung

13. *ermächtigt* die Mission, zur Unterstützung der kongolesischen Behörden und ihrer Bemühungen, den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo:

a) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

b) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Umsetzung der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung und der damit zusammenhängenden Pläne zur Stabilisierung der Provinzen zu leisten;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesenstützten Ansatz, der im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte und die politischen Rechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarverfahren, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden;

f) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

Unterstützung für nationale Reformprozesse

14. *erklärt erneut*, wie wichtig die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die langfristige Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region ist, fordert alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens nachdrücklich auf, auch künftig ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, Kriegsverbrechen keinen Unterschlupf zu gewähren, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo trägt, auf, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen;

15. *ermächtigt* die Mission, zur Unterstützung der kongolesischen Behörden und ihrer Bemühungen, die im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit geforderten Reformen durchzuführen und den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:

a) die Friedenskonsolidierung und einen inklusiven und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Interessenträgern mit dem Ziel zu fördern, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und gleichzeitig den Schutz der Grundfreiheiten und der Menschenrechte zu gewährleisten und so den Weg für die Abhaltung von Wahlen zu bereiten, im Einklang mit Ziffer 19;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschrittskriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit erhöht und die die Unterstützung einer überprüften, gut ausgebildeten und angemessen ausgerüsteten „Schnelleingreiftruppe“ innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoffen, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten der Kongolesischen Nationalpolizei, einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Erarbeitung einer nationalen Justizstrategie und bei der Durchführung von Reformen des Justiz- und Strafvollzugssektors zu leisten, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

g) zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden;

Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit

16. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zur Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, namentlich durch die Annahme eines Prioritäten-Aktionsplans, und dem Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher keine Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo erneut auf, umgehend Schritte zu unternehmen, um ihrer Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung einer wirksamen und tragfähigen Schnelleingreiftruppe, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordern wird;

Sondergesandter des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen

18. *fordert* den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit leitet, koordiniert und bewertet;

Wahlen

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner *auf*, für einen transparenten und glaubhaften Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen, wobei der Schaffung der notwendigen Bedingungen für die im Einklang mit der Verfassung für November 2016 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen Vorrang zukommt, und fordert die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung und dem Wahlkalender im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien und Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

20. *begrüßt* den Erlass des Wahlgesetzes und die Veröffentlichung eines umfassenden Wahlkalenders für den gesamten Wahlzyklus durch die Unabhängige Nationale Wahlkommission, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, rasch ein angemessenes Wahlbudget und einen Verhaltenskodex für die Wahlen aufzustellen und das Wählerverzeichnis auf glaubhafte Weise zu aktualisieren, um die erfolgreiche und fristgerechte Abhaltung von Wahlen zu gewährleisten, insbesondere der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlkalender und unter

Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, und fordert ferner alle Interessenträger auf, einen offenen politischen Dialog über die Vorbereitungen für die anstehenden Wahlen zu führen, im Einklang mit der Verfassung;

21. *ermächtigt* die Mission, nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen logistische Unterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus bereitzustellen, jedoch erst dann, wenn der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon unterrichtet hat, dass die in Ziffer 20 genannten Bedingungen erfüllt werden, und beschließt, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 19 und 20 laufend bewertet und überprüft werden wird;

Bewaffnete Gruppen

22. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Mission und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

23. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten einstellen, einschließlich der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, und ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und die Kinder in ihren Reihen freilassen;

24. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, Militäreinsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas durchzuführen, stellt fest, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo vor kurzem die ersten Einsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eingeleitet haben, und betont die Notwendigkeit, die Einsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, durchzuführen, und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission eindringlich zur Zusammenarbeit bei diesen Einsätzen, im Einklang mit ihrem Mandat, alle möglichen Anstrengungen zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu unternehmen;

25. *verurteilt* die brutale Tötung Hunderter Zivilpersonen im Gebiet Beni, bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt in dieser Region, betont, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Mission, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;

26. *verlangt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemäß ihren in den Erklärungen von Nairobi vom 12. Dezember 2013¹⁴⁷ abgegebenen Zusagen sofort Schritte unternimmt, um ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan, mit besonderem Schwerpunkt auf der dauerhaften Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten der Bewegung des 23. März Zuflucht gefunden haben, durchzuführen und entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Exkombattanten zu beseitigen, ersucht die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Situation der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen dringend anzugehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen,

dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die Bewegung des 23. März sich nicht neu formiert, sich nicht anderen bewaffneten Gruppen anschließt und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt, gemäß den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

27. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan dringend durchzuführen und entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, darunter auch denen, die bereits der Verantwortung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen;

28. *anerkennt* den laufenden Beitrag der Mission zum Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn, ermutigt den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen und fordert die Mission, die anderen Missionen der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region, den Regionalen Einsatzverband, regionale Kräfte, nationale Regierungen, internationale Akteure und nichtstaatliche Organisationen nachdrücklich auf, nach Bedarf verstärkt zusammenzuarbeiten, einschließlich auf operativer Ebene, und Informationen auszutauschen, um der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen;

Menschenrechte/humanitäre Fragen

29. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere jene, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, sowie für Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verantwortlich sind, festzunehmen und zur Rechenschaft zu ziehen, betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist, und legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eindringlich nahe, die notwendigen Justizreformen durchzuführen, um ein wirksames Vorgehen der Demokratischen Republik Kongo gegen die Straflosigkeit zu gewährleisten;

30. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sicherzustellen, die im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 begangen wurden;

31. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten fortzusetzen, und begrüßt, dass Präsident Kabila eine Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern ernannt hat;

32. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der Mission darauf hinzuwirken, dass der Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo vollständig umgesetzt wird, und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo begangenen sexuellen Gewalt, zu unternehmen, vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

34. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen zur menschenrecht-

lichen Sorgfaltspflicht erfolgt, fordert das System der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Richtlinien zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu beschließen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, in Zusammenarbeit mit der Mission die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

35. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

Zusammenarbeit mit der Mission

37. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

Unterstützung für die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen

38. *bekundet* der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo *seine volle Unterstützung*, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, befürwortet den Informationsaustausch zwischen der Mission und der Sachverständigengruppe, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Ausstiegsstrategie

39. *betont*, dass der Ausstieg der Mission stufenweise fortschreiten und an konkrete Zielvorgaben gebunden sein soll, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern gemeinsam festzulegen sind;

40. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, wirksame Schritte zur Aufnahme eines regelmäßigen strategischen Dialogs mit den Vereinten Nationen zu unternehmen, der auf dem 2010 eingeleiteten Prozess der gemeinsamen Bewertung beruht, mit dem Ziel, gemeinsam einen Fahrplan und eine Ausstiegsstrategie für die Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, zu erarbeiten;

41. *stellt fest*, dass die Interventionsbrigade eine klare Ausstiegsstrategie benötigt, unter anderem indem dauerhafte Fortschritte zur Beendigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung erzielt werden und eine dauerhafte Sicherheitssektorreform durchgeführt wird, die möglicherweise den Aufbau einer kongolesischen Schnelleingreiftruppe umfasst, und bekundet seine Absicht, die Aufgaben der Interventionsbrigade auf der Grundlage der Entwicklung der Lage vor Ort und der Durchführung ihrer Aufgaben nach Ziffer 9 dieser Resolution zu überprüfen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Empfehlungen zum Übergang und zur Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land abzugeben, auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die der Mission zugewiesenen Aufgaben weiter zu straffen, legt der internationalen Gemeinschaft und den Gebern eindringlich nahe, die Mission und das Landesteam zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich auch weiterhin in diesem Prozess zu engagieren;

Berichte des Generalsekretärs

43. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

- i) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und alle Fälle, in denen die Mission ihrer Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen nicht vollständig nachkommt, sowie über sexuelle Gewalt und die Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder;
- ii) die Fortschritte bei der Umsetzung der aus der strategischen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Truppe der Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, so umzugestalten, dass sie ihr Mandat effizienter und wirksamer erfüllen kann;
- iii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines Fahrplans für die Reform des nationalen Sicherheitssektors und ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, sowie über die Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;
- iv) eine Bewertung der Ergebnisse des strategischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden über die Ausstiegsstrategie der Mission, samt Empfehlungen in seinem Bericht vom September 2015 über die Umstrukturierung und den stufenweisen Abbau der Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, im Einklang mit den Ziffern 4 und 6;
- v) die Fortschritte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf den Wahlprozess, namentlich die Durchführung der Bestimmungen in den Ziffern 19, 20 und 21;
- vi) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate, in Abstimmung mit dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen und dem Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo, über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7415. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7484. Sitzung am 14. Juli 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Demokratischen Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo(S/2015/486)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK¹⁵⁹

Beschlüsse

Auf seiner 7246. Sitzung am 19. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2014/562)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, und Omar Hilale, den Ständigen Vertreter Marokkos bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7280. Sitzung am 21. Oktober 2014 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“.

Resolution 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014 und 2149 (2014) vom 10. April 2014,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Catherine Samba-Panza, der Übergangspräsidentin der Zentralafrikanischen Republik, vom 3. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Baronin Ashton, der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, vom 7. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁵⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

1. *beschließt*, die in Ziffer 44 der Resolution 2134 (2014) enthaltene Ermächtigung der Operation der Europäischen Union bis zum 15. März 2015 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7280. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7329. Sitzung am 9. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der gemäß Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für die Zentralafrikanische Republik vom 28. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/762)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2014/857)

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/870)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7349. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der gemäß Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für die Zentralafrikanische Republik vom 28. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/762)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2014/857)

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/870)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁰:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Schlusskommuniqué der am 26. September 2014 in New York unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Schlussfolgerungen der am 11. November 2014 in Bangui abgehaltenen 6. Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik, in denen der internationale Vermittler in der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, der Präsident Kongos, Denis Sassou Nguesso, ersucht wurde, gemäß der ihm mit der Übergangs-Nationalcharta übertragenen Befugnis den Übergang um sechs Monate bis August 2015 zu verlängern, da der für Februar 2015 angesetzte Wahltermin aus technischen Gründen nicht zu halten war.

Der Rat erinnert daran, dass die Stabilisierung der Sicherheitslage in erster Linie Aufgabe der Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik ist, und ruft alle Parteien und Interessenträger, insbesondere die Führer der Gruppen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, sowie alle anderen bewaffneten Gruppen, erneut auf, ihre Waffen sofort und dauerhaft niederzulegen, alle Kinder aus ihren Reihen freizulassen und den Weg des Dialogs zu beschreiten, der das einzige brauchbare Mittel zur

¹⁶⁰ S/PRST/2014/28.

Erreichung dauerhafter Aussöhnung und dauerhaften Friedens sowie eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des Mandats der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik ist.

Der Rat fordert die Übergangsbehörden erneut auf, unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung der Frauen konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um einen alle Seiten einschließenden und umfassenden politischen Dialog und Aussöhnungsprozess auf lokaler wie nationaler Ebene herbeizuführen, die Wahlen vorzubereiten, die Straflosigkeit zu bekämpfen, eine Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die auch die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder einbezieht, sowie wirksame staatliche Institutionen wiederaufzubauen, einschließlich durch die Reform des Sicherheitssektors.

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Übergangsbehörden nachdrücklich auf, die alle Seiten einschließenden Vorbereitungen für das für Januar 2015 anberaumte Forum von Bangui für nationale Aussöhnung zu beschleunigen, mit dem Ziel, einen Konsens auf nationaler Ebene herbeizuführen. Der Rat begrüßt und würdigt die jüngsten Anstrengungen der Übergangsbehörden, Minister und Amtsträger der Regierung in die gesamte Zentralafrikanische Republik auszusenden, um im Vorfeld des Forums von Bangui die Auffassungen der Bürger vor Ort einzuholen.

Der Rat fordert außerdem alle Akteure des Wahlprozesses, einschließlich der Übergangsbehörden und der Nationalen Wahlbehörde, nachdrücklich auf, beschleunigte Vorbereitungen zu treffen, um spätestens im August 2015 zum Abschluss des Übergangs freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abzuhalten, an denen sich Frauen, Binnenvertriebene und Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik voll, wirksam und gleichberechtigt beteiligen können, sowie die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen konkreten Maßnahmen rasch durchzuführen. Zu diesem Zweck fordert der Rat alle internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik auf, den Wahlprozess zu unterstützen, insbesondere indem sie für die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltete Multi-Geber-Korbfinanzierung für Wahlen Mittel bereitstellen.

Der Rat fordert ferner die Unterzeichner des Abkommens von Brazzaville vom 23. Juli 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten nachdrücklich auf, dessen Bestimmungen, insbesondere die Artikel 4 und 8, sofort vollständig durchzuführen, und fordert die internationale Vermittlung unter der Leitung von Präsident Denis Sassou, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen auf, den baldigen Abschluss eines Abkommens über die Entwaffnung der bewaffneten Gruppen zu erleichtern.

Der Rat bekundet seine Absicht, im Hinblick auf die Verhängung zielgerichteter Sanktionen im Einklang mit den Resolutionen 2127 (2014) und 2134 (2014) des Sicherheitsrats die Benennung weiterer Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich derjenigen, die durch die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen bewaffnete Gruppen unterstützen.

Der Rat erinnert ferner daran, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass die von dem Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen.

Der Rat begrüßt die Schritte zur Verbesserung der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und würdigt die Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung, die Operation „Sangaris“ und die militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik die Grundlage für erhöhte Sicherheit zu schaffen. Der Rat stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck das Wiederaufleben der Gewalt aus politischen oder kriminellen Beweggründen im Oktober 2014 in Bangui, den ständigen Kreislauf von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis, die Bedrohung durch Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern sowie den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern, und legt der Stabilisierungsmission, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union nahe, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats aller notwendigen Mittel zu bedienen, um Zivilpersonen wirksam zu schützen und die Sicherheit dauerhaft wiederherzustellen.

Der Rat verurteilt ebenso die gezielten Angriffe auf die Übergangsbehörden sowie auf die Soldaten der Stabilisierungsmission, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union während der Ereignisse im Oktober in Bangui. Der Rat unterstreicht, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, und erinnert alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht.

Der Rat betont die wichtige Rolle der internen Sicherheitskräfte (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik. Der Sicherheitsrat legt den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, den Prozess der Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik einzuleiten und geeignete Überprüfungsverfahren einzuführen, mit dem Ziel, eine professionelle, repräsentative und ausgewogene Armee aufzustellen, namentlich durch Maßnahmen zur Eingliederung derjenigen Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Auswahlkriterien erfüllen, sowie durch die Neuausbildung eines Teils der Streitkräfte. Der Sicherheitsrat bekräftigt die wichtige Rolle der Stabilisierungsmission bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform und der Überprüfungsprozesse, namentlich indem sie strategische Politikberatung erteilt und die technische Hilfe und Ausbildung koordiniert. Der Rat ermutigt die internationale Gemeinschaft, namentlich die Europäische Union, eine koordinierte und abgestimmte Unterstützung für die Reform der Streitkräfte und den Aufbau ihrer Kapazitäten zu erwägen, nach Bedarf unter anderem durch Beratung, Hilfe und nichtoperative Ausbildung.

Der Rat würdigt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Babacar Gaye, und nimmt Kenntnis von der verstärkten Entsendung der Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Stabilisierungsmission, den ersten Tätigkeiten der Mission zur Erfüllung ihres Mandats, der Einrichtung des Arbeitsstabs Bangui am 15. September 2014 und der Umstrukturierung der Mission nach den gewaltsamen Zwischenfällen im Oktober in Bangui.

Der Rat fordert das Sekretariat und die Stabilisierungsmission nachdrücklich auf, die Entsendung ihrer Zivil-, Polizei- und Militärkapazitäten in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der erforderlichen logistischen Unterstützung und Führungsstruktur, und die Rekrutierungsverfahren zu beschleunigen, damit die Stabilisierungsmission so rasch wie möglich ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht und ihr Mandat im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wirksam wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck fordert der Rat ferner die Länder, die vormalig Truppen und Polizei für die Internationale Unterstützungsmission gestellt haben, nachdrücklich auf, nach der Übertragung der Befehlsgewalt auf die Stabilisierungsmission die Beschaffung und den Einsatz der noch ausstehenden zusätzlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen. Der Rat fordert die Stabilisierungsmission außerdem nachdrücklich auf, die Durchführung ihres Mandats zu intensivieren, insbesondere zur Unterstützung der Aussöhnung, des Wahlprozesses und des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, im Einklang mit den in Ziffer 30 der Ratsresolution 2149 (2014) genannten vorrangigen Aufgaben.

Der Rat verweist auf das Mandat der Stabilisierungsmission, unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren

Einsatzgebieten die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere auch durch aktive Patrouillentätigkeit.

Der Rat fordert die Partner auf, die Einsatzmittel zuzusagen, die der Stabilisierungsmission noch fehlen, insbesondere den Angriffshubschrauberverband, die Kompanie Spezialkräfte und die Fernmeldeeinheit, beziehungsweise ihre diesbezüglichen Zusagen zu bestätigen.

Der Rat bekräftigt, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und andere kriminelle Handlungen verantwortlich sind, einschließlich Tötung, Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, Einziehung und Einsatz von Kindern, Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit, Plünderung, Zerstörung von Eigentum und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Angriffen auf humanitäres Personal, zur Rechenschaft gezogen werden.

In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 24. September 2014 Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Justizinstitutionen zu stärken und die Straflosigkeit zu bekämpfen, um zur Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, und fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, unverzüglich konkrete Schritte zur vorrangigen Erreichung dieses Ziels zu unternehmen. Der Rat fordert die Übergangsbehörden auf, ihre Anstrengungen zur Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung in den Provinzen, namentlich durch die wirksame Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems im ganzen Land, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen.

Der Rat begrüßt die Unterzeichnung der Vereinbarung über dringliche vorübergehende Maßnahmen am 7. August 2014, in der insbesondere die Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs beschrieben wird, der für die Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen zuständig ist, und fordert die unverzügliche Durchführung der Vereinbarung im Einklang mit Resolution 2149 (2014), namentlich durch den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften durch die Übergangsbehörden.

Der Rat sieht dem Schlussbericht der Internationalen Untersuchungskommission für die Zentralafrikanische Republik nach Resolution 2127 (2013) mit Interesse entgegen.

Der Rat fordert alle zuständigen Institutionen und Mechanismen, die zur Untersuchung und Strafverfolgung von Verbrechen beitragen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche handelt, zur Zusammenarbeit auf.

Der Rat fordert alle bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik auf, alle Gewalttaten gegenüber humanitärem Personal und Zivilpersonen sofort einzustellen, und verlangt, dass alle Parteien die volle, sichere, sofortige, ungehinderte und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten, unter Einhaltung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen des humanitären Personals und spricht den Nachbarländern, die noch immer etwa 420.000 Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik beherbergen, erneut seinen Dank aus. Der Rat fordert die Übergangsbehörden, das humanitäre Personal und alle zuständigen Akteure auf, günstige Bedingungen für die freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und für eine Dauerlösung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Der Rat appelliert eindringlich an die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Mittel zu mobilisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass noch immer insgesamt 321 Millionen US-Dollar zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind, der im Rahmen des Strategischen Plans 2014 für humanitäre Maßnahmen für die Zentralafrikanische Republik und des Plans für regionale Flüchtlingshilfemaßnahmen

ermittelt wurde, um die humanitäre Krise mittels eines Ansatzes, der Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbindet, abzumildern.

Der Rat betont, dass die Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik auch von der Erholung der Wirtschaft mit konkreten Beschäftigungsaussichten für Jugendliche abhängt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die insbesondere in Bangui stattfindenden Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und ihre Ausweitung auf andere Orte im Land und fordert die Durchführung von mehr Projekten auf dem Land, insbesondere in der Ost- und Nordostregion, wo der Entwicklungsbedarf akut ist.

Der Rat fordert die Übergangsbehörden auf, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung einer soliden und transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen fortzusetzen, entsprechend den Empfehlungen der im November 2014 nach Bangui entsandten Mission des Internationalen Währungsfonds, und insbesondere einheimische Ressourcen, vor allem Zolleinnahmen, zu mobilisieren, unter voller Achtung bewährter Finanzverfahren, um die Ausgaben für das Funktionieren des Staates zu decken, die Pläne für die Frühphase der Wiederherstellung umzusetzen und die Wirtschaft neu zu beleben. Dadurch würde ein förderliches Umfeld für die Wiederherstellung des Vertrauens der Wirtschaftsakteure, die Mobilisierung neuer Privatinvestitionen und die Mobilisierung internationaler finanzieller Hilfe geschaffen, die zur Deckung des Finanzbedarfs 2015 notwendig ist.

Der Rat würdigt die internationale Vermittlung unter der Leitung des Präsidenten Kongos, Denis Sassou Nguesso, an der auch Soumeylou Boubèye Maïga im Namen der Afrikanischen Union, Abdoulaye Bathily im Namen der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten als Berichterstatter mitwirken, sowie die konstruktive Mitwirkung der Region.

Der Rat unterstreicht, dass die Rolle der Region, einschließlich derjenigen des Generalsekretärs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers, sowie der Afrikanischen Union, gemeinsam mit den Vereinten Nationen, auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein wird.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bevölkerung und die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik weiter zu unterstützen und dringend finanzielle Beiträge bereitzustellen, um den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, den Wahlprozess, die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform ebenso zu unterstützen wie die Wiederherstellung des Justiz- und des Strafvollzugssystems, um die Strafflosigkeit zu bekämpfen. Der Rat verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei wahrnimmt, den Dialog, die Komplementarität und die Kohärenz unter allen beteiligten Akteuren in enger Zusammenarbeit mit der Führung der Vereinten Nationen im Feld zu fördern und zu erleichtern und die Aufmerksamkeit und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung dieser Prozesse und der langfristigen Friedenskonsolidierungsziele des Landes aufrechtzuerhalten.

Auf seiner 7366. Sitzung am 22. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der gemäß Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-gruppe für die Zentralafrikanische Republik vom 28. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/762).“

**Resolution 2196 (2015)
vom 22. Januar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013,

2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014 und 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014¹⁶⁰,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säubering und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik einschließen soll,

mit der erneuten Aufforderung an die Übergangsbehörden, den Übergangsprozess zu beschleunigen, namentlich ihre Maßnahmen zur Herbeiführung eines alle Seiten einschließenden und umfassenden politischen Dialogs und Aussöhnungsprozesses und zur Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einbeziehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen spätestens im August 2015, unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung der Frauen,

in Würdigung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik die Grundlagen für erhöhte Sicherheit zu schaffen, jedoch auch mit Besorgnis feststellend, dass die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist,

unter Begrüßung des Beschlusses der Europäischen Union, eine einjährige militärische Beratungsmision mit Hauptquartier in Bangui einzurichten, wie von den Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik beantragt, um zur Bereitstellung sachkundiger Beratung an die Behörden in Bezug auf die Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik und ihre Umwandlung in multiethnische, professionelle und republikanische Streitkräfte beizutragen, und unter Betonung der Wichtigkeit einer klaren Aufgabenverteilung und engen Koordinierung zwischen den internationalen Truppen oder Missionen in der Zentralafrikanischen Republik und der diesbezüglichen Führungsrolle der Stabilisierungsmission, und ersucht ferner darum, dass diese Informationen in die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission aufgenommen werden,

sowie unter Begrüßung des gemäß Resolution 2149 (2014) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 2014¹⁶¹,

ferner unter Begrüßung des Zwischenberichts¹⁶² vom 1. Juli 2014 und des Schlussberichts¹⁶³ vom 29. Oktober 2014 der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten und gemäß Resolution 2134 (2014), in der ihr Mandat verlängert wurde, erweiterten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik,

Kenntnis nehmend vom Schlussbericht der Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Zentralafrikanische Republik¹⁶⁴ vom 22. Dezember 2014,

unter nachdrücklicher Verurteilung des Wiederauflebens der Gewalt aus politischen oder kriminellen Beweggründen im Oktober 2014 in Bangui, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis, der Androhung von Gewalt, Menschen-

¹⁶¹ S/2014/857.

¹⁶² S/2014/452.

¹⁶³ S/2014/762.

¹⁶⁴ S/2014/928.

rechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Kultstätten und die Verweigerung des humanitären Zugangs, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die die desolote humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,

ebenso unter Verurteilung der gezielten Angriffe auf die Übergangsbehörden sowie auf die Soldaten der Stabilisierungsmission, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik während der Ereignisse im Oktober in Bangui, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte eines der in Ziffer 10 genannten Benennungskriterien sind und ein Kriegsverbrechen darstellen können, und alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd,

erneut erklärend, dass alle Personen, die derartige Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁶⁵ darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 24. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik in dieser Hinsicht begrüßend,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Feststellungen des Schlussberichts der Sachverständigengruppe, wonach bewaffnete Gruppen nach wie vor die Zentralafrikanische Republik destabilisieren und eine ständige Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität des Landes darstellen, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Schlussberichts der Sachverständigengruppe, wonach die Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor aktiv ist und Verbindungen zu anderen bewaffneten Gruppen geknüpft hat,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen und dass die Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen, in der insbesondere die Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs beschrieben wird, der für die Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen zuständig ist, dringend umgesetzt werden muss, namentlich durch den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften durch die Übergangsbehörden,

nachdrücklich auf die Gefahr *hinweisend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat mandatierte Waffembargo zur Bekämpfung des illegalen Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und ihrer Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolutionen 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2127 (2013), und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der

¹⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung und Neuansiedlung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

sowie unter Hinweis auf seinen Beschluss, ein Sanktionsregime nach den Resolutionen 2127 (2013) und 2134 (2014) einzurichten, und betonend, dass die zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten und gemäß Resolution 2134 (2014) erweiterten Ausschuss des Sicherheitsrats benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den politischen Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen,

im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2016 weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller und anderer Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an die Zentralafrikanische Republik zu verhindern, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) die Stabilisierungsmission, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union, die Missionen der Europäischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen, soweit für die Durchführung ihrer Mandate relevant, für die Bereitstellung organisatorischer Beratung oder nicht-operativer Ausbildung an die Regierungstreitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, und ersucht diese Kräfte, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

c) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) im Voraus genehmigt wurden;

d) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;

e) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen;

f) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu dem ausschließlichen Zweck, den Prozess der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden, oder

g) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt außerdem*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, und alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

3. *wiederholt seine Aufforderung* an die Übergangsbehörden, mit Unterstützung der Stabilisierungsmission und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu integrieren;

Reiseverbot

4. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2016 weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

6. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben können, und hält fest, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Einzelpersonen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wesentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen;

Einfrieren von Vermögenswerten

7. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis 29. Januar 2016 weiterhin alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, einfrieren, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können;

8. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

9. *beschließt ferner*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 7 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

10. *beschließt*, dass die in Ziffer 7 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 7 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Benennungskriterien

11. *beschließt*, dass die in den Ziffern 4 und 7 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen,

die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die die Übergangsregelungen gefährden oder gegen sie verstoßen, die den politischen Übergangsprozess, namentlich den Übergang zu freien und fairen demokratischen Wahlen, gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

12. *beschließt* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die in den Ziffern 4 und 7 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

a) gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;

b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

c) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;

d) durch die illegale Ausbeutung von und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen in oder aus der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, Gold, wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;

e) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;

f) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die Stabilisierungsmission, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützenden französischen Einsätze, beteiligt sind;

g) eine Einrichtung anführen, die der Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

Sanktionsausschuss

13. *beschließt*, dass das Mandat des gemäß Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) eingesetzten Ausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

14. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den beteiligten Mitgliedstaaten abzuhalten, um die volle Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen sicherzustellen;

Sachverständigengruppe

15. *bekundet seine volle Unterstützung* für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

16. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 29. Februar 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 29. Januar 2016 einen entsprechenden

Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

17. *beschließt außerdem*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Ausschuss Informationen bereitstellt, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen oder Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 11 und 12 beschriebene Handlungen begehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) dem Ausschuss bis spätestens 30. Juli 2015 einen aktuellen Halbzeitbericht und dem Rat, nach Erörterung mit dem Ausschuss, bis 31. Dezember 2015 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 4 und 7 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Ausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 11 und 12 erneuerten Kriterien benannten Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

f) dem Ausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllt;

18. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit anderen vom Rat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats sachdienlich ist;

19. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und legt der Sachverständigengruppe nahe, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten;

20. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

21. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

22. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *ferner nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

23. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

Berichterstattung und Überprüfung

24. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 4 und 7 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

25. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7416. Sitzung am 26. März 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/85)“.

Resolution 2212 (2015) vom 26. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014 und 2196 (2015) vom 22. Januar 2015 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014¹⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶⁶,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, zusätzlich zu dem mit Ziffer 20 der Resolution 2149 (2014) genehmigten Personal für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik eine Erhöhung ihrer Personalstärke um 750 Soldaten, 280 Polizisten und 20 Strafvollzugsbeamte zu genehmigen;

¹⁶⁶ S/2015/85.

2. *ersucht* den Generalsekretär, die neue Personalstärke für die Soldaten, Polizisten und Strafvollzugsbeamten der Stabilisierungsmission fortlaufend zu überprüfen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7416. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7427. Sitzung am 14. April 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2015/227)

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. April 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/248)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Generalleutnant Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7434. Sitzung am 28. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2015/227)

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. April 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/248)“.

Resolution 2217 (2015) vom 28. April 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015 und 2212 (2015) vom 26. März 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll,

ferner betonend, dass die weitere Rolle der Region, einschließlich derjenigen des Vorsitzes der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers, sowie der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen als Mitglieder des Vermittlungsteams auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein wird, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für ihre anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

in Würdigung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik die Grundlagen für erhöhte Sicherheit zu schaffen, sowie in Würdigung des am 15. September 2014 erfolgten Übergangs von der Internationalen Unterstützungsmission auf die Stabilisierungsmission,

jedoch *mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist,

unter Verurteilung der mehrfachen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die sowohl Elemente der ehemaligen Séléka als auch Milizgruppen, vor allem die „Anti-Balaka“, begangen haben, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen, Plünderung und Zerstörung von Eigentum, Angriffe auf Kultstätten, die Verweigerung des humanitären Zugangs und vorsätzliche Angriffe auf das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte,

unter Begrüßung des von der Internationalen Untersuchungskommission für die Zentralafrikanische Republik nach Resolution 2127 (2013) vorgelegten Berichts¹⁶⁴, mit Besorgnis von ihrer Feststellung Kenntnis nehmend, dass die Hauptparteien des Konflikts, namentlich die ehemalige Séléka und die Anti-Balaka, sowie Elemente der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, die mit bewaffneten Gruppen kollaborierten, seit dem 1. Januar 2013 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, darunter ethnische Säuberungen durch Elemente der Anti-Balaka-Miliz,

unter entschiedenster Verurteilung aller gegen die Kontingente der Stabilisierungsmission und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe und Provokationen bewaffneter Gruppen, unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht erinnernd und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Täter festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen, und unterstreichend, dass er die Arbeit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik unterstützt,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen der Übergangsbehörden, insbesondere des Erlasses des entsprechenden Gesetzes, zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofs im Rahmen des nationalen Justizsystems, der sich mit schweren Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht befassen soll, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die nationalen Behörden, alle geeigneten Schritte zur Durchführung des Gesetzes zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zu unternehmen, und erneut

erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines förderlichen Umfelds tragen, in dem der Sonderstrafgerichtshof alle Fälle wirksam und unabhängig untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber entscheiden kann und so einen wirksamen Beitrag zu Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in dem Land leisten kann,

betonend, dass die derzeitige Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke bieten kann,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Sicherheitsrat mandatierte Waffembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, unter Hinweis auf seine Resolution 2196 (2015) und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

erneut feststellend, dass der illegale Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen,

betonend, dass die mit Resolution 2196 (2015) verlängerten zielgerichteten Sanktionen unter anderem gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen und Einrichtungen gerichtet sind, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den politischen Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, sowie gegen die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen, die an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübertretungen oder -verletzungen darstellen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, denen zufolge nach Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats benannte Personen Reisen unternommen haben, im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigend, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die desolate humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, unter besonderer Betonung der humanitären Bedürfnisse der mehr als 435.000 Binnenvertriebenen, der Tausende von Zivilpersonen, die in Enklaven festsitzen, und der mehr als 450.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, darunter viele Muslime, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Folgen des Flüchtlingsstroms auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo, Kamerun und Tschad sowie in anderen Ländern der Region,

unter Hinweis darauf, dass die Übergangsbehörden die Verantwortung dafür tragen, das Recht aller Menschen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Binnenvertriebenen, auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes ohne Unterschied zu schützen und zu fördern und ihr Recht zu gewährleisten, in ihr Land zurückzukehren oder es zu verlassen, um in anderen Staaten Asyl zu suchen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Einrichtungen, der Ausrüstung und der Güter der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Anstrengungen der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik, unter dem gemeinsamen Vorsitz der Afrikanischen Union und Kongos, Kenntnis nehmend von der Entscheidung des internationalen Vermittlers in der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit der nationalen Übergangscharta den Übergang um sechs Monate

bis zum 15. August 2015 zu verlängern, unter Begrüßung des auf der 7. Tagung der Kontaktgruppe am 16. März 2015 in Brazzaville herausgegebenen Kommuniqués und alle Interessenträger zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend,

begrüßend, dass sich die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik auf den Abschluss des Übergangsprozesses, auch im Hinblick auf die Aussöhnungsaspekte, verpflichtet haben, und mit der Aufforderung an die Übergangsbehörden und die Nationale Wahlbehörde, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta rasch die erforderlichen Schritte zur beschleunigten Vorbereitung des Wahlprozesses zu unternehmen, mit dem Ziel, die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen und glaubhaften Wahlen dringend und so bald wie möglich abzuhalten,

sowie begrüßend, dass zwischen dem 21. Januar und dem 8. März 2015 landesweit Konsultationen auf lokaler Ebene abgehalten wurden, an denen sich Tausende Menschen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligen konnten, um ihre Auffassungen zur Zukunft ihres Landes zum Ausdruck zu bringen,

in Anerkennung der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für das Forum von Bangui für nationale Aussöhnung und begrüßend, dass der Termin für das Forum festgelegt wurde, der ein entscheidender Schritt im Prozess des politischen Übergangs ist und eine Gelegenheit bietet, die Fragen anzugehen, die von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Landes sind, namentlich Frieden und Sicherheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung, Regierungsführung und wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

begrüßend, dass einige religiöse Führer des Landes auf nationaler Ebene gemeinsame Schritte unternehmen, in dem Versuch, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu beenden, und feststellend, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die nationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen und die diesbezüglichen internationalen Maßnahmen zu koordinieren, und unter Betonung der wichtigen Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Europäische Union eine militärische Beratungsmission mit Sitz in Bangui eingerichtet hat, die die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik auf deren Ersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Stabilisierungsmission unterstützen wird, indem sie sachverständigen Rat zu Reformen zur Umwandlung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik in multiethnische, professionelle und republikanische Streitkräfte erteilt,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit der Aufforderung an alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Kinder nach wie vor Opfer von Missbrauchshandlungen werden, die von bewaffneten Elementen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka sowie der Widerstandsarmee des Herrn begangen werden, und dass Frauen nach wie vor gezielten Gewalthandlungen ausge-

setzt sind und Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik werden,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die schreckliche Lage der Menschen mit Behinderungen in der Zentralafrikanischen Republik, namentlich über Aussetzung, Gewalt und fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass bei den humanitären Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird,

in Würdigung der anhaltenden Rolle der Afrikanischen Union und ihres fortgesetzten Beitrags zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung des Einsatzes von Beratern der Afrikanischen Union zur Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung des nachdrücklichen Engagements der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik und ferner unter Begrüßung des Beitrags der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Mitgliedstaaten zur Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, den Zusagen über die weitere Bereitstellung von Unterstützung zur Bewältigung der humanitären Lage in der Zentralafrikanischen Republik zügig nachzukommen und auf der Grundlage eines Ansatzes, der Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbindet, den Wiederaufbau vorzubereiten,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, den Übergangsbehörden beim Aufbau der institutionellen Kapazitäten der nationalen Polizei- und Zollbehörden zur wirksamen Überwachung der Grenzen und Grenzübergangsstellen behilflich zu sein und dabei auch die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verlängerten und geänderten Maßnahmen und die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente zu unterstützen,

unter Begrüßung des Plans der Weltbank für 2014, der auf der Sitzung der Landes-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik am 19. Februar 2014 vorgelegt wurde, und den internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich nahelegend, mit den Übergangsbehörden weiter zusammenzuwirken und ihre Zusagen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu erhöhen,

mit der Aufforderung an die internationalen Partner, dringend finanzielle Beiträge bereitzustellen, um den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, die Vorbereitung der Wahlen, die Ausweitung der staatlichen Autorität, die Rechenschaftslegung, die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung/Repatriierung und der Sicherheitssektorreform ebenso zu unterstützen wie die Wiederherstellung des Justiz- und des Strafvollzugssystems, um die Straflosigkeit zu bekämpfen,

unter Hervorhebung der Rolle, die die Landes-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik dabei wahrnimmt, die Bemühungen der Übergangsbehörden im Hinblick auf den nationalen Dialog, den Aussöhnungsprozess, die Wahlen und die Rechenschaftslegung zu unterstützen und die Herausforderungen anzugehen, die sich dem Land stellen, indem sie die Aufmerksamkeit und das Engagement der Partner und des Friedenskonsolidierungsfonds mobilisiert und aufrechterhält,

mit Lob für die Arbeit, die die Übergangsbehörden geleistet haben, um den Staatshaushalt auszugleichen, und sie auffordernd, ihre Anstrengungen zur Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltung, der Transparenz und der Rechenschaftslegung fortzusetzen, was zur Schaffung eines für die internationale Gemeinschaft förderlichen Umfelds für die Erhöhung ihrer Haushalts- und Entwicklungsunterstützung 2015 beitragen wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Mandat der Stabilisierungsmission nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchzuführen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 2015¹⁶⁷,

¹⁶⁷ S/2015/227.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 8. April 2014 an den Rat, mit dem die Präsidentin der Zentralafrikanischen Republik ihre Auffassungen zum Mandat der Stabilisierungsmission in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen und dringliche vorübergehende Maßnahmen übermittelte,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess

1. *bekundet* den Übergangsbehörden unter der Führung von Catherine Samba-Panza als Übergangs-Staatschefin *seine Unterstützung*, begrüßt, dass sie sich zum Abschluss des Übergangsprozesses verpflichtet haben, und ruft sie erneut dazu auf, den Abschluss dieses Prozesses weiter zu beschleunigen;

2. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Vereinbarungen von Libreville vom 11. Januar 2013, die Erklärung von N'Djamena vom 18. April 2013, die Verfassungscharta für den Übergang vom 18. Juli 2013 sowie das am 23. Juli 2014 in Brazzaville unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten;

3. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den die Region durch die aktive Führungsrolle der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten wahrnimmt, insbesondere die Vermittlerrolle der Republik Kongo, und legt der Wirtschaftsgemeinschaft nahe, über ihren Vorsitzenden und ihren Vermittler den Prozess des politischen Übergangs in der Zentralafrikanischen Republik, der in der genannten Erklärung und den genannten Vereinbarungen beschrieben ist, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *würdigt* die anfänglichen Maßnahmen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik;

5. *verlangt*, dass alle Milizen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen, alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten umgehend beenden und die Kinder aus ihren Reihen freilassen;

6. *lobt* die Übergangsbehörden und die Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik für ihre Arbeit zur Neubelebung des politischen Prozesses und des Aussöhnungsprozesses mit dem Ziel, den Boden für eine dauerhafte Beendigung des Konflikts zu bereiten, begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Übergangsbehörden, im Vorfeld des Forums von Bangui für nationale Aussöhnung durch inklusive Konsultationen auf lokaler Ebene die Auffassungen der Bürger vor Ort einzuholen, unterstreicht, wie wichtig das Forum von Bangui für die Förderung des Friedens und der Stabilität ist, insbesondere durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Entwaffnung bewaffneter Gruppen, und erinnert ferner an die unverzichtbare Rolle der Zivilgesellschaft in dem Friedens- und Aussöhnungsprozess;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Sanktionsliste vorzulegen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Übergangsprozess behindern oder die Gewalt schüren, und zur Stützung jedes Antrags detailliertes Beweismaterial beizufügen;

8. *fordert* die Übergangsbehörden sowie die Nationale Wahlbehörde *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta beschleunigte Vorbereitungen zu treffen, damit die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen dringend und so bald wie möglich abgehalten werden können, und dabei die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen, der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik, deren Rückkehr ein wichtiges Ziel sein sollte, zu gewährleisten;

9. *fordert* alle Akteure in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Verfassungscharta für den Übergang zu achten, insbesondere was die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen betrifft, einschließlich in Bezug auf die Nichtwählbarkeit von Kandidaten;

10. *fordert* die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik eine Strategie für eine umfassende Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik und der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) zu beschließen, um professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit aufzustellen, namentlich durch die Annahme geeigneter Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte durch das gesamte Personal der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie durch Maßnahmen zur Integration der Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Auswahl- und Überprüfungskriterien erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und vorrangig konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen, um zur Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, und in dieser Hinsicht das Gesetz zur Errichtung des Sonderstrafgerichtshofs rasch durchzuführen;

12. *fordert* die Übergangsbehörden *außerdem auf*, ihre Anstrengungen zur Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung in den Provinzen, namentlich durch die wirksame Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems im ganzen Land, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die Übergangsbehörden dringend bei der Durchführung des Übergangs und der anschließenden Reformen zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Bezahlung von Gehältern und zur Finanzierung des sonstigen Bedarfs für die Wiederherstellung der staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet und die Abhaltung von Wahlen im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen, zu den anstehenden Programmen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung/Repatriierung sowie der Sicherheitssektorreform und zur Wiederherstellung des Rechtsprechungs- und Strafjustizsystems, einschließlich des Sonderstrafgerichtshofs;

14. *legt* den Übergangsbehörden *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen leitenden internationalen Finanzinstitutionen, auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, einschließlich der Steuereinzahlung, der Ausgabenkontrollen und der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, weiter zu konsolidieren, gestützt auf einschlägige internationale Erfahrungen und in einer Weise, die die nationale Eigenverantwortung fördert und die Souveränität der Zentralafrikanischen Republik achtet;

Menschenrechte

15. *erklärt erneut*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, alle Personen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergreife begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, und erklärt erneut, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁶⁵ darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist;

16. *verweist* auf den Beschluss der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden zu diesem Zweck;

17. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und fordert ferner die Übergangsbehörden *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen,

dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

18. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

19. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und fordert ferner die Übergangsbehörden auf, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechend seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), um sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

Friedenssicherungseinsatz

20. *würdigt* die Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung auf die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik am 15. September 2014 und begrüßt, dass die vormals der Internationalen Unterstützungsmission angehörenden Soldaten und Polizisten der Befehlsgewalt der Stabilisierungsmission unterstellt wurden;

21. *würdigt* die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Babacar Gaye, und nimmt Kenntnis von der verstärkten Entsendung der Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Stabilisierungsmission, den ersten Tätigkeiten der Mission zur Durchführung ihres Mandats und der Einrichtung des Arbeitsstabs Bangui, der für die Stabilisierung der Hauptstadt sorgen soll;

22. *beschließt*, das Mandat der Stabilisierungsmission bis zum 30. April 2016 zu verlängern;

23. *beschließt außerdem*, dass die Stabilisierungsmission eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 10.750 Soldaten, darunter 480 Militärbeobachter und Stabsoffiziere, sowie 2.080 Polizeiangehörige, davon 400 Einzelpolizisten und 40 Strafvollzugsbeamte, umfassen wird, erinnert an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die mit Resolution 2212 (2015) genehmigten zusätzlichen Soldaten, fordert die Mitgliedstaaten auf, Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitzustellen, um die Fähigkeit der Mission zur wirksamen Durchführung ihres Einsatzes und Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die Rekrutierung qualifizierten Personals, das über die Kompetenzen, die Ausbildung, die Berufserfahrung und die Sprachkenntnisse verfügt, die für die unter den anwendbaren Aufgabenbereichen in den Ziffern 32 bis 34 festgelegten Aufgaben geeignet sind, zu beschleunigen, eingedenk der Notwendigkeit, den erwünschten Adressaten auf die zugänglichste Weise Informationen zu übermitteln und technische Hilfe bereitzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, alle ihm möglichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um den Einsatz der zivilen, polizeilichen und militärischen Kapazitäten der Stabilisierungsmission in der Zentralafrikanischen Republik zu beschleunigen und so den Erwartungen des Rates und den Bedürfnissen der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik am besten gerecht zu werden, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Mission so bald wie technisch und logistisch möglich und ohne weitere Verzögerung ihre volle operative Kapazität und Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Regionen im Osten der Zentralafrikanischen Republik, erreicht;

25. *fordert* zu diesem Zweck die Länder, die vormals Truppen und Polizei für die Internationale Unterstützungsmission gestellt haben, *nachdrücklich auf*, nach der Übertragung der Befehlsgewalt auf die Stabilisierungsmission die Beschaffung und den Einsatz der noch ausstehenden zusätzlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, damit die Standards der Vereinten Nationen für Truppen und Polizei eingehalten werden;

26. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage der Bedürfnisse den Einsatz spezialisierter Polizeiteams samt der erforderlichen Spezialausrüstung für den Aufbau von Polizei- und Gendarmeriekapazitäten und Entwicklungs- und operative Unterstützung weiter zu prüfen;

27. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die erforderlichen Schritte zur Verstärkung der Kapazitäten der Polizeikomponente der Stabilisierungsmission und insbesondere des Arbeitsstabs Bangui innerhalb der genehmigten Höchsttruppenstärke zu unternehmen, namentlich durch die Stärkung der Befehlskette, die beschleunigte Dislozierung im gesamten Hoheitsgebiet und die Rekrutierung und Entsendung von Personal, das für Stabilisierungsaufgaben im schwierigen städtischen Umfeld ausgebildet ist;

28. *betont*, wie wichtig eine raschere Entsendung der zivilen Komponente der Stabilisierungsmission ist, um die Aktionen der Polizei- und der Militärkomponente auf der Grundlage der Bedürfnisse der Mission zu unterstützen;

29. *fordert* die Stabilisierungsmission und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, zu gewährleisten, damit die Gruppe ihr Mandat durchführen kann;

30. *beschließt*, dass die Stabilisierungsmission ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 32 bis 34 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und ersucht ferner den Generalsekretär, bei dem Einsatz und der Zuweisung von Ressourcen für die Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen;

31. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

32. *beschließt*, dass das Mandat der Stabilisierungsmission die folgenden unmittelbar vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere auch durch aktive Patrouillentätigkeit, und die durch ihre Militäreinsätze für Zivilpersonen entstehenden Risiken zu mindern;

ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinderschutzberatern, Frauenschutzberatern und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

iii) gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu erfassen, insbesondere auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen und Menschenrechtsorganisationen;

iv) in enger Abstimmung mit humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern die missionsweite Schutzstrategie vollständig umzusetzen und anzuwenden;

b) Unterstützung für die Durchführung des Übergangsprozesses, die Ausweitung der staatlichen Autorität und die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) eine führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu übernehmen und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, den maßgeblichen Interessenträgern und der internationalen Gemeinschaft technische Hilfe für den erfolgreichen und raschen Abschluss des politischen Übergangs zu konzipieren, zu erleichtern, zu koordinieren und bereitzustellen;

- ii) Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu leisten;
 - iii) in Abstimmung mit den Übergangsbehörden und nach Maßgabe der Risiken vor Ort geeignete Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit wichtiger nationaler Interessenträger, einschließlich der Mitglieder der Übergangsregierung, bereitzustellen;
 - iv) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Organen und religiösen Führern den Übergangsbehörden und später den gewählten Organen bei Vermittlungs- und Aussöhnungsprozessen auf nationaler wie lokaler Ebene behilflich zu sein, namentlich im Wege eines alle einschließenden nationalen Dialogs und über Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung und Konfliktbeilegung, unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Beteiligung der Frauen;
 - v) technische, logistische und sicherheitsbezogene Hilfe für den Wahlprozess zu konzipieren, zu koordinieren und bereitzustellen und alle nötigen Vorbereitungen zur Unterstützung der Übergangsbehörden zu treffen, in dringlicher Zusammenarbeit mit der Nationalen Wahlbehörde, damit die derzeit für August 2015 vorgesehenen freien, fairen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen dringend und so bald wie möglich abgehalten werden können, im Einklang mit der Übergangs-Nationalcharta, mit dem Ziel, den politischen Übergang rasch abzuschließen, unter voller und wirksamer Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen, von Anfang an und in allen Phasen des Wahlprozesses sowie unter Beteiligung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik;
 - vi) nach Bedarf technische, logistische und sicherheitsbezogene Hilfe für die Organisation und Abhaltung des Verfassungsreferendums zu konzipieren, zu koordinieren und bereitzustellen;
 - vii) die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung der Wiedereinsetzung der Verwaltung;
 - viii) gegebenenfalls die Waffen und Munition bewaffneter Elemente, einschließlich aller Milizen und nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, aktiv zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten;
- c) *Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe*

die zivil-militärische Koordinierung innerhalb der Stabilisierungsmission zu verstärken und die Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu verbessern, um die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den humanitären Leitlinien der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder ihre lokale Integration oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern;

d) *Schutz der Vereinten Nationen*

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

- i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik, insbesondere von verschiedenen bewaffneten Gruppen, einschließlich der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, sowie im Zusammenhang mit dem Forum von Bangui und dem Wahlprozess begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen und der Öffentlichkeit und dem Rat darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und straf-

rechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Übergriffe beizutragen, namentlich durch den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern;

ii) gegen Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderungen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und darüber Bericht zu erstatten und zu den Bemühungen um die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen;

iii) die Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Untersuchungskommission für die Zentralafrikanische Republik zu unterstützen;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte behilflich zu sein, namentlich durch die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtskommission, und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

f) Dringliche vorübergehende Maßnahmen

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Übergangsbehörden, und in Gebieten, in denen die nationalen Sicherheitskräfte oder Justizbehörden weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, auch weiterhin dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 32 a) bis e) und 33 a) festgelegten Zielen vereinbar sind;

ii) ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über alle Maßnahmen, die auf dieser Grundlage möglicherweise ergriffen werden, Bericht zu erstatten;

g) Sonderstrafgerichtshof

i) den Übergangsbehörden und späteren gewählten Organen dabei behilflich zu sein, den nationalen Sonderstrafgerichtshof im Einklang mit den Rechtsvorschriften und der Gerichtsbarkeit der Zentralafrikanischen Republik und gemäß den Verpflichtungen des Landes nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu errichten, und die sonstige diesbezügliche bilaterale und multilaterale Unterstützung für die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe zu erleichtern, mit dem Ziel, die Ausweitung der staatlichen Autorität zu unterstützen;

ii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl und gegebenenfalls bei der Einrichtung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Sicherheit von Richtern zu gewährleisten und, soweit es die Verhältnisse zulassen, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Opfern und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach den internationalen Menschenrechtsnormen, namentlich im Hinblick auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;

h) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung

i) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer überarbeiteten Strategie zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung ehemaliger Kombattanten und bewaffneter Elemente, die den neuen Realitäten vor Ort Rechnung trägt, zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

ii) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Umsetzung der überarbeiteten Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unterstützen;

iii) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen zu unterstützen;

iv) die Kombattanten im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens von Brazzaville und in Zusammenarbeit mit den Übergangsbehörden zu sammeln und zu kantonieren und gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten zu vernichten, entsprechend den Anstrengungen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen und einzusammeln;

33. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission *ferner*, ihre Kapazitäten zu nutzen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den folgenden wesentlichen Aufgaben zu unterstützen und diese Aufgaben gegebenenfalls durchzuführen:

a) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit

i) zum Aufbau der Kapazitäten des nationalen Justizsystems und der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen, insbesondere auch durch technische Hilfe, und bei den Bemühungen um nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

ii) Polizei, Justiz und Strafvollzugseinrichtungen bei der Wiederherstellung des Strafjustizsystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, namentlich durch Hilfe bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der grundlegenden öffentlichen Ordnung, in einer Weise, die die zivile Aufsicht, die Unparteilichkeit und den Schutz der Menschenrechte betont;

iii) die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Präsenz und Hilfe der in Ziffer 23 genehmigten Polizei der Vereinten Nationen, so auch durch die Festnahme der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Zentralafrikanischen Republik und die Überstellung dieser Personen an die Behörden des Landes, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen;

b) Reform des Sicherheitssektors

i) die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe bei der Konzipierung und Durchführung der Sicherheitssektorreform und der Überprüfungsprozesse zu unterstützen, namentlich indem sie strategische Politikberatung erteilt, in enger Abstimmung mit der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union;

ii) die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung eng zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten, zum Nutzen der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik wie auch der Kräfte der inneren Sicherheit des Landes (Polizei und Gendarmerie);

c) Illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und unerlaubter Handel damit

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei zu unterstützen, in nationaler Eigenverantwortung eine Strategie zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Händlernetzwerke zu erarbeiten, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berichte der Sachverständigengruppe nach Resolution 2127 (2013) und der Beschlüsse des Kimberley-Prozesses, mit dem Ziel, die staatliche Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet und seine Ressourcen auszuweiten;

34. *ermächtigt* die Stabilisierungsmission *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) die internationale Hilfe nach Bedarf zu koordinieren;

b) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein, namentlich indem sie ihnen Informationen übermittelt, die für die Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe sachdienlich sind;

c) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Übergangsbehörden bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

d) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängten Maßnahmen in die Zentralafrikanische Republik verbracht werden, zu beschlagnahmen und einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu erfassen und zu entsorgen;

e) den zuständigen staatlichen Behörden nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel für die Durchführung von Inspektionen und Kontrollbesuchen in den wichtigsten Bergbaugebieten und -stätten bereitzustellen und so die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der Stabilisierungsmission gemäß den in den Ziffern 32 bis 34 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

36. *ersucht* die Stabilisierungsmission, ihre operative Koordinierung mit dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu verstärken, und ersucht die Mission, mit dem Regionalen Einsatzverband und mit den nichtstaatlichen Organisationen, die an der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn beteiligt sind, sachdienliche Informationen auszutauschen;

37. *fordert* die Übergangsbehörden und die internationalen Partner und zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, in Abstimmung mit der Stabilisierungsmission und dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung/Repatriierung zu integrieren;

38. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

39. *ersucht* die Stabilisierungsmission, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Übergangsbehörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

40. *ersucht* die Stabilisierungsmission *außerdem*, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und

Repatriierung, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der Mission über diese Frage an den Rat;

41. *ersucht* die Stabilisierungsmission *ferner*, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres bestehenden Mandats der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei ihren politischen Bemühungen zur Unterstützung des Übergangsprozesses Hilfe zu leisten;

42. *erklärt erneut*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 2196 (2015) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf die Stabilisierungsmission, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union, die Missionen der Europäischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen, soweit für die Durchführung ihrer Mandate relevant, für die Bereitstellung organisatorischer Beratung und nicht-operativer Ausbildung an die Regierungstreitkräfte der Zentralafrikanischen Republik, und ersucht diese Kräfte, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Rat über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Stabilisierungsmission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über Fälle von Fehlverhalten unterrichtet zu halten, und verweist auf die Bedeutung der Leitlinien für den Kontakt zu Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Ladung des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁶⁸ ergangen ist;

44. *ersucht* die Stabilisierungsmission, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte¹⁶⁹ bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über jede derartige Unterstützung aufzunehmen;

45. *betont*, dass die Stabilisierungsmission, die militärische Beratungsmission der Europäischen Union und die in der Zentralafrikanischen Republik operierenden französischen Truppen bei der Durchführung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig eine Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

Bewegungsfreiheit der Stabilisierungsmission

46. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Stabilisierungsmission voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Stabilisierungsmission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

¹⁶⁸ S/2013/210, Anlage.

¹⁶⁹ S/2013/110, Anlage.

Humanitärer Zugang

48. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

Humanitärer Appell

49. *begrüßt* den humanitären Appell, bedauert, dass bisher keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, auf diesen Appell rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden;

Französische Truppen

50. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, ab der Aufnahme der Tätigkeit der Stabilisierungsmission bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Mission alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um Elementen der Mission ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auf Ersuchen des Generalsekretärs operative Unterstützung zu gewähren, und ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit den Berichten des Generalsekretärs nach Ziffer 52 zu koordinieren;

Überprüfung und Berichterstattung

51. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen dieser regelmäßigen Berichterstattung an den Rat;

52. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Durchführung des Mandats der Stabilisierungsmission unterrichtet zu halten, dem Rat am 1. August 2015 und danach alle vier Monate Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben und Empfehlungen zur dynamischen Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der Mission aufzunehmen, insbesondere auch entsprechende finanzielle Angaben, Informationen über die Sicherheitslage, die oben festgelegten vorrangigen politischen Elemente für den politischen Fortschritt, Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung, sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppen- und Polizeistärke, der Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und der Entsendung aller Bestandteile der Mission;

53. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7434. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE¹⁷⁰

Beschlüsse

Auf seiner 7259. Sitzung am 8. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Aserbaidschans, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Myanmars, Neuseelands, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, Polens, Portugals, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, Somalias, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2014/339)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze, Yoka Brandt, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, und Forest Whitaker, den Sondergesandten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für Frieden und Aussöhnung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Sandra Uwiringiyimana gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7414. Sitzung am 25. März 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Albaniens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Benins, Brasiliens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Gabuns, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Israels, Italiens, Japans, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Luxemburgs, Malis, Marokkos, Montenegros, Myanmars, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Kindliche Opfer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 6. März 2015 an den Generalsekretär (S/2015/168)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Yoka Brandt, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Julie Bodin, die Kinderschutztechnische Beraterin für „Save the Children International“ in der Zentralafrikanischen Republik, und Junior Nzita, den Präsidenten

¹⁷⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

der Organisation *Paix pour l'enfance* (Frieden für die Kindheit), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, Stephen Evans, den Beigeordneten Generalsekretär für Einsätze der Nordatlantikvertrags-Organisation, und Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7466. Sitzung am 18. Juni 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Algeriens, Andorras, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Gabuns, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Katar, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Kuwaits, Lettlands, Libanons, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Monacos, Montenegros, Myanmars, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Palaus, Panamas, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Simbabwe, der Slowakei, Sloweniens, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 1. Juni 2015 an den Generalsekretär (S/2015/402)

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2015/409)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Yoka Brandt, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Eunice Apio, die Direktorin der Organisation *Facilitation for Peace and Development* (Förderung von Frieden und Entwicklung), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2225 (2015)
vom 18. Juni 2015**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April

2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, beitragen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

in der Erkenntnis, dass seine Resolutionen, ihre Durchführung und die Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Fortschritte im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erbracht haben, insbesondere in Form der Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung Tausender Kinder, der Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und der Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs,

jedoch weiterhin sehr besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen Situationen, die Anlass zur Besorgnis geben, in denen Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, namentlich die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷¹ und seinem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁷² enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷³ und deren Zusatzprotokolle von 1977¹⁷⁴ strikt zu befolgen haben,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung von Frieden sein sollte, sowie betonend, wie wichtig es ist, eine breit angelegte Strategie der Konfliktprävention zu verfolgen, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Kindern auf lange Sicht zu verbessern,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken,

erneut erklärend, dass alle von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitationsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die lokale Führungspersonlichkeiten und zivilgesellschaftliche Netzwerke bei der Verbesserung des Schutzes und der Rehabilitation der von einem bewaffneten Konflikt

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷² Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹⁷³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁷⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBL. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

betroffenen Kinder auf lokaler Ebene spielen können, wozu auch gehört, dass diese Kinder nicht stigmatisiert werden,

unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Kindern begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015¹⁷⁵ und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die in der Mehrheit von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen begangen werden, in der Erkenntnis, dass die Entführungen an verschiedenen Orten, einschließlich Schulen, stattfinden, ferner in der Erkenntnis, dass Entführungen häufig anderen an Kindern begangenen Missbrauchshandlungen und Verstößen gegen das anwendbare Völkerrecht vorausgehen oder darauf folgen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen sowie Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diejenigen, die Entführungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,

ernsthaft besorgt über die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, insbesondere gewalttätigen extremistischen Gruppen, begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Massenentführungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, wie sexuelle Sklaverei, die sich insbesondere gegen Mädchen richten und die zu Vertreibungen führen und den Zugang zur Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen können, und betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Verstöße begehen, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass nach Artikel 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Vertragsstaaten gehalten sind, alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen zu treffen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern,

in ernster Sorge über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

betonend, dass bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte betreffen, das Wohl des Kindes sowie die besonderen Bedürfnisse und Verwundbarkeiten von Kindern zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis auf die für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen geltenden Verpflichtungen, betonend, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, und mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, rechtswidrige oder willkürliche Inhaftierungen sowie Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, der Kinder während ihrer Inhaftierung ausgesetzt werden, zu beenden,

¹⁷⁵ S/2015/409.

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern rasche und geeignete Hilfe bei ihrer Wiedereingliederung und Rehabilitation bereitzustellen und dabei sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Mädchen sowie von Kindern mit Behinderungen Rechnung getragen wird, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, zu psychosozialer Unterstützung und zu Bildungsprogrammen, die zum Wohlergehen der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit beitragen,

mit der Aufforderung an alle an einem Konflikt beteiligten Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 seiner Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den Situationen umgesetzt wird, die in Anhang I und II („die Anhänge“) zu den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, und dass seine Einrichtung und Umsetzung nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

3. *erinnert* an Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) und ersucht den Generalsekretär, in die Anhänge zu seinen Berichten über Kinder und bewaffnete Konflikte auch diejenigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht systematisch Kinder entführen, unter Berücksichtigung aller anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und stellt fest, dass diese Ziffer auf die Situationen Anwendung finden wird, die den in Ziffer 16 seiner Resolution 1379 (2001) aufgeführten Bedingungen entsprechen;

4. *fordert* diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich Entführungen von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts, begehen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen und anzunehmen;

5. *fordert* alle an einem Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, entführte Kinder sofort auf sichere Weise und bedingungslos freizulassen, ermutigt die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere Freilassung der entführten Kinder zu bewirken, einschließlich durch die Festlegung von Standardverfahren für die Übergabe von Kindern an die zuständigen zivilen Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, und sicherstellen zu suchen, dass sie wieder mit ihren Familien vereint, rehabilitiert und wiedereingegliedert werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder zu rehabilitieren und wiederinzugliedern, unter Berücksichtigung dessen, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

7. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Schulen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht militärisch genutzt werden, dadurch zu einem legitimen Angriffsziel werden können und so die Sicherheit von Kindern gefährdet wird, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten *nahe*,

konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Streitkräfte und bewaffnete Gruppen von einer derartigen Nutzung von Schulen abzuhalten;

8. *betont*, wie wichtig die regelmäßige und rasche Prüfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten ist, begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und bittet die Arbeitsgruppe, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechtseinhaltung von den ihr im Rahmen ihres Mandats zur Verfügung stehenden Mitteln zur Förderung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder vollen Gebrauch zu machen, unter anderem durch ein stärkeres Zusammenwirken mit den betroffenen Mitgliedstaaten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien *weiter nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhen aufgenommen werden;

10. *begrüßt* die im Rahmen der Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ erzielten Fortschritte in Richtung auf das Ziel, bis 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Regierungsstreitkräfte in Konflikten zu beenden und zu verhindern, fordert ferner die betroffenen Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin alles zu tun, um zu gewährleisten, dass sich in einem Konflikt keine Kinder in den Reihen ihrer Streitkräfte befinden, und fordert die Mitgliedstaaten, alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und die Gebergemeinschaft auf, in ihren verschiedenen Kapazitäten die Kampagne zu unterstützen;

11. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Rat über die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ sowie über die Fortschritte bei der Unterzeichnung und Umsetzung der Aktionspläne oder Zusagen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen auf dem Laufenden zu halten, einschließlich über das Vorgehen und die Fortschritte im Hinblick auf die Listenstreichung der betreffenden Parteien;

12. *fordert* alle beteiligten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten und der Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, nach Bedarf und eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Institutionen und lokalen zivilgesellschaftlichen Netzwerke für die Vertretung der Interessen, den Schutz und die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sowie der Kapazitäten der nationalen Rechenschaftsmechanismen mit rechtzeitig, auf Dauer und in ausreichender Höhe bereitgestellten Ressourcen und Finanzmitteln zu unterstützen;

13. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors den Kinderschutz systematisch zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der militärischen Ausbildung und der Standardverfahren machen, einschließlich im Hinblick auf die Übergabe von Kindern an zuständige zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten und wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung stärken, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, und betont im Hinblick auf Letzteres gleichzeitig, wie wichtig es ist, die universelle Geburtenregistrierung zu gewährleisten, einschließlich der nachträglichen Geburtenregistrierung, die eine Ausnahme bleiben soll;

14. *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen an Kindern Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im

Römischen Statut des Strafgerichtshofs¹⁷⁶ festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet;

15. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen beim Schutz von Kindern, insbesondere die unverzichtbare Rolle der Kinderschutzberater bei der systematischen Integration des Kinderschutzes und ihre Führungsrolle bei den Überwachungs-, Präventions- und Berichterstattungsmaßnahmen in den Missionen, und beschließt in dieser Hinsicht erneut, in die Mandate aller in Betracht kommenden Friedenssicherungseinsätze und politischen Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern zu diesen Missionen und fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an solchen Beratern, ihrer Zahl und ihrer Rolle bei der Vorbereitung und Mandatsverlängerung jedes Friedenssicherungseinsatzes und jeder politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

16. *fordert* die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen *auf*, die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch weiter umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär *abermals*, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, wie ein obligatorisches einsatzvorbereitendes Kinderschutztraining, einschließlich über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, der besonderen politischen Missionen, der Friedenskonsolidierungsbüros sowie der Büros, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, *ferner nachdrücklich auf*, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte¹⁷⁷ Rechtsverletzungen an Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Rat auch weiterhin umfassende jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7466. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU¹⁷⁸

Beschlüsse

Am 15. August 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁹:

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁷⁷ S/2013/110, Anlage.

¹⁷⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

¹⁷⁹ S/2014/601.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. August 2014 betreffend Ihren Bericht gemäß Resolution 2048 (2012)¹⁸⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen Kenntnis genommen, wonach Ihr kommender Bericht der letzte sein soll und weitere aktuelle Informationen alle sechs Monate in Ihren regelmäßigen Berichten über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau vorgelegt werden sollen, während der Rat weiterhin nach Bedarf mündlich unterrichtet werden soll.

Auf seiner 7315. Sitzung am 18. November 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Ghanas, Guinea-Bissaus und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/805)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7321. Sitzung am 25. November 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/805)“.

**Resolution 2186 (2014)
vom 25. November 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013 und 2157 (2014) vom 29. Mai 2014,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. August 2014 über Guinea-Bissau¹⁸¹ sowie von seinem Schreiben vom 11. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸² und den darin enthaltenen Empfehlungen und in Würdigung des Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

unter Begrüßung der Fortschritte, die die Regierung Guinea-Bissaus bei der Festlegung ihrer nationalen Prioritäten im Anschluss an die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung erzielt hat,

betonend, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig ein alle einschließendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau ist,

¹⁸⁰ S/2014/600.

¹⁸¹ S/2014/603.

¹⁸² S/2014/805.

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

sowie betonend, dass alle Interessenträger auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

betonend, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Gerechtigkeit und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

in Würdigung der Bemühungen, mit denen die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der neuen Verantwortlichen in Guinea-Bissau, die Mission vor Ort bleiben zu lassen, um die Durchführung der Reformen zu unterstützen und Vertrauen bei den internationalen Partnern aufzubauen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und mit der Aufforderung an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente und glaubhafte Untersuchungen aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die vom Drogenhandel ausgehende Bedrohung der Stabilität und erneut betonend, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus *begrüßend*, den im Juni 2011 aufgestellten und auf drei Jahre angelegten nationalen Plan für die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität zu aktualisieren und dementsprechend neue Prioritäten festzulegen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen, regionalen, subregionalen und bilateralen Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine alle einbeziehende und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, in Guinea-Bissau Kapazitäten für die fortlaufende Evaluierung zu erhalten und die für den Kampf gegen den Drogenhandel zuständigen nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen weiterhin zu unterstützen,

sowie betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Guinea-Bissau zu stärken,

unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die Arbeit der Mission zur Erhöhung der Partizipation von Frauen in Guinea-Bissau begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

unter Verurteilung der Fälle von illegaler und nicht genehmigter Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus sowie der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, durch die die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt werden,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Herbeiführung von Lösungen für die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um in enger Absprache mit den internationalen, regionalen und subregionalen Entwicklungspartnern eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, Ressourcen für die Entwicklungsprioritäten des Landes zu mobilisieren, einschließlich für das Programm der Regierung Guinea-Bissaus für die Jahre 2014-2018 mit den unmittelbaren und den langfristigen Prioritäten des Landes,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 18. November 2014 abgegeben hat¹⁸³, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Kommission mit Guinea-Bissau,

unter Begrüßung der Reaktivierung der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau und ihrer 10. Tagung am 18. November 2014,

in der Erkenntnis, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung die nationalen Bemühungen um die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung unterstützen und einen vielschichtigen nationalen Dialog zugunsten des Friedens und der Aussöhnung fördern muss,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass in allen Mitgliedstaaten Vorsorge getroffen wird, um Fälle von Verdacht auf Ebola innerhalb des Landes und über die Grenzen hinweg festzustellen, zu verhüten, zu bekämpfen, zu isolieren und abzumildern, und unter Hinweis auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁴, deren Ziel darin besteht, die Kapazitäten aller Länder zur Feststellung, Bewertung, Meldung und Bekämpfung von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit zu verbessern,

¹⁸³ Siehe S/PV.7315.

¹⁸⁴ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. II 2007 S. 930; öBGBL. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

in *Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses* zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. Dezember 2014 beginnenden Zeitraum von drei Monaten bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen Prozess der nationalen Aussöhnung zur Erleichterung einer demokratischen Regierungsführung zu unterstützen;

b) bei der Stärkung demokratischer Institutionen und beim Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe behilflich zu sein, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

c) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

d) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau;

e) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu bekämpfen;

f) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

g) im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren;

h) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten und

i) zur Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe beizutragen, namentlich für die Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

2. *verlangt erneut*, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

3. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen zur Ermittlung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begangen haben, einzuleiten und die Täter vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

4. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der rechtmäßigen demokratischen Regierung in Guinea-Bissau zu verstärken, und ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken;

5. *befürwortet* die Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

6. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zusätzliche Unterstützung zu gewähren, fordert die Behörden Guinea-Bissaus wie auch die Sicherheits- und Verteidigungsdienste nachdrücklich auf, volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen, und fordert die internationalen Partner auf, die Bemühungen dieser Stellen zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen;

8. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

9. *bittet* den Sonderbeauftragten, alle sachdienlichen Informationen an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) weiterzuleiten, insbesondere die Namen von Personen, die die in Ziffer 6 der Resolution 2048 (2012) genannten und in ihrer Ziffer 7 näher ausgeführten Kriterien erfüllen;

10. *hebt* die Herausforderungen *hervor*, die der Kampf gegen den Drogenhandel für die Suche nach Lösungen für die allgemeine politische und wirtschaftliche Krise in Guinea-Bissau mit sich bringt, und ersucht den Generalsekretär, durch die fortgesetzte Ausstattung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt;

11. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, fordert sie auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und legt ihnen ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

12. *begrüßt* die Absicht der Behörden Guinea-Bissaus, im Februar 2015 in Brüssel eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur Teilnahme;

13. *fordert* Guinea-Bissau *nachdrücklich auf*, die gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁴ herausgegebenen zeitlich befristeten Empfehlungen betreffend den Ebola-Ausbruch in Westafrika 2014 umzusetzen und die Organisation, Koordinierung und Durchführung der nationalen Vorsorge- und Antwortmaßnahmen zu leiten, einschließlich, soweit angezeigt, in Zusammenarbeit mit den internationalen

Entwicklungs- und humanitären Partnern, einschließlich des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung im Rahmen seines bestehenden Mandats;

14. *erwartet mit Interesse* die Feststellungen und Empfehlungen der strategischen Bewertungsmision, die in den Bericht des Generalsekretärs im Januar 2015 aufzunehmen sind, damit der Rat diese Empfehlungen im Hinblick auf eine entsprechende Anpassung des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung berücksichtigen kann;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7321. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7376. Sitzung am 5. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ghanas, Guinea-Bissaus und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/37)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7385. Sitzung am 18. Februar 2015 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/37)“.

Resolution 2203 (2015) vom 18. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013, 2157 (2014) vom 29. Mai 2014 und 2186 (2014) vom 25. November 2014,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2015 über Guinea-Bissau¹⁸⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen und in Würdigung des Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Generalsekretärs zur Stärkung der Rolle, die der Sonderbeauftragte wahrnimmt, um der Regierung Guinea-Bissaus mittels Guter Dienste behilflich zu sein und die internationale Unterstützung auch künftig zu koordinieren,

¹⁸⁵ S/2015/37.

unter Begrüßung der von Guinea-Bissau erzielten Fortschritte, in Anerkennung der konkreten Schritte, die die Regierung Guinea-Bissaus in Richtung auf Frieden, Sicherheit und Stabilität in dem Land unternimmt, indem sie auf dem Weg zur Reform des Sicherheitssektors weiter voranschreitet, das Justizsystem stärkt, um die Korruption zu bekämpfen, und die öffentliche Verwaltung, die Verwaltung der Staatseinnahmen und die Grundversorgung der Bevölkerung verbessert, und in Würdigung ihrer Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer nationalen Prioritäten,

sowie begrüßend, dass die Nationalversammlung mit der Einsetzung der Kommission für Frieden und Stabilität einen konkreten Schritt auf dem Weg zu einem Aussöhnungsprozess unter nationaler Eigenverantwortung unternommen hat, jedoch in der Erkenntnis, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung die nationalen Anstrengungen um die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung unterstützen und einen vielschichtigen nationalen Dialog zugunsten des Friedens und der Aussöhnung fördern muss,

betonend, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau sind, ferner nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in diesen Prozess auf nationaler und auf lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an dem Prozess mitzuwirken,

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, vorrangige Reformen des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Guinea-Bissaus mit Unterstützung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner den Aufbau transparenter, rechenpflichtiger und professioneller nationaler Sicherheits- und rechtsstaatlicher Institutionen fortsetzt,

betonend, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

in Würdigung der Bemühungen, mit denen die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

unter Begrüßung des fortdauernden Beitrags der Mission zur Gewährleistung eines Umfelds, das die Durchführung entscheidender Reformen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor ermöglicht, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, die Fortsetzung dieser Anstrengungen zu unterstützen,

mit der erneuten Aufforderung an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente, unabhängige und glaubhafte Untersuchungen aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die vom Drogenhandel und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung des Friedens und der Stabilität und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus begrüßend, den im Juni 2011

aufgestellten und auf drei Jahre angelegten nationalen Plan für die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität zu aktualisieren und dementsprechend neue Prioritätsbereiche festzulegen,

erneut betonend, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss und dass das Weltdrogenproblem und die damit zusammenhängenden kriminellen Aktivitäten bekämpft werden müssen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig und dringend die weitere Bereitstellung von Evaluierungskapazitäten und fortgesetzter Unterstützung durch die entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und internationale, regionale, subregionale und bilaterale Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive und nachhaltige soziale Entwicklung, in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die Zusammenarbeit zwischen dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung, den nationalen Behörden und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in Guinea-Bissau begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

unter Begrüßung der Einsetzung einer nationalen Fachkommission, die sich insbesondere mit der verantwortungsvollen Gewinnung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zugunsten eines inklusiven Wachstums und einer ebensolchen Entwicklung befasst,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung anzugehen, weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der von den Partnern des Landes, namentlich im System der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Afrikanischen Entwicklungsbank, bereitgestellten koordinierten Unterstützung für die Regierung bei der Organisation der internationalen Geberkonferenz für Guinea-Bissau am 25. März 2015 in Brüssel und Kenntnis nehmend von dem am 9. Februar 2015 herausgegebenen Schlusskommuniqué des Vorbereitungstreffens für die internationale Geberkonferenz für Guinea-Bissau in Accra,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 5. Februar 2015¹⁸⁶ abgegeben hat, und unter Begrüßung der anhaltenden Zusammenarbeit der Kommission mit Guinea-Bissau,

hervorhebend, wie wichtig es ist, die weitere Ausbreitung der Ebola-Viruskrankheit, auch nach Guinea-Bissau, zu verhüten, und dass ständige Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen, um die im Land vorhandenen Kapazitäten zur Bekämpfung einer weiteren Übertragung der Krankheit auszubauen,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. März 2015 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 29. Februar 2016 zu verlängern;

2. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und ersucht das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung, sich unter anderem durch die Guten Dienste und die politische Unterstützung des Sonderbeauftragten insbesondere auf die folgenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und nationalen Aussöhnungsprozess zur Stärkung der demokratischen Regierungsführung zu unterstützen und auf einen Konsens in politischen Grundsatzen hinzuwirken, insbesondere mit Blick auf die Durchführung der dringend notwendigen Reformen;

b) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau und anderen internationalen Partnern;

c) die Regierung Guinea-Bissaus bei der Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen, namentlich für die Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

3. *bekräftigt*, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung und der Sonderbeauftragte weiterhin die internationalen Maßnahmen in den folgenden Prioritätsbereichen leiten werden:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

c) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

¹⁸⁶ Siehe S/PV.7376.

d) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität bereitzustellen;

e) die Regierung Guinea-Bissaus dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) und 1820 (2008) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

f) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus und alle Interessenträger, einschließlich des Militärs, der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, *auf*, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen, und die tieferen Ursachen der Instabilität anzugehen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die politisch-militärische Dynamik, die Ineffektivität der staatlichen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, die Straflosigkeit und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die Armut und den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten zu richten;

5. *verlangt erneut*, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, unter anderem an Frauen und Kindern, begangen haben, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

7. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus zu verstärken, und ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken, im Einklang mit den von der Regierung festgelegten vorrangigen Strukturreformen;

8. *anerkennt* den Beginn der Durchführung der Reformen des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, befürwortet die Fortsetzung dieser Anstrengungen als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt ferner allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

9. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Mission bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform, unterstützt ihre Weiterführung im Einklang mit dem erklärten Willen der Behörden Guinea-Bissaus und ermutigt die internationale Gemeinschaft zu ihrer Unterstützung, entsprechend dem Ersuchen der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrem sechszehnten Ordentlichen Gipfeltreffen;

10. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, das Justizsystem weiter aktiv zu reformieren und zu stärken und gleichzeitig die Gewaltenteilung und den Zugang aller Bürger zur Justiz zu gewährleisten;

11. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *außerdem auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika zusätzliche Unterstützung zu gewähren, und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen;

12. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der abschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen;

13. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, fordert sie auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und legt ihnen ferner *nahe*, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

14. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, ersucht den Generalsekretär, durch die fortgesetzte Ausstattung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverstands, verfügt, und ersucht ferner den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordination und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in dem Land zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

15. *würdigt* die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus und bittet den Generalsekretär, die diesbezüglichen Kapazitäten des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auszubauen und die internationale Unterstützung noch stärker zu koordinieren;

16. *begrüßt* die Einberufung einer internationalen Geberkonferenz im März 2015 in Brüssel, legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich *nahe*, Guinea-Bissau bei der Mobilisierung von Ressourcen zu unterstützen, damit es die Prioritäten der Regierung umsetzen und die Langzeitaufgabe der Stabilisierung des Landes in Angriff nehmen und so den Weg in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung einschlagen kann, und legt außerdem dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung *nahe*, die internationale Hilfe für die Regierung Guinea-Bissaus in ihrem Kampf gegen die Armut koordinieren zu helfen;

17. *begrüßt außerdem* die von Guinea-Bissau unternommenen Schritte zum Aufbau eigener Kapazitäten zur Verhütung der Übertragung der Ebola-Viruskrankheit und ermutigt zur Fortsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nationalen Kapazitäten und Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheit;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate regelmäßige Berichte über die Durchführung der vorliegenden Resolution und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) innerhalb von sechs Monaten einen Bericht über die Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung samt Empfehlungen in Bezug auf die Fortführung des Sanktionsregimes in der Zeit nach den Wahlen vorzulegen, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

19. *beschließt*, die gemäß Resolution 2048 (2012) festgelegten Sanktionsmaßnahmen sieben Monate nach der Verabschiedung der vorliegenden Resolution zu überprüfen;

20. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7385. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN¹⁸⁷

Beschlüsse

Auf seiner 7244. Sitzung am 19 August 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Welttag der humanitären Hilfe

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2014 an den Generalsekretär (S/2014/571)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Peter Maurer, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Masood Karokhail, den Direktor und Mitgründer der Organisation *The Liaison Office* (Das Verbindungsbüro), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7256. Sitzung am 29. August 2014 behandelte der Rat den Punkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“.

Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014

Der Sicherheitsrat,

mit dem erneuten Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals, seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und andere einschlägige Resolutionen sowie Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

sowie unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949¹⁸⁸ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸⁹ sowie die Verpflichtung der an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

¹⁸⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

¹⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll¹⁹¹,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich die Resolutionen 68/101 mit dem Titel „Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen“ und 68/102 mit dem Titel „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ vom 13. Dezember 2013,

erneut erklärend, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit achten müssen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen und zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹² aufgenommen wurden,

betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Angriffen auf humanitäres Personal, ein Ende gesetzt werden muss,

betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

in ernster Besorgnis über die wachsende Zahl von Gewalthandlungen, die in vielen Teilen der Welt gegen das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte, verübt werden, insbesondere vorsätzliche Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht verstoßen, und über die nachteiligen Auswirkungen derartiger Gewalt, insbesondere auf den Zugang für humanitäre Hilfe, die durch die Anwesenheit bewaffneter

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2689, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; LGBl. 2017 Nr. 94; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

¹⁹² Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Akteure, einschließlich nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren Aktivitäten noch verschlimmert werden,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949¹⁸⁸ und die für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁸⁹ geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials;

3. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an humanitärem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf dieses Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden;

5. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einhalten;

6. *bekundet seine Entschlossenheit*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich

a) sicherstellt, dass die Mandate der einschlägigen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, zur Herbeiführung eines sicheren Umfelds beitragen und so die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch humanitäre Organisationen im Einklang mit den humanitären Grundsätzen ermöglichen können;

b) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹⁰ aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln;

c) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht zu den bedürftigen Menschen gelangen kann;

d) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) Ziffer ii) des Übereinkommens erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;

e) alle Staaten auffordert, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁹¹ zu werden, und die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, und dem Rat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle, zur Sicherstellung von Rechenschaft und zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals vorzulegen.

Auf der 7256. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7374. Sitzung am 30. Januar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Australiens, Aserbaidschans, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Burundis, Costa Ricas, Deutschlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Saudi Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Simbabwe, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters Chiles bei den Vereinten Nationen vom 16. Januar 2015 an den Generalsekretär (S/2015/32)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Helen Durham, Direktorin für Völkerrecht und Politik des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Ilwad Elman, Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Geschäftsträger ad interim der Ständigen Beobachtervertretung des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7450. Sitzung am 27. Mai 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kroatiens,

Kuwaits, Lettlands, Libanons, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Palaus, Polens, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Der Schutz von Journalisten in Konfliktsituationen

Schreiben der Ständigen Vertreterin Litauens bei den Vereinten Nationen vom 1. Mai 2015 an den Generalsekretär (S/2015/307)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Christophe Deloire, den Generaldirektor von Reporter ohne Grenzen, und Mariane Pearl gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2222 (2015)
vom 27. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten sowie der anderen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Absätze 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Absätze 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie auf die Achtung der Souveränität aller Staaten,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸⁸, insbesondere das Dritte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Abkommen¹⁸⁹, insbesondere Artikel 79 des Zusatzprotokolls I über den Schutz von Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen,

in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneten Konflikts durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben, indem sie mit

unterschiedlichen Mitteln Informationen beschaffen, empfangen und verbreiten, online wie offline, im Einklang mit Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹³,

in Erkenntnis der wichtigen Rolle des humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen beim Schutz von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten,

ferner in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie von Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben,

unter Hinweis auf das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 der 1948 von der Generalversammlung verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁴ und das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des 1966 von der Generalversammlung verabschiedeten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie darauf, dass dieses Recht nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die aus den in Artikel 19 Absatz 3 des Paktes genannten Gründen erforderlich sind,

tief besorgt über die Häufigkeit der in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal begangenen Gewalthandlungen in vielen Teilen der Welt, insbesondere der unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe,

betonend, dass im humanitären Völkerrecht Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als solche verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneten Konflikts Kriegsverbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in bewaffneten Konflikten nach wie vor eine erhebliche Herausforderung für ihren Schutz darstellt und dass die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für an ihnen begangene Verbrechen ein wesentliches Element bei der Verhütung künftiger Angriffe ist,

in der Erkenntnis, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal eine wichtige Rolle beim Schutz von Zivilpersonen und bei der Konfliktverhütung spielen können, indem sie als Frühwarnmechanismus wirken, wenn es darum geht, Situationen, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen könnten, zu erkennen und darüber Bericht zu erstatten,

in Bekräftigung seiner Verurteilung jeder Aufstachelung zu Gewalt gegen Zivilpersonen in Situationen bewaffneten Konflikts und unter Verurteilung des Einsatzes der Medien zur Aufstachelung zu Gewalt, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zur Ermittlung der Personen verpflichtet sind, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung schwerer Verletzungen dieser Abkommen beschuldigt sind, und dass sie verpflichtet sind, sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, oder dass sie sie auch einem anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Staat zur Aburteilung übergeben können, sofern dieser gegen die erwähnten Personen ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt,

ferner unter Hinweis auf die Verantwortung aller Mitgliedstaaten für die Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen die Verantwortlichen für Völkermord,

¹⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁹⁴ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Ermittlungen durchzuführen und sie strafrechtlich zu verfolgen, und feststellend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Zivilpersonen begangen werden, durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut des Gerichtshofs¹⁹² festgelegt, die Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie die Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die wachsende Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal durch terroristische Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Tötungen, Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

unter Betonung des Beitrags, den die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen, sofern dies Teil ihres Mandats ist, zu den internationalen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, leisten können, einschließlich durch die Beobachtung von Rechtsverletzungen und Übergriffen und die Berichterstattung über diese sowie die Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Regierungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und mit dem Ziel, den Kampf gegen die Straflosigkeit für Verbrechen gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, zu stärken,

in Anbetracht der Wichtigkeit eines umfassenden, kohärenten und handlungsorientierten Konzepts für den Schutz von Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich im frühen Planungsstadium, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte in umfassender Weise angeht, um den Schutz von Zivilpersonen auf lange Sicht zu verbessern, namentlich durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, guter Regierungsführung, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen bei der Gewährleistung des Schutzes von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten spielen können, sowie der Wichtigkeit einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und diesen Organisationen,

ferner in Anerkennung der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen, weibliche Medienangehörige und weibliches zugehöriges Personal bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, die Geschlechterdimension von Maßnahmen für ihre Sicherheit in Situationen bewaffneter Konflikte zu berücksichtigen,

in Anbetracht dessen, dass die Behandlung der Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat in der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Frage begründet ist, und in Anerkennung der wertvollen Rolle, die der Generalsekretär spielen kann, indem er mehr Informationen zu dieser Frage vorlegt,

1. *verurteilt* alle Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *bekräftigt*, dass die Arbeit freier, unabhängiger und unparteiischer Medien eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und damit zum Schutz von Zivilpersonen beitragen kann;

3. *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen

gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, wobei der Anspruch der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des Dritten Genfer Abkommens¹⁹⁵ vorgesehenen Kriegsgefangenenstatus unberührt bleibt;

4. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneter Konflikte, die wiederum dazu beitragen kann, dass sich diese Handlungen wiederholen;

5. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um durch die Durchführung unparteiischer, unabhängiger und wirksamer Ermittlungen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit die Rechenschaftspflicht für Verbrechen gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewährleisten und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht zu stellen;

7. *verlangt erneut*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachkommen;

8. *fordert nachdrücklich* die sofortige und bedingungslose Freilassung von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal, die in Situationen bewaffneter Konflikte entführt oder als Geiseln genommen wurden;

9. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal als Zivilpersonen zu achten;

10. *verweist* darauf, dass Medianausrüstung und -anlagen zivile Objekte darstellen und dass sie in dieser Hinsicht weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden dürfen, es sei denn, sie sind militärische Ziele;

11. *anerkennt* die wichtige Rolle, die Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht dabei spielen können, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung von Angriffen auf Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darunter Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, zu unterstützen;

12. *bekräftigt*, dass die Friedenssicherungsmissionen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen in ihre mandatsmäßige Berichterstattung gegebenenfalls Informationen über konkrete Gewalthandlungen gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneter Konflikte aufnehmen sollen;

13. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gegen Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, gerichtete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneter Konflikte ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können;

15. *betont*, dass es notwendig ist, für eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene, auch zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen regionalen und

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 838; LGBI. 1989 Nr. 20; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 228.

subregionalen Organisationen, zu sorgen, einschließlich durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, im Hinblick darauf, die Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten zu fördern und zu gewährleisten;

16. *legt* den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, Fachwissen im Hinblick auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse beim Schutz von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in bewaffneten Konflikten auszutauschen und in enger Zusammenarbeit die kohärente und wirksame Durchführung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich jener über den Schutz von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal in Situationen bewaffneten Konflikts, zu verbessern;

17. *bittet* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, zu erwägen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977¹⁸⁹ zu den Genfer Abkommen zu werden;

18. *bekräftigt*, dass er die Frage des Schutzes von Journalisten in bewaffneten Konflikten weiter behandeln wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Unterpunkt durchgängig die Frage der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal aufzunehmen, einschließlich bestehender Maßnahmen zum Schutz derjenigen, die einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind, und sicherzustellen, dass Informationen über Angriffe und Gewalttaten gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal und vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung solcher Vorfälle als besonderer Aspekt in die entsprechenden landesspezifischen Berichte aufgenommen werden.

Auf der 7450. Sitzung einstimmig verabschiedet.

KLEINWAFFEN¹⁹⁶

Beschlüsse

Auf seiner 7442. Sitzung am 13. Mai 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentinens, Armeniens, Australiens, Belgiens, Benins, Botsuanas, Brasiliens, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, Finnlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Mosambiks, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Paraguays, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Die menschlichen Kosten des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen und leichte Waffen (S/2015/289)

Schreiben der Ständigen Vertreterin Litauens bei den Vereinten Nationen vom 1. Mai 2015 an den Generalsekretär (S/2015/306)“.

¹⁹⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Karamoko Diakit , den Prasidenten des Kapitels C te d'Ivoire des Westafrikanischen Aktionsnetzes gegen Kleinwaffen, gema Regel 39 seiner vorlufigen Geschaftsbuchung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, T te Ant nio, den Standigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europaischen Union bei den Vereinten Nationen, gema Regel 39 seiner vorlufigen Geschaftsbuchung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7447. Sitzung am 22. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Australiens, Barbados', Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Costa Ricas, C te d'Ivoires, Danemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Guyanas, Irlands, Islands, Italiens, Jamaikas, Japans, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Malτας, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens,  sterreichs, Palaus, Paraguays, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumaniens, Samoas, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, der Seychellen, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Ungarns, Trinidad und Tobagos, der Tschechischen Republik, der Ukraine und Zyperns gema Regel 37 seiner vorlufigen Geschaftsbuchung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erorterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretars  ber Kleinwaffen und leichte Waffen (S/2015/289)“.

**Resolution 2220 (2015)
vom 22. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung f r die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, in Anbetracht der Bedeutung von Kleinwaffen und leichten Waffen als den in den meisten bewaffneten Konflikten der letzten Zeit am hufigsten eingesetzten Waffen und betonend, dass die exzessive Anhufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung das Leben von Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Fl chtlingen, Binnenvertriebenen und anderen schutzbed rftigen Gruppen, gefahrdet k nnen,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1209 (1998) vom 19. November 1998, 1467 (2003) vom 18. Marz 2003 und 2117 (2013) vom 26. September 2013, die Erklarungen seines Prasidenten vom 24. September 1999¹⁹⁷, vom 31. August 2001¹⁹⁸, vom 31. Oktober 2002¹⁹⁹, vom 19. Januar 2004²⁰⁰, vom 17. Februar 2005²⁰¹, vom 29. Juni 2007²⁰², vom 14. Januar 2009²⁰³, vom 19. Marz 2010²⁰⁴ und vom 25. April 2012²⁰⁵ sowie die anderen einschlagigen Resolutionen des Sicher-

¹⁹⁷ S/PRST/1999/28.

¹⁹⁸ S/PRST/2001/21.

¹⁹⁹ S/PRST/2002/30.

²⁰⁰ S/PRST/2004/1.

²⁰¹ S/PRST/2005/7.

²⁰² S/PRST/2007/24.

²⁰³ S/PRST/2009/1.

²⁰⁴ S/PRST/2010/6.

²⁰⁵ S/PRST/2012/16.

heitsrats und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder in bewaffneten Konflikten,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass dem in Artikel 51 der Charta anerkannten Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und den legitimen Sicherheitsforderungen aller Länder uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist, und anerkennend, dass Kleinwaffen und leichte Waffen von den Staaten aus berechtigten Erwägungen der Sicherheit, des Sports und des Handels gehandelt, hergestellt und aufbewahrt werden,

feststellend, dass diese Resolution vor allem den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft, insbesondere auch im Hinblick auf die vom Rat verhängten Waffenembargos,

in ernster Sorge darüber, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, viele Menschenleben kosten, zu Instabilität und Unsicherheit beitragen und die Wirksamkeit des Rates bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen,

mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, und mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt,

in ernster Sorge über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949²⁰⁶ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²⁰⁷ sowie die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

unterstreichend, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die verheerenden Auswirkungen auf Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verhüten, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorge-schrieben,

in der Erkenntnis, dass der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu schweren Verbrechen geführt hat, unter Bekundung seiner entschiedenen Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und in diesem

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

Zusammenhang betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht strafrechtlich zu verfolgen,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁰⁸ betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich seiner Ziffern 138 und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

in der Erkenntnis, dass die Bemühungen der Vereinten Nationen, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, Teil eines umfassenden und integrierten Ansatzes sein sollten, der Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einbezieht und die zwischen ihnen bestehende Kohärenz stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, die Sicherheit der Gemeinschaft erhöht und bewaffnete Gewalt vermindert,

sowie in der Erkenntnis, dass sich Unsicherheit infolge des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen nachteilig auf die Konfliktprävention, die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, die Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern und ihre Entwicklung in der Konfliktfolgezeit, namentlich im Hinblick auf Bildung, Gesundheit und wirtschaftliche Chancen, auswirkt,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und feststellend, dass der Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zwischen Sachverständigengruppen, Friedenssicherungsmissionen im Rahmen ihrer Mandate und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verbessert werden muss,

in der Erkenntnis, dass es wünschenswert ist, die Ziele der vom Rat verhängten Waffenembargos mit den Gesamtzielen der anderen Anstrengungen der Institutionen der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region in Einklang zu bringen, namentlich im Hinblick auf Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände sowie die Erhöhung der Grenzsicherheit,

erneut erklärend, dass Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen, die sich in Mitgliedstaaten oder Regionen befinden, für die ein vom Rat verhängtes Waffenembargo gilt, den Gastregierungen mit entsprechendem Sachverstand und dem Aufbau von Kapazitäten bei der Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, der Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, der Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, der Erhöhung der Grenzsicherheit und der Stärkung der Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten behilflich sein können, wenn der Rat dies für notwendig erachtet,

mit Sorge daran erinnernd, dass zwischen dem internationalen Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel, der Geldwäsche, anderen unerlaubten Finanztransaktionen, unerlaubten Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Waffenhandel eine enge Verbindung besteht und dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die zur Schürung und Verschärfung vieler Konflikte beitragen,

²⁰⁸ Resolution 60/1 der Generalversammlung.

hervorhebend, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen den Terrorismus und illegale bewaffnete Gruppen unterstützen und eine Zunahme der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität begünstigen kann, und unterstreichend, dass dieser unerlaubte Handel Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, schaden, zu Instabilität und langfristigen Schwierigkeiten bei der Regierungsführung führen und die Beilegung von Konflikten erschweren könnte,

betonend, dass die volle und wirksame Mitwirkung der Frauen an allen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen von höchster Wichtigkeit ist, im Einklang mit seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten und für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame physische Sicherung und Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition ein wertvolles und wichtiges Mittel zur Verhütung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen ist, im Einklang mit den globalen und regionalen Normen, insbesondere auch durch die Anwendung freiwilliger Leitlinien, wie der im Rahmen des Programms „SaferGuard“ der Vereinten Nationen erarbeiteten Internationalen technischen Leitlinien für Munition und der Internationalen Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen, bei den Verfahren zur Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen,

darauf hinweisend, dass die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Kleinwaffen und leichten Waffen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, dazu dienen kann, Verstöße gegen geltende Waffenembargos aufzudecken und Schwachstellen bei der Bestandsverwaltung aufzuzeigen,

in Anbetracht des Inkrafttretens des Vertrags über den Waffenhandel²⁰⁹ am 24. Dezember 2014, Kenntnis nehmend von der hohen Zahl der Unterzeichner des Vertrags und der zunehmenden Zahl der Vertragsstaaten und mit Interesse dem wichtigen Beitrag entgegensehend, den der Vertrag zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit leisten kann,

in Bekräftigung der Bedeutung und der zentralen Rolle, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen²¹⁰, einschließlich des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²¹¹ und dem Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²¹² als Schlüssel-

²⁰⁹ Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

²¹¹ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²¹² Siehe Beschluss 60/519 der Generalversammlung sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

instrumenten im Kampf gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zukommen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, den von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, und feststellend, dass die Zivilgesellschaft bei der Unterstützung dieser Anstrengungen eine bedeutende Rolle spielt,

unter Begrüßung des dem Rat vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 27. April 2015 zur Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen²¹³,

seine Entschlossenheit bekundend, die bereits bestehenden praktischen Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen durchzuführen und weitere derartige Maßnahmen zu ergreifen, so auch zur Unterstützung anderer laufender Prozesse,

1. *begrüßt* die Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Abstimmung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke für den Informationsaustausch, mit dem Ziel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

2. *erklärt erneut*, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen Konflikte schüren und sich verheerend auf den Schutz von Zivilpersonen auswirken, verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt einhalten, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen;

3. *bekräftigt* in dieser Hinsicht *erneut seine Aufforderung* an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;

4. *bekundet seine Absicht*, bei der Prüfung oder Aktualisierung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und anderer aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats errichteter Institutionen auch weiterhin Fragen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen gebührend zu berücksichtigen, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls die Ermittlung von Kapazitäten der Institutionen der Vereinten Nationen zu erwägen, die zur frühestmöglichen Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen beitragen könnten, die Einbeziehung dieser Institutionen in strategische Bewertungen und technische Bewertungsmissionen zu prüfen und Optionen für das diesbezügliche Engagement der Vereinten Nationen vorzulegen, namentlich durch Unterstützung der Gastländer bei Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, der

²¹³ S/2015/289.

Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, der Erhöhung der Grenzsicherheit und der Stärkung der Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten;

5. *hebt hervor*, dass die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete Institutionen, soweit angebracht und im Rahmen ihres Mandats, sowie zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen möglicherweise in der Lage sind, Regierungen auf deren Ersuchen Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu leisten, um die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung, Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Ersuchen bei der Durchführung dieser Aufgaben behilflich zu sein, namentlich durch die Prüfung von Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers dieser Technologien;

6. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten zur sicheren Lagerung, Kennzeichnung und Vernichtung von Waffen, die im Rahmen von Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eingesammelt wurden, zusammenzustellen und auszutauschen;

7. *erkennt an*, dass die Wirksamkeit von Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung unter anderem davon abhängt, ob ehemaligen Kombattanten nachhaltige Chancen geboten werden und die staatlichen Institutionen fähig sind, ein inklusives Umfeld zu fördern, in dem sich die Menschen sicher und geschützt fühlen;

8. *hebt hervor*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, um den Staat besser zu befähigen, die öffentliche Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb seiner Grenzen zu gewährleisten und professionelles, wirksames und rechenschaftspflichtiges Sicherheitspersonal auszubilden, und um den Staaten dabei zu helfen, sachgerechte Verfahren für die Verwaltung, physische Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung von Waffenbeständen auszuarbeiten;

9. *bekräftigt* seine Verantwortung, die Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos zu überwachen, und bekräftigt seine Absicht, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mechanismen zur Überwachung der Waffenembargos zu stärken, unter anderem indem den entsprechenden Missionen der Vereinten Nationen spezielles Personal oder Gruppen zur wirksamen Überwachung der Waffenembargos zugeteilt werden;

10. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren einführen müssen, sofern noch nicht vorhanden, um die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten und die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr oder den erneuten Transfer dieser Waffen wirksam zu kontrollieren und so die illegale Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel damit oder ihre Umleitung zu unbefugten Empfängern zu verhindern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und Informationen über mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege, verdächtige Finanztransaktionen und Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen oder leichten Waffen oder die Umleitung dieser Waffen und sonstige Informationen betreffend den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung oder den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen mit den möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der die Sanktionsausschüsse und Friedenssicherungseinsätze unterstützenden Sachverständigengruppen, auszutauschen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Regulierung von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten stattfinden, zu ergreifen, darunter Maßnahmen, mit denen Vermittler verpflichtet werden können, sich zu registrieren oder eine schriftliche Genehmigung zu erlangen, bevor sie Vermittlungstätigkeiten aufnehmen;

13. *erklärt erneut*, dass die vom Rat verhängten Waffenembargos klar festgelegte Ziele enthalten sowie die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen vorsehen sollten, mit dem Ziel, sie aufzuheben, sobald die Ziele erreicht sind, im Einklang mit den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Rates, erkennt an, dass der Rat bei der Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung, Aussetzung oder Anpassung eines Waffenembargos gegebenenfalls die Kapazitäten des einem Waffenembargo unterliegenden Mitgliedstaats berücksichtigen sollte, unter anderem Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände anzuwenden, Waffen zu kennzeichnen, Aufzeichnungen über sie zu führen und sie zurückzuverfolgen, nationale Einfuhr- und Ausfuhrkontrollsysteme zu entwickeln, die Grenzsicherheit zu erhöhen und die Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten zu stärken, und begrüßt die Durchführung von Bewertungsmissionen mit dem Auftrag, zu beurteilen, inwieweit die Mitgliedstaaten, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, die vom Rat festgelegten Bedingungen für die Aufhebung oder Anpassung des Embargos erfüllen, und Optionen und Empfehlungen im Hinblick auf die Hilfe der Vereinten Nationen und andere technische Hilfe für diese Mitgliedstaaten oder ihre Regionen vorzulegen;

14. *stellt fest*, dass es für Sanktionsausschüsse, denen das Mandat erteilt wurde, festzustellen, ob eine Ausnahme von dem Waffenembargo gerechtfertigt ist, nützlich sein könnte, über Informationen über die vorhandenen Bestände zu verfügen, namentlich dem Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen freiwillig bereitgestellte Informationen über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie Informationen über den Bedarf der Regierung an Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zum Zweck der Selbstverteidigung und der Sicherheit, die aufgrund vorheriger Ausnahmegenehmigungen erhaltenen Mengen an Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lagerbedingungen sowie die Mengen an Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen vernichtet wurden, falls zutreffend, und legt den Mitgliedstaaten, den Sachverständigengruppen und dem Generalsekretär nahe, diese Informationen, sofern sie verfügbar sind, dem betreffenden Sanktionsausschuss auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen;

15. *legt* den Sanktionsausschüssen *nahe*, den Dialog mit den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, sowie den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Interessenträgern über die Durchführung der Waffenembargos fortzusetzen, namentlich indem sie sie einladen, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, und durch den Vorsitz offene Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abhalten lassen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ein besseres Verständnis der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen und Kinder zu erlangen, unter anderem durch eine verstärkte Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und durch die Erarbeitung geeigneter und wirksamer nationaler Risikobewertungskriterien;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die spezifischen Auswirkungen von Konflikt- und Postkonfliktumfeldern auf die Sicherheit, die Mobilität, die Wirtschaftstätigkeit und die Chancen von Frauen zu berücksichtigen, um das Risiko zu verringern, dass Frauen eine aktive Rolle beim unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen übernehmen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, befürwortet in dieser Hinsicht, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und fordert alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter

anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt;

19. *bekräftigt* seinen Beschluss, wonach die Staaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

20. *erkennt an*, wie wichtig es ist, unerlaubte Transfers und Verkäufe von Waffen und Munition, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, an bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke, die gezielt Zivilpersonen und zivile Objekte angreifen, zu verhindern, und unterstreicht, dass diese Transfers Konflikte verschärfen oder die Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe erleichtern könnten;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel²⁰⁹ so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen nach dem Vertrag erfüllen und umsetzen können;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Vertragsstaaten den Vertrag über den Waffenhandel wirksamer durchführen können, wenn die Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos auf einzelstaatlicher Ebene verbessert wird und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen beauftragt werden, den Staaten beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten behilflich zu sein, insbesondere im Hinblick auf Transferkontrollsysteme, die physische Sicherung und die Verwaltung der Bestände, das Führen von Aufzeichnungen und die Verhütung der Umleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem Wehrmaterial auf illegale Märkte;

23. *stellt fest*, dass die Durchführung der Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel bezüglich der Staatenberichte durch die Vertragsstaaten zu erhöhter Transparenz bei Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen beitragen kann und als Grundlage für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers und der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen dienen könnte;

24. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen²¹⁰, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen;

25. *betont*, dass die Staaten das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²¹¹ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten²¹² auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig und wirksam durchführen müssen und dass sie dabei besonders darauf achten müssen, die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung der Umleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen anzuwenden, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte und Unterrichtungen an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich konkrete Informationen zu diesen Auswirkungen auf Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Unterpunkt Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Staaten oder Regionen tätig sind, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, anzuweisen, die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse, Sachverständigengruppen und sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Durchführung und der Überwachung der Einhaltung dieses Waffenembargos so umfassend wie möglich zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen bewährte Verfahren und Regelungen zu untersuchen und vorzustellen, von denen sich die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen bei der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Waffenembargos und der Überwachung ihrer Einhaltung sowie der Bereitstellung von Hilfe und Sachverstand für die Gaststaaten, Sanktionsausschüsse und Sachverständigengruppen leiten lassen könnten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Jahresberichte über Kinder und bewaffnete Konflikte ebenso wie seine landesspezifischen Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte sachdienliche Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder aufzunehmen, soweit dies mit den bestehenden Mandaten im Einklang steht;

30. *legt* dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *nahe*, sich im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen besonders mit den Bedrohungen zu befassen, die von dem Zugang von mit Al-Qaida verbundenen Personen und Einrichtungen zu Waffen, ihrer Belieferung mit Waffen und dem Waffenhandel mit ihnen ausgehen, und ersucht das Überwachungsteam, in seinen nächsten regelmäßigen Bericht an den Ausschuss Informationen über diese Bedrohungen aufzunehmen und Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Abwehr dieser Bedrohungen abzugeben;

31. *legt* dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, sich im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen besonders mit den Kapazitäten zu befassen, über die die Mitgliedstaaten verfügen und die sie benötigen, um gegen die Bedrohungen vorzugehen, die von dem Zugang von Terroristen zu Waffen ausgehen, und die Belieferung von Terroristen mit Waffen und den Waffenhandel mit ihnen zu bekämpfen, und ersucht das Exekutivdirektorium, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb des bestehenden Rahmens für die Berichterstattung über Defizite bei diesen Kapazitäten zu berichten, konkrete Pläne für die Erleichterung der technischen Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten vorzulegen sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Abwehr dieser Bedrohungen abzugeben;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig alle zwei Jahre einen Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen, namentlich auch über die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen, und bekräftigt seine Absicht, den Bericht rasch zu prüfen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7447. Sitzung mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen (Angola, China, Nigeria, Russische Föderation, Tschad und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.

ALLGEMEINE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SANKTIONEN²¹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7323. Sitzung am 25. November 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen

Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen vom 5. November 2014 an den Generalsekretär (S/2014/793)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jürgen Stock, den Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT²¹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7289. Sitzung am 28. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Aserbaidschans, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Burundis, Deutschlands, Estlands, Fidschis, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Jamaikas, Japans, Kanadas, Katars, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Simbabwe, Spaniens, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Vertriebene Frauen und Mädchen: Führungspersönlichkeiten und Überlebende

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2014/693)

Schreiben der Ständigen Vertreterin Argentinien bei den Vereinten Nationen vom 10. Oktober 2014 an den Generalsekretär (S/2012/731)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Chaloka Beyani, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Suaad Allami, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nicht-staatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Marriët Schuurman, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation für Frauen, Frieden und Sicherheit, und Miroslava Beham, die Leitende Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) und erinnert an alle Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit, in denen dieses Bekenntnis bekräftigt wird.

Der Rat nimmt im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1325 (2000) mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit²¹⁶ und begrüßt insbesondere seine Schwerpunktlegung auf die Durchführung, die dauerhafte Sicherung der Fortschritte und die Notwendigkeit, die Verpflichtungen in verbesserte Ergebnisse umzusetzen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter entscheidend zu den Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und betont, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, regelmäßigen Informationsfluss und konsequente Maßnahmen und Unterstützung zur Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, namentlich die Aufstellung nationaler Aktionspläne und sonstiger Strategien und Durchführungsrahmen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, und ermutigt die Mitgliedstaaten, mit diesen Anstrengungen fortzufahren. Der Rat betont ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) nach Bedarf weiter unterstützen und ergänzen sollen. Der Rat anerkennt die unverzichtbaren Beiträge, die die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, zur Konfliktprävention und -beilegung und zur Friedenskonsolidierung leistet, und anerkennt in dieser Hinsicht die Wichtigkeit anhaltender Konsultationen und Dialoge zwischen den Frauen und den nationalen und internationalen Entscheidungsträgern. Der Rat ermutigt zur Beteiligung von Männern an der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Beendigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der Rat begrüßt die zusätzlichen Schritte, die zur Durchführung der Ratsresolutionen 2106 (2013) und 2122 (2013) unternommen wurden, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen sich dauerhaft darum bemühen, die Qualität von Informationen und Analysen zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, zur Rolle der Frauen in allen Bereichen der Konfliktprävention und -beilegung, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung und zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen dieser Bereiche zu verbessern und in ihre Berichte und Unterrichtungen für den Rat systematisch Informationen und entsprechende Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit aufzunehmen. Der Rat bekräftigt seine Absicht, sich in allen auf seiner Tagesordnung stehenden einschlägigen thematischen Arbeitsbereichen verstärkt mit

²¹⁵ S/PRST/2014/21.

²¹⁶ S/2014/693.

Frauen und Frieden und Sicherheit als Querschnittsthema zu befassen, so auch unter dem Punkt Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass für Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen ein erhöhtes Risiko besteht, Opfer von verschiedenen Arten von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und von Diskriminierung zu werden, die sich in verschiedenen Phasen der Vertreibung ereignen können. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung, einschließlich Flüchtlings- und binnenvertriebener Frauen und Mädchen, tragen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unter anderem im Wege von Konsultationen mit Frauen und gegebenenfalls von Frauen geführten Organisationen den Aufbau und die Stärkung wirksamer Mechanismen für die Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen sowie für den Schutz vor dieser Gewalt unterstützen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt werden, und den Zugang von Frauen zur Justiz unter solchen Umständen zu stärken, namentlich durch zügige Ermittlungen, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, sowie durch entsprechende Wiedergutmachung für die Opfer. Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist.

Der Rat erinnert erneut mit tiefer Sorge daran, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und sich unverhältnismäßig stark auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen auswirken sowie die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt verschärfen.

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen vollen und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe und Schutz sowie zu grundlegenden Diensten, wie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnraum und produktive Existenzsicherung, einschließlich Vermögenswerten wie Grund- und anderes Eigentum, zu gewähren, insbesondere für diejenigen Flüchtlings- und binnenvertriebenen Frauen und Mädchen, für die ein erhöhtes Risiko der Marginalisierung besteht. Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen suchen, dass die humanitäre Hilfe und ihre Finanzierung das volle Spektrum medizinischer, rechtlicher, psychosozialer und existenzsichernder Dienste abdecken, und stellt fest, dass das gesamte Spektrum der Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit ohne Diskriminierung zugänglich sein muss, auch bei Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung. Der Rat ist sich ferner dessen bewusst, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen in erhöhtem Maße dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund von diskriminierenden Staatsangehörigkeitsgesetzen, Hindernissen bei der Registrierung und fehlendem Zugang zu Identitätsdokumenten staatenlos zu werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese Frauen und Mädchen umgehend und unter gerechten Bedingungen alle notwendigen Identitätsdokumente erhalten.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, eine sinnvolle Mitwirkung weiblicher Flüchtlinge und Binnenvertriebener, gegebenenfalls auch jugendlicher Mädchen, an der Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von politischen Maßnahmen und Programmen für Flüchtlings- und binnenvertriebene Frauen und Mädchen in allen Phasen der Vertreibung zu gewährleisten. Der Rat fordert ferner, dass alle maßgeblichen Akteure systematisch die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten erheben, analysieren und verwenden, die erforderlich sind, um die besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Frauen zu bewerten und auf sinnvolle Weise zu messen, inwieweit Wiederherstellungsprogramme Frauen, Männern, Mädchen und Jungen nutzen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass gewalttätiger Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, oft zu einer Zunahme von Vertreibungen führt, sich häufig gegen Frauen und Mädchen richtet und dann zu schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen gegen sie führt, darunter Mord, Entführung, Geiselnahme, Menschenraub, Versklavung, Verkauf und Zwangsverheiratung, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bevölkerung, insbesondere Frauen und Mädchen, die von gewalttätigem Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, betroffen ist, zu schützen und dabei alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu achten. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, Frauen und von Frauen geführte Organisationen, einschließlich weiblicher Flüchtlinge und Binnenvertriebener, an der Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zu beteiligen, auch in führender Rolle, sowie weiter gegen die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus begünstigenden Bedingungen vorzugehen, einschließlich durch die Ermächtigung der Frauen.

Der Rat bekundet erneut seine Absicht, 2015 eine Überprüfung auf hoher Ebene abzuhalten, um die bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Fortschritte zu bewerten, die eingegangenen Verpflichtungen zu erneuern und sich mit den bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) aufgetretenen Hindernissen und Zwängen auseinanderzusetzen. Der Rat ermutigt diejenigen Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Regionalorganisationen und die Institutionen der Vereinten Nationen, die Rahmen und Pläne zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) erarbeitet haben, rechtzeitig zur Überprüfung auf hoher Ebene im Jahr 2015 mit der Überprüfung der bestehenden Durchführungspläne und Zielvorgaben zu beginnen, die Fortschritte zu beschleunigen und die Erarbeitung neuer Zielvorgaben vorzubereiten.

Der Rat begrüßt es, dass der Generalsekretär in Vorbereitung auf die Überprüfung auf hoher Ebene eine globale Studie über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) in Auftrag gegeben hat, die Beispiele für bewährte Verfahren sowie Defizite und Probleme bei der Durchführung, sich abzeichnende Trends und Handlungsprioritäten aufzeigt. Der Rat legt den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, zu der Studie beizutragen. Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, in seinem nächsten jährlichen Bericht über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) Informationen über die Ergebnisse der globalen Studie vorzulegen und sie allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen.“

Auf seiner 7428. Sitzung am 15. April 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Brasiliens, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, El Salvadors, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Nepals, der Niederlande, Polens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Simbabwe, Sloweniens, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2015/203)

Schreiben der Ständigen Vertreterin Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 9. April 2015 an den Generalsekretär (S/2015/243)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Hamsatu Allamin, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS²¹⁷

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7290. Sitzung am 29. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 7290. Sitzung am 29. Oktober 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs“.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Richter Peter Tomka, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Richter Tomka unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Richter Tomka führten einen Meinungs austausch.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA²¹⁸

Beschlüsse

Auf seiner 7391. Sitzung am 24. Februar 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ivica Dačić, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Ersten Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Minister für auswärtige Angelegenheiten Serbiens, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

²¹⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

**SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPEN- UND
POLIZEISTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001),
ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B²¹⁸**

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7363. Sitzung am 21. Januar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 21. Januar 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7363. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Präsident lud Lisa Buttenheim, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Buttenheim unterrichten.

Auf seiner nichtöffentlichen 7486. Sitzung am 16. Juli 2015 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 16. Juli 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7486. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Präsident lud Lisa Buttenheim, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Buttenheim unterrichten.

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7333. Sitzung am 10. Dezember 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 10. Dezember 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7333. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7462. Sitzung am 16. Juni 2015 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 16. Juni 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7462. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7241. Sitzung am 14. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Am 14. August 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7241. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Präsident lud Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Mulet unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7429. Sitzung am 16. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Am 16. April 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7429. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.

Der Präsident lud Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Mulet unterrichten.

E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7406. Sitzung am 17. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

Am 17. März 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7406. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.

Der Präsident lud Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Kobler unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Kobler und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7258. Sitzung am 4. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 4. September 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7258. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Die Präsidentin lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Anthony Banbury, den Beigeordneten Generalsekretär für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous und Frau Landgren per Videokonferenz aus Monrovia und von Herrn Banbury unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous, Landgren, Herr Banbury und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7330. Sitzung am 9. Dezember 2014 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 9. Dezember 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7330. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

G. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7454. Sitzung am 3. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 3. Juni 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7454. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Aïchatou Mindaoudou, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Mindaoudou per Videokonferenz aus Abidjan (Côte d'Ivoire) unterrichten.

H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7261. Sitzung am 10. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 10. September 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7261. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Die Präsidentin des Sicherheitsrats lud Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Honoré unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7404. Sitzung am 16. März 2015 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 16. März 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7404. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Sandra Honoré, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Honoré unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Honoré und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

I. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7233. Sitzung am 5. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 5. August 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7233. Sitzung mit den Ländern ab,

die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Präsident des Sicherheitsrats lud Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Chambas unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Chambas und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7456. Sitzung am 4. Juni 2015 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 4. Juni 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7456. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.

Der Präsident lud Daniela Krosiak, die Leiterin des Integrierten operativen Teams Darfur der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Krosiak unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Krosiak und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

J. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 7305. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 11. November 2014 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7305. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 7437. Sitzung am 5. Mai 2015 beschloss der Rat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 5. Mai 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 7437. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.

Die Präsidentin lud Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Mulet unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

K. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7465. Sitzung am 17. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 17. Juni 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7465. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali stellen.

Der Präsident lud Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Ladsous unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

L. Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7424. Sitzung am 8. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 8. April 2015 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7424. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik stellen.

Die Präsidentin des Sicherheitsrats lud Generalleutnant Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Generalleutnant Gaye per Videokonferenz aus Bangui unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Generalleutnant Gaye und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT
DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²¹⁸**

Beschluss

Auf seiner 7242. Sitzung am 15. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Iraks und der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

**Resolution 2170 (2014)
vom 15. August 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1618 (2005) vom 4. August 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und der Arabischen Republik Syrien und ferner in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass Gebiete in Teilen Iraks und der Arabischen Republik Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Irak, der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Millionen von Menschen geführt haben, und über ihre Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren,

unter erneuter Verurteilung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für ihre anhaltenden und vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod von Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten und kulturellen und religiösen Stätten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben, und unter Hinweis darauf, dass das Einfrieren von Vermögenswerten, die Reiseverbote und das Waffenembargo nach Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Anwendung finden,

bekräftigend, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, auch im Rahmen der Durchführung dieser Resolution, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und unterstreichend, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher

Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist,

sowie unter erneutem Hinweis darauf, dass diejenigen, die in Irak und der Arabischen Republik Syrien Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, einschließlich der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung oder aus politischen Gründen, begangen haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in ernster Besorgnis angesichts der Finanzierung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und angesichts der finanziellen und sonstigen Mittel, die diese erhalten, und unterstreichend, dass diese Mittel ihre künftigen terroristischen Aktivitäten unterstützen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und über das Ausmaß dieses Phänomens,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zur Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln,

unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufreizen können,

unter Hervorhebung der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, die von gewalttätigen Aktivitäten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen betroffene Zivilbevölkerung, vor allem Frauen und Kinder, zu schützen, insbesondere jegliche Form von sexueller Gewalt,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *missbilligt und verurteilt auf das Entschiedenste* die terroristischen Handlungen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und seine extremistische Gewaltideologie und seine fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

2. *verurteilt nachdrücklich* die wahllose Tötung von und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die zahlreichen Gräueltaten, die Massensexekutionen und außergerichtlichen Tötungen, einschließlich von Soldaten, die Verfolgung von Einzelpersonen und ganzen Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Entführung von Zivilpersonen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, die Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Behinderung der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung, vor allem in den syrischen Gouvernements Ar-Raqqa, Deir ez-Zor, Aleppo und Idlib sowie in Nordirak, vor allem in den Provinzen Tamim, Salah ad-Din und Ninive;

3. *erinnert* daran, dass ausgedehnte oder systematische Angriffe gegen Gruppen der Zivilbevölkerung aufgrund ihres ethnischen oder politischen Hintergrunds, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, solche Verletzungen und Verstöße zu verhindern;

4. *verlangt*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen alle Gewalt und terroristischen Handlungen einstellen und mit sofortiger Wirkung ihre Waffen niederlegen und sich auflösen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, die terroristische Handlungen begehen, organisieren und fördern, zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der regionalen Zusammenarbeit;

6. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen entgegenzuwirken, die von mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und Al-Qaida verbundenen Personen oder Einrichtungen verübt werden, und die Subversion von Bildungs-, Kultur- und religiösen Einrichtungen durch Terroristen und ihre Anhänger zu verhindern;

Ausländische terroristische Kämpfer

7. *verurteilt* die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, deren Anwesenheit Konflikte verschärft und zu Radikalisierung und Gewaltbereitschaft beiträgt, durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, verlangt, dass alle mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und anderen terroristischen Gruppen verbundenen ausländischen terroristischen Kämpfer sofort abziehen, und bekundet seine Bereitschaft, die Aufnahme derjenigen, die für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen,

Unternehmen und Einrichtungen Kämpfer anwerben oder sich an ihren Aktivitäten beteiligen, unter anderem durch die Finanzierung oder Erleichterung der Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front, in die Liste nach dem Al-Qaida-Sanktionsregime zu erwägen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden und diese ausländischen Kämpfer im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht zu stellen, verweist außerdem erneut auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang zügig Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen sowie Finanzierungsaktivitäten zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern;

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, mit denjenigen Personen in ihrem Hoheitsgebiet, bei denen ein Risiko der Anwerbung und der Radikalisierung mit einhergehender Gewaltbereitschaft besteht, in Kontakt zu treten, um sie von Reisen in die Arabische Republik Syrien und den Irak zur Unterstützung oder zum Kampf für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen abzuhalten;

10. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamische Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

Finanzierung des Terrorismus

11. *bekräftigt* seine Resolution 1373 (2001) und insbesondere seine Beschlüsse, dass alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden;

12. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 2161 (2014), dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass durch ihre Staatsangehörigen oder durch Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen auf direktem oder indirektem Weg zugunsten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front, oder anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und bekräftigt seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Auftrag oder auf Anweisung dieser Personen handeln;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölfelder und dazugehörige Infrastruktur, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen

Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, Einkünfte erzeugen, die ihre Rekrutierungsanstrengungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken;

14. *verurteilt* jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und weist erneut darauf hin, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte;

15. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung einhalten müssen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Spenden an vom Ausschuss benannte Einzelpersonen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Einrichtungen handeln, leisten;

16. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Luftfahrzeuge oder andere Beförderungsmittel, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante kontrollierte Gebiete verlassen, dazu verwendet werden könnten, Gold oder andere Wertgegenstände und wirtschaftliche Ressourcen zum Verkauf auf dem internationalen Markt zu transferieren oder um andere Vorkehrungen zu treffen, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte führen könnten;

17. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a*) der Resolution 2161 (2014) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, ungeachtet dessen, wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

Sanktionen

18. *stellt fest*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante eine Splittergruppe der Al-Qaida ist, erinnert daran, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden, und erklärt sich in dieser Hinsicht bereit, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front oder alle anderen mit der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch Finanzierung, Bewaffnung, Planung oder Anwerbung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der Sozialen Medien, oder mit anderen Mitteln unterstützen;

19. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen den mit Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen und der Al-Qaida-Sanktionsliste hinzugefügt werden;

20. *weist* den Ausschuss *an*, auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Listung der in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen zu veröffentlichen, wie vom Rat vereinbart, und bestätigt, dass die Bestimmungen der Resolution 2161 (2014) und späterer einschlägiger Resolutionen für die in der Anlage genannten Namen gelten, so lange diese auf der Al-Qaida-Sanktionsliste verbleiben;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, vorzulegen, und fordert den Ausschuss ferner auf, unverzüglich zusätzliche Benennungen von Personen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front unterstützen, zu prüfen;

Berichterstattung

22. *weist* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen Bericht über die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front ausgehende Bedrohung, namentlich für die Region, über ihre Waffenquellen, Finanzierung, Anwerbung und demografischen Merkmale sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen gegen die Bedrohung vorzulegen, und fordert den Vorsitz des Ausschusses auf, den Rat nach der Erörterung des Berichts im Ausschuss über seine wichtigsten Erkenntnisse zu informieren;

23. *ersucht* die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, im Rahmen ihres Mandats, ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten dem Ausschuss und dem nach Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Überwachungsteam behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

24. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7242. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

1. Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani

Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

2. Hajjaj Bin Fahd Al Ajmi

Hajjaj bin Fahd al Ajmi ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, verbunden (QE.A.137.14).

3. Abou Mohamed al Adnani

Abou Mohamed al Adnani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als Al-Qaida in Irak, verbunden (QE. J. 115.04).

4. Said Arif

Said Arif ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

5. Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh

Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch unter der Bezeichnung Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante gelistet, verbunden (QE.A.137.14).

6. Hamid Hamad Hamid al-Ali

Hamid Hamad Hamid al-‘Ali ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als Al-Qaida in Irak (QE. J. 115.04), und Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante (QE.A.137.14), verbunden.

Beschlüsse

Auf seiner 7272. Sitzung am 24. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Andorras, Armeniens, Aserbaidschans, Bahraïns, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Burkina Fasos, Cabo Verdes, Côte d’Ivoire, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Eritreas, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Guineas, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Lesothos, Libanons, Libyens, Liechtensteins, Malaysias, Maltas, Marokkos, Mauretaniens, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegros, Nepals, Neuseelands, der Niederlande, Nigers, Norwegens, Omans, Österreichs, Panamas, Papua-Neuguineas, Polens, Portugals, der Republik Moldau, Rumäniens, Sambias, Samoas, San Marinos, São Tomé und Príncipe, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Serbiens, der Seychellen, Sierra Leones, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Spaniens, Sri Lankas, Tansanias, Togos, Trinidad und Tobagos, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Vanuatus, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns einzuladen, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Ausländische terroristische Kämpfer

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. September 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/648)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herman Van Rompuy, den Präsidenten des Europäischen Rates, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Kardinal Pietro Parolin, den Staatssekretär des Heiligen Stuhls, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2178 (2014)
vom 24. September 2014**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

besorgt feststellend, dass die Bedrohung durch den Terrorismus diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und seine Entschlossenheit bekundend, diese Bedrohung zu bekämpfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta der Vereinten Nationen voll im Einklang stehen müssen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreichend, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und feststellend, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, und entschlossen, gegen diese Bedrohung vorzugehen,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über diejenigen, die versuchen, ins Ausland zu reisen, um dort terroristische Kämpfer zu werden,

besorgt darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, feststellend, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Mitgliedstaaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten, und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistische Ideologie einsetzen, um den Terrorismus zu fördern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen und terroristische Einrichtungen internationale Netzwerke zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten aufgebaut haben, über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung hin und her geschleust werden,

mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer von Einrichtungen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderen von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) benannten Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern Al-Qaidas angeworben werden und sich ihnen anschließen, in der Erkenntnis, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer unter anderem Personen einschließt, die Handlungen oder Aktivitäten Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen und Ableger unterstützen, namentlich indem sie für diese Einrichtungen anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten anderweitig unterstützen, und betonend, dass gegen diese besondere Bedrohung dringend vorgegangen werden muss,

in der Erkenntnis, dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhüten, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische

Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern,

sowie in der Erkenntnis, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²¹⁹ dargelegt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalisieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen aufzustacheln, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern, und *unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen unternommenen Kapazitätsaufbauaktivitäten der Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung angehörenden Institutionen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sowie den Anstrengungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere von dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, namentlich in den Bereichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Strafrechtspflege, Vollzugsanstalten, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu begegnen, einschließlich durch den globalen Informationsaustausch der Strafverfolgungsbehörden, der durch die Nutzung ihres sicheren Kommunikationsnetzes, ihrer Datenbanken und ihres Systems der Ausschreibungen ermöglicht wird, die Verfahren zur Verfolgung gestohlener und gefälschter Identitäts- und Reisedokumente, die Foren der INTERPOL zur Bekämpfung des Terrorismus und ihr Programm zu ausländischen terroristischen Kämpfern,

eingedenk und unter Hervorhebung der Situation der Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, die in die Staaten ihrer Staatsangehörigkeit reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und die Staaten nachdrücklich auffordernd, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, unter Einhaltung

²¹⁹ Resolution 60/288 der Generalversammlung.

ihrer Verpflichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

mit der Aufforderung an die Staaten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, sicherzustellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, missbraucht wird,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

angesichts der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die vom Terrorismus ausgeht, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die durch terroristische Handlungen, einschließlich derjenigen, die ausländische terroristische Kämpfer begehen, verursacht werden, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verurteilt* den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, sektiererische Gewalt und die Begehung terroristischer Handlungen durch ausländische terroristische Kämpfer und verlangt, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer die Waffen niederlegen und alle terroristischen Handlungen und die Beteiligung an bewaffneten Konflikten einstellen;

2. *bekräftigt*, dass alle Staaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, der Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen, unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass sie im Einklang mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung begegnen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, faktengestützte Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden anzuwenden, einschließlich der Erhebung und Analyse von Reisedaten, ohne Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht den Austausch operativer Informationen über die Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Netzwerken, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere mit den Staaten ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit über bilaterale oder multilaterale Mechanismen, insbesondere die Vereinten Nationen, zu intensivieren und zu beschleunigen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich Kindern, verhüten, ausländische terroristische Kämpfer daran hindern, ihre Grenzen zu überschreiten, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer unterbinden und verhüten und Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer erarbeiten und umsetzen;

5. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, sowie die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen;

6. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, wonach alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt wer-

den, und beschließt, dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die folgenden Personen und Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können:

a) ihre Staatsangehörigen, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen;

b) die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Finanzierung der Reisen von Personen verwendet werden, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen; und

c) die vorsätzliche Organisation oder sonstige Erleichterung, einschließlich Anwerbungshandlungen, der Reisen von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet;

7. *bekundet seine feste Entschlossenheit*, die Listung von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gemäß Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 zu erwägen, die sie finanzieren, bewaffnen, für sie planen oder anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten auf sonstige Weise unterstützen, einschließlich mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien wie dem Internet, sozialen Medien oder anderen Mitteln;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet von Ein- oder Durchreisen, die zur Unterstützung eines Gerichtsverfahrens, einschließlich zur Unterstützung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Festnahme oder Inhaftierung eines ausländischen terroristischen Kämpfers, erforderlich sind, die Einreise oder Durchreise jeder Person in oder durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, über die dem Staat glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass sie in oder durch ihr Hoheitsgebiet reisen will, um sich an den in Ziffer 6 beschriebenen Handlungen zu beteiligen, einschließlich an Handlungen oder Aktivitäten, die darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit Al-Qaida verbunden ist, wie in Ziffer 2 der Resolution 2161 (2014) dargelegt, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen oder ständig ansässigen Personen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats („der Ausschuss“) benannt worden sind, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und fordert die Mitgliedstaaten ferner *auf*, dem Ausschuss jede derartige Ausreise dieser Personen aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden Versuch dieser Personen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden sowie diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen, an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit weiterzuleiten;

10. *betont* die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollständig und sofort auf ausländische terroristische Kämpfer anzuwenden, unterstreicht die besondere und dringende Notwendigkeit, diese Resolution auf diejenigen ausländischen terroristischen Kämpfer anzuwenden, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderen vom Ausschuss benannten Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern Al-Qaidas verbunden sind, und bekundet seine Bereitschaft, die Benennung von mit Al-Qaida verbundenen Personen, die die in Ziffer 6 genannten Handlungen begehen, nach Resolution 2161 (2014) zu erwägen;

Internationale Zusammenarbeit

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, gegebenenfalls im Rahmen bilateraler Abkommen, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, ausländische terroristische Kämpfer zu ermitteln, bewährte Verfahren auszutauschen und zu übernehmen und die Reismuster ausländischer terroristischer Kämpfer besser zu verstehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten;

12. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und unterstreicht, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung in Bezug auf solche Ermittlungen oder Verfahren ist, die ausländische terroristische Kämpfer betreffen;

13. *legt* der INTERPOL *nahe*, ihre Anstrengungen in Bezug auf die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu verstärken und zusätzliche Ressourcen zu empfehlen oder einzusetzen, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Überwachung und Verhütung der Durchreise ausländischer terroristischer Kämpfer zu unterstützen und zu fördern, wie etwa die Ausweitung der Verwendung Besonderer Ausschreibungen der INTERPOL auf ausländische terroristische Kämpfer;

14. *fordert* die Staaten *auf*, dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten von Staaten zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung, namentlich zur Verhütung und Unterbindung der Überschreitung von Land- und Seegrenzen durch ausländische terroristische Kämpfer, aufzubauen, insbesondere die Kapazitäten der Staaten, die an Gebiete bewaffneter Konflikts, in denen sich ausländische terroristische Kämpfer aufhalten, angrenzen, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau dieser nationalen Kapazitäten;

Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zur Verhütung des Terrorismus

15. *unterstreicht*, dass die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, einschließlich der Verhütung der Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen und ihrer Umwandlung in ausländische terroristische Kämpfer, ein wesentliches Element der Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Art des gewalttätigen Extremismus zu verstärken;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in Betracht kommenden lokalen Gemeinschaften und nicht-staatlichen Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zu terroristischen Handlungen aufstacheln kann, einzubinden, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der zum Terrorismus führen kann, begünstigen, namentlich indem sie Jugendliche, Familien, Frauen, Führungsverantwortliche aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft aktivieren, und maßgeschneiderte Ansätze zur Bekämpfung der Anwerbung für diese Art des gewalttätigen Extremismus und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen;

17. *erinnert* an seinen Beschluss in Ziffer 14 der Resolution 2161 (2014) in Bezug auf behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen, einschließlich audiovisueller Mittel, für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zusammenzuarbeiten und sich untereinander konsequent bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu unterstützen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten, die Koordinierung von Plänen und Maßnahmen und den Austausch der gewonnenen Erfahrungen;

19. *betont* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, gewaltfreie alternative Wege zur Konfliktprävention und -beilegung durch die betroffenen Personen und lokalen Gemeinschaften zu entwickeln, um die Gefahr der Radikalisierung zum Terrorismus zu verringern, und der Anstrengungen, friedliche Alternativen zu den Narrativen der Gewalt zu fördern, denen sich ausländische terroristische Kämpfer verschreiben, und unterstreicht die Rolle, die die Bildung bei der Bekämpfung terroristischer Narrative spielen kann;

Engagement der Vereinten Nationen gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer

20. *stellt fest*, dass ausländische terroristische Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten finanzieren oder anderweitig erleichtern, für die Aufnahme in die vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) geführte Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommen, wenn sie sich an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida, an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Al-Qaida oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen oder Splittergruppen oder einen ihrer Ableger, an der Rekrutierung für diese oder an der sonstigen Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten beteiligen, und fordert die Staaten auf, diese ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten erleichtern oder finanzieren, zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

21. *weist* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, besonderes Augenmerk auf die Bedrohung zu legen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen;

22. *legt* dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwachung und Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, abzustimmen;

23. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) innerhalb von 180 Tagen einen Bericht und innerhalb von 60 Tagen einen vorläufigen mündlichen Sachstandsbericht über die Bedrohung zu unterbreiten, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen, einschließlich

a) einer umfassenden Bewertung der Bedrohung, die von diesen ausländischen terroristischen Kämpfern samt ihren Förderern ausgeht, der am stärksten betroffenen Regionen und der Trends bei der Radikalisierung zum Terrorismus, der Erleichterung, der Anwerbung, den demografischen Merkmalen und der Finanzierung und

b) Empfehlungen zu Maßnahmen, die ergriffen werden können, um der von diesen ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung besser zu begegnen;

24. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats und mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die wesentlichen Defizite bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vom 14. September 2005 des Rates zu ermitteln, die die Staaten möglicherweise daran

hindern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, sowie bewährte Verfahren zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer bei der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) aufzuzeigen und die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, vor allem denjenigen in den am stärksten betroffenen Regionen, einschließlich, wenn sie darum ersuchen, durch die Erarbeitung umfassender Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus, die die Eindämmung der Radikalisierung zur Gewalt und des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer einschließen, unter Hinweis auf die Rolle anderer maßgeblicher Akteure, wie beispielsweise des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung;

25. *unterstreicht*, dass die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, Teil der neuen Fragestellungen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) ist, die aufzuzeigen der Rat das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in Ziffer 5 der Resolution 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013 angewiesen hat, und dass sie daher die genaue Aufmerksamkeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus verdient, entsprechend seinem Mandat;

26. *ersucht* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den Rat über ihre jeweiligen Bemühungen gemäß dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7316. Sitzung am 19. November 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Äthiopiens, Bahains, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Burundis, Dänemarks, Deutschlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kirgistan, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Malaysias, Marokkos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, Rumäniens, Saudi Arabiens, Singapurs, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, der Türkei, der Ukraine und Ungarns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus

Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen vom 4. November 2014 an den Generalsekretär (S/2014/787)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁰:

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

²²⁰ S/PRST/2014/23.

Der Rat betont, dass die Bedrohung durch den Terrorismus sich ausweitet und verschärft und eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten in den meisten Regionen erfasst, was unter anderem auf die Existenz weltweiter Rekrutierungsnetzwerke, die Verbreitung extremistischer Gewaltideologien, die den Terrorismus begünstigen können, die Bewegungsfreiheit von Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, und den Zugang zu erheblichen Finanzierungsströmen zurückzuführen ist.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene terroristische Einrichtungen sowie über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität Iraks, der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Millionen von Menschen geführt haben, und ihre Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren.

Der Rat bringt außerdem seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Berichten zufolge mehr als 15.000 ausländische terroristische Kämpfer aus über 80 Ländern angereist sind, um sich mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Einrichtungen anzuschließen oder für sie zu kämpfen, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Irak, Somalia, Jemen sowie mehreren Ländern in der Maghreb-Region und der Sahel-Region.

Der Rat erinnert an seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 2161 (2014), 2170 (2014) und 2178 (2014) und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen ergreifen, um ihren darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit der Charta der Vereinten Nationen und all ihren anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat erkennt an, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²¹⁹ dargelegt, und weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Faktoren anzugehen, die die Anwerbung und die Radikalisierung zum Terrorismus fördern, und erkennt ferner an, dass ein umfassender Ansatz zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlich ist, der nationale, regionale, subregionale und multilaterale Maßnahmen umfasst.

Der Rat ist sich der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme bewusst, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie bei der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen stehen, würdigt die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten²²¹ und zur Erleichterung technischer Hilfe, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu stärken, die die Einhaltung der Resolution 2178 (2014) unterstützt, ermutigt die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss und dem Exekutivdirektorium weiter bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten, hebt die wichtige Rolle hervor, die die Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, einschließlich des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sowie andere Geber von

²²¹ Vorläufige Analyse der wesentlichen Defizite bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) des Sicherheitsrats, die sie möglicherweise daran hindern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer gemäß Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats einzudämmen (S/2014/807, Anlage).

Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe wahrnehmen sollen, und verweist in dieser Hinsicht auf die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Bedrohung für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie für Staaten, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, notwendigenfalls und auf Anfrage dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Bedrohung durch den Terrorismus aufzubauen, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten.

Der Rat begrüßt die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und 1989 (2011) vorgenommenen neuesten Eintragungen ausländischer terroristischer Kämpfer und ihrer Anwerber auf die Liste und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weitere ausländische terroristische Kämpfer sowie diejenigen Personen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten erleichtern oder finanzieren, zu ermitteln und zur möglichen Benennung durch den Ausschuss vorzuschlagen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Listung von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gemäß Resolution 2161 (2014) zu erwägen, die sie finanzieren, bewaffnen, für sie planen oder anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten auf sonstige Weise unterstützen, einschließlich mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien wie dem Internet, sozialen Medien oder anderen Mitteln.

Der Rat begrüßt die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Reaktion auf das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von der Einrichtung seiner Arbeitsgruppe für ausländische terroristische Kämpfer, sowie von der Arbeit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europäischen Union, des Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus und der Tagung der Leiter der Sonderdienste, Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganisationen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des am 2. September 2014 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus und des Terrorismus und fordert die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate, sowie die Mitgliedstaaten auf, Unterstützung und Kapazitätsaufbau für die Anstrengungen Afrikas zur Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus und des Terrorismus zu gewähren.

Reisen und Transit

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die bilaterale, internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, ausländische terroristische Kämpfer zu ermitteln, die Reismuster ausländischer terroristischer Kämpfer zu verstehen und Verfahren für die faktengestützte Risikobewertung von Reisenden und ihre Kontrolle an den Grenzen auszutauschen, angesichts der Notwendigkeit, die Probleme zu überwinden, die sich aus der Benutzung von Ausweichrouten durch die ausländischen terroristischen Kämpfer ergeben.

Der Rat bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 2161 (2014) und 2178 (2014), die Datenbanken von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation zu nutzen und von den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fluggesellschaften zu verlangen, erweiterte Fluggastdaten zu übermitteln, um festzustellen, ob auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführte Personen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen, in dieses einreisen oder durch dieses durchreisen, und legt ihnen darüber hinaus nahe, dass sie den zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls Fluggastdatensätze zur Verfügung stellen, und fordert das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus auf, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb von 180 Tagen Bericht über

Lücken bei der Nutzung erweiterter Fluggastdaten zu erstatten und Empfehlungen zur Ausweitung der Nutzung erweiterter Fluggastdaten abzugeben, namentlich Pläne für die Erleichterung des diesbezüglich erforderlichen Kapazitätsaufbaus, in Zusammenarbeit mit dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in Bezug auf Al-Qaida und den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, sowie Vertretern der Industrie wie dem Internationalen Luftverkehrsverband.

Der Rat bekräftigt, dass die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, Teil der neuen Fragestellungen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) ist, fordert den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auf, im Jahr 2015 Sondertagungen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen abzuhalten, um Möglichkeiten zu erörtern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen und zu verhindern, dass Terroristen das Internet und die sozialen Medien für die Anwerbung und für die Aufstachelung zu terroristischen Handlungen nutzen, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in den betroffenen Regionen Tagungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Mandat des Ausschusses abhält.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, sicherzustellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, missbraucht wird.

Bekämpfung terroristischer Narrative und des gewalttätigen Extremismus

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Ausbreitung extremistischer Gewaltideologien zum Ausdruck, die die Grundlage des terroristischen Narrativs bilden, sowie darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistischen Ideologien nutzen, um den Terrorismus zu unterstützen, und erklärt erneut, dass der gewalttätige Extremismus durch wirksame nationale Maßnahmen, namentlich durch den Aufbau der Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften, sowie durch Zusammenarbeit auf sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene bekämpft werden muss, wobei den Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieser Bemühungen eine wichtige Rolle zukommt, und unterstreicht die Rolle, die Bildung bei der Bekämpfung terroristischer Narrative spielen kann.

Der Rat hebt hervor, dass die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der Ausbreitung gewalttätiger extremistischer Ideologien, die den Terrorismus begünstigen, weiterhin verbessert werden müssen, unter anderem durch strategische Kommunikation, und unterstreicht, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten, wirksamer gegen dieses Problem vorzugehen, gestärkt werden müssen und dass weitere Schritte in dieser Hinsicht notwendig sind.

Der Rat befürwortet den Austausch nationaler und regionaler Erfahrungen bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und begrüßt die Anstrengungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums, einen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu führen und offene Unterrichtungen über diese Themen zu veranstalten, um die Anstrengungen zu unterstützen, die gegen die Aufstachelung und den gewalttätigen Extremismus unternommen werden, und stellt fest, dass ein Austausch von Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Terroristen und ausländischen terroristischen Kämpfern notwendig ist, um die von ihnen ausgehende Bedrohung auszuräumen.

Der Rat stellt fest, dass sich der Terrorismus und der gewalttätige Extremismus auf eine wachsende Zahl von Konfliktsituationen auswirken, namentlich auch in Staaten, in denen Feldmissionen der Vereinten Nationen angesiedelt sind, und befürwortet in dieser Hinsicht soweit sachdienlich und angemessen den Austausch von Informationen zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Team für

analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in Bezug auf Al-Qaida und anderen zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Mittel.

Der Rat empfiehlt, dass die Regionalbüros der Vereinten Nationen in Regionen, die terroristischen Bedrohungen ausgesetzt sind, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Mittel eine Analyse regionaler Informationen und einen missionsübergreifenden Informationsaustausch über Terrorismus und gewalttätigen Extremismus vornehmen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen aufzustacheln, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, kooperativ zu handeln, um Terroristen an der Anwerbung zu hindern, um gegen ihre gewalttätige extremistische Propaganda und ihre Aufstachelung im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, betont, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei diesem Unterfangen ist, und ermutigt die zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, regionale Initiativen in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Finanzierung

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Ölfelder und dazugehörige Infrastruktur, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der AL-Nusra-Front und möglicherweise anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, einen bedeutenden Anteil der Einkünfte der Gruppen erzeugen, die ihre Rekrutierungsanstrengungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken.

Der Rat bekräftigt, dass die Staaten gemäß Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der AL-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weder direkt noch indirekt Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, und weist darauf hin, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl und Erdölprodukten gilt.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Beschlagnahmungen oder Transfers von Öl zu melden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass dieses aus einem von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der AL-Nusra-Front kontrolliertem Gebiet stammt, sowie Beschlagnahmungen von Material zur Erdölraffination und dazugehörigem Material, von dem sie annehmen, dass es für den Transfer in von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der AL-Nusra-Front kontrolliertes Gebiet bestimmt ist, legt dem Ausschuss nahe, umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die an diesen Aktivitäten mitwirken, und bekundet seine Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um diese Finanzierungsquelle des Terrorismus trocken zu legen, einschließlich eines Verbots des Transfers von Öl, Erdölprodukten und Material zur Erdölraffination und dazugehörigem Material in Gebieten und aus Gebieten, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der AL-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden.

Der Rat betont, dass Spenden von Personen und Einrichtungen eine Rolle beim Aufbau und der Erhaltung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der AL-Nusra-Front gespielt haben und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass diesen terroristischen Gruppen und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine derartige Unterstützung durch ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet zur

Verfügung gestellt wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch verstärkte Überwachung des internationalen Finanzsystems und Zusammenarbeit mit ihren gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen unmittelbar dagegen vorzugehen, um sicherzustellen, dass aus wohltätigen Spenden stammende Finanzmittel nicht an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen umgeleitet werden.

Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Flugzeuge oder andere Beförderungsmittel, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front kontrollierte Gebiete verlassen, dazu verwendet werden könnten, Gold oder andere Wertgegenstände und wirtschaftliche Ressourcen zum Verkauf auf den internationalen Märkten zu transferieren oder um Waffen und Material für den Einsatz durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front zu transferieren, und weist darauf hin, dass an derartigen Aktivitäten beteiligte Personen oder Einrichtungen möglicherweise für eine Aufnahme in die Liste durch den Ausschuss nach Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) in Betracht kommen, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung illegal aus von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front kontrollierten Gebieten entfernt werden, woraus Einkünfte für diese Gruppen entstehen könnten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Handel zu verhindern, erinnert in dieser Hinsicht alle Staaten daran, dass sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zugunsten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und erwartet mit Interesse die durch den Al-Qaida-Sanktionsausschuss vorzunehmende gründliche Prüfung der in dem Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung in Bezug auf Al-Qaida enthaltenen einschlägigen Empfehlungen betreffend neue Maßnahmen zur Störung dieser Aktivitäten gemäß Resolution 2170 (2014)²²², mit dem Ziel, die Aktivitäten dieser Gruppen weiter zu stören.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, stellt mit Besorgnis fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen als eine Quelle zur Finanzierung ihrer Aktivitäten verwendet werden, einschließlich weiterer Entführungen, bekundet seine Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zur Unterstützung der Durchführung der Resolutionen 2170 (2014) und 2178 (2014) sind, namentlich ihre Empfehlung an die Staaten, Anmelde- oder Offenlegungssysteme für Barmittel, die in ihr Hoheitsgebiet oder aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht werden, umzusetzen, und andere Maßnahmen, um gegen die Gefahr anzugehen, dass manche ausländische terroristische Kämpfer und Förderer als Bargeldkuriere für terroristische Organisationen handeln.

²²² Siehe S/2014/815.

Der Rat ist besorgt über die in einigen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Aktivitäten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel sowie Geldwäsche.

Der Rat erklärt erneut, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und wiederholt seine Forderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern.

Der Rat erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und sicherzustellen, dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, und legt dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, auf Antrag diesbezüglich Orientierung zu geben.

Der Rat betont, dass die Intoleranz, die Gewalt und der Hass, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen propagieren, bekämpft werden müssen, und bekundet seine Entschlossenheit, die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu besiegen.

Auf seiner 7362. Sitzung am 19. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²³:

Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die jüngste Eskalation der von Boko Haram verübten Angriffe, insbesondere die Selbstmordbombenanschläge vom 10. und 11. Januar 2015 in Maiduguri (Staat Borno) und Potiskum (Staat Yobe) (Nigeria), bei denen Boko Haram Berichten zufolge Kinder unter Zwang als Selbstmordattentäter eingesetzt hat, die Angriffe vom 3. bis 7. Januar 2015 in Baga (Staat Borno), die zu einer massiven Zerstörung ziviler Wohngebäude geführt und zahlreiche zivile Opfer gefordert haben, sowie die zunehmenden Angriffe in der Region des Tschadseebeckens entlang der Grenzen Nigerias zu Tschad und Kamerun und in den nördlichen Provinzen Kameruns.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen ist, ungeachtet seiner Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem er begangen wird. Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus und bekundet all denen, die bei diesen Angriffen verletzt wurden, und dem Volk und der Regierung Nigerias sowie dem Volk und der Regierung der anderen betroffenen Länder sein Mitgefühl.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck und missbilligt alle Menschenrechtsverletzungen und, wenn zutreffend, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Terrorgruppe Boko Haram seit 2009 begangen hat, einschließlich Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Tötungen, Geiselnahme, Brandschatzung, Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und anderer

²²³ S/PRST/2015/4.

sexueller Gewalt, der Einziehung von Kindern und der Zerstörung zivilen Eigentums. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und die Vertreibungen von Zivilpersonen in großer Zahl, bis in die Nachbarländer Nigerias. Der Rat erinnert an seinen Beschluss, Boko Haram auf die Al-Qaida-Sanktionsliste zu setzen.

Der Rat verlangt, dass Boko Haram sofort und unmissverständlich alle Feindseligkeiten, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellt, die Waffen niederlegt und demobilisiert. Der Rat verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller noch gefangengehaltenen Entführten, einschließlich der im April 2014 in Chibok (Staat Borno) entführten 276 Schülerinnen. Der Rat stellt fest, dass einige dieser Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und betont, dass die Verantwortlichen für alle Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet tragen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über das Ausmaß der wachsenden humanitären Krise, die durch die Aktivitäten von Boko Haram ausgelöst wurde und die zur Vertreibung einer großen Zahl von Nigerianern innerhalb des Landes und in die Nachbarländer Kamerun, Tschad und Niger geführt hat. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht die Regierungen der genannten Länder für die Unterstützung, die sie den Flüchtlingen gewährt haben, auch mit Hilfe der humanitären Akteure und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung in den Bereichen bereitzustellen, die dringende Aufmerksamkeit erfordern.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Aktivitäten von Boko Haram den Frieden und die Stabilität der west- und zentralafrikanischen Region untergraben.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ergebnis des Pariser Gipfeltreffens vom 17. Mai 2014, auf dem die Länder in der Region des Tschadseebeckens ihre Entschlossenheit bekräftigten, auch mit Unterstützung bilateraler und multilateraler Partner den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gemeinsamen Einsätze zu verstärken, um Boko Haram wirksamer zu bekämpfen, sowie von den Ergebnissen der Folgetreffen auf Ministerebene von London und Abuja. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Kommuniqué des Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staatshäupter der Kommission für das Tschadseebecken vom 7. Oktober 2014 sowie dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 25. November 2014 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins zur Bekämpfung von Boko Haram.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins, den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband zu operationalisieren, unter anderem durch die Einrichtung eines gemeinsamen Hauptquartiers und die Entsendung nationaler Kontingente, mit dem Ziel, Militäreinsätze gegen Boko Haram durchzuführen.

Der Rat begrüßt die Pläne für ein Regionaltreffen am 20. Januar 2015 in Niamey, auf dem die regionale Reaktion auf die von Boko Haram ausgehende Bedrohung erörtert werden soll. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benin nachdrücklich auf, weitere Planungen für eine dauerhafte, tragfähige und wirksame Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands vorzunehmen. Der Rat fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Mittel und Modalitäten für die vorgesehene Dislozierung zu benennen, insbesondere im Bereich des Austauschs nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und der Durchführung gemeinsamer Einsätze.

Der Rat begrüßt die Hilfe, die die Staaten in der Region bereits von den bilateralen und multilateralen Partnern erhalten, und ermutigt diese, die Unterstützung zu erhöhen, um die operativen Kapazitäten des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands auszubauen, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller und logistischer Hilfe, entsprechender Ausrüstung und die Bestimmung der Modalitäten für einen wirksameren Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, und so die kollektiven Anstrengungen der Region zur wirksameren Bekämpfung Boko Harams zu fördern. Der Rat unterstreicht, dass alle Einsätze des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands unter voller Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué der Regierung Tschads vom 14. Januar 2015, in dem diese ihre aktive Unterstützung im Kampf gegen Boko Haram zusagt. Der Rat begrüßt, dass die Nationalversammlung Tschads in einer Abstimmung am 16. Januar 2015 die tschadischen Streit- und Sicherheitskräfte ermächtigt hat, den kamerunischen und nigerianischen Soldaten im Kampf gegen die Terroristen von Boko Haram beizustehen.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vor Gericht gestellt werden müssen.

Auf seiner 7379. Sitzung am 12. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Australiens, Belarus', Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Islands, Italiens, Japans, Kambodschas, Kasachstans, Kroatiens, Libanons, Luxemburgs, Maltas, Marokkos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Resolution 2199 (2015) vom 12. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, sind, und unterstreichend, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. Juli 2014²²⁴ und 19. November 2014²²⁰, namentlich seine erklärte Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um den Handel mit Erdöl, den die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als „Daesh“), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zum Zweck der Terrorismusfinanzierung betreiben, zu unterbinden,

in der Erkenntnis, dass finanziellen Sanktionen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Aktivitäten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden, sowie betonend, dass für die vollständige Zerschlagung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-

²²⁴ S/PRST/2014/14.

Front ein umfassender Ansatz notwendig ist, der multilaterale Strategien mit Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene kombiniert,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und der Arabischen Republik Syrien und ferner in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes für die Resolution 7804 vom 7. September 2014 der Arabischen Liga²²⁵, die Pariser Erklärung vom 15. September 2014, die Erklärung der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ vom 24. Oktober 2014 über die Bekämpfung der Finanzierung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Erklärung von Manama über die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vom 9. November 2014²²⁶,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden,

in der Erkenntnis, dass erheblicher Bedarf besteht, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung auszubauen,

erneut seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass Ölfelder und die dazugehörige Infrastruktur sowie weitere Infrastruktur wie Staudämme und Kraftwerke, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und möglicherweise anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, neben Erpressung, privaten Spenden aus dem Ausland, Lösegeldern aus Entführungen und gestohlenem Geld aus dem von ihnen kontrollierten Gebiet einen bedeutenden Anteil der Einkünfte der Gruppen erzeugen, die ihre Anwerbungsbemühungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken,

unter entschiedenster Verurteilung der Entführungen von Frauen und Kindern, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Zwangsverheiratung, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel dem Rat zur Kenntnis zu bringen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehren versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht,

²²⁵ Siehe S/2014/685, Anlage.

²²⁶ Siehe A/69/602.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass wirtschaftliche Ressourcen wie Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, andere natürliche Ressourcen, darunter Edelmetalle wie Gold, Silber und Kupfer, Diamanten und andere Vermögenswerte der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und darauf hinweisend, dass der direkte oder indirekte Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front mit diesen Materialien einen Verstoß gegen die mit Resolution 2161 (2014) auferlegten Verpflichtungen darstellen könnte,

alle Staaten an ihre Verpflichtung *erinnernd*, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

in Bekräftigung seiner Resolution 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und erneut feststellend, dass Lösegeldzahlungen an terroristische Gruppen eine der Einnahmequellen sind, die ihre Anwerbungsbemühungen unterstützen, ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken und Anreize für weitere Entführungen zur Erpressung von Lösegeld schaffen,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Zunahme von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante begangenen Entführungen und Geiselmorde und unter Verurteilung dieser abscheulichen und feigen Morde, die deutlich machen, dass der Terrorismus eine Geißel für die gesamte Menschheit ist und sich gegen Menschen aus allen Regionen und Angehörige aller Religionen oder Weltanschauungen richtet,

unter Begrüßung des am 14. November 2014 veröffentlichten Berichts des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung über die Al-Nusra-Front und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante²²² und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Erdölhandel

1. *verurteilt* jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) mit Al-Qaida verbunden sind, und erklärt erneut, dass eine solche Beteiligung eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann;

2. *bekräftigt*, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weder direkt noch indirekt Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, und weist darauf hin, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl, Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material gilt;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen der Organisation Islamischer

Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden;

4. *bekräftigt ferner*, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, sicherzustellen, dass keine Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden;

5. *erinnert* daran, dass die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, die auf der Liste geführten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, nicht immer direkt von diesen gehalten werden, und erinnert zusätzlich daran, dass sich die Staaten bei der Identifizierung dieser Gelder und der daraus entstehenden Vorteile dessen bewusst sein sollen, dass Vermögensgegenstände, die im Eigentum der auf der Liste geführten Partei stehen oder indirekt von ihr kontrolliert werden, möglicherweise nicht sofort erkennbar sind;

6. *bestätigt*, dass die wirtschaftlichen Ressourcen Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, andere natürliche Ressourcen und alle anderen Vermögenswerte umfassen, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber zur Beschaffung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden können;

7. *betont* daher, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, namentlich Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material und andere natürliche Ressourcen, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie alle aus diesen wirtschaftlichen Ressourcen gewonnenen Gelder oder handelbaren Vorteile unverzüglich einzufrieren;

8. *anerkennt* die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus, einzelner Terroristen und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, und stellt fest, wie wichtig eine Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit mit diesem Ziel ist;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet weder direkt oder indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, namentlich Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material und andere natürliche Ressourcen, bei denen festgestellt wird, dass sie für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen bestimmt sind, für sie gesammelt wurden oder ihnen auf andere Weise nutzen, noch aus diesen wirtschaftlichen Ressourcen gewonnene Gelder oder handelbare Vorteile zur Verfügung stellen;

10. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Fahrzeuge, einschließlich Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Lastkraftwagen und Öltankern, die Gebiete der Arabischen Republik Syrien und Iraks, in denen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen operieren, verlassen oder zum Ziel haben, dazu verwendet werden könnten, Erdöl und Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, Bargeld und andere Wertgegenstände, darunter natürliche Ressourcen wie Edelmetalle und Mineralien wie Gold, Silber, Kupfer und Diamanten, sowie Getreide, Vieh, Maschinen, Elektronik und Zigaretten zum Verkauf durch diese Einrichtungen oder in ihrem Auftrag auf dem internationalen Markt, zum Tausch für Waffen oder für anderweitige Zwecke zu transferieren, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte oder das Waffenembargo nach Absatz 1 der Resolution 2161 (2014) führen könnten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um Aktivitäten zu verhüten und zu unterbinden, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte oder das gezielte Waffenembargo nach Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) führen würden;

11. *bekräftigt*, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, und betont, dass eine derartige Unterstützung durch den Handel mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen erfolgen kann;

12. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss über jeden in ihrem Hoheitsgebiet unterbundenen Transfer von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, deren Empfänger oder Sender die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front ist, innerhalb von 30 Tagen unterrichten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss über das Ergebnis der Verfahren, die infolge solcher Aktivitäten gegen Personen und Einrichtungen eingeleitet wurden, Bericht zu erstatten;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdölhandel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitwirken, vorzulegen, und weist den Al-Qaida-Sanktionsausschuss an, umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdölhandel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitwirken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front genutzte Schmuggelrouten aufzudecken, und zu erwägen, anderen Mitgliedstaaten technische Hilfe bereitzustellen und beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, damit diese gegen den Schmuggel von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorgehen können;

Kulturelles Erbe

15. *verurteilt* die Zerstörung kulturellen Erbes in Irak und der Arabischen Republik Syrien, insbesondere durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front, gleichviel ob unbeabsichtigt oder beabsichtigt, namentlich die gezielte Zerstörung religiöser Stätten und Gegenstände;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten in Irak und der Arabischen Republik Syrien Einkünfte erzeugen, das zur Unterstützung ihrer Anwerbungsmaßnahmen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet wird;

17. *bekräftigt* seinen Beschluss in Ziffer 7 der Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem und syrischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus der Arabischen Republik Syrien unrechtmäßig entfernt wurden, zu verhüten, namentlich durch ein Verbot des grenzüberschreitenden Handels mit solchen Gegenständen, und so ihre spätere sichere Rückgabe an das irakische und das syrische Volk zu ermöglichen, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)

und andere internationale Organisationen auf, gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Beschlusses Hilfe zu leisten;

Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und externe Spenden

18. *bekräftigt seine Verurteilung* der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, und bekundet seine Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht;

19. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) der Resolution 2161 (2014) auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, ungeachtet dessen, wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird, betont, dass diese Verpflichtung auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front Anwendung findet, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Partner aus dem Privatsektor zu ermutigen, einschlägige Leitlinien und bewährte Verfahrensweisen für die Verhütung von Entführungen durch Terroristen und das Vorgehen gegen solche Entführungen ohne Zahlung von Lösegeldern anzunehmen und zu befolgen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen;

21. *bringt seine ernste Besorgnis* über Berichte zum Ausdruck, denen zufolge die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weiterhin externe Spenden erhalten, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Spenden an vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Einrichtungen handeln, leisten;

22. *betont*, dass Spenden von Personen und Einrichtungen eine Rolle beim Aufbau und der Erhaltung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front gespielt haben und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass diesen terroristischen Gruppen und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine derartige Unterstützung durch ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung gestellt wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch verstärkte Überwachung des internationalen Finanzsystems und Zusammenarbeit mit ihren gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen unmittelbar dagegen vorzugehen, um sicherzustellen, dass aus wohltätigen Spenden stammende Finanzmittel nicht an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen umgeleitet werden;

Banken

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Finanzinstitute in ihrem Hoheitsgebiet der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front oder anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen den Zugang zum internationalen Finanzsystem verwehren;

Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial

24. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militär-

fahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

25. *bekundet seine Besorgnis* über die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie über ihre Beeinträchtigung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in einigen Fällen;

26. *erinnert* die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung nach Ziffer 1 c) der Resolution 2161 (2014), zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art auf direktem oder indirektem Weg an auf der Sanktionsliste geführte Personen und Einrichtungen, namentlich die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front, geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die Weitergabe aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu verhindern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen diese Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial erhalten könnten;

Einfrieren von Vermögenswerten

28. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) der Resolution 2161 (2014) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung Al-Qaidas und der anderen in die Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

Berichterstattung

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 120 Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Befolgung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen getroffen haben;

30. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen eine Bewertung der Wirkung dieser neuen Maßnahmen durchzuführen und dem Ausschuss innerhalb von 150 Tagen Bericht zu erstatten und danach die Berichterstattung über die Wirkung dieser neuen Maßnahmen in ihre Berichte an den Ausschuss aufzunehmen, um den Stand der Umsetzung zu verfolgen und unbeabsichtigte Folgen und unerwartete Herausforderungen aufzuzeigen sowie zur Erleichterung etwaig erforderlicher weiterer Anpassungen beizutragen, und ersucht ferner den Ausschuss, den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen mündlichen Berichte an den Rat über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7379. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7421. Sitzung am 30. März 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohammed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, und Kyung-wha

Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Stellvertretende Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7453. Sitzung am 29. März 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Ausländische terroristische Kämpfer

Schreiben der Ständigen Vertreterin Litauens bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2015 an den Generalsekretär (S/2015/324)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus vom 13. März 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/338)

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen vom 19. März 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/358)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Jürgen Stock, den Generalsekretär der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁷:

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die anhaltende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, und trifft den Beschluss, gegen diese Bedrohung vorzugehen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis darüber, dass nach wie vor eine erhebliche Zahl ausländischer terroristischer Kämpfer von Einrichtungen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als „Daesh“), der Al-Nusra-Front und anderen von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) benannten Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern Al-Qaidas sowie von Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, angeworben werden und sich ihnen anschließen.

²²⁷ S/PRST/2015/11.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bereits mehr als 25.000 ausländische terroristische Kämpfer aus über 100 Ländern angereist sind, um sich mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Einrichtungen, darunter der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, anzuschließen oder für sie zu kämpfen, und stellt fest, dass dem Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („Überwachungsteam“)²²⁸ zufolge die hauptsächlichsten, jedoch nicht ausschließlichen Ziele dieses Zustroms die Arabische Republik Syrien und Irak sind.

Der Rat bekundet erneut seine Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneter Konflikte, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, stellt fest, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Mitgliedstaaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten, und bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistische Ideologie einsetzen, um den Terrorismus zu fördern.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren in umfassender Weise anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhindern, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ergänzen und verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert.

Der Rat begrüßt die außerordentlichen Anstrengungen, die bislang zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) über ausländische terroristische Kämpfer seit ihrer Verabschiedung am 24. September 2014 und der Erklärung seines Präsidenten vom 19. November 2014²²⁰ sowie der anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005), unternommen wurden. Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass noch immer zahlreiche Personen zum Terrorismus radikalisiert werden und als ausländische terroristische Kämpfer in Konfliktgebiete reisen und eine schwere Bedrohung darstellen, und erklärt, dass die Mitgliedstaaten ihre Präventions-, Verbots- und Durchsetzungsmaßnahmen durch einen stärkeren internationalen Informationsaustausch und eine frühzeitige Abstimmung verbessern müssen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern. Der Rat unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten diese Anstrengungen verstärken und so rasch wie möglich, nötigenfalls mit Hilfe Dritter, vorrangige Maßnahmen, insbesondere die in dieser Erklärung genannten, festlegen und durchführen müssen. Der Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die

²²⁸ Siehe S/2015/358.

Resolution 2178 (2014) in allen Aspekten durchzuführen, einschließlich der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Behandlung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer.

Der Rat unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen, namentlich den die Terrorismusbekämpfung betreffenden und in Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) beschriebenen Verpflichtungen, nachkommen, um sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit eine der Schwere der Straftat angemessene Strafverfolgung und Bestrafung stattfinden kann. In dieser Hinsicht lobt der Rat die zahlreichen Mitgliedstaaten, die ihr innerstaatliches Recht in jüngster Zeit überprüft und bei Bedarf abgeändert haben, um dem Problem der ausländischen terroristischen Kämpfer zu begegnen, stellt jedoch fest, dass viele weitere Mitgliedstaaten dies noch nicht in ausreichendem Umfang getan haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nach Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) so rasch wie möglich vollständig nachzukommen. Unter Hinweis auf die nach Ziffer 5 der Resolution 2178 (2014) bestehende internationale Verpflichtung, die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhüten und zu bekämpfen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, indem sie die einschlägigen Rechtsvorschriften durchsetzen und namentlich ausländische terroristische Kämpfer strafrechtlich verfolgen und bestrafen, um ihren Zustrom zu unterbinden und sie abzuschrecken.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis darüber, dass viele Mitgliedstaaten noch immer nicht der in Ziffer 9 der Resolution 2178 (2014) enthaltenen Aufforderung nachgekommen sind, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastdaten zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) benannt wurden, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen.

Der Rat stellt fest, dass dem Bericht des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus²²⁹ zufolge bislang nur 51 Mitgliedstaaten vorab übermittelte Fluggastdaten zur Unterstützung faktengestützter Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden nutzen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, umgehend mit der Nutzung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Unterstützung faktengestützter Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden zu beginnen, einschließlich der Erhebung und Analyse von Reisedaten, ohne Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2178 (2014) nahegelegt, und legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, zur besseren Kontrolle von Reisenden die Nutzung von Daten aus Fluggastdatensätzen zu erwägen. Der Rat stellt fest, dass durch solche Maßnahmen ausländische terroristische Kämpfer besonders wirksam in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden können, sich einer Entdeckung an der Grenze zu entziehen.

Der Rat unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) ihr Grenzmanagement unbedingt erheblich ausweiten müssen, namentlich durch verstärkte Grenzkontrollmaßnahmen, eine stärkere polizeiliche Zusammenarbeit sowie die verstärkte Sammlung und Weitergabe der Identitätsdaten von Terroristen für Kontrollzwecke durch die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es insbesondere in Bezug auf Reisen auf dem Luft- und Landweg wichtig ist, dass die Grenzsicherungs- und Zollbeamten der Staaten auf internationaler Ebene zusammenarbeiten und dass sie die erforderlichen Instrumente und Befugnisse erhalten, um Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer wirksam zu überwachen und zu verhindern.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen. In dem Bewusstsein, dass sich Transitländer enormen Schwierigkeiten dabei gegenübersehen, ohne verlässliche nachrichtendienstliche Erkenntnisse den Zugang zu Konfliktgebieten zu unterbinden, fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, den inner- und überregionalen

²²⁹ Siehe S/2015/377.

Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Transitstaaten rasch zu erweitern und zu verbessern. Der Rat legt außerdem den Mitgliedstaaten nahe, ihre Koordinierung untereinander und mit Interessenträgern des Privatsektors wie Fluggesellschaften und Reiseunternehmen zu verstärken, um den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer wirksamer eindämmen zu können. Der Rat stellt ferner fest, dass öffentlich-private Partnerschaften und zivilgesellschaftliche Akteure einen wichtigen Beitrag zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten können.

Der Rat vermerkt mit anhaltender Anerkennung die Anstrengungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), gegen die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehende Bedrohung vorzugehen. Der Rat bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass die INTERPOL-Datenbank über ausländische terroristische Kämpfer noch immer nur einen Teil der grundlegenden Identifizierungsangaben zu bekannten ausländischen terroristischen Kämpfern enthält, stellt fest, dass die globale Nutzung erheblich verstärkt werden könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch mit der INTERPOL-Datenbank über ausländische terroristische Kämpfer zu erweitern und sie stärker zu nutzen, um die Durchreise ausländischer terroristischer Kämpfer erkennen, überwachen oder verhindern zu helfen, und die bilateralen, regionalen und anderen internationalen Vereinbarungen über den Informationsaustausch und Datenbanken zur Bekämpfung ausländischer terroristischer Kämpfer zu verbessern und zu ergänzen. Dabei könnten unter anderem zusätzliche grundlegende Identifizierungsangaben zu bekannten ausländischen terroristischen Kämpfern in der Datenbank bereitgestellt, gestohlene und verlorene Reisedokumente systematisch an die INTERPOL gemeldet und das I-24/7-Netzwerk der INTERPOL an Einreisepunkten umfassend genutzt werden. Der Rat legt der INTERPOL nahe, ihr Vorgehen gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer weiter zu verstärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Fähigkeit der INTERPOL zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auszubauen sowie eine Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten zu entwickeln, um eine breitere Nutzung des I-24/7-Netzwerks der INTERPOL und die Übermittlung von Informationen an die INTERPOL-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente zu erleichtern.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die Anwerbungsbemühungen zu terroristischen Zwecken, insbesondere durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, immer stärker auf Frauen und Jugendliche zu zielen scheinen, und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten wirksamer die entsprechenden lokalen Gemeinschaften und zivilgesellschaftlichen Führungspersonlichkeiten ermitteln und mit ihnen zusammenarbeiten müssen, um umfassende Lösungen für die Bedrohung durch Anwerbung und Radikalisierung zur Gewalt zu erarbeiten, insbesondere durch Programme in Schulen und Haftanstalten und in Anerkennung der Rolle, die die Opfer von Terrorismus bei der Bekämpfung der Radikalisierung spielen können, und robuste Kampagnen in den sozialen Medien und Gegenbotschaften zu entwickeln, die den terroristischen Narrativen und Anwerbungsversuchen über das Internet die Wirkungskraft nehmen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen anzustiften, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern, und unterstreicht abermals, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Anstiftung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen.

Der Rat verleiht ferner seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass nach wie vor Helfernetze operieren, die den regelmäßigen Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer aus vielen Teilen der Welt nach Syrien und Irak ermöglichen und die so bald wie möglich stillgelegt werden müssen. Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 2178 (2014) gehalten sind, die Finanzierung der Reisen und Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern und zu bekämpfen, erinnert an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und unterstreicht die Notwendigkeit, die

Helfernetze zu zerschlagen und aufzulösen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die weltweiten Fortschritte bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen nach Resolution 2178 (2014) zu bewerten, damit die internationale Gemeinschaft in die Lage versetzt werden kann, ihre Aufmerksamkeit und ihren Ressourceneinsatz auf eine der größten Herausforderungen zu richten, vor denen die Mitgliedstaaten heute stehen, insbesondere in den am stärksten betroffenen Regionen. Daher ersucht der Rat das Überwachungsteam und das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, auf einer gemeinsamen Sitzung des Al-Qaida-Sanktionsausschusses und des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine gemeinsame Bewertung der Wirkung der Maßnahmen vorzulegen, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 2178 (2014) bislang ergriffen haben, und darin eine quantitative und qualitative Evaluierung der Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer samt den entsprechenden Trends und Zahlen, Angaben über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer, darunter Verbots- und Strafverfolgungsmaßnahmen, sowie andere sachdienliche ergebnisorientierte Informationen über die jüngsten Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die mittels der regulären Bewertungsinstrumente und Landesbesuche des Überwachungsteams und des Exekutivdirektoriums für die am stärksten betroffenen Länder gesammelt wurden. Der Rat ersucht die beiden Ausschüsse, im Nachgang zu dem Ersuchen in Ziffer 26 der Resolution 2178 (2014), diese Sitzung als Vorbereitung für eine Sitzung des Sicherheitsrats nach dem ersten Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 2178 (2014) abzuhalten.

Der Rat ersucht ferner den Al-Qaida-Sanktionsausschuss und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den von den Mitgliedstaaten unternommenen konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 2178 (2014), darunter die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Gesetze, Strafverfolgungsbehörden und Instrumente, nationale und multilaterale Initiativen zur Gewinnung und zum Austausch von Informationen, Grenzmanagementprogramme und der Aufbau entsprechender Kapazitäten sowie Kapazitätsaufbauhilfe für die am stärksten von dem Phänomen ausländischer terroristischer Kämpfer betroffenen Mitgliedstaaten, auch weiterhin die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und dabei der Notwendigkeit der Erfüllung ihrer sonstigen mandatsmäßigen Aufgaben angemessen Rechnung zu tragen.

Der Rat begrüßt den Bericht, den das Überwachungsteam über den Al-Qaida-Sanktionsausschuss vorgelegt hat²²⁸, sowie die Berichte über ausländische terroristische Kämpfer, die das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus über den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat²³⁰. Der Rat empfiehlt dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung nachdrücklich, in engem Benehmen mit dem Exekutivdirektorium und auf der Grundlage seiner vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus gebilligten Analysen und Berichte sowie unter Berücksichtigung der vom Al-Qaida-Sanktionsausschuss gebilligten analytischen Berichte des Überwachungsteams mithilfe der Arbeitsgruppe des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung für ausländische terroristische Kämpfer einen Durchführungsplan der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu erarbeiten. Der Rat empfiehlt dem Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung außerdem nachdrücklich, in diesen Plan seine vorrangigen Empfehlungen zur Deckung des Bedarfs der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten an Kapazitätsaufbauhilfe aufzunehmen und eine nach Prioritäten geordnete Liste der Programme für Kapazitätsaufbau und technische Hilfe aufzustellen, die von den Einrichtungen des Arbeitsstabs und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus während der kommenden 24 Monate durchzuführen sind.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung derartige Kapazitätsaufbauprogramme im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der INTERPOL, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Weltzoll-

²³⁰ S/2015/338 und S/2015/377.

organisation, der Internationalen Organisation für Migration und anderen zuständigen und geeigneten Institutionen durchführt, die in der Lage sind, die benötigte technische Hilfe bereitzustellen, darunter der Internationale Luftverkehrsverband, das Globale Forum Terrorismusbekämpfung und das Internationale Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Arbeitsstab und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus die notwendige finanzielle und sonstige Hilfe bereitzustellen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, falls sie dazu in der Lage sind, zur Bereitstellung der wirksamen Kapazitätsaufbau- und sonstigen technischen Hilfe beizutragen, die die am stärksten betroffenen Staaten benötigen – insbesondere diejenigen, die Ressourcen in außergewöhnlicher Höhe zur Bekämpfung des Phänomens ausländischer terroristischer Kämpfer aufbringen müssen, namentlich Staaten, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen –, und zu diesem Zweck die Weitergabe von Erkenntnissen und die Übernahme bewährter Verfahrensweisen für die Durchführung aller nach den Resolutionen 2178 (2014) und 1373 (2001) erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu fördern. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, sich nach Bedarf mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung abzustimmen, um eine möglichst effiziente und wirksame Bereitstellung technischer Hilfe zu gewährleisten.

Auf seiner 7492. Sitzung am 28. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³¹:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch künftig alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristische Gruppen der Fähigkeit zu berauben, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, um gegen die terroristische Bedrohung vorzugehen.

Der Rat erklärt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Dschamaatu ahl as-sunna liddaawati wal-dschihad (auch bekannt als „Boko Haram“ und im Folgenden so bezeichnet) und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen, und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen der terroristischen Gruppe Boko Haram, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle von Boko Haram in der Region des Tschadseebeckens begangenen Terroranschläge, Menschenrechtsübergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, ist sich dessen bewusst, dass besonders Frauen und Mädchen von Boko Haram zur Zielscheibe gemacht werden, spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Nigerias, Nigers, Kameruns und Tschads sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus und wünscht den Verletzten eine rasche Genesung.

²³¹ S/PRST/2015/14.

Der Rat weist darauf hin, dass diejenigen, die für Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniké des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 25. November 2014 über die von Boko Haram ausgehende Bedrohung und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken (Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad) und Benins zur Bekämpfung von Boko Haram. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 6. März 2015 an den Generalsekretär zur Übermittlung der vom Friedens- und Sicherheitsrat am 29. Januar und am 3. März 2015 angenommenen Kommunikés sowie von dem Strategischen Einsatzkonzept des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands zur Bekämpfung von Boko Haram²³².

Während der Sicherheitsrat die Fortschritte anerkennt, die infolge gemeinsamer regionaler militärischer Anstrengungen in den vergangenen Monaten vor Ort erzielt worden sind, verurteilt er nachdrücklich die von der terroristischen Gruppe Boko Haram verübten fortgesetzten tödlichen Angriffe, insbesondere auf Zivilpersonen, und ermutigt zu stärkerer regionaler Zusammenarbeit.

Der Rat lobt die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benin für ihre fortgesetzten Anstrengungen, den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband voll zu operationalisieren, um gemeinsam die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern und so die von der terroristischen Gruppe Boko Haram ausgehende Bedrohung für die Region des Tschadseebeckens wirksamer zu bekämpfen. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Einrichtung des Einsatzhauptquartiers in N'Djamena, entsprechend den Schlussfolgerungen der 5. Tagung der Außen- und Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten der Kommission vom 20. Januar 2015, und nimmt außerdem Kenntnis von der Eröffnung dieses Einsatzhauptquartiers am 25. Mai 2015 in N'Djamena, an der die folgenden Personen teilnahmen: der Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, Smail Chergui, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, Mohamed Ibn Chambas, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, der Exekutivsekretär der Kommission für das Tschadseebecken, Sanusi Imran Abdullahi, und der Beigeordnete Minister der Präsidentschaft der Republik, zuständig für nationale Verteidigung und Veteranen Tschads, Benaindo Tatola.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schlusskommuniké, das auf dem am 11. Juni 2015 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins angenommen wurde, einschließlich der Beschlüsse zur Billigung des strategischen und operativen Einsatzkonzepts und anderer damit zusammenhängender Dokumente für den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, der Entsendung nationaler Kontingente zu dem Einsatzverband unter der operativen Führung des Kommandeurs des Einsatzverbands bis zum 30. Juli 2015, der Bestellung des Exekutivsekretärs der Kommission zum Missionsleiter und der Benennung des Kommandeurs, des Stellvertretenden Kommandeurs und des Stabschefs des Einsatzverbands.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat legt der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, in Abstimmung mit der Kommission der Afrikanischen Union die gemeinsamen Anstrengungen zu beschleunigen, eine umfassende Strategie zur wirksameren und dringlichen Bekämpfung der von Boko Haram ausgehenden Bedrohung zu beschließen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Pläne, im August ein Gipfeltreffen einzuberufen, und fordert die beiden

²³² S/2015/198, Anlage.

subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, eine gemeinsame Strategie zu beschließen und eine aktive Zusammenarbeit und Koordinierung zu entwickeln.

Der Rat ist sich der wirtschaftlichen Last bewusst, die die von Boko Haram betroffenen Länder tragen, und begrüßt das anhaltende Engagement der Mitgliedstaaten und der internationalen Partner, die sich in Unterstützung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands an der Bekämpfung der terroristischen Gruppe Boko Haram beteiligen.

Der Rat stellt fest, dass die Kommission der Afrikanischen Union Schritte unternimmt, um die erforderliche Unterstützung für die volle Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des strategischen Einsatzkonzepts des Einsatzverbands zur Bekämpfung Boko Harams bereitzustellen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber auf, den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, insbesondere seine Einsatzfähigkeit, zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Pläne der Kommission der Afrikanischen Union, eine Geberkonferenz zur Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins zu organisieren. Der Rat bittet den Generalsekretär, die Pläne der Kommission der Afrikanischen Union für eine Geberkonferenz zu unterstützen, fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Afrikanischen Union zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, sich bei der internationalen Gemeinschaft und den Gebern stark für die Unterstützung dieses Bemühens einzusetzen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die gemeinsamen regionalen Militär- und Sicherheitseinsätze gegen die terroristische Gruppe Boko Haram durch anhaltende nationale und regionale Anstrengungen mit internationaler Unterstützung zu ergänzen, um Existenzgrundlagen zu verbessern, humanitäre Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und andere vom Konflikt betroffene Bevölkerungsgruppen bereitzustellen, Bildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, Stabilisierungsbemühungen und wirtschaftliche Erholung zu erleichtern, unerlaubten Waffenhandel mit bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken zu verhindern sowie den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der von Frauen und Mädchen, zu gewährleisten. In dieser Hinsicht vermerkt er die Annahme des Nothilfeplans für Entwicklung im Tschadseebecken auf dem am 11. Juni 2015 abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins und lobt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, jegliche erforderliche Unterstützung für die Bewältigung der Entwicklungsprobleme in der Region des Tschadseebeckens bereitzustellen, und bittet die Vereinten Nationen, ihr Sekretariat und insbesondere ihre zuständigen Organisationen, Fonds und Programme, mit der Kommission der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um praktische Schritte zu ermitteln, mit denen sie zu diesen Anstrengungen beitragen könnte.

Der Rat ist besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage in den Ländern des Tschadseebeckens, mit nahezu 1,9 Millionen gewaltsam Vertriebenen in der Region. Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Regierungen der betroffenen Länder in Reaktion auf die durch die Handlungen Boko Harams hervorgerufenen regionalen humanitären Bedürfnisse. Der Rat erklärt erneut, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit achten müssen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten. Er weist darauf hin, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie von Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben. Er fordert die Mitgliedstaaten, die zu dem Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband beitragen, auf, ein sicheres Umfeld zu schaffen, das für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr, Neuansiedlung oder lokale Integration der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge förderlich ist. Der Rat legt allen an der Reaktion beteiligten Akteuren nahe, Wiederaufbauprogramme und die Bereitstellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für Zivilpersonen zu unterstützen und der Freilassung und Wiedereingliederung der von Boko Haram entführten oder mit dieser terroristischen Gruppe ehemals verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat weist darauf hin, dass Boko Haram nach Feststellung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) mit Al-Qaida verbunden ist, und erklärt sich in dieser Hinsicht bereit, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die Boko Haram unterstützen, zu prüfen, einschließlich derjenigen, die Boko Haram und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch Finanzierung, Bewaffnung, Planung oder Anwerbung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der Sozialen Medien, oder mit anderen Mitteln unterstützen.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS²³³

Beschlüsse

Auf seiner 7331. Sitzung am 9. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 7463. Sitzung am 16. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE²³³

Beschlüsse

Auf seiner 7292. Sitzung am 29. Oktober 2014 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 10. Oktober 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/729)“.

Auf seiner 7358. Sitzung am 13. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Fünfunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2014/892)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7431. Sitzung am 22. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d’Ivoire vom 13. April 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/252)²³⁴.

Auf seiner 7436. Sitzung am 28. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d’Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d’Ivoire vom 13. April 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/252)²³⁵.

**Resolution 2219 (2015)
vom 28. April 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d’Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, 2045 (2012) vom 26. April 2012, 2062 (2012) vom 26. Juli 2012, 2101 (2013) vom 25. April 2013, 2112 (2013) vom 30. Juli 2013, 2153 (2014) vom 29. April 2014 und 2162 (2014) vom 25. Juni 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d’Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 12. Dezember 2014²³⁴ und Kenntnis nehmend von dem Halbzeitbericht 2014 vom 9. September 2014²³⁵ und dem Schlussbericht 2015 vom 6. März 2015²³⁶ der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen,

sowie unter Begrüßung der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d’Ivoire, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen des Präsidenten und der Regierung Côte d’Ivoires um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Förderung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d’Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem die fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und mit der Aufforderung an alle nationalen Interessenträger, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten erheblichen Fortschritte zu konsolidieren und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

in Anerkennung des anhaltenden Beitrags, den die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten und mit späteren Resolutionen, namentlich Resolution 2153 (2014), geänderten Maßnahmen zur Stabilität Côte d’Ivoires leisten, unter anderem indem sie dem unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen in Côte d’Ivoire entgegenwirken und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform unterstützen, betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d’Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben, und unterstreichend, wie bedeutsam in dieser Hin-

²³⁴ S/2014/892.

²³⁵ Siehe S/2014/729.

²³⁶ Siehe S/2015/252.

sicht eine friedliche, glaubwürdige und transparente Präsidentschaftswahl und das wirksame Management von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sind,

im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der zur Vorbereitung auf diese Wahl beschlossenen Reformen, einschließlich der Änderungen des Wahlgesetzes, sowie der von der Unabhängigen Wahlkommission geleisteten Arbeit, unter anderem durch die Einrichtung ihrer örtlichen Nebenstellen, und ihr nahelegend, weiterhin alle politischen Interessenträger an der Vorbereitung dieser Wahl zu beteiligen, ferner unter Begrüßung der Schritte, die die Regierung Côte d'Ivoires zur Förderung des politischen Dialogs und der Aussöhnung unternommen hat, und der Regierung und der Opposition nahelegend, auch weiterhin positiv und kooperativ tätig zu sein, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

unter Begrüßung der von den ivoirischen Behörden eingegangenen politischen Verpflichtung auf den Prozess der Sicherheitssektorreform und der Anstrengungen, die zu seiner Durchführung unternommen wurden, einschließlich durch die Erarbeitung des Rechtsrahmens für die Sicherheitssektorreform, in dem die nationale Strategie der Sicherheitssektorreform festgelegt ist, sowie der nationalen Sicherheitsstrategie, der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und den Fachministerien und der internationalen Gemeinschaft sowie der Bemühungen um die Dezentralisierung des Prozesses der Sicherheitssektorreform, die Festigung der demokratischen Lenkung dieses Sektors und eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter in den Sicherheitskräften, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen beim Erlass bestimmter für die Sicherheitssektorreform maßgeblicher Gesetze und sonstiger Vorschriften und den unzureichenden Zusammenhalt in der Armee und mit der nachdrücklichen Aufforderung, die Anstrengungen zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, einschließlich durch die Schaffung einer wirksamen Befehlskette und eines Systems der Militärgerichtsbarkeit sowie die Zuweisung angemessener Haushaltsmittel,

sowie unter Begrüßung der Fortschritte bei der allgemeinen Sicherheitslage und der Anstrengungen zur Behebung von Sicherheitsproblemen sowie der bedeutenden Leistungen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei ihrer Durchführung, erneut betonend, dass die Regierung Côte d'Ivoires genügend Finanzmittel bereitstellen und tragfähige Möglichkeiten der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten schaffen muss, um den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vor der Präsidentschaftswahl 2015 abzuschließen, entsprechend dem vom Präsidenten Côte d'Ivoires verkündeten Ziel, und betonend, dass fortgesetzte Anstrengungen erforderlich sind, um nicht registrierte Kombattanten zu erreichen und die Maßnahmen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach dem Juni 2015 weiterzuerfolgen und so ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten,

ferner unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Überwachung und des Managements von Waffen durch die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, einschließlich durch die Kennzeichnung von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial und Anstrengungen zur Sanierung und Verbesserung der Waffenarsenale, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig fortgesetzte Anstrengungen auf diesem Gebiet sind, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über den Waffenhandel²³⁷ durch Côte d'Ivoire und den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahelegend, Côte d'Ivoire bei der Erfüllung und Umsetzung seiner einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen,

erneut erklärend, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss, und betonend, dass der Polizei und der Gendarmerie bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Sicherung des bevorstehenden Wahlprozesses, die Hauptrolle zukommt,

²³⁷ Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung Côte d'Ivoires auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

in Anerkennung der von der Regierung Côte d'Ivoires unternommenen Anstrengungen, ihre Zusammenarbeit mit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe Côte d'Ivoires deutlich zu verbessern, und zu weiterer enger Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der Sachverständigengruppe ermutigend,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2006 vorgegebenen Leitlinien²³⁸,

sowie unter Begrüßung der Fortschritte der ivoirischen Behörden bei der Bekämpfung illegaler Besteuerungssysteme, in Anerkennung der Anstrengungen, die zur Reduzierung der Zahl der illegalen Kontrollpunkte und der Fälle von Schutzgelderpressung unternommen wurden, betonend, dass diese Anstrengungen fortgeführt werden müssen, unter anderem durch die Erarbeitung einer nationalen Strategie für das Grenzmanagement, zur Umsetzung des Aktionsplans 2015-2016 für die Zollverwaltung ermutigend und gleichzeitig feststellend, dass Kapazitäten aufgebaut und Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die Grenzen zu kontrollieren, insbesondere im westlichen Teil des Landes,

unter Hinweis auf seinen Beschluss, mit Resolution 2153 (2014) die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen aufzuheben, die alle Staaten an der Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire hindern, im Lichte der bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses²³⁹ erzielten Fortschritte und der besseren Lenkung des Sektors,

feststellend, dass der Kimberley-Prozess in seinem Schlusskommuniqué vom 22. November 2013²⁴⁰ anerkannte, dass Côte d'Ivoire die Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erfüllt, Côte d'Ivoire zur vollen Umsetzung ihres Aktionsplans zur Entwicklung ihres Diamantensektors gemäß den Standards des Kimberley-Prozesses ermutigend, einschließlich der Mitwirkung an dem Regionalen Ansatz des Kimberley-Prozesses für die Länder der Mano-Fluss-Union, den Überprüfungsbesuch des Kimberley-Prozesses begrüßend, der im März 2015 stattfand, und mit Lob für die Anstrengungen, die das Projekt für Eigentumsrechte und handwerkliche Diamantenschließung II in Zusammenarbeit mit den Freunden Côte d'Ivoires unternommen hat, um in den Abbaugemeinden alternative Existenzgrundlagen zu schaffen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, betonend, dass die Täter aller Seiten vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der nationalen und internationalen Anstrengungen, die Täter aller Seiten, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen,

²³⁸ S/2006/997.

²³⁹ Siehe A/57/489.

²⁴⁰ A/68/649, Anlage.

betonend, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten während des Zeitraums bis zum 30. April 2016 die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

2. *beschließt außerdem*, dass Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung jedweder technischen Hilfe, Ausbildung oder finanziellen Hilfe, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur angemessene und verhältnismäßige Gewalt anzuwenden, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) nicht im Voraus angekündigt werden müssen;

3. *stellt fest*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 betreffend Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nicht auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung, technischer oder finanzieller Hilfe und Sachverständigen im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten oder auf die Lieferung nichtletalen Materials, einschließlich der Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivoirischen Sicherheitskräfte, Anwendung finden;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind, und im Transit durch Côte d'Ivoire befindliche Lieferungen, die zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder zur Verwendung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

c) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Wehrmaterial an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der Sicherheitssektorreform zu unterstützen oder dabei verwendet zu werden, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden, mit Ausnahme der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die nachstehend in der Anlage aufgeführt sind und die vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind;

5. *beschließt außerdem*, dass der Ausschuss nach Bedarf auf der Liste der Rüstungsgüter und des sonstigen letalen Wehrmaterials, die in der Anlage aufgeführt sind, Gegenstände hinzufügt, entfernt oder näher bezeichnet;

6. *beschließt ferner* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 4 c) genannten Gegenstände ankündigen oder ihn gegebenenfalls im Voraus um Genehmigung ersuchen, und beschließt ferner, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat diese Ankündigung oder dieses Ersuchen um Genehmigung nach Ziffer 4 c) vornehmen kann, nachdem er die Regierung Côte d'Ivoires von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun;

7. *ersucht* die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die dem Ausschuss übermittelten Ankündigungen und Genehmigungsersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Verwendungszwecks und des Endnutzers, darunter die Einheit in den ivoirischen Sicherheitskräften, die die Lieferung erhalten soll, oder der vorgesehene Lagerort, der technischen Spezifikationen, der Menge des zu liefernden Geräts, genauer Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten des Geräts, des vorgesehenen Lieferdatums,

des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen, betont ferner, wie wichtig es ist, insbesondere ausführlich zu erläutern, wie das beantragte Gerät die Sicherheitssektorreform unterstützen wird, und betont, dass diese Ankündigungen und Genehmigungsersuchen Angaben über jede beabsichtigte Umwandlung von nichtletalem Gerät in letales Gerät beinhalten sollen;

8. *beschließt*, dass die ivorischen Behörden dem Ausschuss bis zum 15. September 2015 und bis zum 30. März 2016 halbjährliche Berichte über die in Bezug auf die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Sicherheitssektorreform erzielten Fortschritte vorlegen;

9. *legt* den ivorischen Behörden *nahe*, sich mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Rahmen ihres Mandats und ihrer Mittel abzustimmen, um sicherzustellen, dass Ankündigungen und Genehmigungsersuchen die erforderlichen Angaben enthalten;

10. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den vom Embargo ausgenommenen Rüstungsgütern und letalen Wehrmaterialien zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit unternimmt, um Rüstungsgüter und sonstiges letales Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires zu kennzeichnen, und legt der Kommission nahe, diese Anstrengungen fortzuführen, und fordert die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auf, ein Register aller im Land vorhandenen Rüstungsgüter und Wehrmaterialien zu führen, unter besonderer Beachtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich aller privaten Waffenlager, mit einem klar vorgegebenen Verfahren, wie die Regierung Côte d'Ivoires die Bewegung von Waffen zu verfolgen beabsichtigt;

11. *beschließt*, zum Ende des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die in den vorstehenden Ziffern beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen, mit dem Ziel, alle oder einen Teil der übrigen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung Côte d'Ivoires, nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit, möglicherweise weiter zu ändern oder aufzuheben, dabei eingedenk der Bedeutsamkeit eines friedlichen, glaubwürdigen und transparenten Wahlprozesses und des wirksamen Managements von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, wie in Ziffer 10 beschrieben;

12. *beschließt außerdem*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2016 zu verlängern, und unterstreicht seine Absicht, zu prüfen, ob die diesen Maßnahmen unterliegenden Personen weiter auf der Liste zu führen sind, sofern sie durch ihr Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

13. *ersucht* die Regierung Côte d'Ivoires, den Sicherheitsrat weiterhin über den Ausschuss über ihre Fortschritte bei der Durchführung ihres Aktionsplans für Diamanten auf dem Laufenden zu halten, namentlich über alle Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf illegalen Schmuggel, den Aufbau des Zollregimes, einschließlich der Erstellung eines Risikoprofils für Zoll- und Strafverfolgungsbeamte, und die Berichterstattung über durch Diamanten generierte Finanzströme;

14. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Côte d'Ivoires unternommen hat, um mit der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Überprüfungsbesuchs des Kimberley-Prozesses vom Oktober 2013 zu beginnen, bekundet seine Besorgnis darüber, dass der Schmuggel von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire weiter anhält, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich weiter darum zu bemühen, alle diese Empfehlungen vollständig und rasch umzusetzen, um den Aufbau einer rechtmäßigen Lieferkette für die Ausfuhr von Rohdiamanten zu unterstützen;

15. *legt* Côte d'Ivoire und anderen benachbarten Ländern *nahe*, sich auch weiterhin an den Aktivitäten des Kimberley-Prozesses im Bereich der regionalen Zusammenarbeit und der Strafverfolgung, wie dem Regionalen Ansatz für die Länder der Mano-Fluss-Union, zu beteiligen;

16. *bittet* das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, insbesondere seine Arbeitsgruppe für Überwachung, seine Arbeitsgruppe für Statistik und seine Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen,

dem Rat über den Ausschuss und nach Möglichkeit zur Prüfung durch die Sachverständigengruppe gegebenenfalls Informationen über die Befolgung des Zertifizierungssystems durch Côte d'Ivoire zu übermitteln, und legt den Gebern nahe, die Anstrengungen Côte d'Ivoires zu unterstützen, indem sie sachdienliche Informationen weitergeben und technische Hilfe bereitstellen;

17. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unternehmen, namentlich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 1 und 6 genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen;

19. *bekundet seine anhaltende Besorgnis* über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires und begrüßt und befürwortet weiter das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer zur Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch anhaltende Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze zu unterstützen;

20. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires und der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und begrüßt die weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 5 der Resolution 2188 (2014) vom 9. Dezember 2014 ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

21. *fordert* alle illegalen ivoirischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, nachdrücklich *auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, diese Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und fordert ferner die Regierung Côte d'Ivoires, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

22. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

23. *erklärt erneut*, dass die ivoirischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010), 1980 (2011), 2062 (2012), 2112 (2013) und 2153 (2014) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach den Ziffern 10 oder 11 stammenden Waffen, gewähren müssen, wenn angebracht und ohne Vorankündigung;

24. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

25. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. Mai 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, spätestens am

30. April 2016 die Verlängerung dieses Mandats zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

26. *erklärt erneut*, dass der Sachverständigengruppe mit Ziffer 7 *b*) der Resolution 1727 (2006) ein Mandat erteilt wurde, alle sachdienlichen Informationen über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten, und stellt fest, dass der Ausschuss gemäß Ziffer 12 *a*) der Resolution 1727 (2006) diejenigen Personen benennen kann, von denen festgestellt wird, dass sie den Friedensprozess und den nationalen Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Diamanten und Gold, bedrohen;

27. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. September 2015 einen aktuellen Zwischenbericht über ihre Arbeit zu geben und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 8. April 2016 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit Ziffer 1 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen, samt einschlägigen Empfehlungen, sowie dem Ausschuss Fortschrittsberichte vorzulegen, insbesondere in dringenden Situationen oder wenn die Gruppe es für erforderlich hält;

28. *beschließt*, dass der aktuelle Zwischenbericht und der Bericht der Sachverständigengruppe, die in Ziffer 27 genannt werden, gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten können, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden²³⁸, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

29. *beschließt außerdem*, dass die Sachverständigengruppe auch über die Aktivitäten der mit Sanktionen belegten Personen sowie über jede von diesen oder anderen Personen ausgehende anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire gemäß Ziffer 28 Bericht erstatten wird;

30. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

31. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls von den französischen Truppen gesammelte und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüfte Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln;

32. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Côte d'Ivoires, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in der Lieferkette mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten mitzuwirken, fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und anderer Länder zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen zu tun haben, und fordert alle Staaten auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um die genannten Leitlinien besser bekannt zu machen, und Importeuren, Verarbeitungsbetrieben und Verbrauchern ivoirischer mineralischer Rohstoffe eindringlich nahezu legen, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, indem sie die genannten Leitlinien anwenden, unter besonderer Beachtung von Gold;

33. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem sachdienliche und gründliche Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte weiter zu reduzieren, Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern und die Kontrolle und Aufsicht über die Gebiete, in denen natürliche Ressourcen und insbesondere Gold illegal abgebaut werden, zu verstärken, und fordert die Behörden ferner auf, weiter die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der

einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Einsatz von Zoll- und Grenzkontrollbeamten im Norden, Westen und Osten des Landes zu beschleunigen;

34. *bittet* die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, legt allen Nachbarstaaten nahe, sich der diesbezüglichen ivoirischen Anstrengungen bewusst zu sein, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

35. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen und ihr Mandat entsprechend dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen auszuführen;

36. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

37. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7436. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

1. Waffen, Artilleriesysteme zum Schießen im direkten und indirekten Richten und Rohrwaffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie deren Munition und Komponenten;
2. Panzerfäuste, Raketen, leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten und Granatenabschussgeräte;
3. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme, Boden-Boden-Flugkörper und Luft-Boden-Flugkörper;
4. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm;
5. Panzerabwehrenk Waffen, insbesondere Panzerabwehrenkflugkörper, deren Munition und Komponenten;
6. Bewaffnete Luftfahrzeuge (Drehflügler oder Starrflügler);
7. Bewaffnete Militärfahrzeuge oder mit Waffenhalterungen ausgestattete Militärfahrzeuge;
8. Explosivstoffladungen und Explosivstoffe enthaltende Vorrichtungen, die für militärische Zwecke konzipiert sind, Minen und damit zusammenhängendes Material;
9. Nachtbeobachtungs- und Nachtschießvorrichtungen.

Beschlüsse

Am 5. Juni 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Juni 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Didier L'Hôte (Frankreich) zum Kommandeur der Truppe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7459. Sitzung am 9. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechsendreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2015/320)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7471. Sitzung am 25. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechsendreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2015/320)“.

Resolution 2226 (2015) vom 25. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2162 vom 25. Juni 2014 und 2219 vom 28. April 2015, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, die Resolutionen 2188 vom 9. Dezember 2014, 2190 vom 15. Dezember 2014 und 2215 vom 2. April 2015 über die Situation in Liberia und die Resolution 2164 vom 25. Juni 2014 über die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes von Zivilpersonen in Côte d'Ivoire trägt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Mai 2015²⁴³,

unter Begrüßung der Fortschritte, die in Côte d'Ivoire auf dem Weg der Aussöhnung, der Stabilität und der wirtschaftlichen Erholung erzielt werden, und in Würdigung der diesbezüglichen Führungsrolle des Präsidenten Côte d'Ivoires,

²⁴¹ S/2015/412.

²⁴² S/2015/411.

²⁴³ S/2015/320.

sowie unter Begrüßung der weiteren Verbesserung der Sicherheitslage in Côte d'Ivoire, einschließlich im westlichen Teil des Landes und entlang der Grenze zu Liberia, jedoch gleichzeitig unter Verurteilung der Angriffe vom 10. und 16. Januar 2015, in Anerkennung der Notwendigkeit, die verbleibenden Herausforderungen anzugehen, und feststellend, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia sowie die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias und die Länder der Subregion bei der Koordinierung der Aktivitäten, einschließlich im Bereich der Sicherheit, in den Grenzgebieten der Subregion weiterhin zusammenarbeiten,

mit der Aufforderung an alle ivoirischen Interessenträger, einschließlich der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und der Medien, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen, einschließlich im Hinblick auf Grund und Boden und die Staatsangehörigkeit, die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, die Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken, unter Begrüßung der von der Regierung unternommenen Schritte zur Organisation und Finanzierung des Prozesses der Präsidentschaftswahl 2015, einschließlich der Reformen des rechtlichen Rahmens für Wahlen durch die Annahme von Änderungen dieses Rahmens, unter Begrüßung der von der Unabhängigen Wahlkommission geleisteten Arbeit und sowie unter Begrüßung der von der Regierung unternommenen Schritte zur Herbeiführung eines förderlichen Umfelds für faire, glaubwürdige und transparente Wahlen, jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit unterstreichend, dass die Anstrengungen in diesem Bereich fortgesetzt und verstärkt werden müssen,

unter Begrüßung des laufenden politischen Dialogs zwischen den politischen Parteien, einschließlich der außerparlamentarischen Parteien, sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung Côte d'Ivoires, die politischen Parteien im Vorfeld der Wahl ausnahmsweise zu finanzieren, mit Lob für das Engagement der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire im Rahmen ihres Gute-Dienste-Auftrags, insbesondere zur Unterstützung des Dialogs zwischen der Regierung und den oppositionellen politischen Parteien, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und ihren Gesamtbeitrag zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Côte d'Ivoires vom 18. Juni 2014 an den Generalsekretär, in dem um die mögliche Bereitstellung von Wahlhilfe für die Präsidentschaftswahl 2015 ersucht wird,

begrüßend, dass sich die humanitäre Situation weiter verbessert hat, auch in Bezug auf die Situation der Binnenvertriebenen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung zur Wiederaufnahme der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über 50.000 ehemaligen Kombattanten, unter Begrüßung der Initiative, bis 30. Juni 2015 alle ehemaligen Kombattanten in das Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramm aufzunehmen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einbeziehung der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten fortzusetzen, Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Behörde mit Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in dieser Hinsicht weiter leistet, und betonend, dass die Aktivitäten zur anfänglichen Wiedereingliederung in der Zeit nach Juni 2015 auf koordinierte Weise durchgeführt werden müssen, unter anderem indem die Regierung Côte d'Ivoires eine federführende Stelle zur Erreichung dieses Zieles bestimmt,

in Würdigung der Anstrengungen der Regierung Côte d'Ivoires, den Verteidigungs- und Sicherheitssektor des Landes neu zu strukturieren und zu professionalisieren, unter anderem durch die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsstrategie, hervorhebend, dass die Regierung den Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung ihrer Strategie zur Reform des Sicherheitssektors weiter Vorrang einräumen und ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Ausbildung und Ausrüstung der Polizei und Gendarmerie sowie auf die Straffung der Sicherheitsstrukturen richten muss, und unterstreichend, wie wichtig Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens innerhalb der Sicherheitskräfte und zwischen ihnen und der Bevölkerung sind, insbesondere im Vorfeld der Präsidentschaftswahl 2015,

betonend, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen, in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen den Bevölke-

rungsgruppen begrüßend, der Regierung Côte d'Ivoires nahelegend, den von der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung vorgelegten Schlussbericht samt Empfehlungen zu veröffentlichen, die Einsetzung der Nationalen Kommission für Aussöhnung und Opferentschädigung begrüßend, und sie zur vollständigen Erfüllung ihres Mandats ermutigend und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle Ivorer in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen,

unter erneutem Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und ferner erneut erklärend, wie wichtig die Umsetzung des 2008 beschlossenen Nationalen Aktionsplans Côte d'Ivoires zur Durchführung der Resolution 1325 vom 31. Oktober 2000 ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation, die zu Fortschritten in diesem Bereich geführt haben, einschließlich durch die Einsetzung des ersten nationalen Mechanismus zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in allen Institutionen, ferner unter Begrüßung der jüngsten Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Côte d'Ivoires, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom 7. Mai 2015, über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich derjenigen, die während der Krise nach den Wahlen von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen wurden,

sowie unter Begrüßung der nationalen und internationalen Anstrengungen, diejenigen, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, vor Gericht zu bringen, die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auffordernd, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung einer gerechten und unabhängigen Justiz ohne Diskriminierung zu verstärken und zu beschleunigen, und die Regierung in dieser Hinsicht ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte über schwierige Bedingungen in Hafteinrichtungen, mit der Aufforderung an die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen den internationalen Verpflichtungen entsprechen, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Haftkontext zu verhindern und zu untersuchen, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Unterstützung seitens der Europäischen Union und Frankreichs,

in Würdigung des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und unterstreichend, wie wichtig die Bereitstellung qualifizierter Soldaten und Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist,

in Anerkennung des fortgesetzten Beitrags, den das mit Resolution 2219 (2015) festgelegte Waffenembargo zur Stabilität Côte d'Ivoires leistet, unter anderem durch die Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie ermutigend, die ivoirischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die größten Herausforderungen anzugehen, insbesondere die tieferen Ursachen des jüngsten Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

begrüßend, dass Côte d'Ivoire die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen²⁴⁴ von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit²⁴⁵ von 1961 ratifiziert hat und Schritte zur Überarbeitung seiner Staatsangehörigkeitsgesetze unternimmt, unter Begrüßung der wichtigen Schritte, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um das Problem der Staatenlosigkeit zu beheben, unter anderem durch die vom 23. bis 25. Februar 2015 in Abidjan abgehaltene regionale Konferenz auf Ministerebene, unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs hinsichtlich dauerhafter Lösungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Umsetzung der nationalen Strategie für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Nationale Aussöhnung und sozialer Zusammenhalt

1. *begrüßt* die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und der politischen Opposition im Dezember 2014 und im Januar und Mai 2015 und fordert alle politischen Parteien auf, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen;
2. *lobt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire für die von ihr geleisteten Guten Dienste und politische Unterstützung und ersucht um die Fortsetzung dieser wichtigen Bemühungen und Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, im Einklang mit Ziffer 19 b) dieser Resolution;
3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires weiter eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gerechtigkeit und der Aussöhnung auf allen Ebenen und unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgt, insbesondere im Vorfeld der Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, und fordert einen direkten, offenen und konstruktiven Dialog zwischen der Regierung und allen politischen Parteien, einschließlich der Opposition, mit dem Ziel, rasch weitere Fortschritte im Hinblick auf die entscheidend wichtigen Staatsangehörigkeits- und Bodenreformen zu erzielen;
4. *begrüßt* die von der Unabhängigen Wahlkommission geleistete Arbeit, fordert die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auf, im Einklang mit dem bestehenden Zeitrahmen auch weiterhin alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des rechtlichen Rahmens für die Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu unternehmen, insbesondere auch die Aktualisierung der Wählerliste und die Veranschlagung ausreichender Haushaltsmittel, sowie ihre Anstrengungen zum Ausbau der nationalen logistischen Kapazitäten für die Organisation und Veranstaltung der Wahl im ganzen Land fortzusetzen, fordert alle nationalen Interessenträger auf, die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung freier, fairer, transparenter und inklusiver Präsidentschaftswahlen zu erleichtern und Handlungen, die zu Gewalt aufstacheln könnten, einschließlich Hetzreden, insbesondere über die Medien, zu unterlassen, und bekräftigt seine Absicht, solchen Handlungen hohe Aufmerksamkeit zu widmen;
5. *bekräftigt seine Absicht*, die Listung von Personen, die den mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) vom 30. März 2011 verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen unterliegen, zu überprüfen, sofern sie mit ihrem Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

²⁴⁵ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung

6. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess vor der Präsidentschaftswahl 2015 abzuschließen, entsprechend dem vom Präsidenten Côte d'Ivoires verkündeten Ziel, ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die Durchführung dieses Prozesses zu erleichtern, insbesondere auch durch die Fortsetzung ihrer technischen Unterstützung für die Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die zuständigen Institutionen sowie durch die rasche Auszahlung der Unterstützung für das ivoirische Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und fordert ferner die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen auf, Finanzmittel zur Deckung des Bedarfs des Programms beizutragen;

7. *legt* dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, im Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den internationalen Partnern die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, für einen transparenten und inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess zu sorgen, der nicht registrierte ehemalige Kombattanten einschließt, befürwortet weitere Anstrengungen der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der zuständigen Institutionen, die Einsammlung und Beseitigung von Waffen und Munition im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses zu verstärken, und erklärt erneut, dass die Regierung langfristige Lösungen für die Behandlung der verbleibenden Fälle ehemaliger Kombattanten und für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickeln und umsetzen muss;

Reform des Sicherheitssektors

9. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die Umsetzung der im September 2012 angenommenen und 2014 aktualisierten nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte mit einer wirksamen Befehlskette, einem System der Militärgerichtsbarkeit und ausreichenden und dauerhaften Haushaltsmitteln aufzubauen;

10. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den Einsatz der Polizei und der Gendarmerie zur Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Ordnung, die derzeit von den Republikanischen Kräften Côte d'Ivoires und anderen Gruppen wahrgenommen werden, zu beschleunigen, unter anderem durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition im Anschluss an die teilweise Aufhebung des Waffenembargos gemäß seiner Resolution 2153 (2014), das in Resolution 2219 (2015) bekräftigt wurde;

11. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Sicherheitssektorreform behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2219 (2015) einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

Menschenrechte

12. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *mit allem Nachdruck auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

13. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig die von der Nationalen Untersuchungskommission und der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung geleistete Arbeit für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, legt der Regierung Côte d'Ivoires nahe, den Schlussbericht samt Empfehlungen der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung zu veröffentlichen, um zu dieser Aussöhnung beizutragen, fordert die

Durchführung und den Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen, fordert ferner die Regierung auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivorischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, begrüßt in dieser Hinsicht die Verlängerung des Mandats der Sonderermittlungszelle und legt der Regierung nahe, der Zelle weiter die Unterstützung bereitzustellen, die sie für die Durchführung ihrer Ermittlungen benötigt;

14. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt, einschließlich der Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen, zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

15. *begrüßt* die Arbeit der Nationalen Menschenrechtskommission, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Unabhängigkeit und ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)²⁴⁶ und fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, die ivorischen Behörden und Institutionen auch künftig bei der Gewährleistung der Menschenrechte aller Personen zu unterstützen;

16. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalttaten unverzüglich einzustellen, und fordert ferner die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, vor Gericht zu stellen;

17. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires, weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Republikanischen Kräfte, auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;

Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

18. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern;

19. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das folgende Mandat hat:

a) Schutz von Zivilpersonen

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der ivorischen Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, und begrüßt die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unternommenen Schritte, bei der Verfolgung dieser Prioritäten und zur aktiven Verteidigung ihres Mandats eine stärker auf Prävention und Präemption ausgerichtete Position einzunehmen, und unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit, diese Anstrengungen unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung fortzusetzen;
- die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen;

²⁴⁶ Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.

- eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den ivorischen Behörden zur Kenntnis zu bringen;
- b) *Politische Unterstützung*
 - den ivorischen Behörden über die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs Gute Dienste und politische Unterstützung für ihre Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in Côte d’Ivoire zu leisten, insbesondere auch in den vorrangigen Bereichen der Sicherheitssektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Aussöhnungsprozesse auf nationaler wie auch lokaler Ebene;
 - den ivorischen Behörden über die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs Gute Dienste zur Unterstützung für und während des Wahlzeitraums 2015 zu leisten, insbesondere auch durch die Erleichterung des Dialogs zwischen allen politischen Interessenträgern, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft und der politischen Parteien;
 - der Regierung Côte d’Ivoires bei dem Prozess der Präsidentschaftswahl 2015 behilflich zu sein und zu diesem Zweck auf Ersuchen der Regierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten begrenzte logistische Unterstützung, vor allem beim Zugang zu entlegenen Gebieten, bereitzustellen, eingedenk der diesbezüglichen Hauptverantwortung der Regierung;
- c) *Umgang mit den verbleibenden Sicherheitsbedrohungen und grenzbezogenen Problemen*
 - im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets die nationalen Behörden bei der Stabilisierung der Sicherheitslage in dem Land zu unterstützen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bereitstellung von Unterstützung für die Gewährleistung der Sicherheit während des Zeitraums der Präsidentschaftswahl 2015 zu legen;
 - die Aktivitäten von Milizen, Söldnern und anderen illegalen bewaffneten Gruppen zu überwachen und von diesen Aktivitäten abzuschrecken und die Regierung Côte d’Ivoires dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme anzugehen, einschließlich grenzüberschreitender Sicherheits- und anderer Probleme in den Grenzgebieten, namentlich zu Liberia, im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck eng mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia abzustimmen, mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Missionen, etwa indem nach Bedarf und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Möglichkeiten koordinierte Patrouillen und Eventualplanungen durchgeführt werden;
 - mit den Republikanischen Kräften Côte d’Ivoires Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der Republikanischen Kräfte zu fördern;
- d) *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen*
 - der Regierung Côte d’Ivoires in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, auf nationaler und lokaler Ebene das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen;
 - die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen;
 - die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den Landteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen;

- den nationalen Behörden, insbesondere der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, im Einklang mit Resolution 2219 (2015) bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein;
- in Abstimmung mit der Regierung Côte d’Ivoire sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in Buchstabe e) Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden;

e) Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen

- der Regierung Côte d’Ivoire dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen;
- die Regierung Côte d’Ivoire bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen;
- die Regierung Côte d’Ivoire gegebenenfalls bei der Sicherheitssektorreform und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für Polizei und Gendarmerie bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d’Ivoire beizutragen und das Vertrauen innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten;

f) Überwachung des Waffenembargos

- in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für Côte d’Ivoire nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, unter anderem indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit Resolution 2219 (2015);
- Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d’Ivoire verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
- der Regierung Côte d’Ivoire auf ihr Ersuchen und im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass die Ankündigungen und Genehmigungersuchen der Regierung die in Ziffer 7 der Resolution 2219 (2015) genannten erforderlichen Angaben enthalten, im Einklang mit Ziffer 9 der genannten Resolution;

g) Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen

- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d’Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung

mung mit dem gemäß Resolution 17/21 vom 17. Juni 2011 des Menschenrechtsrats eingesetzten Unabhängigen Experten²⁴⁷;

- Menschenrechtsübergriﬀe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden;
- den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;
- die Regierung Côte d’Ivoire bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zur Umsetzung einer in nationaler Eigenverantwortung erarbeiteten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen;
- Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013;

h) Unterstützung der humanitären Hilfe

- nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung;
- die ivorischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen;

i) Öffentlichkeitsarbeit

- die Sendekapazität der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den allgemeinen Maßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Umfelds während des Zeitraums der Präsidentschaftswahl 2015 beizutragen;
- alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu beobachten und den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

j) Schutz des Personals der Vereinten Nationen

- das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

20. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

²⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

21. *beschließt*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bleibt, im Einklang mit Ziffer 19 a), und beschließt ferner, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit der Operation weiter darin besteht, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Einsammlung von Waffen und der Sicherheitssektorreform zu unterstützen, im Einklang mit Ziffer 19 d) und e) dieser Resolution, mit dem Ziel der Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Operation an die Regierung;

22. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte²⁴⁸ bereitgestellt wird;

Truppenstruktur

23. *beschließt*, dass die genehmigte Höchststärke der Militärkomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter bis zu 5.437 Militärangehörige, davon 5.245 Soldaten und Stabsoffiziere sowie 192 Militärbeobachter, beträgt;

24. *beschließt außerdem*, dass die genehmigte Höchststärke der Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter bis zu 1.500 Personen beträgt, und beschließt ferner, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

25. *bekräftigt seine Absicht*, ausgehend von den Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, die Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übernehmen, eine weitere Verkleinerung der Operation, eine Überprüfung ihres Mandats sowie ihre mögliche Beendigung nach der Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu erwägen;

26. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die militärische Präsenz der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire umzugliedern und ihre Kräfte und Mittel auf Gebiete mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren, bekundet seine Unterstützung für das mobile Einsatzkonzept der Militärkomponente der Operation und ersucht die Operation, ihre Struktur in dieser Hinsicht weiter anzupassen, mit dem Ziel, sich auf den Westen des Landes und gegebenenfalls auf weitere Gebiete mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren, während sie zu einer mobileren Aufstellung übergeht und ihr Lagebewusstsein und ihre Frühwarnkapazitäten verbessert;

27. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihre Tätigkeiten zu fokussieren und weiter zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 19 dargelegten Aufgaben zu erzielen;

Französische Truppen

28. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Rat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern;

29. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen

30. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf das Grenzgebiet, unter anderem durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und koordinierte Maßnahmen, und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um unter

²⁴⁸ S/2013/110, Anlage.

anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, bekräftigt den in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, weist ferner darauf hin, dass er in seiner Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, drei bewaffnete Hubschrauber von der Mission zur Operation zu verlegen, die sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend einsetzbar sind, und bekräftigt seinen Beschluss in Resolution 2162 (2014), dass alle Mehrzweck-Militärhubschrauber der Operation und der Mission sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia eingesetzt werden, um ein rasches Eingreifen und die Mobilität zu erleichtern, ohne dass dies den jeweiligen Verantwortungsbereich der Missionen beeinträchtigt;

32. *begrüßt* die volle Operationalisierung der gemäß Resolution 2162 (2014) eingerichteten Schnelleingreiftruppe zur Durchführung des in Ziffer 19 festgelegten Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, wie in Ziffer 33 festgelegt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation diese Einheit für einen Zeitraum von einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Militärstärke der Operation weiter beizubehalten;

33. *ermächtigt* den Generalsekretär, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und betont, dass das vorrangige Ziel dieser Einheit die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sein soll;

34. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

35. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Unterstützung für die Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, unter anderem durch erhöhte Zusammenarbeit zwischen den Missionen und die Entwicklung einer gemeinsamen strategischen Vision und eines Plans zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden, sowie die Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Sicherheitsstrategien, einschließlich derjenigen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

36. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und legt den beiden Missionen der Vereinten Nationen nahe, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 25 seiner Resolution 2164 (2014) fortzusetzen;

Berichterstattung

37. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens am 15. Dezember 2015 einen Halbjahresbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Optionen zur Durchführung der in Ziffer 65 seines Berichts vom

15. Mai 2014²⁴⁹ enthaltenen Elemente bis zum 31. März 2016 umfasst, bekräftigt seine Absicht, diese Optionen bei einer erfolgreichen Durchführung des Prozesses der Präsidentschaftswahl 2015 zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 31. März 2016 einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen entsprechend Ziffer 25 enthält, mit dem Ziel einer möglichen Beendigung, die vom Rat unter Berücksichtigung der Situation in Côte d'Ivoire zu prüfen sein wird;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7471. Sitzung einstimmig verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS²⁵⁰

Beschlüsse

Am 8. August 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 8. bis 14. August 2014 eine Mission nach Europa und Afrika zu entsenden. Die Mission plant Besuche in Belgien, den Niederlanden, Südsudan, Somalia und Kenia. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die einzelnen Abschnitte der Mission werden unter der gemeinsamen Leitung mehrerer Mitglieder stehen. In Belgien werde ich die Mission gemeinsam mit Michael Bliss leiten. In den Niederlanden werden Botschafter Cristián Barros Melet und Herr Olivier Maes die Mission gemeinsam leiten. In Südsudan wird die Mission unter der gemeinsamen Leitung von Botschafterin Samantha Power und Botschafter Eugène-Richard Gasana stehen, und in Somalia werde ich die Mission gemeinsam mit Botschafter Usman Sarki leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Argentinien (Herr Mario Oyarzábal)
Australien (Herr Michael Bliss)
Chile (Botschafter Cristián Barros Melet)
China (Herr Zhao Yong)
Frankreich (Herr Alexis Lamék)
Jordanien (Botschafterin Dina Kawar)
Litauen (Botschafterin Raimonda Murmokaitė)
Luxemburg (Herr Olivier Maes)
Nigeria (Botschafter Usman Sarki)
Republik Korea (Botschafter Oh Joon)

²⁴⁹ S/2014/342.

²⁵⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁵¹ S/2014/579.

Russische Föderation (Herr Alexander Pankin)

Ruanda (Botschafter Eugène-Richard Gasana)

Tschad (Botschafter Mahamat Zene Cherif)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mark Lyall Grant)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Samantha Power)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Europa und Afrika: Aufgabenstellung

Belgien

Gemeinsame Leitung: Australien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Des Beginns des Ersten Weltkriegs vor einhundert Jahren gedenken. Die Opfer all derer würdigen, die während dieses Krieges ihrem Land dienten.

Lehren aus dem Ersten Weltkrieg ziehen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen, sein Mandat zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erfüllen. Mit Vertretern der Zivilgesellschaft und akademischer Institutionen Gespräche über die Instrumente führen, die der Rat einsetzen könnte, um Konflikten und Verlusten an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen besser vorzubeugen.

Mit der Regierung Belgiens einen Austausch über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse führen.

Die Niederlande

Gemeinsame Leitung: Chile und Luxemburg

Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zu den internationalen Gerichtshöfen und Gerichten in Den Haag unterstreichen, in Anbetracht des gemeinsamen Ziels, internationale Streitigkeiten friedlich beizulegen und die Verantwortlichkeit für schwere internationale Straftaten festzustellen.

Die Unterstützung des Rates für die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bekunden, die Räumlichkeiten des Gerichtshofs besuchen und aktuelle Informationen über die Zahl der Fälle und andere Entwicklungen erhalten.

Die Beziehung zwischen dem Rat und dem Internationalen Strafgerichtshof bekräftigen, aktuelle Informationen über die Tätigkeit des Gerichtshofs erhalten und das Zusammenwirken zwischen dem Gerichtshof und dem Rat erörtern.

Die Beziehung zwischen dem Rat und den Internationalen Strafgerichtshöfen und Gerichtshöfen bekräftigen, die ihren Sitz in Den Haag haben und ihr Mandat vom Sicherheitsrat erhalten haben beziehungsweise mit seiner Unterstützung eingesetzt wurden (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda, Sondergerichtshof für Libanon und Sondergerichtshof für die Residualaufgaben für Sierra Leone), und aus erster Hand aktuelle Informationen über ihre Tätigkeit und sonstige Entwicklungen erhalten.

Der Organisation für das Verbot chemischer Waffen Dank bekunden für ihre enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, unter anderem über die Gemeinsame Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurde, um die Ratsresolution 2118 (2013) durchzuführen und das Chemiewaffenprogramm der Arabischen Republik Syrien zu beseitigen.

Aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien erhalten.

Mit der Regierung der Niederlande einen Austausch über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse führen.

Südsudan

Gemeinsame Leitung: Vereinigte Staaten von Amerika und Ruanda

Äußerste Beunruhigung angesichts der Verschlimmerung der politischen, Sicherheits- und humanitären Krise in Südsudan zum Ausdruck bringen, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der darauf folgenden Gewalt ist, die die politischen und militärischen Führer des Landes verursacht haben, und Handlungen verurteilen, aufgrund deren diese Krise anhält.

Verlangen, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, einstellen, auf Gewalt als Mittel zur Behebung politischer Missstände verzichten, das Abkommen vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten einhalten und den Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung uneingeschränkten Zugang gewähren.

Den direkten Austausch mit allen Parteien suchen, die an den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten politischen Verhandlungen zwischen der Vielzahl der Interessenträger beteiligt sind, und nachdrücklich die Mitwirkung an einem offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog fordern, in dem Bestreben, über eine Übergangsende sowie eine Regierung der nationalen Einheit dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung herbeizuführen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten Führer der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung.

Erneut die ernsthafte Besorgnis des Sicherheitsrats über den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere ausländischer Staatsangehöriger, bekunden und hervorheben, dass Zivilpersonen, die von körperlicher Gewalt bedroht sind, geschützt werden müssen, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht.

Die Unterstützung des Rates für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bekräftigen und eine Unterrichtung über die Durchführung der Ratsresolution 2155 (2014) erhalten, insbesondere im Hinblick auf die Umstrukturierung der Mission aufgrund eines gezielter ausgerichteten Friedenssicherungsmandats.

Die Situation der über 1 Million Binnenvertriebenen bewerten, einschließlich derjenigen, die auf dem Areal der Mission Zuflucht suchen, den Ernst der humanitären Krise unterstreichen, die bald die Grenze zur Hungernot erreichen könnte, und für die Schaffung der zur Bereitstellung humanitärer Hilfe notwendigen Bedingungen eintreten, insbesondere der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären und beigeordneten Personals.

Seine ernste Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen und Behinderungen der Bewegungsfreiheit und der Operationen der Mission bekunden, die Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Nachdruck verurteilen und die Regierung Südsudans auffordern, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Betonen, dass die Hindernisse für die volle Durchführung der Ratsresolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung und Selbstbestimmung der Frauen, ihre Teilhabe und ihre Menschenrechte abgebaut werden können, und betonen, wie wichtig die volle und wirksame Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen ist, so auch durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, die Einbeziehung Sachverständiger in Geschlechterfragen in Friedensgespräche und die Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission.

Verlangen, dass alle Parteien den Zusagen nachkommen, die sie vor Kurzem gegenüber der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte gemacht haben.

Somalia

Gemeinsame Leitung: Nigeria und Vereinigtes Königreich

An das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Einheit Somalias erinnern.

Die Unterstützung des Rates für den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia unterstreichen. Die Unterstützung des Rates für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia betonen. Von der Mission aktuelle Informationen über die Durchführung ihres Mandats gemäß der Ratsresolution 2158 (2014) erhalten. Aktuelle Informationen über die Stabilisierungsbemühungen in den Al-Shabaab wieder abgerufenen Gebieten erhalten.

Der Mission der Afrikanischen Union in Somalia Dank bekunden. Aktuelle Informationen über die Durchführung der Ratsresolution 2124 (2013) erhalten, insbesondere über die Fortschritte bei der von der Mission der Afrikanischen Union und der Somalischen Nationalarmee gegen Al-Shabaab geführten Militärkampagne. Fortschrittsberichte über die Anstrengungen der Mission der Afrikanischen Union zur Verringerung der Zahl der zivilen Opfer erhalten, insbesondere über die Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer.

Aktuelle Informationen von der Bundesregierung Somalias über die Befolgung ihrer Auflagen nach den Bestimmungen zur teilweisen Aussetzung des Waffenembargos gemäß Ratsresolution 2142 (2014) erhalten. Die Bundesregierung Somalias erneut darauf hinweisen, dass jeder Beschluss über eine Fortsetzung der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos im Lichte ihrer Bemühungen getroffen wird, die einschlägigen Ratsresolutionen zu befolgen.

Die Bundesregierung Somalias erneut darauf hinweisen, dass die Entwicklung eines föderalen Systems, die Überprüfung und Umsetzung der somalischen Vorläufigen Bundesverfassung und die Ausarbeitung eines klaren Plans für die Wahlen im Jahr 2016 dringend voranschreiten müssen.

Die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung bekräftigen. Aktuelle Informationen über die Wirkung der Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Förderung der stärkeren Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen erhalten.

Die Besorgnis des Rates angesichts der anhaltenden Vorfälle sexueller Gewalt in Somalia unterstreichen. Die Unterstützung des Rates für den Aktionsplan der Bundesregierung Somalias zur Beendigung der sexuellen Gewalt sowie für den Plan zur Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués der Bundesregierung und der Vereinten Nationen über die Verhütung sexueller Gewalt hervorheben und aktuelle Informationen darüber erhalten. Aktuelle Informationen über die von den Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Unterstützung der Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten, insbesondere über die Stärkung des Justiz- und des Sicherheitssektors.

Erneut darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass der Aktionsplan der Bundesregierung Somalias zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die somalischen nationalen Streitkräfte sowie der Aktionsplan zur Beendigung der Tötung und Verstümmelung von Kindern, die beide 2012 unterzeichnet wurden, rasch und vollständig umgesetzt werden.

Erneut seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Situation in Somalia bekunden. Ein besseres Verständnis für einige der Herausforderungen erlangen, die sich bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe stellen, und für die Hilfsmöglichkeiten der internationalen Gemeinschaft.

Die anhaltende Unterstützung des Rates für mehr Frieden und Stabilität in Somalia und für alle Akteure, die sich vor Ort dafür einsetzen, unterstreichen.

Kenia

Mit der Regierung Kenias einen Austausch über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse führen.

Auf seiner 7245. Sitzung am 19. August 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Europa und Afrika (8. bis 14. August 2014)“.

Am 19. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵²:

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 2. Januar 2015 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 23. bis 25. Januar 2015 eine Mission nach Haiti zu entsenden. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Ich werde die Mission gemeinsam mit Botschafterin Samantha Power leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Angola (Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins)

Chile (Botschafter Cristián Barros Melet)

China (Botschafter Liu Jieyi)

Frankreich (Herr Alexis Lamek)

Jordanien (Botschafterin Dina Kawar)

Litauen (Herr Dainius Baublys)

Malaysia (Botschafter Hussein Haniff)

Neuseeland (Botschafter Jim McLay)

Nigeria (Botschafter Usman Sarki)

Russische Föderation (Herr Petr Iliichev)

Spanien (Botschafter Román Oyarzun Marchesi)

Tschad (Herr Bante Mangaral)

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Peter Wilson)

Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Samantha Power)

Venezuela (Bolivarische Republik) (Botschafter Rafael Darío Ramírez Carreño)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

²⁵² S/2015/40.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Haiti: Aufgabenstellung

Gemeinsame Leitung: Chile und Vereinigte Staaten von Amerika

Unterstreichen, wie wichtig Inklusivität und Konstruktivität für die politische Stabilität, die demokratische Regierungsführung und die Entwicklung sind, die alle die Konfliktprävention fördern.

Erneut die anhaltende Unterstützung des Sicherheitsrats für die Regierung und das Volk Haitis bekunden sowie für ihre Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Stabilität und zur Förderung des Wiederaufbaus und der nachhaltigen Entwicklung.

Die politischen Akteure in Haiti nachdrücklich auffordern, kooperativ und ohne weitere Verzögerungen darauf hinzuwirken, dass umgehend freie, faire, inklusive und transparente Parlaments-, Teilsenats-, Kommunal- und Lokalwahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis abgehalten werden, namentlich diejenigen, die längst überfällig sind.

Die laufende Stärkung der Haitianischen Nationalpolizei und die zunehmende Wahrnehmung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden bewerten, die Anstrengungen untersuchen, die die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti unternimmt, um die Abstimmung mit der Nationalpolizei zu verstärken und ihre Kapazitäten auszubauen, damit diese die volle Verantwortung für den Sicherheitsbedarf übernehmen kann, unterstreichen, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Nationalpolizei ist, der Regierung Haitis nahelegen, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten, und das gesamte Spektrum der Rechtsstaatlichkeits-, Sicherheits- und sicherheitsbezogenen Strukturen Haitis bewerten.

Die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere der Resolution 2180 (2014), bewerten, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, insbesondere für die 2015 zu erwartenden Wahlen, und der Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, des fortschreitenden Ausbaus der haitianischen staatlichen Kapazitäten, insbesondere der laufenden Stärkung der Haitianischen Nationalpolizei, und der zunehmenden Ausübung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden.

Die nachdrückliche Unterstützung für die Mission und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti sowie für deren Anstrengungen zur Verbesserung der Stabilität und der Regierungsführung in Haiti aussprechen und förderliche Bedingungen für die Sicherheit, den Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis schaffen.

Bekräftigen, wie wichtig sofortige, mittel- und langfristige nachhaltige Anstrengungen zur Konsolidierung der Demokratie, des Friedens und der Stabilität, zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind, eingedenk der Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis und in Anerkennung der Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen in dieser Hinsicht.

Auf seiner 7372. Sitzung am 29. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Haiti (23. bis 25. Januar 2015)“.

Am 5. März 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵³:

Im Nachgang zu dem Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen, Liu Jieyi, vom 3. Februar 2015 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 9. bis 13. März 2015 eine Mission nach Afrika zu entsenden. Die Mission plant Besuche in der Zentralafrikanischen Republik, Äthiopien und Burundi. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt, die sich in der Anlage zu diesem Schreiben findet.

Ich werde die Mission gemeinsam mit Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins leiten. Während des Besuchs des Rates in Burundi werden wir die Mission mit Botschafterin Samantha Power zu dritt leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Angola (Botschafter Ismael Abraão Gaspar Martins)
Chile (Botschafter Carlos Olgún Cigarroa)
China (Herr Zhao Yong)
Frankreich (Botschafter François Delattre)
Jordanien (Botschafterin Dina Kawar)
Litauen (Botschafterin Raimonda Murmokaitė)
Malaysia (Frau Siti Hajjar Adnin)
Neuseeland (Botschafter Jim McLay)
Nigeria (Botschafter Usman Sarki)
Russische Föderation (Herr Petr Iliichev)
Spanien (Botschafter Juan Manuel González de Linares Palou)
Tschad (Botschafter Mahamat Zene Cherif)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Peter Wilson)
Vereinigte Staaten von Amerika (Botschafterin Samantha Power)
Venezuela (Bolivarische Republik) (Botschafter Rafael Darío Ramírez Carreño)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Afrika: Zentralafrikanische Republik, Afrikanische Union und Burundi

Aufgabenstellung

Zentralafrikanische Republik

1. Darauf hinweisen, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsver-

²⁵³ S/2015/162.

brechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und betonen, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik in der Eigenverantwortung des Landes liegen soll.

2. Die Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung, die Operation „Sangaris“ und die militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik für die Arbeit würdigen, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik die Grundlagen für erhöhte Sicherheit zu schaffen.

3. Ernste Besorgnis darüber bekunden, dass nach wie vor bewaffnete Gruppen die Zentralafrikanische Republik destabilisieren und eine ständige Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität des Landes darstellen, und ferner Besorgnis darüber bekunden, dass in letzter Zeit die Zahl der Entführungen humanitärer Helfer und der Angriffe auf sie in der Zentralafrikanischen Republik zugenommen hat, was den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen behindert.

4. Alle Parteien und Interessenträger, insbesondere die Führer der Gruppen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, sowie alle anderen bewaffneten Gruppen erneut aufrufen, sofort alle Formen der Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, einzustellen, ihre Waffen dauerhaft niederzulegen, alle Kinder aus ihren Reihen zu entlassen und den Weg des Dialogs zu beschreiten, der das einzige brauchbare Mittel zur Erreichung dauerhafter Aussöhnung und dauerhaften Friedens ist.

5. Alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen erinnern, die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung zu gewährleisten sowie den Grundsatz der sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge.

6. Die Anstrengungen der Übergangsbehörden würdigen, Minister und Amtsträger der Regierung in die gesamte Zentralafrikanische Republik auszusenden, um im Vorfeld des Forums von Bangui für nationale Aussöhnung die Auffassungen der Bürger vor Ort einzuholen, und die Abhaltung des Forums von Bangui als wichtigen Meilenstein für einen umfassenden politischen Dialog und Aussöhnungsprozess auf lokaler und nationaler Ebene begrüßen.

7. Die Übergangsbehörden erneut auffordern, den Übergangsprozess zu beschleunigen und unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung der Frauen konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens im August 2015 freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abzuhalten, an denen sich Binnenvertriebene und Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik voll, wirksam und gleichberechtigt beteiligen können, die Straflosigkeit zu bekämpfen, insbesondere für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen, eine Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen und wirksame staatliche Institutionen wiederaufzubauen, einschließlich durch die Reform des Sicherheitssektors.

8. Erneut auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung und Neuansiedlung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder, hinweisen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen.

9. Die wichtige Rolle der Kräfte der inneren Sicherheit (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik betonen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahelegen, den Prozess der Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik einzuleiten und geeignete Überprüfungsverfahren einzuführen, mit dem Ziel, eine professionelle, repräsentative und ausgewogene Armee aufzustellen, namentlich durch Maßnahmen zur Eingliederung derjenigen Elemente der bewaffneten Gruppen, die strenge Auswahlkriterien erfüllen, durch den Ausbau der Kapazitäten der Sicherheitskräfte zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie durch die Neuausbildung eines Teils der Zentralafrikanischen Streitkräfte.

10. In dieser Hinsicht den Beschluss der Europäischen Union begrüßen, eine einjährige militärische Beratungsmission mit Hauptquartier in Bangui (militärische Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik) einzurichten, wie von den Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik beantragt, um zur Bereitstellung sachkundiger Beratung an die Behörden in Bezug auf die Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik beizutragen, und die Wichtigkeit einer klaren Aufgabenverteilung und engen Koordinierung zwischen den internationalen Truppen oder Missionen in der Zentralafrikanischen Republik und der diesbezüglichen Führungsrolle der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik betonen.
11. Die Entsendung der Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Stabilisierungsmission bewerten, die ersten Tätigkeiten der Mission zur Durchführung ihres Mandats, die Einrichtung des Arbeitsstabs Bangui und die Umgliederung der Mission nach den gewalttätigen Vorfällen in Bangui im Oktober 2014.
12. Die Stabilisierungsmission nachdrücklich auffordern, die Entsendung ihrer Zivil-, Polizei- und Militärkapazitäten, einschließlich Gleichstellungs- und Frauenschutzberatern, in der Zentralafrikanischen Republik zu beschleunigen, damit sie so rasch wie möglich ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht und ihr Mandat im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wirksam wahrnehmen kann.
13. Die Sicherheitssituation bewerten sowie die Fähigkeit der Stabilisierungsmission, die Durchführung ihres Mandats zu intensivieren, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen, die von körperlicher Gewalt bedroht sind, alle Formen der Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, zu verhindern und darüber zu berichten, die Umsetzung des Übergangsprozesses, insbesondere des Aussöhnungs- und des Wahlprozesses, unter voller und wirksamer Beteiligung der Frauen zu unterstützen, die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung zu erleichtern, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen, die nationale und internationale Justiz und die Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen und die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Sicherheitssektorreform zu unterstützen, im Einklang mit den in Ziffer 30 der Resolution 2149 (2014) des Sicherheitsrats festgelegten vorrangigen Aufgaben.
14. Die Not gefährdeter Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik bewerten, insbesondere derjenigen, die sich in Enklaven in Bangui und im ganzen Land aufhalten.
15. Die Länder, die vormalig Truppen und Polizei für die Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung gestellt haben, nachdrücklich auffordern, nach der Übertragung der Befehlsgewalt auf die Stabilisierungsmission die Beschaffung und den Einsatz der noch ausstehenden zusätzlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen.
16. Alle internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik auffordern, dringend finanzielle Beiträge bereitzustellen, um den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform ebenso zu unterstützen wie die Wiederherstellung des Justiz- und des Strafvollzugswesens, um die Straflosigkeit zu bekämpfen.
17. Ferner alle internationalen Partner auffordern, den Wahlprozess dringend zu unterstützen, insbesondere indem sie für die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltete Multi-Geber-Korbfinanzierung für Wahlen Mittel bereitstellen.
18. Ernste Besorgnis bekunden über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht, und in dieser Hinsicht auf den wichtigen Beitrag hinweisen, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region

und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann.

19. Betonen, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen, einschließlich sexueller Gewalt, begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen und dass die Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen ohne Verzögerung umgesetzt werden muss, in der insbesondere die Einrichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs beschrieben ist, der die Aufgabe hat, die in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Straftaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen.

20. Die laufende Zusammenarbeit der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik mit der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs begrüßen, die am 24. September 2014 auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Straftaten aufnahm.

21. Einen Meinungs austausch mit Mitgliedern der Zivilgesellschaft, darunter Frauen vor Ort und lokale Frauenorganisationen, führen, im Einklang mit Ziffer 6 der Ratsresolution 2122 (2013).

22. Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass der unerlaubte Handel, die illegale Ausbeutung und der Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und die Wilderei und der illegale Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen weiterhin den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen.

23. Auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes hinweisen, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu ermutigen, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu unternehmen.

24. Die Übergangsbehörden auffordern, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung einer soliden und transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen fortzusetzen, entsprechend den Empfehlungen der kürzlich (im November 2014) nach Bangui entsandten Mission des Internationalen Währungsfonds, und insbesondere einheimische Ressourcen, vor allem Zolleinnahmen, zu mobilisieren, unter voller Achtung bewährter Finanzverfahren, um die Ausgaben für das Funktionieren des Staates zu decken, die Pläne für die Frühphase der Wiederherstellung umzusetzen und die Wirtschaft neu zu beleben.

25. Die internationale Vermittlung unter der Leitung des Präsidenten der Republik Kongo, Denis Sassou Nguesso, mit Blick auf das Forum von Bangui für nationale Aussöhnung und die bevorstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen würdigen, an der auch Soumeylou Boubèye Maïga im Namen der Afrikanischen Union und Abdoulaye Bathily im Namen der Vereinten Nationen sowie der Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten als Berichterstatter mitwirken, sowie die diesbezügliche konstruktive Mitwirkung der Region.

Afrikanische Union

26. Durch einen Meinungs austausch über Fragen, mit denen sowohl der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union befasst sind, die Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen ausbauen und ihre Zusammenarbeit verstärken, im Einklang mit Resolution 2033 (2012) des Sicherheitsrats.

27. Einen Meinungs austausch führen und erkunden, wie die Instrumente der Afrikanischen Union zur Konfliktprävention gestärkt und unterstützt werden können.

28. Einen Meinungs austausch über Situationen führen, mit denen sowohl der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als auch der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union befasst sind, auf der Grundlage einer von beiden Räten zu vereinbarenden Agenda.

Burundi

29. Von den erheblichen Fortschritten Kenntnis nehmen, die Burundi seit der Annahme des Abkommens von Arusha im Jahr 2000 erzielt hat, insbesondere bei der Wiederherstellung der Sicherheit und Stabilität in dem Land, und den Beitrag Burundis zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere in Somalia und der Zentralafrikanischen Republik, und seine aktive Beteiligung an diesen Einsätzen begrüßen.

30. Unterstreichen, dass es unbedingt erforderlich ist, 2015 einen freien, transparenten, glaubhaften, alle Seiten einbeziehenden und friedlichen Wahlprozess durchzuführen, unter wirksamer Beteiligung von Frauen als Beobachterinnen, Wählerinnen, Kandidatinnen und Vermittlerinnen, um sicherzustellen, dass die erzielten erheblichen Fortschritte nicht zunichte gemacht werden.

31. Die Regierung Burundis und die Unabhängige Nationale Wahlkommission sowie alle am Wahlprozess beteiligten Interessenträger, einschließlich der Opposition, ermutigen, den Verhaltenskodex für politische Parteien und Akteure und den Fahrplan für die Wahlen weiter umzusetzen und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen Raum für alle politische Parteien zu schaffen und den Dialog zwischen allen politischen Akteuren zu verbessern, mit dem Ziel, im Vorfeld der für 2015 anberaumten Wahlen förderliche, freie und offene Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

32. Betonen, dass es entscheidend wichtig ist, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreift, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Wahlprozess zu stärken, und außerdem die Opposition ermutigen, das Ihre zu tun und während des gesamten Wahlprozesses in ihrem Engagement nicht nachzulassen und sich zur Beilegung von Wahlstreitigkeiten friedlicher und demokratischer Mittel zu bedienen.

33. Darauf hinweisen, dass der Sicherheitsrat dem Wahlprozess in Burundi anhaltende Aufmerksamkeit entgegenbringt, und an den Auftrag der Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi erinnern, den Wahlprozess vor, während und nach den Wahlen zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten, im Einklang mit Resolution 2137 (2014), und die Regierung Burundis, die Unabhängige Nationale Wahlkommission und alle maßgeblichen Interessenträger der Wahlen auffordern, diesbezüglich eng Zusammenarbeit mit der Beobachtermission zusammenzuarbeiten.

34. Die Anstrengungen der Regierung Burundis bewerten, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und zu weiteren Anstrengungen auffordern, um der Besorgnis über die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Rechnung zu tragen, der Besorgnis über die anhaltenden Drohungen gegenüber Journalisten und Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, sowie über die gemeldeten Einschüchterungen, Drangsalierungen, Akte politischer Gewalt und willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen.

35. Besorgnis über die unzureichenden Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit bekunden und die Regierung Burundis auffordern, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe ernsthaft untersucht und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

36. Betonen, dass die Bekämpfung der Armut von höchster Wichtigkeit ist, und hervorheben, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen, die Regierung Burundis und die internationalen und regionalen Partner auffordern, die in dem gemeinsamen Kommuniqué des im Dezember 2014 in Bujumbura abgehaltenen Rundtischtreffens abgegebenen wechselseitigen Zusagen vollständig zu erfüllen, und das fortgesetzte Engagement der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßen.

37. Das Landesteam der Vereinten Nationen und die darin vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen erneut auffordern, ihre Aktivitäten auszuweiten, und die Notwendigkeit unterstreichen, sich mit den Auswirkungen des Abzugs des Büros der Vereinten Nationen in Burundi zu befassen, die in dem Gemeinsamen Plan für den Übergang genannt werden, insbesondere im Hinblick auf den poli-

tischen Dialog, die Moderations- und Informations- und Kampagnenarbeit auf hoher Ebene und die Menschenrechte, und dafür sorgen, dass die Funktionen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit und die gesamten Maßnahmen für die Einbeziehung von Frauen im Landesteam der Vereinten Nationen auf geeignete Weise verankert und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet sind und Teil des politischen Dialogs mit der Regierung Burundis und der Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen in Burundi bilden.

Auf seiner 7407. Sitzung am 18. März 2015 behandelte der Rat den folgenden Punkt:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Afrika (9. bis 13. März 2015)“.

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION²⁵⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7334. Sitzung am 10. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt:

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und über die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete (S/2014/812)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Abdoulaye Bathily, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, und Jackson Kiprono Tuwei, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die ernste Sicherheitslage in Teilen Zentralafrikas, die in den Zuständigkeitsbereich des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika fallen, insbesondere die fortdauernde Krise in der Zentralafrikanischen Republik und ihre regionalen Auswirkungen, die von der Widerstandsarmee des Herrn nach wie vor ausgehende Bedrohung und die Ausweitung der terroristischen Aktivitäten von Boko Haram auf Länder in der Subregion. Der Rat bekundet außerdem seine anhaltende Besorgnis über die maritime Unsicherheit im Golf von Guinea, den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Der Rat begrüßt die in der Subregion abgehaltenen Kommunal- und Parlamentswahlen, betont, dass die bevorstehenden Wahlen in der Region im Einklang mit der jeweiligen Verfassung rasch, transparent und unter Einschluss aller Seiten abgehalten werden müssen, und legt dem Regionalbüro nahe, die Staaten in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen, einschließlich durch die Förderung der politischen Teilhabe der Frauen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck die von der Widerstandsarmee des Herrn verübten schrecklichen Angriffe, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die von ihr begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, die Tötungen und Verstüm-

²⁵⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁵⁵ S/PRST/2014/25.

melungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe durch die Widerstandsarmee des Herrn und fordert die Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, alle Entführten freizulassen, die Waffen niederzulegen und zu demobilisieren. Der Rat begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die Beendigung der von der Widerstandsarmee des Herrn in Zentralafrika begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und bekundet erneut seine Entschlossenheit, die derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten, bis die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung endgültig aus der Welt geschafft ist.

Der Rat würdigt die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiters des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, und des scheidenden Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, Francisco Madeira, um den Ausbau der Zusammenarbeit in der Region und um die Erleichterung fortgesetzter Einsätze des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in der Region. Der Rat würdigt Herrn Madeira für seine Führungsrolle und begrüßt die jüngste Ernennung von Generalleutnant i. R. Jackson Kiprono Tuwei zum neuen Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat legt dem Regionalbüro in seiner Koordinierungsrolle sowie den politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region und den anderen maßgeblichen Präsenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Umsetzung der Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn (Strategie der Vereinten Nationen)²⁵⁶ nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Fähigkeiten verstärkt zu unterstützen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die Bemühungen des Regionalbüros in dieser Hinsicht zu optimieren, namentlich durch den Einsatz von Personal und die Unterstützung der Bemühungen zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Regionale Kooperationsinitiative der Afrikanischen Union zur Beseitigung der Widerstandsarmee des Herrn und legt den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Staaten und den Nachbarstaaten eindringlich nahe, mit dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung zu beenden. Der Rat würdigt die bedeutenden Fortschritte, die der Einsatzverband und seine truppenstellenden Länder erzielt haben, und die wichtige Rolle der Verteidigungskräfte des ugandischen Volkes bei der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat fordert alle Regierungen der Region nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Initiative zu erfüllen. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Einsätze, die Logistik und das Hauptquartier des Einsatzverbands ist. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die von den Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin gewährte beratende und logistische Unterstützung sowie die von der Europäischen Union bereitgestellten Finanzmittel. Der Rat unterstreicht, dass alle militärischen Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, durchgeführt werden müssen und dass die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß beschränkt werden muss und zu berücksichtigen ist, dass Kinder mit der Widerstandsarmee des Herrn verbunden sind. Der Rat ermutigt außerdem erneut zum Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb des Einsatzverbands.

Der Rat bekundet seine Besorgnis angesichts der Erklärungen in dem Bericht des Generalsekretärs über das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und die Widerstandsarmee des Herrn²⁵⁷, wonach sich das Gros der Widerstandsarmee des Herrn von der Zentralafrikanischen Republik in den Nordosten der Demokratischen Republik Kongo verlagert hat, jedoch weiterhin Angriffe auf Gemeinwesen im Osten der Zentralafrikanischen Republik durchführt. Der Rat fordert die betroffenen Staaten

²⁵⁶ S/2012/481, Anlage.

²⁵⁷ S/2014/812.

auf, im Einklang mit dem Völkerrecht dafür zu sorgen, dass die Widerstandsarmee des Herrn keinen sicheren Zufluchtsort in ihrem Hoheitsgebiet findet. Der Rat nimmt Kenntnis von den weiter eingehenden Meldungen, wonach sich einige hochrangige Führer der Widerstandsarmee des Herrn in der umstrittenen Enklave Kafia Kingi an der Grenze zwischen der Zentralafrikanischen Republik, Südsudan und Sudan aufhalten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Sudans dies abgestritten hat. Der Rat begrüßt die Einladung an die Afrikanische Union, den Meldungen über die Präsenz der Widerstandsarmee des Herrn in Kafia Kingi nachzugehen, und legt der Kommission der Afrikanischen Union und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nahe, diese Behauptungen zu verifizieren. Der Rat bekundet seine anhaltende Besorgnis über die Schwere der nationalen Krise in der Zentralafrikanischen Republik und verurteilt mit Nachdruck die opportunistische Zusammenarbeit der Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik mit anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich einiger ehemaliger Kombattanten der Séléka.

Der Rat stellt fest, dass die Zahl, die Intensität und die Gewaltsamkeit der von der Widerstandsarmee des Herrn verübten Angriffe, Tötungen und Entführungen insgesamt zurückgegangen sind und dass nach Schätzungen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Zahl der Menschen, die durch die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung vertrieben wurden, von 159.927 im März 2014 auf 131.090 im September 2014 gesunken ist. Der Rat würdigt die Bemühungen der internationalen Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo und in Südsudan bereitzustellen, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass es dringend neuerlicher Anstrengungen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung bedarf. Der Rat bekräftigt seine Forderung, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang gestatten.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen zur Umsetzung eines verbesserten, umfassenden und stärker regional ausgerichteten Konzepts für den Umgang mit der humanitären Lage, einschließlich der Hilfe für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Fortschritte.

Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen.

Der Rat fordert die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nachdrücklich auf, nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Hinblick auf die regionale Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zusammenzuarbeiten und zeitnah Informationen auszutauschen sowie mit den Regierungen der Region, nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Partnern zweckdienliche Informationen auszutauschen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern und so die Bewegungen der Widerstandsarmee des Herrn besser vorhersehen und darauf reagieren zu können. Der Rat unterstreicht, dass der Regionale Einsatzverband der Afrikanischen Union und alle zuständigen Missionen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sich im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen, der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogrammen sowie der Einsätze zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat operativ abstimmen und Informationen austauschen müssen.

Der Rat fordert die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten erneut nachdrücklich auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Bewertungen vor Ort, um ein gemeinsames Lagebild der derzeitigen Fähigkeiten und Operationsgebiete der Widerstandsarmee des Herrn zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten sowie die logistischen Netzwerke und möglichen Quellen militärischer Unterstützung und illegaler Finanzierung der Widerstandsarmee des Herrn zu untersuchen, einschließlich ihrer mutmaßlichen Beteiligung an der Wilderei und dem damit zusammenhängenden illegalen Schmuggel. Der

Rat bekundet seine Besorgnis über die Verbindung zwischen dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und der Finanzierung der bewaffneten Gruppen in der Subregion, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, und ermutigt das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in dieser Hinsicht, die Erarbeitung eines kohärenten und abgestimmten subregionalen Konzepts, mit dem diesem besorgniserregenden Phänomen begegnet werden kann, weiter zu unterstützen.

Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und die anderen Akteure der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region nachdrücklich auf, nach Bedarf weiter mit regionalen Kräften, nationalen Regierungen, internationalen Akteuren und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ein gemeinsames Vorgehen zur Förderung des Überlaufens und zur Unterstützung der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung in dem gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet zu entwickeln. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von Programmen zur Förderung des Überlaufens und zur Unterstützung der Freilassung, Rückführung und erfolgreichen Wiedereingliederung der von der Widerstandsarmee des Herrn entführten Männer, Frauen und Kinder, insbesondere von Programmen, die die Akzeptanz dieser Menschen, insbesondere der Kinder, in den lokalen Gemeinschaften fördern sollen.

Der Rat legt den Gebern nahe, mehr Finanzmittel für Projekte zur raschen Wiederherstellung bereitzustellen, um den betroffenen Gemeinschaften dabei zu helfen, die Stabilität wiederherzustellen und ihre Existenzgrundlagen wiederaufzubauen, während die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung nachzulassen beginnt. Der Rat ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen internationalen Sachverständigen einen Entwicklungsrahmen für internationale Maßnahmen auszuarbeiten, um die langfristige Stabilisierung der früher von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete in Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik zu fördern, unter anderem durch Projekte zur raschen Wiederherstellung und Programme zur Stärkung des Zusammenhalts der Gemeinwesen.

Der Rat wiederholt seine Forderung nach einer zügigen und vollständigen Umsetzung der Schlussfolgerungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Lage der Kinder, die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffen sind²⁵⁸. In dieser Hinsicht legt der Rat den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Ländern nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit der Widerstandsarmee des Herrn verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen.

Der Rat erinnert daran, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof gegen die Führer der Widerstandsarmee des Herrn, namentlich Joseph Kony, erlassenen Haftbefehle wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung, grausame Behandlung, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die zwangsweise Einziehung von Kindern, bislang nicht vollstreckt worden sind, und fordert alle Staaten auf, mit den zuständigen nationalen Regierungen und dem Gerichtshof entsprechend ihren jeweiligen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Rat würdigt die Rolle der Staatsoberhäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten im Rahmen des von der Wirtschaftsgemeinschaft geleiteten internationalen Vermittlungsprozesses in der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt es, dass der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für Zentralafrika, Herrn Bathily, dazu bestimmt hat, diesen Prozess zu unterstützen. Der Rat würdigt die diplomatischen Bemühungen, die Herr Bathily gemeinsam mit dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft, dem Präsidenten Kongos, Denis Sassou Nguesso, dem Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Zentralafrikanische Republik, Soumeylou Boubèye Maïga, und dem

²⁵⁸ S/AC.51/2013/1.

Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Generalleutnant i. R. Babacar Gaye, unternommen hat. Der Rat begrüßt insbesondere die Unterzeichnung des Abkommens von Brazzaville am 23. Juli 2014. Der Rat legt Herrn Bathily und seinem Büro nahe, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den Übergangsprozess in der Zentralafrikanischen Republik über den internationalen Vermittlungsprozess zu unterstützen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die seit 2009 von Boko Haram verübten Terroranschläge, die hohe und verheerende Verluste an Menschenleben verursacht haben und eine Bedrohung der Stabilität und des Friedens in West- und Zentralafrika darstellen. Der Rat verurteilt insbesondere mit Nachdruck die weiter steigende Zahl der von der terroristischen Gruppe in Nigeria, entlang der nigerianisch-kamerunischen Grenze und in den nördlichen Provinzen Kameruns verübten Angriffe sowie die Angriffe nahe der nigerianisch-tschadischen Grenze. Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Aktivitäten von Boko Haram weiter nachteilige humanitäre Auswirkungen auf West- und Zentralafrika haben, darunter die Vertreibung von schätzungsweise 80.000 Nigerianern in die Nachbarländer Kamerun, Tschad und Niger. Der Rat würdigt die Initiative der Staatshäupter der Staaten in der Region des Tschadsee-Beckens und von Benin zur Verstärkung der Zusammenarbeit, entsprechend den Ergebnissen des Gipfeltreffens von Paris, der darauffolgenden Gipfeltreffen von London und Abuja sowie des Treffens in Niamey, um gegen die von Boko Haram ausgehende Bedrohung für die Region vorzugehen. Der Rat fordert das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika auf, seine Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika fortzusetzen, um die Staaten in der Region des Tschadsee-Beckens nach Bedarf weiter dabei zu unterstützen, den Auswirkungen der Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit, einschließlich der politischen, sozioökonomischen und humanitären Lage in der Subregion, zu begegnen. Der Rat unterstreicht, dass alle Maßnahmen gegen Boko Haram im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, durchgeführt werden müssen.

Der Rat würdigt die Unterstützung, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika für die regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei leistet, um gegen die maritime Unsicherheit im Golf von Guinea anzugehen, von der die Staaten Zentral- und Westafrikas nach wie vor betroffen sind. Der Rat ermutigt das Regionalbüro, der Region auch weiterhin bei der Durchführung der auf dem Gipfeltreffen von Jaunde gefassten Beschlüsse und bei der Schaffung einer regionalen Architektur für den Informationsaustausch behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, die Fortschritte bei der Durchführung der Bewertungen des sich ändernden Operationsgebiets der Widerstandsbewegung des Herrn und ihrer Logistik- und Unterstützungsnetzwerke sowie die Anstrengungen, die jeweils von den Missionen in der Region und von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen unternommen werden, auf dem Laufenden zu halten, namentlich durch einen vor dem 15. Mai 2015 vorzulegenden einzigen Bericht über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros.“

Auf seiner 7461. Sitzung am 11. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika (S/2015/339)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Abdoulaye Bathily, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁹:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die ernste Sicherheitslage in Teilen Zentralafrikas, die in den Zuständigkeitsbereich des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika fallen, insbesondere die fortdauernde Krise in der Zentralafrikanischen Republik und ihre regionalen Auswirkungen, die von der Widerstandarmee des Herrn nach wie vor ausgehende Bedrohung und die von Boko Haram in Ländern der Subregion weiterhin begangenen terroristischen Aktivitäten. Der Rat bekundet außerdem seine anhaltende Besorgnis über die maritime Unsicherheit im Golf von Guinea, den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Der Rat begrüßt die in der Subregion abgehaltenen Kommunal-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, betont, dass die bevorstehenden Wahlen in der Region im Einklang mit der jeweiligen Verfassung rasch, transparent und unter Einschluss aller Seiten abgehalten werden müssen, und legt dem Regionalbüro nahe, die Staaten in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen, einschließlich durch die Förderung der politischen Teilhabe der Frauen.

Der Rat würdigt die Rolle der Staatshäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) im Rahmen des von der Wirtschaftsgemeinschaft geleiteten internationalen Vermittlungsprozesses in der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, in diesem Prozess übernommen hat. Der Rat würdigt die diplomatischen Bemühungen, die Herr Bathily gemeinsam mit dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft, dem Präsidenten Kongos, Denis Sassou Nguesso, dem Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Zentralafrikanische Republik, Soumeylou Boubèye Maïga, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Generalleutnant i. R. Babacar Gaye, unternommen hat. Der Rat begrüßt insbesondere das vom 4. bis 11. Mai 2015 unter dem Vorsitz von Herrn Bathily abgehaltene Forum von Bangui für nationale Aussöhnung und begrüßt die bei diesem Treffen erzielten Ergebnisse. Der Rat legt Herrn Bathily und seinem Büro nahe, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den Übergangsprozess in der Zentralafrikanischen Republik über den internationalen Vermittlungsprozess zu unterstützen. Der Rat unterstreicht außerdem die entscheidende Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß Resolution 2127 (2013) festgelegten Sanktionsregimes und die Schlüsselrolle, die die Staaten der Region sowie die regionalen und subregionalen Organisationen dabei spielen können.

Der Rat verurteilt auf das Entschiedenste die seit 2009 von Boko Haram verübten Terroranschläge, die hohe und verheerende Verluste an Menschenleben verursacht haben und eine Bedrohung der Stabilität und des Friedens in West- und Zentralafrika darstellen. Der Rat verurteilt insbesondere mit Nachdruck die weiter steigende Zahl der von der terroristischen Gruppe in Nigeria, entlang der nigerianisch-kamerunischen Grenze und in den nördlichen Provinzen Kameruns verübten Angriffe sowie die Angriffe nahe der nigerianisch-tschadischen Grenze. Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Aktivitäten von Boko Haram weiter nachteilige humanitäre Auswirkungen auf West- und Zentralafrika haben, darunter die Vertreibung von schätzungsweise 74.000 Nigerianern in das benachbarte Kamerun und von 96.000 Menschen innerhalb Kameruns sowie die beinahe 20.000 nigerianischen Flüchtlinge, 8.500 Rückkehrer und 14.500 Binnenvertriebenen in Tschad.

Der Rat begrüßt die jüngsten von den Staaten in der Region gegen Boko Haram erzielten Fortschritte und lobt die Tapferkeit der beteiligten Soldaten. Der Rat unterstreicht, dass von Boko Haram nach wie vor eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region ausgeht. Er fordert die Staaten in der Region nachdrücklich auf, die militärische Zusammenarbeit und Koordinierung in der Region zu verstärken, um Boko Haram im Einklang mit dem Völkerrecht wirksamer und unmittelbarer zu bekämpfen. Er begrüßt in dieser Hinsicht die von der Region unternommenen Bemühungen, einen multinationalen gemeinsamen Einsatzverband einzurichten, und befürwortet nachdrücklich die laufenden Koordinierungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der

²⁵⁹ S/PRST/2015/12.

Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Bekämpfung von Boko Haram. Der Rat betont, dass es notwendig ist, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, um gegen die von Boko Haram ausgehende Bedrohung für die Region erfolgreich vorzugehen. Der Rat legt den Partnern nahe, den Ländern der Kommission für das Tschadseebecken und Benin mehr Hilfe im Bereich der Sicherheit bereitzustellen und ihre humanitäre Unterstützung in der gesamten Region für die von den Aktivitäten von Boko Haram Betroffenen zu verstärken. Der Rat fordert das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika auf, seine Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika fortzusetzen, um die Staaten in der Region des Tschadsee-Beckens nach Bedarf weiter dabei zu unterstützen, den Auswirkungen der Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit, einschließlich der politischen, sozioökonomischen und humanitären Lage in der Subregion, zu begegnen. Der Rat unterstreicht, dass alle Maßnahmen gegen Boko Haram im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck die von der Widerstandsarmee des Herrn verübten schrecklichen Angriffe, einschließlich jener, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und die anderen von ihr begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, die Tötungen und Verstümmelungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen durch die Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe durch die Widerstandsarmee des Herrn und fordert die Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, alle Entführten freizulassen, die Waffen niederzulegen und zu demobilisieren. Der Rat begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die Beendigung der völkerrechtlichen Verbrechen in Zentralafrika und bekundet erneut seine Entschlossenheit, die derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten, bis die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung endgültig aus der Welt geschafft ist.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiters des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, Generalleutnant i. R. Jackson Kiprono Tuwei, um den Ausbau der Zusammenarbeit in der Region und um die Erleichterung fortgesetzter Einsätze des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in der Region. Der Rat legt dem Regionalbüro in seiner Koordinierungsrolle sowie den politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region und den anderen maßgeblichen Präsenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Umsetzung der Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn (Strategie der Vereinten Nationen)²⁵⁶ nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Fähigkeiten verstärkt zu unterstützen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die Bemühungen des Regionalbüros in dieser Hinsicht zu optimieren, namentlich durch den Einsatz von Personal und die Unterstützung der Bemühungen zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn.

Der Rat fordert die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nachdrücklich auf, nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Hinblick auf die regionale Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zusammenzuarbeiten, sich abzustimmen und zeitnah Informationen auszutauschen sowie mit den Regierungen der Staaten der Region, nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Partnern zweckdienliche Informationen auszutauschen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern und so die Bewegungen der Widerstandsarmee des Herrn besser vorhersehen und darauf reagieren zu können. Der Rat unterstreicht, dass der Regionale Einsatzverband der Afrikanischen Union und alle zuständigen Missionen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sich im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen, der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogrammen sowie der Einsätze zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat operativ abstimmen und Informationen austauschen müssen.

Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und die anderen Akteure der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region nachdrücklich auf, nach Bedarf weiter mit regionalen Kräften, nationalen Regierungen, internationalen Akteuren und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ein gemeinsames Vorgehen zur Förderung des Überlaufens und zur Unterstützung der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung in dem gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet zu entwickeln. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von Programmen zur Förderung des Überlaufens und zur Unterstützung der Freilassung, Rückführung und erfolgreichen Wiedereingliederung der von der Widerstandsarmee des Herrn entführten Frauen, Kinder und Männer, insbesondere von Programmen, die die Akzeptanz dieser Menschen, insbesondere der Kinder, in den lokalen Gemeinschaften fördern sollen.

Der Rat würdigt die bedeutenden Fortschritte, die der Regionale Einsatzverband der Afrikanischen Union und seine truppenstellenden Länder erzielt haben, und die wichtige Rolle der Verteidigungskräfte des ugandischen Volkes bei der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die fortgesetzte regionale und internationale Unterstützung für die Einsätze, die Logistik und das Hauptquartier des Einsatzverbands ist. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die von den Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin gewährte beratende und logistische Unterstützung sowie die von der Europäischen Union bereitgestellten Finanzmittel. Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen. Der Rat unterstreicht, dass alle militärischen Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen und dass die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß beschränkt werden muss und zu berücksichtigen ist, dass Kinder mit der Widerstandsarmee des Herrn verbunden sind. Der Rat ermutigt außerdem erneut zum Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb des Einsatzverbands.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Widerstandsarmee des Herrn nach wie vor eine Bedrohung der regionalen Sicherheit darstellt, insbesondere in der Zentralafrikanischen Republik und in der Demokratischen Republik Kongo. Der Rat fordert die betroffenen Staaten auf, im Einklang mit dem Völkerrecht dafür zu sorgen, dass die Widerstandsarmee des Herrn keinen sicheren Zufluchtsort in ihrem Hoheitsgebiet findet. Der Rat nimmt Kenntnis von den weiter eingehenden Meldungen, wonach sich einige hochrangige Führer der Widerstandsarmee des Herrn in der umstrittenen Enklave Kafia Kingi an der Grenze zwischen der Zentralafrikanischen Republik, Südsudan und Sudan aufhalten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Sudans dies abgestritten hat. Der Rat begrüßt die Einladung an die Afrikanische Union, den Meldungen über die Präsenz der Widerstandsarmee des Herrn in Kafia Kingi nachzugehen, und legt der Kommission der Afrikanischen Union und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nahe, diese Behauptungen zu verifizieren. Der Rat bekundet seine anhaltende Besorgnis über die Schwere der nationalen Krise in der Zentralafrikanischen Republik und verurteilt mit Nachdruck die opportunistische Zusammenarbeit der Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik mit anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich einiger ehemaliger Kombattanten der Séléka.

Der Rat stellt fest, dass die Zahl der Zivilpersonen, für deren Tod die Widerstandsarmee des Herrn verantwortlich ist, von 76 im Jahr 2013 auf 36 im Jahr 2014 sank, dass aber die Zahl der Entführungen in der Zentralafrikanischen Republik und im Osten der Demokratischen Republik Kongo wesentlich zunahm und auf mehrere Hundert anstieg. Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass nach Schätzungen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Zahl der Menschen, die durch die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung vertrieben wurden, von 131.090 im September 2014 auf 180.000 im Dezember 2014 stieg. Der Rat würdigt die Bemühungen der internationalen Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo und Südsudan bereitzustellen, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass es dringend neuerlicher Anstrengungen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene

Bevölkerung bedarf. Der Rat bekräftigt seine Forderung, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang gestatten.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen zur Umsetzung eines verbesserten, umfassenden und stärker regional ausgerichteten Konzepts für den Umgang mit der humanitären Lage, einschließlich der Hilfe für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Fortschritte.

Der Rat wiederholt seine Forderung nach einer zügigen und vollständigen Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Lage der Kinder, die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffen sind²⁵⁸. In dieser Hinsicht legt der Rat den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Ländern nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit der Widerstandsarmee des Herrn verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen.

Der Rat legt den Gebern nahe, mehr Finanzmittel für Projekte zur raschen Wiederherstellung bereitzustellen, um den betroffenen Gemeinschaften dabei zu helfen, die Stabilität wiederherzustellen und ihre Existenzgrundlagen wiederaufzubauen, während die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung nachzulassen beginnt. Der Rat ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen internationalen Sachverständigen einen Entwicklungsrahmen für internationale Maßnahmen auszuarbeiten, um die langfristige Stabilisierung der früher von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete in Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik zu fördern, unter anderem durch Projekte zur raschen Wiederherstellung und Programme zur Stärkung des Zusammenhalts der Gemeinwesen.

Der Rat begrüßt, dass Herr Dominic Ongwen im Januar 2015 dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag überstellt wurde. Der Rat dankt allen, die bei diesen Bemühungen kooperiert haben, namentlich den Regierungen Ugandas, der Zentralafrikanischen Republik und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Afrikanischen Union, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und dem Gerichtshof. Der Rat erinnert daran, dass die vom Gerichtshof gegen andere Führer der Widerstandsarmee des Herrn, darunter Herr Joseph Kony, erlassenen Haftbefehle wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung, grausame Behandlung, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die zwangsweise Einziehung von Kindern, bislang nicht vollstreckt worden sind, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit den zuständigen nationalen Regierungen und dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Verbindung zwischen dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit natürlichen Ressourcen und der Finanzierung der bewaffneten Gruppen in der Subregion, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, und ermutigt das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in dieser Hinsicht, die Erarbeitung eines kohärenten und abgestimmten subregionalen Konzepts, mit dem diesem besorgniserregenden Phänomen begegnet werden kann, weiter zu unterstützen.

Der Rat würdigt die Unterstützung, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika für die regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei leistet, um gegen die maritime Unsicherheit im Golf von Guinea anzugehen, von der die Staaten Zentral- und Westafrikas nach wie vor betroffen sind. Der Rat ermutigt das Regionalbüro, der Region auch weiterhin bei der Durchführung der auf dem Gipfeltreffen von Jaunde gefassten Beschlüsse und bei der Schaffung einer regionalen Architektur für den Informationsaustausch behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen der im März 2015 durchgeführten strategischen Bewertung. Der Rat nimmt insbesondere Kenntnis von der Empfehlung an das Regionalbüro der Vereinten Nationen

für Zentralafrika, sich auf die Arbeitsbereiche zu konzentrieren, in denen es über anerkannte Stärken und einen komparativen Vorteil verfügt, namentlich die folgenden vier Bereiche: Gute Dienste, vorbeugende Diplomatie und Vermittlung, Unterstützung der Initiativen der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Initiativen zugunsten von Frieden und Sicherheit, Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der Vereinten Nationen in der Subregion sowie Beratung des Generalsekretärs und der Institutionen der Vereinten Nationen in der Region in Bezug auf bedeutende Entwicklungen für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn durch einen vor dem 30. November 2015 vorzulegenden Bericht über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und danach alle sechs Monate über die Tätigkeit des Regionalbüros, die Fortschritte bei der Durchführung der Bewertungen des sich ändernden Operationsgebiets der Widerstandarmee des Herrn und ihrer Logistik- und Unterstützungsnetzwerke sowie die Anstrengungen, die jeweils von den Missionen in der Region und von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen unternommen werden, auf dem Laufenden zu halten.“

Am 21. Juli 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁰:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Juli 2015 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika um einen Zeitraum von drei Jahren, vom 31. August 2015 bis 31. August 2018, zu verlängern²⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Empfehlung Kenntnis.

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁶²

Beschluss

Auf seiner 7319. Sitzung am 24. November 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)“.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN UND SÜDSUDAN²⁶²

Beschlüsse

Auf seiner 7235. Sitzung am 6. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

²⁶⁰ S/2015/555.

²⁶¹ S/2015/554.

²⁶² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/537)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7238. Sitzung am 7. August 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2014/515)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7240. Sitzung am 8. August 2014 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶³:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine äußerste Beunruhigung und Besorgnis über die erhebliche Verschlechterung der politischen und Sicherheitslage und die sich abzeichnende humanitäre Katastrophe in Südsudan infolge der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der nicht nachlassenden Gewalt, auch gegen Zivilpersonen, die seit dem 15. Dezember 2013 von den politischen und militärischen Führern des Landes verursacht wird.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die wiederholten Verstöße gegen das am 23. Januar 2014 von Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und betont, dass die Aktionen von Präsident Salva Kiir und des ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar, die nach wie vor eine militärische Lösung dieses Konflikts anstreben, nicht hinnehmbar sind.

Der Rat fordert Präsident Salva Kiir, den ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar und alle Parteien nachdrücklich auf, das am 9. Mai 2014 von Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan durchzuführen, rückhaltlos und ohne irgendjemanden auszugrenzen an den laufenden Friedensgesprächen in Addis Abeba mitzuwirken und ihre Zusage zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit, für die als letzter Zeitpunkt der 10. August 2014 festgelegt wurde, einzuhalten, appelliert in dieser Hinsicht mit Nachdruck an die Parteien, die angemessenen Vorkehrungen ohne weitere Verzögerungen abzuschließen, und bekundet seine Bereitschaft, im Benehmen mit den maßgeblichen Partnern, einschließlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu prüfen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außegerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaf-

²⁶³ S/PRST/2014/16.

tierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen. Der Rat erinnert daran, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

Der Rat betont, dass die Rechenschaftspflicht für schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gewährleistet werden muss. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, wie wichtig die laufenden Arbeiten der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan sind, sieht den Erkenntnissen und Empfehlungen der Kommission mit Interesse entgegen und begrüßt die Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan unternimmt, um, wie in Resolution 2155 (2014) vorgesehen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche weiter zu beobachten, zu untersuchen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, Gerechtigkeit herbeizuführen und die Straflosigkeit zu beenden.

Der Rat unterstreicht seine äußerste Besorgnis über die katastrophale unsichere Ernährungslage in Südsudan, die infolge des anhaltenden Konflikts, des gezielten Vorgehens gegen die Zivilbevölkerung und der Vertreibungen bald die Schwelle zur Hungersnot erreichen könnte, betont, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan Verantwortung tragen und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung gesichert werden muss, unterstreicht die dringende Notwendigkeit, mehr Mittel für humanitäre Einsätze in Südsudan bereitzustellen, und legt den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nahe, Mittel beizusteuern, die jetzt dringend gebraucht werden, um lebensrettende Hilfe zu leisten.

Der Rat verurteilt alle Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, würdigt die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, und fordert alle an dem Konflikt beteiligten Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine höchste Anerkennung für die Maßnahmen, die das Personal der Mission und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, um Zehntausende Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren.

Der Rat lobt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dafür, dass sie mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unermüdlich daran gearbeitet hat, ein Forum für den Politik- und Sicherheitsdialog einzurichten, den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zu schaffen und zu operationalisieren und politische Verhandlungen zwischen der Vielzahl der Interessenträger zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit zu führen.“

Am 21. August 2014 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²⁶⁴:

Im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde vereinbart, den in Ziffer 6 der Resolution 2046 (2012) festgelegten und später in einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats²⁶⁵ geänderten Zeitraum für die Berichterstattung in dreimonatliche Abstände zu ändern.

Auf seiner 7250. Sitzung am 27. August 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

²⁶⁴ S/2014/613.

²⁶⁵ S/2013/657.

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2014/515)⁶⁴.

**Resolution 2173 (2014)
vom 27. August 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie der Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage im bisherigen Verlauf des Jahres 2014 und die tiefgreifenden nachteiligen Auswirkungen, die dies auf Zivilpersonen hat, insbesondere Frauen und Kinder, unter anderem infolge anhaltender Zusammenstöße zwischen Regierungstreitkräften und bewaffneten Rebellengruppen, einer Eskalation der Stammesauseinandersetzungen und anderer lokaler Zusammenstöße, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, und eines Anstiegs der Kriminalität und des Banditenwesens, mit dem weiteren Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass diese Auseinandersetzungen, darunter auch Angriffe von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften sowie Luftbombardements der Regierung Sudans, Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität auch weiterhin eine Bedrohung für Zivilpersonen darstellen, dabei unter Begrüßung einer seit Mai eingetretenen leichten Verbesserung der Sicherheitslage und erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2014 und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, mit

geschätzten 359.000 neu Vertriebenen seit Januar 2014, wovon etwa 260.000 nicht an ihre Heimstätten zurückkehren konnten, neben mehr als zwei Millionen langfristig Binnenvertriebenen,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶⁶ eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze in den von ihnen kontrollierten Gebieten sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Aussetzung der Tätigkeit oder der Abzug einiger internationaler humanitärer Akteure beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben, die Regierung Sudans auffordernd, sicherzustellen, dass humanitäre Akteure zur Unterstützung der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können, und die Geber, die Regionalbehörde für Darfur und die Regierung Sudans auffordernd, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, um die Hilfebedürftigen zu erreichen,

erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist, unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, was dem darfurischen Volk rasch einen echten Nutzen bringen sollte, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur, als tragfähiger Rahmen für den Friedensprozess für Darfur, und für seine beschleunigte Umsetzung und feststellend, dass dieser Prozess und die nationale Initiative für den Dialog in Sudan einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sein könnten,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass Präsident Bashir am 27. Januar 2014 einen nationalen Dialog angekündigt hat, feststellend, dass die Modalitäten eines derartigen Dialogs eine Gelegenheit bieten sollten, den legitimen Beschwerden der Menschen in Darfur Rechnung zu tragen, dass der nationale Dialog das Potenzial hat, eine Möglichkeit zur Wegbereitung für einen dauerhaften Frieden in ganz Sudan zu eröffnen, aufbauend auf bereits bestehenden Friedensprozessen, einschließlich des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur, Kenntnis nehmend von dem erklärten Bekenntnis der Regierung Sudans zu einem inklusiven nationalen Dialog und mit der Aufforderung, ein förderliches Umfeld für einen nationalen Dialog zu schaffen, was einen maßgeblichen Schritt zur Erreichung eines glaubwürdigen, transparenten, inklusiven, unter nationaler Eigenverantwortung stehenden und von Sudan angeführten Prozesses darstellen würde, ferner mit der Aufforderung an alle Parteien, sich konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle Versuche zu seiner Verhinderung zu unterlassen, und den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verwirklichung eines inklusiven Dialogprozesses mit Interesse entgegensehend,

die Tatsache *missbilligend*, dass einige bewaffnete Gruppen es abgelehnt haben, sich an dem Friedensprozess zu beteiligen, und die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur behindern, erneut verlangend, dass die im Mai 2013 von Kräften der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) gefangengenommenen Mitglieder der ehemaligen Bewegung von Mohamed Bashar freigelassen werden, und unter Verurteilung aller Aktionen durch jede bewaffnete Gruppe, die darauf abzielen, die Regierung Sudans mit Gewalt zu stürzen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Fähigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen von Seiten der Unterzeichnerparteien und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung Sudans und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Unterzeichnerparteien, die erforderlichen verbliebenen Schritte zur vollinhaltlichen Umsetzung des Doha-Dokuments zu unternehmen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die humanitäre und Sicherheitslage sowie der Mangel an Kapazitäten bei der Regionalbehörde für Darfur den Übergang von der Nothilfe zu

²⁶⁶ S/2011/449, Anlage 2.

Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen behindern, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber und die Regierung Sudans, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen, es begrüßend, dass die Regierung Katars ihre Zusage von 88,5 Millionen US-Dollar bestätigt hat, wovon 10 Millionen Dollar im April 2014 an den Fonds der Vereinten Nationen für Darfur überwiesen wurden, und bekräftigend, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann,

sowie in Anbetracht dessen, dass lokale Streitbelegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten über natürliche Ressourcen, und nachdrücklich dazu auffordernd, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokaler Vermittler, mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Landesteamers der Vereinten Nationen in Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln, und nachdrücklich die Fortführung ihrer Arbeit fordernd,

unter Begrüßung regionaler und anderer Initiativen, die in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur anzugehen und einen nachhaltigen Frieden zu fördern, darunter die Einberufung eines zweiten Forums zur Vermittlung in Um Jaras vom 26. bis 29. März 2014 durch den Präsidenten Tschads, Idriss Deby Itno, und in Ermutigung der vollen Koordinierung solcher Initiativen mit den Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem durch Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und indem die Täter der von allen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und betonend, dass es notwendig ist, weitere Fortschritte in dieser Hinsicht zu erzielen, mit der Aufforderung, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs für Darfur durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und mit der Aufforderung an die Regierung, die Angriffe gegen den Einsatz rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad, einschließlich bei den Grenzkontrollen, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

in Würdigung der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Juli 2014 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur²⁶⁷,

²⁶⁷ S/2014/515.

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär am 2. Juli 2014 aufgrund jüngster ernster Vorwürfe gegen den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur eine Überprüfung angeordnet hat, der raschen und gründlichen Durchführung dieser Überprüfung mit Interesse entgegensehend und betonend, wie wichtig gegebenenfalls rasche und wirksame Maßnahmen aufgrund der Überprüfungsergebnisse sind,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere 10 Monate bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern, um den Erneuerungszyklus mit dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 9. Juli 2014 in Einklang zu bringen, erklärt erneut, dass er die in Ziffer 4 der Resolution 2148 (2014) vom 3. April 2014 festgelegten überarbeiteten strategischen Prioritäten des Einsatzes unterstützt, und ersucht den Einsatz, auch weiterhin alle seine Aktivitäten in Einklang zu bringen und seine Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten;

2. *stellt fest*, dass bestimmte Elemente des Mandats und der Aufgaben des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die in Resolution 1769 (2007) genehmigt wurden, in der beschlossen wurde, dass der Einsatz das in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007²⁶⁸ beschriebene Mandat erhält, nicht länger relevant sind, nämlich diejenigen in den Ziffern 54 h), 55 a) (v) und 55 b) (ii), (iii) und (v) des Berichts;

3. *lobt* die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, geleitet von dem Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur²⁶⁹ durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen den Friedensprozess zu beleben und seine Inklusivität zu erhöhen, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und betont, wie wichtig es ist, dass sich der Sonderbeauftragte stärker mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan abstimmt, um ihre Vermittlungsbemühungen zu synchronisieren, unter Berücksichtigung des auf nationaler Ebene stattfindenden Wandels;

4. *beschließt*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur aus bis zu 15.845 Soldaten, 1.583 Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird;

5. *begrüßt* die von dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung der Überprüfung des Einsatzes gemäß Resolution 2113 (2013) vom 30. Juli 2013 bislang unternommenen Schritte, ersucht um die fortgesetzte rasche und vollständige Durchführung der Überprüfung, einschließlich der Straffung aller Komponenten des Einsatzes und der Abstimmung seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Verwirklichung der strategischen Prioritäten der Mission und der Einstellung aller anderen Aufgaben, die nicht den strategischen Prioritäten des Einsatzes dienen, betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenteilung und Koordinierung zwischen dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung des Einsatzes und ersucht um detaillierte aktuelle Informationen über die Straffung der zivilen Komponente bis 15. September 2014;

6. *fordert* den Generalsekretär und die Afrikanische Union *nachdrücklich auf*, die Ernennung von Personal für Führungspositionen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine Analyse des Umsetzungsstandes der Überprüfung des Hy-

²⁶⁸ S/2007/307/Rev.1.

²⁶⁹ Siehe S/2012/166.

briden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur durchzuführen, darunter konkrete Erfolge bei den überarbeiteten strategischen Prioritäten, Fortschritte bei der Bewältigung der im Zuge der Überprüfung ermittelten Herausforderungen für die Mission, alle wesentlichen Entwicklungen in der Situation in Darfur und ihre Auswirkungen auf das Mandat und die Aufgaben des Einsatzes sowie eine Analyse jener Aufgaben, die weiterhin relevant sind und bei deren Erfüllung das Landesteam der Vereinten Nationen einen komparativen Vorteil hat, samt einem Fahrplan zur möglichst vollständigen Übertragung dieser Aufgaben auf das Landesteam, unter Berücksichtigung der Beiträge der Geber und anderer maßgeblicher Akteure, ersucht ihn, diese Analyse gemeinsam mit Empfehlungen für das künftige Mandat, die künftige Zusammensetzung und Konfiguration und die Ausstiegsstrategie des Einsatzes sowie für dessen Verhältnis zu anderen Akteuren der Vereinten Nationen in Darfur und Sudan bis zum 28. Februar 2015 vorzulegen, und bekundet seine Absicht, dementsprechend Beschlüsse über die Zukunft des Einsatzes zu treffen und die erforderlichen Änderungen vollständig und umgehend nach der Vorlage der Analyse und der Empfehlungen des Generalsekretärs vorzunehmen;

8. *unterstreicht*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln soll: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung seiner Prioritäten und zur aktiven Verteidigung seines Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte des Einsatzes, die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, und b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

9. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass der Einsatz dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung seines Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

10. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung einiger Elemente des Doha-Dokuments für den Frieden in Darfur²⁶⁶ gewisse Fortschritte erzielt wurden, einschließlich der Schritte zur Verifikation und Integration der Kombattanten der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Sudan nach den in dem Doha-Dokument enthaltenen Sicherheitsregelungen, missbilligt jedoch die anhaltenden ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, fordert die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auf, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die nach ihm eingerichteten Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen und Befugnissen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung der Kommission für Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung am 15. Juni 2014 und betont die Wichtigkeit ihrer effektiven Tätigkeit, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und ermutigt den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Einklang mit seinen überarbeiteten strategischen Prioritäten, und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll an der Umsetzung des Doha-Dokuments zu beteiligen;

11. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, und andere Gruppen sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

12. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der vollen Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen, stattfindet, begrüßt die Einrichtung des Umsetzungsausschusses für den internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur am 26. Mai 2014, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die vorherrschende Unsicherheit, unzureichende Finanzmittel und die Einschüchterung der Teilnehmer die wirksame Umsetzung des Dialogs und der Konsultationen untergraben könnten, fordert die Regierung Sudans und die bewaffneten Gruppen auf, das erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, und ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Entwicklung des Dialogs und der Konsultationen auch weiterhin zu unterstützen und zu überwachen und darüber sowie über das vorhandene allgemeine Umfeld Bericht zu erstatten;

13. *fordert* die umgehende Beendigung der Stammesauseinandersetzungen, der Kriminalität und des Banditenwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, und fordert ferner Aussöhnung und Dialog, bringt seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichte Waffen, zum Ausdruck, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft, und auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit der gemäß Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingerichteten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern;

14. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, begrüßt, dass bei der Bewältigung von Defiziten bei der kontingenteigenen Ausrüstung und der Selbstversorgung einige Fortschritte erzielt werden konnten, bringt jedoch seine Besorgnis zum Ausdruck, dass beträchtliche Defizite fortbestehen, und fordert anhaltende Bemühungen von Seiten des Einsatzes, des Sekretariats und der truppen- und polizeistellenden Länder zur Bewältigung dieser Defizite, einschließlich durch die Bereitstellung entsprechender Ausbildung und Mittel zur Erfüllung der prioritären Schutzfunktionen, insbesondere in Bereichen, die für die kurzfristige Dislozierungs-kapazität der Kontingente sowie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Fernaufklärungseinsätzen notwendig sind;

15. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur seit August 2013, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Androhungen von Angriffen unannehmbar sind, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alles Notwendige zu tun, um Personal und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen und mit dem Einsatz zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und der Regierung Sudans und einen nachhaltigen und wirksameren Ansatz des Einsatzes, was zu Verbesserungen bei der Mandatsdurchführung geführt hat, unter anderem durch die raschere Ausstellung von Visa und die jüngste wesentliche Reduzierung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Einsatzes, wiederholt seine tiefe Besorgnis, dass für den Einsatz dennoch weiterhin Hindernisse für die Durchführung seines Mandats bestehen, einschließlich Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch Unsicherheit, kriminelle Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungsstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die

Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen, aufbauend auf den jüngsten Verbesserungen in diesen Bereichen, sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel des Einsatzes und die rasche Abfertigung von Ausrüstung des Einsatzes bei der Einfuhr nach Sudan;

17. *verlangt*, dass alle Parteien in Darfur sofort allen Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, und bekräftigt, dass der Sicherheitsrat alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verurteilt;

18. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, begrüßt, dass sich trotz mehrfacher Herausforderungen der humanitäre Zugang in den Monaten April und Mai verglichen mit dem ersten Quartal 2014 verbessert hat, einschließlich Fortschritten beim Zugang zu Teilen des Gebiets von Dschebel Marra durch die jüngste interinstitutionelle Mission nach Guldo, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in Nord- und Zentral-Darfur und im östlichen Dschebel Marra, aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungsstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen und verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

19. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels noch stärker mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten und für Rechenschaftspflicht und Zugang zur Justiz für die Opfer zu sorgen, und fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung zulässt;

20. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch künftig die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁷⁰ umzusetzen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie zu lenken, und ersucht ferner den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

²⁷⁰ S/2013/110, Anlage.

21. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

22. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den zuständigen regionalen und internationalen Partnern bei der Bewältigung der regionalen Bedrohung, einschließlich jener, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und erinnert daran, dass er dem Einsatz nahegelegt hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

23. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, fordert in dieser Hinsicht die Reaktivierung des Gemeinsamen Verifikationsmechanismus, damit dieser prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

24. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalthandlungen sofort einstellen, verlangt ferner, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

25. *verlangt außerdem*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Darfur stattfindet und dass b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilisten, gleichgültig von wem sie begangen wurden, Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien, Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien des Einsatzes, Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung des Einsatzes aufgezeigten Herausforderungen, mit denen der Einsatz konfrontiert ist, sowie über die Durchführung dieser Resolution;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7250. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7276. Sitzung am 14. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Südsudans und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2014/709)“.

Resolution 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013 und 2156 (2014) vom 29. Mai 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012²⁷¹ und 23. August 2013²⁷² und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni, 21. und 28. September 2012, 6. Mai und 14. Juni 2013 und 14. Februar und 17. März 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷³ Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁴, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstütsmissionsmission für die

²⁷¹ S/PRST/2012/19.

²⁷² S/PRST/2013/14.

²⁷³ S/2005/78, Anlage.

²⁷⁴ Siehe S/2011/384, Anlage.

Grenzüberwachung²⁷⁵ sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen²⁷⁶, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013²⁷⁷, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind,

betonend, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April²⁷⁸ und 24. Oktober 2012, 25. Januar, 7. Mai, 29. Juli, 23. September, 26. Oktober und 12. November 2013 und 12. September 2014 sowie auf die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013,

mit Besorgnis feststellend, dass die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans unternommenen Anstrengungen, im Einklang mit der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012²⁷⁸ die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, stagnieren, da Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der Zone nach wie vor nicht zustimmt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

unter Begrüßung weiterer regelmäßiger Treffen zwischen Präsident Bashir und Präsident Kiir für die Fortsetzung des Dialogs, unter Hinweis auf den Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, und den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens Hailemariam Dessalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie *in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter

²⁷⁵ S/2011/510, Anlage.

²⁷⁶ Siehe S/2012/733, Anlage, und S/2012/753, Anlage.

²⁷⁷ S/2013/168, Anlage.

²⁷⁸ Siehe S/2012/298, Anlage 3.

erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der fragilen Sicherheitslage im Gebiet Abyei, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen den Volksgruppen abzuwenden,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei beigelegt wird,

tief besorgt über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen den Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert,

besorgt über die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei, namentlich auch die anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

feststellend, dass die anhaltenden Verzögerungen bei der Einrichtung der vorläufigen Institutionen und bei der Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis zu den Spannungen in der Region beitragen, alle Parteien nachdrücklich auffordernd, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtert, zu unterlassen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat,

Kenntnis nehmend von der Ankündigung der Nationalen Wahlkommission Sudans vom 7. September 2014, das Gebiet Abyei als Wahlbezirk in die Wahlen 2015 einzubeziehen, was laut dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014²⁷⁹ „die Stabilität in Abyei ernstlich gefährden kann“,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die durch den unerlaubten

²⁷⁹ S/2014/709.

Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014 und der Einschätzung, dass die politische und Sicherheitslage vor Ort zwar verhältnismäßig ruhig ist, aber leicht zu einem offenen Konflikt, mit der entsprechenden Gefahr einer Verschlechterung der bilateralen Beziehungen zwischen Sudan und Südsudan, eskalieren kann, sowie von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014²⁷⁹, begrüßt die Initiativen der Truppe zur Unterstützung der Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Verwaltung durch die Volksgruppen unter der Aufsicht des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, fordert die Volksgruppen und die Regierungen Sudans und Südsudans in dieser Hinsicht auf, konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen, und begrüßt ferner die derzeitige und künftige Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Regierung Äthiopiens;

3. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan die Arbeit des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei umgehend wiederaufnehmen, fordert die Regierung Südsudans auf, umgehend einen Kovorsitzenden für das Aufsichtskomitee zu benennen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei zu gewährleisten²⁷⁴, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen, namentlich hinsichtlich seiner aus der strategischen Überprüfung der Truppe vom Mai 2014 hervorgegangenen Empfehlungen²⁸⁰;

4. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen behalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter im Einklang mit der schrittweisen Reaktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmili-

²⁸⁰ Siehe S/2014/336.

tarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

6. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der stagnierenden Anstrengungen zur vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, da Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone nach wie vor nicht zustimmt, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der Zone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

7. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

8. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

9. *verurteilt* die Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und von Einheiten der Ölpolizei von Diffra, die in das Gebiet Abyei verlegt wurden, sowie den wiederholten Zutritt von Milizen der Misseriya in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans ebenfalls die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert sein wird und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

10. *unterstützt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

11. *ersucht* die Truppe, im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Einberufung einer Friedenskonferenz der traditionellen Oberhäupter der Ngok Dinka und der Misseriya, und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, oder weitere einseitige Aktivitäten zu unterlassen;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren;

15. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. Juni und 29. Juni und 30. Juli 2011²⁷⁵ und vom 27. September 2012²⁷⁶ aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

17. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, ausstellen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, und fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass sich der Mangel an Projekten für kritische Infrastrukturen nachteilig auf das Friedenssicherungspersonal der Truppe auswirkt, stellt fest, dass Maßnahmen getroffen werden, um Abhilfe zu schaffen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

19. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

20. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Sicherheitsrat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

23. *betont*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

24. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Äthiopiens geeignete Optionen im Kontext des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. September 2014 zu erkunden, worin die Parteien nachdrücklich zur Anwendung kreativer und auf gegenseitiger Verständigung beruhender Bestimmungen aufgefordert werden, um die Umsetzung der Verwal-

tungs- und Sicherheitsfragen betreffenden noch offenen Elemente des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu beschleunigen, und ihre Feststellungen in die konsolidierten Empfehlungen betreffend die Truppe aufzunehmen, die dem Sicherheitsrat im nächsten Bericht des Generalsekretärs vorzulegen sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sicherheitsrat in zwei schriftlichen Berichten spätestens am 1. Dezember 2014 und am 2. Februar 2015 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

26. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7276. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7282. Sitzung am 22. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/708)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, und Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 20. November 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. November 2014 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Birhanu Jula Gelalcha (Äthiopien) zum Kommandeur der Interims-Sicherheits-truppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen²⁸², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7320. Sitzung am 24. November 2014 behandelte der Rat den folgenden Punkt:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Unterrichtung durch die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan“.

Auf seiner 7322. Sitzung am 25. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/821)“.

²⁸¹ S/2014/836.

²⁸² S/2014/835.

**Resolution 2187 (2014)
vom 25. November 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013 und 2155 (2014) vom 27. Mai 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit von Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über die sich weiter verschärfende politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (SPLM) und der anschließenden Gewalt ist, die die politischen und militärischen Führer des Landes verursacht haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten, Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die Verschlimmerung der humanitären Krise, betonend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, mit der Aufforderung an alle am Konflikt beteiligten Parteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern, unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

in Würdigung der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unterstützten Initiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Einrichtung eines Forums für den Politik- und Sicherheitsdialog und in der Erwartung, dass alle Parteien an diesem Prozess mitwirken und die von aufeinanderfolgenden Versammlungen der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde gefassten Beschlüsse achten,

unter Begrüßung der am 23. Januar 2014 unter Vermittlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geschlossenen Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und den Status der Inhaftierten, des Konsenses über die Grundsatzklärung zwischen den Parteien, der Schaffung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe, des Abkommens vom 9. Mai 2014 zur Beilegung der Krise in Südsudan und des Erneuten Bekenntnisses zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und der Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014, jedoch gleichzeitig unter nachdrücklicher Verurteilung der wiederholten und fortgesetzten, die Friedensbemühungen untergrabenden Verstöße aller Parteien gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten,

in Anerkennung und Würdigung der Kommuniqués der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 10. Juni, 25. August und 7. November 2014, in denen die Verpflichtungen in den Bereichen einer inklusiven Regierungsführung, der Sicherheit, des Wirtschafts- und Finanzmanagements, der Justiz, der humanitären Maßnahmen und des Verfassungsprozesses hervorgehoben werden, und der Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni und 17. September 2014,

mit dem Ausdruck höchster Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, um Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der Mission zu stabilisieren, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Mission, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen²⁸³, und ferner mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen Mitgliedstaaten, die nach der Verabschiedung der Resolution 2155 (2014) Truppen und Polizei entsandt haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Menschenrechts-Zwischenbericht der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan vom 21. Februar 2014 und ihrem Bericht „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht) vom 8. Mai 2014,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es nach dem Bericht vom 8. Mai 2014 hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,

unter Begrüßung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan im Bereich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie ihres „Interim Report of the Commission of Inquiry“ (Zwischenbericht der Untersuchungskommission) vom 27. Juni 2014 und mit Interesse ihren Feststellungen und Empfehlungen entgegensehend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung des Hörfunks zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

²⁸³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen der Mission, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde im August 2014, der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der 2014 erfolgten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor und Bentiu, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die Mission *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,

betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im Februar 2014 im Staat Jonglei und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen derartigen Einsatz in Zukunft zu unterlassen,

unter Begrüßung der Entsendung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, mit der Forderung nach der Rückverlegung und/oder dem schrittweisen Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 23. Januar 2014, und vor den ernsten Folgen warnend, die eine Regionalisierung des Konflikts nach sich ziehen könnte,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär Ellen Margrethe Løj zu seiner Sonderbeauftragten für Südsudan und zur Leiterin der Mission und Generalleutnant Yohannes Gebremeskel Tesfamariam zum Kommandeur der Mission ernannt hat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010,

2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) vom 21. August 2014 über Konfliktprävention,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 30. September 2014²⁸⁴ und vom 18. November 2014²⁸⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, billigt ferner erneut das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 9. Mai 2014 unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan, billigt das Erneute Bekenntnis zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch beide Parteien und bekundet seine Absicht, in Abstimmung mit den maßgeblichen Partnern, namentlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, Aussöhnung und gute Regierungsführung herbeizuführen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten Führer der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, befürwortet die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen, ein Friedensabkommen zwischen den Parteien zu erreichen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen aufgenommen werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 30. Mai 2015 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich derjenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und

²⁸⁴ S/2014/708.

²⁸⁵ S/2014/821.

Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko die Versöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁷⁰, durch die Überwachung der Polizei, die Sicherstellung der Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Polizei und eine spezifische operative Koordinierung mit ihr bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:

i) Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;

iii) sich mit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan abzustimmen und ihr nach Bedarf technische Unterstützung anzubieten;

c) Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:

i) zur Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen und durch die Ausübung ihrer Guten Dienste, Vertrauensbildung und Moderation, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten:

i) für eine angemessene Koordinierung mit dem Gemeinsamen Technischen Ausschuss beziehungsweise dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation und den Überwachungs- und Verifikationsteams zu sorgen;

ii) mobile Sicherheit und Standortschutz für den Mechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Überwachung und Verifikation bereitzustellen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar und 13. März 2014 festgelegt; und

iii) die in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten beschriebene Arbeit des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation zu unterstützen;

5. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept zur Herbeiführung des Friedens in Südsudan zu unterstützen;

7. *macht sich* die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 18. November 2014²⁸⁵ abgegebene Empfehlung *zu eigen*, die Gesamtpersonalstärke der Mission beizubehalten, um ihr in Ziffer 4 festgelegtes Mandat zu unterstützen;

8. *beschließt*, dass die Mission aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und einer Polizeikomponente, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten bestehen wird und dass die Zivilkomponente entsprechend den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben weiter verkleinert werden wird, ersucht den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungskräfte vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Mission vorzulegen;

9. *ersucht* die Mission, ihre Tätigkeiten weiterhin zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben zu erzielen, und ist sich dessen bewusst, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden;

10. *bekundet seine Absicht*, die Erfordernisse und die Zusammensetzung der Komponenten der Mission ständig aktiv zu überprüfen und in einem geeigneten Stadium der Durchführung eines glaubhaften Friedensabkommens zwischen den Parteien dieses Mandat zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 8 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

12. *ersucht* die Mission, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen zu erhöhen und regelmäßige Überprüfungen ihrer geographischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen über diese Überprüfungen vorzulegen;

13. *ersucht* die Mission *ferner*, weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *legt* der Mission *nahe*, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

15. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde im August 2014, die Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie die 2014 erfolgten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor und Bentiu, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalttaten gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals und betont, dass Anstrengungen, die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, und Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen nicht geduldet werden;

16. *ersucht* die Mission *erneut*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

17. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet von Südsudan garantieren, und fordert ferner die Regierung auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die Mission weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen zuteilt;

18. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss;

19. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, fordert die Regierung Südsudans mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, zu dem sie sich am 24. Juni 2014 erneut bekannte, sowie ihre militärische Anordnung vom 14. August 2013, mit der die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung verboten wurde, Schulen, Schulgebäude oder Schulgelände anzugreifen, zu besetzen oder zu nutzen, gleichviel für welche Zwecke, sofort vollständig umzusetzen, nimmt Kenntnis von der Einleitung der Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ auf nationaler Ebene durch die Regierung am 29. Oktober 2014 und fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen;

20. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die grassierende sexuelle Gewalt und begrüßt das Gemeinsame Kommuniqué Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über die Verhütung

sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten²⁸⁶, fordert die Regierung Südsudans nachdrücklich auf, unverzüglich den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) auf, ein solches Kommuniqué zu unterzeichnen und umzusetzen, und fordert ferner, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangen werden;

21. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

22. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist, fordert alle Parteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen und Sachverständige in Geschlechterfragen in Friedensgespräche einbeziehen, legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Rat mandatierten Missionen sind;

23. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortdauernden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in zwei schriftlichen Berichten, spätestens am 16. Februar 2015 und am 30. April 2015, über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten und dabei möglicherweise auch auf die Fragen der Rechenschaftspflicht in Südsudan einzugehen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7322. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7326. Sitzung am 4. Dezember 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2014/852)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7337. Sitzung am 12. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²⁸⁶ S/2014/796, Anlage.

Auf seiner 7341. Sitzung am 15. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan.“

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁷:

„Der Sicherheitsrat erinnert an die große Hoffnung und Zuversicht, die das südsudanesisches Volk im Juli 2011 empfand, als die Republik Südsudan geschaffen wurde und ein Ende des jahrzehntelangen Bürgerkriegs in Aussicht stand. Ein Jahr nach dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts bekundet er seine tiefe Enttäuschung darüber, dass den Bestrebungen des südsudanesischen Volkes nicht Rechnung getragen worden ist und stattdessen das Handeln seiner Führer zu noch mehr Kampfhandlungen und Spaltung geführt hat.

Der Rat erinnert mit tiefer Bestürzung an die Eskalation des internen politischen Streits in der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, der am 15. Dezember 2013 in einen Konflikt ausbrach, und an die daraufhin von den politischen und militärischen Führern des Landes ausgelöste Gewalt, die die junge Nation während des vergangenen Jahres in eine von Menschen verursachte politische, humanitäre und Sicherheitskatastrophe gestürzt hat.

Der Rat unterstreicht seine nachdrückliche Verurteilung der schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die in nur 12 Monaten zum Tod Zehntausender Zivilpersonen und zur Vertreibung von fast 2 Millionen Menschen geführt haben, sowie die tödlichen Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal. In dieser Hinsicht schreibt der Rat den Führern Südsudans in Regierung wie Opposition die volle Verantwortung für diese tragischen Ereignisse zu und erwartet von Präsident Salva Kiir Mayardit und dem ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar Teny, dass sie die für den Frieden notwendigen Kompromisse eingehen.

Der Rat würdigt die Arbeit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die die Vermittlungsbemühungen seit Beginn der Krise führt, die Initiativen der Afrikanischen Union, namentlich diejenige, über ihre Untersuchungskommission für Südsudan einen Rechenschafts- und Aussöhnungsmechanismus zu schaffen, die von der internationalen Gemeinschaft in überwältigendem Umfang angebotene humanitäre Hilfe zur Abmilderung der Folgen des Konflikts, einschließlich zur Abwendung einer Hungersnot 2014, und die Aufnahme von fast 500.000 Flüchtlingen aus Südsudan in den Nachbarländern Südsudans.

Der Rat bekundet erneut seine höchste Anerkennung für die couragierten Maßnahmen, die das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und ergreifen, um Zehntausende Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren, würdigt die Friedenssicherungskräfte, die dabei so tragisch ums Leben gekommen sind, und spricht ihren Angehörigen sein Beileid aus.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass in Anbetracht dessen, dass das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 23. Januar 2014 und das Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan vom 9. Mai 2014 nach wie vor nicht eingehalten werden und dass kein glaubwürdiges Friedensabkommen geschlossen und durchgeführt wird, weiterhin eine Hungersnot, ein Scheitern des Staates und eine Regionalisierung des Konflikts drohen.

In dieser Hinsicht verlangt der Rat dringend, dass Präsident Salva Kiir Mayardit, der ehemalige Vizepräsident Riek Machar Teny und alle Parteien weitere Gewalt unterlassen, das am 9. Mai 2014 von Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan durchführen, rückhaltlos und ohne irgendjemanden auszugrenzen an den laufenden Friedensgesprächen in Addis Abeba mitwirken, ihre Zusage zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit einhalten und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den

²⁸⁷ S/PRST/2014/26.

vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe gestatten und erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine Absicht, im Benehmen mit den maßgeblichen Partnern, namentlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union, mit der Prüfung aller geeigneten Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen gegen diejenigen, die den Friedensprozess behindern, zu beginnen. Der Rat unterstreicht, dass es von erheblicher Bedeutung ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Südsudan verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dem südsudanesischen Volk auch weiterhin lebensrettende und sonstige humanitäre Hilfe zu leisten.“

Am 26. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁸:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. Januar 2015 betreffend Ihre Absicht, Haile Tilahun Gebremariam (Äthiopien) zum Missionsleiter der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen²⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7380. Sitzung am 12. Februar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben der Vizevorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan vom 16. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/31)“.

**Resolution 2200 (2015)
vom 12. Februar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005, unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region und daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen,

erneut erklärend, dass der Gewalt und den fortgesetzten Übergriffen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, unterstreichend, wie wichtig es ist, in der Suche nach dauerhaftem Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, und in Anbetracht dessen, dass der Darfur-Konflikt nicht auf militärischem Weg gelöst werden kann und dass sich eine dauerhafte Lösung nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess erzielen lässt,

angesichts der Wichtigkeit der Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Ziele des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁸⁶ und der erklärten Verpflichtung der Regierung Sudans auf einen alle Seiten einschließenden nationalen Dialog, der auf den laufenden Friedensbemühungen

²⁸⁸ S/2015/53.

²⁸⁹ S/2015/52.

der Umsetzungsgruppe aufbaut, und mit der Forderung nach einem Umfeld, das diesen nationalen Dialog begünstigt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten angestiegene Gewalt und Unsicherheit in Darfur, insbesondere die Kampfhandlungen zwischen der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen und Kämpfe zwischen einzelnen Volksgruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass sich diese Gewalt nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt hat, zu dem 2014 beobachteten erheblichen Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen beigetragen hat und weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten einschränkt, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, und in Bekräftigung der unabdingbaren Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch die Erleichterung des sicheren, raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich betreffend Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere gegen Angehörige schwächerer Gruppen wie Frauen und Kinder, zu unterlassen sowie allen Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen, und ferner betonend, dass einige dieser Handlungen nach dem Völkerrecht Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese bewaffneten Gruppen in Darfur eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen *verurteilend*, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

verlangend, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, den Einsatz dieser Waffen gegen die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

missbilligend, dass die Regierung Sudans, namentlich ihre Schnellunterstützungskräfte, und regierungsnah bewaffnete Gruppen weiter gegen die Resolution 1591 (2005) verstoßen, indem sie routinemäßig Waffen und Munition nach Darfur verlegen, ohne dafür vorab die Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) („Ausschuss“) einzuholen,

mit der Forderung, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalt-handlungen gegen Zivilpersonen, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder sowie unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen, im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen zu diesen Fragen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan und den Ländern der Region nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

unter Missbilligung der von Sicherheitskräften der Regierung Sudans, ihren Stellvertreterkräften und bewaffneten Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen, insbesondere in dem Binnenver-

triebenenlager Khor Abeche und in Taweisha (Nord-Darfur), wie von der Sachverständigengruppe für Sudan berichtet wurde,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Arbeit der Sachverständigengruppe im Laufe ihres Mandats auferlegt hat, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und Beschränkungen des Zugangs zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet wurden,

begrüßend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat, die Regierung ermutigend, verstärkt zu kooperieren, indem sie den Ersuchen der Sachverständigengruppe um Zugang zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und um Informationen nachkommt, und alle Parteien in Darfur erneut auffordernd, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihren freien und uneingeschränkten Zugang gewährleisten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sachverständigengruppe vom 12. Dezember 2014²⁹⁰ und seine Absicht bekundend, über den Ausschuss die Empfehlungen der Sachverständigengruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹¹, die auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

feststellend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit ermutigend,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region und namentlich die Regierung Sudans, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben und mit den Zielen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011, 2035 (2012) vom 17. Februar 2012, 2091 (2013) vom 14. Februar 2013 und 2138 (2014) vom 13. Februar 2014 verlängert wurde, bis zum 12. März 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu

²⁹⁰ S/2015/31.

²⁹¹ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

überprüfen und spätestens am 12. Februar 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Stationierungsregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 12. August 2015 eine Halbzzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Januar 2016 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, vorzulegen, und ersucht um die sofortige Meldung aller Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und von Verstößen gegen irgendeinen Teil des Sanktionsregimes;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb des in Ziffer 3 genannten Zeitrahmens über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

5. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan, des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur;

Waffenembargo

6. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

7. *erinnert* die Regierung Sudans an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1591 (2005), namentlich an die Auflage, für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorab die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

8. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen, die allesamt auch zur Instabilität in der Region beitragen, und ferner die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnet oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke umgerüstet und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

Durchführung

10. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und weist den Ausschuss an, sich gemäß seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat ins Benehmen zu setzen, zu dem nach Auffassung des Ausschusses glaubhafte Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme geben, dass der betreffende Staat derartige Verstöße oder irgendwelche andere Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

11. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, ersucht die Sachverständigen-

gruppe, alle Informationen über eine mögliche Nichteinhaltung des Reiseverbots und des Einfrierens der Vermögenswerte möglichst rasch dem Ausschuss mitzuteilen, und weist den Ausschuss an, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen beteiligten Parteien sofort Verbindung aufnimmt;

12. *erklärt erneut*, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und fordert die Regierung Sudans auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an die Halbzeitunterrichtung den Stand der Durchführung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

15. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt gegen Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen dem Ausschuss wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

16. *missbilligt* die Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und fordert die Regierung Sudans auf, rasch eine Untersuchung durchzuführen und die Täter vor Gericht zu stellen und dabei die Erkenntnisse in dem Schlussbericht 2014 der Sachverständigengruppe²⁹⁰ zu berücksichtigen, und bekundet den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten erneut sein tief empfundenes Beileid;

17. *verurteilt* die Nutzung von zivilen Einrichtungen, insbesondere Lagern für Binnenvertriebene, durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Gegnern der Regierung Sudans, um sich in einer Art und Weise, die Zivilpersonen und zivile Objekte den Gefahren des bewaffneten Konflikts aussetzt, einen militärischen Vorteil zu verschaffen;

18. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Finanzierung und die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen;

19. *erinnert* daran, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen, und bekundet seine Absicht, gegen Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen;

Zusammenarbeit

20. *besteht* darauf, dass die Regierung Sudans alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufhebt, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie

von der Reise genehmigungspflicht für Darfur befreit und dass sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe verstärkt und ihr den freien und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur gestattet;

21. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Untersuchungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die rechtswidrige Tötung von Zivilpersonen und andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der durchgeführten Untersuchungen und der ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie dem östlichen Dschebel Marra und insbesondere denjenigen Gebieten Nord-Darfurs, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zutritt verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich betreffend Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

22. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses, der die Berichte der Sachverständigengruppe herangezogen und die in anderen Foren geleistete Arbeit genutzt hat, und fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004), 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

23. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten auch weiterhin nach Bedarf mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur und mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen abzustimmen, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats zweckdienlich ist;

24. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, in ihrer Halbzeitunterrichtung und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Kinder, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

Sanktionsausschuss

25. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7380. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7392. Sitzung am 24. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/118)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7393. Sitzung am 26. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Südsudans und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2015/77)“.

Resolution 2205 (2015) vom 26. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014 und 2179 (2014) vom 14. Oktober 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012²⁷¹ und 23. August 2013²⁷² und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni, 21. und 28. September 2012, 6. Mai und 14. Juni 2013 und 14. Februar, 17. März und 11. Dezember 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷³ Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyeis durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Abkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011²⁷⁴ zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011²⁷⁵ zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung sowie in den Abkommen vom 27. September 2012²⁷⁶ über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013²⁷⁷, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April²⁷⁸ und 24. Oktober 2012, 25. Januar, 7. Mai, 29. Juli, 23. September, 26. Oktober und 12. November 2013 und 12. September 2014 sowie auf die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und -übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit Besorgnis feststellend, dass die Parteien der Verwaltung des Gebiets Abyei nur minimale Aufmerksamkeit widmen und dass die Anstrengungen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans, im Einklang mit der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012²⁷⁸ die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, stagnieren, namentlich weil Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der Zone nach wie vor nicht zustimmt, vorübergehend keine Luftfahrzeuge zur Verfügung stehen, Sicherheitsgenehmigungen verweigert werden und die Sicherheitslage in der Nähe von Kadugli angespannt ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten,

unter Begrüßung weiterer regelmäßiger Treffen zwischen Präsident Bashir und Präsident Kiir für die Fortsetzung des Dialogs, unter Hinweis auf den Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend

durchführen und insbesondere die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

ferner in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und mit der Aufforderung, diese Angriffe rasch und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hervorhebung seiner Besorgnis über die fragile Sicherheitslage im Gebiet Abyei, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert,

besorgt feststellend, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Januar 2015²⁹² zufolge Vorbereitungen zur Organisation ihrer landesweiten Wahlen in Abyei trifft,

eingedenk dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für etwa 81.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

²⁹² S/2015/77.

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Januar 2015, in dem er unter anderem feststellt, dass die politische und Sicherheitslage vor Ort zunehmend angespannt ist und dass Dialog und Zusammenarbeit erforderlich sind, um zu verhindern, dass sie in den kommenden Monaten zu noch mehr Streit, Uneinigkeit und Destabilisierung führt, und von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) bis zum 15. Juli 2015 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. Juli 2015 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Januar 2015²⁹², begrüßt die Initiativen der Truppe zur Unterstützung der Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Verwaltung durch die Volksgruppen unter der Aufsicht des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, fordert die Volksgruppen und die Regierungen Sudans und Südsudans in dieser Hinsicht auf, konkrete Schritte zur Erreichung dieser Ziele zu unternehmen, und begrüßt ferner die derzeitige und künftige Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Regierung Äthopiens;

3. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

4. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan die Arbeit des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei umgehend und ohne Vorbedingungen wiederaufnehmen, begrüßt den Beschluss der Regierung Südsudans vom 4. Dezember 2014, einen Kovorsitzenden für das Aufsichtskomitee zu benennen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei vom 20. Juni 2011²⁷⁴ zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees, begrüßt die Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu fortgesetztem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

5. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen behalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter im Einklang mit der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus

umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *bekundet seine Besorgnis* angesichts der stagnierenden Anstrengungen zur vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, blickt der in Kürze zu erwartenden detaillierten Bewertung des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und bekundet seine Absicht, die Empfehlungen zu den Tätigkeiten des Mechanismus zu prüfen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

8. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

9. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

10. *verurteilt* die Präsenz von Einheiten der Ölpolizei von Diffra, die in das Gebiet Abyei verlegt wurden, sowie den wiederholten Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Sudans sofort und ohne Vorbedingungen die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei zu entmilitarisieren ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

11. *unterstützt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

12. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich

durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und bei der Einberufung einer Friedenskonferenz der traditionellen Oberhäupter der Ngok Dinka und der Misseriya, und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, oder weitere einseitige Aktivitäten zu unterlassen;

15. *ersucht* die Truppe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka die Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu stärken, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein;

16. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhauptes der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen;

17. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011²⁷⁵ und vom 27. September 2012²⁷⁶ aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

19. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert alle Parteien ferner auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

20. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber auf, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

21. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

22. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten und erleichtern;

23. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und -übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

26. *begrüßt* die Ernennung eines zivilen Missionsleiters für die Truppe und ermutigt zu enger Kommunikation und Koordinierung mit dem Kommandeur der Truppe, den Landesteamen der Vereinten Nationen und den diplomatischen Gemeinschaften in Khartum und Juba sowie der Zivilgesellschaft, der Afrikanischen Union und der Regierung Äthiopiens;

27. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat in zwei schriftlichen Berichten spätestens am 1. Mai 2015 und am 15. Juni 2015 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

29. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7393. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7396. Sitzung am 3. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Luxemburgs, Norwegens und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über Südsudan, insbesondere die Resolutionen 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014 und 2187 (2014) vom 25. November,

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über den seit Dezember 2013 bestehenden Konflikt zwischen der Regierung Südsudans und Oppositionskräften, der aus internen politischen Streitigkeiten zwischen den politischen und militärischen Führern des Landes entstand,

tief besorgt darüber, dass der Konflikt zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zur Vertreibung von zwei Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, was eine weitere Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan zur Folge hatte,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter gezielte Tötungen von Zivilpersonen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, Entführungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser

sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal und Objekte, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Übergriffe und Rechtsverletzungen, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die sich verschlimmernde humanitäre Krise, betonend, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, mit der Aufforderung an alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern, unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

in Würdigung der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unterstützten Initiative der Ministergruppe der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Einrichtung eines Forums für den Politik- und Sicherheitsdialog und in der Erwartung, dass alle Parteien an diesem Prozess mitwirken und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde am 13. März 2014 gefassten Beschlüsse achten,

unter Begrüßung der unter Vermittlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen zur Lösung der Krise in Südsudan, nämlich des Abkommens vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten, des Abkommens vom 9. Mai 2014 zur Beilegung der Krise in Südsudan und der Bereiche der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015,

sowie unter Begrüßung der in dem Kommuniqué der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 10. Juni und 25. August 2014 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde, weitere kollektive Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Verhängung von Strafmaßnahmen, um Druck auf jede Partei auszuüben, die ihren bisher eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Kommuniqué der Versammlung zuwiderhandelt,

ferner unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Juni 2014, in dem der Rat unter anderem seine Bereitschaft bekräftigte, auf Empfehlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unverzüglich zielgerichtete Sanktionen und andere Maßnahmen gegen jede Partei anzuwenden, die das Bemühen um eine Lösung des Konflikts weiter untergräbt und ihren Verpflichtungen nicht nachkommt,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 17. September 2014, in dem dieser unter anderem seine Entschlossenheit bekräftigte, in Abstimmung mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Partei zu ergreifen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und das Bemühen um eine Verhandlungslösung für die derzeitige Krise weiter untergräbt,

nachdrücklich verurteilend, dass sich die Regierung Südsudans und die Sudanesishe Volksbefreiungsbewegung (SPLM) (in Opposition) nicht innerhalb des im Kommuniqué der am 10. Juni 2014 in Addis Abeba abgehaltenen 26. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwi-

schenstaatlichen Behörde für Entwicklung vorgesehenen Zeitraums von 60 Tagen auf die Bildung einer Übergangsregierung geeinigt haben,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. August 2014 in Addis Abeba abgehaltenen 27. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, in dem unter anderem die zahlreichen Verstöße gegen die von den Parteien bislang unterzeichneten Abkommen missbilligt wurden, bekräftigt wurde, dass ein alle Seiten einschließender und breit angelegter Verhandlungsansatz notwendig ist, ernsthafte Bedenken angesichts der sich verschlechternden humanitären Lage in Südsudan geäußert wurden und die beteiligten Parteien aufgefordert wurden, innerhalb von 45 Tagen das Abkommen über eine Übergangsregierung der nationalen Einheit auszuhandeln und abzuschließen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 7. November 2014 in Addis Abeba abgehaltenen 28. Außerordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, in dem unter anderem beschlossen wurde, dass sich die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte auf eine bedingungslose, vollständige und sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten verpflichten, die Staaten der Region der Zwischenstaatlichen Behörde aufgefordert wurden, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um das Einfrieren von Vermögenswerten und Reiseverbote innerhalb der Region anzuordnen, und die Lieferung von Waffen und Munition und sonstigem Wehrmaterial untersagt wurde, das im Krieg verwendet werden könnte, falls die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte gegen die Einstellung der Feindseligkeiten verstoßen, und in dem der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, jede erdenkliche Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu gewähren, falls es erforderlich werden sollte, diese Maßnahmen durchzuführen,

ferner Kenntnis nehmend von dem unter der Ägide der Regierung der Vereinigten Republik Tansania geschlossenen Abkommen vom 21. Januar 2015 über die Wiedervereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und von dem Kommuniqué der Tagung des Dreiparteienausschusses der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung vom 16. Februar 2015 über die Durchführung der Phase I des Abkommens von Arusha über die Wiedervereinigung der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 5. Dezember 2014 und 29. Januar 2015, in denen unter anderem betont wurde, dass Sanktionen gegen alle Parteien verhängt würden, die weiterhin den politischen Prozess behindern und das Abkommen vom 23. Januar 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten untergraben,

unter Begrüßung des unter Vermittlung Chinas zustande gekommenen „Fünf-Punkte-Plans“, den die Vertreter der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) während der am 12. Januar 2015 nach Khartum einberufenen Sonderkonsultation zur Unterstützung des von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensprozesses für Südsudan vereinbart haben und der Folgendes umfasst: i) die ernsthafte Verpflichtung auf die vollständige Durchführung aller unterzeichneten Abkommen, ii) die Beschleunigung der Verhandlungen mit dem Ziel der frühzeitigen Bildung einer Übergangsregierung, iii) die Einleitung konkreter Schritte zur Linderung der humanitären Lage in den konfliktbetroffenen Gebieten und die Erleichterung des Zugangs für die internationale humanitäre Hilfe, iv) die Gewährleistung der Sicherheit des gesamten Personals und aller Vermögenswerte aller in Südsudan tätigen Länder und internationalen Einrichtungen und v) die Bereitstellung starker Unterstützung für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Vermittlungsbemühungen und die aktive Beteiligung daran, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Parteien, den Fünf-Punkte-Plan sofort umzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren,

aner kennend, wie wichtig die unabhängige und öffentliche Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, da ihr eine nützliche Rolle bei der Schaffung der Grund-

lagen für Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen zukommt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Menschenrechts-Zwischenbericht der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan vom 21. Februar 2014, ihrem Bericht vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: a human rights report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht), ihrem Bericht vom 19. Dezember 2014 „Special report: attack on Bentiu, Unity State, 29 October 2014“ (Sonderbericht: Angriff auf Bentiu, Bundesstaat Unity, 29. Oktober 2014) und ihrem Bericht vom 9. Januar 2015 „Attacks on civilians in Bentiu and Bor, April 2014“ (Angriffe auf Zivilpersonen in Bentiu und Bor, April 2014),

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es dem Bericht der Mission vom 8. Mai 2014 zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierungen, und dass Kriegsverbrechen begangen wurden, und betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,

hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung als vorrangige Elemente einer Übergangsendagenda sind, und zugleich feststellend, welche wichtige Rolle internationalen Untersuchungen und gegebenenfalls Strafverfolgungen zukommen kann, wenn es darum geht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

in Anerkennung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan im Hinblick auf die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in Südsudan, mit Interesse ihren Erkenntnissen und Empfehlungen entgegensehend, sie dazu ermutigend, ihren Schlussbericht so bald wie möglich zu veröffentlichen, und das weitere Engagement der Afrikanischen Union für die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht sowie Heilung und Aussöhnung für Südsudan begrüßend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Aktivitäten vorzugehen, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Führer von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und besorgt über Anstrengungen der Regierung Südsudans, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere indem sie Personen an der Anreise zu den Gesprächen hindert und die freie Meinungsäußerung zunehmend einschränkt,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord und der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1209 (1998) vom 19. November 1998 und 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck äußerster Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Umlaufs dieser Waffen zu verstärken,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchungen dieser Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (in Opposition) am 23. Januar 2014 und 6. und 9. Mai 2014 angenommenen und unterzeichneten Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten;

2. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass bis heute keine der beiden Parteien ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, sich sinnvoll für den Friedensprozess zu engagieren, um die Krise auf politischem Weg beizulegen und der Gewalt ein Ende zu setzen, und verurteilt insbesondere die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen die Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, die von dem Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung dokumentiert wurden;

3. *verlangt*, dass die Parteien alle Aspekte der Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten einhalten und sofort die notwendigen Modalitäten im Einklang mit dem Abkommen vom 9. Mai 2014 und anderen maßgeblichen Abkommen umsetzen, einschließlich des schrittweisen Abzugs der seit dem 15. Dezember 2013 in Südsudan eingesetzten ausländischen Truppen, fordert alle an dem bewaffneten Konflikt in Südsudan beteiligten Parteien auf, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen, unterstreicht, dass alle Parteien den humanitären Hilfsorganisationen sofortigen Zugang gewähren müssen, und verlangt ferner, dass sich die Parteien darauf verpflichten, ohne weitere Verzögerung zu einem umfassenden Abkommen zu gelangen;

4. *bekräftigt*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt;

Benennungskriterien für Sanktionen

5. *unterstreicht seine Bereitschaft*, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen;

6. *beschließt*, dass Ziffer 9 auf Personen und Ziffer 12 auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 („Ausschuss“) gemäß Ziffer 16 c) beziehungsweise d) für Sanktionsmaßnahmen benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

7. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 6 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

a) Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten;

b) Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben;

c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsübergriffe darstellen;

d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Begehung von Gewalttaten (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch Handlungen, die schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

e) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan;

f) die Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu;

g) Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal oder

h) das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden;

8. *beschließt*, dass die Ziffern 9 und 12 dieser Resolution auf die vom Ausschuss für diese Maßnahmen benannten Personen Anwendung finden, die einer Einrichtung vorstehen, einschließlich jeder Regierung Südsudans, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in den Ziffern 6 und 7 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

Reiseverbot

9. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen, die von dem Ausschuss benannt werden, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

10. *vermerkt*, dass benannte Personen möglicherweise mehrere Staatsangehörigkeiten oder Reisepässe besitzen, bekundet seine Besorgnis darüber, dass Reisen zwischen den beiden Staaten, deren Staatsangehörigkeit oder Reisepass die benannte Person besitzt, die Ziele des in Ziffer 9 verhängten Reiseverbots untergraben könnten, und ersucht die in Ziffer 18 eingesetzte Sachverständigengruppe für Südsudan, Informationen über derartige Reisen an den Ausschuss zu melden;

11. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Südsudan und der Stabilität in der Region fördern würde;

Einfrieren von Vermögenswerten

12. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten für diesen Anfangszeitraum sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in

ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

13. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Staat oder die betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

14. *beschließt ferner*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 12 benannten Person entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

Sanktionsausschuss/Sachverständigengruppe

16. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) die Durchführung der mit den Ziffern 9 und 12 verhängten Maßnahmen zu überwachen, mit dem Ziel, ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu stärken, zu erleichtern und zu verbessern;

b) Informationen betreffend Personen und Einrichtungen einzuholen und zu überprüfen, die möglicherweise in den Ziffern 6 und 7 beschriebene Handlungen begehen;

c) Personen zu benennen, die den mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 11 zu prüfen;

- d) Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Ausnahmen gemäß Ziffer 13 zu prüfen;
- e) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;
- f) dem Rat innerhalb von 60 Tagen über seine Arbeit Bericht zu erstatten und danach Bericht zu erstatten, wann immer der Ausschuss es für notwendig erachtet;
- g) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, unter anderem indem er Vertreter dieser Staaten einlädt, mit ihm zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- h) von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen ergriffen haben und
- i) Informationen über behauptete Verstöße gegen die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen oder über ihre Nichteinhaltung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der Ziffern 9 und 12 Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von 13 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution eine Gruppe von bis zu fünf Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) unter der Leitung des Ausschusses einzusetzen und die erforderlichen Finanz- und Sicherheitsvorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit der Gruppe zu treffen, bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieses Mandats spätestens am 2. März 2016 zu prüfen, und beschließt, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben ausführen wird:

- a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für eine mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 6 und 7 beschriebene Aktivitäten begehen;
- b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, mit besonderem Schwerpunkt auf den in den Ziffern 21 und 22 dargelegten Kriterien;
- c) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer oder sonstiger Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, an Personen und Einrichtungen, die die politischen Prozesse zur Herbeiführung eines endgültigen Friedensabkommens untergraben oder sich an Handlungen beteiligen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;
- d) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. September 2015 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Februar 2016 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorzulegen und
- e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, auch durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben sowie zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

19. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

20. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben;

Überprüfung

21. *bekundet* seine Absicht, die Lage nach Ablauf der mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vereinbarten Frist vom 5. März 2015 und erneut nach dem vorgesehenen Beginn der Vorphase des Übergangs am 1. April 2015 und danach alle 60 Tage oder nach Bedarf häufiger zu überprüfen, und bekundet außerdem seine Absicht, dann alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, mit dem Ziel, die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte zu ermutigen, eine Übergangsregierung der nationalen Einheit zu bilden, wirksame und umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte Militäroperationen, Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen einstellen, und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen;

22. *bekräftigt*, dass er bereit ist, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung und im Lichte der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten und der anderen in der Präambel dieser Resolution genannten Verpflichtungen, und der Einhaltung dieser Resolution erforderlich sein sollte;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7396. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7405. Sitzung am 17. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/141)

Sonderbericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/163)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7413. Sitzung am 24. März 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹³:

„Der Sicherheitsrat unterstreicht den Ernst und die Dringlichkeit der Situation in Südsudan, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, mit der ein Sanktionsregime der Vereinten Nationen gegen diejenigen eingerichtet wurde, die den Frieden,

²⁹³ S/PRST/2015/9.

die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans untergraben, in der als erste Daten für die Überprüfung durch den Rat der 5. März und der 1. April 2015 vorgesehen wurden, in der verlangt wurde, dass sich die Parteien darauf verpflichten, zu einem umfassenden Abkommen zu gelangen, und in der alle an dem bewaffneten Konflikt in Südsudan beteiligten Parteien aufgefordert wurden, ohne weitere Verzögerung klare Anordnungen zu erteilen, die alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen.

In dieser Hinsicht bringt der Rat seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass es Präsident Salva Kiir, dem ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar und allen Parteien nicht gelungen ist, vor Ablauf der von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung festgelegten Frist vom 5. März 2015 ein Abkommen über die Übergangsregelungen zu schließen, die in den von der Republik Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) unterzeichneten Bereichen der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015 dargelegt wurden. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Bereitschaft, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans gefährden.

Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich die wiederholten Verstöße gegen das am 23. Januar 2014 von Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und betont, dass die Aktionen von Präsident Salva Kiir und des ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar, die nach wie vor eine militärische Lösung dieses Konflikts anstreben, gegen ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten verstoßen.

Der Rat lobt die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dafür, dass sie mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unermüdlich daran gearbeitet hat, ein Forum für den Politik- und Sicherheitsdialog einzurichten, den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zu schaffen und zu operationalisieren und politische Verhandlungen zwischen der Vielzahl der Interessenträger zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit zu führen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Botschaft des Ministerpräsidenten Äthiopiens und Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Hailemariam Dessalegn, vom 6. März 2015 an das Volk Südsudans, in der er erläuterte, dass die Friedensgespräche nicht den notwendigen Durchbruch erbracht haben.

Der Rat begrüßt die Absicht der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, gemeinsam mit den Freunden Südsudans aus Afrika und von außerhalb, einschließlich der Vereinten Nationen, einen gemeinsamen Plan umzusetzen und eine vernünftige und umfassende Lösung zur Beendigung der Krise in Südsudan vorzulegen, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich konstruktiv in dem Friedensprozess zu engagieren, um eine politische Lösung der Krise und ein Ende der Gewalt herbeizuführen.

Der Rat bekräftigt seine Absicht, alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen, darunter möglicherweise ein Waffenembargo und die Benennung hochrangiger Personen, die für Handlungen oder Politiken verantwortlich sind, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, mit dem Ziel, die Regierung Südsudans und die Oppositionskräfte zu ermutigen, eine Übergangsregierung der nationalen Einheit zu bilden, wirksame und umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die unter ihrer direkten oder indirekten Kontrolle stehenden Kräfte Militäroperationen, Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen einstellen, und den uneingeschränkten Zugang für humanitäre Hilfe zu ermöglichen.

Der Rat bekundet erneut seine höchste Anerkennung für die couragierten Maßnahmen, die das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben und ergreifen, um Zivilpersonen zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren, und bekundet der Mission erneut seine Unterstützung.

Der Rat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis darüber, dass der Konflikt zu großem menschlichem Leid geführt hat, namentlich zum Verlust zahlreicher Menschenleben, zur Vertreibung von zwei

Millionen Menschen und zum Verlust von Eigentum, mit der Folge einer weiteren Verarmung und Benachteiligung der Menschen in Südsudan.

Der Rat unterstreicht ferner, von welcher großer Bedeutung es ist, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Südsudan, insbesondere soweit diese Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat fordert die Konfliktparteien erneut auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Personal, Ausrüstung und Hilfsgütern zu allen Hilfebedürftigen sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gestatten und zu erleichtern.

Der Rat anerkennt die Arbeiten der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan zur Untersuchung und Dokumentation von Rechtsverletzungen und Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, sieht mit Interesse ihren Feststellungen und Empfehlungen entgegen, befürwortet die möglichst baldige Veröffentlichung des Schlussberichts und begrüßt das weitere Engagement der Afrikanischen Union für die Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaft sowie zugunsten von Heilung und Aussöhnung.

Der Rat sieht mit Interesse der raschen Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Südsudan entgegen, die eine zentrale Rolle bei der Unterstützung des in Resolution 2206 (2015) eingesetzten Sanktionsausschusses für Südsudan spielen wird, unter anderem indem sie ihm sachdienliche Informationen im Hinblick auf die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen bereitstellt, die in den Ziffern 6 und 7 der Resolution 2206 (2015) beschriebene Handlungen begehen.

Der Rat bekräftigt, dass er bereit ist, die in Resolution 2206 (2015) enthaltenen Maßnahmen anzupassen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte in dem Prozess für Frieden, Rechenschaft und Aussöhnung und im Lichte der Umsetzung der Verpflichtungen der Parteien, namentlich des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten und anderer in der Präambel der Resolution genannter Verpflichtungen, und der Einhaltung der Resolution erforderlich sein sollte.

Der Rat bekräftigt ferner seine Unterstützung für das Volk Südsudans, bekundet erneut sein standhaftes Bekenntnis zum Frieden und zur Sicherheit Südsudans und der Region, namentlich durch die vollständige Durchführung seiner Resolution 2206 (2015), und schließt sich der Erklärung des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 6. März 2015 an, dass die Welt zu den Menschen steht und dass Frieden herbeigeführt werden wird.“

Auf seiner 7444. Sitzung am 14. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/296)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ellen Margrethe Løj, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7451. Sitzung am 28. Mai 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2015/296)“.

**Resolution 2223 (2015)
vom 28. Mai 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013, 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013, 2155 (2014) vom 27. Mai 2014, 2187 (2014) vom 25. November 2014 und 2206 (2015) vom 3. März 2015 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 2014²⁶³, 15. Dezember 2014²⁸⁷ und 24. März 2015²⁹³,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Hervorhebung seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die sich verschlechternde politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der darauf folgenden Gewalt ist, die die politischen und militärischen Führer des Landes verursacht haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, insbesondere auch vor möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringenden Besorgnis angesichts der mehr als zwei Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, betonend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis darauf, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

mit Lob für die im Rahmen der Initiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geleistete unermüdliche Arbeit, ein Forum für den Politik- und Sicherheitsdialog einzurichten, den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zu schaffen und zu operationalisieren und politische Verhandlungen zwischen der Vielzahl der Interessenträger zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit zu führen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der wiederholten und fortgesetzten, die Friedensbemühungen untergrabenden Verstöße aller Parteien gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, unter gleichzeitiger Betonung der anhaltenden Bedeutung der am 23. Januar 2014 unter Vermittlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geschlossenen Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und über den Status der Inhaftierten, des Konsenses über die Grundsatzklärung zwischen den Parteien, der Schaffung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe, des Abkommens vom 9. Mai 2014 zur Beilegung der Krise in Südsudan, des Erneuten Bekenntnisses zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und der Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014 und der Bereiche der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015,

Kenntnis nehmend von der Botschaft des Ministerpräsidenten Äthiopiens und Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Hailemariam Dessalegn, vom 6. März 2015 an das Volk Südsudans und mit dem Ausdruck seiner tiefen Enttäuschung darüber, dass die Parteien keine Einigung über die Regelungen erzielt haben, die in den Bereichen der Übereinstimmung in Bezug auf die Errichtung der Übergangsregierung der nationalen Einheit in der Republik Südsudan vom 1. Februar 2015 beschrieben sind,

mit Interesse den erneuerten Anstrengungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung *entgegensehend*, gemeinsam mit den Freunden Südsudans aus Afrika und von außerhalb, einschließlich der Vereinten Nationen, einen gemeinsamen Plan umzusetzen und eine vernünftige und umfassende Lösung zur Beendigung der Krise in Südsudan vorzulegen, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, sich konstruktiv in dem Friedensprozess zu engagieren, um eine politische Lösung der Krise und ein Ende der Gewalt herbeizuführen, und in dieser Hinsicht ferner den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015 begrüßend, mit dem der Ad-hoc-Ausschuss der Afrikanischen Union auf hoher Ebene für Südsudan geschaffen wurde, und die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Behörde und der Afrikanischen Union bei den Vermittlungsbemühungen und den Friedensverhandlungen anregend,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der Mission zu stabilisieren, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Bemühungen der Mission, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, dabei unterstreichend, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen und sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁸³,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Südsudan, darunter der Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 2014 über die Situation der Kinder in bewaffneten Konflikten in Südsudan²⁹⁴, der am 19. Dezember 2014 herausgegebene Bericht der Mission der Vereinten Nationen für Südsudan „Special report: attack on Bentiu, Unity State, 29 October 2014“ (Sonderbericht: Angriff auf Bentiu, Bundesstaat Unity, 29. Oktober 2014), der Bericht vom 9. Januar 2015 „Attacks on civilians in Bentiu and Bor, April 2014“ (Angriffe auf Zivilpersonen in Bentiu und Bor, April 2014) sowie ihr Menschenrechts-Zwischenbericht vom 21. Februar 2014 und ihr Bericht vom 8. Mai 2014 „Conflict in South Sudan: a human rights report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht),

²⁹⁴ S/2014/884.

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es diesen Berichten zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und feststellend, dass solche Verbrechen Handlungen darstellen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen,

betonend, dass es immer dringender und zwingender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und ferner hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

betonend, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und mit Interesse Kenntnis nehmend von der Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. Mai 2015, in der dringende Schritte zur Benennung von Personen und Einrichtungen nach Resolution 2206 (2015) gefordert werden,

in Anerkennung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan im Bereich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des „Interim Report of the Commission of Inquiry on South Sudan“ (Zwischenbericht der Untersuchungskommission über Südsudan) vom 27. Juni 2014, mit Interesse ihren Feststellungen und Empfehlungen entgegensehend und die möglichst baldige Veröffentlichung des Schlussberichts über Südsudan anregend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Führer von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und besorgt über Anstrengungen seitens aller Parteien, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere indem sie Personen an der Anreise zu den Gesprächen hindern und die freie Meinungsäußerung zunehmend einschränken,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen der Mission, so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und unterstreichend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Mission und der Regierung Südsudans für die Behebung dieser Probleme ist,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudane-

sische Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens zweier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die Mission *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,

betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im Februar 2014 im Staat Jonglei und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen solchen Einsatz in Zukunft zu unterlassen, und ferner mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis angesichts der gestiegenen Zahl nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel,

unter Begrüßung der Weiterführung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, mit der erneuten Forderung nach der Rückverlegung und/oder dem schrittweisen Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 23. Januar 2014, und vor den ernsten Folgen warnend, die eine Regionalisierung des Konflikts nach sich ziehen könnte,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolutionen 1502 (2003) vom 26. August 2003 und 2175 (2014) vom 29. August 2014 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) vom 21. August 2014 über Konfliktprävention,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 17. Februar 2015²⁹⁵ und 29. April 2015²⁹⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, billigt ferner erneut das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 9. Mai 2014 unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan, billigt das Erneute Bekenntnis zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch beide Parteien und bekundet seine Absicht, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) am 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung herbeizuführen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten Führer der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, befürwortet die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen, ein Friedensabkommen zwischen den Parteien zu erreichen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen aufgenommen werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 30. November 2015 zu verlängern;

4. *beschließt außerdem*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich unter anderem derjenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung Südsudans nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsme-

²⁹⁵ S/2015/118.

²⁹⁶ S/2015/296.

chanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Versöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht²⁷⁰, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:

i) Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;

iii) sich mit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan abzustimmen und ihr nach Bedarf technische Unterstützung anzubieten;

c) Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten:

i) für eine angemessene Koordinierung mit dem Gemeinsamen Technischen Ausschuss beziehungsweise dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation und den Überwachungs- und Verifikationsteams zu sorgen;

ii) mobile Sicherheit und Standortschutz für den Mechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Überwachung und Verifikation bereitzustellen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2014 und 13. März 2014 festgelegt; und

iii) die in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten beschriebene Arbeit des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation zu unterstützen;

5. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept zur Herbeiführung des Friedens in Südsudan zu unterstützen, und bekundet seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste der Vereinten Nationen zur Einbeziehung der Parteien und anderen Interessenträger;

7. *macht sich* die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 29. April 2015²⁹⁶ abgegebene Empfehlung *zu eigen*, die Gesamtpersonalstärke der Mission beizubehalten, um ihr in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegtes Mandat zu unterstützen;

8. *beschließt*, dass die Mission aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und einer Polizeikomponente, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten bestehen wird und dass die Zivilkomponente entsprechend den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben weiter verkleinert werden wird, ersucht den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Sicherheitsrat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Mission vorzulegen;

9. *ersucht* die Mission, ihre Tätigkeiten weiterhin zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben zu erzielen, und ist sich dessen bewusst, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden;

10. *bekundet seine Absicht*, die Erfordernisse und die Zusammensetzung der Komponenten der Mission ständig aktiv zu überprüfen und in einem geeigneten Stadium der Durchführung eines glaubhaften Friedensabkommens zwischen den Parteien dieses Mandat zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 8 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung weiter zu beschleunigen;

12. *ersucht* die Mission, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten, und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen weiter zu verstärken und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat in seinem nächsten Bericht im August 2015 aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich neuer Patrouillengebiete und proaktiver Einsätze, jedoch nicht darauf beschränkt, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen;

13. *ersucht* die Mission *ferner*, weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *legt* der Mission *nahe*, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

15. *ersucht* die Mission, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe für Südsudan im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, fordert ferner alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

16. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde im August 2014, die Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der Mission in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, betont, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, und verlangt ferner die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

17. *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, unterstreicht die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und unterstreicht ausdrücklich, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

18. *ersucht* die Mission *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

19. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, und fordert ferner die Regierung auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die Mission weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

20. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;

21. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen;

22. *verurteilt* alle von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere gegenüber Kindern, wie zum Beispiel die Einziehung und den Einsatz

von Kindern, Tötungen, Verstümmelungen und Entführungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 12. Mai 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan²⁹⁷ umzusetzen, fordert die Regierung Südsudan mit allem Nachdruck auf, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, nimmt davon Kenntnis, dass die Regierung am 29. Oktober 2014 auf nationaler Ebene die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ eingeleitet hat, und begrüßt die Freilassung von Kindern durch die Demokratische Bewegung/Armee Südsudans (Kobra-Fraktion);

23. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die grassierende sexuelle Gewalt und begrüßt das Gemeinsame Kommuniqué Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten²⁸⁶, das am 18. Dezember 2014 herausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die Ernennung eines Koordinators auf hoher Ebene durch die Regierung Südsudans zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie die Einsetzung und die Arbeit der Gemeinsamen Technischen Arbeitsgruppe, fordert beide Parteien auf, die Aktionspläne zur Umsetzung der in ihren jeweiligen Kommuniqués eingegangenen Verpflichtungen dringend fertigzustellen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, den im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen, und fordert ferner, dass beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen;

24. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die Untersuchung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

25. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

26. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist, fordert alle Parteien auf, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch bei der Wiederaufnahme der Friedensgespräche und indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, begrüßt es, dass die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung eine Frauenschutzberaterin benannt hat, ermutigt zu ihrer raschen Entsendung und zur vollen Einbeziehung von Geschlechterfragen in künftige Friedensabkommen, legt den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Rat mandatierten Missionen sind;

27. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortdauernden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

²⁹⁷ S/AC.51/2015/1.

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in zwei schriftlichen Berichten, spätestens am 17. August 2015 und am 30. Oktober 2015, über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;
29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7451. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7460. Sitzung am 10. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/378)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7475. Sitzung am 29. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2015/378)“.

Resolution 2228 (2015) vom 29. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage in Darfur im bisherigen Verlauf von 2015 und die tiefgreifenden negativen Auswirkungen, die dies auf Zivilpersonen hat, insbesondere Frauen und Kinder, vor allem infolge einer erheblichen Eskalation der Feindseligkeiten zwischen Regierungstreitkräften und bewaffneten Rebellengruppen sowie einer Eskalation

der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen über Grund und Boden, den Zugang zu Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, und eines Anstiegs der Kriminalität und des Banditenwesens, deren Zielscheibe die lokale Bevölkerung ist, mit dem weiteren Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage, die sich in Angriffen von Rebellengruppen und Regierungstreitkräften, Luftbombardements der Regierung Sudans, Stammesauseinandersetzungen, Banditenwesen und Kriminalität äußert, auch weiterhin eine Bedrohung für Zivilpersonen darstellt, und erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

in dieser Hinsicht *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die vom Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur gesammelten Beweise, wonach in der Nähe von Kirigiyati (Nord-Darfur) zwei Streubomben aus der Luft abgeworfen wurden, davon Kenntnis nehmend, dass der Einsatz sie sicher entsorgt hat, und die Aufforderung des Generalsekretärs an die Regierung Sudans wiederholend, den Einsatz von Streumunition sofort zu untersuchen,

betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2014 und im laufenden Jahr und über den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz, mit 430.000 neu Vertriebenen im Jahr 2014, wovon etwa 300.000 nicht an ihre Heimstätten zurückkehren konnten, insgesamt 2,5 Millionen langfristig Binnenvertriebenen und insgesamt 4,4 Millionen Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶⁶ eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren, und ferner unter Hinweis auf die Rolle der Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung bei der Bewertung der Umsetzung des Doha-Dokuments,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die fortlaufende Verweigerung des Zugangs für die humanitären Helfer und die ihnen auferlegten Einschränkungen beträchtliche Lücken in der Bereitstellung humanitärer Hilfe hinterlassen haben, und die Regierung Sudans auffordernd, sicherzustellen, dass humanitäre Akteure zur Unterstützung der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können,

die Geber, die Regionalbehörde für Darfur und die Regierung Sudans *auffordernd*, die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, um die Hilfsbedürftigen zu erreichen,

erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist, unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden die tieferen Ursachen des Konflikts umfassend anzugehen, was dem darfurischen Volk rasch einen echten Nutzen bringen sollte, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur, als tragfähiger Rahmen für den Friedensprozess in Darfur, und für seine beschleunigte Umsetzung sowie für die von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan vermittelten Friedensgespräche und alle glaubwürdigen Schritte mit dem Ziel, den Boden für einen inklusiven, umfassenden und unter nationaler Eigenverantwortung stehenden nationalen Dialog in Sudan zu bereiten,

die Tatsache *missbilligend*, dass einige bewaffnete Gruppen den Friedensprozess behindern und nach wie vor zur Gewalt greifen, erneut verlangend, dass die im Mai 2013 von Kräften der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit - Gibril Ibrahim gefangen genommenen Mitglieder der ehemaligen Bewegung von Mohamed Bashar freigelassen werden, und unter Verurteilung aller Aktionen durch jede bewaffnete Gruppe, die darauf abzielen, die Regierung Sudans mit Gewalt zu stürzen,

feststellend, dass die Fähigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur durch Verzögerungen und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung Sudans und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Unterzeichnerparteien, die erforderlichen verbleibenden Schritte zur vollständigen Umsetzung des Doha-Dokuments zu unternehmen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die humanitäre und Sicherheitslage sowie der Mangel an Kapazitäten bei der Regionalbehörde für Darfur den Übergang von der Nothilfe zu Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen behindern, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber und die Regierung, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen, und bekräftigend, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann,

sowie in Anbetracht dessen, dass lokale Streitbelegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten über natürliche Ressourcen, nachdrücklich dazu auffordernd, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokaler Vermittler, mit Unterstützung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Landesteam der Vereinten Nationen in Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln, und nachdrücklich die Fortführung ihrer Arbeit fordernd,

unter Begrüßung regionaler und anderer Initiativen, die in engem Zusammenwirken mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur anzugehen und einen nachhaltigen Frieden zu fördern, darunter die Einberufung zweier Vermittlungsforen durch den Präsidenten Tschads, Idriss Déby Itno, dazu anregend, solche Initiativen mit den Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur abzustimmen, und mit Lob für die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Darfur herbeizuführen, einschließlich durch die Unterstützung der internationalen, regionalen und nationalen Bemühungen zur Neubelebung des Friedensprozesses und zur Erhöhung seiner Inklusivität,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem durch Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und indem die Täter der von allen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und betonend, dass es notwendig ist, weitere Fortschritte in dieser Hinsicht zu erzielen, mit der erneuten Aufforderung, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs für Darfur durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, die Angriffe gegen den Einsatz rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwi-

schen Sudan und Tschad, einschließlich bei den Grenzkontrollen, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

in Würdigung der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Mai 2015 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur²⁹⁸ und seines Sonderberichts vom 6. März 2015²⁹⁹,

Kenntnis nehmend von dem Abschluss der vom Generalsekretär am 2. Juli 2014 in Auftrag gegebenen Überprüfung der Frage der unvollständigen Berichterstattung und der Behauptungen über eine Manipulation der Berichterstattung durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und unter Begrüßung der aus der Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen³⁰⁰ und der fortgesetzten Durchführung von Maßnahmen zur Behebung dieses Problems,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern, und beschließt ferner, dass der Einsatz aus bis zu 15.845 Soldaten, 1.583 Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird;

2. *erklärt* in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der erheblichen Verschlechterung der Sicherheitslage *erneut*, dass er die in Ziffer 4 der Resolution 2148 (2014) vom 3. April 2014 festgelegten überarbeiteten strategischen Prioritäten des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur unterstützt, nämlich den Schutz von Zivilpersonen, die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals, die Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶⁶, unter Berücksichtigung des laufenden demokratischen Wandels auf der nationalen Ebene, und die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, begrüßt die von dem Einsatz bei der Durchführung der Überprüfung des Einsatzes gemäß Resolution 2113 (2013) vom 30. Juli 2013 bislang unternommenen Schritte, ersucht den Einsatz, auch weiterhin alle seine Aktivitäten und den Einsatz seiner Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten, alle anderen Aufgaben, die nicht diesen Prioritäten dienen, einzustellen und die Mission dementsprechend zu straffen, und betont die Wichtigkeit einer angemessenen Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen zur Durchführung der Überprüfung des Einsatzes;

3. *stellt fest*, dass bestimmte Elemente des Mandats und der Aufgaben des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die in Resolution 1769 (2007) genehmigt wurden, in der beschlossen wurde, dass der Einsatz das in den Ziffern 54 und 55 des Berichts des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 5. Juni 2007²⁶⁸ beschriebene Mandat erhält, nicht länger relevant sind oder entweder von anderen Stellen mit komparativem Vorteil durchgeführt oder bald auf diese übertragen werden, nämlich diejenigen in den Ziffern 54 g) und h), 55 a) v), 55 b) ii), iii), v) and x) und 55 c) iii) und iv) des Berichts;

²⁹⁸ S/2015/378.

²⁹⁹ S/2015/163.

³⁰⁰ Siehe S/2014/771.

4. *unterstreicht*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich behandeln muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, einschließlich Frauen und Kindern, und zwar unter anderem, unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, durch eine weitere Verlagerung auf eine stärker präventive und präemptive Haltung bei der Verfolgung seiner Prioritäten und zur aktiven Verteidigung seines Mandats, verbesserte Frühwarnung, proaktive militärische Einsätze und aktive und wirksame Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen, eine raschere und wirksamere Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, einschließlich durch regelmäßige Überprüfungen der geografischen Dislozierung der Streitkräfte des Einsatzes, und die Sicherung der Lager von Binnenvertriebenen, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete, einschließlich des Aufbaus einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit und der diesbezüglichen Ausbildung, und b) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nicht-staatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

5. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, erinnert daran, dass der Einsatz dazu ermächtigt ist, alle zur Erfüllung seines Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

6. *betont*, dass im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage jede weitere Optimierung der Mission nach Maßgabe der Erfüllung der Fortschrittskriterien und der Bedingungen vor Ort vorgenommen werden soll und dass sie schrittweise, abgestuft, flexibel und in umkehrbarer Weise erfolgen soll;

7. *lobt* die Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten, geleitet von dem Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen den Friedensprozess neu zu beleben und seine Inklusivität zu erhöhen, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, betont, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Sonderbeauftragte sich stärker mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für Sudan und Südsudan abstimmt, um ihre Vermittlungsbemühungen zu synchronisieren und Fortschritte im Hinblick auf direkte Verhandlungen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen in Darfur herbeizuführen;

8. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung einiger Elemente des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur Fortschritte erzielt wurden, einschließlich des Abschlusses der Sicherheitsregelungen für die Kombattanten der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Sudan, der Umwandlung der Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit in zwei politische Parteien und der Integration ehemaliger Rebellen in die Machtstrukturen Sudans, missbilligt jedoch die anhaltenden ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, fordert die Unterzeichnerparteien nachdrücklich auf, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, einschließlich indem sie gewährleisten, dass die aufgrund des Dokuments eingerichteten Institutionen mit den entsprechenden Ressourcen und Befugnissen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und ermutigt den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, im Einklang mit seinen überarbeiteten strategischen Prioritäten, und das Landsteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll für die Unterstützung der Umsetzung des Doha-Dokuments einzusetzen;

9. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, und andere Gruppen sofort alle Gewalthandlungen einstellen und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

10. *bekräftigt* seine Unterstützung für einen internen Dialog in Darfur, der in einem inklusiven Umfeld unter voller Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen und Binnenvertriebenen, stattfindet, begrüßt den erfolgreichen Abschluss der ersten Phase des internen Dialogs und der internen Konsultationen in Darfur am 26. Mai 2015, begrüßt ferner, dass die Regierung Sudans 2,5 Millionen US-Dollar als Teil ihres Beitrags zur Finanzierung des Dialogs und der Konsultationen freigegeben hat, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die herrschende Unsicherheit und unzureichende Finanzmittel die wirksame Umsetzung künftiger Phasen des Dialogs und der Konsultationen untergraben könnten, fordert die Regierung Sudans und die bewaffneten Gruppen auf, für das erforderliche günstige Umfeld zu sorgen, und ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Entwicklung des Dialogs und der Konsultationen auch weiterhin zu unterstützen und zu beobachten und darüber sowie über das dafür vorhandene allgemeine Umfeld Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die umgehende Beendigung der Stammesauseinandersetzungen, der Kriminalität und des Banditenwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, fordert ferner die Aussöhnung und den Dialog und ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, einschließlich mit Mechanismen der Zivilgesellschaft;

12. *bringt seine tiefe Besorgnis* über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichte Waffen, *zum Ausdruck* und ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin in diesem Zusammenhang mit der mit Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 eingerichteten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern;

13. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, begrüßt, dass bei der Bewältigung von Defiziten bei der kontingenteigenen Ausrüstung und der Selbstversorgung einige Fortschritte erzielt wurden, bringt jedoch seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass weitere Defizite bestehen, und fordert anhaltende Bemühungen von Seiten des Einsatzes, des Sekretariats und der truppen- und polizeistellenden Länder zur Bewältigung dieser Defizite, einschließlich durch die Bereitstellung entsprechender Ausbildung und Mittel zur Erfüllung der prioritären Schutzfunktionen, insbesondere in Bereichen, die für die kurzfristige Dislozierungs-kapazität der Kontingente sowie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Fernaufklärungseinsätzen notwendig sind;

14. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Androhungen von Angriffen unannehmbar sind, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die für sie Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Verantwortung gezogen werden, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Personal und Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles zu tun, um diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht zu stellen, und mit dem Einsatz zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

15. *bekundet erneut seine tiefe Besorgnis* darüber, dass sich dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, einschließlich Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit und des Zugangs, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungsstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen verursacht werden, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung Sudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel des Einsatzes und die rasche Abfertigung von Ausrüstung des Einsatzes bei der Einfuhr nach Sudan;

16. *verlangt*, dass alle Parteien in Darfur sofort den Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, und bekräftigt, dass der Sicherheitsrat alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verurteilt;

17. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen gerichteten Bedrohungen und Angriffe, bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist und dass einige Konfliktgebiete, darunter in Nord- und Zentral-Darfur und im östlichen Dschebel Marra, aufgrund der unsicheren Lage, krimineller Handlungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Regierungsstreitkräfte, bewaffnete Bewegungen und Milizen nicht zugänglich sind, begrüßt, dass humanitäre Organisationen in der Lage sind, an die meisten hilfsbedürftigen Menschen in Darfur eine gewisse Menge an Hilfe zu liefern, beklagt die anhaltenden Beschränkungen des humanitären Zugangs in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und von der Regierung Sudans auferlegte bürokratische Hindernisse zurückzuführen sind, bringt ferner seine Besorgnis zum Ausdruck über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reise genehmigungen für humanitäre Organisationen und verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfsbedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

18. *verurteilt* die vermehrten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, fordert die Regierung Sudans auf, Behauptungen über derartige Rechtsverletzungen und -übergriffe zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, fordert die Regierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Zieles noch stärker mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten und für Rechenschaftspflicht und Zugang zur Justiz für die Opfer zu sorgen, und fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, insbesondere indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt und die freie Meinungsäußerung zulässt;

19. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere auch gegen Frauen und Kinder, sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu verifizieren und die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie zu lenken, und ersucht ferner den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen 90-Tage-Berichte verstärkt, detailliert, umfassend und öffentlich zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur *außerdem*, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte²⁷⁰ bereitgestellt wird, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

21. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, *eindringlich nahe*, sich untereinander

eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

22. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den zuständigen regionalen und internationalen Partnern bei der Bewältigung der regionalen Bedrohung, einschließlich jener, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und erinnert daran, dass er dem Einsatz nahegelegt hat, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

23. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort begünstigen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und unterstreicht, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

24. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten umfassend angegangen wird, und den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Berichterstattung über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und über die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und die späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, ersucht den Einsatz ferner, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;

25. *verlangt außerdem*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und konkrete und termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht erarbeiten und umsetzen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass

- a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder in Darfur stattfindet
- b) mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte geführt wird;

26. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Rat die Fortschritte jeder Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Mandats regelmäßig überprüft, erinnert an sein Ersuchen an den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine Analyse des Umsetzungsstands der Überprüfung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur durchzuführen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, Empfehlungen zur Zukunft des Einsatzes, einschließlich seiner Ausstiegsstrategie, abzugeben, wie vom Rat in Ziffer 7 der Resolution 2173 (2014) vom 27. August 2014 erbeten, stimmt zu, dass die langfristige Planung des Einsatzes auf dem Stand der Erfüllung der in

dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2012³⁰¹ festgelegten und in seinen späteren Berichten vom 25. Februar³⁰² und 15. April 2014³⁰³ verfeinerten Fortschrittskriterien für die Mission (Anlage A) beruhen soll, und nimmt davon Kenntnis, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 26. Mai 2015²⁹⁸ betont, dass eine politische Regelung in Darfur und direkte Gespräche zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beginnend mit einer Einstellung der Feindseligkeiten in Darfur, für die Wiederherstellung des Friedens in Darfur wesentlich und von erstrangiger Bedeutung für die Erfüllung dieser Fortschrittskriterien sind;

27. *nimmt Kenntnis* von den Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Regierung Sudans, namentlich im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Ausstiegsstrategie im Einklang mit den Fortschrittskriterien der Mission und gemäß Ziffer 7 der Resolution 2173 (2014), fordert die baldige Wiederaufnahme diesbezüglicher Konsultationen zwischen der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der Regierung Sudans, sieht den Empfehlungen des Generalsekretärs, unter anderem gestützt auf vereinbarte Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe, mit Interesse entgegen und verpflichtet sich, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu gegebener Zeit zu prüfen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Bericht zu erstatten, einschließlich Informationen über

- i) die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffe auf Zivilpersonen, gleichviel von wem sie begangen wurden;
- ii) Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf den Einsatz, sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien;
- iii) Entwicklungen und Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Prioritäten und Fortschrittskriterien des Einsatzes;
- iv) Entwicklungen und Fortschritte bei den in der Überprüfung des Einsatzes aufgezeigten Herausforderungen, mit denen der Einsatz konfrontiert ist;
- v) sowie über die Durchführung der Resolution;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7475. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage A

In Anhang 1 des Berichts des Generalsekretärs vom 15. April 2014 festgelegte Fortschrittskriterien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur³⁰³

Kriterium 1: Ein alle Seiten einbeziehender Friedensprozess durch Vermittlung zwischen der Regierung und den Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur²⁶⁶

Die Fortschrittsanforderungen umfassen insbesondere: eine Zusage seitens der Regierung Sudans und der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, eine umfassende politische Verhandlungslösung des Konflikts zu erreichen und sich auf ihre vollständige und rasche Umsetzung zu verpflichten, sowie einen glaubwürdigen internen Dialog und interne Konsultationen in Darfur, in denen die Auffassungen der Zivilbevölkerung, einschließlich der Frauen, über Darfur im Friedensprozess zum Ausdruck kommen sollen.

³⁰¹ S/2012/771.

³⁰² S/2014/138.

³⁰³ S/2014/279.

Indikatoren

Vermittlung auf hoher Ebene

- Die Regierung und die Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, nehmen unter der Vermittlung des gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur direkte Verhandlungen über eine alle Seiten einschließende umfassende Regelung des Darfur-Konflikts im Rahmen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur auf.
- Die Unterzeichnerparteien setzen mit Unterstützung der internationalen Partner die Bestimmungen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur um, die von grundlegender Bedeutung für die Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur bleiben.
- Die Regierung und die Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, schließen und befolgen eine umfassende und alle Seiten einschließende Vereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten.
- Die Ergebnisse des Friedensprozesses für Darfur finden in einem von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan unterstützten nationalen Verfassungsprozess Niederschlag, wie im Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur²⁶⁹ durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen vorgesehen.

Interner Dialog und interne Konsultationen in Darfur

- Unter der Beobachtung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) finden in Darfur ein interner Dialog und interne Konsultationen in einem inklusiven und transparenten Umfeld statt, das eine verhältnismäßige Vertretung der Darfurer und die Achtung der Menschenrechte der Teilnehmer gewährleistet.
- Die Ergebnisse des internen Dialogs und der internen Konsultationen in Darfur werden weit verbreitet und auf eine Weise umgesetzt, die den Frieden und die Stabilität in Darfur fördert und festigt.
- Eine funktionsfähige Regionalbehörde für Darfur beaufsichtigt zusammen mit der Regierung Sudans die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur.

Kriterium 2: Schutz von Zivilpersonen, ungehinderter humanitärer Zugang und Sicherheit des humanitären Personals

Die Fortschrittsanforderungen umfassen insbesondere: die nachweisliche Selbstverpflichtung der Konfliktparteien, wozu die Regierungstreitkräfte, die Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, und die anderen bewaffneten Gruppen gehören, zur Einstellung der Feindseligkeiten und zur Achtung und Durchführung von Waffenruhe- und Sicherheitsvereinbarungen, die nachweisliche Selbstverpflichtung der Konfliktparteien zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen (oder zur Förderung/Achtung der Menschenrechte), die nachweisliche Selbstverpflichtung der Konfliktparteien, uneingeschränkter humanitärer Zugang zu gestatten, die Bereitschaft der lokalen Akteure zur Erleichterung der sicheren, freiwilligen und dauerhaften Rückkehr, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die Verbesserung der Leistung und der Ausrüstung der truppen- und polizeistellenden Länder, die Unterstützung der internationalen Gebergemeinschaft für die humanitären Tätigkeiten und gegebenenfalls frühzeitige Wiederherstellungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, die Verbesserung der Abstimmung zwischen dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und den humanitären Akteuren bei der Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und der Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals und die Zusage der Regierung Sudans, auf nationaler und lokaler Ebene die Fähigkeit ihrer Sicherheits-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verbessern.

Indikatoren

Schutz von Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt

- Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, werden vom Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur geschützt.
- Zivilpersonen, die der Gefahr tätlicher Angriffe ausgesetzt sind, insbesondere Frauen und Kinder, gehen unter dem Schutz des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in Sicherheit existenzsichernden Tätigkeiten nach.
- Unter extremen Umständen (d. h. wenn humanitäre Akteure nicht in der Lage sind, Hilfe zu leisten) erhalten Zivilpersonen medizinische Nothilfe vom Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, einschließlich durch Abtransport zu medizinischen Einrichtungen.

Schützendes Umfeld

- Sicherheit und Stabilität für Zivilpersonen in Lagern für Binnenvertriebene und vorübergehenden Siedlungen (gekennzeichnet durch die Abwesenheit schwerer Verbrechen oder gewaltsamen Konflikts).
- Sicherheit und Stabilität für Zivilpersonen außerhalb von Lagern für Binnenvertriebene und vorübergehenden Siedlungen, insbesondere in Gebieten, die an die Lager angrenzen (gekennzeichnet durch die Abwesenheit schwerer Verbrechen oder gewaltsamen Konflikts).
- Rückgang der Gewaltverbrechen an Zivilpersonen.
- Rückgang der vom Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur verzeichneten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Rückgang bei der Einziehung von Kindersoldaten durch die Konfliktparteien.
- Verbessertes Umfeld für den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich durch die Schaffung dauerhafter Grundlagen für professionelle, demokratische Polizeiarbeit und Rechtsdurchsetzung.
- Unter Beobachtung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur durchgeführte Gerichtsverfahren sind fair und entsprechen internationalen Rechtsnormen und Verfahren.
- Reduzierung der Verbreitung von Waffen und bewaffneten Akteuren durch die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kombattanten im Einklang mit den Bestimmungen des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur.
- Reduzierung der Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel unter anderem mittels der sicheren Entsorgung solcher Kampfmittel und Aufklärung über die damit verbundenen Gefahren.

Sicherer, rascher und ungehinderter humanitärer Zugang und Sicherheit des humanitären Personals

- Humanitäre Akteure, die um Schutz und sonstige Unterstützung durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur ersuchen, können ihre Einsätze (unter anderem Lieferung und Verteilung der Hilfe und Bedarfsermittlung) sicher, rasch und ungehindert durchführen.
- Die humanitären Akteure und ihr Eigentum sind sicher und geschützt, insbesondere wenn der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur Schutz gewährt.
- Die Konfliktparteien kommen ihren Zusagen und internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung aller sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen, Männer und Kinder und zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten nach.

Kriterium 3: Verhütung oder Milderung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen durch Vermittlung und gemeinsam mit dem Landesteam der Vereinten Nationen getroffene Maßnahmen mit dem Ziel, ihre tieferen Ursachen zu beheben

Die Fortschrittsanforderungen umfassen insbesondere: die Bereitschaft der Behörden und der traditionellen Führer der Gemeinschaften, eine konstruktive Rolle bei der friedlichen Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu übernehmen, die Gewährleistung des Zugangs für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, um Vermittlungsbemühungen zu erleichtern, die Stärkung und eine größere Achtung traditioneller Konfliktbeilegungsmechanismen, die Aufnahme von Maßnahmen zur Behebung der tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen in Aussöhnungsabkommen, die Bereitschaft der Behörden und anderen Konfliktparteien, ihren Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verhütung oder Beilegung von Zusammenstößen zwischen Bevölkerungsgruppen nachzukommen, und die Gewährleistung des Zugangs für das Landesteam der Vereinten Nationen, um Maßnahmen zur Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten, die mit natürlichen Ressourcen zusammenhängen, und zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau zu ermöglichen.

Indikatoren

- Dialog zwischen den Weidewirtschaft betreibenden und den Landwirtschaft betreibenden Gemeinschaften über friedliche Koexistenz und gemeinsamen Zugang zu natürlichen Ressourcen, insbesondere vor und während der saisonalen Migration.
- Durch den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur erleichterte Interventionen der Behörden und traditioneller Vermittler der Gemeinschaften zur Verhütung oder Beilegung gewaltsamer Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen.
- Dialog zwischen Konfliktparteien über die Beilegung gewaltsamer Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen auf lokaler Ebene.
- Konfliktparteien schließen und befolgen lokale Vereinbarungen zur Beilegung gewaltsamer Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen.
- Rückgang der Zahl der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und der durch diese Konflikte verursachten Neuvertreibungen.
- Es werden Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung eingerichtet, die im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den bewährten Verfahren in diesem Bereich tätig sind, darunter die Nationale Menschenrechtskommission, der Sondergerichtshof für Darfur und die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung.
- Verbesserter Zugang zur Justiz durch Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Opfern auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung.

Beschlüsse

Auf seiner 7478. Sitzung am 29. Juni 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7483. Sitzung am 14. Juli 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Südsudans und Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2015/439)“.

**Resolution 2230 (2015)
vom 14. Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013, 2126 (2013) vom 25. November 2013, 2156 (2014) vom 29. Mai 2014, 2179 (2014) vom 14. Oktober 2013 und 2205 (2015) vom 26. Februar 2015 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012²⁷¹ und 23. August 2013²⁷² und seine Presseerklärungen vom 18. Juni, 21. und 28. September 2012, 6. Mai und 14. Juni 2013 und 14. Februar und 17. März und 11. Dezember 2014,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind, erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷³ Vorrang beimisst, und unterstreichend, dass die Frage des künftigen Status Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien im Einklang mit dem Abkommen und nicht durch einseitige Maßnahmen einer Partei geregelt werden soll,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁴, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung²⁷⁵ sowie in den Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen²⁷⁶, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013²⁷⁷, die von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April²⁷⁸ und 24. Oktober 2012, 25. Januar, 7. Mai, 29. Juli, 23. September, 26. Oktober und 12. November 2013 und 12. September 2014 sowie auf die Presseerklärungen des Friedens- und Sicherheitsrats vom 6. November 2013 und 24. März 2015 und die Erklärung der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 28. Oktober 2013 und die Erklärung der Kommission vom 24. Juni 2015,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 2175 (2014) vom 29. August 2014 und 2222 (2015) vom 27. Mai 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. De-

zember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Frauen und Kinder, feststellend, dass bei der Operationalisierung der Menschenrechtsbeobachtung im Gebiet Abyei keine Entwicklungen stattgefunden haben, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzentrierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit Besorgnis feststellend, dass die Parteien der Verwaltung des Gebiets Abyei nur minimale Aufmerksamkeit widmen und dass die Anstrengungen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans, im Einklang mit der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012²⁷⁸ die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, festzulegen oder sich auf ihre Koordinaten zu einigen und die Zone zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll einzusetzen, stagnieren, namentlich weil vorübergehend keine Luftfahrzeuge zur Verfügung stehen, Südsudan dem festgelegten Verlauf der Mittellinie der Grenzzone nach wie vor nicht zustimmt und Fluggenehmigungen verweigert werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze vollständig herzustellen und aufrechtzuerhalten,

in der Erkenntnis, wie wichtig regelmäßige Treffen zwischen Präsident Bashir und Präsident Kiir für die Fortsetzung des Dialogs sind, unter Hinweis auf den Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Parteien die Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union sofort wiederaufnehmen müssen, um eine Einigung über den endgültigen Status Abyeis herbeizuführen, mit der Aufforderung an alle Parteien, konstruktiv an dem von der Umsetzungsgruppe moderierten Prozess zur Herbeiführung einer abschließenden Einigung über den endgültigen Status des Gebiets Abyei mitzuwirken, und betonend, dass die Parteien die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 umgehend durchführen und insbesondere die Streitigkeit über das Abkommen über das Gebiet Abyei und die Streitigkeit über den Rat des Gebiets Abyei beilegen und umgehend die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei einrichten müssen,

betonend, dass beide Länder und Volksgruppen viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei auch weiterhin geleisteten Hilfe,

ferner in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und mit der Aufforderung, diese Angriffe rasch und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hervorhebung seiner Besorgnis über die fragile Sicherheitslage im Gebiet Abyei, den Beitrag anerkennend, den die Truppe seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Truppe zur Unterstützung und Stärkung der lokalen Schutzkomitees begrüßend,

besorgt feststellend, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der Truppe und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

eingedenk dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für etwa 81.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und ferner unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern,

erklärend, wie wichtig die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, und in dieser Hinsicht die Fortschritte begrüßend, die die Truppe bei der Verbesserung der Infrastruktur und der Systeme für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen erzielt hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 29. April³⁰⁴ und 16. Juni 2015³⁰⁵, einschließlich seiner Einschätzung, dass die politische und Sicherheitslage vor Ort relativ ruhig, aber unberechenbar ist und dass Dialog und Zusammenarbeit erforderlich sind, um zu verhindern, dass sie in den kommenden Monaten zu mehr Streit, Uneinigkeit und Destabilisierung führt, und von den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen,

³⁰⁴ S/2015/302.

³⁰⁵ S/2015/439.

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 15. Dezember 2015 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der Truppe bis zum 15. Dezember 2015 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2015 und begrüßt die Initiativen der Truppe zur Unterstützung des Dialogs zwischen den Volksgruppen und der Verwaltung durch die Volksgruppen unter der Aufsicht des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei, fordert die Volksgruppen und die Regierungen Sudans und Südsudans in dieser Hinsicht auf, konkrete Schritte zur Erreichung dieser Ziele zu unternehmen, und begrüßt ferner die derzeitige und künftige Unterstützung dieser Anstrengungen durch die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Regierung Äthiopiens;

3. *unterstreicht*, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

4. *begrüßt*, dass Sudan und Südsudan im März 2015 die Arbeit des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei wiederaufgenommen haben, und fordert nachdrücklich dazu auf, die regelmäßigen Treffen wieder aufzunehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁴ zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees, begrüßt die Initiativen der Afrikanischen Union zur Unterstützung dieses Ziels und ermutigt sie zu fortgesetztem Engagement und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten eine Bewertung der in diesen Fragen erzielten Fortschritte vorzulegen;

5. *verlangt ferner erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 dringend mit der Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei beginnen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter im Einklang mit der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die Truppe den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung der vorläufigen Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, bekundet seine erneute Besorgnis angesichts der stagnierenden Anstrengungen zur vollständigen Operationalisierung des Mechanismus, begrüßt die vom Generalsekretär im Mai 2015 vorgenommene technische Bewertung des Mechanismus, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die sichere entmilitarisierte Grenzzone, die Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenzen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährleistung der vollen Bewegungsfreiheit, und bekundet seine Absicht, die vom Generalsekretär in seinem nächsten Bericht vorzulegenden abschließenden Empfehlungen zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu prüfen;

8. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

9. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

10. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

11. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei sowie den wiederholten Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt ferner erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

12. *unterstützt* die Beschlüsse des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013 und vom 30. März 2015 über den Status von Abyei als waffenfreie Zone, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert die beiden Regierungen in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

13. *bekräftigt*, dass die Truppe im Gebiet Abyei Waffen einziehen und vernichten darf, entsprechend der Ermächtigung nach Resolution 1990 (2011), im Einklang mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit den Unterzeichnern des Abkommens vom 20. Juni 2011, dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka und im Einklang mit dem früheren Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees, das Gebiet zur „waffenfreien Zone“ zu bestimmen, und ersucht die Truppe erneut, die Bewegungen von Waffen nach Abyei und das Vorhandensein, die Vernichtung und die Einziehung von Waffen in Abyei zu beobachten und zu dokumentieren sowie im Rahmen des regulären Berichtszyklus des Generalsekretärs darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den jeweiligen Volksgruppen im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis und durch Unterstützung für die Truppe bei der Förderung des Dialogs zwischen den Volksgruppen, fordert mit Nachdruck die geplante Einberufung eines Treffens der traditionellen Führer der Ngok Dinka und der Misseriya, und fordert alle Volksgruppen in Abyei mit allem Nachdruck auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, oder weitere einseitige Aktivitäten zu unterlassen;

16. *ersucht* die Truppe, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen und in enger Abstimmung mit den Volksgruppen der Misseriya und der Ngok Dinka noch intensiver um die Stärkung der Kapazitäten der lokalen Schutzkomitees zu bemühen, um bei der Steuerung der Prozesse der öffentlichen Ordnung in Abyei behilflich zu sein;

17. *fordert* alle Parteien *auf*, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der Truppe und des Oberhauptes der Ngok Dinka hervorgegangen sind, uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erklärt erneut, dass die beiden Volksgruppen in die Lage versetzt werden müssen, den Fall der Ermordung des Oberhauptes der Ngok Dinka zum Abschluss zu bringen, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

18. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Truppe zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011²⁷⁵ und vom 27. September 2012²⁷⁶ aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

20. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *erneut auf*, den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, fordert die Regierungen Sudans und Südsudans *auf*, Reisen aus Sudan und Südsudan nach Abyei und aus Abyei zu erleichtern, und fordert ferner alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen uneingeschränkt nachzukommen;

21. *ist sich* der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, von denen die Bevölkerung von Abyei betroffen ist, weil es keine Entwicklungsprojekte gibt und keine öffentliche Grundversorgung erbracht werden kann, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans sowie die Geber *auf*, den Wiederaufbau und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

22. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

23. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfsbedürftigen Zivilpersonen und allen für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen gestatten;

24. *fordert* alle Parteien *mit großem Nachdruck auf*, alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht einzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat in zwei schriftlichen Berichten spätestens am 15. September 2015 und am 15. November 2015 auch weiterhin über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin schwere Verstöße gegen die genannten Abkommen, einschließlich Verstößen gegen die Erfüllung der in Ziffer 7 festgelegten Bedingungen im Hinblick auf den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, sofort zur Kenntnis zu bringen;

28. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7483. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN³⁰⁶

Beschlüsse

Am 9. Januar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁷:

Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sein sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Tschad und Chile als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2015 im Organisationsausschuss mitwirken.

Auf seiner 7359. Sitzung am 14. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/2014/694).“

³⁰⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³⁰⁷ S/2015/15.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁸:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, insbesondere die Erklärungen vom 22. Juli 2009³⁰⁹, 13. Oktober 2010³¹⁰, 21. Januar 2011³¹¹, 11. Februar 2011³¹² und 20. Dezember 2012³¹³, und bekräftigt, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung als Grundlage für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung im Gefolge eines Konflikts ist.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten³¹⁴ und von den darin enthaltenen Angaben über die in bestimmten Ländern erzielten Wirkungen und gewonnenen Erkenntnisse.

Der Rat erkennt an, dass die Friedenskonsolidierung ein wichtiger Bestandteil der Anstrengungen der Vereinten Nationen in Postkonfliktländern ist, und bekräftigt, dass dauerhafter Frieden und nachhaltige Sicherheit einen integrierten, dauerhaften Ansatz erfordern, der auf der Kohärenz der Politik-, Sicherheits- und Entwicklungskonzepte gründet, die für eine wirksame Verbesserung der Achtung der Menschenrechte, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Wirtschaftsentwicklung in Postkonfliktländern unverzichtbar sind, eingedenk der konkreten Bedürfnisse und der besonderen Lage des jeweiligen Landes.

Der Rat unterstreicht, dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern bei den nationalen Regierungen und den maßgeblichen lokalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, liegt.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, bei der Förderung der nationalen Friedenskonsolidierungsprozesse und -ziele alle Beteiligten einzubeziehen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird.

Der Rat bekräftigt, dass die Wahrnehmung nationaler Eigen- und Führungsverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens ist, und bekräftigt außerdem, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen.

Der Rat unterstreicht, dass die Friedenskonsolidierung, insbesondere der Aufbau von Institutionen, die Ausdehnung der staatlichen Autorität und die Wiederherstellung der Kernfunktionen der öffentlichen Verwaltung, anhaltende internationale und nationale Aufmerksamkeit sowie finanzielle und technische Unterstützung erfordert, damit der Frieden in Postkonfliktländern wirksam gefestigt und aufrechterhalten werden kann. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung nach wie vor durch die lückenhafte Bereitstellung rascher und anhaltender finanzieller Unterstützung erschwert werden. Der Rat begrüßt die Rolle des Friedenskonsolidierungsfonds der Vereinten Nationen bei der Schließung dieser Lücken und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu diesem Fonds und anderen in Betracht kommenden Multi-Geber-Treuhandfonds zur Unterstützung von Postkonfliktländern zu leisten, um diese Fonds wieder aufzufüllen.

³⁰⁸ S/PRST/2015/2.

³⁰⁹ S/PRST/2009/23.

³¹⁰ S/PRST/2010/20.

³¹¹ S/PRST/2011/2.

³¹² S/PRST/2011/4.

³¹³ S/PRST/2012/29.

³¹⁴ S/2014/694.

Der Rat anerkennt die jüngsten Erfolge bei den kollektiven Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft und ist sich außerdem der Rückschläge und der Probleme bewusst, die das System der Vereinten Nationen, einschließlich des Rates, und die gesamte internationale Gemeinschaft dabei zu bewältigen hatten, das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern oder das Risiko, dass es dazu kommt, zu verringern. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, auch künftig die tieferen Ursachen des Wiederauflebens von Konflikten zu prüfen.

Der Rat erwartet mit Interesse die Ergebnisse der Überprüfung der Architektur für die Friedenskonsolidierung im Jahr 2015 und die Behandlung der daraus hervorgehenden Empfehlungen, mit dem Ziel, die Friedenskonsolidierungskapazität des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, unter anderem durch die Erhöhung der Leistung und der Wirkung der Architektur für die Friedenskonsolidierung mit dem Ziel, ihr volles Potenzial im Einklang mit der vereinbarten Aufgabenstellung zur Entfaltung zu bringen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der Überprüfung der Architektur für die Friedenskonsolidierung, die in Verbindung mit der anstehenden Überprüfung der Friedensmissionen durch den Generalsekretär und unter Ausnutzung von Synergieeffekten durchzuführen ist.

Der Rat ist sich der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit bewusst, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und der Friedenskonsolidierung nach Konflikten die Partizipation der Frauen zu erhöhen und Geschlechterfragen verstärkt zu berücksichtigen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005), anerkennt die wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung in der Architektur für die Friedenskonsolidierung und betont seine Bereitschaft, seine Verbindungen zur Kommission unter anderem durch die verstärkte Nutzung ihrer beratenden Rolle zu stärken. Der Rat fordert die Kommission auf, weitere Anstrengungen zur Förderung der Kohärenz und Zielausrichtung der Politik der Partner an den nationalen Friedenskonsolidierungsstrategien und -prioritäten zu unternehmen und durch Kontakte und die Errichtung von Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, Nachbarländern und regionalen und subregionalen Organisationen die regionale und internationale Unterstützung sowie eine wirksame Reaktion zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des regionalen Aspekts der Friedenskonsolidierung und die Notwendigkeit, in politik- und landesspezifischen Fragen im Rahmen der Beratung durch die Kommission regionale Akteure einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Der Rat stellt fest, dass die beratende Rolle der Kommission gegenüber dem Rat angesichts des Beitrags, den die Kommission zur Durchführung seiner Mandate vor Ort in den auf seiner Tagesordnung stehenden Ländern leistet, besonders zu würdigen ist.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Rat bis Dezember 2015 zu unterrichten und ihm spätestens bis Dezember 2016 einen Bericht über die weiteren Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten vorzulegen, einschließlich über die Fortschritte bei der Erhöhung der Partizipation von Frauen an der Friedenskonsolidierung, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission.“

Auf seiner 7472. Sitzung am 25. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre achte Tagung (S/2015/174)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als ehemaliger Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Olof Skoog, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK³¹⁵

Beschlüsse

Auf seiner 7271. Sitzung am 19. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Georgiens, Irans (Islamische Republik), Iraks, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Libanons, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Polens, Saudi-Arabiens, Spaniens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nickolay Mladenov, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁶:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die neu gebildete Regierung Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zu unterstützen, die demokratischen Institutionen weiter zu stärken, die Sicherheit aufrechtzuerhalten und den Terrorismus zu bekämpfen sowie eine von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand geprägte Zukunft für die Menschen Iraks zu schaffen. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und bekräftigt ferner die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess teilhaben und einen politischen Dialog führen. Der Rat ist durch das Bekenntnis der Regierung Iraks, im Rahmen eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses und im Einklang mit der irakischen Verfassung die seit langem bestehenden Probleme zu lösen, ermutigt und sieht mit Interesse der Verwirklichung dieses Bekenntnisses durch ihre neue nationale Agenda entgegen. Der Rat legt den Führern Iraks nahe, die Umsetzung dieser Agenda und die nationale Aussöhnung zu beschleunigen, um den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Iraks gerecht zu werden.

Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eng mit der Regierung Iraks zusammenzuarbeiten, um festzustellen, wie die internationale Gemeinschaft die Umsetzung der neuen irakischen Agenda am besten unterstützen kann. Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, wenn es darum geht, das irakische Volk und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs zu beraten und ihnen dabei behilflich zu sein.

Der Rat verurteilt entschieden die Angriffe terroristischer Organisationen, namentlich der unter dem Namen „Islamischer Staat in Irak und der Levante“ tätigen terroristischen Organisation und der mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien, Irak und Libanon und hebt hervor, dass diese Großoffensive eine schwere Bedrohung für die Region darstellt. Der Rat bekundet erneut seine tiefe Empörung über alle Fälle, in denen Iraker sowie Angehörige anderer Staaten von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante getötet, entführt, vergewaltigt oder gefoltert wurden, sowie über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Organisation. Der Rat betont, dass diejenigen, die in Irak Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche begangen haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und stellt fest, dass manche dieser Handlungen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Der Rat betont, dass diejenigen, die für derartige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert die Regierung Iraks

³¹⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³¹⁶ S/PRST/2014/20.

und die internationale Gemeinschaft auf, darauf hinzuwirken, dass alle Täter vor Gericht gestellt werden.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Regierung Iraks, gemeinsam mit den lokalen und regionalen Behörden die terroristische Bedrohung zu bekämpfen, der sich alle Iraker gegenübersehen, namentlich die Angehörigen der ethnischen und religiösen Minderheiten des Landes, vor allem die Jesiden und die Christen, und die Frauen aller Bevölkerungsgruppen, die insbesondere Zielscheibe der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante sind.

Der Rat bekräftigt, dass alle Parteien, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen und anderer Milizen, die Menschenrechte des irakischen Volkes achten und alle nach dem humanitären Völkerrecht anwendbaren Verpflichtungen einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die auch die offiziellen irakischen Kräfte sowie die sie unterstützenden Mitgliedstaaten einhalten müssen.

Der Rat erkennt außerdem die Maßnahmen an, die ergriffen wurden, um den dringenden humanitären Bedürfnissen der aufgrund des aktuellen Konflikts vertriebenen Menschen gerecht zu werden. Der Rat fordert eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen bereitzustellen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht die Unterstützung für die Regierung Iraks bei ihrem Kampf gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen weiter zu verstärken und auszuweiten. Der Rat begrüßt, dass am 15. September 2014 in Paris die Internationale Konferenz über Frieden und Sicherheit in Irak abgehalten wurde und dass für den 24. September 2014 eine Sitzung des Sicherheitsrats auf Gipfebene anberaumt wurde, um der globalen Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu begegnen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten sowie internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.

Der Rat erklärt erneut, dass jeder mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante verbundene direkte oder indirekte Handel mit Erdöl aus Irak dringend eingestellt werden muss, um der Finanzierung des Terrorismus ein Ende zu setzen.

Der Rat unterstützt die weitere wirtschaftliche, soziale, politische und diplomatische Integration Iraks in die Region und in die internationale Gemeinschaft und fordert die Staaten der Region auf, sich aktiver für die Erleichterung dieses Prozesses einzusetzen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) bestand, und ist sich ferner dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass das Land denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte.

Der Rat erklärt erneut, dass keine terroristische Handlung Irak von seinem Weg zu Frieden, Demokratie und Wiederaufbau abbringen kann, der von dem Volk und der Regierung Iraks und der internationalen Gemeinschaft unterstützt wird.“

Auf seiner 7314. Sitzung am 18. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2014/774)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2014/776)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nickolay Mladenov, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, Zeid Ra'ad Al-Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7383. Sitzung am 17. Februar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Fünfter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2015/70)

Zweiter Bericht des Generalsekretärs nach Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2015/82)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nickolay Mladenov, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Februar 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³¹⁷:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Februar 2015 betreffend Ihre Absicht, Ján Kubiš (Slowakei) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak zu ernennen³¹⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7443. Sitzung am 14. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Sechster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2015/298)

Dritter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2015/305)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, und Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7489. Sitzung am 22. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Siebenter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2015/518)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2015/530)“.

³¹⁷ S/2015/130.

³¹⁸ S/2015/129.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7495. Sitzung am 29. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Irak

Siebenter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2015/518)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2015/530)“.

**Resolution 2233 (2015)
vom 29 Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010, 2001 (2011) vom 28. Juli 2011, 2061 (2012) vom 25. Juli 2012, 2110 (2013) vom 24. Juli 2013 und 2169 (2014) vom 30. Juli 2014, sowie die Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013 über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die derzeitige Sicherheitslage in Irak infolge einer Großoffensive terroristischer Gruppen, insbesondere der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh) und verbundener bewaffneter Gruppen, die zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, der Vertreibung mehr als drei Millionen irakischer Zivilpersonen, dem Einsatz sexueller Gewalt gegen und der sexuellen Versklavung von Frauen und Mädchen, Drohungen gegen alle religiösen und ethnischen Gruppen und der Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, Medienangehörigen und zugehörigem Personal geführt hat, unter Verurteilung der von diesen terroristischen Gruppen und mit ihnen verbundenen bewaffneten Gruppen verübten Angriffe gegen die Bevölkerung Iraks in dem Versuch, das Land und die Region zu destabilisieren, und in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sicherheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

feststellend, dass die Präsenz der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante im Hoheitsgebiet Iraks eine schwere Bedrohung der Zukunft des Landes darstellt, unterstreichend, dass dieser Bedrohung nur begegnet werden kann, wenn alle Iraker zusammenarbeiten und die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Sicherheit wie auch im politischen Bereich angehen, betonend, dass eine langfristige Lösung für die Instabilität erfordern wird, dass die politische Führung Iraks Entscheidungen trifft, die das Land einen werden, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft Irak in dieser Hinsicht unterstützt,

mit der Aufforderung an alle politischen Gruppierungen, Spaltungen zu überwinden und in einem inklusiven und rasch einsetzenden politischen Prozess zusammenzuarbeiten, der darauf abzielt, die nationale Einheit, Souveränität und Unabhängigkeit Iraks zu stärken, und an die Führer Iraks, einen Dialog aufzunehmen, der zur Herbeiführung einer tragfähigen und dauerhaften Lösung der gegenwärtigen Probleme des Landes beiträgt, und in Bekräftigung seiner Überzeugung, dass Irak über seine demokratischen Institutionen und zusammen mit der irakischen Gesellschaft daran arbeiten kann, die sich dem Land stellenden Herausforderungen zum Nutzen aller Iraker zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess, an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog und am wirtschaftlichen und sozialen Leben Iraks teilhaben, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfas-

sende Lösung für die gerechte Verteilung der Ressourcen herbeiführen und Stabilität fördern, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten und auf die Stärkung der nationalen Einheit hinwirken, und unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines umfassenden, inklusiven politischen Prozesses unter irakischer Führung zur Unterstützung des Dialogs für alle, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, unterhalten und die Verfassung achten,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch künftig die Regierungsführung zu stärken, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Situation der Frauen und Mädchen zu verbessern, insbesondere derjenigen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante betroffen sind, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die mehr als drei Millionen Menschen, die in anderen Gebieten Iraks Zuflucht suchen, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen, hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit betonend, zur Bewältigung dieser Probleme auch weiterhin koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien fordernd und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend, die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Irakern Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

betonend, dass die Anstrengungen zur Förderung einer internationalen und regionalen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die darauf abzielt, Irak sowohl bei seiner Aussöhnung und seinem politischen Dialog als auch bei seinem Kampf gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante zu unterstützen und die auf der Sanktionsliste des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) verzeichneten terroristischen Gruppen, insbesondere die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Iraks und der Nachbarstaaten für die Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Iraks und der Region zu nutzen, seine Bereitschaft erklärend, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante unterstützen, sowie seine tiefe Besorgnis über Berichte bekundend, wonach auf der Liste des Ausschusses geführte terroristische Gruppen sich Zugang zu Ölfeldern und -pipelines in Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, unter nachdrücklicher Verurteilung jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, im Einklang mit Resolution 2199 (2015) des Rates vom 12. Februar 2015, und betonend, dass ein derartiger Handel eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellt und zu weiteren Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen kann,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die irakische Regierung bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Geschlechtergleichstellung, der Kinder und der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, ein-

schließlich der Zivilgesellschaft, und die irakische Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante in Irak häufig gegen Frauen und Mädchen gerichtet ist und dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante an Frauen und Kindern schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Versklavung, ihren Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

die Regierung Iraks *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen fortzuführen, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, insbesondere an Friedensprozessen, der politischen Entscheidungsfindung und der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird, und der vollständigen Durchführung, einschließlich der Finanzierung, des Nationalen Aktionsplans Iraks zur Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats erwartungsvoll entgegensehend,

bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante befreiten Gebieten, und Stabilisierungsmaßnahmen sowie die langfristige nachhaltige Entwicklung fördern sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen, und der Regierung nahelegend, weiter mit der Mission und den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Auslieferung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen zu gewährleisten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und auch zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, und bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der mit ihm verbundenen bewaffneten Gruppen und der Milizen, die Menschenrechte achten und alle nach dem humanitären Völkerrecht anwendbaren Verpflichtungen einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die auch die offiziellen irakischen Kräfte sowie die sie unterstützenden Mitgliedstaaten einhalten müssen,

bekräftigend, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres

Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe in Irak, insbesondere durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, insbesondere der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Objekte, und mit Besorgnis feststellend, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten in Irak Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle und die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Ján Kubiš,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak bis zum 31. Juli 2016 zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 8. Juli 2015 an den Generalsekretär³¹⁹ auch weiterhin ihr in Resolution 2169 (2014) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);

3. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem jüngsten Bericht³²⁰, die Aufgaben der Mission zu überarbeiten und zu priorisieren, und ersucht den Generalsekretär, in umfassender Konsultation mit der Regierung Iraks, dem Sicherheitsrat innerhalb der nächsten 90 Tage ausführlicher über diese Empfehlung zu berichten;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

5. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

6. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in 12 Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7495. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³¹⁹ S/2015/520, Anlage.

³²⁰ S/2015/530.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³²¹

Beschlüsse

Auf seiner 7351. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Bangladeschs, Brasiliens, Deutschlands, Guatemalas, Indiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Kasachstans, Kolumbiens, Libyens, Malaysias, Malis, Marokkos, Neuseelands, der Niederlande, Nigers, Pakistans, Schwedens, Senegals, Spaniens, Tunesiens, der Türkei, Ugandas und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit

Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Staaten und der subregionalen und regionalen Institutionen in Afrika bei der Bekämpfung des Terrorismus (S/2014/9)

Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 4. Dezember 2014 an den Generalsekretär (S/2014/869)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Mara Marinaki, die leitende Direktorin des Fachbereichs globale und multilaterale Angelegenheiten im Europäischen Auswärtigen Dienst der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten sowie der internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

in ernster Besorgnis angesichts der Finanzierung von Terroristen und der finanziellen und sonstigen Mittel, die sie erhalten, und unterstreichend, dass mit diesen Mitteln ihre künftigen terroristischen Aktivitäten unterstützt werden,

³²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einigen Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, namentlich vom Handel mit Waffen, Menschen, Drogen und Kulturgegenständen, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, wildlebender Tiere und Pflanzen, Holzkohle und Erdöl, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen wie Erpressung und Bankraub,

betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme eine wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sein soll,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 2. September 2014 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union über die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus und mit der Aufforderung an die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie an die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen Afrikas zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus zu unterstützen und entsprechende Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen,

in ernster Besorgnis darüber, dass mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in einigen Fällen weiter von ihrer Beteiligung an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise durchgeführt werden müssen,

in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 aufgestellten Liste („Al-Qaida-Sanktionsliste“) mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

unter Hinweis darauf, dass er kürzlich in Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verurteilte und erneut darauf hinwies, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte,

in großer Sorge darüber, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu unterhöhlen, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Fragen betreffend Frauen und Frieden und Sicherheit in allen thematischen Arbeitsbereichen auf seiner Tagesordnung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, einschließlich bei Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, und feststellend, wie wichtig es ist, die Mitwirkung von Frauen und Jugendlichen an der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus vorzusehen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, gegen Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen,

sowie betonend, dass das Zusammentreffen von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität Konflikte in den betroffenen Regionen, einschließlich in Afrika, verschärfen kann, und feststellend, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in einigen Fällen und in einigen Regionen die Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren können,

in dieser Hinsicht *ernsthaft besorgt* angesichts der jüngsten Fälle von Angriffen auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen durch terroristische Gruppen, darunter auch solche, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren,

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) vom 27. Januar 2014, unter nachdrücklicher Verurteilung der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler, und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Kenntnis nehmend von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Reaktion auf das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, namentlich in den Bereichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Strafrechtspflege, Vollzugsanstalten, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, der nationale, subregionale, regionale und multilaterale Maßnahmen umfasst, um den Terrorismus zu besiegen,

im Bewusstsein des wichtigen Beitrags, den öffentlich-private Partnerschaften zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Aktivitäten wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus leisten können,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, indem sie unter anderem wirksame Grenzkontrollen durchführen,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus, hinzuwirken;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr Grenzmanagement zu stärken, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen, einschließlich derjenigen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, wirksam zu verhindern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich und vordringlich auf*, die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von

1972 geänderten Fassung³²², das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³²³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³²⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle³²⁵, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption³²⁶ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

4. *ersucht* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen ihres bestehenden Mandats und der vorhandenen Ressourcen dabei behilflich zu sein, die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus durchzuführen und ihre Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung, Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen auszubauen;

5. *betont* die Wichtigkeit guter Regierungsführung und die Notwendigkeit, Korruption, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu bekämpfen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Anwendung der umfassenden internationalen Normen, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, auch durch die Einleitung und wirksame Durchführung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen, die die zuständigen inländischen Behörden in die Lage versetzen, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte einzufrieren oder zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwalten, um illegale finanzielle Aktivitäten, einschließlich der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, zu bekämpfen, und legt den Staaten der afrikanischen Region nahe, sich verstärkt in den der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ ähnlichen regionalen Gremien zu engagieren, beispielsweise in der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika, der Ost- und Südafrikanischen Gruppe gegen Geldwäsche und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika, um den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit zu fördern;

6. *erinnert* an die in Ziffer 2 e) der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 genannten Verpflichtungen, insbesondere im Kontext der gegen Bedienstete, Friedenssicherungskräfte und Anlagen der Vereinten Nationen gerichteten Terroranschläge;

Internationale und regionale Zusammenarbeit

7. *betont ferner*, wie wichtig es ist, auf der Grundlage gemeinsamer und geteilter Verantwortung die transregionale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und damit zusammenhängender krimineller Aktivitäten zu verstärken, und unterstreicht, dass dieses Problem auf umfassende, ausgewogene und disziplinübergreifende Weise angegangen werden muss;

8. *legt* den Mitgliedstaaten beziehungsweise den zuständigen Organisationen nahe, ihre Zusammenarbeit und ihre Strategien zu verbessern, um zu verhindern, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, und die Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen diese Terroristen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Akteure der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität

³²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBL. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³²³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBL. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

³²⁴ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBL. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

³²⁵ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBL. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBL. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³²⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBL. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

sowie zur Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen diese auszubauen, was auch die Stärkung der nationalen, regionalen und globalen Systeme für die Erhebung, die Analyse und den Austausch von Informationen, namentlich polizeilicher und nachrichtendienstlicher Informationen, einschließt;

9. *würdigt* in dieser Hinsicht die regionalen Kooperationsmechanismen in Afrika, insbesondere die Einheit für Verschmelzung und Verbindung im Sahel, den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, die von der Afrikanischen Union geleitete Regionale Kooperationsinitiative zur Beseitigung der Widerstandsarmee des Herrn und den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband der Kommission für das Tschadseebecken und ihre Regionale Einheit für die Verschmelzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse sowie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

10. *würdigt außerdem* die Initiativen zur Stärkung der Sicherheit und der Grenzkontrollen in Nordafrika und der Sahel-Sahara-Region, wie die Annahme des Aktionsplans für Grenzsicherheit auf der ersten Regionalen Ministerkonferenz über Grenzsicherheit am 11. und 12. März 2012 in Tripolis und die Schaffung eines regionalen Schulungszentrums zur Verbesserung der Grenzsicherheit auf der Zweiten Regionalen Ministerkonferenz am 14. November 2013 in Rabat, sowie andere subregionale Initiativen, die von den Vereinten Nationen unterstützt werden;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Sahel- und Maghreb-Staaten, *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zu koordinieren, die sie unternehmen, um der ernststen Bedrohung der internationalen und regionalen Sicherheit zu begegnen, die von terroristischen Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, ausgeht, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen zu entwickeln, die Ausbreitung dieser Gruppen zu verhindern sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die Ausbreitung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzuschränken;

12. *begrüßt und unterstützt* die Einrichtung der Afrikanischen Organisation für polizeiliche Zusammenarbeit (AFRIPOL) und nimmt Kenntnis von der Ausarbeitung eines afrikanischen Haftbefehls für Personen, gegen die wegen terroristischer Handlungen Anklage erhoben wurde oder ein Urteil ergangen ist;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten in Afrika *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans der Afrikanischen Union zur Drogenbekämpfung (2013-2017) zu unterstützen;

Kapazitätsaufbau und Koordinierung durch die Vereinten Nationen

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit notwendig und angemessen und auf Anfrage dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Bedrohung durch den Terrorismus, der von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitiert, aufzubauen, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten;

15. *ist sich* der erheblichen Kapazitäts- und Koordinierungsprobleme *bewusst*, vor denen viele Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie bei der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, der Anwerbung zum Terrorismus und aller anderen Formen der Unterstützung terroristischer Organisationen, einschließlich der von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terroristen, stehen, würdigt die laufende Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums zur Ermittlung von Kapazitätsdefiziten und zur Erleichterung technischer Hilfe, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vom 14. September 2005 zu stärken, ermutigt die Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss und seinem Exekutivdirektorium weiter bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung zusammenzuarbeiten, hebt die wichtige Rolle hervor, die die Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, und andere Geber von Kapazitätsaufbauhilfe bei der Bereitstellung technischer Hilfe wahrnehmen sollen, und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, wenn angezeigt und im Rahmen der vorhandenen Res-

sources bei ihrer technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung die Elemente zu berücksichtigen, die zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus erforderlich sind;

16. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale und regionale Organisationen *auf*, nationale und regionale Institutionen, insbesondere Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden, dabei zu unterstützen, Kapazitäten zur Bekämpfung des von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitierenden Terrorismus auf- und auszubauen, und verweist in dieser Hinsicht auf die beratende Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung im Einklang mit ihrem Mandat;

17. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung der Vereinten Nationen *nahe*, eine Ausweitung seiner Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung auf die Länder der Gruppe der Fünf für den Sahel und Zentralafrikas zu erwägen, sofern diese darum ersuchen;

18. *erklärt erneut*, dass die Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen, wenn der Sicherheitsrat ihnen ein entsprechendes Mandat erteilt hat, den Gastregierungen auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten behilflich sein können, damit sie ihre Verpflichtungen aus den bestehenden globalen und regionalen Übereinkünften erfüllen und gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorgehen können, unter anderem durch die Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, die Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, die Erhöhung der Grenzsicherheit und die Stärkung der Justizinstitutionen und der Polizei- und anderen Strafverfolgungskapazitäten;

19. *ermutigt* zum Austausch von Informationen, soweit relevant und angezeigt, zwischen den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate und der vorhandenen Ressourcen, wenn sie Möglichkeiten erwägen, auf umfassende und integrierte Weise gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Terrorismus und den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, vorzugehen;

Berichterstattung

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Anstrengungen vorzulegen, die die Institutionen der Vereinten Nationen unternehmen, um der Bedrohung durch Terroristen zu begegnen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in den betroffenen Regionen, einschließlich Afrikas, profitieren, mit Bezug auf die Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, und unter Heranziehung der Beiträge der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und anderer zuständiger Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung;

21. *ersucht außerdem* darum, dass in den Bericht Empfehlungen zu konkreten Möglichkeiten zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten aufgenommen werden, einschließlich der Finanzierung vorgeschlagener Kapazitätsaufbauprojekte und -maßnahmen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Beiträge im System der Vereinten Nationen sowie Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Minderung des von Terroristen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, ausgehenden Schadens, namentlich der Maßnahmen im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Konfliktbeilegung, mit besonderem Schwerpunkt auf der Grenzsicherheit, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Geldwäsche, und dass der Bericht dem Rat spätestens sechs Monate nach der Verabschiedung der Resolution vorgelegt wird;

22. *erinnert* an das in Resolution 2178 (2014) vom 24. September 2014 enthaltene Ersuchen an das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen dem Ausschuss nach den Resolu-

tionen 1267 (1999) und 1989 (2011) innerhalb von 180 Tagen über die Bedrohung Bericht zu erstatten, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen, und bekräftigt, dass dieser Bericht außerdem auf die Trends im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern eingehen soll, die sich den auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden terroristischen Gruppen anschließen und mit ihnen zusammenarbeiten, und dass diese Berichterstattung eine mündliche Unterrichtung des Ausschusses umfassen und dieser den Sicherheitsrat im Rahmen der nächsten regelmäßigen Informationssitzung über Terrorismusbekämpfung über die Gruppen, die in Afrika operieren, unterrichten soll.

Auf der 7351. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG³²⁷

Beschlüsse

Auf seiner 7265. Sitzung am 15. September 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 7350. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den auf seiner 7265. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7412. Sitzung am 24. März 2015 behandelte der Rat außerdem den auf seiner 7265. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7458. Sitzung am 9. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/401)“.

Resolution 2224 (2015) vom 9. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, 1984 (2011) vom 9. Juni 2011, 2049 (2012) vom 7. Juni 2012, 2105 (2013) vom 5. Juni 2013 und 2159 (2014) vom 9. Juni 2014, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³²⁸ und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigen-gruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

³²⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³²⁸ S/PRST/2006/15.

ferner unter Hinweis auf den am 7. November 2014 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht³²⁹ der Gruppe vom 1. Juni 2015,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³³⁰ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006³³⁰ gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran bis zum 9. Juli 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 9. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) spätestens am 9. November 2015 einen Halbjahresbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 9. Dezember 2015 ihren Halbjahresbericht vorlegt, ersucht sie außerdem darum, dem Ausschuss bis zum 9. Mai 2016 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, und ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 9. Juni 2016 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7458. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7469. Sitzung am 23. Juni 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Nichtverbreitung

³²⁹ Siehe S/2015/401.

³³⁰ Siehe S/2006/997.

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 7488. Sitzung am 20. Juli 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2231 (2015)
vom 20. Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³²⁸ und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008 und 1929 (2010) vom 9. Juni 2010,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³¹ sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Betonung der Wichtigkeit politischer und diplomatischer Bemühungen um die Herbeiführung einer Verhandlungslösung, die sicherstellt, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung der nuklearen Nichtverbreitung förderlich wäre,

unter Begrüßung der diplomatischen Bemühungen Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Islamischen Republik Iran um die Herbeiführung einer umfassenden, langfristigen und angemessenen Lösung der iranischen Nuklearfrage, die in dem am 14. Juli 2015 abgeschlossenen, dieser Resolution als Anlage A beigefügten Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und der Einrichtung der Gemeinsamen Kommission gipfelten,

sowie begrüßend, dass die Islamische Republik Iran in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird,

Kenntnis nehmend von der Erklärung Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union vom 14. Juli 2015, die das Ziel hat, Transparenz zu fördern und eine der vollständigen Umsetzung des dieser Resolution als Anlage B beigefügten Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans förderliche Atmosphäre zu schaffen,

erklärend, dass mit dem Abschluss des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eine grundlegende Änderung in seiner Behandlung dieser Frage eintritt, und mit dem Ausdruck seines Wunsches, eine durch die Umsetzung des Aktionsplans gestärkte neue Beziehung zu der Islamischen Republik Iran aufzubauen und seine Behandlung dieser Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen,

sowie erklärend, dass die vollständige Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zum Aufbau von Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran beitragen wird,

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

unter nachdrücklicher Unterstützung der wesentlichen und unabhängigen Rolle, die die Internationale Atomenergie-Organisation dabei wahrnimmt, die Einhaltung von Sicherheitsabkommen, einschließlich der Nichtabzweigung deklarierten Kernmaterials zu nichtdeklarierten Zwecken und des Nichtvorhandenseins nichtdeklarierten Kernmaterials und nichtdeklarer nuklearer Tätigkeiten, zu verifizieren und in diesem Zusammenhang den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran sicherzustellen, einschließlich durch die Umsetzung des zwischen der Islamischen Republik Iran und der Organisation am 11. November 2013 vereinbarten Rahmens für Zusammenarbeit und des Fahrplans für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen, und in Anerkennung der wichtigen Rolle der Organisation bei der Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans,

erklärend, dass die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Grundelement der nuklearen Nichtverbreitung sind, größeres Vertrauen zwischen den Staaten fördern, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Staaten ihren Verpflichtungen aus den entsprechenden Sicherheitsabkommen nachkommen, zur Stärkung ihrer kollektiven Sicherheit beitragen und helfen, ein der nuklearen Zusammenarbeit förderliches Klima zu schaffen, und ferner in der Erkenntnis, dass die wirksame und effiziente Durchführung von Sicherungsmaßnahmen kooperative Anstrengungen der Organisation und der Staaten erfordert und dass das Sekretariat der Organisation auch künftig einen offenen Dialog mit den Staaten über Sicherheitsangelegenheiten führen wird, um die Transparenz zu erhöhen und Vertrauen aufzubauen und mit ihnen bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zusammenzuwirken und in diesem Fall eine Behinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der Islamischen Republik Iran oder der internationalen Zusammenarbeit bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten zu vermeiden, die geltenden Gesundheits-, Sicherheits-, Objektschutz- und sonstigen Sicherheitsvorschriften und die Rechte des Einzelnen zu beachten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit Geschäfts-, Technologie- und Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, geschützt werden,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, mit der Islamischen Republik Iran im Rahmen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf dem Gebiet der friedlichen Nutzungen der Kernenergie zusammenzuarbeiten, einschließlich unter Einbeziehung der Internationalen Atomenergie-Organisation, und an gemeinsam festgelegten Projekten der zivilen nuklearen Zusammenarbeit teilzunehmen, im Einklang mit Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans,

im Hinblick auf die Aufhebung von Bestimmungen früherer Resolutionen und andere in der vorliegenden Resolution vorgesehene Maßnahmen und mit der Bitte an die Mitgliedstaaten, diese Änderungen gebührend zu beachten,

betonend, dass der Gemeinsame umfassende Aktionsplan dazu beiträgt, die Entwicklung normaler Wirtschafts- und Handelskontakte und einer normalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran zu fördern und zu erleichtern, und eingedenk der Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen,

1. *billigt* den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und fordert nachdrücklich zu seiner vollständigen Umsetzung entsprechend dem darin festgelegten Zeitplan auf;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu unterstützen, einschließlich indem sie Maßnahmen ergreifen, die dem im Aktionsplan festgelegten Umsetzungsplan und der vorliegenden Resolution entsprechen, und indem sie Maßnahmen unterlassen, die die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan untergraben;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, die erforderliche Verifikation und Überwachung der nuklearbezogenen Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran für die gesamte Laufzeit dieser Verpflichtungen nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorzunehmen, und bekräftigt, dass die Islamische Republik Iran entsprechend den Ersuchen der Organisation voll zusam-

menarbeitet, damit alle in den Berichten der Organisation aufgezeigten offenen Fragen geregelt werden können;

4. *ersucht außerdem* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dem Gouverneursrat der Organisation und gegebenenfalls parallel dazu dem Sicherheitsrat regelmäßig aktuelle Informationen über die Umsetzung der Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorzulegen und dem Gouverneursrat der Organisation und parallel dazu dem Rat außerdem jederzeit Bericht zu erstatten, wenn der Generaldirektor hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine zu Besorgnis Anlass gebende Frage vorliegt, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan unmittelbar beeinträchtigt;

Aufhebungen

5. *ersucht* darum, dass der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, sobald die Organisation verifiziert hat, dass die Islamische Republik Iran die in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen ergriffen hat, dem Gouverneursrat der Organisation und parallel dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der diese Tatsache bestätigt;

6. *ersucht* ferner darum, dass der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, sobald die Organisation zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in der Islamischen Republik Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, dem Gouverneursrat der Organisation und parallel dazu dem Sicherheitsrat einen Bericht vorlegt, der diese Schlussfolgerung bestätigt;

7. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass nach Erhalt des in Ziffer 5 genannten Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation durch den Sicherheitsrat

a) die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) vom 9. Juni 2015 aufgehoben werden;

b) alle Staaten die Ziffern 1, 2, 4 und 5 und die Bestimmungen in Ziffer 6 Buchstaben a) bis f) der Anlage B für die in diesen Ziffern oder Buchstaben jeweils angegebene Dauer zu befolgen haben und die Ziffern 3 und 7 der Anlage B zu befolgen aufgefördert sind;

8. *beschließt außerdem*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass an dem Tag zehn Jahre nach dem in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan definierten Tag der Annahme des Aktionsplans alle Bestimmungen der vorliegenden Resolution aufgehoben werden und keine der in Ziffer 7 a) genannten früheren Resolutionen Anwendung findet, der Sicherheitsrat seine Behandlung der iranischen Nuklearfrage abgeschlossen haben wird und der Punkt „Nichtverbreitung“ von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, gestrichen werden wird;

9. *beschließt ferner*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in Anlage B und Ziffer 8 der vorliegenden Resolution beschriebenen Aufhebungen nicht stattfinden, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 angewandt werden;

Anwendung von Bestimmungen früherer Resolutionen

10. *legt* China, Deutschland, Frankreich, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und der Islamischen Republik Iran („am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte“) *nahe*, alle in Bezug auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan auftretenden Fragen im Wege der im Aktionsplan festgelegten Verfahren zu regeln, und bekundet seine Absicht, sich mit etwaigen Beschwerden seitens am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligter über eine erhebliche Nichterfüllung seitens eines anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten zu befassen;

11. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass er innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligten Staates in Bezug auf eine Frage, die nach Auffassung dieses Staates eine erhebliche Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan darstellt, über den Entwurf einer Resolution abstimmt, die Aufhebungen in Ziffer 7 a) dieser Resolution in Kraft zu lassen, beschließt ferner, dass, wenn

innerhalb von 10 Tagen nach der genannten Mitteilung kein Mitglied des Sicherheitsrats einen solchen Resolutionsentwurf zur Abstimmung vorgelegt hat, der Präsident des Sicherheitsrats innerhalb von 30 Tagen nach der genannten Mitteilung einen solchen Resolutionsentwurf vorlegt und zur Abstimmung bringt, und bekundet seine Absicht, die Auffassungen der an der Frage beteiligten Staaten und die Meinung des mit dem Aktionsplan eingesetzten Beirats zu der Frage zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass, wenn der Sicherheitsrat keine Resolution gemäß Ziffer 11 verabschiedet, die Aufhebungen in Ziffer 7 a) in Kraft zu lassen, mit Wirkung von Mitternacht westeuropäischer Zeit nach dem dreißigsten Tag nach der in Ziffer 11 beschriebenen Mitteilung an den Sicherheitsrat alle Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010), die gemäß Ziffer 7 a) aufgehoben wurden, in der gleichen Weise Anwendung finden wie sie vor der Verabschiedung der vorliegenden Resolution Anwendung fanden und die Maßnahmen in den Ziffern 7, 8 und 16 bis 20 der vorliegenden Resolution aufgehoben werden, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

13. *unterstreicht*, dass die Islamische Republik Iran und die anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten im Fall einer in Ziffer 11 beschriebenen Mitteilung an den Sicherheitsrat anstreben sollen, die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage zu regeln, bekundet seine Absicht, die erneute Anwendung der Bestimmungen zu vermeiden, wenn die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage geregelt wird, beschließt, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die Bestimmungen dieser Resolution, einschließlich der Aufhebungen in Ziffer 7 a), ungeachtet der Ziffer 12 in Kraft bleiben, wenn der mitteilende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Staat den Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 12 festgelegten 30-Tage-Zeitraums davon unterrichtet, dass die Frage geregelt wurde, und nimmt Kenntnis von der Erklärung der Islamischen Republik Iran, dass, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 ganz oder teilweise angewandt werden, die Islamische Republik Iran dies als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan einzustellen;

14. *erklärt*, dass die Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 nicht rückwirkend gilt für Verträge, die vor dem Datum der Anwendung zwischen einer Partei und der Islamischen Republik Iran oder iranischen Personen und Einrichtungen unterzeichnet wurden, sofern die im Rahmen dieser Verträge vorgesehenen Tätigkeiten und die Ausführung der Verträge mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, der vorliegenden Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar sind;

15. *erklärt außerdem*, dass mit der Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 nicht beabsichtigt wird, Personen und Einrichtungen zu schaden, die vor der Anwendung dieser Bestimmungen zu der Islamischen Republik Iran oder zu iranischen Personen und Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhielten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und der vorliegenden Resolution vereinbar sind, legt den Mitgliedstaaten nahe, einander in Bezug auf derartigen Schaden zu konsultieren und Maßnahmen zu ergreifen, um solchen unbeabsichtigten Schaden für diese Personen und Einrichtungen zu mindern, und beschließt, im Fall der Anwendung der Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 keine rückwirkenden Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen wegen Geschäftstätigkeiten mit der Islamischen Republik Iran zu verhängen, die vor der Anwendung dieser Bestimmungen mit dem Aktionsplan, der Resolution und den früheren Resolutionen vereinbar waren;

Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans

16. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission betreffend Vorschläge der Staaten, sich an in Ziffer 2 der Anlage B aufgeführten nuklearbezogenen Tätigkeiten zu beteiligen oder diese zu erlauben, zu prüfen und dass solche Empfehlungen als genehmigt gelten, sofern nicht der Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer Empfehlung der Gemeinsamen Kommission eine Resolution verabschiedet, mit der er diese Empfehlung abweist;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die sich an in Ziffer 2 der Anlage B aufgeführten Tätigkeiten beteiligen oder diese erlauben wollen, dem Sicherheitsrat Vorschläge zu unterbreiten, bekundet seine Absicht, diese Vorschläge an die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan eingerichtete Gemeinsame Kommission zur Prüfung weiterzuleiten, bittet alle Mitglieder des Sicherheitsrats, sachdienliche Informationen und Meinungen zu diesen Vorschlägen zu unterbreiten, legt der Gemeinsamen Kommission nahe, diese Informationen

und Meinungen gebührend zu berücksichtigen, und ersucht die Gemeinsame Kommission, dem Sicherheitsrat innerhalb von 20 Arbeitstagen (oder, bei Verlängerung, innerhalb von 30 Arbeitstagen) ihre Empfehlungen zu diesen Vorschlägen zu unterbreiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten und zwischen dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission im Rahmen vereinbarter praktischer Regelungen zu erleichtern;

19. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation und die Gemeinsame Kommission, einander nach Bedarf zu konsultieren und Informationen auszutauschen, wie im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegt, und ersucht ferner darum, dass die ausführenden Staaten mit der Gemeinsamen Kommission im Einklang mit Anlage IV des Aktionsplans zusammenarbeiten;

20. *ersucht* die Gemeinsame Kommission, Vorschläge für in Ziffer 2 der Anlage B beschriebene Weitergaben und Tätigkeiten zu prüfen, mit dem Ziel, ihre Genehmigung zu empfehlen, wo dies mit dieser Resolution und den Bestimmungen und Zielen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans vereinbar ist, um die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die für die nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran gemäß dem Aktionsplan benötigt werden, zu ermöglichen, und legt der Gemeinsamen Kommission nahe, Verfahren zur Gewährleistung einer genauen und sorgfältigen Prüfung aller derartigen Vorschläge festzulegen;

Ausnahmen

21. *beschließt*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien und die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen durch am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte Staaten oder in Abstimmung mit ihnen tätige Mitgliedstaaten, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit a) der Modifizierung von zwei Kaskaden der Anlage in Fordo zur Herstellung stabiler Isotope, b) der Ausfuhr angereicherten Urans aus der Islamischen Republik Iran in Mengen von mehr als 300 Kilogramm im Austausch gegen Natururan und c) der Modernisierung des Reaktors in Arak auf der Grundlage des vereinbarten Auslegungskonzepts und, später, der vereinbarten endgültigen Auslegung dieses Reaktors;

22. *beschließt außerdem*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass Mitgliedstaaten, die in Ziffer 21 erlaubte Tätigkeiten ausüben, sicherzustellen haben, a) dass alle derartigen Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unternommen werden, b) dass sie dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) und, nach ihrer Bildung, der Gemeinsamen Kommission diese Tätigkeiten zehn Tage im Voraus notifizieren, c) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den einschlägigen in Resolution 1737 (2006) genannten, aktualisierten Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC) festgelegt sind, erfüllt sind, d) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können und e) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den in Resolution 1737 (2006) genannten, aktualisierten Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC) aufgeführt sind, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe innerhalb von zehn Tagen außerdem der Internationalen Atomenergie-Organisation notifizieren;

23. *beschließt ferner*, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, dass die in den Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen in dem Maß keine Anwendung finden, in dem dies zur Durchführung von Weitergaben und Tätigkeiten erforderlich ist, die von dem Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) von Fall zu Fall im Voraus genehmigt wurden und die

a) unmittelbar mit der Umsetzung der in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten nuklearbezogenen Maßnahmen zusammenhängen,

b) für die Vorbereitung der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans erforderlich sind oder

c) nach Feststellung des Ausschusses mit den Zielen der vorliegenden Resolution vereinbar sind;

24. *stellt fest*, dass die Bestimmungen der Ziffern 21, 22, 23 und 27 in Kraft bleiben, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 angewandt werden;

Sonstige Angelegenheiten

25. *beschließt*, die erforderlichen praktischen Regelungen zu treffen, um mit der Durchführung dieser Resolution zusammenhängende Aufgaben, einschließlich der in Anlage B festgelegten Aufgaben und der Veröffentlichung von Anleitungen, direkt wahrzunehmen;

26. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat bei seiner Ausführung der mit dieser Resolution zusammenhängenden Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der Maßnahmen in dieser Resolution übermitteln;

27. *beschließt*, dass alle in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan enthaltenen Bestimmungen nur den Zwecken seiner Umsetzung zwischen den E3/EU+3 und der Islamischen Republik Iran dienen und nicht so anzusehen sind, als würden sie Präzedenzfälle für einen anderen Staat oder für Grundsätze des Völkerrechts und die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³¹ und anderen einschlägigen Übereinkünften sowie für international anerkannte Grundsätze und Verfahren schaffen;

28. *weist darauf hin*, dass die mit Ziffer 12 der Resolution 1737 (2006) verhängten Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen vorzunehmen, die aufgrund eines vor der Listung dieser Person oder Einrichtung geschlossenen Vertrags fällig sind, sofern die in Ziffer 15 der genannten Resolution festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und unterstreicht, dass diese Bestimmung Anwendung findet, wenn die Bestimmungen früherer Resolutionen gemäß Ziffer 12 der vorliegenden Resolution erneut angewandt werden;

29. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1929 (2010) und der vorliegenden Resolution verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung der Islamischen Republik Iran oder einer Person oder Einrichtung in der Islamischen Republik Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

30. *beschließt*, bis zur Aufhebung der Bestimmungen dieser Resolution im Einklang mit Ziffer 8 mit dieser Frage befasst zu bleiben.

Auf der 7488. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage A: Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Wien, 14. Juli 2015³³²

VORWORT

Die E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und die Islamische Republik Iran begrüßen den historischen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, der den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gewährleisten wird und mit dem eine grundlegende Änderung in ihrer Behandlung dieser Frage eintritt. Sie gehen davon aus, dass die volle

³³² Unter der Dokumentennummer S/2015/544 verteilt.

Umsetzung dieses Aktionsplans einen positiven Beitrag zum Frieden und zur Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene leisten wird. Iran bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird.

Iran geht davon aus, dass dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan ihm gestatten wird, ein ausschließlich friedliches, einheimisches Nuklearprogramm fortzuführen, das wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erwägungen entspricht, mit dem Aktionsplan im Einklang steht und das Ziel verfolgt, Vertrauen aufzubauen und internationale Zusammenarbeit zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die in diesem Aktionsplan beschriebenen, gemeinsam festgelegten anfänglichen Beschränkungen von einer in einem vernünftigen Tempo stattfindenden schrittweisen Weiterentwicklung des friedlichen Nuklearprogramms Irans, einschließlich seiner Anreicherungstätigkeiten, gefolgt werden, bis hin zu einem kommerziellen Programm zu ausschließlich friedlichen Zwecken, das mit den internationalen Nichtverbreitungsnormen im Einklang steht.

Die E3/EU+3 gehen davon aus, dass ihnen die Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans gestatten wird, nach und nach Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans zu gewinnen. Der Aktionsplan ist Ausdruck gemeinsam festgelegter Parameter, die praktischen Erfordernissen entsprechen, und enthält vereinbarte Beschränkungen des Umfangs des Nuklearprogramms Irans, einschließlich der Anreicherungstätigkeiten und der Forschung und Entwicklung. Der Aktionsplan trägt den Besorgnissen der E3/EU+3 Rechnung, indem er unter anderem umfassende Maßnahmen betreffend Transparenz und Verifikation vorsieht.

Der Gemeinsame umfassende Aktionsplan wird zur vollständigen Aufhebung aller Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der multilateralen und nationalen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans führen, einschließlich Schritten, die den Zugang in den Bereichen Handel, Technologie, Finanzen und Energie betreffen.

PRÄAMBEL UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- i. Die Islamische Republik Iran und die E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) haben diesen langfristigen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beschlossen. Der Aktionsplan, der einem stufenweisen Ansatz folgt, enthält die in diesem Dokument und seinen Anlagen festgelegten gegenseitigen Verpflichtungen und muss vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gebilligt werden.
- ii. Die vollständige Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans gewährleisten.
- iii. Iran bekräftigt, dass es unter keinen Umständen jemals Kernwaffen anstreben, entwickeln oder erwerben wird.
- iv. Die erfolgreiche Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird es Iran ermöglichen, sein Recht auf Kernenergie für friedliche Zwecke nach den einschlägigen Artikeln des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Nichtverbreitungsvertrag) unter Achtung seiner darin festgelegten Verpflichtungen in vollem Umfang zu genießen, und das iranische Nuklearprogramm wird in der gleichen Weise behandelt werden wie das jedes anderen Nichtkernwaffenstaats, der Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrags ist.
- v. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan wird zur vollständigen Aufhebung aller Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der multilateralen und nationalen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm Irans führen, einschließlich Schritten, die den Zugang in den Bereichen Handel, Technologie, Finanzen und Energie betreffen.
- vi. Die E3/EU+3 und Iran bekräftigen ihre Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen.
- vii. Die E3/EU+3 und Iran erkennen an, dass der Nichtverbreitungsvertrag nach wie vor der Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungsregimes und die unabdingbare Grundlage für das Streben nach nuklearer Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie ist.

- viii. Die E3/EU+3 und Iran verpflichten sich, diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan in redlicher Absicht und in einer konstruktiven, auf gegenseitigem Respekt gründenden Atmosphäre umzusetzen und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Buchstaben, dem Geist und der Intention des Aktionsplans zuwiderlaufen und seine erfolgreiche Umsetzung untergraben. Die E3/EU+3 werden davon absehen, diskriminierende regulatorische und Verfahrensaufgaben anstelle der von dem Aktionsplan erfassten Sanktionen und restriktiven Maßnahmen zu verhängen. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan baut auf der Umsetzung des am 24. November 2013 in Genf vereinbarten Gemeinsamen Aktionsplans auf.
- ix. Es wird eine aus den E3/EU+3 und Iran bestehende Gemeinsame Kommission eingerichtet werden, um die Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu überwachen und die in diesem Aktionsplan vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinsame Kommission wird sich mit Fragen befassen, die bei der Umsetzung des Aktionsplans entstehen, und im Einklang mit den in der entsprechenden Anlage im Einzelnen ausgeführten Bestimmungen tätig sein.
- x. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) wird ersucht werden, die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan ausgeführten freiwilligen nuklearbezogenen Maßnahmen zu überwachen und zu verifizieren. Die Internationale Atomenergie-Organisation wird ersucht werden, den Gouverneursrat und, wie in diesem Aktionsplan vorgesehen, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen regelmäßig über den Sachstand zu unterrichten. Alle beteiligten Parteien werden alle einschlägigen Regeln und Vorschriften der Internationalen Atomenergie-Organisation in Bezug auf den Schutz von Informationen uneingeschränkt befolgen.
- xi. Alle in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen dienen nur den Zwecken seiner Umsetzung zwischen den E3/EU+3 und Iran und sind nicht so anzusehen, als würden sie Präzedenzfälle für einen anderen Staat oder für Grundsätze des Völkerrechts und die Rechte und Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und anderen einschlägigen Übereinkünften sowie für international anerkannte Grundsätze und Verfahren schaffen.
- xii. Die technischen Einzelheiten der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden in den Anlagen zu diesem Dokument behandelt.
- xiii. Die Europäische Union und die E3+3-Länder und Iran werden im Rahmen des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf dem Gebiet der friedlichen Nutzungen der Kernenergie gegebenenfalls zusammenarbeiten und an gemeinsam festgelegten Projekten der zivilen nuklearen Zusammenarbeit teilnehmen, wie in Anlage III ausgeführt, einschließlich unter Einbeziehung der Internationalen Atomenergie-Organisation.
- xiv. Die E3+3 werden dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Entwurf einer Resolution vorlegen, in der der Rat diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigt und erklärt, dass mit dem Abschluss des Aktionsplans eine grundlegende Änderung in seiner Behandlung dieser Frage eintritt, und seinem Wunsch Ausdruck gibt, eine neue Beziehung zu Iran aufzubauen. Diese Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird außerdem vorsehen, dass die mit früheren Resolutionen verhängten Bestimmungen am Tag der Umsetzung aufgehoben werden, dass bestimmte Einschränkungen aufgelegt werden und dass zehn Jahre nach dem Tag der Annahme der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine Behandlung der iranischen Nuklearfrage abschließen wird.
- xv. Die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Bestimmungen werden für ihre jeweilige Dauer umgesetzt werden, wie nachstehend dargelegt und in den Anlagen im Einzelnen ausgeführt.
- xvi. Die E3/EU+3 und Iran werden alle zwei Jahre, oder bei Bedarf früher, auf Ministerebene zusammentreten, um die Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten und im Konsens geeignete Beschlüsse zu fassen.

Iran und die E3/EU+3 werden innerhalb des in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und seinen Anlagen ausgeführten Zeitrahmens die nachstehenden freiwilligen Maßnahmen ergreifen

IM NUKLEARBEREICH

A. ANREICHERUNG, FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG AUF DEM GEBIET DER ANREICHERUNG, BESTÄNDE

1. Irans langfristiger Plan umfasst bestimmte vereinbarte Einschränkungen aller Urananreicherungstätigkeiten und mit Urananreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, darunter bestimmte Einschränkungen spezifischer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten während der ersten acht Jahre, gefolgt von einer schrittweisen Entwicklung, in vernünftigem Tempo, zur nächsten Phase seiner Anreicherungstätigkeiten für ausschließlich friedliche Zwecke, wie in Anlage I beschrieben. Iran wird sich an die freiwilligen Verpflichtungen halten, die es in seinem eigenen langfristigen Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung eingeht, der im Rahmen der ersten Erklärung für das Zusatzprotokoll zu den Sicherheitsabkommen vorzulegen ist.
2. Iran wird nach zehn Jahren mit der schrittweisen Stilllegung seiner IR-1-Zentrifugen beginnen. Während dieses Zeitraums wird Iran seine Anreicherungskapazität in Natanz auf eine installierte Urananreicherungskapazität von insgesamt höchstens 5.060 IR-1-Zentrifugen beschränken. Überzählige Zentrifugen und Anreicherungsinfrastrukturen in Natanz werden unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation gelagert werden, wie in Anlage I festgelegt.
3. Iran wird seine Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung auch künftig so durchführen, dass sich dabei kein angereichertes Uran ansammelt. Iran wird für zehn Jahre die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung nur mit IR-4-, IR-5-, IR-6- und IR-8-Zentrifugen betreiben, wie in Anlage I niedergelegt, und keine anderen Isotopentrennungstechnologien für die Urananreicherung verwenden, wie in Anlage I ausgeführt. Iran wird mit der Erprobung von IR-6- und IR-8-Zentrifugen fortfahren und nach achteinhalb Jahren mit der Erprobung von bis zu 30 IR-6- und IR-8-Zentrifugen beginnen, wie in Anlage I ausgeführt.
4. Da Iran seine IR-1-Zentrifugen schrittweise stilllegen wird, wird es keine anderen Zentrifugen herstellen oder montieren, soweit nicht in Anlage I vorgesehen, und wird ausgefallene Zentrifugen durch Zentrifugen desselben Typs ersetzen. Iran wird moderne Zentrifugen nur für die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genannten Zwecke herstellen. Ab dem Ende des achten Jahres und wie in Anlage I beschrieben wird Iran mit der Herstellung einer vereinbarten Zahl von IR-6- und IR-8-Zentrifugen ohne Rotoren beginnen und alle hergestellten Zentrifugen unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation in Natanz lagern, bis sie nach dem langfristigen Plan Irans für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung benötigt werden.
5. Auf der Grundlage seines eigenen langfristigen Plans wird Iran für 15 Jahre seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Urananreicherung, einschließlich den Sicherheitsmaßnahmen unterliegender Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, ausschließlich in der Anreicherungsanlage in Natanz durchführen und den Grad der Urananreicherung auf höchstens 3,67 % beschränken und in Fordo keine Urananreicherung oder Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung durchführen und kein Kernmaterial dort halten.
6. Iran wird die Anlage in Fordo in ein Nuklear-, Physik- und Technologiezentrum umwandeln. Auf vereinbarten Forschungsgebieten wird eine internationale Zusammenarbeit, einschließlich in Form von Wissenschaftspartnerschaften, hergestellt werden. In einem Flügel in Fordo werden 1.044 IR-1-Zentrifugen in sechs Kaskaden verbleiben. Zwei dieser Kaskaden werden ohne Uran betrieben und unter anderem durch eine geeignete Modifizierung der Infrastruktur für die Herstellung stabiler Isotope umgewidmet werden. Die restlichen vier Kaskaden samt der gesamten zugehörigen Infrastruktur werden stillgelegt werden. Alle weiteren Zentrifugen und Anreicherungsinfrastrukturen werden entfernt und unter der laufenden Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation gelagert werden, wie in Anlage I festgelegt.

7. Während des Zeitraums von 15 Jahren wird Iran, während es schrittweise auf die Erreichung der internationalen Anforderungsstandards für in Iran hergestellten Kernbrennstoff hinarbeitet, seinen Uranbestand auf unter 300 kg an auf höchstens 3,67 % angereichertem Uranhexafluorid (UF₆) oder dessen Äquivalent in anderer chemischer Form halten. Überschüssige Mengen sind auf der Grundlage des Weltmarktpreises zu veräußern und dem internationalen Käufer im Austausch für nach Iran geliefertes Natururan zu liefern oder auf den Gehalt von Natururan abzureichern. Angereichertes Uran in gefertigten Brennelementen aus Russland oder aus anderen Quellen für den Einsatz in Irans Kernreaktoren wird nicht auf die genannte Bestandsmenge von 300 kg UF₆ angerechnet werden, wenn die in Anlage I festgelegten Kriterien in Bezug auf andere Quellen eingehalten werden. Die Gemeinsame Kommission wird die Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für in Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen. Das gesamte verbleibende auf zwischen 5 % und 20 % angereicherte Uranoxid wird zu Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet. Zusätzlicher für den Forschungsreaktor in Teheran benötigter Brennstoff wird Iran zu Weltmarktpreisen verfügbar gemacht.

B. ARAK, SCHWERWASSER, WIEDERAUFARBEITUNG

8. Iran wird einen modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktor in Arak, der mit auf höchstens 3,67 % angereichertem Brennstoff betrieben wird, auf der Grundlage eines vereinbarten Auslegungskonzepts neu auslegen und umbauen, in Form einer internationalen Partnerschaft, die die endgültige Auslegung bestätigen wird. Der Reaktor wird der Unterstützung friedlicher Kernforschung und der Herstellung von Radioisotopen für medizinische und industrielle Zwecke dienen. Der neu ausgelegte und umgebaute Reaktor in Arak wird kein waffenfähiges Plutonium herstellen. Mit Ausnahme der ersten Beladung werden alle Tätigkeiten zur Neuauslegung und Herstellung der Brennelemente für den neu ausgelegten Reaktor in Iran ausgeführt. Alle abgebrannten Brennelemente aus Arak werden für die Lebensdauer des Reaktors aus Iran verbracht. Diese internationale Partnerschaft wird die beteiligten Parteien der E3/EU+3, Iran und gegebenenfalls einvernehmlich festgelegte weitere Länder umfassen. Iran wird als Besitzer und Projektmanager die Führungsrolle übernehmen, und die E3/EU+3 und Iran werden vor dem Tag der Umsetzung ein offizielles Dokument abschließen, das die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festlegt.
9. Iran plant, mit den internationalen technologischen Fortschritten Schritt zu halten, indem es für seine künftigen Leistungs- und Forschungsreaktoren leichtes Wasser verwendet, mit verstärkter internationaler Zusammenarbeit, einschließlich Zusicherungen der Versorgung mit dem erforderlichen Brennstoff.
10. Für 15 Jahre wird es in Iran keine zusätzlichen Schwerwasserreaktoren oder Ansammlung von schwerem Wasser geben. Das gesamte überschüssige schwere Wasser wird für die Ausfuhr auf den Weltmarkt verfügbar gemacht werden.
11. Iran beabsichtigt, den gesamten abgebrannten Brennstoff aller künftigen und gegenwärtigen nuklearen Leistungs- und Forschungsreaktoren auszuführen, damit er gemäß mit der empfangenden Partei zu schließenden einschlägigen Verträgen weiter behandelt oder entsorgt wird.
12. Iran wird für 15 Jahre keine Tätigkeiten zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente oder zum Bau einer Anlage, die zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente in der Lage ist, oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der Wiederaufarbeitung durchführen, die Kapazitäten zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente schaffen, und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun, mit der einzigen Ausnahme von Tätigkeiten der Isotopentrennung, die ausschließlich der Herstellung von Radioisotopen für medizinische und industrielle Zwecke aus bestrahlten Targets mit angereichertem Uran dienen.

C. TRANSPARENZ- UND VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

13. Im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Madschlis (Parlament) wird Iran das Zusatzprotokoll zu seinem Umfassenden Sicherheitsabkommen gemäß Artikel 17 Buchstabe b des Zusatzprotokolls vorläufig anwenden, seine Ratifikation innerhalb des in Anlage V festgelegten

Zeitraumens herbeiführen und den geänderten Code 3.1 der Ergänzenden Abmachungen zu seinem Sicherheitsabkommen voll anwenden.

14. Iran wird den mit der Internationalen Atomenergie-Organisation vereinbarten „Fahrplan für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen“ (Roadmap for Clarification of Past and Present Outstanding Issues), der Regelungen zur Behandlung der im Anhang zum Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 8. November 2011 (GOV/2011/65) aufgeworfenen vergangenen und aktuellen Fragen enthält, die im Zusammenhang mit seinem Nuklearprogramm zu Besorgnis Anlass geben, vollständig umsetzen. Die volle Umsetzung der nach dem Fahrplan unternommenen Tätigkeiten durch Iran wird bis zum 15. Oktober 2015 abgeschlossen sein, und anschließend wird der Generaldirektor bis zum 15. Dezember 2015 dem Gouverneursrat die abschließende Bewertung der Regelung aller vergangenen und gegenwärtigen offenen Fragen vorlegen, und die E3+3 werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gouverneursrats diesem eine Resolution zur erforderlichen Beschlussfassung vorlegen, mit dem Ziel, die Frage abzuschließen, unbeschadet der Zuständigkeit des Gouverneursrats.
15. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation gestatten, die Durchführung der freiwilligen Maßnahmen für ihre jeweilige Dauer zu überwachen und die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und seinen Anlagen vorgesehenen Transparenzmaßnahmen umzusetzen. Zu diesen Maßnahmen gehören eine langfristige Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Iran, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation durchgeführte Überwachung des von Iran hergestellten Uranerzkonzentrats aus allen Anlagen, in denen Uranerzkonzentrat gewonnen wird, für 25 Jahre, die räumliche Eingrenzung und Beobachtung der Zentrifugenrotoren und Sickenbänder für 20 Jahre, der Einsatz moderner, von der Internationalen Atomenergie-Organisation genehmigter und zertifizierter Technologien, einschließlich Online-Anreicherungs-messung sowie elektronischer Siegel, und ein zuverlässiger Mechanismus zur Gewährleistung der raschen Ausräumung von Besorgnissen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf den Zugang für 15 Jahre, wie in Anlage I festgelegt.
16. Iran wird keine Tätigkeiten durchführen, einschließlich im Forschungs- und Entwicklungsbereich, die zur Entwicklung eines Kernsprengkörpers beitragen könnten, einschließlich Tätigkeiten im Bereich der Metallurgie von Plutonium oder Uran, wie in Anlage I ausgeführt.
17. Iran wird mit dem Beschaffungskanal in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, wie in Anlage IV ausgeführt, gebilligt mit der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, kooperieren und im Einklang damit handeln.

SANKTIONEN

18. Die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, mit der dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan gebilligt wird, wird alle Bestimmungen früherer Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur iranischen Nuklearfrage – 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) – aufheben, gleichzeitig mit der von der Internationalen Atomenergie-Organisation verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran, und spezifische Beschränkungen festlegen, wie in Anlage V ausgeführt.³³³
19. Die Europäische Union wird alle Bestimmungen der EU-Verordnung, in der geänderten Fassung, zur Umsetzung aller nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen, einschließlich der damit zusammenhängenden Benennungen, aufheben, gleichzeitig mit der von der Internationalen Atomenergie-Organisation verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran, wie in Anlage V ausgeführt, was alle Sanktionen und restriktiven Maßnahmen in den folgenden Bereichen umfasst, wie in Anlage II beschrieben:
 - i. Geldtransfers zwischen EU-Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten, und iranischen Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten;

³³³ Die Bestimmungen der genannten Resolution sind nicht Teil der Bestimmungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans.

- ii. Banktätigkeiten, einschließlich der Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen und der Eröffnung neuer Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen iranischer Banken im Hoheitsgebiet von EU-Mitgliedstaaten;
 - iii. Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen;
 - iv. Erbringung spezieller Zahlungsverkehrsdienste, namentlich SWIFT, für die in Anhang 1 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen, einschließlich der Zentralbank Irans und iranischer Finanzinstitute;
 - v. Finanzielle Unterstützung des Handels mit Iran (Ausfuhrkredite, -garantien oder -versicherungen);
 - vi. Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen;
 - vii. Transaktionen mit staatlichen oder staatlich garantierten Anleihen;
 - viii. Einfuhr und Beförderung von iranischem Rohöl, Erdölerzeugnissen, Erdgas und petrochemischen Erzeugnissen;
 - ix. Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder -technologien für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor;
 - x. Investitionen in den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor;
 - xi. Ausfuhr wesentlicher Schiffsausrüstung und -technologie;
 - xii. Konstruktion und Bau von Fracht- und Öltankschiffen;
 - xiii. Erbringung von Einfluggungs- und Klassifikationsdiensten;
 - xiv. Zugang iranischer Frachtflüge zu EU-Flughäfen;
 - xv. Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten;
 - xvi. Lieferung iranischer Banknoten und Münzen;
 - xvii. Ausfuhr von Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium und Stahl sowie Ausfuhr von Software für die Integration industrieller Prozesse;
 - xviii. Benennung von Personen, Organisationen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot) gemäß Anhang 1 der Anlage II; und
 - xix. zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien.
20. Die Europäische Union wird alle Bestimmungen der EU-Verordnung zur Umsetzung aller proliferationsbezogenen EU-Sanktionen, einschließlich der damit zusammenhängenden Benennungen, 8 Jahre nach dem Tag der Annahme oder sobald die Internationale Atomenergie-Organisation zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, aufheben.
21. Die Vereinigten Staaten werden im Einklang mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan die Anwendung der in Anlage II genannten Sanktionen beenden, und werden dies weiter tun, mit Wirksamkeit gleichzeitig mit der von der Internationalen Atomenergie-Organisation verifizierten Durchführung der vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran, wie in Anlage V ausgeführt. Diese Sanktionen erstrecken sich auf die folgenden, in Anlage II beschriebenen Bereiche:
- i. Finanz- und Banktransaktionen, wie in Anlage II ausgeführt, mit iranischen Banken und Finanzinstituten, einschließlich der Zentralbank Irans und der vom Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) als zur Regierung Irans gehörend bezeichneten Personen und Einrichtungen auf der in Anhang 3 der Anlage II enthaltenen Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte gesperrt sind (Specially Designated Nationals and Blocked Persons List) (SDN-Liste)

- (einschließlich Eröffnung und Führung von Korrespondenz- und Durchleitungskonten bei Nicht-US-Finanzinstituten sowie Investitionen, Devisengeschäften und Akkreditiven);
- ii. Transaktionen in iranischen Rial;
 - iii. Bereitstellung von US-Banknoten an die Regierung Irans;
 - iv. bilaterale Handelsbeschränkungen für iranische Auslandseinnahmen, einschließlich Beschränkungen ihres Transfers;
 - v. Ankauf, Zeichnung oder Erleichterung der Begebung von iranischen staatlichen Schuldtiteln, einschließlich Staatsanleihen;
 - vi. Zahlungsverkehrsdienste für die Zentralbank Irans und die in Anhang 3 der Anlage II genannten iranischen Finanzinstitute;
 - vii. Versicherungsabschlusleistungen, Versicherung oder Rückversicherung;
 - viii. Maßnahmen zur Verminderung der Rohölverkäufe Irans;
 - ix. Investitionen, einschließlich der Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, Güter, Dienstleistungen, Informationen, Technologie und technischer Sachverstand und technische Unterstützung für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor Irans;
 - x. Kauf, Erwerb, Verkauf, Beförderung oder Vermarktung von Rohöl, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas aus Iran;
 - xi. Ausfuhr von Erdölfertigprodukten und petrochemischen Erzeugnissen nach Iran sowie deren Verkauf oder Bereitstellung an Iran;
 - xii. Transaktionen mit dem Energiesektor Irans;
 - xiii. Transaktionen mit dem Schifffahrts- und Schiffbausektor und den Hafenbetreibern Irans;
 - xiv. Handel mit Gold und anderen Edelmetallen;
 - xv. Handel mit Iran mit Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium und Stahl, Kohle und Software für die Integration industrieller Prozesse;
 - xvi. Verkauf, Lieferung oder Weitergabe von Gütern und Dienstleistungen, die im iranischen Automobilssektor eingesetzt werden;
 - xvii. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien;
 - xviii. Streichung der in Anhang 3 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von der SDN-Liste, der Liste ausländischer Sanktionsverletzer (Foreign Sanctions Evaders List) (FSE-Liste) und/oder der Liste nach dem Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) in Ergänzung zur SDN-Liste (NS-ISA-Liste); und
 - xix. Aufhebung der Exekutiverlasse (Executive Orders) 13574, 13590, 13622 und 13645 und der §§ 5 bis 7 und 15 des Exekutiverlasses 13628.
22. Die Vereinigten Staaten werden, wie in Anlage II festgelegt und im Einklang mit Anlage V, den Verkauf von Verkehrsflugzeugen, zugehörigen Teilen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Iran erlauben, Nicht-US-Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person stehen, die Genehmigung erteilen, mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbare Tätigkeiten mit Iran durchzuführen, und Genehmigungen für die Einfuhr von Teppichen und Lebensmitteln iranischen Ursprungs in die Vereinigten Staaten erteilen.
23. Acht Jahre nach dem Tag der Annahme oder sobald die Internationale Atomenergie-Organisation zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, werden die Vereinigten Staaten sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen bemühen, um die in Anlage II genannten Sanktionen auf den

Erwerb nuklearbezogener Rohstoffe und Dienstleistungen für die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen nuklearen Tätigkeiten zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird, um Kohärenz mit dem von den Vereinigten Staaten verfolgten Ansatz gegenüber anderen Nichtkernwaffenstaaten nach dem Nichtverbreitungsvertrag herzustellen.

24. Die E3/EU und die Vereinigten Staaten nehmen in Anlage II ein umfassendes und vollständiges Verzeichnis aller nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen auf und werden diese im Einklang mit Anlage V aufheben. Darüber hinaus wird in Anlage II die Wirkung der Aufhebung der Sanktionen beginnend mit dem Tag der Umsetzung konkret angegeben. Ist Iran zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Tag der Umsetzung der Auffassung, dass eine andere nuklearbezogene Sanktion oder restriktive Maßnahme der E3/EU+3 die volle Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung behindert, wird der betreffende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte Iran konsultieren mit dem Ziel, die Frage zu regeln, und wenn sie sich einig sind, dass die Aufhebung dieser Sanktion oder restriktiven Maßnahme angemessen ist, wird der betreffende am Aktionsplan Beteiligte einen geeigneten Beschluss fassen. Sind sie nicht in der Lage, die Frage zu regeln, kann Iran oder jedes Mitglied der E3/EU+3 die Frage der Gemeinsamen Kommission unterbreiten.
25. Falls ein bundesstaatliches oder lokales Gesetz in den Vereinigten Staaten die Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung verhindert, so werden die Vereinigten Staaten geeignete Schritte unternehmen, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Befugnisse, um diese Umsetzung zu erreichen. Die Vereinigten Staaten werden auf die Amtsträger auf bundesstaatlicher oder lokaler Ebene aktiv einwirken, den Änderungen der US-Politik Rechnung zu tragen, die in der Aufhebung der Sanktionen nach diesem Aktionsplan zum Ausdruck kommen, und Handlungen zu unterlassen, die mit dieser Änderung der Politik unvereinbar sind.
26. Die Europäische Union wird davon absehen, die Sanktionen, deren Anwendung sie nach diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beendet hat, wieder einzuführen oder erneut zu verhängen, unbeschadet des nach diesem Aktionsplan vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens. Es wird keine neuen nuklearbezogenen Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und keine neuen nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union geben. Die Vereinigten Staaten werden sich nach besten Kräften in redlicher Absicht bemühen, diesen Aktionsplan aufrechtzuerhalten und Beeinträchtigungen der vollen Realisierung der Vorteile aus der in Anlage II festgelegten Sanktionsaufhebung für Iran zu verhindern. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Kongresses davon absehen, die in Anlage II genannten Sanktionen, deren Anwendung sie nach diesem Aktionsplan beendet hat, wieder einzuführen oder erneut zu verhängen, unbeschadet des nach diesem Aktionsplan vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Kongresses davon absehen, neue nuklearbezogene Sanktionen zu verhängen. Iran hat erklärt, dass es eine Wiedereinführung oder Neuverhängung der in Anlage II genannten Sanktionen oder eine Verhängung neuer nuklearbezogener Sanktionen als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan ganz oder teilweise einzustellen.
27. Die E3/EU+3 werden geeignete Verwaltungs- und Regulierungsmaßnahmen treffen, um für Klarheit und Effektivität in Bezug auf die Aufhebung der Sanktionen nach diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan zu sorgen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten werden einschlägige Richtlinien erlassen und öffentlich zugängliche Erklärungen zu den Einzelheiten der Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen abgeben, die nach diesem Aktionsplan aufgehoben werden. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie die Vereinigten Staaten verpflichten sich, Iran in Bezug auf den Inhalt dieser Richtlinien und Erklärungen regelmäßig und wann immer angezeigt zu konsultieren.
28. Die E3/EU+3 und Iran verpflichten sich, diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan in redlicher Absicht und in einer konstruktiven, auf gegenseitigem Respekt gründenden Atmosphäre umzusetzen und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Buchstaben, dem Geist und der Intention des Aktionsplans zuwiderlaufen und seine erfolgreiche Umsetzung untergraben. Die hochrangigen Amtsträger der Regierungen der E3/EU+3 und Irans werden alles tun, um die erfolgreiche Umsetzung dieses Aktionsplans

zu unterstützen, einschließlich in ihren öffentlichen Erklärungen.³³⁴ Die E3/EU+3 werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sanktionen aufzuheben, und werden davon absehen, außergewöhnliche oder diskriminierende regulatorische und Verfahrensaufgaben anstelle der von dem Aktionsplan erfassten Sanktionen und restriktiven Maßnahmen zu verhängen.

29. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften von jeder Politik Abstand nehmen, die spezifisch darauf abzielt, die Normalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu Iran im Widerspruch zu den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, die erfolgreiche Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans nicht zu untergraben, direkt und nachteilig zu beeinflussen.
30. Die E3/EU+3 werden keine Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen auf Personen oder Einrichtungen anwenden, die Tätigkeiten durchführen, die unter die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehene Sanktionsaufhebung fallen, sofern diese Tätigkeiten ansonsten mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der E3/EU+3 im Einklang stehen. Nach der in Anlage II festgelegten Aufhebung der Sanktionen gemäß diesem Aktionsplan können laufende Untersuchungen möglicher Verstöße gegen diese Sanktionen im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften überprüft werden.
31. Im Einklang mit dem Zeitplan in Anlage V werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Anwendung der Maßnahmen beenden, die für die benannten Einrichtungen und Personen, einschließlich der Zentralbank Irans und der anderen in Anlage II und deren Anhängen aufgeführten iranischen Banken und Finanzinstitute, gelten. Im Einklang mit dem Zeitplan in Anlage V werden die Vereinigten Staaten bestimmte Einrichtungen und Personen von der SDN-Liste sowie Einrichtungen und Personen von der Liste ausländischer Sanktionsverletzer streichen, wie in Anlage II und deren Anhängen ausgeführt.
32. Die Europäische Union und die E3+3-Länder sowie die internationalen Beteiligten werden gemeinsame Projekte mit Iran unternehmen, einschließlich im Rahmen von Projekten der technischen Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der Nukleartechnologie für friedliche Zwecke, einschließlich Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren, der Brennstoffherstellung, vereinbarter gemeinsamer fortgeschrittener Forschung und Entwicklung, darunter Kernfusion, der Einrichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden regionalen Zentrums für Nuklearmedizin, der Ausbildung von Personal, der nuklearen Sicherheit und Sicherung und des Umweltschutzes, wie in Anlage III ausgeführt. Sie werden nach Bedarf die zur Durchführung dieser Projekte erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
33. Die E3/EU+3 und Iran werden Schritte zur Gewährleistung des Zugangs Irans in den Bereichen Handel, Technologie, Finanzen und Energie vereinbaren. Die Europäische Union wird weitere mögliche Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Iran sondieren und in diesem Zusammenhang den Einsatz verfügbarer Instrumente wie Exportkredite prüfen, um den Handel, die Projektfinanzierung und Investitionen in Iran zu erleichtern.

UMSETZUNGSPLAN

34. Iran und die E3/EU+3 werden ihre Verpflichtungen nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan in der in Anlage V vorgegebenen Reihenfolge umsetzen. Die Meilensteine für die Umsetzung sind die folgenden:
 - i. Der Tag des Abschlusses ist der Tag, an dem die Verhandlungen zwischen den E3/EU+3 und Iran über diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan abgeschlossen werden, umgehend gefolgt von der Vorlage der Resolution zur Billigung dieses Aktionsplans an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur unverzüglichen Annahme.

³³⁴ Für die Vereinigten Staaten bedeutet „Amtsträger der Regierung“ hochrangige Amtsträger der US-Bundesregierung.

- ii. Der Tag der Annahme ist der Tag 90 Tage nach der Billigung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder ein im gegenseitigen Einvernehmen aller am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten bestimmter früherer Tag; zu diesem Zeitpunkt treten dieser Aktionsplan und die darin enthaltenen Verpflichtungen in Kraft. Beginnend mit diesem Tag werden die am Aktionsplan Beteiligten die erforderlichen Regelungen und Vorbereitungen für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Aktionsplan treffen.
 - iii. Der Tag der Umsetzung ist der Tag, an dem gleichzeitig mit dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation, in dem diese die Durchführung der in den Abschnitten 15.1 bis 15.11 der Anlage V beschriebenen nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran bestätigt, die Europäische Union und die Vereinigten Staaten die in den Abschnitten 16 beziehungsweise 17 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen ergreifen und auf Ebene der Vereinten Nationen die in Abschnitt 18 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats stattfinden.
 - iv. Der Tag des Übergangs ist der Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme oder der Tag, an dem der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass die Internationale Atomenergie-Organisation zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. An diesem Tag werden die Europäische Union und die Vereinigten Staaten die in den Abschnitten 20 beziehungsweise 21 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen ergreifen, und Iran wird sich, im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rollen des Präsidenten und des Parlaments, um die Ratifikation des Zusatzprotokolls bemühen.
 - v. Der Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist der Tag, an dem die diesen Aktionsplan billigende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren Bestimmungen außer Kraft tritt, was 10 Jahre nach dem Tag der Annahme sein wird, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen früherer Resolution nicht wieder in Kraft gesetzt wurden. An diesem Tag wird die Europäische Union die in Abschnitt 25 der Anlage V beschriebenen Maßnahmen ergreifen.
35. Die Reihenfolge und die Meilensteine, die vorstehend und in Anlage V festgelegt sind, gelten unbeschadet der Dauer der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Verpflichtungen.

STREITBEILEGUNGSMECHANISMUS

36. Falls Iran der Auffassung ist, dass eines oder alle der Mitglieder der E3/EU+3 ihren Verpflichtungen aus diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan nicht nachkommen, kann Iran diese Frage der Gemeinsamen Kommission zur Regelung unterbreiten; in gleicher Weise kann jedes Mitglied der E3/EU+3 handeln, das der Auffassung ist, dass Iran seinen Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan nicht nachkommt. Die Gemeinsame Kommission hat 15 Tage Zeit, um die Frage zu regeln, sofern diese Frist nicht im Konsens verlängert wird. Nach Prüfung durch die Gemeinsame Kommission kann jeder Beteiligte die Frage den Außenministern unterbreiten, wenn er der Auffassung ist, dass sie nicht geregelt wurde. Die Minister haben 15 Tage Zeit, um die Frage zu regeln, sofern diese Frist nicht im Konsens verlängert wird. Nach Prüfung durch die Gemeinsame Kommission – parallel zu oder anstelle einer Überprüfung auf Ministerebene – kann entweder der die Beschwerde erhebende Beteiligte oder der Beteiligte, dessen Erfüllung seiner Verpflichtungen infrage gestellt wird, darum ersuchen, dass die Frage von einem Beirat geprüft wird, dem drei Mitglieder angehören (je ein von den am Streit Beteiligten ernanntes Mitglied und ein drittes, unabhängiges Mitglied). Der Beirat soll innerhalb von 15 Tagen eine nicht bindende Meinung zur Frage der Erfüllung der Verpflichtungen abgeben. Ist die Frage nach diesem 30-tägigen Prozess nicht geregelt, wird die Gemeinsame Kommission die Meinung des Beirats höchstens 5 Tage lang prüfen, mit dem Ziel, die Frage zu regeln. Ist die Frage noch immer nicht zur Zufriedenheit des die Beschwerde erhebenden Beteiligten geregelt und ist dieser der Auffassung, dass die Frage eine erhebliche Nichterfüllung darstellt, kann dieser Beteiligte die nicht geregelte Frage als Grund behandeln, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan ganz oder teilweise einzustellen und/oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitzuteilen, dass die Frage seiner Auffassung nach eine erhebliche Nichterfüllung darstellt.

37. Nach Erhalt der vorstehend beschriebenen Mitteilung des die Beschwerde erhebenden Beteiligten, einschließlich einer Beschreibung der Anstrengungen, die der Beteiligte in redlicher Absicht unternommen hat, um das in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan erläuterte Streitbeilegungsverfahren zu erschöpfen, stimmt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Verfahren über eine Resolution zur Beibehaltung der Sanktionsaufhebung ab. Wird diese Resolution nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung verabschiedet, so finden die Bestimmungen der alten Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erneut Anwendung, sofern der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen nicht rückwirkend für Verträge, die vor dem Datum der Anwendung zwischen einer Partei und Iran oder iranischen Personen und Einrichtungen unterzeichnet wurden, sofern die im Rahmen dieser Verträge vorgesehenen Tätigkeiten und die Ausführung dieser Verträge mit diesem Aktionsplan und den früheren und gegenwärtigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vereinbar sind. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Bekundung seiner Absicht, die erneute Anwendung der Bestimmungen zu vermeiden, wenn die zu der Mitteilung Anlass gebende Frage innerhalb des genannten Zeitraums geregelt wird, beabsichtigt, die Auffassungen der an der Frage beteiligten Staaten und eine etwaige Meinung des Beirats zu der Frage zu berücksichtigen. Iran hat erklärt, dass es, wenn die Sanktionen ganz oder teilweise wieder in Kraft gesetzt werden, dies als Grund ansehen wird, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Aktionsplan ganz oder teilweise einzustellen.

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage I – Nuklearbezogene Maßnahmen

A. ALLGEMEINES

1. Die Reihenfolge der Umsetzung der in dieser Anlage im Einzelnen ausgeführten Verpflichtungen ist in Anlage V des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegt. Sofern nicht anders angegeben, beginnt die Laufzeit der Verpflichtungen in dieser Anlage mit dem Tag der Umsetzung.

B. SCHWERWASSER-FORSCHUNGSREAKTOR ARAK

2. Iran wird den Schwerwasser-Forschungsreaktor in Arak modernisieren, um die friedliche Kernforschung und die Herstellung von Radioisotopen für medizinische und industrielle Zwecke zu unterstützen. Iran wird den Reaktor auf der Grundlage des dieser Anlage als Anhang beigefügten vereinbarten Auslegungskonzepts neu auslegen und umbauen, um seinen Bedarf und seine Ziele im Bereich der friedlichen nuklearen Forschung und Produktion zu unterstützen, einschließlich der Prüfung von Brennstäben, Prototypen von Brennelementen und Strukturmaterialien. Die Auslegung wird darauf ausgerichtet sein, die Erzeugung von Plutonium auf ein Mindestmaß zu beschränken und im Normalbetrieb kein waffenfähiges Plutonium zu erzeugen. Der neu ausgelegte Reaktor wird eine Leistung von höchstens 20 MWth haben. Zwischen den E3/EU+3 und Iran herrscht Einigkeit darüber, dass die Parameter des Auslegungskonzepts möglichen und notwendigen Änderungen im Zuge der Erarbeitung der endgültigen Auslegung unterliegen, wobei die genannten Ziele und Grundsätze der Modernisierung in vollem Umfang erhalten bleiben.
3. Iran wird den Bau des bereits vorhandenen, unfertigen Reaktors auf der Grundlage der ursprünglichen Auslegung nicht fortsetzen, die vorhandene Calandria entfernen und in Iran belassen. Die Calandria wird durch das Füllen aller Öffnungen mit Beton in einer Weise unbrauchbar gemacht, dass die Internationale Atomenergie-Organisation verifizieren kann, dass die Calandria nicht für eine künftige nukleare Anwendung genutzt werden kann. Bei der Neuauslegung und dem Umbau des modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktors in Arak wird Iran die im bestehenden Forschungsreaktor in Arak vorhandene und bereits installierte Infrastruktur so weit wie möglich nutzen.
4. Iran wird als Eigentümer und Projektmanager die Führungsrolle übernehmen und die Verantwortung für die Gesamtdurchführung des Arak-Modernisierungsprojekts tragen, und die Beteiligten der E3/EU+3 übernehmen die in dieser Anlage beschriebenen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Modernisierung des Reaktors in Arak. Es wird eine aus den Beteiligten der E3/EU+3 bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors zu erleichtern. Eine aus Iran und der Arbeitsgruppe bestehende internationale Partnerschaft wird das Arak-Modernisierungsprojekt durchführen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe und Iran könnten die Arbeitsgruppe im Konsens

um andere Länder erweitern. Die Beteiligten der E3/EU+3 und Iran werden vor dem Tag der Umsetzung ein offizielles Dokument abschließen, in dem sie ihr nachdrückliches Bekenntnis zu dem Arak-Modernisierungsprojekt zum Ausdruck bringen und in dem ein gesicherter Pfad zur Modernisierung des Reaktors vorgezeichnet und die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festgelegt werden; anschließend werden Verträge geschlossen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe werden Iran im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften die benötigte Hilfe für die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors in einer Weise bereitstellen, die den Bau und die Inbetriebnahme des modernisierten Reaktors sicher und zeitnah ermöglicht.

5. Iran und die Arbeitsgruppe werden zusammenarbeiten, um die endgültige Auslegung des modernisierten Reaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien, die von Iran umzusetzen ist, zu entwickeln, und die Einhaltung der internationalen Sicherheitsstandards überprüfen, damit die zuständige iranische Aufsichtsbehörde die Genehmigung für Inbetriebnahme und Betrieb des Reaktors erteilen kann. Die endgültige Auslegung des modernisierten Reaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien werden der Gemeinsamen Kommission vorgelegt werden. Die Gemeinsame Kommission wird anstreben, ihre Überprüfung und Billigung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der endgültigen Auslegung abzuschließen. Wenn die Gemeinsame Kommission ihre Überprüfung und Billigung nicht innerhalb von drei Monaten abschließt, kann Iran den in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus mit der Frage befassen.
6. Die Internationale Atomenergie-Organisation wird den Bau überwachen und der Arbeitsgruppe Bericht erstatten, um zu bestätigen, dass der Bau des modernisierten Reaktors der genehmigten endgültigen Auslegung entspricht.
7. Als Projektmanager wird Iran die Verantwortung für die Baumaßnahmen übernehmen. Die E3/EU+3-Parteien werden im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die geeigneten Verwaltungs-, rechtlichen, technischen und regulatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit ergreifen.

Die E3/EU+3-Parteien werden die Beschaffung der für den Bau des neu ausgelegten Reaktors erforderlichen Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Leittechniksysteme und -technologien sowie deren Weitergabe und Lieferung über den mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan geschaffenen Mechanismus sowie durch die Sondierung zweckdienlicher Finanzbeiträge unterstützen.

8. Die E3/EU+3-Parteien werden außerdem auf Ersuchen Irans den raschen und sicheren Bau des modernisierten Reaktors in Arak und seiner zugehörigen Laboratorien unterstützen und erleichtern, gegebenenfalls durch die technische Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, technischer und finanzieller Hilfe, der Lieferung benötigter Materialien und Ausrüstung, moderner Leittechniksysteme und -ausrüstung sowie der Unterstützung bei der Lizenzierung und Genehmigung.
9. Der neu ausgelegte Reaktor wird auf höchstens 3,67 Prozent angereichertes Uran in Form von Uranoxid (UO₂) mit einer Masse von ungefähr 350 kg UO₂ bei voller Kernbeladung verwenden, wobei die Brennelementauslegung von der Gemeinsamen Kommission zu prüfen und zu genehmigen ist. Die internationale Partnerschaft mit Beteiligung Irans wird die Brennelemente für die erste Beladung des Reaktors außerhalb Irans fertigen. Die internationale Partnerschaft wird mit Iran unter anderem durch technische Hilfe in Bezug auf Fähigkeiten zur Brennelementfertigung in Iran im Hinblick auf die Herstellung, Prüfung und Genehmigung für spätere Kernbeladungen zur weiteren Nutzung dieses Reaktors zusammenarbeiten. Die zerstörende und zerstörungsfreie Prüfung dieser Brennelemente, unter anderem durch Nachbestrahlungsuntersuchungen, wird in einem der beteiligten Länder außerhalb Irans stattfinden, und dieses Land wird mit Iran im Hinblick auf die Genehmigung der später in Iran gefertigten Brennelemente für die Verwendung in dem neu ausgelegten Reaktor unter der Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation zusammenarbeiten.
10. Iran wird keine Natururanpellets, Brennstäbe oder Brennelemente herstellen oder testen, die speziell für die Unterstützung des Reaktors in Arak in seiner ursprünglichen Auslegung vorgesehen sind, der von der Internationalen Atomenergie-Organisation als IR-40 bezeichnet wird. Iran wird unter der laufenden Überwachung durch die Internationalen Atomenergie-Organisation alle vorhandenen Natururanpellets

und IR-40-Brennelemente bis zur Inbetriebnahme des modernisierten Reaktors in Arak lagern; zu diesem Zeitpunkt werden die Natururanpellets und IR-40-Brennelemente entweder in UNH umgewandelt oder gegen eine äquivalente Menge Natururans ausgetauscht. Iran wird die erforderlichen technischen Veränderungen an der Produktionslinie für Natururanbrennstoff vornehmen, die den Brennstoff für den IR-40-Reaktor liefern sollte, sodass diese für die Fertigung der Brennelemente zur Neubeladung des modernisierten Reaktors in Arak genutzt werden kann.

11. Alle abgebrannten Brennelemente aus dem neu ausgelegten Reaktor in Arak werden ungeachtet ihrer Herkunft während der Lebensdauer des Reaktors aus Iran an einen einvernehmlich festgelegten Ort in E3/EU+3-Ländern oder Drittländern verbracht, um dort gemäß mit der empfangenden Partei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu schließenden einschlägigen Verträgen weiter behandelt oder entsorgt zu werden; die Verbringung erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Entladung aus dem Reaktor oder sobald das Empfängerland der Auffassung ist, dass der Transfer gefahrlos erfolgen kann.
12. Iran wird den Fragebogen zu den Anlagedaten (Design Information Questionnaire) des neu ausgelegten Reaktors mit Informationen über die geplante Herstellung von Radioisotopen und das Programm für den Reaktorbetrieb der Internationalen Atomenergie-Organisation vorlegen. Der Reaktor wird unter Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation betrieben.
13. Iran wird die Anlage zur Brennstoffherstellung nur betreiben, um Brennelemente für Leichtwasserreaktoren und für die Neubeladung des modernisierten Reaktors in Arak herzustellen.

C. ANLAGE ZUR HERSTELLUNG VON SCHWEREM WASSER

14. Für 15 Jahre wird das gesamte überschüssige schwere Wasser, das über den Bedarf Irans für den modernisierten Forschungsreaktor in Arak, den Schwerwasser-Nullleistungsreaktor sowie über die für die medizinische Forschung und für die Herstellung von deuterierten Lösungen und chemischen Verbindungen erforderlichen Mengen hinausgeht, gegebenenfalls einschließlich Reservevorräten, für die Ausfuhr auf den Weltmarkt zu Weltmarktpreisen verfügbar gemacht und dem internationalen Käufer geliefert. Der diesen Parametern entsprechende Bedarf Irans wird auf 130 metrische Tonnen nuklearreinen schweren Wassers oder dessen Äquivalent in unterschiedlichen Anreicherungsgraden vor der Inbetriebnahme des modernisierten Forschungsreaktors in Arak geschätzt, und nach seiner Inbetriebnahme auf 90 metrische Tonnen, einschließlich der im Reaktor enthaltenen Menge.
15. Iran wird die Internationale Atomenergie-Organisation über den Bestand und die Produktion der Anlage zur Herstellung von schwerem Wasser unterrichten und der Internationalen Atomenergie-Organisation gestatten, die Bestands- und Produktionsmengen an schwerem Wasser zu überwachen, auch im Rahmen von Besuchen der Anlage auf Ersuchen der Internationalen Atomenergie-Organisation.

D. ANDERE REAKTOREN

16. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran mit den internationalen technologischen Fortschritten Schritt halten, indem es für seine künftigen Leistungs- und Forschungsreaktoren nur leichtes Wasser verwendet, mit verstärkter internationaler Zusammenarbeit, einschließlich Zusicherungen der Versorgung mit dem erforderlichen Brennstoff.
17. Iran beabsichtigt, den gesamten abgebrannten Brennstoff aller künftigen und gegenwärtigen Leistungs- und Forschungsreaktoren zur weiteren Behandlung oder Entsorgung auszuführen, damit er gemäß mit der empfangenden Partei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu schließenden einschlägigen Verträgen weiter behandelt oder entsorgt wird.

E. TÄTIGKEITEN ZUR WIEDERAUFARBEITUNG ABGEBRANNTER BRENNLEMENTE

18. Iran wird für 15 Jahre keine Tätigkeiten zur Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in diesem Bereich durchführen und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun. Im Sinne dieser Anlage umfassen abgebrannte Brennelemente alle Arten bestrahlter Kernbrennstoffe.

19. Iran wird für 15 Jahre keine abgebrannten Brennelemente wiederaufarbeiten, mit Ausnahme bestrahlter Targets mit angereichertem Uran für die Herstellung von Radioisotopen für medizinische und friedliche industrielle Zwecke, und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun.
20. Iran wird für 15 Jahre keine Anlagen entwickeln, erwerben oder bauen, die zur Abtrennung von Plutonium, Uran oder Neptunium aus abgebrannten Brennelementen oder Targets mit Brutstoffen in der Lage sind, es sei denn zur Herstellung von Radioisotopen für medizinische und friedliche industrielle Zwecke, und beabsichtigt nicht, dies danach zu tun.
21. Iran wird für 15 Jahre nur heiße Zellen (bestehend aus einer einzelnen Zelle oder miteinander verbundenen Zellen), abgeschirmte Zellen oder abgeschirmte Handschuhkästen mit einem Volumen von weniger als 6 m³, die mit den Spezifikationen in Anhang I des Zusatzprotokolls vereinbar sind, entwickeln, erwerben, bauen oder betreiben. Diese werden sich in unmittelbarer Nachbarschaft des modernisierten Forschungsreaktors in Arak, des Forschungsreaktors in Teheran und der strahlenmedizinischen Produktionsanlagen befinden und werden nur zur Trennung und Bearbeitung industrieller oder medizinischer Isotope und zu zerstörungsfreien Nachbestrahlungsuntersuchungen nutzbar sein. Die erforderliche Ausrüstung wird über den mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan eingerichteten Beschaffungsmechanismus erworben. Iran wird für 15 Jahre heiße Zellen (bestehend aus einer einzelnen Zelle oder miteinander verbundenen Zellen), abgeschirmte Zellen oder abgeschirmte Handschuhkästen mit einem Volumen von mehr als 6 m³ und den in Anhang I des Zusatzprotokolls festgelegten Spezifikationen nur nach Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission entwickeln, erwerben, bauen oder betreiben.
22. Die E3/EU+3 sind bereit, alle zerstörenden und zerstörungsfreien Untersuchungen an Brennelementen und/oder Prototypen von Brennelementen einschließlich Nachbestrahlungsuntersuchungen für alle innerhalb oder außerhalb Irans gefertigten und in Iran bestrahlten Brennelemente unter Nutzung ihrer bestehenden Anlagen außerhalb Irans zu erleichtern. Mit Ausnahme des Forschungsreaktorkomplexes in Arak wird Iran für 15 Jahre keine für Nachbestrahlungsuntersuchungen nutzbaren heißen Zellen entwickeln, bauen, erwerben oder betreiben und nicht versuchen, Ausrüstung zum Bau/zur Entwicklung einer solchen Fähigkeit zu erwerben.
23. Iran wird für 15 Jahre zusätzlich zur Fortsetzung der laufenden Tätigkeiten zur Prüfung von Brennstoff im Forschungsreaktor in Teheran zerstörungsfreie Nachbestrahlungsuntersuchungen von Brennstäben, Prototypen von Brennelementen und Strukturmaterialien durchführen. Diese Untersuchungen werden ausschließlich im Forschungsreaktorkomplex Arak stattfinden. Die E3/EU+3 werden jedoch ihre Anlagen gemäß Vereinbarung für die Durchführung zerstörender Prüfungen mit iranischen Spezialisten zur Verfügung stellen. Die heißen Zellen im Forschungsreaktor in Arak, in denen zerstörungsfreie Nachbestrahlungsuntersuchungen durchgeführt werden, werden nicht räumlich mit den Zellen verbunden sein, in denen Materialien für die Herstellung medizinischer oder industrieller Radioisotope bearbeitet oder gehandhabt werden.
24. Iran wird für 15 Jahre keine Plutonium- oder Uranmetalle oder -legierungen herstellen oder erwerben und keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der Metallurgie von Plutonium oder Uran (oder ihrer Legierungen) durchführen und kein Plutonium- oder Uranmetall gießen, formen oder spanend bearbeiten.
25. Iran wird für 15 Jahre kein abgetrenntes Plutonium, hochangereichertes Uran (d.h. mit 20 % oder mehr Uran-235) oder Uran-233 oder Neptunium-237 (mit Ausnahme der Verwendung als Laborstandard oder in Instrumenten, die Neptunium-237 verwenden) herstellen, sich zu beschaffen suchen oder erwerben.
26. Wenn Iran nach 10 Jahren und vor Ablauf von 15 Jahren wünscht, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu uranmetallbasiertem Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran in kleinen, vereinbarten Mengen aufzunehmen, wird Iran seinen Plan der Gemeinsamen Kommission vorlegen und ihre Genehmigung einholen.

F. ANREICHERUNGSKAPAZITÄT

27. Iran wird für 10 Jahre seine Anreicherungs­kapazität auf höchstens 5.060 IR-1-Zentrifugen in höchstens 30 Kaskaden in ihrer derzeitigen Konfiguration in den derzeit in Betrieb befindlichen Einheiten in der Brennstoffanreicherungsanlage in Natanz beschränken.
28. Iran wird den Grad der Urananreicherung für 15 Jahre auf höchstens 3,67 % beschränken.
29. Iran wird die nachstehenden überzähligen Zentrifugen und Infrastrukturen, die nicht mit den 5.060 IR-1-Zentrifugen in der Brennstoffanreicherungsanlage zusammenhängen, entfernen und in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation lagern:
 - 29.1. Alle überzähligen Zentrifugen einschließlich der IR-2m-Zentrifugen. Überzählige IR-1-Zentrifugen werden als Ersatz für ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen desselben Typs verwendet und 1:1 ausgetauscht.
 - 29.2. Rohrleitungssysteme für UF₆ samt Unterverteilern, Ventilen und Druckwandlern auf Kaskadenniveau und Frequenzwandler sowie Ausrüstung zur Entnahme von UF₆ aus einer der Entnahmestationen, die derzeit außer Betrieb ist, einschließlich ihrer Vakuumpumpen und chemischen Fallen.
30. Für die Zwecke dieser Anlage wird die Internationale Atomenergie-Organisation vor der Entfernung einer Zentrifuge ihren Ausfall oder ihre Beschädigung entsprechend der bestehenden Praxis bestätigen.
31. Iran wird für 15 Jahre Gaszentrifugen oder Anreicherungsinfrastrukturen, ungeachtet dessen, ob sie für die Urananreicherung, für Forschung und Entwicklung oder die Anreicherung stabiler Isotope geeignet sind, ausschließlich an den in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Standorten und für die darin vorgesehenen Tätigkeiten installieren.

G. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM BEREICH ZENTRIFUGEN

32. Iran wird Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung auch künftig so durchführen, dass sich dabei kein angereichertes Uran ansammelt. Iran wird für zehn Jahre und im Einklang mit seinem Plan für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung nur mit IR-4-, IR-5-, IR-6- und IR-8-Zentrifugen betreiben. Die mechanische Erprobung an bis zu zwei Einzelzentrifugen jedes Typs wird ausschließlich mit Zentrifugen vom Typ IR-2m, IR-4, IR-5, IR-6, IR-6s, IR-7 und IR-8 durchgeführt werden. Iran wird nur die in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genannten Gaszentrifugen bauen oder mit oder ohne Uran erproben.
33. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran weiter mit der aus 164 Maschinen bestehenden IR-2m-Kaskade in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage arbeiten, um bis zum 30. November 2015 oder bis zum Tag der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, die notwendigen Tests abzuschließen; danach wird Iran diese Maschinen aus der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage entfernen und sie unter der laufenden Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage in Natanz lagern.
34. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran weiter mit der aus 164 Maschinen bestehenden IR-4-Kaskade in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage arbeiten, um bis zum 30. November 2015 oder bis zum Tag der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, die notwendigen Tests abzuschließen; danach wird Iran diese Maschinen aus der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage entfernen und sie unter der laufenden Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage in Natanz lagern.
35. Iran wird für 10 Jahre mit der Erprobung einer einzelnen IR-4-Zentrifuge und einer IR-4-Zentrifugenkaskade von bis zu 10 Maschinen fortfahren.
36. Iran wird für 10 Jahre eine einzelne IR-5-Zentrifuge erproben.

37. Iran wird mit der Erprobung der IR-6 an einzelnen Zentrifugen und ihren mittelgroßen Kaskaden fortfahren und ab eineinhalb Jahren vor Ende des zehnten Jahres mit der Erprobung von bis zu 30 Zentrifugen beginnen. Iran wird in logischer Reihenfolge von Einzelzentrifugen und kleinen Kaskaden zu mittelgroßen Kaskaden übergehen.
38. Mit dem Beginn der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird Iran mit der Erprobung der IR-8 an einzelnen Zentrifugen und ihren mittelgroßen Kaskaden beginnen und ab eineinhalb Jahren vor Ende des zehnten Jahres mit der Erprobung von bis zu 30 Zentrifugen beginnen. Iran wird in logischer Reihenfolge von Einzelzentrifugen über kleine Kaskaden zu mittelgroßen Kaskaden übergehen.
39. Iran wird für 10 Jahre entsprechend der bestehenden Praxis die angereicherten und abgereicherten Ströme aus den IR-6- und IR-8-Kaskaden unter Verwendung geschweißter Rohrsysteme an den für die Entnahme vorgesehenen Hauptverteilern in einer Weise rekombinieren, die die Entnahme angereicherten und abgereicherten Uranmaterials ausschließt, was von der Internationalen Atomenergie-Organisation verifiziert wird.
40. Iran wird für 15 Jahre jede Erprobung von Zentrifugen mit Uran nur in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage durchführen. Iran wird jede mechanische Erprobung von Zentrifugen nur in der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage und im Forschungszentrum in Teheran durchführen.
41. Für die Zwecke der Anpassung der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage an die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gemäß dem Plan für Anreicherung und für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung wird Iran alle Zentrifugen mit Ausnahme der für die Erprobung benötigten Zentrifugen, wie vorstehend beschrieben, und mit Ausnahme der IR-1-Kaskade (Nr. 1), wie nachstehend beschrieben, entfernen. Für die vollständige IR-1-Kaskade (Nr. 6) wird Iran die zugehörige Infrastruktur modifizieren, indem es die Rohrleitungssysteme für UF_6 samt Unterverteilern, Ventilen und Druckwandlern auf Kaskadenniveau sowie Frequenzwandler entfernt. Die Zentrifugen der IR-1-Kaskade (Nr. 1) werden erhalten, jedoch durch Entfernen der Zentrifugenrotoren, Einspritzen von Epoxidharz in die Unterverteiler und in die Einspeise- und Product- und Tails-Ausspeiserohrsysteme sowie Entfernen der Regler und elektrischen Systeme für Vakuum, Stromversorgung und Kühlung betriebsunfähig gemacht, was von der Internationalen Atomenergie-Organisation verifiziert wird. Überzählige Zentrifugen und Infrastrukturen werden in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation gelagert werden. Der für Forschung und Entwicklung vorgesehene Raum in der Reihe Nr. 6 bleibt leer, bis Iran ihn für sein Forschungs- und Entwicklungsprogramm benötigt.
42. Im Einklang mit den in seinem Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung vorgesehenen Tätigkeiten wird Iran die Kaskadeninfrastruktur für die Erprobung von Einzelzentrifugen und von kleinen und mittelgroßen Kaskaden in zwei Forschungs- und Entwicklungsreihen (Nr. 2 und 3) beibehalten und zwei weitere Reihen (Nr. 4 und 5) entsprechend anpassen, mit einer den Reihen Nr. 2 und 3 ähnlichen Infrastruktur, um künftige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wie in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan dargelegt zu ermöglichen. Die Anpassung wird die Modifikation aller Rohrleitungssysteme für UF_6 (einschließlich des Entfernen aller Unterverteiler mit Ausnahme derer, die gemäß Vereinbarung für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm erforderlich sind) und der dazugehörigen Instrumente beinhalten, sodass sie für die Erprobung von Einzelzentrifugen und kleinen und mittelgroßen Kaskaden, nicht aber für die großmaßstäbliche Erprobung geeignet sind.
43. Im Einklang mit seinem Plan und der international etablierten Praxis beabsichtigt Iran, seine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an neuen Zentrifugentypen mittels Computermodellierung und -simulation, unter anderem an Universitäten, fortzusetzen. Damit ein derartiges Projekt innerhalb von 10 Jahren in die Phase der mechanischen Erprobung von Prototypen übertreten kann, sind eine umfassende Darlegung gegenüber der Gemeinsamen Kommission und die Genehmigung durch die Kommission erforderlich.

H. BRENNSTOFFANREICHERUNGSANLAGE FORDO

44. Die Brennstoffanreicherungsanlage Fordo wird in ein Nuklear-, Physik- und Technologiezentrum umgewandelt werden, und eine internationale Zusammenarbeit auf vereinbarten Forschungsgebieten wird gefördert werden. Die Gemeinsame Kommission wird im Voraus über die konkreten Projekte unterrichtet werden, die in Fordo durchgeführt werden.
45. Iran wird für 15 Jahre keine Urananreicherung oder Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Urananreicherung durchführen und kein Kernmaterial in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo haben.
46. Iran wird für 15 Jahre nicht mehr als 1.044 IR-1-Zentrifugen in einem Flügel der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo beibehalten; dabei gilt:
 - 46.1. Zwei Kaskaden, in die nie UF₆ eingebracht wurde, werden für die Herstellung stabiler Isotope modifiziert werden. Der Übergang zur Herstellung stabiler Isotope in diesen Kaskaden in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo wird in gemeinsamer Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation und Iran auf der Grundlage gegenseitig zu vereinbarenden Regelungen durchgeführt werden. Zur Vorbereitung dieser beiden Kaskaden auf die Installation einer neuen, für die Herstellung stabiler Isotope geeigneten Kaskadenarchitektur durch die gemeinsame Partnerschaft wird Iran die Verbindung zum Hauptverteiler für die Einspeisung von UF₆ entfernen und das Rohrleitungssystem für UF₆ innerhalb der Kaskade (mit Ausnahme der Schnellablassleitung, um das Vakuum aufrechtzuerhalten) in Fordo unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation lagern. Die Gemeinsame Kommission wird über den konzeptionellen Rahmen für die Herstellung stabiler Isotope in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo unterrichtet werden.
 - 46.2. Von vier Kaskaden mit ihrer gesamten zugehörigen Infrastruktur, mit Ausnahme der Rohrsysteme, die Tandemverbindungen zwischen ihnen ermöglichen, werden zwei stillgelegt und werden nicht mehr laufen. Die anderen beiden Kaskaden werden weiter laufen, bis der vorstehend beschriebene Übergang zur Herstellung stabiler Isotope abgeschlossen ist. Nach Abschluss des vorstehend beschriebenen Übergangs zur Herstellung stabiler Isotope werden diese beiden Kaskaden ebenfalls stillgelegt und werden nicht mehr laufen.
47. Iran wird
 - 47.1. die beiden anderen Kaskaden von IR-1-Zentrifugen aus diesem Flügel entfernen, indem alle Zentrifugen und Rohrleitungssysteme für UF₆ innerhalb der Kaskade, samt Unterverteilern, Ventilen und Druckwandlern auf Kaskadenniveau, sowie Frequenzwandler entfernt werden.
 - 47.2. außerdem anschließend die elektrische Verkabelung und die einzelnen Schaltschränke der Kaskaden sowie die Vakuumpumpen entfernen. Alle diese überzähligen Zentrifugen und Infrastrukturen werden in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation gelagert.
48. Iran wird
 - 48.1. alle überzähligen Zentrifugen und mit der Urananreicherung zusammenhängenden Infrastrukturen aus dem anderen Flügel der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo entfernen. Dazu gehört die Entfernung aller Zentrifugen und Rohrleitungssysteme für UF₆, samt Unterverteilern, Ventilen, Druckmessgeräten und Druckwandlern, der Frequenzwandler und -konverter sowie der Zugabe- und -Entnahmestationen für UF₆.
 - 48.2. außerdem anschließend die elektrische Verkabelung und die einzelnen Schaltschränke der Kaskaden, die Vakuumpumpen und die Zentrifugenmontageblöcke entfernen. Alle diese überzähligen Zentrifugen und Infrastrukturen werden in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation gelagert.
49. Zentrifugen aus den vier stillgelegten Kaskaden können verwendet werden, um ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen zur Herstellung stabiler Isotope in Fordo zu ersetzen.

50. Iran wird seine Tätigkeiten zur Herstellung stabiler Isotope mit Gaszentrifugen für 15 Jahre auf die Brennstoffanreicherungsanlage Fordo beschränken und dort nicht mehr als 348 IR-1-Zentrifugen für diese Tätigkeiten einsetzen. Die damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Iran werden in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo und in den deklarierten und überwachten Anlagen zur Herstellung von Zentrifugen zum Erproben, Modifizieren und Auswuchten dieser IR-1-Zentrifugen stattfinden.
51. Die Internationale Atomenergie-Organisation wird einen Ausgangswert für die Altbestände an Uran aus früheren Anreicherungstätigkeiten in Fordo festlegen, die dort verbleiben werden. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation regelmäßigen, auf Ersuchen der Internationalen Atomenergie-Organisation auch täglichen, Zugang zu der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo gestatten, damit sie die Herstellung stabiler Isotope durch Iran sowie das Nichtvorhandensein nicht deklarierten Kernmaterials und nicht deklariert nuklearer Tätigkeiten in der Brennstoffanreicherungsanlage Fordo für 15 Jahre überwachen kann.

I. SONSTIGE ASPEKTE DER ANREICHERUNG

52. Iran wird sich an die freiwilligen Verpflichtungen halten, die es in seinem eigenen langfristigen Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung eingeht, der im Rahmen der in Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschriebenen ersten Erklärung vorzulegen ist.³³⁵ Die Internationale Atomenergie-Organisation wird während der Laufzeit des Plans jährlich bestätigen, dass die Art, der Umfang und die Größenordnung der Anreicherungstätigkeiten Irans und seiner Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der Anreicherung diesem Plan entsprechen.
53. Iran wird nach dem zehnten Jahr mit der Installation der erforderlichen Infrastrukturen für die IR-8-Zentrifuge in Natanz in Halle B der Brennstoffanreicherungsanlage beginnen.
54. Eine vereinbarte Vorlage für die Beschreibung unterschiedlicher Zentrifugentypen (IR-1, IR-2m, IR-4, IR-5, IR-6, IR-6s, IR-7, IR-8) und die dazugehörigen Definitionen müssen bis zum Tag der Umsetzung abgeschlossen worden sein.
55. Bis zum Tag der Umsetzung muss auch ein vereinbartes Verfahren für die Messung der Leistungsdaten der IR-1-, IR-2m- und IR-4-Zentrifugen abgeschlossen worden sein.

J. URANBESTÄNDE UND BRENNSTOFFE

56. Iran wird für 15 Jahre einen Gesamtbestand an angereichertem Uran von nicht mehr als 300 kg an Uranhexafluorid mit einem Anreicherungsgrad von höchstens 3,67 % (oder dem Äquivalent in anderer chemischer Form) beibehalten.
57. Das gesamte 300 kg übersteigende Uranhexafluorid, das auf höchstens 3,67 % (oder das Äquivalent in anderer chemischer Form) angereichert ist, wird auf den Gehalt von Natururan abgereichert oder auf dem Weltmarkt verkauft und dem internationalen Käufer im Austausch für nach Iran geliefertes Natururan geliefert werden. Iran wird mit einer Einrichtung außerhalb Irans einen Handelsvertrag über den Kauf und die Übertragung seines 300 kg UF₆ übersteigenden Bestands an angereichertem Uran im Austausch für die Lieferung von Natururan nach Iran schließen. Die E3/EU+3 werden gegebenenfalls den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags erleichtern. Iran kann sich dafür entscheiden, überschüssiges angereichertes Uran an die Brennstoffbank der Internationalen Atomenergie-Organisation in Kasachstan zu verkaufen, wenn diese ihre Tätigkeit aufnimmt.
58. Das gesamte auf zwischen 5 und 20 % angereicherte Uranoxid wird zu Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet oder im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht oder auf einen Anreicherungsgrad von 3,67 % oder weniger verdünnt. Uranoxid-Abfall und

³³⁵ Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation gestatten, den Inhalt des Plans für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung, der im Rahmen der ersten Erklärung vorgelegt werden wird, an die Beteiligten der Gemeinsamen Kommission weiterzuleiten.

andere nicht in Platten eingebundene Formen, die nicht zu Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet werden können, werden im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht oder auf einen Anreicherungsgrad von 3,67 % oder weniger verdünnt. Im Falle einer künftigen Lieferung von auf 19,75 % angereichertem Uranoxid (U_3O_8) für die Fertigung von Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran werden der gesamte Uranoxid-Abfall und andere nicht in Platten eingebundene Formen, die nicht zu Brennstoffplatten für den Forschungsreaktor in Teheran verarbeitet werden können und die auf zwischen 5 und 20 % angereichertes Uran enthalten, innerhalb von 6 Monaten nach der Herstellung im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht oder auf einen Anreicherungsgrad von 3,67 % oder weniger verdünnt. Plattenabfall wird im Rahmen eines Handelsgeschäfts außerhalb Irans verbracht. Die Handelsgeschäfte sollen so strukturiert sein, dass eine äquivalente Menge an Natururan nach Iran zurückgelangt. Iran wird für 15 Jahre keine Anlagen für die Rückumwandlung von Brennstoffplatten oder -abfällen in UF_6 bauen oder betreiben.

59. In Russland entwickelte, gefertigte und genehmigte Brennelemente für den Einsatz in von Russland gelieferten Reaktoren in Iran werden nicht auf die Bestandsobergrenze von 300 kg UF_6 angerechnet. Angereichertes Uran in fertigen Brennelementen aus anderen Quellen außerhalb Irans für den Einsatz in den nuklearen Forschungs- und Leistungsreaktoren Irans, einschließlich deren, die außerhalb Irans für die erste Beladung des modernisierten Forschungsreaktors in Arak gefertigt werden und von denen der Lieferant der Brennelemente und die zuständige iranische Behörde bestätigen, dass sie die internationalen Standards erfüllen, werden nicht auf die Bestandsobergrenze von 300 kg UF_6 angerechnet. Die Gemeinsame Kommission wird eine Technische Arbeitsgruppe einsetzen, mit dem Ziel, die Herstellung von Brennstoff in Iran zu ermöglichen, unter Einhaltung der vereinbarten Bestandsparameter (300 kg an auf höchstens 3,67 % angereichertem UF_6 oder dessen Äquivalent in anderer chemischer Form). Diese Technische Arbeitsgruppe wird außerdem innerhalb eines Jahres objektive technische Kriterien entwickeln, um zu bewerten, ob die Brennelemente und ihre Zwischenprodukte ohne Weiteres in UF_6 umgewandelt werden können. Angereichertes Uran in fertigen Brennelementen und deren Zwischenprodukten, die in Iran hergestellt und entsprechend internationalen Standards zertifiziert wurden, einschließlich derjenigen für den modernisierten Forschungsreaktor in Arak, werden nicht auf die Bestandsobergrenze von 300 kg UF_6 angerechnet, sofern die Technische Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission bestätigt, dass diese Brennelemente und ihre Zwischenprodukte nicht ohne Weiteres in UF_6 rückumgewandelt werden können. Dies ließe sich beispielsweise durch in den Brennstoffen enthaltene Verunreinigungen (wie durch abbrennbare Gifte oder auf anderem Weg) erreichen oder durch eine chemische Form der Brennstoffe, die eine direkte Rückumwandlung in UF_6 ohne Auflösung und Reinigung technisch schwierig macht. Die Technische Arbeitsgruppe wird sich bei dem Genehmigungsprozess von den objektiven technischen Kriterien leiten lassen. Die Internationale Atomenergie-Organisation wird den Herstellungsprozess des gesamten in Iran hergestellten Brennstoffs überwachen, um zu verifizieren, dass der Brennstoff und die Zwischenprodukte dem von der Technischen Arbeitsgruppe genehmigten Brennstoffherstellungsverfahren entsprechen. Die Gemeinsame Kommission wird außerdem Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für von Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen.
60. Iran wird sich bemühen, mit Einrichtungen außerhalb Irans einen Handelsvertrag über den Kauf von Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran und von Targets mit angereichertem Uran zu schließen. Die E3/EU+3 werden den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrags nach Bedarf erleichtern. Falls kein Vertrag mit einem Brennstofflieferanten geschlossen wird, werden die E3/EU+3 ausschließlich für den Zweck der Herstellung von Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran und Targets mit angereichertem Uran für die Lebensdauer des Reaktors in Iran eine Menge auf 19,75 % angereichertes Uranoxid (U_3O_8) bereitstellen und nach Iran liefern. Dieses auf 19,75 % angereicherte Uranoxid (U_3O_8) wird in Teilmengen von nicht mehr als etwa 5 kg geliefert werden, und jede neue Teillieferung wird erst dann erfolgen, wenn die Internationale Atomenergie-Organisation für die vorangegangene Teillieferung dieses Materials verifiziert hat, dass es mit Aluminium vermischt wurde, um Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran herzustellen, oder für die Herstellung von Targets mit angereichertem Uran verwendet wurde. Iran wird die E3/EU+3 innerhalb von zwei Jahren vor der Erschöpfung der Brennstoffreserve für den Forschungsreaktor in Teheran unterrichten, damit das Uranoxid 6 Monate vor Ablauf des Zweijahreszeitraums zur Verfügung steht.

K. HERSTELLUNG VON ZENTRIFUGEN

61. Im Einklang mit seinem Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung wird Iran nur die Zentrifugen, einschließlich zur Isotopentrennung geeigneter Zentrifugenrotoren und anderer Zentrifugenteile, herstellen, die zur Deckung des in dieser Anlage ausgeführten Bedarfs für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung erforderlich sind.
62. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran den gelagerten Bestand an IR-1-Zentrifugen, die über die verbleibenden 5.060 IR-1-Zentrifugen in Natanz und die in Fordo installierten IR-1-Zentrifugen hinausgehen, dazu verwenden, ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen zu ersetzen. Wann immer während der 10 Jahre ab dem Beginn der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans der Lagerbestand an IR-1-Zentrifugen auf 500 oder darunter fällt, kann Iran den Bestand auffüllen, indem es die Herstellung von IR-1-Zentrifugen wiederaufnimmt, und zwar höchstens bis zur durchschnittlichen monatlichen Ausfallrate, ohne den Bestand von 500 zu überschreiten.
63. Im Einklang mit seinem Plan wird Iran am Ende des achten Jahres mit der Herstellung von IR-6- und IR-8-Zentrifugen ohne Rotoren beginnen und bis Ende des zehnten Jahres jährlich bis zu 200 Zentrifugen des jeweiligen Typs herstellen. Nach dem zehnten Jahr wird Iran nach dem gleichen Muster vollständige Zentrifugen herstellen, um seinen Bedarf im Bereich der Anreicherung und der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung zu decken. Iran wird diese Zentrifugen überirdisch und unter laufender Überwachung durch die Internationale Atomenergie-Organisation bis zu ihrer endgültigen Montage, wenn sie nach dem Plan für Anreicherung und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Anreicherung benötigt werden, in Natanz lagern.

L. ZUSATZPROTOKOLL UND GEÄNDERTER CODE 3.1

64. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls zu seinem Sicherheitsabkommen vor seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel 17 Buchstabe b des Zusatzprotokolls notifizieren und sich danach um seine Ratifikation und sein Inkrafttreten bemühen, im Einklang mit der jeweiligen Rolle des Präsidenten und des Madschlis (Parlament).
65. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation notifizieren, dass es den geänderten Code 3.1 der Ergänzenden Abmachungen zu seinem Sicherheitsabkommen voll anwenden wird, solange das Sicherheitsabkommen in Kraft bleibt.

M. VERGANGENE UND GEGENWÄRTIGE FRAGEN, DIE ZU BESORGNIS ANLASS GEBEN

66. Iran wird alle in den Ziffern 2, 4, 5 und 6 des "Fahrplans für die Klärung vergangener und gegenwärtiger offener Fragen" vorgesehenen Tätigkeiten abschließen, was von der Internationalen Atomenergie-Organisation in den regelmäßigen aktuellen Unterrichtungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Umsetzung des Fahrplans zu verifizieren ist.

N. MODERNE TECHNOLOGIEN UND LANGFRISTIGE PRÄSENZ DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION

67. Mit dem Ziel, die Effizienz der Überwachung der Einhaltung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu steigern, für 15 Jahre oder länger, für die festgelegten Verifikationsmaßnahmen:
 - 67.1. wird Iran der Internationalen Atomenergie-Organisation die Verwendung von Online-Anreicherungsmessungen und elektronischer Siegel, die ihren Status innerhalb von Nuklearanlagen an die Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation übermitteln, sowie anderer von der Internationalen Atomenergie-Organisation genehmigter und zertifizierter moderner Technologien gemäß der international anerkannten Praxis der Internationalen Atomenergie-Organisation gestatten. Iran wird die automatisierte Sammlung der von installierten Messgeräten verzeichneten Messaufzeichnungen der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihre Weiterleitung zum Arbeitsraum der Internationalen Atomenergie-Organisation in den einzelnen Nuklearanlagen erleichtern.

67.2. wird Iran die erforderlichen Vorkehrungen für eine langfristige Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation treffen, einschließlich der Erteilung von Langzeitvisa sowie der Bereitstellung angemessenen Arbeitsraums in den Nuklearanlagen und nach besten Kräften an Orten in der Nähe von Nuklearanlagen in Iran, damit die bestellten Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation ihre Arbeit verrichten und die notwendige Ausrüstung unterbringen können.

67.3. wird Iran die Zahl der bestellten Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation innerhalb von 9 Monaten nach dem Tag der Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans auf 130 bis 150 erhöhen und allgemein die Bestellung der Inspektoren aus Ländern, die diplomatische Beziehungen zu Iran unterhalten, im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften gestatten.

O. TRANSPARENZ IN BEZUG AUF URANERZKONZENTRAT

68. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation für 25 Jahre gestatten, mittels einvernehmlich festgelegter Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung und zur Beobachtung, zu überwachen, dass das gesamte in Iran hergestellte oder aus anderen Quellen erlangte Uranerzkonzentrat zur Uranumwandlungsanlage in Isfahan oder zu einer anderen künftigen Uranumwandlungsanlage verbracht wird, die zu bauen Iran während dieses Zeitraums möglicherweise beschließt.

69. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation für 25 Jahre alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in der Lage sein wird, die Herstellung von Uranerzkonzentrat und den Bestand an in Iran hergestelltem oder aus anderer Quelle erlangtem Uranerzkonzentrat zu verifizieren.

P. TRANSPARENZ IM BEREICH DER ANREICHERUNG

70. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation für 15 Jahre die Durchführung einer laufenden Überwachung gestatten, einschließlich durch Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung und zur Beobachtung, je nach Bedarf, um zu verifizieren, dass die gelagerten Zentrifugen und Infrastrukturen gelagert bleiben und nur verwendet werden, um ausgefallene oder beschädigte Zentrifugen zu ersetzen, wie in dieser Anlage ausgeführt.

71. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation für 15 Jahre regelmäßigen, auf Ersuchen der Internationalen Atomenergie-Organisation auch täglichen, Zugang zu den relevanten Gebäuden in Natanz gestatten, einschließlich aller Teile der Brennstoffanreicherungsanlage und der Pilot-Brennstoffanreicherungsanlage.

72. Für 15 Jahre wird die Anreicherungsanlage in Natanz der einzige Ort für alle mit der Urananreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten Irans sein, einschließlich den Sicherungsmaßnahmen unterliegender Forschung und Entwicklung.

73. Iran beabsichtigt, bei Nuklearexporten eine den international festgelegten Normen für die Ausfuhr von Kernmaterial, Ausrüstung und Technologie entsprechende Politik und Praxis anzuwenden. Für 15 Jahre wird Iran Beziehungen, einschließlich durch Ausfuhr von Ausrüstung und Technologie für oder im Zusammenhang mit Anreicherung, mit einem anderen Land oder einer ausländischen Einrichtung im Bereich der Anreicherung oder mit Anreicherung zusammenhängender Tätigkeiten, einschließlich damit zusammenhängender Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, nur nach Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission aufnehmen.

Q. ZUGANG

74. Zugangersuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden in redlicher Absicht und unter gebührender Achtung der souveränen Rechte Irans gestellt und auf das für die wirksame Wahrnehmung der Verifikationsaufgaben nach diesem Aktionsplan notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Gemäß der normalen Praxis bei internationalen Sicherungsmaßnahmen werden derartige Ersuchen nicht auf eine Einmischung in iranische militärische Tätigkeiten oder andere Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit abzielen, sondern ausschließlich dazu dienen, Besorgnisse in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Aktionsplan und der sonstigen

Verpflichtungen Irans im Bereich der Nichtverbreitung und der Sicherungsmaßnahmen auszuräumen. Die nachstehenden Verfahren dienen dem Zweck der Umsetzung des Aktionsplans zwischen den E3/EU+3 und Iran und lassen das Sicherheitsabkommen und das dazugehörige Zusatzprotokoll unberührt. Bei der Durchführung dieses Verfahrens sowie weiterer Transparenzmaßnahmen wird die Internationale Atomenergie-Organisation ersucht werden, alle Vorkehrungen zu treffen, damit Geschäfts-, Technologie- und Betriebsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, geschützt werden.

75. Zur Förderung der Umsetzung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird die Internationale Atomenergie-Organisation, wenn sie Besorgnisse in Bezug auf nichtdeklariertes Kernmaterial oder nichtdeklarierte Tätigkeiten oder mit dem Aktionsplan unvereinbare Tätigkeiten an Orten hat, die nicht nach dem umfassenden Sicherheitsabkommen oder dem Zusatzprotokoll deklariert wurden, Iran die Grundlage für diese Besorgnisse mitteilen und um Klärung ersuchen.
76. Wenn die Erklärungen Irans die Besorgnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation nicht ausräumen, kann die Organisation um Zugang zu diesen Orten ersuchen, allein aus dem Grund, zu verifizieren, dass es an dem betreffenden Ort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt. Die Internationale Atomenergie-Organisation wird Iran die Zugangsgründe schriftlich mitteilen und sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen.
77. Iran kann der Internationalen Atomenergie-Organisation andere Möglichkeiten zur Ausräumung der Besorgnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation vorschlagen, die es der Internationalen Atomenergie-Organisation erlauben zu verifizieren, dass es an dem betreffenden Ort kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt; diese anderen Möglichkeiten sollen umgehend gebührend geprüft werden.
78. Kann nach Umsetzung der von Iran und der Internationalen Atomenergie-Organisation vereinbarten anderen Regelungen nicht verifiziert werden, dass es an den betreffenden Orten kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt, oder können sich die beiden Seiten nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Zugangsersuchen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf zufriedenstellende Regelungen einigen, um zu verifizieren, dass es an den betreffenden Orten kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten oder mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbaren Tätigkeiten gibt, so wird Iran in Konsultation mit den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission die Besorgnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation durch die zwischen Iran und der Internationalen Atomenergie-Organisation vereinbarten erforderlichen Mittel ausräumen. Kommt es zu keiner Einigung, werden die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission im Konsens oder mit den Ja-Stimmen von mindestens 5 ihrer 8 Mitglieder die erforderlichen Mittel zur Ausräumung der Besorgnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation angeben. Der Prozess der Konsultation mit den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission und einer etwaigen Beschlussfassung durch diese wird 7 Tage nicht überschreiten, und Iran wird die erforderlichen Mittel innerhalb von drei weiteren Tagen umsetzen.

R. TRANSPARENZ BEI DER FERTIGUNG VON ZENTRIFUGENTEILEN

79. Iran und die Internationale Atomenergie-Organisation werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um für 20 Jahre die räumliche Eingrenzung und die Beobachtung in Bezug auf Zentrifugenrotorrohre und Sickenbänder zu gewährleisten.
80. In diesem Zusammenhang:
 - 80.1. wird Iran der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Anfangsbestandsverzeichnis aller vorhandenen Zentrifugenrotorrohre und Sickenbänder und danach Bestandsänderungsberichte übermitteln und der Internationalen Atomenergie-Organisation gestatten, die Bestände durch Zählung und Nummerierung der einzelnen Posten sowie durch räumliche Eingrenzung und Beobachtung aller Rotorrohre und Sickenbänder, einschließlich in allen vorhandenen und neu hergestellten Zentrifugen, zu verifizieren.

80.2. wird Iran alle Standorte und Ausrüstungen, nämlich Fließdruckmaschinen, Drahtwickelmaschinen und Dorne, die zur Herstellung von Zentrifugenrotorhohlen oder Sickenbändern verwendet werden, deklarieren und der Internationalen Atomenergie-Organisation gestatten, eine laufende Überwachung durchzuführen, einschließlich durch räumliche Eingrenzung und Beobachtung dieser Ausrüstung, um zu verifizieren, dass diese Ausrüstung für die Herstellung von Zentrifugen verwendet wird, die nur den in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genannten Tätigkeiten dienen.

S. SONSTIGE TÄTIGKEITEN ZUR URANISOTOPENTRENNUNG

81. Iran wird für 10 Jahre seine Forschungs- und Entwicklungs- oder Produktionstätigkeiten im Bereich der Uranisotopentrennung ausschließlich auf der Grundlage der Gaszentrifugentechnologie durchführen³³⁶. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation den Zugang gestatten, damit sie verifizieren kann, dass die Produktions- und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich der Uranisotopentrennung mit dieser Anlage vereinbar sind.

T. TÄTIGKEITEN, DIE ZUR KONZEPTION UND ENTWICKLUNG EINES KERNSPRENGKÖRPERS BEITRAGEN KÖNNTEN

82. Iran wird die folgenden Tätigkeiten, die zur Entwicklung eines Kernsprengkörpers beitragen können, nicht durchführen:

82.1. Konzeption, Entwicklung, Erwerb oder Nutzung von Computermodellen zur Simulation von Kernsprengkörpern.

82.2. Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Erwerb oder Nutzung von für einen Kernsprengkörper geeigneten Mehrpunkt-Detonationssystemen, es sei denn, die Gemeinsame Kommission hat eine Genehmigung für nichtnukleare Zwecke erteilt und sie unterliegen der Überwachung.

82.3. Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Erwerb oder Nutzung von für die Entwicklung eines Kernsprengkörpers geeigneten Sprengstoffdiagnosesystemen (Schmierbildkameras, Einzelbildkameras, Röntgenblitzkameras), es sei denn, die Gemeinsame Kommission hat eine Genehmigung für nichtnukleare Zwecke erteilt und sie unterliegen der Überwachung.

82.4. Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Erwerb oder Nutzung von explosivstoffgetriebenen Neutronenquellen oder speziellen Materialien für explosivstoffgetriebene Neutronenquellen.

Anhang: Auslegungskonzept Arak

Grundprinzipien

- Möglichst weitgehende Verwendung der bestehenden Infrastruktur der ursprünglichen Auslegung des Forschungsreaktors Arak, der entsprechend der Einstufung der IEAO als IR-40 bezeichnet wird.
- Modernisierung der ursprünglichen Auslegung, um einen Mehrzweckforschungsreaktor zu erhalten, der zur Herstellung von Radioisotopen, zur Erprobung von Strukturmaterialien und Brennelementen (Brennstäben und Prototypen von Brennelementen) und zur Durchführung anderer Experimente mit Neutronen, die einen hohen Neutronenfluss (mehr als 10^{14}) erfordern, geeignet ist.
- Verwendung von schwerem Wasser als Kühlmittel, Moderator und Reflektor. Bei Bedarf wird aus Sicherheitsgründen leichtes Wasser als Ring um den kompakten neuen Reaktorkern eingesetzt.
- Etwa 78 Brennelemente in dichter hexagonaler Gitteranordnung mit den weiter unten angegebenen vorläufigen Merkmalen werden geladen.

³³⁶ Im Sinne dieser Anlage umfasst die Forschung und Entwicklung oder Produktion im Bereich der Uranisotopentrennung, die nicht durch Gaszentrifugen erfolgt, Systeme zur Laserisotopentrennung, Systeme zur elektromagnetischen Isotopentrennung, Systeme für die Trennung durch chemischen Austausch, Gasdiffusionssysteme, Wirbelröhren- und aerodynamische Systeme und andere vergleichbare Prozesse zur Uranisotopentrennung.

- Als Brennstoff wird auf höchstens 3,67 % angereichertes UO₂ in der verbesserten Brennelementauslegung eingesetzt.
- Die Leistung wird nicht mehr als 20 MWth betragen.
- Hinzufügung unterschiedlicher Typen von Strahlrohren zu den bestehenden Strahlrohren, die zur Kante des neuen kompakten Reaktorkerns hin verlängert werden.
- Ein zentraler Kanal in der Mitte des neuen Kerns mit passivem Kühlsystem zur Erprobung von Strukturmaterialien, Brennstäben und Prototypen von Brennelementen mit einem Neutronenfluss von mehr als $2 \cdot 10^{14}$, zwölf Bestrahlungskanäle im Reaktorkern und zwölf seitliche Bestrahlungskanäle unmittelbar am äußeren Kreis der Brennelemente.
- Die im Reaktorkern befindlichen und seitlichen Bestrahlungskanäle sollen so ausgelegt und angeordnet sein, dass die bestmögliche Leistung erzielt wird.
- Gemäß dem entsprechenden Abschnitt der Anlage I sind die zugehörigen Laboratorien Teil des Projekts zur Modernisierung des Forschungsreaktors in Arak. Auslegung und Bau der zugehörigen Laboratorien werden auch in Anlage III hervorgehoben.
- Der maximal zulässige Druck für den Primär- und Sekundärkreislauf beträgt 0,33 MPa (am Eingang der Reaktorgrube).
- Die höchstmögliche Durchflussrate für Kühlmittel beträgt 610 kg/s bei einem Druck von 0,33 MPa im Hauptrohrsystem und 42 kg/s für den Moderator unter den gleichen Bedingungen.

Vorläufige Merkmale:

Kernparameter	Werte
Leistung (in MW)	20
Zahl der Brennelemente	~ 78
Aktive Länge (in cm)	~ 110
Gitteranordnung	Hexagonal
Material der Brennstoffpellets	UO ₂
Brennstoff-Anreicherungsgrad	bis 3,67 %
Material der Hülle	Zr-Legierungen
Abbrennbares Gift	Ja, falls erforderlich
Gitterabstand (in cm)	~ 11
Kühlmittel	D ₂ O
Moderator	D ₂ O
Reflektor	D ₂ O
Reflektordicke (in cm)	~ 50
Reinheitsgrad des D ₂ O	~ 99,8 %
Masse des D ₂ O (in Tonnen)	~ 60-70
Jährliche Nachfüllung	Ja
K _{eff}	< 1,25
Kern-Überschussreaktivität (pcm)	< 20.000
Ungefähre Zykluslänge (in Tagen)	~ 250
²³⁹ Pu am Ende des Zyklus (in g)	~ 850
Reinheit des ²³⁹ Pu am Ende des Zyklus	~ 78 %
Verbrauch an ²³⁵ U	~ 60 %
Maximaler thermischer Neutronenfluss, E<0,625 eV	~ $3 \cdot 10^{14}$
Maximaler schneller Neutronenfluss, E>0,625 eV	~ $1 \cdot 10^{14}$

Minimaler thermischer Neutronenfluss, $E < 0,625$ eV	$\sim 1 \cdot 10^{14}$
Minimaler schneller Neutronenfluss, $E > 0,625$ eV	$\sim 1 \cdot 10^{14}$
Fließgeschwindigkeit in den Kanälen (in m/s)	$\sim 3,8$
Massendurchsatz in den Kanälen (in kg/s)	$\sim 2,4$
Betriebsdruck (in MPa)	0,33
Eintrittstemperatur (in °C)	~ 47
Austrittstemperatur (in °C)	~ 78
Reaktorkern-Material	Hauptsächlich Edelstahl 304
Kernwanddicke (in mm)	~ 30
Durchmesser der Brennstoffpellets (in cm)	$\sim 0,65$
Innendurchmesser der Hülle (in cm)	$\sim 0,67$
Außendurchmesser der Hülle (in cm)	$\sim 0,8$
Zahl der Brennstäbe je Brennelement	12
UO ₂ -Masse bei voller Kernbeladung (in kg)	~ 350
Kerndurchmesser (in cm)	~ 240

Anlage II des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans – Sanktionsbezogene Verpflichtungen

Die Reihenfolge der Umsetzung der in dieser Anlage im Einzelnen ausgeführten Verpflichtungen ist in Anlage V (Umsetzungspan) dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegt.

A. Europäische Union³³⁷

1. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich darauf, alle Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates (in der geänderten Fassung) zur Umsetzung aller in den nachstehenden Abschnitten 1.1 bis 1.10 genannten nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen aufzuheben, alle Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates (in der geänderten Fassung), die in den Abschnitten 1.1 bis 1.10 genannt sind, aufzuheben und die nationalen Durchführungsvorschriften im Einklang mit Anlage V nach Bedarf aufzuheben oder zu ändern:

1.1. Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen³³⁸

1.1.1. Verbots- und Genehmigungsregime für Finanztransfers nach und von Iran (Artikel 10 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 30, 30a, 30b und 31 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

1.1.2. Sanktionen auf Banktätigkeiten (Artikel 11 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);

³³⁷ Im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Union bezeichnet der Ausdruck „iranische Person, Organisation oder Einrichtung“

i) den iranischen Staat sowie jede Behörde dieses Staates,

ii) jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran,

iii) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran,

iv) jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befindet.

³³⁸ Die Überschriften und Unterüberschriften in dieser Anlage haben lediglich beschreibenden Charakter.

- 1.1.3. Sanktionen auf Versicherungen (Artikel 12 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);
- 1.1.4. Sanktionen auf Zahlungsverkehrsdienste (Artikel 20(12) des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 23(4) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);
- 1.1.5. Sanktionen auf die finanzielle Unterstützung für den Handel mit Iran (Artikel 8 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates);
- 1.1.6. Sanktionen auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen (Artikel 9 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates);
- 1.1.7. Sanktionen auf staatlich garantierte Anleihen der Regierung Irans (Artikel 13 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.1.8. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen³³⁹ für die genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).

1.2. Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor

- 1.2.1. Sanktionen auf die Einfuhr von Erdöl und Erdgas aus Iran (Artikel 3a, 3c und 3e des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 11, 12 und 14a und Anhänge IV und IVA der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);
- 1.2.2. Sanktionen auf die Einfuhr iranischer petrochemischer Erzeugnisse (Artikel 3b und 3d des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 13 und 14 und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);
- 1.2.3. Sanktionen auf die Ausfuhr von Schlüsselausrüstung für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor (Artikel 4, 4a und 4b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 8, 9 und 10 und Anhänge VI und VIA der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);
- 1.2.4. Sanktionen auf Investitionen in den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor (Artikel 6, 6a und 7 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 17(1), 17(2)(b) und (c), 17(3), 17(4), 17(5), 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.2.5. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).

1.3. Schifffahrts-, Schiffbau- und Verkehrssektor

- 1.3.1. Sanktionen im Zusammenhang mit Schifffahrt und Schiffbau (Artikel 4g, 4h, 8a, 18a und 18b des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 10a, 10b, 10c, 37a und 37b und Anhang VIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates);
- 1.3.2. Sanktionen im Zusammenhang mit dem Verkehrssektor (Artikel 15, 16, 17 und 18 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.3.3. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).

1.4. Gold, andere Edelmetalle, Banknoten und Münzen

³³⁹ Im Sinne dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck „zugehörige Dienstleistungen“ alle Dienstleistungen – einschließlich technischer Hilfe, Ausbildung, Versicherung, Rückversicherung, Vermittlung, Beförderung oder Finanzdienstleistungen –, die für die zugrundeliegende Tätigkeit, für die die Sanktionen gemäß diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan aufgehoben wurden, notwendig und gewöhnlich mit ihr verbunden sind.

- 1.4.1. Sanktionen auf Gold, Edelmetalle und Diamanten, Banknoten und Münzen (Artikel 4c und 4d des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 15 und 16 und Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.4.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Verweise).
- 1.5. Proliferationsbezogene Maßnahmen**
- 1.5.1. Sanktionen in Bezug auf proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten (Güter und Technologie, Investitionen und spezialisierte Ausbildung) (Artikel 1(1)(a), (b), (d), (e), (2), (3) und (4), 2, 3, 5, 14 und 21 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 17(1) und (2)(a), 18, 19 und 22 und Anhänge I, II und III der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.5.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).
- 1.6. Metalle**
- 1.6.1. Sanktionen auf Metalle (Artikel 4e und 4f des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 15a, 15b und 15c und Anhang VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.6.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).
- 1.7. Software**
- 1.7.1. Sanktionen auf Software (Artikel 4i und 4j des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 10d, 10e und 10f und Anhang VIIA der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.7.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).
- 1.8. Rüstungsgüter**
- 1.8.1. Sanktionen auf Rüstungsgüter (Artikel 1(1)(c), (3) und (4) und 3 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 5(1)(a) und (c), 17(1) und (2)(a) und 19 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und
- 1.8.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für die genannte Kategorie (siehe die vorstehenden Verweise).
- 1.9. Listung von Personen, Organisationen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot)**
- 1.9.1. Maßnahmen in Bezug auf das Einfrieren von Vermögenswerten und das Visumsverbot, anwendbar auf:
 - 1.9.1.1. gelistete iranische Banken und Finanzinstitutionen einschließlich der Zentralbank Irans;
 - 1.9.1.2. gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zum Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor;
 - 1.9.1.3. gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zu Schifffahrt, Schiffbau und Verkehr;
 - 1.9.1.4. andere gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen ohne Bezug zu proliferationsrelevanten Tätigkeiten im Nuklearbereich oder im Zusammenhang mit Rüstungsgütern oder ballistischen Flugkörpern;

- 1.9.1.5. gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen mit Bezug zu proliferationsrelevanten Tätigkeiten im Nuklearbereich oder im Zusammenhang mit Rüstungsgütern oder ballistischen Flugkörpern; und
- 1.9.1.6. vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gelistete Einrichtungen und Personen, die aufgeführt sind in Anhang 1 Teil I dieser Anlage für die Kategorien 1.9.1.1 bis 1.9.1.4, Anhang 2 Teil I dieser Anlage für die Kategorie 1.9.1.5 und Teil II des Anhangs 1 und Teil II des Anhangs 2 dieser Anlage für die Kategorie 1.9.1.6 (Artikel 19 und 20 und Anhänge I und II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 23, 24, 25, 26, 27, 28, 28a, 28b und 29 und Anhänge VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates).

1.10. Sonstige Bestimmungen

- 1.10.1. Die in Abschnitt 1 eingegangene Verpflichtung erstreckt sich auf alle verbleibenden, vorstehend nicht genannten Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates.

- 1.10.1.1. Begriffsbestimmungen (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates); und

- 1.10.1.2. Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 22, 23, 24, 25, 26, 26a, 27 und 28 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates; Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 43a, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51 und Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates).

- 2. Die Europäische Union erklärt, dass die in Abschnitt 1 aufgeführten Bestimmungen das umfassende und vollständige Verzeichnis aller nuklearbezogenen Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union darstellen. Diese Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen werden im Einklang mit Anlage V aufgehoben werden.

3. Wirkung der Aufhebung der Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Europäischen Union

- 3.1. Als Folge der Aufhebung der in Abschnitt 1 genannten Sanktionen werden die folgenden Tätigkeiten, einschließlich der zugehörigen Dienstleistungen, beginnend mit dem Tag der Umsetzung erlaubt werden, im Einklang mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten ansonsten mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbar sind³⁴⁰:

3.2. Finanz-, Bank- und Versicherungsmaßnahmen (siehe Abschnitte 1.1.1 bis 1.1.8)

- 3.2.1. Geldtransfers zwischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen der Europäischen Union, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten der Europäischen Union, und iranischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich iranischer Finanz- und Kreditinstitute, ohne das Erfordernis einer Genehmigung oder Notifizierung;

- 3.2.2. Eröffnung neuer Zweigniederlassungen, Tochterunternehmen oder Vertretungen iranischer Banken im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union; und Gründung neuer Gemeinschaftsunternehmen oder Erwerb von Beteiligungen an oder Aufnahme neuer Korrespondenzbankbeziehungen mit Banken der Europäischen Union durch iranische Banken; und Eröffnung von Vertretungen, Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder Bankkonten in Iran durch EU-Personen, einschließlich Finanz- und Kreditinstituten der Europäischen Union;

- 3.2.3. Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen an Iran oder die Regierung Irans, eine iranische juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder eine in ihrem Namen oder

³⁴⁰ Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, findet die in diesem Abschnitt beschriebene Sanktionsaufhebung keine Anwendung auf Transaktionen, an denen Personen beteiligt sind, die nach wie vor restriktiven Maßnahmen unterliegen, und lässt die möglicherweise nach anderen als den in Abschnitt 1 genannten Rechtsvorschriften geltenden Sanktionen unberührt. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan bedeutet keine Änderung der Position Irans gegenüber den Sanktionen der Europäischen Union.

- auf ihre Anweisung handelnde natürliche Person oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung;
- 3.2.4. Erbringung spezieller Zahlungsverkehrsdienste für iranische natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die in Anhang 1 dieser Anlage aufgeführt sind;
- 3.2.5. Eingehen von Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung des Handels mit Iran, einschließlich der Gewährung von Ausfuhrkrediten, -garantien oder -versicherungen, und Verpflichtungen gegenüber der Regierung Irans in Bezug auf Zuschüsse, Finanzhilfen und Vorzugsdarlehen; und
- 3.2.6. folgende Geschäfte mit Iran, der Regierung Irans, der Zentralbank Irans oder iranischen Banken und Finanzinstituten oder Personen, die in deren Namen handeln: Verkauf oder Kauf staatlicher oder staatlich garantierter Anleihen.
- 3.3. Erdöl-, Erdgas- und petrochemischer Sektor (siehe Abschnitte 1.2.1 bis 1.2.5)**
- 3.3.1. Einfuhr, Erwerb, Austausch oder Beförderung von iranischem Rohöl und Erdölzerzeugnissen, Erdgas oder petrochemischen Erzeugnissen sowie die damit zusammenhängende Finanzierung;
- 3.3.2. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Ausrüstungen oder Technologien und technischer Hilfe, einschließlich Ausbildung, die in den Branchen der Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Industrie in Iran eingesetzt werden, wozu die Exploration, die Förderung und die Raffination von Erdöl und Erdgas gehören, einschließlich der Verflüssigung von Erdgas, an iranische Personen innerhalb oder außerhalb Irans oder zur Verwendung in Iran; und
- 3.3.3. Gewährung von Darlehen oder Krediten, Erwerb oder Ausweitung einer Beteiligung und Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit iranischen Personen, die in den Branchen der Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Industrie innerhalb oder außerhalb Irans tätig sind.
- 3.4. Schifffahrts-, Schiffbau- und Verkehrssektor (siehe Abschnitte 1.3.1 bis 1.3.3)**
- 3.4.1. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Schiffsausrüstung und -technologie für den Bau, die Instandhaltung oder die Umrüstung von Schiffen an Iran oder an in diesem Sektor tätige iranische Personen, Konstruktion, Bau oder Beteiligung an der Konstruktion oder am Bau von Fracht- und Öltankschiffen für Iran oder für iranische Personen; Bereitstellung von Schiffen, die für die Beförderung oder Lagerung von Öl und petrochemischen Erzeugnissen bestimmt sind oder benutzt werden, an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen; und Erbringung von Einflagungs- und Klassifikationsdiensten, einschließlich im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen, Registrierungs- und Identifizierungsnummern jeglicher Art, für iranische Öltank- und Frachtschiffe;
- 3.4.2. Zugang zu den der Gerichtsbarkeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstehenden Flughäfen für alle von iranischen Luftverkehrsunternehmen durchgeführten oder aus Iran kommenden Frachtflüge;
- 3.4.3. Einstellung der Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung von Ladungen aus oder nach Iran durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union in deren Hoheitsgebiet in Bezug auf Artikel, die nicht mehr verboten sind; und
- 3.4.4. Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Wartungsdiensten für iranische oder von Iran beauftragte Schiffe, die keine verbotenen Artikel befördern, und Bereitstellung von Treibstoff, technischen Diensten und Wartungsdiensten für iranische Frachtflugzeuge, die keine verbotenen Artikel befördern.
- 3.5. Gold, andere Edelmetalle, Banknoten und Münzen (siehe Abschnitte 1.4.1 und 1.4.2)**
- 3.5.1. Folgende Geschäfte mit der Regierung Irans, ihren öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen oder der Zentralbank Irans: Verkauf, Lieferung, Kauf, Ausfuhr, Weitergabe oder Beför-

derung von Gold und Edelmetallen sowie Diamanten und Bereitstellung von damit zusammenhängenden Makler-, Finanz- und Sicherheitsdienstleistungen; und

- 3.5.2. Lieferung von auf die iranische Landeswährung lautenden neu gedruckten beziehungsweise geprägten oder nicht herausgegebenen Banknoten und Münzen an die oder zugunsten der Zentralbank Irans.

3.6. Metalle (siehe Abschnitte 1.6.1 und 1.6.2)

- 3.6.1. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Grafit und Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium oder Stahl an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind.

3.7. Software (siehe Abschnitte 1.7.1 und 1.7.2)

- 3.7.1. Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr von Software für die Integration industrieller Prozesse, einschließlich Updates, an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind.

3.8. Listung von Personen, Organisationen und Einrichtungen (Einfrieren von Vermögenswerten und Visumsverbot) (siehe Abschnitt 1.9.1)

- 3.8.1. Als Folge der in dieser Anlage vorgesehenen Listenstreichung Freigabe aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die in Anhang 1 dieser Anlage aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich iranischer Banken und Finanzinstitute und der Zentralbank Irans, gehören, und ihre Verfügarmachung für diese; und

- 3.8.2. als Folge der in dieser Anlage vorgesehenen Listenstreichung die Einreise oder Durchreise der in Anhang 1 dieser Anlage aufgeführten Personen in beziehungsweise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

B. Vereinigte Staaten³⁴¹

4. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich darauf, die Anwendung aller in den Abschnitten 4.1 bis 4.9 genannten nuklearbezogenen Sanktionen einzustellen und sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu bemühen, um diese Sanktionen zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird³⁴², sowie die Exekutiverlasse (Executive Orders) 13574, 13590, 13622 und

³⁴¹ Im Sinne der Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten bezeichnet der Ausdruck „iranische Person“ A) eine Person, die Staatsbürger oder Staatsangehöriger Irans ist, und B) eine Einrichtung nach iranischem Recht oder eine anderweitig der Hoheitsgewalt der Regierung Irans unterstehende Einrichtung.

³⁴² Die Sanktionen, deren Anwendung die Vereinigten Staaten gemäß ihrer Verpflichtung nach Abschnitt 4 einstellen und die sie anschließend beenden oder so abändern werden, dass ihre Beendigung bewirkt wird, sind diejenigen, die sich gegen Nicht-US-Personen richten. Im Sinne der Abschnitte 4 und 6-7 dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans bezeichnet der Begriff „Nicht-US-Person“ jede Person oder Einrichtung mit Ausnahme der folgenden: i) Staatsbürger der Vereinigten Staaten, Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt (permanent resident aliens), Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer Rechtsordnung innerhalb der Vereinigten Staaten oder Personen in den Vereinigten Staaten, und ii) Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person. Im Sinne der vorstehenden Ziffer ii) steht eine Einrichtung „im Eigentum oder unter der Kontrolle“ einer US-Person, wenn die US-Person i) eine Beteiligung von 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an der Einrichtung hält, ii) im Verwaltungsrat der Einrichtung eine Mehrheit der Sitze innehat oder iii) das Handeln, die Politik oder die Personalentscheidungen der Einrichtung anderweitig kontrolliert. US-Personen und ausländischen Einrichtungen in US-Eigentum oder unter US-Kontrolle wird es auch weiterhin generell untersagt sein, Transaktionen der Art vorzunehmen, die nach diesem Aktionsplan erlaubt sind, es sei denn, sie erhalten dafür eine Genehmigung des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten.

13645 und die §§ 5 bis 7 und 15 des Exekutiverlasses 13628 im Einklang mit Anlage V aufzuheben.³⁴³

4.1. Finanz- und Bankmaßnahmen

- 4.1.1. Sanktionen auf Transaktionen mit den in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen, darunter: die Zentralbank Irans und andere aufgeführte iranische Finanzinstitute; die National Iranian Oil Company (NIOC)³⁴⁴, die Naftiran Intertrade Company (NICO), die National Iranian Tanker Company (NITC) und andere vom Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) als zur Regierung Irans gehörend bezeichnete Personen und Einrichtungen; bestimmte auf der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte gesperrt sind (Specially Designated Nationals and Blocked Persons List) (SDN-Liste) verzeichnete Personen und Einrichtungen (Umfassendes Gesetz über Sanktionen gegen Iran, Rechenschaft und Desinvestition (Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act, CISADA) von 2010) § 104(c)(2)(E)(ii)(I); Verteidigungshaushaltsgesetz (National Defense Authorization Act, NDAA) für das Fiskaljahr 2012, § 1245(d)(1) und (3); Gesetz über Freiheit für Iran und Proliferationsbekämpfung (Iran Freedom and Counter-Proliferation Act, IFCA) von 2012, §§ 1244(c)(1) und (d), 1245(a)(1)(A), (a)(1)(C)(i)(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);
- 4.1.2. Sanktionen auf den iranischen Rial (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 1(a), 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);
- 4.1.3. Sanktionen auf die Bereitstellung von US-Banknoten an die Regierung Irans (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);
- 4.1.4. Bilaterale Handelsbeschränkungen auf im Ausland gehaltene iranische Einnahmen, einschließlich Einschränkungen ihres Transfers (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i)-(ii), 2(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);
- 4.1.5. Sanktionen auf den Ankauf, die Zeichnung oder die Erleichterung der Begebung von iranischen staatlichen Schuldtiteln, einschließlich Staatsanleihen (NDAA § 1245(d)(1) und (3); Gesetz über die Verringerung der iranischen Bedrohung und die Menschenrechte in Syrien (Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act, TRA) von 2012 § 213(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);
- 4.1.6. Sanktionen auf Zahlungsverkehrsdienste für die Zentralbank Irans und die in Anhang 3 dieser Anlage genannten iranischen Finanzinstitute (NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 220; IFCA

³⁴³ Alle Verweise auf Gesetze und Exekutiverlasse (Executive Orders) in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beziehen sich auf das Gesetz oder den Exekutiverlass in der geänderten Fassung zum Tag des Abschlusses dieses Aktionsplans, insbesondere: Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) von 1996, geändert mit § 102 des Umfassenden Gesetzes über Sanktionen gegen Iran, Rechenschaft und Desinvestition (*Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act*, CISADA) von 2010 und §§ 201 bis 207 und 311 des Gesetzes über die Verringerung der iranischen Bedrohung und die Menschenrechte in Syrien (*Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act*, TRA) von 2012; CISADA, geändert mit §§ 214 bis 216, 222, 224, 311 und 312, 402 und 403 und 605 des TRA und § 1249 des Gesetzes über Freiheit für Iran und Proliferationsbekämpfung (*Iran Freedom and Counter-Proliferation Act*, IFCA) von 2012; Verteidigungshaushaltsgesetz (*National Defense Authorization Act*, NDAA) für das Fiskaljahr 2012, geändert mit §§ 503 und 504 des TRA und § 1250 des IFCA; Exekutiverlass 13622, geändert mit §15 des Exekutiverlasses 13628 und §16 des Exekutiverlasses 13645. Die in Abschnitt 4 enthaltenen Verweise beziehen sich auch auf gesetzliche Grundlagen, nach denen bestimmte Sekundärsanktionen aufgrund der in Abschnitt 4.8.1 beschriebenen Maßnahmen nicht mehr gelten.

³⁴⁴ Die Streichung der NIOC von der SDN-Liste gemäß Abschnitt 4.8.1 wird mit einer Regelung der damit zusammenhängenden Benennungen und Feststellungen einhergehen.

§§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

- 4.1.7. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen³⁴⁵ für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.2. Versicherungsmaßnahmen

- 4.2.1. Sanktionen auf die Erbringung von Versicherungsabschlussleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Tätigkeiten mit den in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen (Gesetz über Sanktionen gegen Iran (Iran Sanctions Act, ISA) von 1996 § 5(a)(7); NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA §§ 211(a) und 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645).

4.3. Energie- und petrochemischer Sektor

- 4.3.1. Maßnahmen zur Verminderung der Rohölverkäufe Irans, einschließlich Beschränkungen der Verkaufsmengen iranischen Rohöls sowie der Länder, die iranisches Rohöl kaufen dürfen (ISA § 5(a)(7); NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 1 des Exekutiverlasses 13574, §§ 1(a)(i)-(ii), 2(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622, § 5 des Exekutiverlasses 13628 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

- 4.3.2. Sanktionen auf Investitionen, einschließlich der Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, Güter, Dienstleistungen, Informationen, Technologie und technischer Sachverstand und Unterstützung für den Erdöl-, Erdgas- und petrochemischen Sektor Irans (ISA § 5(a)(1)-(2) und (4)-(8); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1245(a)(1)(B), (a)(1)(C)(i)(I)-(II), (a)(1)(C)(ii)(I)-(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 1 des Exekutiverlasses 13574, § 1 des Exekutiverlasses 13590, §§ 1(a)(i)-(ii), 2(a)(i)-(iii) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

- 4.3.3. Sanktionen auf den Kauf, den Erwerb, den Verkauf, die Beförderung oder die Vermarktung von Rohöl, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas aus Iran (NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1246(a) und 1247(a); §§ 1(a)(i)-(iii), 2(a)(i)-(ii) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

- 4.3.4. Sanktionen auf die Ausfuhr, den Verkauf oder die Bereitstellung von Erdölfertigprodukten und petrochemischen Erzeugnissen nach Iran (ISA § 5(a)(3); NDAA § 1245(d)(1) und (3); TRA § 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1246(a) und 1247(a); § 1 des Exekutiverlasses 13574, §§ 1(a)(i) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622, § 5 des Exekutiverlasses 13628 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645);

- 4.3.5. Sanktionen auf Transaktionen mit dem Energiesektor Irans, einschließlich mit der NIOC, der NICO und der NITC (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), (d) und (h)(2), 1246(a) und 1247(a); TRA § 212(a); §§ 1(a)(i)-(iii), 2(a)(i)-(ii) und 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

- 4.3.6. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.4. Schifffahrts-, Schiffbau- und Hafensektor

- 4.4.1. Sanktionen auf Transaktionen mit dem Schifffahrts- und Schiffbausektor und den Hafenbetreibern Irans, einschließlich der IRISL, der South Shipping Line und der NITC und des/der Betreiber(s)

³⁴⁵ Zur Bedeutung des Ausdrucks „zugehörige Dienstleistungen“ siehe Fußnote 339.

des Hafens von Bandar Abbas³⁴⁶ (TRA §§ 211(a) und 212(a); IFCA §§ 1244(c)(1) und (d), 1245(a)(1)(B), (a)(1)(C)(i)(I)-(II), (a)(1)(C)(ii)(I)-(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

- 4.4.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.5. Gold und andere Edelmetalle

- 4.5.1. Sanktionen auf den Handel Irans mit Gold und anderen Edelmetallen (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1245(a)(1)(A) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

- 4.5.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.6. Software und Metalle

- 4.6.1. Sanktionen auf den mit Iran geführten Handel mit Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium oder Stahl, Kohle und Software für die Integration industrieller Prozesse in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handelstätigkeiten mit Personen und Einrichtungen gemäß den Anhängen 3 und 4 dieser Anlage (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1245(a)(1)(B)-(C) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i) und 3(a)(i) des Exekutiverlasses 13645); und

- 4.6.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.7. Automobilsektor

- 4.7.1. Sanktionen auf den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Gütern und Dienstleistungen, die in Verbindung mit dem Automobilsektor Irans eingesetzt werden (NDAA § 1245(d)(1) und (3); IFCA §§ 1244(c)(1), 1245(a)(1)(B), (a)(1)(C)(i)(II), (a)(1)(C)(ii)(II) und (c), 1246(a) und 1247(a); § 5(a) des Exekutiverlasses 13622 und §§ 2(a)(i), 3(a)(i)-(ii), 5 und 6 des Exekutiverlasses 13645); und

- 4.7.2. Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen für jede der genannten Kategorien (siehe die vorstehenden Einzelverweise).

4.8. Benennungen und andere Eintragungen auf Sanktionslisten

- 4.8.1. Streichung der in den Anhängen 3 und 4 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen von der SDN-Liste, der Liste ausländischer Sanktionsverletzer (Foreign Sanctions Evaders List) und/oder der Liste nach dem Gesetz über Sanktionen gegen Iran (Iran Sanctions Act, ISA) in Ergänzung zur SDN-Liste (NS-ISA-Liste) (Streichung von Benennungen und/oder Sanktionen, die gemäß ISA § 5(a), IFCA § 1244(d)(1) und TRA § 212 verhängt wurden; und Streichung bestimmter aufgrund der Exekutiverlasse 13382, 13608, 13622 und 13645 gelisteter Personen gemäß dem Gesetz über wirtschaftliche Befugnisse bei einer internationalen Notlage (International Emergency Economic Powers Act, IEEPA).

4.9. Proliferationsbezogene Maßnahmen

- 4.9.1. Sanktionen nach dem Iran-Nordkorea-Syrien-Nichtverbreitungsgesetz (Iran, North Korea and Syria Nonproliferation Act) auf den Erwerb nuklearbezogener Rohstoffe und Dienstleistungen für die im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen nuklearen Tätigkeiten, um Kohä-

³⁴⁶ Die Grundlage für die Verpflichtung in Abschnitt 4.4.1 ist, dass der/die Betreiber des Hafens von Bandar Abbas nicht mehr unter der Kontrolle einer auf der SDN-Liste geführten Person steht/stehen.

renz mit dem von den Vereinigten Staaten verfolgten Ansatz gegenüber anderen Nichtkernwaffenstaaten nach dem Nichtverbreitungsvertrag herzustellen;

- 4.9.2. Sanktionen auf Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit dem Abbau, der Gewinnung oder der Beförderung von Uran (ISA § 5(b)(2)); und
- 4.9.3. Ausschluss iranischer Staatsbürger von Hochschulkursen im Zusammenhang mit Laufbahnen in der Nuklearwissenschaft, der Kerntechnik oder im Energiesektor (TRA § 501).

5. Sonstige Handelsmaßnahmen

- 5.1. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich darauf³⁴⁷,
 - 5.1.1. den Verkauf von Verkehrsflugzeugen, zugehörigen Teilen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Iran zu erlauben, indem sie Genehmigungen erteilen für i) die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, den Verkauf, das Leasing oder die Weitergabe von Verkehrsflugzeugen an Iran für die ausschließliche Endverwendung in der Zivilluftfahrt, ii) die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, den Verkauf, das Leasing oder die Weitergabe von Ersatzteilen und Komponenten für Verkehrsflugzeuge an Iran und iii) die Erbringung zugehöriger Dienstleistungen, einschließlich Garantie-, Wartungs- und Reparaturdiensten sowie von Sicherheitsinspektionen für das Vorstehende, unter der Voraussetzung, dass die genehmigten Artikel und Dienstleistungen ausschließlich für die gewerbliche Passagierluftfahrt verwendet werden;³⁴⁸
 - 5.1.2. Nicht-US-Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person stehen³⁴⁹, die Genehmigung zu erteilen, Tätigkeiten mit Iran durchzuführen, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind; und
 - 5.1.3. Genehmigungen für die Einfuhr von Teppichen und Lebensmitteln aus Iran, einschließlich Pistazien und Kaviar, in die Vereinigten Staaten zu erteilen.
- 6. Die Vereinigten Staaten erklären, dass die in Abschnitt 4 aufgeführten Bestimmungen das umfassende und vollständige Verzeichnis aller nuklearbezogenen Sanktionen der Vereinigten Staaten darstellen. Diese Sanktionen werden im Einklang mit Anlage V aufgehoben werden.
- 7. **Wirkung der Aufhebung der Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Vereinigten Staaten**
 - 7.1. Als Folge der Aufhebung der in Abschnitt 4 genannten Sanktionen werden diese, einschließlich der Sanktionen auf zugehörige Dienstleistungen, beginnend mit dem Tag der Umsetzung nicht

³⁴⁷ Um den in Abschnitt 5.1 beschriebenen Maßnahmen Wirkung zu verleihen, werden die Vereinigten Staaten Genehmigungen für Tätigkeiten erteilen, an denen keine auf der SDN-Liste verzeichneten Personen beteiligt sind und die anderweitig mit den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten im Einklang stehen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, des Exportkontrollgesetzes (Export Administration Act), des Bundesgesetzes über Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika (Federal Food, Drug and Cosmetic Act) und des Iran-Irak-Nichtverbreitungsgesetzes (Iran-Iraq Arms Non-proliferation Act).

³⁴⁸ Die Genehmigungen, die in Umsetzung des Abschnitts 5.1.1 erteilt werden, werden geeignete Auflagen enthalten, um sicherzustellen, dass an den genehmigten Tätigkeiten keine auf der SDN-Liste verzeichneten Personen beteiligt sind und dass an sie keine genehmigten Luftfahrzeuge, Güter oder Dienstleistungen weiterverkauft oder weiterübertragen werden. Sollten die Vereinigten Staaten feststellen, dass genehmigte Luftfahrzeuge, Güter oder Dienstleistungen für andere Zwecke als die ausschließliche Endverwendung durch die Zivilluftfahrt genutzt oder an auf der SDN-Liste verzeichnete Personen weiterverkauft oder weiterübertragen wurden, werden die Vereinigten Staaten dies als Grund ansehen, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abschnitt 5.1.1 ganz oder teilweise einzustellen.

³⁴⁹ Im Sinne des Abschnitts 5.1.2 dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans steht eine Nicht-US-Einrichtung im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person, wenn die US-Person i) eine Beteiligung von 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an der Einrichtung hält, ii) im Verwaltungsrat der Einrichtung eine Mehrheit der Sitze innehat oder iii) das Handeln, die Politik oder die Personalentscheidungen der Einrichtung anderweitig kontrolliert.

angewandt werden auf Nicht-US-Personen, die die nachstehend genannten Tätigkeiten ausüben oder die Folgendes sind:³⁵⁰

7.2. Finanz- und Bankmaßnahmen³⁵¹ (siehe Abschnitte 4.1.1 bis 4.1.7)

Tätigkeiten, einschließlich Finanz- und Banktransaktionen, mit der Regierung Irans, der Zentralbank Irans, iranischen Finanzinstituten und anderen in Anhang 3 dieser Anlage genannten iranischen Personen durchführen, einschließlich der Bereitstellung von Darlehen, Transfers, Konten (einschließlich der Eröffnung und Führung von Korrespondenz- und Durchleitungskonten bei Nicht-US-Finanzinstituten), Investitionen, Sicherheiten, Garantien, Devisen (einschließlich Rial-Transaktionen), Akkreditiven und Warentermingeschäften oder -optionen, Bereitstellung spezieller Zahlungsverkehrsdienste und Erleichterung des unmittelbaren oder mittelbaren Zugangs zu diesen, Kauf oder Erwerb von US-Banknoten durch die Regierung Irans sowie Kauf, Zeichnung oder Erleichterung der Begebung von iranischen staatlichen Schuldtiteln.³⁵²

7.3. Versicherungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 4.2.1)

Versicherungsabschlussleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Tätigkeiten mit in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen, erbringen, einschließlich Versicherungsabschlussleistungen, Versicherungen oder Rückversicherungen in Verbindung mit Tätigkeiten im Energie-, Schifffahrts- und Schiffbausektor Irans, für die National Iranian Oil Company (NIOC) oder die National Iranian Tanker Company (NITC) oder für Schiffe, die Rohöl, Erdgas, verflüssigtes Erdgas, Erdöl und petrochemische Erzeugnisse nach oder aus Iran befördern.

7.4. Energie- und petrochemischer Sektor (siehe Abschnitte 4.3.1 bis 4.3.6)

Teil des Energiesektors Irans; Erdöl, Erdölserzeugnisse (einschließlich Erdölfertigprodukten), petrochemische Erzeugnisse oder Erdgas (einschließlich verflüssigten Erdgases) für oder aus Iran kaufen, erwerben, verkaufen, befördern oder vermarkten; Iran Unterstützung, Investitionen (einschließlich über Gemeinschaftsunternehmen), Güter, Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) und Technologie bereitstellen, die in Verbindung mit dem Energiesektor Irans, der Erschließung seiner Erdölressourcen, seiner Inlandsproduktion von Erdölfertigprodukten und petrochemischen Erzeugnissen verwendet werden können; oder Tätigkeiten mit dem Energiesektor Irans, einschließlich der NIOC, der NITC und der NICO, durchführen.

7.5. Schifffahrts-, Schiffbau- und Hafensektor (siehe Abschnitte 4.4.1 und 4.4.2)

Teil des Schifffahrts- und Schiffbausektor Irans; ein Schiff besitzen, betreiben, kontrollieren oder versichern, das zur Beförderung von Rohöl, Erdölserzeugnissen (einschließlich Erdölfertigprodukten), petrochemischen Erzeugnissen oder Erdgas (einschließlich verflüssigten Erdgases) nach oder aus Iran genutzt wird; einen Hafen in Iran betreiben, Tätigkeiten mit dem Schifffahrts- und

³⁵⁰ Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, findet die in diesem Abschnitt beschriebene Sanktionsaufhebung keine Anwendung auf Transaktionen, an denen auf der SDN-Liste verzeichnete Personen beteiligt sind, und lässt die möglicherweise nach anderen als den in Abschnitt 4 genannten Rechtsvorschriften geltenden Sanktionen unberührt. Dieser Gemeinsame umfassende Aktionsplan bedeutet keine Änderung der Position Irans gegenüber den Sanktionen der Vereinigten Staaten.

³⁵¹ Für die Zwecke der Beendigung der Anwendung der in den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.7 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich die beschriebenen Wirkungen für Nicht-US-Finanzinstitute auf die Tätigkeiten internationaler Finanzinstitute außerhalb des Hoheitsbereichs der Vereinigten Staaten.

³⁵² Nicht-US- und nicht-iranische Finanzinstitute, die Transaktionen mit nicht auf der SDN-Liste verzeichneten iranischen Finanzinstituten (einschließlich der Zentralbank Irans) durchführen, werden nicht Sanktionen unterworfen werden, wenn diese iranischen Finanzinstitute Transaktionen oder Bankbeziehungen mit auf der SDN-Liste verzeichneten iranischen Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten, durchführen beziehungsweise unterhalten, vorausgesetzt, dass die Nicht-US- und nicht-iranischen Finanzinstitute diese konkreten Transaktionen oder Bankbeziehungen mit den auf der SDN-Liste verzeichneten iranischen Personen und Einrichtungen, einschließlich Finanzinstituten, nicht durchführen oder erleichtern und auch nicht anderweitig daran beteiligt sind.

Schiffbausektor Irans oder einem Hafенbetreiber in Iran (einschließlicһ des/der Betreiber(s) des Hafens von Bandar Abbas³⁵³) durchföhren oder im Zusammenhang damit genutzte Finanzdienstleistungen und andere Güter und Dienstleistungen bereitstellen, einschließlicһ Hafendienstleistungen wie Bunkerdienste und Inspektionen, Klassifikationsdienste und Finanzierung sowie Verkauf, Leasing und Bereitstellung von Schiffen an Iran, einschließlicһ an die Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL), die NITC und die South Shipping Line Iran oder ihre Zweigunternehmen.

7.6. Gold und andere Edelmetalle (siehe Abschnitte 4.5.1 und 4.5.2)

Gold und andere Edelmetalle unmittelbar oder mittelbar nach oder aus Iran verkaufen, liefern, ausföhren oder weitergeben oder eine diesbezüglicһ Finanztransaktion durchföhren oder erleichtern oder Dienstleistungen für das Vorstehende erbringen, einschließlicһ Sicherheit, Versicherung und Beförderung.

7.7. Software und Metalle (siehe Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2)

Grafit, Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse wie Aluminium oder Stahl, Kohle und Software für die Integration industrieller Prozesse unmittelbar oder mittelbar nach oder aus Iran verkaufen, liefern oder weitergeben in Verbindung mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlicһ Handelstätigkeiten mit den in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen, und die solche Materialien an den Energie-, petrochemischen, Schifahrt- und Schiffbausektor Irans und an iranische Häfen verkaufen, liefern oder weitergeben oder eine diesbezüglicһ Finanztransaktion durchföhren oder erleichtern oder Dienstleistungen für das Vorstehende erbringen, einschließlicһ Versicherung und Beförderung.

7.8. Automobилsektor (siehe Abschnitte 4.7.1 und 4.7.2)

Finanz- oder andere Transaktionen für den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Gütern und Dienstleistungen an Iran durchföhren oder erleichtern, die in Verbindung mit dem Automobилsektor Irans genutzt werden.

7.9. Benennungen und andere Eintragungen auf Sanktionslisten (siehe Abschnitt 4.8.1)

Streichung von Benennungen und/oder Aufhebung von Sanktionen, wie in Abschnitt 4.8.1 beschrieben, Beendigung der Anwendung von Sekundärsanktionen auf Transaktionen mit in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen; und Aufhebung der Sperrung von Vermögen und Rechten an Vermögen innerhalb des Hoheitsbereichs der Vereinigten Staaten für die in Anhang 3 dieser Anlage genannten Personen und Einrichtungen.

ANHANG 1 – TEIL I

LISTE DER IN ANHANG II DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG IX DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÖHRTE PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

ACENA SHIPPING COMPANY LIMITED

ADVANCE NOVEL

AGHAJARI OIL & GAS PRODUCTION COMPANY

³⁵³ Die in Abschnitt 7.5 beschriebenen Wirkungen in Bezug auf den/die Betreiber des Hafens von Bandar Abbas beruhen auf der Grundlage, dass der/die Betreiber des Hafens von Bandar Abbas nicht mehr unter der Kontrolle einer auf der SDN-Liste verzeichneten Person steht/stehen.

AGHAZADEH, Reza
AHMADIAN, Mohammad
AKHAVAN-FARD, Massoud
ALPHA EFFORT LTD
ALPHA KARA NAVIGATION LIMITED
ALPHA NARI NAVIGATION LIMITED
ARIAN BANK
ARVANDAN OIL & GAS COMPANY
ASHTEAD SHIPPING COMPANY LTD
ASPASIS MARINE CORPORATION
ASSA CORPORATION
ASSA CORPORATION LTD
ATLANTIC INTERMODAL
AVRASYA CONTAINER SHIPPING LINES
AZARAB INDUSTRIES
AZORES SHIPPING COMPANY ALIAS AZORES SHIPPING FZE LLC
BANCO INTERNACIONAL DE DESARROLLO CA
BANK KARGOSHAE
BANK MELLAT
BANK MELLI IRAN INVESTMENT COMPANY
BANK MELLI IRAN ZAO
BANK MELLI PRINTING AND PUBLISHING COMPANY
BANK MELLI
BANK OF INDUSTRY AND MINE
BANK REFAH KARGARAN
BANK TEJARAT
BATENI, Naser
BEST PRECISE LTD
BETA KARA NAVIGATION LTD
BIIS MARITIME LIMITED
BIS MARITIME LIMITED
BONAB RESEARCH CENTER
BRAIT HOLDING SA
BRIGHT JYOTI SHIPPING

BRIGHT SHIP FZC
BUSHEHR SHIPPING COMPANY LIMITED
BYFLEET SHIPPING COMPANY LTD
CEMENT INVESTMENT AND DEVELOPMENT COMPANY
CENTRAL BANK OF IRAN
CHAPLET SHIPPING LIMITED
COBHAM SHIPPING COMPANY LTD
CONCEPT GIANT LTD
COOPERATIVE DEVELOPMENT BANK
CRYSTAL SHIPPING FZE
DAJMAR, Mohammad Hossein
DAMALIS MARINE CORPORATION
DARYA CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
DARYA DELALAN SEFID KHAZAR SHIPPING COMPANY
DELTA KARA NAVIGATION LTD
DELTA NARI NAVIGATION LTD
DIAMOND SHIPPING SERVICES
DORKING SHIPPING COMPANY LTD
EAST OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
EDBI EXCHANGE COMPANY
EDBI STOCK BROKERAGE COMPANY
EFFINGHAM SHIPPING COMPANY LTD
EIGHTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
EIGHTH OCEAN GMBH & CO. KG
ELBRUS LTD
ELCHO HOLDING LTD
ELEGANT TARGET DEVELOPMENT LIMITED
ELEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
ELEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
EMKA COMPANY
EPSILON NARI NAVIGATION LTD
E-SAIL A.K.A.E-SAIL SHIPPING COMPANY
ETA NARI NAVIGATION LTD
ETERNAL EXPERT LTD.

EUROPÄISCH-IRANISCHE HANDELSBANK
EXPORT DEVELOPMENT BANK OF IRAN
FAIRWAY SHIPPING
FAQIHIAN, Dr. Hoseyn
FARNHAM SHIPPING COMPANY LTD
FASIRUS MARINE CORPORATION
FATSA
FIFTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIFTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIFTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST ISLAMIC INVESTMENT BANK
FIRST OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIRST OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST PERSIAN EQUITY FUND
FOURTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FOURTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FOURTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FOURTH OCEAN GMBH & CO. KG
FUTURE BANK BSC
GACHSARAN OIL & GAS COMPANY
GALLIOT MARITIME INCORPORATION
GAMMA KARA NAVIGATION LTD
GIANT KING LIMITED
GOLDEN CHARTER DEVELOPMENT LTD.
GOLDEN SUMMIT INVESTMENTS LTD.
GOLDEN WAGON DEVELOPMENT LTD.
GOLPARVAR, Gholam Hossein
GOMSHALL SHIPPING COMPANY LTD
GOOD LUCK SHIPPING COMPANY LLC
GRAND TRINITY LTD.
GREAT EQUITY INVESTMENTS LTD.
GREAT METHOD LTD
GREAT PROSPECT INTERNATIONAL LTD.

HAFIZ DARYA SHIPPING LINES
HANSEATIC TRADE TRUST & SHIPPING GMBH
HARVEST SUPREME LTD.
HARZARU SHIPPING
HELIOTROPE SHIPPING LIMITED
HELIX SHIPPING LIMITED
HK INTERTRADE COMPANY LTD
HONG TU LOGISTICS PRIVATE LIMITED
HORSHAM SHIPPING COMPANY LTD
IFOLD SHIPPING COMPANY LIMITED
INDUS MARITIME INCORPORATION
INDUSTRIAL DEVELOPMENT & RENOVATION ORGANIZATION
INSIGHT WORLD LTD
INTERNATIONAL SAFE OIL
IOTA NARI NAVIGATION LIMITED
IRAN ALUMINIUM COMPANY
IRAN FUEL CONSERVATION ORGANIZATION
IRAN INSURANCE COMPANY
IRAN LIQUEFIED NATURAL GAS CO.
IRANIAN OFFSHORE ENGINEERING & CONSTRUCTION CO
IRANIAN OIL COMPANY LIMITED
IRANIAN OIL PIPELINES AND TELECOMMUNICATIONS COMPANY (IOPTC)
IRANIAN OIL TERMINALS COMPANY
IRANO MISR SHIPPING COMPANY
IRINVESTSHIP LTD
IRISL (MALTA) LTD
IRISL EUROPE GMBH
IRISL MARINE SERVICES AND ENGINEERING COMPANY
IRISL MARITIME TRAINING INSTITUTE
IRITAL SHIPPING SRL
ISI MARITIME LIMITED
ISIM AMIN LIMITED
ISIM ATR LIMITED
ISIM OLIVE LIMITED

ISIM SAT LIMITED
ISIM SEA CHARIOT LTD
ISIM SEA CRESCENT LTD
ISIM SININ LIMITED
ISIM TAJ MAHAL LTD
ISIM TOUR COMPANY LIMITED
ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES
JACKMAN SHIPPING COMPANY
KALA NAFT
KALAN KISH SHIPPING COMPANY LTD
KAPPA NARI NAVIGATION LTD
KARA SHIPPING AND CHARTERING GMBH
KAROON OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
KAVERI MARITIME INCORPORATION
KAVERI SHIPPING LLC
KEY CHARTER DEVELOPMENT LTD.
KHALILIPOUR, Said Esmail
KHANCHI, Ali Reza
KHAZAR EXPL & PROD CO
KHAZAR SHIPPING LINES
KHEIBAR COMPANY
KING PROSPER INVESTMENTS LTD.
KINGDOM NEW LTD
KINGSWOOD SHIPPING COMPANY LIMITED
KISH SHIPPING LINE MANNING COMPANY
LAMBDA NARI NAVIGATION LIMITED
LANCING SHIPPING COMPANY LIMITED
LOGISTIC SMART LTD
LOWESWATER LTD
MACHINE SAZI ARAK
MAGNA CARTA LIMITED
MALSHIP SHIPPING AGENCY
MARBLE SHIPPING LIMITED
MAROUN OIL & GAS COMPANY

MASJED-SOLEYMAN OIL & GAS COMPANY
MASTER SUPREME INTERNATIONAL LTD.
MAZANDARAN CEMENT COMPANY
MEHR CAYMAN LTD.
MELLAT BANK SB CJSC
MELLI AGROCHEMICAL COMPANY PJS
MELLI BANK PLC
MELLI INVESTMENT HOLDING INTERNATIONAL
MELODIOUS MARITIME INCORPORATION
METRO SUPREME INTERNATIONAL LTD.
MIDHURST SHIPPING COMPANY LIMITED (MALTA)
MILL DENE LTD
MINISTRY OF ENERGY
MINISTRY OF PETROLEUM
MODALITY LTD
MODERN ELEGANT DEVELOPMENT LTD.
MOUNT EVEREST MARITIME INCORPORATION
NAFTIRAN INTERTRADE COMPANY
NAFTIRAN INTERTRADE COMPANY SRL
NAMJOO, Majid
NARI SHIPPING AND CHARTERING GMBH & CO. KG
NARMADA SHIPPING
NATIONAL IRANIAN DRILLING COMPANY
NATIONAL IRANIAN GAS COMPANY
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY NEDERLAND (A.K.A.: NIOC NETHERLANDS REPRESENTATION OFFICE)
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY PTE LTD
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY, INTERNATIONAL AFFAIRS LIMITED
NATIONAL IRANIAN OIL ENGINEERING AND CONSTRUCTION COMPANY (NIOEC)
NATIONAL IRANIAN OIL PRODUCTS DISTRIBUTION COMPANY (NIOPDC)
NATIONAL IRANIAN OIL REFINING AND DISTRIBUTION COMPANY
NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY
NEUMAN LTD
NEW DESIRE LTD

NEW SYNERGY
NEWHAVEN SHIPPING COMPANY LIMITED
NINTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
NINTH OCEAN GMBH & CO. KG
NOOR AFZA GOSTAR
NORTH DRILLING COMPANY
NUCLEAR FUEL PRODUCTION AND PROCUREMENT COMPANY
OCEAN CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
OCEAN EXPRESS AGENCIES PRIVATE LIMITED
ONERBANK ZAO
OXTED SHIPPING COMPANY LIMITED
PACIFIC SHIPPING
PARS SPECIAL ECONOMIC ENERGY ZONE
PARTNER CENTURY LTD
PEARL ENERGY COMPANY LTD
PEARL ENERGY SERVICES, SA
PERSIA INTERNATIONAL BANK PLC
PETRO SUISSE
PETROIRAN DEVELOPMENT COMPANY LTD
PETROLEUM ENGINEERING & DEVELOPMENT COMPANY
PETROPARS INTERNATIONAL FZE
PETROPARS IRAN COMPANY
PETROPARS LTD.
PETROPARS OILFIELD SERVICES COMPANY
PETROPARS OPERATION & MANAGEMENT COMPANY
PETROPARS RESOURCES ENGINEERING LTD
PETROPARS UK LIMITED
PETWORTH SHIPPING COMPANY LIMITED
POST BANK OF IRAN
POWER PLANTS' EQUIPMENT MANUFACTURING COMPANY (SAAKHTE TAJHIZATE NIROOGAHI)
PROSPER METRO INVESTMENTS LTD.
RASTKHAH, Engineer Naser
REIGATE SHIPPING COMPANY LIMITED
RESEARCH INSTITUTE OF NUCLEAR SCIENCE & TECHNOLOGY

REZVANIANZADEH, Mohammad Reza
RISHI MARITIME INCORPORATION
SACKVILLE HOLDINGS LTD
SAFIRAN PAYAM DARYA SHIPPING COMPANY
SALEHI, Ali Akbar
SANFORD GROUP
SANTEXLINES
SECOND OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SECOND OCEAN GMBH & CO. KG
SEIBOW LOGISTICS LIMITED
SEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
SHALLON LTD
SHEMAL CEMENT COMPANY
SHINE STAR LIMITED
SHIPPING COMPUTER SERVICES COMPANY
SILVER UNIVERSE INTERNATIONAL LTD.
SINA BANK
SINO ACCESS HOLDINGS
SINOSE MARITIME
SISCO SHIPPING COMPANY LTD
SIXTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SIXTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
SIXTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SIXTH OCEAN GMBH & CO. KG
SMART DAY HOLDINGS LTD
SOLTANI, Behzad
SORINET COMMERCIAL TRUST (SCT)
SOROUSH SARAMIN ASATIR
SOUTH WAY SHIPPING AGENCY CO. LTD
SOUTH ZAGROS OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
SPARKLE BRILLIANT DEVELOPMENT LIMITED
SPRINGTHORPE LIMITED
STATIRA MARITIME INCORPORATION

SUREH (NUCLEAR REACTORS FUEL COMPANY)
SYSTEM WISE LTD
TAMALARIS CONSOLIDATED LTD
TENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
TENTH OCEAN GMBH & CO. KG
TEU FEEDER LIMITED
THETA NARI NAVIGATION
THIRD OCEAN ADMINISTRATION GMBH
THIRD OCEAN GMBH & CO. KG
THIRTEENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
THIRTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
TOP GLACIER COMPANY LIMITED
TOP PRESTIGE TRADING LIMITED
TRADE CAPITAL BANK
TRADE TREASURE
TRUE HONOUR HOLDINGS LTD
TULIP SHIPPING INC
TWELFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
TWELFTH OCEAN GMBH & CO. KG
UNIVERSAL TRANSPORTATION LIMITATION UTL
VALFAJR 8TH SHIPPING LINE
WEST OIL & GAS PRODUCTION COMPANY
WESTERN SURGE SHIPPING COMPANY LIMITED
WISE LING SHIPPING COMPANY LIMITED
ZANJANI, Babak
ZETA NERI NAVIGATION

ANHANG 1 – TEIL II

LISTE DER IN ANHANG I DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG VIII DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTE PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

AGHA-JANI, Dawood
ALAI, Amir Moayyed
ASGARPOUR, Behman
ASHIANI, Mohammad Fedai

ASHTIANI, Abbas Rezaee
ATOMIC ENERGY ORGANISATION OF IRAN (AEOI)
BAKHTIAR, Haleh
BEHZAD, Morteza
ESFAHAN NUCLEAR FUEL RESEARCH AND PRODUCTION CENTRE (NFRPC) AND ESFAHAN
NUCLEAR TECHNOLOGY CENTRE (ENTC)
FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
HOSSEINI, Seyyed Hussein
IRANO HIND SHIPPING COMPANY
IRISL BENELUX NV
JABBER IBN HAYAN
KARAJ NUCLEAR RESEARCH CENTRE
KAVOSHYAR COMPANY
LEILABADI, Ali Hajinia
MESBAH ENERGY COMPANY
MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
MOHAJERANI, Hamid-Reza
MOHAMMADI, Jafar
MONAJEMI, Ehsan
NOBARI, Houshang
NOVIN ENERGY COMPANY
NUCLEAR RESEARCH CENTER FOR AGRICULTURE AND MEDICINE
PARS TRASH COMPANY
PISHGAM (PIONEER) ENERGY INDUSTRIES
QANNADI, Mohammad
RAHIMI, Amir
RAHIQI, Javad
RASHIDI, Abbas
SABET, M. Javad Karimi
SAFDARI, Seyyed Jaber
SOLEYMANI, Ghasem
SOUTH SHIPPING LINE IRAN (SSL)
TAMAS COMPANY

ANHANG 2 – TEIL I

LISTE DER IN ANHANG II DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG IX DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTE PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

AEROSPACE INDUSTRIES ORGANISATION, AIO

AL YASIN, Javad

ALUMINAT

ANSAR BANK

ARAN MODERN DEVICES

ARAS FARAYANDE

ARFA PAINT COMPANY

ARFEH COMPANY

ARIA NIKAN

ARMED FORCES GEOGRAPHICAL ORGANISATION

ASHTIAN TABLO

BABAEI, Davoud

BALS ALMAN

BANK SADERAT IRAN

BANK SADERAT PLC

BARGH AZARAKSH

BEHNAM SAHRIYARI TRADING COMPANY

BONYAD TAAVON SEPAH

BORBORUDI, Sayed Shamsuddin

DANESHJOO, Kamran

DARVISH-VAND, IRGC Brigadier-General Javad

ELECTRONIC COMPONENTS INDUSTRIES

ESNICO (EQUIPMENT SUPPLIER FOR NUCLEAR INDUSTRIES CORPORATION)

ETEMAD AMIN INVEST CO MOBIN

EYVAZ TECHNIC

FADAVI, Rear Admiral Ali

FAJR AVIATION COMPOSITE INDUSTRIES

FARAHI, IRGC Brigadier-General Seyyed Mahdi

FARASEPEHR ENGINEERING COMPANY

FATAH, Parviz

GHANI SAZI URANIUM COMPANY
HAERI, Engineer Mojtaba
HIRBOD CO
HOSEYNITASH, IRGC Brigadier-General Ali
HOSSEINI NEJAD TRADING CO.
INSTITUTE OF APPLIED PHYSICS
IRAN AIRCRAFT INDUSTRIES
IRAN AIRCRAFT MANUFACTURING COMPANY
IRAN CENTRIFUGE TECHNOLOGY COMPANY
IRAN COMMUNICATIONS INDUSTRIES
IRAN COMPOSITES INSTITUTE
IRAN ELECTRONICS INDUSTRIES
IRAN MARINE INDUSTRIAL COMPANY
IRAN POOYA
IRAN SAFFRON COMPANY OR IRANSAFFRON CO.
IRANIAN AVIATION INDUSTRIES ORGANIZATION
IRGC AIR FORCE
IRGC QODS FORCE
IRGC-AIR FORCE AL-GHADIR MISSILE COMMAND
ISFAHAN OPTICS
ISLAMIC REVOLUTIONARY GUARD CORPS
JAFARI, Milad
JAVEDAN MEHR TOOS
JELVESAZAN COMPANY
KARANIR
KARIMIAN, Ali
KHALA AFARIN PARS
KHANSARI, Majid
MAAA SYNERGY
MACPAR MAKINA SAN VE TIC
MAHMUDZADEH, Ebrahim
MARINE INDUSTRIES
MAROU SANAT
MATSA (MOHANDESI TOSEH SOKHT ATOMI COMPANY)

MECHANIC INDUSTRIES GROUP
MEHR BANK
MINISTRY OF DEFENSE AND SUPPORT FOR ARMED FORCES LOGISTICS
MOBIN SANJESH
MODERN TECHNOLOGIES FZC
MOHAMMADI, Mohammad
MOHAMMADLU, Brigadier-General Beik
MOVASAGHNIA, Mohammad Reza
MULTIMAT LC VE DIS TICARET PAZARLAMA LIMITED SIRKETI
NACCACHE, Anis
NADERI, Brigadier-General Mohammad
NAJJAR, IRGC Brigadier-General Mostafa Mohammad
NAQDI, BrigGen Mohammad Reza
NASERI, Mohammad Sadegh
NASERIN VAHID
NEDA INDUSTRIAL GROUP
NEKA NOVIN
NOAVARAN POOYAMOJ
NOURI, Ali Ashraf
OIL INDUSTRY PENSION FUND INVESTMENT COMPANY
ORGANISATION OF DEFENSIVE INNOVATION AND RESEARCH
PAKPUR, BrigGen Mohammad
PARCHIN CHEMICAL INDUSTRIES
PARTO SANAT CO
PASSIVE DEFENSE ORGANIZATION
PAYA PARTO
QASEMI, Rostam (a.k.a. Rostam GHASEMI)
RAAD IRAN
RAKA
RESEARCH CENTRE FOR EXPLOSION AND IMPACT
ROSMACHIN
SAIDI, Hojatoleslam Ali
SALAMI, BrigGen Hossein
SAMAN NASB ZAYENDEH ROOD; SAMAN NASBZAINDE ROOD

SAMAN TOSE'E ASIA
SAMEN INDUSTRIES
SCHILLER NOVIN
SEPANIR OIL AND GAS ENERGY ENGINEERING COMPANY
SHAFI'I RUDSARI, Rear Admiral Mohammad
SHAHID AHMAD KAZEMI INDUSTRIAL GROUP
SHAHID BEHESHTI UNIVERSITY
SHAKHESE BEHBUD SANAT
SHAMS, Abolghassem Mozaffari
SHAMSHIRI, IRGC Brigadier-General Ali
SHARIF UNIVERSITY OF TECHNOLOGY
SHETAB G.
SHETAB GAMAN
SHETAB TRADING
SHIRAZ ELECTRONICS INDUSTRIES
SIMATEC DEVELOPMENT COMPANY
SOLAT SANA, Abdollah
SOLTANI, Hamid
STATE PURCHASING ORGANISATION
STEP STANDART TEKNIK PARCA SAN VE TIC A.S.
SUN MIDDLE EAST FZ COMPANY
SURENA (A.K.A. SAKHD VA RAH-AN- DA-ZI)
TABA (IRAN CUTTING TOOLS MANUFACTURING COMPANY – TABA TOWLID ABZAR BORESHI IRAN)
TAGHTIRAN
TAJHIZ SANAT SHAYAN
TECHNOLOGY COOPERATION OFFICE OF THE IRANIAN PRESIDENT'S OFFICE
TEST TAFSIR
TIDEWATER
TOSSE SILOOHA
TURBINE ENGINEERING MANUFACTURING
VAHIDI, IRGC Brigadier-General Ahmad
WEST SUN TRADE GMBH
Y.A.S. CO. LTD
YARSANAT

YASA PART

ZADEH, Amir Ali Haji

ANHANG 2 – TEIL II

LISTE DER IN ANHANG I DES BESCHLUSSES 2010/413/GASP DES RATES UND ANHANG VIII DER VERORDNUNG (EU) NR. 267/2012 DES RATES AUFGEFÜHRTE PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN

7TH OF TIR.

ABBASI-DAVANI, Fereidoun

ABZAR BORESH KAVEH CO.

AGHAJANI, Azim

AHMADIAN, Ali Akbar

AMIN INDUSTRIAL COMPLEX

AMMUNITION AND METALLURGY INDUSTRIES GROUP

ARMAMENT INDUSTRIES GROUP

BAHMANYAR, Bahmanyar Morteza

BANK SEPAH

BANK SEPAH INTERNATIONAL

BARZAGANI TEJARAT TAVANMAD SACCAL COMPANIES

BEHINEH TRADING CO.

CRUISE MISSILE INDUSTRY GROUP

DASTJERDI, Ahmad Vahid

DEFENCE INDUSTRIES ORGANISATION (DIO)

DEFENSE TECHNOLOGY AND SCIENCE RESEARCH CENTER

DERAKHSHANDEH, Ahmad

DOOSTAN INTERNATIONAL COMPANY

ELECTRO SANAM COMPANY

ESLAMI, Mohammad

ESMAELI, Reza-Gholi

ETTEHAD TECHNICAL GROUP

FAJR INDUSTRIAL GROUP

FAKHRIZADEH-MAHABADI, Mohsen

FARASAKHT INDUSTRIES

FARAYAND TECHNIQUE

FATER (OR FAATER) INSTITUTE

GHARAGAHE SAZANDEGI GHAEM
GHORB KARBALA
GHORB NOOH
HARA COMPANY
HEJAZI, Mohammad
HOJATI, Mohsen
IMENSAZAN CONSULTANT ENGINEERS INSTITUTE
INDUSTRIAL FACTORIES OF PRECISION (IFP) MACHINERY
JOZA INDUSTRIAL CO.
KALA-ELECTRIC
KAVEH CUTTING TOOLS COMPANY
KETABACHI, Mehrdada Akhlaghi
KHATAM AL-ANBIYA CONSTRUCTION HEADQUARTERS
KHORASAN METALLURGY INDUSTRIES
M. BABAIE INDUSTRIES
MAKIN
MALEK ASHTAR UNIVERSITY
MALEKI, Naser
MINISTRY OF DEFENSE LOGISTICS EXPORT
MIZAN MACHINERY MANUFACTURING A.K.A.: 3MG
NAQDI, Mohammad Reza
NEJAD NOURI, Mohammad Mehdi
NIRU BATTERY MANUFACTURING COMPANY
OMRAN SAHEL
ORIENTAL OIL KISH
PARCHIN CHEMICAL INDUSTRIES
PARS AVIATION SERVICES COMPANY
PEJMAN INDUSTRIAL SERVICES CORPORATION
QODS AERONAUTICS INDUSTRIES
RAH SAHEL
RAHAB ENGINEERING INSTITUTE
REZAIE, Morteza
SABALAN COMPANY
SAD IMPORT EXPORT COMPANY

SAFARI, Morteza
SAFAVI, Yahya Rahim
SAFETY EQUIPMENT PROCUREMENT (SEP)
SAHAND ALUMINUM PARTS INDUSTRIAL COMPANY
SAHEL CONSULTANT ENGINEERS
SALIMI, Hosein
SANAM INDUSTRIAL GROUP
SEPANIR
SEPASAD ENGINEERING COMPANY
SHAHID BAGHERI INDUSTRIAL GROUP (SBIG)
SHAHID HEMMAT INDUSTRIAL GROUP (SHIG)
SHAHID KARRAZI INDUSTRIES
SHAHID SATARRI INDUSTRIES
SHAHID SAYYADE SHIRAZI INDUSTRIES
SHO'A' AVIATION.
SOLEIMANI, Qasem
SPECIAL INDUSTRIES GROUP
TABATABAEI, Ali Akbar
TIZ PARS
YA MAHDI INDUSTRIES GROUP
YAS AIR
YAZD METALLURGY INDUSTRIES
ZAHEDI, Mohammad Reza
ZOLQADR, General

ANHANG 3

IRANISCHE FINANZINSTITUTE UND PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE AUF DER SDN-LISTE ALS ZUR REGIERUNG IRANS GEHÖREND BEZEICHNET WERDEN; BENANNT EINRICHTUNGEN UND PERSONEN AUF DER SDN-LISTE UND EINRICHTUNGEN UND PERSONEN AUF DER FSE-LISTE; PERSONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE SANKTIONEN NACH DEM GESETZ ÜBER SANKTIONEN GEGEN IRAN (*IRAN SANCTIONS ACT*, ISA) UNTERLIEGEN; GESPERRTES VERMÖGEN DER VORSTEHENDEN

AA ENERGY FZCO*
ABAN AIR
ADVANCE NOVEL LIMITED
AFZALI, Ali

AGHA-JANI, Dawood
AL AQILI GROUP LLC
AL AQILI, Mohamed Saeed
AL FIDA INTERNATIONAL GENERAL TRADING
AL HILAL EXCHANGE
ALPHA EFFORT LIMITED
AMERI, Teymour
AMIN INVESTMENT BANK*
ANTARES SHIPPING COMPANY NV
ARASH SHIPPING ENTERPRISES LIMITED*
ARIAN BANK
ARTA SHIPPING ENTERPRISES LIMITED*
ASAN SHIPPING ENTERPRISE LIMITED*
ASCOTEC HOLDING GMBH*
ASCOTEC JAPAN K.K.*
ASCOTEC MINERAL & MACHINERY GMBH*
ASCOTEC SCIENCE & TECHNOLOGY GMBH*
ASCOTEC STEEL TRADING GMBH*
ASHTHAD SHIPPING COMPANY LIMITED
ASIA BANK
ASIA ENERGY GENERAL TRADING (LLC)*
ASIA MARINE NETWORK PTE. LTD.
ASSA CO. LTD.
ASSA CORP.
ATLANTIC INTERMODAL
ATOMIC ENERGY ORGANIZATION OF IRAN
AZORES SHIPPING COMPANY LL FZE
BAHADORI, Masoud*
BANCO INTERNACIONAL DE DESARROLLO, C.A.
BANDAR IMAM PETROCHEMICAL COMPANY*

* Bezeichnet iranische Finanzinstitute und Personen und Einrichtungen, die vom OFAC als zur Regierung Irans gehörend bezeichnet wurden. US-Personen und ausländischen Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle von US-Personen wird es auch weiterhin untersagt sein, Transaktionen mit diesen Personen und Einrichtungen vorzunehmen, gemäß den Regelungen für Transaktionen und Sanktionen in Bezug auf Iran (*Iranian Transactions and Sanctions Regulations*).

BANK KARGOSHAEE
BANK KESHAVARZI IRAN*
BANK MARKAZI JOMHOURI ISLAMI IRAN*
BANK MASKAN*
BANK MELLAT*
BANK MELLI IRAN INVESTMENT COMPANY
BANK MELLI IRAN*
BANK MELLI PRINTING AND PUBLISHING CO.
BANK OF INDUSTRY AND MINE (OF IRAN)*
BANK REFAH KARGARAN*
BANK SEPAH INTERNATIONAL PLC
BANK SEPAH*
BANK TEJARAT*
BANK TORGOVOY KAPITAL ZAO*
BANK-E SHAHR*
BATENI, Naser
BAZARGAN, Farzad*
BEHSAZ KASHANE TEHRAN CONSTRUCTION CO.*
BEHZAD, Morteza Ahmadali
BELFAST GENERAL TRADING LLC
BEST PRECISE LIMITED
BIIS MARITIME LIMITED
BIMEH IRAN INSURANCE COMPANY (U.K.) LIMITED*
BLUE TANKER SHIPPING SA*
BMIIC INTERNATIONAL GENERAL TRADING LTD
BOU ALI SINA PETROCHEMICAL COMPANY*
BREYELLER STAHL TECHNOLOGY GMBH & CO. KG*
BUSHEHR SHIPPING COMPANY LIMITED
BYFLEET SHIPPING COMPANY LIMITED
CAMBIS, Dimitris*
CASPIAN MARITIME LIMITED*
CAUCASUS ENERGY
CEMENT INVESTMENT AND DEVELOPMENT COMPANY
CENTRAL INSURANCE OF IRAN

CISCO SHIPPING COMPANY CO. LTD.
COBHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
COMMERCIAL PARS OIL CO.*
CONCEPT GIANT LIMITED
CREDIT INSTITUTION FOR DEVELOPMENT*
CRYSTAL SHIPPING FZE
CYLINDER SYSTEM L.T.D.*
DAJMAR, Mohhammad Hossein
DANESH SHIPPING COMPANY LIMITED*
DARYA CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
DAVAR SHIPPING CO LTD*
DENA TANKERS FZE*
DERAKHSHANDEH, AHMAD
DETTIN SPA
DEY BANK*
DFS WORLDWIDE
DIVANDARI, Ali
DORKING SHIPPING COMPANY LIMITED
EDBI EXCHANGE COMPANY
EDBI STOCK BROKERAGE COMPANY
EFFINGHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
EGHTESAD NOVIN BANK*
EIGHTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
EIGHTH OCEAN GMBH & CO. KG
ELEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
ELEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
ESFAHAN NUCLEAR FUEL RESEARCH AND PRODUCTION CENTER
ESLAMI, Mansour
EUROPÄISCH-IRANISCHE HANDELSBANK AG*
EUROPEAN OIL TRADERS
EVEREX
EXECUTION OF IMAM KHOMEINI'S ORDER*
EXPORT DEVELOPMENT BANK OF IRAN*
EZATI, Ali

FAIRWAY SHIPPING LTD
FAL OIL COMPANY LIMITED
FARNHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
FARSOUDEH, Houshang
FAYLACA PETROLEUM
FERLAND COMPANY LIMITED
FIFTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIFTH OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
FIRST ISLAMIC INVESTMENT BANK LTD.
FIRST OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FIRST OCEAN GMBH & CO. KG
FIRST PERSIA EQUITY FUND
FOURTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
FOURTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
FOURTH OCEAN GMBH & CO. KG
FUTURE BANK B.S.C.*
GALLIOT MARITIME INC
GARBIN NAVIGATION LTD*
GEORGIAN BUSINESS DEVELOPMENT
GHADIR INVESTMENT COMPANY*
GHAED BASSIR PETROCHEMICAL PRODUCTS COMPANY*
GHALEBANI, Ahmad*
GHARZOLHASANEH RESALAT BANK*
GHAVAMIN BANK*
GHEZEL AYAGH, Alireza
GOLDEN RESOURCES TRADING COMPANY L.L.C.*
GOLDENTEX FZE
GOLPARVAR, Gholamhossein
GOMSHALL SHIPPING COMPANY LIMITED
GOOD LUCK SHIPPING L.L.C.
GRACE BAY SHIPPING INC*
GREAT BUSINESS DEALS

GREAT METHOD LIMITED
HADI SHIPPING COMPANY LIMITED*
HAFIZ DARYA SHIPPING CO
HARAZ SHIPPING COMPANY LIMITED*
HATEF SHIPPING COMPANY LIMITED*
HEKMAT IRANIAN BANK*
HERCULES INTERNATIONAL SHIP*
HERMIS SHIPPING SA*
HIRMAND SHIPPING COMPANY LIMITED*
HODA SHIPPING COMPANY LIMITED*
HOMA SHIPPING COMPANY LIMITED*
HONAR SHIPPING COMPANY LIMITED*
HONG KONG INTERTRADE COMPANY*
HORMOZ OIL REFINING COMPANY*
HORSHAM SHIPPING COMPANY LIMITED
HOSSEINPOUR, Houshang
HTTS HANSEATIC TRADE TRUST AND SHIPPING, GMBH
IDEAL SUCCESS INVESTMENTS LIMITED
IFIC HOLDING AG*
IHAG TRADING GMBH*
IMPIRE SHIPPING COMPANY*
INDUS MARITIME INC
INDUSTRIAL DEVELOPMENT AND RENOVATION ORGANIZATION OF IRAN*
INTERNATIONAL SAFE OIL
INTRA CHEM TRADING GMBH*
IRAN & SHARGH COMPANY*
IRAN & SHARGH LEASING COMPANY*
IRAN AIR
IRAN FOREIGN INVESTMENT COMPANY*
IRAN INSURANCE COMPANY*
IRAN O HIND SHIPPING COMPANY
IRAN O MISR SHIPPING COMPANY
IRAN PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY*
IRAN ZAMIN BANK*

IRANAIR TOURS

IRANIAN MINES AND MINING INDUSTRIES DEVELOPMENT AND RENOVATION ORGANIZATION*

IRANIAN OIL COMPANY (U.K.) LIMITED*

IRANIAN-VENEZUELAN BI-NATIONAL BANK / JOINT IRAN-VENEZUELA BANK*

IRASCO S.R.L.*

IRINVESTSHIP LTD.

IRISL (MALTA) LIMITED

IRISL (UK) LTD.

IRISL CHINA SHIPPING CO., LTD.

IRISL EUROPE GMBH

IRISL MARINE SERVICES & ENGINEERING COMPANY

IRISL MULTIMODAL TRANSPORT CO.

IRITAL SHIPPING SRL COMPANY

ISI MARITIME LIMITED

ISIM AMIN LIMITED

ISIM ATR LIMITED

ISIM OLIVE LIMITED

ISIM SAT LIMITED

ISIM SEA CHARIOT LIMITED

ISIM SEA CRESCENT LIMITED

ISIM SININ LIMITED

ISIM TAJ MAHAL LIMITED

ISIM TOUR LIMITED

ISLAMIC REGIONAL COOPERATION BANK*

ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES

JABBER IBN HAYAN

JAM PETROCHEMICAL COMPANY

JASHNSAZ, Seifollah*

JUPITER SEAWAYS SHIPPING*

KADDOURI, Abdelhak

KAFOLATBANK*

KALA LIMITED*

KALA PENSION TRUST LIMITED*

KARAFARIN BANK*

KASB INTERNATIONAL LLC*
KAVERI MARITIME INC
KAVOSHYAR COMPANY
KERMAN SHIPPING CO LTD
KHALILI, Jamshid
KHAVARMIANEH BANK*
KHAZAR SEA SHIPPING LINES
KISH INTERNATIONAL BANK*
KISH PROTECTION & INDEMNITY
KONING MARINE CORP*
KONT INVESTMENT BANK
KONT KOSMETIK
KSN FOUNDATION
KUO OIL PTE. LTD
LANCELIN SHIPPING COMPANY LIMITED
LEADING MARITIME PTE. LTD.
LEILABADI, Ali Hajinia
LISSOME MARINE SERVICES LLC
LOGISTIC SMART LIMITED
LOWESWATER LIMITED
MACHINE SAZI ARAK CO. LTD. *
MAHAB GHODSS CONSULTING ENGINEERING COMPANY*
MAHDAVI, Ali
MALSHIP SHIPPING AGENCY LTD.
MARANER HOLDINGS LIMITED
MARBLE SHIPPING LIMITED
MARJAN PETROCHEMICAL COMPANY*
MAZANDARAN CEMENT COMPANY
MAZANDARAN TEXTILE COMPANY
MCS ENGINEERING*
MCS INTERNATIONAL GMBH*
MEHR CAYMAN LTD.
MEHR IRAN CREDIT UNION BANK*
MEHRAN SHIPPING COMPANY LIMITED*

MELLAT BANK SB CJSC
MELLAT INSURANCE COMPANY*
MELLI AGROCHEMICAL COMPANY, P.J.S.
MELLI BANK PLC
MELLI INVESTMENT HOLDING INTERNATIONAL
MELODIOUS MARITIME INC
MERSAD SHIPPING COMPANY LIMITED*
MESBAH ENERGY COMPANY
METAL & MINERAL TRADE S.A.R.L.*
MID OIL ASIA PTE LTD
MILL DENE LIMITED
MINAB SHIPPING COMPANY LIMITED*
MINES AND METALS ENGINEERING GMBH*
MIR BUSINESS BANK ZAO
MOALLEM INSURANCE COMPANY
MOBIN PETROCHEMICAL COMPANY*
MODABER*
MODALITY LIMITED
MOGHADDAMI FARD, Mohammad
MOHADDES, Seyed Mahmoud*
MOINIE, Mohammad*
MONSOON SHIPPING LTD*
MOUNT EVEREST MARITIME INC
MSP KALA NAFT CO. TEHRAN*
N.I.T.C. REPRESENTATIVE OFFICE*
NABIPOUR, Ghasem
NAFTIRAN INTERTRADE CO. (NICO) LIMITED*
NAFTIRAN INTERTRADE CO. (NICO) SARL*
NAFTIRAN TRADING SERVICES CO. (NTS) LIMITED*
NARI SHIPPING AND CHARTERING GMBH & CO. KG
NASIRBEIK, Anahita
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY PTE LTD*
NATIONAL IRANIAN OIL COMPANY*
NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY LLC*

NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY*
NATIONAL PETROCHEMICAL COMPANY*
NAYEBI, Pourya
NEFERTITI SHIPPING COMPANY
NEUMAN LIMITED
NEW DESIRE LIMITED
NEW YORK GENERAL TRADING
NEW YORK MONEY EXCHANGE
NICO ENGINEERING LIMITED*
NIKOUSOKHAN, Mahmoud*
NIKSIMA FOOD AND BEVERAGE JLT
NINTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
NINTH OCEAN GMBH & CO. KG
NIOC INTERNATIONAL AFFAIRS (LONDON) LIMITED*
NIZAMI, Anwar Kamal
NOOR AFZAR GOSTAR COMPANY
NOOR ENERGY (MALAYSIA) LTD.*
NOURI PETROCHEMICAL COMPANY*
NOVIN ENERGY COMPANY
NPC INTERNATIONAL LIMITED*
NUCLEAR RESEARCH CENTER FOR AGRICULTURE AND MEDICINE
NUCLEAR SCIENCE AND TECHNOLOGY RESEARCH INSTITUTE
OCEAN CAPITAL ADMINISTRATION GMBH
OIL INDUSTRY INVESTMENT COMPANY*
OMID REY CIVIL & CONSTRUCTION COMPANY*
ONE CLASS PROPERTIES (PTY) LTD. *
ONE VISION INVESTMENTS 5 (PTY) LTD.*
ONERBANK ZAO*
ORCHIDEA GULF TRADING
P.C.C. (SINGAPORE) PRIVATE LIMITED*
PACIFIC SHIPPING DMCEST
PAJAND, Mohammad Hadi
PARDIS INVESTMENT COMPANY*
PARS MCS*

PARS OIL AND GAS COMPANY*
PARS OIL CO. *
PARS PETROCHEMICAL COMPANY*
PARS PETROCHEMICAL SHIPPING COMPANY*
PARS TRASH COMPANY
PARSAEI, Reza*
PARSIAN BANK*
PARTNER CENTURY LIMITED
PARVARESH, Farhad Ali
PASARGAD BANK*
PEARL ENERGY COMPANY LTD.
PEARL ENERGY SERVICES, SA
PERSIA INTERNATIONAL BANK PLC
PERSIA OIL & GAS INDUSTRY DEVELOPMENT CO.*
PETRO ENERGY INTERTRADE COMPANY*
PETRO ROYAL FZE*
PETRO SUISSE INTERTRADE COMPANY SA*
PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY (U.K.) LIMITED*
PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY FZE*
PETROCHEMICAL COMMERCIAL COMPANY INTERNATIONAL*
PETROIRAN DEVELOPMENT COMPANY (PEDCO) LIMITED*
PETROLEOS DE VENEZUELA S.A. (PDVSA)
PETROPARS INTERNATIONAL FZE*
PETROPARS LTD.*
PETROPARS UK LIMITED*
PIONEER ENERGY INDUSTRIES COMPANY
POLAT, Muzaffer
POLINEX GENERAL TRADING LLC*
POLYNAR COMPANY*
POST BANK OF IRAN*
POURANSARI, Hashem*
PROTON PETROCHEMICALS SHIPPING LIMITED*
PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA BUKOVYNA
QANNADI, Mohammad

QULANDARY, Azizullah Asadullah
RAHIQI, Javad
RASOOL, Seyed Alaeddin Sadat
REY INVESTMENT COMPANY*
REY NIRU ENGINEERING COMPANY*
REYCO GMBH. *
REZVANIANDZADEH, Mohammed Reza
RISHI MARITIME INC
RISHMAK PRODUCTIVE & EXPORTS COMPANY*
ROYAL ARYA CO.*
ROYAL OYSTER GROUP
ROYAL-MED SHIPPING AGENCY LTD
SABET, Javad Karimi
SACKVILLE HOLDINGS LIMITED
SADAF PETROCHEMICAL ASSALUYEH COMPANY*
SAFDARI, Seyed Jaber
SAFIRAN PAYAM DARYA SHIPPING COMPANY
SAMAN BANK*
SAMAN SHIPPING COMPANY LIMITED*
SAMBOUK SHIPPING FZC*
SANDFORD GROUP LIMITED
SANTEX LINES LIMITED
SARKANDI, Ahmad
SARMAYEH BANK*
SARV SHIPPING COMPANY LIMITED*
SECOND OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SECOND OCEAN GMBH & CO. KG
SEIBOW LIMITED
SEIBOW LOGISTICS LIMITED
SEIFI, Asadollah
SEPID SHIPPING COMPANY LIMITED*
SEVENTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SEVENTH OCEAN GMBH & CO. KG
SEYYEDI, Seyed Nasser Mohammad*

SEYYEDI, Seyedeh Hanieh Seyed Nasser Mohammad
SHAHID TONDGOOYAN PETROCHEMICAL COMPANY*
SHALLON LIMITED
SHAZAND PETROCHEMICAL COMPANY*
SHERE SHIPPING COMPANY LIMITED
SHIPPING COMPUTER SERVICES COMPANY
SHOMAL CEMENT COMPANY
SIMA GENERAL TRADING CO FZE*
SIMA SHIPPING COMPANY LIMITED*
SINA BANK*
SINA SHIPPING COMPANY LIMITED*
SINGA TANKERS PTE. LTD.
SINO ACCESS HOLDINGS LIMITED
SINOSE MARITIME PTE. LTD.
SIQIRIYA MARITIME CORP.
SIXTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
SIXTH OCEAN GMBH & CO. KG
SMART DAY HOLDINGS GROUP LIMITED
SOKOLENKO, Vitaly
SORINET COMMERCIAL TRUST (SCT) BANKERS
SOROUSH SARZAMIN ASATIR SHIP MANAGEMENT COMPANY
SOUTH SHIPPING LINE IRAN
SPEEDY SHIP FZC
SPRINGTHORPE LIMITED
STARRY SHINE INTERNATIONAL LIMITED
SWISS MANAGEMENT SERVICES SARL*
SYNERGY GENERAL TRADING FZE*
SYSTEM WISE LIMITED
TABATABAEI, Seyyed Mohammad Ali Khatibi*
TABRIZ PETROCHEMICAL COMPANY*
TADBIR BROKERAGE COMPANY*
TADBIR CONSTRUCTION DEVELOPMENT COMPANY*
TADBIR ECONOMIC DEVELOPMENT GROUP*
TADBIR ENERGY DEVELOPMENT GROUP CO.*

TADBIR INVESTMENT COMPANY*
TAFAZOLI, Ahmad
TALAI, Mohamad
TAMAS COMPANY
TAT BANK*
TC SHIPPING COMPANY LIMITED*
TENTH OCEAN GMBH & CO. KG
THE EXPLORATION AND NUCLEAR RAW MATERIALS PRODUCTION COMPANY
THE NUCLEAR REACTORS FUEL COMPANY
THIRD OCEAN ADMINISTRATION GMBH
THIRD OCEAN GMBH & CO. KG
THIRTEENTH OCEAN GMBH & CO. KG
TONGHAM SHIPPING CO LTD
TOP GLACIER COMPANY LIMITED
TOP PRESTIGE TRADING LIMITED
TOSEE EQTESAD AYANDEHSAZAN COMPANY*
TOSEE TAAVON BANK*
TOURISM BANK*
TRADE TREASURE LIMITED
TRUE HONOUR HOLDINGS LIMITED
TWELFTH OCEAN ADMINISTRATION GMBH
TWELFTH OCEAN GMBH & CO. KG
UPPERCOURT SHIPPING COMPANY LIMITED
VALFAJR 8TH SHIPPING LINE CO SSK
VOBSTER SHIPPING COMPANY LTD
WEST SUN TRADE GMBH*
WIPPERMANN, Ulrich
WOKING SHIPPING INVESTMENTS LIMITED
YASINI, Seyed Kamal
YAZDI, Bahareh Mirza Hossein
ZADEH, Hassan Jalil
ZANJANI, Babak Morteza
ZARIN RAFSANJAN CEMENT COMPANY*
ZEIDI, Hossein

ZHUHAI ZHENRONG COMPANY

ZIRACCHIAN ZADEH, Mahmoud*

GESPERRTE VERMÖGENSWERTE	EIGENTUM VON	TYP	IMO-NUMMER
EP-CFD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFH	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFJ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFK	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFO	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFP	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFQ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-CFR	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAA	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAB	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAC	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAH	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IAM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBA	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBB	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBC	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBH	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBJ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBK	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBN	IRAN AIR	Luftfahrzeug	

* Bezeichnet gesperrte Vermögenswerte von Personen und Einrichtungen, die vom OFAC als zur Regierung Irans gehörend bezeichnet wurden. US-Personen und ausländischen Einrichtungen im Eigentum oder unter der Kontrolle von US-Personen wird es auch weiterhin untersagt sein, Transaktionen mit diesen Personen und Einrichtungen vorzunehmen, gemäß den Regelungen für Transaktionen und Sanktionen in Bezug auf Iran (*Iranian Transactions and Sanctions Regulations*)

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

EP-IBP	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBQ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBS	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBT	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBV	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IBZ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-ICD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-ICE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-ICF	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDA	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDF	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IDG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEB	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEC	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IED	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEF	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IEG	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRK	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRN	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRR	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRS	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-IRT	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-MDD	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
EP-MDE	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BXI	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BXL	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BXM	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CGS	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CGT	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHW	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHX	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHY	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CHZ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-CJQ	IRAN AIR	Luftfahrzeug	
UR-BHJ	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-BXN	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

UR-CIX	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CIY	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CJA	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
UR-CJK	PRYVATNE AKTSIONERNE TOVARYSTVO AVIAKOMPANIYA	Luftfahrzeug	
RIONA	HAFIZ DARYA SHIPPING CO	Schiff	9349588
MIRZA KOCHEK KHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7027899
ASSA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7632814
AMITEES	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7632826
HORMUZ 2	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	7904580
PARMIDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8105284
BARSAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8107581
PANTEA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8108559
IRAN AKHAVAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8113009
SARINA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8203608
SABRINA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8215742
ATTRIBUTE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309593
ALIAS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309608
AQUARIAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309610
ADVENTIST	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309622
AGEAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309634
ANGEL	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309646
AGILE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309658
AJAX	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309672
ACROBAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309684

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

SHADFAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309696
AMPLIFY	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8309701
IRAN HORMUZ 21	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8314263
IRAN HORMUZ 22	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8314275
IRAN HORMUZ 23	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8319782
IRAN SHALAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8319940
IRAN YOUSHTAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8319952
AEROLITE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320121
ADRIAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320133
NAGHMEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320145
RONAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320157
ACCURATE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320169
TABANDEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320171
GULAFSHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320183
ALAMEDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8320195
IRAN PARAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8322064
IRAN CHARAK	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8322076
IRAN HORMUZ 25	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8422072
IRAN HORMUZ 26	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8422084
DORITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8605234
IRAN SHALAMCHEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8820925
AAJ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	8984484
IRAN HORMUZ 12	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9005596
IRAN KONG	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9007582

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

VISTA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9010711
VIANA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9010723
IRAN HORMUZ 14	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9020778
HAMD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9036052
SOBHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9036935
SATTAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9040479
ABBA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051624
BEHDAD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051636
PARSHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051648
VALERIAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9051650
NEGEEN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9071519
ATTAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9074092
PARIN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9076478
TEEN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9101649
GOWHAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9103087
IRAN DALEER	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9118551
PATRIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9137210
NARDIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9137246
KADOS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9137258
ZOMOROUD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9138044
BRELYAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9138056
NILDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165786
JOVITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165798
MANOLA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165803

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

GLADIOLUS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165815
ELYANA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165827
NEGAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9165839
SAVIZ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167253
GLOXINIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167265
NESHAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167277
BEHSHAD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167289
JAIRAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9167291
IRAN SHAHED	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9184691
GOLSAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193185
ZARSAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193197
ARVIN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193202
ARTAVAND	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9193214
TERESA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209324
GABRIELA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209336
SARITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209348
SILVER CRAFT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9209350
MAHNAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9213387
TERMEH	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9213399
MAHSAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9226944
HAMADAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9226956
TARADIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9245304
PARMIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9245316
ZAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9260160

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

ZIVAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9260172
VALILI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270646
SHAMIM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270658
IRAN SHAHR-E-KORD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270684
IRAN KASHAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9270696
SININ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9274941
PARMIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283007
AZARGOUN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283019
SALIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283021
GOLBON	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9283033
PARDIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9284142
TANDIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9284154
SHERE	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305192
UPPERCOURT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305207
TONGHAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305219
VOBSTER	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9305221
GOLAFRUZ	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9323833
ADALIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9328900
SHABGOUN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9346524
AGATA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9346536
BENITA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9346548
MARISOL	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349576
ORIANA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349590
MERCEDES	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349667

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

RAMONA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9349679
GILDA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9367982
SANIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9367994
SARIR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9368003
SOMIA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9368015
GLORY	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9369710
ARIES	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9369722
ABTIN 1	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9379636
ARSHAM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9386500
PARSHAD	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387786
HAADI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387798
RAAZI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387803
SAEI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9387815
ARTMAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405930
BASKAR	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405942
BAHJAT	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405954
HAAMI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405966
SHAADI	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9405978
SHAYAN 1	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9420356
TABAN 1	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9420368
YARAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9420370
AMIN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9422366
AVANG	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465746
KIAZAND	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465758

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

BATIS	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465760
WARTA	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465849
SALIM	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465851
ARDAVAN	ISLAMIC REPUBLIC OF IRAN SHIPPING LINES	Schiff	9465863
NAMI	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	8419178
GAS CAMELLIA	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	8803381
TESS	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	8913564
KATERINA 1	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	9031959
MARIA	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	9110626
SUN OCEAN	LISSOME MARINE SERVICES LLC	Schiff	9408358
YOUNES [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8212465
YOUSEF [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8316106
YAGHOUB [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8316168
TOLOU [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8318178
VALFAJR2 [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8400103
BADR [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8407345
BANEH [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8508462
SARDASHT [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8517231
MARIVAN [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	8517243
BRIGHT [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9005235
CARIBO [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9011246
AURA [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9013749
BICAS [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9077850
MAHARLIKA [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079066
NAPOLI [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079078
NYOS [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079080

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

NAINITAL [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079092
NATIVE LAND [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9079107
ATLANTIC [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9107655
SPARROW [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9171450
SWALLOW [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9171462
SUPERIOR [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9172038
SPOTLESS [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9172040
SABRINA [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9172052
DESTINY [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9177155
HUMANITY [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9180281
ORIENTAL [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9183934
SHONA [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187629
ABELIA [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187631
ALERT [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187643
SUNDIAL [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187655
SILVER CLOUD [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9187667
HUWAYZEH [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212888
HORIZON [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212890
HAPPINESS [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212905
MARINA [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212917
HALISTIC [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9212929
DELVAR [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218454
DAYLAM [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218466
DAMAVAND [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218478

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015

DENA *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218480
DARAB *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9218492
IRAN FAZEL *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9283746
FIANGA *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9283760
IRAN FAHIM *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9286140
IRAN FALAGH *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9286152
DECESIVE *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9356593
SANCHI *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9356608
MAJESTIC *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357183
SUCCESS *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357353
SUNEAST *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357365
SPLENDOUR *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357377
COURAGE *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357389
HONESTY *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357391
AMBER *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357406
DAL LAKE *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357717
JUSTICE *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9357729
HYDRA *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9362059
DOVE *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9362061
ZEUS *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9362073
IMICO NEKA 455 *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9404546
IMICO NEKA 456 *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9404558
IMICO NEKA 457 *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9404560
SUNSHINE *	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569205

DOJRAN [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569619
ATLANTIS [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569621
FORTUN [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569633
SALALEH [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569645
SMOOTH [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569657
SKYLINE [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569669
INFINITY [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569671
DEMOS [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9569683
YANGZHOU DAYANG DY905 [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9575424
SUNRISE [×]	NATIONAL IRANIAN TANKER COMPANY	Schiff	9615092
ANTHEM	SIQIRIYA MARITIME CORP	Schiff	8310669
JAFFNA	SIQIRIYA MARITIME CORP	Schiff	8609515
OLYSA	SIQIRIYA MARITIME CORP	Schiff	9001605

ANHANG 4

ABBASI-DAVANI, Fereidoun

ADVANCE ELECTRICAL AND INDUSTRIAL TECHNOLOGIES SL

ALUMINAT

ANDISHEH ZOLAL

ARIA NIKAN MARINE INDUSTRY

BUJAR, Farhad

DAYENI, Mahmoud Mohammadi

EYVAZ TECHNIC MANUFACTURING COMPANY

FAKHRIZADEH-MAHABADI, Mohsen

FARATECH

FARAYAND TECHNIQUE

FULMEN GROUP

IMANIRAD, Arman

IMANIRAD, Mohammad Javad

IRAN CENTRIFUGE TECHNOLOGY COMPANY
IRAN POOYA
JAHAN TECH ROOYAN PARS
JAVEDAN MEHR TOOS
KAHVARIN, Iradj Mohammadi
KALAYE ELECTRIC COMPANY
KHAKI, Parviz
MANDEGAR BASPAR KIMIYA COMPANY
MARO SANAT COMPANY
MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
NEDA INDUSTRIAL GROUP
NEKA NOVIN
PARTO SANAT CO.
PAYA PARTOV CO.
PENTANE CHEMISTRY INDUSTRIES
PETRO GREEN
PISHRO SYSTEMS RESEARCH COMPANY
POUYA CONTROL
PUNTI, Pere
RAHIMYAR, Amir Hossein
SIMATIC DEVELOPMENT CO.
TAGHTIRAN KASHAN COMPANY
TANIDEH, Hossein
TARH O PALAYESH
THE ORGANIZATION OF DEFENSIVE INNOVATION AND RESEARCH
TOWLID ABZAR BORESHI IRAN
WISSER, Gerhard
YASA PART
ZOLAL IRAN COMPANY

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage III - Zivile nukleare Zusammenarbeit

A. Allgemeines

1. Iran und die E3/EU+3 haben beschlossen, unter anderem, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation und unbeschadet der bestehenden bilateralen Abkommen, in verschiedenen Bereichen der zivilen nuklearen Zusammenarbeit zu kooperieren, die im Rahmen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans herauszuarbeiten sind, wie in dieser Anlage näher

ausgeführt. In diesem Kontext wird die Gemeinsame Kommission außerdem Unterstützung für Iran, gegebenenfalls auch durch Projekte der technischen Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, unterstützen.

2. Alle Projekte der zivilen nuklearen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden von den beteiligten Staaten gemeinsam festgelegt und werden mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und den nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Beteiligten im Einklang stehen.
3. Die im Rahmen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans vorgesehenen Projekte der zivilen nuklearen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Iran und den E3/EU+3 können in unterschiedlichen Formaten mit einer Vielfalt potenzieller Beteiligter durchgeführt werden. An einem von den E3/EU+3 durchgeführten Projekt werden sich nicht notwendigerweise alle E3/EU+3-Parteien beteiligen:
 - 3.1. bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Iran. Solche Vereinbarungen werden von den beteiligten Staaten einvernehmlich festgelegt.
 - 3.2. Projekte unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation, wie durch Projekte der technischen Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, einschließlich durch Projekt- und Liefervereinbarungen.
 - 3.3. durch internationale Wissenschafts- und Technologiezentren.

Konkret werden sich die E3/EU+3-Parteien verpflichten, die nukleare Zusammenarbeit mit Iran insbesondere in den folgenden Bereichen zu entwickeln:

B. Reaktoren, Brennstoffe und zugehörige Technologien, Anlagen und Verfahren

4. Moderne Leichtwasser-Leistungs- und Forschungsreaktoren und zugehörige Ausrüstungen, Technologien und Anlagen

Die E3/EU+3-Parteien werden gegebenenfalls den Erwerb von Leichtwasser- Forschungs- und Leistungsreaktoren für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung und für Stromversorgung und Entsalzung erleichtern, mit Regelungen für die gesicherte Versorgung mit Kernbrennstoff und die Beseitigung von abgebranntem Brennstoff gemäß entsprechenden Verträgen, für jeden gelieferten Reaktor. Dies kann die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit einschließen:

- 4.1. Bau sowie effektiver und sicherer Betrieb neuer Leichtwasser-Leistungsreaktoren und zugehöriger Ausrüstungen, entsprechend den Anforderungen der Generation III+, einschließlich kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.
- 4.2. Bau von dem Stand der Technik entsprechenden leichtwassermoderierten Mehrzweck-Forschungsreaktoren, in denen Brennstäbe, Prototypen von Brennelementen und Strukturmaterialien geprüft werden können, samt zugehörigen Anlagen, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.
- 4.3. Lieferung von dem Stand der Technik entsprechenden Leittechniksystemen für die genannten Forschungs- und Leistungsreaktoren, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.
- 4.4. Lieferung von Simulations- und Rechen-codes und Softwarelösungen für die genannten Bereiche, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Entwicklung.
- 4.5. Lieferung wichtiger Ausrüstungen für den Primär- und Sekundärkreislauf sowie den Kern der genannten Forschungs- und Leistungsreaktoren, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und Herstellung.
- 4.6. Ausbildung am Arbeitsplatz zu Brennstoffmanagement-Szenarios und Umordnung für die genannten Forschungs- und Leistungsreaktoren.

- 4.7. Gemeinsame technische Überprüfung der derzeitigen Kernreaktoren Irans auf Ersuchen Irans, mit dem Ziel der Modernisierung der derzeitigen Ausrüstungen und Systeme, einschließlich in Bezug auf nukleare Sicherheit;
5. **Arak-Modernisierungsprojekt**
 - 5.1. Wie in Abschnitt B der Anlage I beschrieben, wird eine aus den E3/EU+3-Parteien und Iran bestehende internationale Partnerschaft, die später durch einvernehmlich festgelegte Drittstaaten erweitert werden kann, eingerichtet werden, um die Neuauslegung und den Umbau des IR-40-Reaktors in Arak zu einem modernisierten schwerwassermoderierten und -gekühlten Forschungsreaktor mit einer thermischen Leistung von nicht mehr als 20 MWth auf der Grundlage der vereinbarten Auslegungskonzeption (laut Anhang zu Anlage I) zu unterstützen und zu erleichtern.
 - 5.2. Iran wird als Eigentümer und Projektmanager die Führungsrolle übernehmen und die Verantwortung für die Gesamtdurchführung des Arak-Modernisierungsprojekts tragen. Es wird eine aus den Beteiligten der E3/EU+3 bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors zu unterstützen und zu erleichtern. Eine aus Iran und der Arbeitsgruppe bestehende internationale Partnerschaft wird das Arak-Modernisierungsprojekt durchführen, wobei die Beteiligten der E3/EU+3 die in Anlage I beschriebenen Verantwortlichkeiten übernehmen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe und Iran könnten die Arbeitsgruppe im Konsens um andere Länder erweitern. Die Beteiligten der E3/EU+3 und Iran werden vor dem Tag der Umsetzung ein offizielles Dokument abschließen, in dem sie ihr nachdrückliches Bekenntnis zu dem Arak-Modernisierungsprojekt zum Ausdruck bringen und in dem ein gesicherter Pfad zur Modernisierung des Reaktors vorgezeichnet und die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festgelegt werden, besonders in Schlüsselbereichen wie der Neuauslegung, Auslegungsprüfung und Zertifizierung, Herstellung von Reaktorkernen, Brennelementauslegung, -fertigung und -lieferung, Sicherheit und Sicherung, Behandlung oder Entsorgung abgebrannter Brennelemente, sowie betreffend Lieferung von Materialien, Ausrüstung, Leittechniksystemen; anschließend werden Verträge geschlossen. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe werden Iran im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die benötigte Hilfe für die Neuauslegung und den Umbau des Reaktors in einer Weise bereitstellen, die den Bau und die Inbetriebnahme des modernisierten Reaktors sicher und zeitnah ermöglicht.
 - 5.3. Iran und die Arbeitsgruppe werden zusammenarbeiten, um die endgültige Auslegung des modernisierten Reaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien zu entwickeln, die von Iran umzusetzen ist, und die Einhaltung der internationalen Sicherheitsstandards überprüfen, damit die zuständige iranische Aufsichtsbehörde die Genehmigung für Inbetriebnahme und Betrieb des Reaktors erteilen kann.
 - 5.4. Iran wird auch künftig die Hauptverantwortung für die Finanzierung des Modernisierungsprojekts übernehmen. Zusätzliche Finanzierungsregelungen für das Projekt, einschließlich für Projekte der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Unterstützung des Arak-Modernisierungsprojekts, werden auf der Grundlage des offiziellen Dokuments und der anschließend zu schließenden Verträge festgelegt werden.
6. **Kernbrennstoff**
 - 6.1. Die E3/EU+3-Parteien werden gegebenenfalls Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch über die Internationale Atomenergie-Organisation, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für von Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen.
 - 6.2. Die E3/EU+3-Parteien werden sich bemühen, in Bezug auf die Lieferung modernen Kernbrennstoffs, gegebenenfalls einschließlich der gemeinsamen Auslegung und gemeinsamen Herstellung, die erforderlichen Genehmigungen und Fertigungstechnologien und -ausrüstung und zugehörige Infrastruktur für derzeitige und künftige nukleare Forschungs- und Leistungsreaktoren zusammenzuarbeiten, einschließlich technischer Hilfe bei Reinigungsprozessen, Formungs- und metallurgischen Tätigkeiten für verschiedene Arten von Brennstoffhüllen und Umhüllungen für den modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktor in Arak.

C. Praktiken im Bereich Forschung und Entwicklung

7. Zur Umsetzung anderer Aspekte dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans und in Unterstützung einer breiteren Öffnung für wissenschaftliche Kontakte zwischen den E3/EU+3 und Iran werden die E3/EU+3 und Iran Zusammenarbeit und wissenschaftliche Austausch im Bereich der Nuklearwissenschaft und -technologie anstreben:
 - 7.1. Beschleunigerbasierte Forschung in den Bereichen Kernphysik und Kernastrophysik und Herstellung stabiler Isotopen in internationaler Zusammenarbeit am Nuklear-, Physik- und Technologiezentrum der Anlage in Fordo. Iran wird die E3/EU+3 und andere interessierte Parteien um spezifische Vorschläge für kooperative internationale Nuklear-, Physik- und Technologieprojekte ersuchen und ein internationales Seminar zur Prüfung dieser Vorschläge ausrichten. Ziel ist es, innerhalb einiger weniger Jahre internationale Kooperationsprojekte zu realisieren. Der Übergang zur Herstellung stabiler Isotope durch zwei Kaskaden wird in einer gemeinsamen Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation und Iran auf der Grundlage von gegenseitig zu vereinbarenden Regelungen durchgeführt werden.
 - 7.2. Plasmaphysik und Kernfusion;
 - 7.3. Forschungsreaktor-Anwendungen am Forschungsreaktor in Teheran, am modernisierten Reaktor in Arak oder an anderen künftigen Forschungsreaktoren in Iran, beispielsweise:
 - 7.3.1. Ausbildung
 - 7.3.2. Herstellung und Nutzung von Radioisotopen
 - 7.3.3. Nukleare Entsalzung
 - 7.3.4. Neutronen-Transmutationsdotierung
 - 7.3.5. Neutronenaktivierungsanalyse
 - 7.3.6. Neutroneneinfangtherapie
 - 7.3.7. Neutronenbildgebung und Werkstoffcharakterisierungsstudien unter Verwendung von Neutronenstrahlen
 - 7.4. Die E3/EU+3-Parteien und Iran könnten außerdem eine Zusammenarbeit in folgenden zusätzlichen Bereichen sondieren:
 - 7.4.1. Entwurf, Herstellung und/oder Montage von Kerninstrumentierung und Technologien;
 - 7.4.2. Leittechnik, System- und Elektronikdesign, Herstellung und/oder Montage;
 - 7.4.3. Fusionstechnologie und Plasmaphysik und zugehörige Infrastruktur und Erleichterung des Beitrag Irans zum ITER-Projekt (Internationaler Thermonuklearer Experimental-Reaktor) und/oder ähnlichen Projekten, einschließlich relevanter Projekte der technischen Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation;
 - 7.4.4. Neutrinoastronomie;
 - 7.4.5. Konzeption und Herstellung und Lieferung unterschiedlicher Typen von Beschleunigern und Lieferung von zugehöriger Ausrüstung, einschließlich durch relevante Projekte der technischen Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation;
 - 7.4.6. Datenerfassungs- und -verarbeitungs-Software und Schnittstellengeräte;

D. Nukleare Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Sicherung

8. Nukleare Sicherheit

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, sind bereit, mit Iran zusammenzuarbeiten, um in Iran ein Zentrum für nukleare Sicherheit zu errichten, an Arbeitsseminaren und

Ausbildungsveranstaltungen in Iran teilzunehmen, um das Zusammenwirken zwischen iranischen Atomaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden der E3/EU+3 und anderer Staaten zu unterstützen, unter anderem zum Austausch von Erkenntnissen über die Erreichung und Erhaltung der regulatorischen Unabhängigkeit und Effektivität und für Zwecke der Ausbildung zur Umsetzung einer Kultur der nuklearen Sicherheit und bewährter Verfahren; Austausche und Besuche bei Atomaufsichtsbehörden und in Kernkraftwerken außerhalb Irans zu erleichtern, mit dem Schwerpunkt auf bewährten Verfahren für einen sicheren Betrieb; und die einheimischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Vorbereitung für Notfälle und der Bewältigung schwerer Unfälle zu verbessern und zu stärken.

Unterstützung und Hilfe leisten, um Iran den Beitritt zu den einschlägigen Übereinkünften über nukleare Sicherheit und Sicherung zu ermöglichen, beispielsweise durch Workshops oder Seminare zur Förderung des Beitritts zu solchen Verpflichtungen. Solche Workshops oder Seminare könnten auch unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation stattfinden.

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, werden mit Iran in den folgenden Bereichen der nuklearen Sicherheit sowie in anderen gegenseitig zu vereinbarenden Bereichen zusammenarbeiten:

- 8.1. Abschluss bilateraler/multilateraler Übereinkünfte mit einschlägigen Organisationen und Forschungszentren;
- 8.2. Bereitstellung von gültigen Codes, Instrumenten und Geräten, die mit der nuklearen Sicherheit zusammenhängen;
- 8.3. Erleichterung des Austauschs von Wissen und Erfahrungen im Bereich der nuklearen Sicherheit;
- 8.4. Verbesserung und Stärkung der einheimischen Fähigkeiten im Bereich der Vorbereitung für Notfälle und der Bewältigung schwerer Unfälle;
- 8.5. Organisation von Ausbildung am Arbeitsplatz und Lehrlingskursen für Betreiber von Reaktoren und Anlagen, Personal von Aufsichtsbehörden und sonstige unterstützende Organisationen im Bereich der nuklearen Sicherheit innerhalb und außerhalb Irans;
- 8.6. Errichtung eines Zentrums für nukleare Sicherheit in Iran, das mit den erforderlichen Instrumenten, Techniken und Geräten ausgestattet wird, um die technische und berufliche Ausbildung und den Austausch von Erkenntnissen für Betreiber von Reaktoren und Anlagen, Personal von Aufsichtsbehörden und sonstige unterstützende Organisationen zu unterstützen und zu erleichtern;

9. Nukleare Sicherungsmaßnahmen

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, sind bereit, mit Iran bei der effektiven und effizienten Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Transparenzmaßnahmen in Iran zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen kann vorgesehen werden:

- 9.1. Zusammenarbeit in Form von Ausbildung am Arbeitsplatz und Arbeitsseminaren zur Stärkung des Prozesses der Kernmaterialbuchführung und -kontrolle, der Personalentwicklung und der Qualitätssicherungs-/Qualitätskontrollprozesse;
- 9.2. Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls andere Staaten, sind bereit, mit Iran bei der effektiven und effizienten Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Transparenzmaßnahmen in Iran zusammenzuarbeiten.
- 9.3. Diese Zusammenarbeit könnte die Form von Ausbildung und Arbeitsseminaren zur Stärkung der für die Sicherungsmaßnahmen zuständigen iranischen Aufsichtsbehörde, der Prozesse der Kernmaterialbuchführung und -kontrolle, der Personalentwicklung und der Qualitätssicherungs-/Qualitätskontrollprozesse annehmen.

10. Nukleare Sicherung

Die E3/EU+3-Parteien, und gegebenenfalls möglicherweise andere Staaten, sind bereit, mit Iran bei der Umsetzung von Richtlinien und bewährten Verfahren für nukleare Sicherung zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen kann vorgesehen werden:

- 10.1. Zusammenarbeit in Form von Ausbildungskursen und Arbeitsseminaren zur Stärkung der Fähigkeit Irans, die nukleare Sicherung betreffende Bedrohungen kerntechnischer Anlagen und Systeme zu verhüten, vor solchen Bedrohungen zu schützen und auf sie zu reagieren sowie effektive und nachhaltige Systeme für nukleare Sicherung und physischen Schutz einzurichten;
- 10.2. Zusammenarbeit durch Ausbildung und Arbeitsseminare zur Stärkung der Fähigkeit Irans, vor die nukleare Sicherung betreffenden Bedrohungen, einschließlich Sabotage, zu schützen und auf sie zu reagieren sowie effektive und nachhaltige Systeme für nukleare Sicherung und physischen Schutz einzurichten.

E. Nuklearmedizin und Radioisotope, zugehörige Technologien, Anlagen und Verfahren

11. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, mit Iran im Hinblick auf die bessere Nutzung der Nuklearmedizin in Iran zusammenzuarbeiten, um das Fachwissen in diagnostischer Bildgebung und Radiotherapie in Iran zu verbessern, die Verfügbarkeit medizinischer Radioisotope für die Diagnose und Behandlung iranischer Bürger zu erhöhen und die Teilnahme Irans in der größeren Gemeinschaft der internationalen Wissenschaft und der Nuklearmedizin zu erleichtern. Diese Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
 - 11.1. Modernisierungen der Infrastruktur bestehender Zyklotronanlagen, einschließlich für die Herstellung medizinischer Radioisotope.
 - 11.2. Erleichterung des Erwerbs eines neuen Zyklotrons und der zugehörigen radiopharmazeutischen Ausrüstung durch Iran für die Herstellung medizinischer Radioisotope.
 - 11.3. Erwerb von dem Stand der Technik entsprechenden Geräten für diagnostische Bildgebung und Radiotherapie für bestehende oder neue nuklearmedizinische Zentren, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern bei der Behandlung einzelner Patienten.
 - 11.4. Zusammenarbeit bei Dosimetrieverfahren in der Arbeitsmedizin und bei Patienten.
 - 11.5. Bessere Target-Nutzung zur Erhöhung der Radioisotopenproduktion.
 - 11.6. Erwerb von Radioisotopenquellen für Brachytherapie, und Gerätekalibrierung in der Radiotherapie, und andere medizinische und industrielle Anwendungen.
 - 11.7. Lieferung von dem Stand der Technik entsprechenden Zentren für Strahlenmedizin und erforderlichen Laboratorien.

F. Abfallbehandlung und Anlagenstilllegung

12. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, mit Iran bei der sicheren, wirksamen und effizienten Behandlung und Entsorgung der nuklearen und radiologischen Abfälle zusammenzuarbeiten, die bei den Tätigkeiten Irans im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf und im Zusammenhang mit Nuklearmedizin und Herstellung und/oder Verbrauch von Radioisotopen entstehen.
13. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, mit Iran auf dem Gebiet der sicheren, wirksamen und umweltfreundlichen bewährten Verfahren zur Dekontamination von Anlagen und Anlagenstilllegung zusammenzuarbeiten, einschließlich der Zusammenarbeit bei Langzeitlagereinrichtungen für die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktivem Abfall.
14. Die E3/EU+3-Parteien sind gegebenenfalls bereit, Austausche und Besuche an relevanten Stätten und Orten außerhalb Irans mit Bezug zu wirksamer Abfallbehandlung und bewährten Verfahren zu erleichtern.

15. Die E3/EU+3-Parteien werden gegebenenfalls die Lieferung geeigneter Ausrüstung und Systeme für Abfallbehandlungs- und Lagereinrichtungen in Iran erleichtern.

G. Andere Projekte

16. Andere Projekte können zwischen den betreffenden E3/EU+3-Parteien und Iran im gegenseitigen Einvernehmen der am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten durchgeführt werden, einschließlich in den folgenden Bereichen:
 - 16.1. Bau von nuklearen Entsalzungsanlagen und zugehörigen Infrastrukturen in Iran;
 - 16.2. Entwicklung von Lasertechnologien für medizinische Anwendungen (beispielsweise Augen Chirurgie);

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage IV - Gemeinsame Kommission

1. Einrichtung, Zusammensetzung und Koordinator

- 1.1. Die Gemeinsame Kommission wird eingerichtet, um die ihr im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, einschließlich seiner Anlagen, zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 1.2. Die Gemeinsame Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern Irans und der E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik), zusammen die am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten.
- 1.3. Die Gemeinsame Kommission kann in bestimmten Bereichen gegebenenfalls Arbeitsgruppen einsetzen.
- 1.4. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik („Hohe Vertreter“) oder der von ihm/ihr benannte Vertreter wird als Koordinator der Gemeinsamen Kommission tätig sein.

2. Aufgaben

- 2.1. Die Gemeinsame Kommission wird die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
 - 2.1.1. Die endgültige Auslegung des modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktors und die Auslegung der zugehörigen Laboratorien vor Beginn des Baus überprüfen und genehmigen und die Brennstoffauslegung für den modernisierten Schwerwasser-Forschungsreaktor wie in Abschnitt B der Anlage I vorgesehen überprüfen und genehmigen;
 - 2.1.2. auf Ersuchen Irans die Entwicklung, den Erwerb, den Bau oder den Betrieb von heißen Zellen (bestehend aus einer einzelnen Zelle oder miteinander verbundenen Zellen), abgeschirmten Zellen oder abgeschirmten Handschuhkästen mit einem Volumen von mehr als 6 m³ und den in Anhang I des Zusatzprotokolls festgelegten Spezifikationen wie in Ziffer 21 der Anlage I vorgesehen überprüfen und genehmigen;
 - 2.1.3. von Iran vorgelegte Pläne zur Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu uranmetallbasiertem Brennstoff für den Forschungsreaktor in Teheran wie in Ziffer 26 der Anlage I vorgesehenüberprüfen und genehmigen;
 - 2.1.4. auf Ersuchen Irans Projekte betreffend neue Typen von Zentrifugen für den Übergang zur Prototypphase für die mechanische Erprobung wie in Ziffer 43 der Anlage I vorgesehenüberprüfen und genehmigen;
 - 2.1.5. im Voraus Informationen über die konkreten Projekte entgegennehmen, die in Fordo unternommen werden, wie in Ziffer 44 der Anlage I vorgesehen;
 - 2.1.6. Informationen über den konzeptionellen Rahmen für die Herstellung stabiler Isotope in Fordo entgegennehmen, wie in Ziffer 46.1 der Anlage I vorgesehen;

- 2.1.7. auf Ersuchen Irans bewerten und dann bestätigen, dass in Iran hergestellte Brennelemente und ihre Zwischenprodukte auf der Grundlage objektiver technischer Kriterien nicht ohne Weiteres in UF_6 rückumgewandelt werden können, mit dem Ziel, die Herstellung von Brennstoff in Iran zu ermöglichen, wie in Ziffer 59 der Anlage I vorgesehen;
- 2.1.8. Hilfe für Iran, gegebenenfalls auch durch die technische Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, bei der Erfüllung der internationalen Anforderungsstandards für von Iran hergestellten Kernbrennstoff unterstützen, wie in Ziffer 59 der Anlage I vorgesehen;
- 2.1.9. auf Ersuchen Irans die Aufnahme von Beziehungen durch Iran, einschließlich durch Ausfuhr von Ausrüstung und Technologie für oder im Zusammenhang mit Anreicherung, mit einem anderen Land oder mit einer ausländischen Einrichtung im Bereich der Anreicherung oder mit Anreicherung zusammenhängender Tätigkeiten, einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung, im Voraus überprüfen und genehmigen, wie in Ziffer 73 der Anlage I vorgesehen;
- 2.1.10. Konsultationen durchführen und die erforderlichen Mittel im Zusammenhang mit dem Zugang angeben, wie in Ziffer 78 der Anlage I vorgesehen;
- 2.1.11. auf Ersuchen Irans die Konzeption, Entwicklung, Herstellung, den Erwerb oder die Nutzung für nicht-nukleare Zwecke von für einen Kernsprengkörper geeigneten Mehrpunkt-Detonationssystemen für Sprengstoffe und von für die Entwicklung eines Kernsprengkörpers geeigneten Sprengstoffdiagnosesystemen (Schmierbildkameras, Einzelbildkameras, Röntgenblitzkameras) im Voraus überprüfen und genehmigen, wie in den Ziffern 82.2 und 82.3 der Anlage I vorgesehen;
- 2.1.12. überprüfen und Konsultationen durchführen, um Fragen zu behandeln, die sich aus der Umsetzung der Sanktionsaufhebung ergeben, wie in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und dessen Anlage II festgelegt;
- 2.1.13. Vorschläge für nuklearbezogene Weitergaben an oder Tätigkeiten mit Iran überprüfen und darüber beschließen, im Einklang mit Abschnitt 6 dieser Anlage und der diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen;
- 2.1.14. jede Frage, die nach Auffassung eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten eine Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Aktionsplan durch einen anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten darstellt, überprüfen, mit dem Ziel sie zu lösen, entsprechend dem im Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan umschriebenen Prozess;
- 2.1.15. die Verfahren zur Regelung ihrer Tätigkeiten beschließen oder erforderlichenfalls ändern;
- 2.1.16. zu anderen Umsetzungsfragen, die sich aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan ergeben können, Konsultationen durchführen und Anleitung geben.

3. Verfahren

- 3.1. Die Gemeinsame Kommission wird vierteljährlich und jederzeit auf Ersuchen eines am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten an den Koordinator zusammentreten. Der Koordinator wird eine Tagung der Gemeinsamen Kommission einberufen, die spätestens eine Woche nach Eingang des Ersuchens abzuhalten ist, mit Ausnahme von Konsultationen im Einklang mit Abschnitt Q der Anlage I und jeder anderen Frage, die vom Koordinator und/oder einem am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten für dringend erachtet wird, wobei in diesem Fall die Tagung so bald wie möglich und spätestens drei Kalendertage nach Eingang des Ersuchens einberufen wird.
- 3.2. Die Tagungen der Gemeinsamen Kommission werden je nach Bedarf in New York, Wien oder Genf abgehalten werden. Das Gastland soll die Einreiseformalitäten für die Teilnehmer an diesen Tagungen erleichtern.

- 3.3. Die Gemeinsame Kommission kann im Konsens beschließen, Beobachter zur Teilnahme an ihren Tagungen einzuladen.
- 3.4. Mit Ausnahme der in Abschnitt 6 dieser Anlage vorgesehenen Fälle, die dem Vertraulichkeitsverfahren der Vereinten Nationen unterliegen werden, ist die Arbeit der Gemeinsamen Kommission vertraulich und darf nur den am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten und gegebenenfalls Beobachtern zur Kenntnis gebracht werden, sofern die Gemeinsame Kommission nichts anderes beschließt.

4. **Beschlüsse**

- 4.1. Sofern in dieser Anlage nicht anders angegeben, sind die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission im Konsens zu treffen.
- 4.2. Jeder am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte wird eine Stimme haben. Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission sind vom Vertreter oder Stellvertretenden Vertreter oder einem anderen Stellvertreter zu treffen, der von dem am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten benannt wird.
- 4.3. Die Stimmabgabe eines jeden am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten wird allen anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten bekanntgegeben, wenn ein Beteiligter des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans eine aufgezeichnete Abstimmung verlangt.
- 4.4. Der Gemeinsamen Kommission vorliegende Fragen gemäß Abschnitt Q der Anlage I sind im Konsens oder mit den Ja-Stimmen von fünf am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten zu entscheiden. Es ist kein Quorum erforderlich.
- 4.5. Der Koordinator wird an der Beschlussfassung über nuklearbezogene Weitergaben und Tätigkeiten, wie in Abschnitt 6 dieser Anlage dargelegt, nicht teilnehmen.

5. **Sonstiges**

- 5.1. Jeder am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte wird für die Kosten seiner eigenen Beteiligung an der Gemeinsamen Kommission verantwortlich sein, sofern die Gemeinsame Kommission nichts anderes beschließt.
- 5.2. Die am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten können jederzeit darum ersuchen, dass der Koordinator eine Mitteilung an die anderen am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten verteilt. Im Falle eines solchen Ersuchens wird der Koordinator die Mitteilung unverzüglich an alle am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten verteilen.

6. **Arbeitsgruppe Beschaffungen**

- 6.1. Zum Zweck der Schaffung eines Beschaffungskanals wird die Gemeinsame Kommission, sofern die diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nichts anderes bestimmt, Vorschläge von Staaten überprüfen und darüber beschließen, die folgende Tätigkeiten vornehmen wollen:
 - 6.1.1. Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 und, wenn die Endverwendung für das in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan niedergelegte Nuklearprogramm Irans oder eine andere nicht-nukleare zivile Endverwendung sein wird, aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder den neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassungen dieser Dokumente) aufgeführt sind, sowie weiterer Artikel, wenn der betreffende Staat feststellt, dass sie zu Tätigkeiten beitragen könnten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind, auf direktem oder indirektem Weg von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an

- Iran oder zur Nutzung in Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht; und
- 6.1.2. Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen; und
 - 6.1.3. Erwerb einer Beteiligung durch Iran an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat, die mit dem Abbau von Uran oder der Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial und -technologien entsprechend der Aufstellung in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 verbunden ist, und solche Investitionen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten durch Iran, seine Staatsangehörigen und in Iran eingetragene oder seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen oder durch in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen.
 - 6.2. Die Gemeinsame Kommission wird ihre Verantwortung für die Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen zu Vorschlägen für nuklearbezogene Weitergaben an oder Tätigkeiten mit Iran durch eine Beschaffungsarbeitsgruppe wahrnehmen.
 - 6.3. Jeder E3+3-Staat und Iran werden an der Beschaffungsarbeitsgruppe teilnehmen. Der Hohe Vertreter wird als Koordinator der Beschaffungsarbeitsgruppe tätig sein.
 - 6.4. Sofern die Gemeinsame Kommission oder die diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigende Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nichts anderes bestimmt, wird die Beschaffungsarbeitsgruppe die Vorschläge entsprechend dem folgenden Verfahren prüfen:
 - 6.4.1. Nach Eingang eines Vorschlags, einschließlich aller erforderlichen unterstützenden Informationen, eines Staates, der in Abschnitt 6.1 genannte Weitergaben und Tätigkeiten vornehmen will, wird der Koordinator den Vorschlag mit geeigneten Mitteln unverzüglich an die Beschaffungsarbeitsgruppe und, wenn sich der Vorschlag auf Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien bezieht, deren Verwendung bei vom Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genehmigten nuklearen Tätigkeiten geplant ist, an die Internationale Atomenergie-Organisation weiterleiten. Die Beschaffungsarbeitsgruppe wird bis zu 30 Arbeitstage Zeit haben, um den Vorschlag zu prüfen und darüber zu entscheiden.
 - 6.4.2. "Erforderliche unterstützende Informationen" im Sinne des Abschnitts 6.4.1 bedeutet: (a) eine Beschreibung des Artikels; (b) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der ausführenden Stelle; (c) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der einführenden Stelle; (d) eine Erklärung betreffend die vorgeschlagene Endverwendung und den Ort der Endverwendung sowie eine von der Atomenergie-Organisation Irans oder der zuständigen Behörde Irans unterzeichnete Endverwendungsbescheinigung, die die erklärte Endverwendung bestätigt; (e) Nummer der Ausfuhrgenehmigung, wenn verfügbar; (f) Vertragsdatum, wenn verfügbar; und (g) Einzelheiten über die Beförderung, wenn verfügbar; dabei gilt, dass, wenn die Nummer der Ausfuhrgenehmigung, das Vertragsdatum oder Einzelheiten über die Beförderung zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Vorschlags nicht verfügbar sind, diese Informationen so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden und in jedem Fall als Voraussetzung für die Genehmigung vor dem Versand des Artikels;
 - 6.4.3. Jeder Beteiligte der Beschaffungsarbeitsgruppe wird innerhalb von 20 Arbeitstagen dem Koordinator mitteilen müssen, ob er den Vorschlag billigt oder ablehnt. Die Frist für die Prüfung kann auf Ersuchen eines Beteiligten der Beschaffungsarbeitsgruppe um einen zusätzlichen Zeitraum von 10 Arbeitstagen verlängert werden.
 - 6.4.4. Der Vorschlag wird zur Genehmigung empfohlen werden, sobald der Koordinator förmliche Genehmigungen aller Beteiligten der Beschaffungsarbeitsgruppe erhält oder wenn der Koordinator nach Ablauf des Zeitraums von 30 Arbeitstagen von keinem der Beteiligten der Beschaffungsarbeitsgruppe

eine Ablehnung erhalten hat. Wird der Vorschlag am Ende des Zeitraums von 30 Arbeitstagen nicht zur Genehmigung empfohlen, kann er auf Ersuchen von mindestens zwei Beteiligten der Arbeitsgruppe innerhalb von 5 Arbeitstagen der Gemeinsamen Kommission unterbreitet werden, die innerhalb von 10 Arbeitstagen im Konsens über die Genehmigung des Vorschlags entscheidet. Anderenfalls wird die Ablehnung des Vorschlags empfohlen werden. Der oder die ablehnende(n) am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan beteiligte(n) Partei(en) soll(en) der Gemeinsamen Kommission gegebenenfalls sachdienliche Informationen über die Ablehnung zur Verfügung stellen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes vertraulicher Informationen.

- 6.4.5. Der Koordinator wird die Empfehlung der Gemeinsamen Kommission spätestens 35 Arbeitstage, oder im Fall der Unterbreitung an die Gemeinsame Kommission spätestens 45 Arbeitstage, ab dem Datum, an dem der Koordinator den Vorschlag und alle erforderlichen unterstützenden Informationen der Beschaffungsarbeitsgruppe übermittelte, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mitteilen.
- 6.4.6. Sofern nicht im Konsens etwas anderes beschlossen wird, wird die Beschaffungsarbeitsgruppe alle drei Wochen zusammentreten, um die Vorschläge zu überprüfen. Wenn einige der zu überprüfenden Vorschläge sich auf Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien beziehen, deren Verwendung bei vom Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan genehmigten nuklearen Tätigkeiten geplant ist, kann die Internationale Atomenergie-Organisation eingeladen werden, als Beobachter an der Sitzung teilzunehmen.
- 6.5. Alle am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten werden im Einklang mit dem Beschaffungskanal handeln und werden in Abschnitt 6.1 genannte Weitergaben und Tätigkeiten nur nach Genehmigung durch die Gemeinsame Kommission und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vornehmen. Iran wird in Abschnitt 6.1 dieser Anlage genannte Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien nicht für nukleare Tätigkeiten verwenden, erwerben oder zu beschaffen suchen, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind.
- 6.6. Jeder am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte kann eine beschaffungsbezogene Tätigkeit gemäß dem Streitbeilegungsmechanismus der Gemeinsamen Kommission unterbreiten, wenn er besorgt ist, dass diese Tätigkeit mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar ist.
- 6.7. Iran wird der Internationalen Atomenergie-Organisation Zugang zu den Orten der geplanten Verwendung aller in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 (oder der neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassung dieses Dokuments) aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien gestatten, die entsprechend dem Verfahren nach Abschnitt 6 dieser Anlage eingeführt werden.
- 6.8. Iran wird dem ausführenden Staat gestatten, die Endverwendung aller in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder der neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassung dieses Dokuments) aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zu verifizieren, die entsprechend dem Verfahren nach Abschnitt 6 dieser Anlage eingeführt werden. Auf Ersuchen des ausführenden Staates, oder wenn die Gemeinsame Kommission dies bei der Genehmigung eines Vorschlags einer Weitergabe für notwendig hält, wird die Gemeinsame Kommission dem ausführenden Staat zur Beteiligung an der Verifikation der Endverwendung Fachwissen zur Verfügung stellen, nach Bedarf einschließlich Experten.
- 6.9. Die Beschaffungsarbeitsgruppe wird vom Koordinator übermittelte Ersuchen Dritter um Anleitung zu Beschaffungstätigkeiten beantworten. Die Beschaffungsarbeitsgruppe wird sich bemühen, solche Ersuchen um Anleitung innerhalb von 9 Arbeitstagen ab dem Datum, an dem der Koordinator sie der Beschaffungsarbeitsgruppe vorlegt, zu beantworten.
- 6.10. Die Gemeinsame Kommission wird dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mindestens alle 6 Monate über den Stand der Beschlüsse der Beschaffungsarbeitsgruppe und über mögliche Durchführungsfragen Bericht erstatten.

7. Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Sanktionsaufhebung

- 7.1. Die Gemeinsame Kommission wird ihre Verantwortlichkeiten betreffend die Überprüfung und die Durchführung von Konsultationen bezüglich Fragen, die mit der Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung zusammenhängen, mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Sanktionsaufhebung wahrnehmen.
- 7.2. Die Beteiligten der Gemeinsamen Kommission werden an dieser Arbeitsgruppe beteiligt sein. Der Hohe Vertreter wird als Koordinator dieser Arbeitsgruppe tätig sein.
- 7.3. Falls Iran zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Tag der Umsetzung der Auffassung ist, dass eine andere nuklearbezogene Sanktion oder restriktive Maßnahme, einschließlich damit zusammenhängende Benennungen der E3/EU+3, die volle Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan festgelegten Sanktionsaufhebung behindert, wird der betreffende am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligte Iran konsultieren mit dem Ziel, die Frage zu regeln. Sind sie nicht in der Lage, die Frage zu regeln, kann Iran oder jedes Mitglied der E3/EU+3 die Frage der Arbeitsgruppe unterbreiten.
- 7.4. Die Beteiligten der Arbeitsgruppe werden die Frage überprüfen und Konsultationen durchführen, mit dem Ziel, die Frage innerhalb von 30 Arbeitstagen zu regeln.
- 7.5. Bleibt die Frage nach Einbeziehung der Arbeitsgruppe ungerichtet, so kann jeder der am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten sie der Gemeinsamen Kommission unterbreiten.

Gemeinsamer umfassender Aktionsplan, Anlage V - Umsetzungsplan³⁵⁴

1. Diese Anlage beschreibt die Reihenfolge der in den Anlagen I und II dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen.
- A. Tag des Abschlusses**
2. Nach dem Abschluss der Verhandlungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans werden die E3/EU+3 (China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik) und Iran diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigen.
 3. Umgehend nach dem Abschluss der Verhandlungen dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans wird die in Abschnitt 18 dieser Anlage genannte vorgeschlagene Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unverzüglich dem Sicherheitsrat zur Annahme vorgelegt werden.
 4. Die Europäische Union wird die genannte Resolution des Sicherheitsrats umgehend durch Schlussfolgerungen des Rates billigen.
 5. Iran und die Internationale Atomenergie-Organisation werden mit der Ausarbeitung der erforderlichen Regelungen zur Umsetzung aller in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vorgesehenen Transparenzmaßnahmen beginnen, damit diese Regelungen am Tag der Umsetzung abgeschlossen sind, vorliegen und umsetzungsbereit sind.
- B. Tag der Annahme**
6. Der Tag der Annahme ist der Tag 90 Tage nach der Billigung dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der genannten Resolution oder ein im

³⁵⁴ Diese Anlage dient nur dem Zweck, die Reihenfolge der Umsetzung der in diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan und den zugehörigen Anlagen beschriebenen Verpflichtungen festzulegen, und schränkt den Umfang dieser Verpflichtungen weder ein noch erweitert sie diesen.

gegenseitigen Einvernehmen aller am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten bestimmter früherer Tag; zu diesem Zeitpunkt tritt der Aktionsplan in Kraft.

7. Beginnend mit dem Tag der Annahme werden die am Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan Beteiligten die erforderlichen Regelungen und Vorbereitungen, einschließlich rechtlicher und verwaltungsmäßiger Vorbereitungen, für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Aktionsplan treffen.
8. Iran wird die Internationale Atomenergie-Organisation offiziell davon unterrichten, dass Iran mit Wirksamkeit vom Tag der Umsetzung das Zusatzprotokoll vorläufig anwenden wird, bis zu seiner Ratifikation durch das Madschlis (Parlament), und den geänderten Code 3.1 voll anwenden wird.
9. Iran wird Ziffer 66 des Abschnitts M über „Vergangene und gegenwärtige Fragen, die zu Besorgnis Anlass geben“ der Anlage I umsetzen.
10. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden eine EU-Verordnung erlassen, die am Tag der Umsetzung in Kraft tritt, mit der alle Bestimmungen der EU-Verordnung zur Umsetzung aller nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen der Europäischen Union, wie in Abschnitt 16.1 dieser Anlage ausgeführt, aufgehoben werden, gleichzeitig mit der von der Internationalen Atomenergie-Organisation verifizierten Durchführung aller vereinbarten nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran.
11. Die Vereinigten Staaten werden, tätig werdend im Rahmen der Befugnisse des Präsidenten, Bestimmungen erlassen, die am Tag der Umsetzung in Kraft treten und mit denen die Anwendung der in den Abschnitten 17.1 und 17.2 dieser Anlage genannten gesetzlichen nuklearbezogenen Sanktionen beendet wird. Der Präsident wird außerdem anordnen, dass alle geeigneten zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Beendigung der in den Abschnitten 17.1 bis 17.4 dieser Anlage genannten Sanktionen umzusetzen, einschließlich der Beendigung der in Abschnitt 17.4 genannten Exekutiv-erlasse (Executive Orders) und der Erteilung von Genehmigungen für die in Abschnitt 17.5 genannten Tätigkeiten.
12. Die Beteiligten der E3/EU+3 und Iran werden Gespräche über ein offizielles Dokument aufnehmen, das vor dem Tag der Umsetzung abzuschließen ist, in dem das nachdrückliche Bekenntnis der Beteiligten der E3/EU+3 zu dem Modernisierungsprojekt für den Schwerwasserreaktor Arak zum Ausdruck gebracht und die von den Beteiligten der E3/EU+3 übernommenen Verantwortlichkeiten festgelegt werden.
13. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Staaten werden gegebenenfalls Konsultationen mit Iran betreffend einschlägige Leitlinien und öffentlich zugängliche Erklärungen über die Einzelheiten der Sanktionen oder restriktiven Maßnahmen, die nach diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan aufzuheben sind, aufnehmen.

C. Tag der Umsetzung

14. Der Tag der Umsetzung ist der Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation die Durchführung der in Ziffer 15 beschriebenen nuklearbezogenen Maßnahmen durch Iran bestätigt und gleichzeitig die E3/EU+3 die in den Ziffern 16 und 17 beschriebenen Maßnahmen ergreifen, und auf Ebene der Vereinten Nationen die in Ziffer 18 beschriebenen Maßnahmen im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats stattfinden.
15. **Iran wird die in Anlage I aufgeführten nuklearbezogenen Maßnahmen durchführen:**
 - 15.1. Ziffern 3 und 10 des Abschnitts B über „Schwerwasser-Forschungsreaktor Arak“;
 - 15.2. Ziffern 14 und 15 des Abschnitts C über „Anlage zur Herstellung von schwerem Wasser“;
 - 15.3. Ziffern 27, 28, 29, 29.1 und 29.2 des Abschnitts F über „Anreicherungs-kapazität“;
 - 15.4. Ziffern 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 des Abschnitts G über „Forschung und Entwicklung im Bereich Zentrifugen“;
 - 15.5. Ziffern 45, 46, 46.1, 46.2, 47.1, 48.1 des Abschnitts H über „Brennstoffanreicherungsanlage Fordo“;

- 15.6. Ziffern 52, 54 und 55 des Abschnitts I über „Sonstige Aspekte der Anreicherung“;
- 15.7. Ziffern 57 und 58 des Abschnitts J über „Uranbestände und Brennstoffe“;
- 15.8. Ziffer 62 des Abschnitts K über „Herstellung von Zentrifugen“;
- 15.9. die Modalitäten und anlagenspezifischen Regelungen fertigstellen, die der Internationalen Atomenergie-Organisation die Umsetzung aller in Anlage I vorgesehenen Transparenzmaßnahmen gestatten;
- 15.10. Ziffern 64 und 65 des Abschnitts L über „Zusatzprotokoll und geänderter Code 3.1“;
- 15.11. Ziffern 80.1 und 80.2 des Abschnitts R über „Transparenz bei der Fertigung von Zentrifugenteilen“; und
- 15.12. innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Umsetzung wird Iran die in den Ziffern 47.2 und 48.2 des Abschnitts H über „Brennstoffanreicherungsanlage Fordo“ genannten Maßnahmen abgeschlossen haben.
16. **Die Europäische Union wird:**
 - 16.1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates aufheben und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.1.1-1.1.3; 1.1.5-1.1.8; 1.2.1-1.2.5; 1.3.1, 1.3.2 (insoweit die Artikel 16 und 17 des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates betroffen sind) und 1.3.3; 1.4.1 und 1.4.2; 1.10.1.2 (insoweit die Artikel 39, 43, 43a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates betroffen sind) der Anlage II genannt werden, aussetzen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden ihre nationalen Durchführungsvorschriften je nach Bedarf aufheben oder abändern.
 - 16.2. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.6.1 bis 1.7.2 der Anlage II genannt werden, in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, abändern.
 - 16.3. Die in Anhang 1 der Anlage II dieses Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans genannten Personen und Einrichtungen von den Anhängen VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates streichen. Die Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in Abschnitt 1.9.1 der Anlage II genannt werden, in Bezug auf in Anhang 1 der Anlage II genannte Personen und Einrichtungen aussetzen.
 - 16.4. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates und des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.5.1 und 1.5.2 der Anlage II genannt werden, abändern, um die einschlägigen Bestimmungen der vorstehend genannten Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umzusetzen.
17. **Die Vereinigten Staaten werden:**³⁵⁵
 - 17.1. Die Anwendung der in den Abschnitten 4.1-4.5 und 4.7 der Anlage II genannten Sanktionen beenden, mit Ausnahme des § 211(a) des Gesetzes über die Verringerung der iranischen Bedrohung und die Menschenrechte in Syrien (*Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act*, TRA) von 2012;
 - 17.2. Die Anwendung der in Abschnitt 4.6 der Anlage II genannten Sanktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handel mit in Anhang 3 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen, beenden;
 - 17.3. Die in Anhang 3 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen und Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte gesperrt sind (Specially Designated Nationals und Blocked Persons List) (SDN-Liste), der Liste ausländischer

³⁵⁵ Die Sanktionen, deren Anwendung die Vereinigten Staaten beenden werden, sind diejenigen, die gegen Nicht-US-Personen gerichtet sind, wie in Abschnitt 4 der Anlage II beschrieben.

Sanktionsverletzer (Foreign Sanctions Evaders List) (FSE-Liste) und/oder der Liste nach dem Gesetz über Sanktionen gegen Iran (*Iran Sanctions Act*, ISA) in Ergänzung zur SDN-Liste (NS-ISA-Liste) streichen, wie in Abschnitt 4.8.1 der Anlage II vorgesehen;

17.4. Die Exekutiverlasse 13574, 13590, 13622, 13645 und die §§ 5-7 und 15 des Exekutiverlasses 13628 aufheben, wie in Abschnitt 4 der Anlage II vorgesehen; und

17.5. Genehmigungen für die in Abschnitt 5 der Anlage II genannten Tätigkeiten erteilen.

18. Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

18.1. Im Einklang mit der diesen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen werden die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) verhängten Bestimmungen aufgehoben werden, vorbehaltlich ihrer erneuten Verhängung im Falle einer erheblichen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan durch Iran, und es werden spezifische Beschränkungen, einschließlich Beschränkungen für die Weitergabe proliferationsrelevanter Güter, gelten.³⁵⁶

18.2. Die E3/EU+3 werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um die neue Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchzuführen.

D. Tag des Übergangs

19. Der Tag des Übergangs ist der Tag 8 Jahre nach dem Tag der Annahme oder der Tag, an dem der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation dem Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation und parallel dazu dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass die Internationalen Atomenergie-Organisation zu der breiteren Schlussfolgerung gelangt ist, dass das gesamte Kernmaterial in Iran innerhalb friedlicher Tätigkeiten bleibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

20. Die Europäische Union wird:

20.1. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates aufheben und die entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates, die in den Abschnitten 1.1.4, 1.3.2 (insoweit die Artikel 15 und 18 des Beschlusses des Rates und die Artikel 36 und 37 der Verordnung des Rates betroffen sind); 1.5.1 und 1.5.2 (insoweit die Beschränkungen in Bezug auf ballistische Flugkörper betroffen sind); 1.6.1-1.9.1 der Anlage II genannt werden, aussetzen.

20.2. Die in Anhang 2 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von den Anhängen VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates streichen.

20.3. Die in Anhang 1 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von den Anhängen I und II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates streichen.

20.4. Alle am Tag der Umsetzung ausgesetzten Bestimmungen in Beschluss 2010/413/GASP des Rates aufheben.

21. Die Vereinigten Staaten werden:

21.1. sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen bemühen, um die in den Abschnitten 4.1-4.5, 4.7 und 4.9 der Anlage II aufgeführten gesetzlichen Sanktionen zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird;

21.2. sich um geeignete gesetzgeberische Maßnahmen bemühen, um die in Abschnitt 4.6 der Anlage II beschriebenen gesetzlichen Sanktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die mit diesem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan vereinbar sind, einschließlich Handel mit in Anhang 3 und 4 der

³⁵⁶ Die Bestimmungen dieser Resolution stellen nicht Bestimmungen dieses gemeinsamen umfassenden Aktionsplans dar.

- Anlage II genannten Personen und Einrichtungen, zu beenden oder so abzuändern, dass ihre Beendigung bewirkt wird; und
- 21.3. die in Anhang 4 der Anlage II genannten Personen und Einrichtungen von der SDN-Liste und/oder der FSE-Liste streichen, wie in Abschnitt 4.8.1 der Anlage II vorgesehen.
22. **Iran wird:**
- 22.1. sich im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rollen des Präsidenten und des Parlaments um die Ratifikation des Zusatzprotokolls bemühen.
- E. Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen**
23. Der Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird im Einklang mit den Bestimmungen der den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution des Sicherheitsrats der Tag 10 Jahre nach dem Tag der Annahme sein, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen früherer Resolutionen nicht wieder in Kraft gesetzt wurden.
24. Am Tag des Außerkrafttretens der Resolution des Sicherheitsrats werden die in der Resolution verhängten Bestimmungen und Maßnahmen aufgehoben, und der Sicherheitsrat wird nicht mehr mit der iranischen Nuklearfrage befasst sein.
25. **Die Europäische Union wird:**
- 25.1. Alle verbleibenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates und des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates aufheben.
- F. Sonstiges**
26. Die in dieser Anlage V beschriebenen Aufhebungen berühren nicht andere Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan, die nach den Daten der Aufhebungen weiter gelten.

Anlage B: Erklärung³⁵⁷

Erklärung

China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union haben mit Iran einen Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan zur Herbeiführung einer umfassenden, langfristigen und angemessenen Lösung der iranischen Nuklearfrage abgeschlossen. Um die Transparenz zu verbessern und eine der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans förderliche Atmosphäre zu schaffen, haben China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union im Folgenden einige Bestimmungen niedergelegt. Ihre Beteiligung an dem Aktionsplan hängt davon ab, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine neue Resolution verabschiedet, mit der er, tätig werdend nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008), 1929 (2010) und 2224 (2015) aufhebt, von den Staaten verlangt, dass sie die Bestimmungen in dieser Erklärung für ihre jeweilige Dauer befolgen, und in Zusammenarbeit mit der mit dem Aktionsplan eingerichteten Gemeinsamen Kommission die Umsetzung des Aktionsplans erleichtert, wie in den nachstehenden Ziffern 2 und 6 a) vorgesehen.

Gemäß der Resolution, mit der dies beschlossen wird, finden ab dem Tag, an dem der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der bestätigt, dass Iran die in Anlage V Ziffern 15.1 bis 15.11 des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans festgelegten Maßnahmen ergriffen hat, die folgenden Bestimmungen Anwendung:

³⁵⁷ Unter der Dokumentennummer S/2015/545 verteilt.

1. Der Begriff „alle Staaten“, wie er in diesem Dokument verwendet und in die Resolution aufgenommen wird, bedeutet „alle Staaten ohne Ausnahme“.
2. Alle Staaten können sich an den folgenden Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben, vorausgesetzt, dass vom Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus eine Genehmigung erteilt wird:
 - a) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 und INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 (oder den neuesten vom Sicherheitsrat aktualisierten Fassungen dieser Dokumente) aufgeführt sind, sowie weiterer Artikel, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit Wiederaufarbeitung oder Anreicherung oder schwerem Wasser zusammenhängenden Tätigkeiten beitragen könnten, die mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unvereinbar sind, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, an Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht;
 - b) Bereitstellung von technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien zusammenhängen; und
 - c) Erwerb einer Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat, die mit dem Abbau von Uran oder der Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial und -technologie entsprechend der Aufstellung in INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 zu tun hat, durch Iran und solche Investitionen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten durch Iran, seine Staatsangehörigen und in Iran eingetragene oder seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen oder durch in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen,

mit der Ausnahme, dass eine Genehmigung im Voraus durch den Sicherheitsrat nicht erforderlich ist für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an Iran von in Abschnitt B.1 des INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese Ausrüstungen für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind, von in Abschnitt A.1.2 des INFCIRC/254/Rev.12/Part 1 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementen für solche Reaktoren enthalten ist, sowie von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die in INFCIRC/254/Rev.9/Part 2 aufgeführt sind, nur soweit sie ausschließlich zur Verwendung in Leichtwasserreaktoren bestimmt sind.

Für alle Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die vom Sicherheitsrat gemäß Buchstabe a) genehmigt werden oder entsprechend der vorgenannten Ausnahme geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, haben die Staaten sicherzustellen, a) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den genannten Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation festgelegt sind, erfüllt sind, b) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können, c) dass sie innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe den Sicherheitsrat benachrichtigen und d) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den genannten Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation aufgeführt sind, innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe außerdem die Internationale Atomenergie-Organisation benachrichtigen;

sowie mit der Ausnahme, dass eine Genehmigung im Voraus durch den Sicherheitsrat nicht erforderlich ist für die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien und die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen, wenn sie in direktem Zusammenhang stehen mit der erforderlichen Modifizierung von zwei Kaskaden der Anlage in Fordo zur Herstellung stabiler Isotope, der Ausfuhr angereicherten Urans aus Iran in Mengen von mehr als 300 Kilogramm im Austausch gegen Natururan und der Modernisierung des Reaktors in Arak auf der Grundlage des vereinbarten

Auslegungskonzepts und, später, der vereinbarten endgültigen Auslegung dieses Reaktors, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, a) dass alle derartigen Tätigkeiten in striktem Einklang mit dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan unternommen werden, b) dass sie dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission diese Tätigkeiten zehn Tage im Voraus notifizieren, c) dass die zutreffenden Anforderungen der Richtlinien, die in den genannten Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation festgelegt sind, erfüllt sind, d) dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren, und dieses Recht effektiv ausüben können und e) dass sie im Fall gelieferter Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die in den genannten Rundschreiben der Internationalen Atomenergie-Organisation aufgeführt sind, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe innerhalb von zehn Tagen außerdem der Internationalen Atomenergie-Organisation notifizieren.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag zehn Jahre nach dem in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan definierten Tag der Annahme des Aktionsplans, es sei denn, die Internationale Atomenergie-Organisation legt vor diesem Datum einen Bericht vor, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, in welchem Fall das Erfordernis, im Voraus eine Genehmigung durch den Sicherheitsrat einzuholen, sofort ausgesetzt wird und, beginnend mit dem Datum dieser Aussetzung, die in dieser Ziffer vorgesehenen Ausnahmen weiter Anwendung finden und alle Staaten sich an den in dieser Ziffer aufgeführten Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben können, wenn sie dem Sicherheitsrat und der Gemeinsamen Kommission jede derartige Tätigkeit von Fall zu Fall mindestens zehn Arbeitstage im Voraus notifizieren.

3. Iran ist aufgefordert, bis zu dem Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern durchzuführen, die dazu angelegt sind, Kernwaffen zum Einsatz bringen zu können, einschließlich Starts unter Verwendung von Technologie für solche ballistischen Flugkörper.
4. Alle Staaten können sich an den nachstehend beschriebenen Tätigkeiten beteiligen und diese erlauben, *vorausgesetzt*, dass der Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus beschließt, die betreffende Tätigkeit zu erlauben:
 - a) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe aller in dem Dokument S/2015/546 aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien und von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien, die nach Feststellung des Staates zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, an oder von Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht; und
 - b) Bereitstellung von Technologie oder technischer Hilfe oder Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen an Iran und Transfer von Finanzmitteln oder Dienstleistungen oder Erwerb einer Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat durch Iran, die mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung oder der Verwendung der unter Buchstabe a) dieser Ziffer beschriebenen Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien oder mit den in Ziffer 3 beschriebenen Tätigkeiten zusammenhängen.

mit der Maßgabe, dass im Fall einer Genehmigung durch den Sicherheitsrat a) der Vertrag über die Lieferung solcher Artikel oder die Gewährung von Hilfe angemessene Endverwendungsgarantien enthält und b) Iran sich verpflichtet, diese Artikel nicht zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zu verwenden.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag acht Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

5. Alle Staaten können sich an Folgendem beteiligen und es erlauben, *vorausgesetzt*, dass der Sicherheitsrat von Fall zu Fall im Voraus beschließt, dies zu genehmigen: Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, großkalibrigen Artilleriesystemen, Kampfflugzeugen,

Angriffshubschraubern, Kriegsschiffen, Flugkörpern oder Flugkörpersystemen, gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, oder von sonstigem Wehrmaterial, einschließlich Ersatzteilen, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Iran oder zur Nutzung durch Iran oder zu seinen Gunsten und Bereitstellung von technischer Ausbildung, Finanzmitteln oder -dienstleistungen, Beratung, anderen Dienst- oder Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, der Weitergabe, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die in dieser Ziffer beschrieben sind, an Iran durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet.

Diese Ziffer findet Anwendung bis zu dem Tag fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

6. Alle Staaten müssen

- a) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle in den Ziffern 2, 4 und 5 beschriebenen Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter Beteiligung ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder unter Beteiligung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen ausschließlich gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Ziffern stattfinden, und um außerdem alle mit diesen Bestimmungen unvereinbaren Tätigkeiten zu verhüten und zu verbieten, bis zu dem Tag zehn Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;
- b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial von Iran durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen und unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Irans haben oder nicht, zu verhüten, soweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht von Fall zu Fall im Voraus etwas anderes beschließt, bis zu dem Tag fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;
- c) für die Dauer von acht Jahren nach dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, die sich zum Zeitpunkt der Annahme des Aktionsplans in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen weiter einfrieren und die sich zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen und Einrichtungen stehen, die ab dem Datum der Verabschiedung der neuen Resolution auf der vom Ausschuss nach Resolution 1737 (2006) aufgestellten und geführten Liste genannt werden, mit Ausnahme der Personen und Einrichtungen, die im Anhang zu dieser Erklärung genannt sind oder die vom Sicherheitsrat von der Liste gestrichen werden, und diejenigen zusätzlicher Personen und Einrichtungen einfrieren, die nach Feststellung des Sicherheitsrats: an proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans, die unter Verstoß gegen die Verpflichtungen Irans aus dem Aktionsplan unternommen wurden, oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt waren, direkt damit in Verbindung standen oder Unterstützung dafür bereitstellten, einschließlich durch die Beteiligung an der Beschaffung der in dieser Erklärung genannten verbotenen Artikel, Güter, Ausrüstungen, Materialien und Technologien; die benannten Personen oder Einrichtungen dabei behilflich waren, den Aktionsplan oder die neue Resolution zu umgehen oder auf eine damit unvereinbare Weise zu handeln; die im Namen oder

auf Anweisung benannter Personen oder Einrichtungen handelten; oder die im Eigentum oder unter der Kontrolle benannter Personen oder Einrichtungen standen, einschließlich durch unerlaubte Mittel;

- d) für die Dauer von acht Jahren ab dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für benannte Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, die nach Feststellung der betreffenden Staaten:
- i. für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem die betreffenden Staaten dem Sicherheitsrat ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Sicherheitsrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
 - ii. für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde;
 - iii. für die in Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans beschriebenen Projekte der zivilen nuklearen Zusammenarbeit erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde;
 - iv. Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum der Resolution 1737 (2006) des Sicherheitsrats, begünstigt nicht eine den Maßnahmen in dieser Ziffer unterliegende Person oder Einrichtung und wurde dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt; oder
 - v. für Tätigkeiten erforderlich sind, die direkt mit den in Ziffer 2 genannten Artikeln oder einer anderen für die Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans notwendigen Tätigkeit zusammenhängen, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Sicherheitsrat von den betreffenden Staaten mitgeteilt und vom Sicherheitsrat gebilligt wurde.

Darüber hinaus hindert diese Bestimmung eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran, Zahlungen vorzunehmen, die aufgrund eines vor der Listung dieser Person oder Einrichtung geschlossenen Vertrags fällig sind, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten der Vertrag nicht mit verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbildung, finanzieller Hilfe, Investitionen, Makler- oder sonstigen Dienstleistungen zusammenhängt, die in dieser Erklärung genannt sind; die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer den Maßnahmen in dieser Ziffer unterliegenden Person oder Einrichtung entgegengenommen wird; und nachdem die betreffenden Staaten dem Sicherheitsrat die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls

die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, wobei diese Mitteilung zehn Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat.

Darüber hinaus können die Staaten erlauben, dass den nach dieser Ziffer eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen wurden oder entstanden sind, an dem diese Konten eingefroren wurden, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiter diesen Maßnahmen unterliegen und eingefroren bleiben;

- e) für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Annahme des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans oder bis zu dem Tag, an dem die Internationale Atomenergie-Organisation einen Bericht vorlegt, der die breitere Schlussfolgerung bestätigt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die in Ziffer 6 c) beschriebenen Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei unterstrichen wird, dass kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern. Die in dieser Ziffer verhängten Maßnahmen finden keine Anwendung, wenn der Sicherheitsrat von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Sicherheitsrat zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele der neuen Resolution auf andere Weise fördern würde, insbesondere in Fällen, in denen Artikel XV der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation zum Tragen kommt;
 - f) im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrats und der von ihm gegebenen Anleitung die verlangten Maßnahmen in Bezug auf Artikel ergreifen, deren Lieferung, Verkauf, Transfer oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird, und bei solchen Anstrengungen zusammenarbeiten.
7. Alle Staaten sind aufgefordert, die volle Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans zu erleichtern, indem sie nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach und von Iran überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird, und sind außerdem aufgefordert, bei Überprüfungen auf Hoher See mit Zustimmung des Flaggenstaats zusammenzuarbeiten, falls es Informationen gibt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Schiff Artikel befördert, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr unter Verstoß gegen die in dem Aktionsplan oder in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen vorgenommen wird.

China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Europäische Union halten ihr Verständnis fest, dass der Sicherheitsrat nach der Verabschiedung einer den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan billigenden Resolution praktische Regelungen treffen wird, um die in dieser Erklärung genannten Aufgaben direkt wahrzunehmen, insbesondere die Durchführung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung zu ergreifen, die in Ziffer 2 dieser Erklärung beschriebenen Vorschläge zu prüfen, Anfragen der Mitgliedstaaten zu beantworten, Anleitung zu geben und Informationen über behauptete mit dieser Resolution unvereinbare Maßnahmen zu prüfen. Ferner schlagen diese Staaten vor, dass der Sicherheitsrat den Generalsekretär bittet, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate über die Durchführung dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten.

Die Gemeinsame Kommission kann auf ihren zweijährlichen Tagungen auf Ministerebene die Dauer der Bestimmungen in dieser Erklärung auf Ersuchen jedes Beteiligten überprüfen und dem Sicherheitsrat im Konsens Empfehlungen unterbreiten.

ANHANG

1. AGHA-JANI, Dawood
2. ALAI, Amir Moayyed
3. ASGARPOUR, Behman
4. ASHIANI, Mohammad Fedai
5. ASHTIANI, Abbas Rezaee
6. ATOMIC ENERGY ORGANISATION OF IRAN (AEOI)
7. BAKHTIAR, Halch
8. BEHZAD, Morteza
9. ESFAHAN NUCLEAR FUEL RESEARCH AND PRODUCTION CENTRE (NFRPC) AND ESFAHAN NUCLEAR TECHNOLOGY CENTRE (ENTC)
10. FIRST EAST EXPORT BANK, P.L.C.
11. HOSSEINI, Seyyed Hussein
12. IRANO HIND SHIPPING COMPANY
13. IRISL BENELUX NV
14. JABBER IBN HAYAN
15. KARAJ NUCLEAR RESEARCH CENTRE
16. KAVOSHYAR COMPANY
17. LEILABADI, Ali Hajinia
18. MESBAH ENERGY COMPANY
19. MODERN INDUSTRIES TECHNIQUE COMPANY
20. MOHAJERANI, Hamid-Reza
21. MOHAMMADI, Jafar
22. MONAJEMI, Ehsan
23. NOBARI, Houshang
24. NOVIN ENERGY COMPANY
25. NUCLEAR RESEARCH CENTER FOR AGRICULTURE AND MEDICINE
26. PARS TRASH COMPANY
27. PISHGAM (PIONEER) ENERGY INDUSTRIES
28. QANNADI, Mohammad
29. RAHIMI, Amir
30. RAHIQI, Javad
31. RASHIDI, Abbas
32. SABET, M. Javad Karimi
33. SAFDARI, Seyed Jaber

34. SOLEYMANI, Ghasem
35. SOUTH SHIPPING LINE IRAN (SSL)
36. TAMAS COMPANY

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA³⁵⁸

Beschlüsse

Am 11. September 2014 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. September 2014 betreffend Ihre Absicht, Mohammed Ibn Chambas (Ghana) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika zu ernennen³⁶⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7357. Sitzung am 8. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt
„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2014/945)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohammed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7480. Sitzung am 7. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt
„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2015/472)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohammed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

NICHTVERBREITUNG/DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA³⁶¹

Beschluss

Auf seiner 7397. Sitzung am 4. März 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

³⁵⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³⁵⁹ S/2014/662.

³⁶⁰ S/2014/661.

³⁶¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

„Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea

Mitteilung des Präsidenten (S/2015/131)“.

**Resolution 2207 (2015)
vom 4. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) 24. September 2009, 1928 (2010) vom 7. Juni 2010, 1985 (2011) vom 10. Juni 2011, 2050 (2012) vom 12. Juni 2012, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, 2094 (2013) vom 7. März 2013 und 2141 (2014) vom 5. März 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³⁶², 13. April 2009³⁶³ und 16. April 2012³⁶⁴,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

ferner unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigen-Gruppe und den Schlussbericht der Sachverständigen-Gruppe vom 23. Februar 2015³⁶⁵,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³⁶⁶ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006³⁶⁶ gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegten Mandat der Sachverständigen-Gruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 29 der Resolution 2094 (2013) geänderte Mandat der Sachverständigen-Gruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 5. April 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 7. März 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigen-Gruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 5. August 2015 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Sachverständigen-Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 7. September 2015 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem um einen Schlussbericht an den Ausschuss spätestens am

³⁶² S/PRST/2006/41.

³⁶³ S/PRST/2009/7.

³⁶⁴ S/PRST/2012/13.

³⁶⁵ Siehe S/2015/131.

³⁶⁶ Siehe S/2006/997.

5. Februar 2016 samt Feststellungen und Empfehlungen und ersucht ferner darum, dass die Sachverständigengruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat spätestens am 7. März 2016 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Sachverständigengruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7397. Sitzung einstimmig verabschiedet.

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR VORBEUGENDE DIPLOMATIE FÜR ZENTRALASIEN³⁶⁷

Beschluss

Am 17. März 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁸:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. März 2015 betreffend Ihre Absicht, Petko Draganov (Bulgarien) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien in Ashgabat zu ernennen³⁶⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³⁷⁰

A. Konfliktprävention

Beschlüsse

Auf seiner 7247. Sitzung am 21. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks,

³⁶⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

³⁶⁸ S/2015/189.

³⁶⁹ S/2015/188.

³⁷⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kubas, Malaysias, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Namibias, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, Perus, der Schweiz, Simbabwe, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Thailands, der Türkei, der Ukraine und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konfliktprävention

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2014 an den Generalsekretär (S/2014/572).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2171 (2014) vom 21. August 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Verhütung bewaffneter Konflikte, vorbeugende Diplomatie, Vermittlung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere die Resolutionen 1366 (2001) vom 30. August 2001 und 1625 (2005) vom 14. September 2005, und die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Februar 1995³⁷¹, 30. November 1999³⁷², 20. Juli 2000³⁷³, 13. Mai 2003³⁷⁴, 20. September 2005³⁷⁵, 21. April 2009³⁷⁶, 22. September 2011³⁷⁷ und 15. April 2013³⁷⁸,

sowie unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren und den Glauben an die Grundrechte des Menschen erneut zu bekräftigen,

ferner unter Hinweis auf alle in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und tätig werdend im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

erneut erklärend, dass der Rat auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung bewaffneter Konflikte in allen Regionen der Welt zu befassen,

³⁷¹ S/PRST/1995/9.

³⁷² S/PRST/1999/34.

³⁷³ S/PRST/2000/25.

³⁷⁴ S/PRST/2003/5.

³⁷⁵ S/PRST/2005/42.

³⁷⁶ S/PRST/2009/8.

³⁷⁷ S/PRST/2011/18.

³⁷⁸ S/PRST/2013/4.

seine Entschlossenheit bekundend, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu erhöhen, wenn es darum geht, bewaffnete Konflikte, ihre Eskalation, ihre Ausbreitung und ihr Wiederaufleben zu verhüten und zu beenden,

daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und ferner die Verantwortung jedes einzelnen Staates bekräftigend, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, zur Konfliktprävention beizutragen,

erneut erklärend, dass ein umfassender Ansatz für Konfliktprävention und dauerhaften Frieden notwendig ist, der operative und strukturelle Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte beinhaltet und an ihren Ursachen ansetzt, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, sozialer Entwicklung, nachhaltiger Entwicklung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, Situationen, die sich zu bewaffneten Konflikten auswachsen können, frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, und betonend, dass die Vereinten Nationen, namentlich der Rat, Frühwarnzeichen für potenzielle Konflikte beachten und für rasche und wirksame Maßnahmen sorgen sollen, um Konflikte zu verhüten, einzudämmen oder zu beenden, im Einklang mit der Charta,

unterstreichend, dass die Verhütung des Ausbruchs, des Fortdauerns, der Eskalation oder der Erneuerung von Konflikten ein vorrangiges moralisches, politisches und humanitäres Gebot ist und dass damit außerdem wirtschaftliche Vorteile verbunden sind,

tief besorgt über die hohen menschlichen Kosten und das große menschliche Leid, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, sowie über die materiellen und volkswirtschaftlichen Kosten für die unmittelbar betroffenen Länder, die umliegende Region und die internationale Gemeinschaft, namentlich durch den niemanden ausgrenzenden Wiederaufbau von Staaten und Gesellschaften im Gefolge von bewaffneten Konflikten, und in der Erkenntnis, dass Frieden, Sicherheit und Entwicklung sich gegenseitig verstärken, namentlich im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass eine umfassende Konfliktverhütungsstrategie Frühwarnung, vorbeugende Diplomatie, Vermittlung, vorbeugende Einsätze, Friedenssicherung, konkrete Abrüstungs- und andere Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Waffen und des unerlaubten Handels damit beitragen, sowie Rechenschaftsmaßnahmen und eine niemanden ausgrenzende Friedenskonsolidierung nach Konflikten umfassen soll, und feststellend, dass diese Bestandteile wechselseitig abhängig sind, einander ergänzen und nicht sequenziell sind,

die entscheidende Rolle *hervorhebend*, die die Friedenskonsolidierung und die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung von Ländern spielen, die einen Konflikt überwunden haben, insbesondere durch die Mobilisierung nachhaltiger internationaler Unterstützung für den Bedarf an kritischen nationalen Kapazitäten,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, namentlich durch Frühwarnung,

sowie betonend, wie wichtig die Bemühungen des Generalsekretärs zur Stärkung der ihm nach Artikel 99 der Charta zukommenden Rolle sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs „Vorbeugende Diplomatie: Ergebnisse erzielen“³⁷⁹ und den darin enthaltenen Empfehlungen zu Schritten zur Optimierung der Erfolgsaussichten der Anstrengungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie,

feststellend, dass der Terrorismus in immer mehr Konfliktsituationen ein wichtiges Element ist und dass die Bekämpfung der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motiviertem Terrorismus und das Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, die Anstrengungen zur Konfliktprävention ergänzen können,

hervorhebend, wie wichtig die Rechenschaftspflicht ist, um künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,

sowie betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden sind, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut des Gerichtshofs³⁸⁰ festgelegt, dazu leistet, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und mit der erneuten Aufforderung, die gleichberechtigte, volle und sinnvolle Mitwirkung, Vertretung und Beteiligung von Frauen bei Konfliktverhütungs- und Vermittlungsbemühungen in sich gegenseitig verstärkender Weise im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 auszubauen,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, das Ziel der Verhütung bewaffneter Konflikte als festen Bestandteil seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verfolgen;

2. *fordert alle Staaten auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine von der Geißel des Krieges und Konflikts freie Welt zu schaffen;

3. *hebt hervor*, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist und dass die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen die Konfliktpräventionsrolle der nationalen Regierungen unterstützen und gegebenenfalls ergänzen sollen;

4. *bekräftigt* die Pflicht aller Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, unter anderem durch Verhandlung, Untersuchung, Gute Dienste, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl;

³⁷⁹ S/2011/552.

³⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

5. *verweist* auf Kapitel VI, insbesondere die Artikel 33 und 34, der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt sein Eintreten für die Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen zur Reaktion auf Streitigkeiten oder Situationen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

6. *erkennt an*, dass einige der in Kapitel VI der Charta genannten Instrumente, die für die Konfliktprävention zur Verfügung stehen, bisher nicht voll genutzt wurden, darunter Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung und Inanspruchnahme regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen sowie die Guten Dienste des Generalsekretärs, und betont seine Entschlossenheit, von diesen Instrumenten verstärkt und wirksamer Gebrauch zu machen und zu ihrem verstärkten und wirksameren Gebrauch aufzurufen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle, die die folgenden Akteure dabei spielen können, zur Verhütung des Ausbruchs, der Eskalation, des Fortdauerns und des Wiederauflebens von Konflikten beizutragen:

- die Regionalbüros der Vereinten Nationen;
- die besonderen politischen Missionen;
- die Friedenssicherungseinsätze;
- die Kommission für Friedenskonsolidierung

sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen;

8. *anerkennt außerdem*, dass gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta verhängte Sanktionen ein wichtiges Instrument für die Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen beitragen können, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, und die Konfliktprävention unterstützen können;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den Einsatz seiner Guten Dienste weiter auszubauen und Beauftragte, Sondergesandte und Vermittler zu entsenden, um dauerhafte, inklusive und umfassende Regelungen erleichtern zu helfen, und legt dem Generalsekretär ferner *nahe*, sein frühzeitiges Engagement für die Verhütung möglicher Konflikte fortzusetzen;

10. *legt* den besonderen politischen Missionen und den Friedenssicherungseinsätzen im Feld *nahe*, ihre Bewertungs- und Analysekapazitäten zu erhöhen, um im Rahmen ihres bestehenden Mandats einen Rückfall in den Konflikt zu verhindern;

11. *erkennt an*, dass Vermittlung ein wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, nach Möglichkeit auch präventiv und bevor Streitigkeiten gewalttätige Ausmaße annehmen, und *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Vermittlungsunterstützung weiter zu stärken, namentlich die Gruppe für Vermittlungsunterstützung als Anbieterin von Unterstützung bei Vermittlungsbemühungen für das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten;

12. *bekundet seine Bereitschaft*, Fälle von Frühwarnung, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, rasch zu behandeln und insbesondere auch, unter geeigneten Umständen, die Entsendung vorbeugender politischer Missionen zu erwägen, und ermutigt den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 99 der Charta die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

13. *erkennt an*, dass schwere Missbräuche und Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ein frühes Anzeichen für das Entstehen oder die Eskalation eines Konflikts sein können, und ebenso eine Folge davon, und fordert die Staaten auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Anwendung dieser Übereinkünfte zu ergreifen, was zur rechtzeitigen Verhütung von Konflikten beitragen könnte;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dem Sicherheitsrat auch weiterhin Informationen und Analysen weiterzuleiten, die nach seinem Dafürhalten zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen könnten, namentlich über Fälle schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie über mögliche Konfliktsituationen, die unter anderem durch ethnische, religiöse und Gebietsstreitigkeiten, Armut und mangelnde Entwicklung entstehen;

15. *bekundet seine Entschlossenheit*, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen und zu diesem Zweck alle ihm zu Gebote stehenden geeigneten Mittel einzusetzen, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta;

16. *verweist* auf die wichtige Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für Schutzverantwortung, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, als Frühwarnmechanismus zur Verhütung von Situationen zu wirken, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischer Säuberung führen könnten, sowie auf die wichtige Rolle, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte dabei spielen können, zur Konfliktprävention beizutragen, fordert die Staaten auf, sich erneut darauf zu verpflichten, Völkermord und andere schwere völkerrechtliche Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen, und bekräftigt die Ziffern 138 und 139 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁸¹ betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

17. *würdigt* die wichtige Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord bei der Konfliktprävention spielen können, und würdigt außerdem die Rolle, die ihre Unterrichtungen über Menschenrechtsverletzungen und Hetzreden dabei spielen, frühzeitig das Bewusstsein für mögliche Konflikte zu wecken;

18. *betont* die wichtige Rolle, die Frauen, die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen und formelle oder informelle lokale Führungspersonlichkeiten, spielen können, indem sie auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien einwirken, und weist erneut darauf hin, dass die Erfolge bei der Konfliktprävention nach wie vor ausgebaut werden müssen, indem die Mitwirkung von Frauen in allen Phasen der Vermittlung und in der Zeit nach der Konfliktbeilegung gestärkt wird und Geschlechterfragen bei allen Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktprävention stärker berücksichtigt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär und seine Sondergesandten und Sonderbeauftragten bei den Missionen der Vereinten Nationen *erneut*, dem Rat im Rahmen ihrer regelmäßigen Unterrichtungen aktuelle Informationen darüber vorzulegen, welche Fortschritte dabei erzielt wurden, Frauen zur Teilnahme an Gesprächen mit Bezug zur Prävention und Beilegung von Konflikten, zur Wahrung von Frieden und Sicherheit und zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten einzuladen, auch im Rahmen von Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen;

20. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Instrumente des Systems der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen und zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Frühwarnung vor möglichen Konflikten zu frühzeitigen, konkreten vorbeugenden Maßnahmen führt, auch mit dem Ziel des Schutzes von Zivilpersonen, die von oder in Abstimmung mit dem geeignetsten Akteur der Vereinten Nationen oder regionalen Akteur durchgeführt werden, im Einklang mit der Charta;

21. *befürwortet* die friedliche Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, erkennt die Anstrengungen an, die zur Verstärkung der operativen und institutionellen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen mit dem Ziel der Konfliktprävention unternommen werden, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass es notwendig ist, den strategischen Dialog, Partnerschaften und regelmäßige Meinungs- und Informationsaustausche auf Arbeitsebene weiter zu stärken, um die nationalen und regionalen Kapazitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie aufzubauen;

³⁸¹ Resolution 60/1 der Generalversammlung.

22. *fordert* eine erhöhte Zusammenarbeit und einen verstärkten Kapazitätsaufbau mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, um zur Verhütung bewaffneter Konflikte, ihrer Ausbreitung und ihrer Auswirkungen beizutragen, namentlich durch Zusammenarbeit bei Frühwarnmechanismen, und um zur Erleichterung vorbeugender Maßnahmen beizutragen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta;

23. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, die Dienste der Kommission in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung von Ressourcen bei friedenskonsolidierenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen;

24. *bekräftigt seine Bereitschaft*, seine Beziehungen zur Zivilgesellschaft auszubauen, so gegebenenfalls auch durch Sitzungen mit der Zivilgesellschaft in einem informellen und flexiblen Rahmen, um Analysen und Perspektiven zur Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte auszutauschen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis 31. August 2015 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die er ergriffen hat, um die Instrumente der Konfliktprevention innerhalb des Systems der Vereinten Nationen insbesondere auch durch Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen zu fördern und zu stärken;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7247. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Inklusive Entwicklung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Beschlüsse

Auf seiner 7361. Sitzung am 19. Januar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Armeniens, Aserbaidschans, Benins, Brasiliens, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, Ecuadors, Estlands, Georgiens, Griechenlands, Guatemalas, Haitis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kambodschas, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Panamas, Paraguays, Perus, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Südafrikas, Thailands, der Türkei, Ungarns, Uruguays, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Inklusive Entwicklung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Chiles bei den Vereinten Nationen vom 6. Januar 2015 an den Generalsekretär (S/2015/6)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Leymah Gbowee, Präsidentin der *Gbowee Peace Foundation Africa* (Gbowee-Friedensstiftung für Afrika), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸²:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken.

Der Rat unterstreicht, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens sind. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass diese Wechselbeziehung komplex, vielschichtig und von Fall zu Fall verschieden ist.

Der Rat erklärt erneut, dass es im Hinblick auf die Unterstützung eines Landes bei der dauerhaften Überwindung eines Konflikts erforderlich ist, einen umfassenden und integrierten Ansatz zu verfolgen, der Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einbezieht, die zwischen ihnen bestehende Kohärenz stärkt und die tieferen Ursachen des jeweiligen Konflikts angeht, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbeseitigung, der politischen, religiösen und kulturellen Toleranz, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, des sozialen Zusammenhalts und der Inklusivität der Gesellschaft, der nationalen Aussöhnung, einer guten Regierungsführung, der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte und die Erleichterung der Wiedereingliederung und Rehabilitation.

Der Rat stellt fest, dass Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind. Der Rat bekräftigt, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um die nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht, dass das integrierte Vorgehen der Sicherheits- und Entwicklungsakteure vor Ort mit den nationalen Behörden abgestimmt werden muss und erheblich zur Stabilisierung und Verbesserung der Sicherheitslage und zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen beitragen kann. Der Rat stellt außerdem fest, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist. Der Rat erklärt, dass ein dauerhafter Frieden und eine nachhaltige Entwicklung nicht ohne die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger herbeigeführt werden können, und unterstreicht, dass Frauen als aktive Teilnehmerinnen in alle Phasen der Friedenskonsolidierung, Friedensabkommen und Entwicklungsprogramme eingebunden werden müssen. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, bei Bedarf mit anderen Akteuren, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, in einen Dialog über konkrete Situationen auf seiner Tagesordnung einzutreten.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, die Erarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes der Vereinten Nationen zur inklusiven Entwicklung zu erwägen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verhütung von Konflikten und die Ermöglichung langfristiger Stabilität und dauerhaften Friedens ist. Der Rat hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Ausgrenzung, Intoleranz sowie den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, als Triebkräfte von Konflikten aufzuzeigen und dagegen vorzugehen. Der Rat stellt ferner fest, wie wichtig es ist, Situationen der Ausgrenzung in Postkonfliktländern frühzeitig zu erkennen und sich mit ihnen zu befassen, und lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf den Beitrag, den Milderungsmaßnahmen, namentlich solche, die auf den besten verfügbaren Verfahren und Modellen der Inklusivität auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene gründen, in dieser Hinsicht leisten können.

³⁸² S/PRST/2015/3.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass weiter die Notwendigkeit besteht, bei allen Erörterungen über die Prävention und Beilegung von bewaffneten Konflikten, die Wahrung von Frieden und Sicherheit und die Friedenskonsolidierung nach Konflikten die Beteiligung von Frauen zu erhöhen und die Behandlung von Geschlechterfragen zu verstärken, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Festlegung und Erneuerung der Mandate von Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Gleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen aufzunehmen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Jugendliche, insbesondere diejenigen, die sich in Situationen bewaffneten Konflikts befinden, weiter zu unterstützen, und befürwortet die Beteiligung junger Menschen, soweit angemessen, an den Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Situationen bewaffneten Konflikts betroffen sind, namentlich bei der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und in Konfliktnachsorgeprozessen.

Der Rat erinnert an die Notwendigkeit inklusiver und wirksamer Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, einschließlich derjenigen zur Freilassung und Wiedereingliederung von ehemals mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern, unter Mitwirkung der betroffenen Personen und lokalen Gemeinschaften und unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen.

Der Rat betont, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, dazu beitragen können, die betroffenen Staaten zu untergraben, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und so die Anstrengungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren. Der Rat betont, dass das gemeinsame Auftreten von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität Konflikte in den betroffenen Regionen verschärfen kann, und stellt fest, dass terroristische Gruppen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in einigen Fällen und in einigen Regionen die Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren können.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nicht-staatliche Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zu terroristischen Handlungen aufstacheln kann, einzubinden, unter anderem durch einen interreligiösen, interethnischen und interkulturellen Dialog, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, namentlich indem sie Jugendliche, Familien, Frauen, führende Vertreter aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft stärken, und maßgeschneiderte Ansätze zur Bekämpfung der Anwerbung für diese Art des gewalttätigen Extremismus und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen.

Der Rat betont erneut, wie wichtig es ist, Friedenskonsolidierungsmaßnahmen bereits in den ersten Phasen der Planung und Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigen und einzuleiten, soweit angezeigt, namentlich im Rahmen klarer und erfüllbarer Mandate. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und das Landsteam der Vereinten Nationen sowie die anderen einschlägigen Akteure über klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für das betreffende Land entsprechend den von seinen nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung verfügen, um eine wirksame Integration der Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere dort, wo Friedenssicherungsmissionen und besondere politische Missionen an der Seite anderer Friedenskonsolidierungsakteure der Vereinten Nationen und regionaler und subregionaler Organisationen im Einsatz sind. Der Rat betont ferner, wie wichtig die Integration der Maßnahmen der Vereinten Nationen während des Übergangsprozesses von Einsätzen ist, für die der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat.

Der Rat stellt fest, dass die erfolgreiche Durchführung der vielen Aufgaben, mit denen Friedenssicherungseinsätze in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Rechtsstaatlichkeit, Unrechtsaufarbeitung und Menschenrechte mandatiert werden können, ein Verständnis des engen Zusammenhangs zwischen Sicherheit und Entwicklung verlangt und

erfordert, ausgehend von diesem Verständnis zu handeln. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat mit Anerkennung Kenntnis von dem Beitrag, den Friedenssicherungskräfte und Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, unter anderem indem sie ein förderliches Umfeld für die wirtschaftliche Erholung und die Bereitstellung grundlegender Dienste schaffen. Der Rat erkennt an, dass dieser Beitrag helfen kann, Vertrauen in die Mission zu schaffen und aufzubauen.

Der Rat unterstreicht, dass der Wiederaufbau, die wirtschaftliche Neubelebung und der Kapazitätsaufbau wesentliche Elemente für die langfristige Entwicklung von Postkonfliktgesellschaften und die Schaffung eines dauerhaften Friedens darstellen, misst in dieser Hinsicht der nationalen Eigenverantwortung besondere Bedeutung bei und betont dabei die Wichtigkeit internationaler Hilfe.

Der Rat stellt fest, dass bei den von ihm behandelten Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Konfliktanalysen und kontextbezogene Informationen unter anderem über soziale und wirtschaftliche Probleme wichtig sind, wenn diese Probleme den Konflikt antreiben, die Durchführung von Ratsmandaten erschweren oder den Friedenskonsolidierungsprozess gefährden. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine Berichte an den Rat solche kontextbezogenen Informationen enthalten.

Der Rat erinnert an die Rolle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen bei der Schürung einiger Konflikte der Vergangenheit und der Gegenwart. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, gegebenenfalls den betreffenden Staaten auf ihr Ersuchen und unter voller Achtung ihrer Souveränität über die natürlichen Ressourcen sowie unter Beachtung der nationalen Eigenverantwortung dabei behilflich zu sein, den illegalen Zugriff auf diese Ressourcen zu verhindern und die Grundlagen für ihre legale Ausbeutung im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung zu schaffen, insbesondere indem die Regierungen in Postkonfliktsituationen in die Lage versetzt werden, ihre Ressourcen besser zu bewirtschaften.

Der Rat ermutigt zu einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen, subregionalen und anderen Organisationen vor Ort und am Amtssitz im Hinblick auf ein angemessenes Tätigwerden in Konflikt- und Postkonfliktsituationen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und bekundet seine Bereitschaft, zu prüfen, wie sich diese Zusammenarbeit verbessern lässt.

Der Rat fordert die im Benehmen mit Regionalorganisationen erfolgende rasche Umsetzung von regionalen Strategien im Bereich der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung, der Menschenrechte und der humanitären Fragen, beispielsweise der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel³⁸³.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die in den Lenkungsstrukturen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen vertreten sind, die Kohärenz der von den Vereinten Nationen geleisteten Arbeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005), anerkennt die wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung in der Architektur für die Friedenskonsolidierung und betont seine Bereitschaft, seine Verbindungen zur Kommission unter anderem durch die verstärkte Nutzung ihrer beratenden Rolle zu stärken. Der Rat fordert die Kommission auf, weitere Anstrengungen zur Förderung der Kohärenz und Zielausrichtung der Politik der Partner an den nationalen Friedenskonsolidierungsstrategien und -prioritäten zu unternehmen und durch Kontakte und die Errichtung von Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, Nachbarländern und regionalen und subregionalen Organisationen die regionale und internationale Unterstützung sowie eine wirksame Reaktion zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des regionalen Aspekts der Friedenskonsolidierung und die Notwendigkeit, in politikbezogenen und landesspezifischen Fragen im Rahmen der Beratung durch die Kommission regionale Akteure einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

³⁸³ S/2013/354, Anlage.

Der Rat hebt den Beitrag hervor, den der Wirtschafts- und Sozialrat bei der Bewältigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme leisten kann, und unterstreicht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 65 der Charta ist.“

C. Die Geschichte betrachten und das nachdrückliche Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen

Beschlüsse

Auf seiner 7389. Sitzung am 23. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Aserbaidschans, Äthiopiens, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Burundis, Costa Ricas, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Deutschlands, Ecuadors, Estlands, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Lettlands, Liechtensteins, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Papua-Neuguineas, der Philippinen, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Simbabwe, Sloweniens, Südafrikas, Thailands, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Arabischen Emirate, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Geschichte betrachten und das nachdrückliche Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen

Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen vom 3. Februar 2015 an den Generalsekretär (S/2015/87)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tête António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

D. Die Rolle der Jugend bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Förderung des Friedens

Beschlüsse

Auf seiner 7432. Sitzung am 23. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albanien, der Arabischen Republik Syrien, Aserbaidschans, Australien, Belgiens, Benins, Brasiliens, Costa Ricas, Deutschlands, Georgiens, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Libanons, Luxemburgs, der Malediven, Malτας, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, Portugals, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Thailands, der Türkei, der Ukraine, Ungarns und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Rolle der Jugend bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und der Förderung des Friedens

Schreiben der Ständigen Vertreterin Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 27. März 2015 an den Generalsekretär (S/2015/231)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Peter Neumann und Scott Atran gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nassir Abdulaziz al-Nasser, den Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

E. Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit für die kleinen Inselentwicklungsländer

Beschlüsse

Auf seiner 7499. Sitzung am 30. Juli 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Antigua und Barbudas, Argentiniens, Australiens, der Bahamas, Barbados', Belgiens, Brasiliens, Costa Ricas, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, Estlands, Fidschis, Georgiens, Haitis, Indiens, Indonesiens, Israels, Italiens, Jamaicas, Japans, Kasachstans, Kiribatis, Kolumbiens, Luxemburgs, der Malediven, Marokkos, der Marshallinseln, Mexikos, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Naurus, der Niederlande, Palaus, Panamas, Papua-Neuguineas, Polens, der Republik Korea, der Salomonen, Samoas, Schwedens, der Seychellen, Singapurs, St. Vincents und der Grenadinen, Südafrikas, Thailands, Timor-Lestes, Tongas, Trinidad und Tobagos, der Türkei, Tuvalus, der Ukraine, Uruguays und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit für die kleinen Inselentwicklungsländer

Schreiben des Ständigen Vertreters Neuseelands bei den Vereinten Nationen vom 15. Juli 2015 an den Generalsekretär (S/2015/543)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Toke Talagi, den Premierminister Niues, und Mark Brown, den Finanzminister der Cookinseln, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

F. Allgemeine Fragen

Beschluss

Am 27. Mai 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸⁴:

³⁸⁴ S/2015/386.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Mai 2015³⁸⁵ betreffend Ihre Absicht, die Feier zur Verleihung der Hauptmann-Mbaye-Diagne-Medaille für außergewöhnliche Tapferkeit zu verschieben, so dass sie mit dem im September 2015 stattfindenden Gipfel zur Friedenssicherung zusammenfällt, und den Beginn des Auswahlzeitraums für die Verleihung der Medaille auf den 1. Januar 2007 vorzuverlegen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die die darin enthaltenen Informationen und die darin geäußerte Absicht zur Kenntnis nehmen.

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA³⁸⁶

A. Ebola

Beschlüsse

Auf seiner 7268. Sitzung am 18. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albanien, Andorras, Angolas, Äquatorialguineas, Armenien, Bangladeschs, Belgiens, Belizes, Benins, Bhutans, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoires, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, der Dominikanischen Republik, Dschibuti, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Eritreas, Estlands, Finnlands, Gabuns, Georgiens, Ghanas, Grenadas, Griechenlands, Guineas, Guyanas, Honduras', Iraks, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kameruns, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kirgisistans, Kolumbiens, Kongos, Kroatiens, Kubas, Lettlands, Libanon, Libérias, Libyens, Liechtensteins, Malawis, Malaysias, der Malediven, Malis, Marokkos, der Marshallinseln, Mauritius', Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibias, Naurus, Nepals, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Nigers, Norwegens, Österreichs, Panamas, Papua-Neuguineas, Polens, Portugals, der Republik Moldau, Rumäniens, der Salomonen, Sambias, Samoas, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Serbiens, der Seychellen, Sierra Leone, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Spaniens, Sri Lankas, St. Lucia, Südafrikas, Südsudans, Surinames, Thailands, Timor-Lestes, Togos, Trinidad und Tobago, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Vanuatus, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Ebola“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Dr. David Nabarro, den Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für die Ebola-Viruskrankheit, Dr. Margaret Chan, die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, und Jackson K. P. Niamah, den Vertreter von Ärzten ohne Grenzen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁸⁵ S/2015/385.

³⁸⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

**Resolution 2177 (2014)
vom 18. September 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2176 (2014) vom 15. September 2014 betreffend die Situation in Liberia und seine Presseerklärung vom 9. Juli 2014,

sowie unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über den Ausbruch des Ebola-Virus und seine Auswirkungen in Westafrika, insbesondere Liberia, Guinea und Sierra Leone, sowie in Nigeria und anderen Ländern,

in der Erkenntnis, dass die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsfortschritte der am stärksten betroffenen Länder angesichts des Ebola-Ausbruchs zunichte gemacht werden könnten, und unterstreichend, dass der Ausbruch die Stabilität der am stärksten betroffenen Länder untergräbt und, sofern er nicht eingedämmt wird, zu weiteren Unruhen, sozialen Spannungen und einer Verschlechterung des politischen und des Sicherheitsklimas führen könnte,

feststellend, dass das beispiellose Ausmaß des Ebola-Ausbruchs in Afrika eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die besonderen Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs auf Frauen,

unter Begrüßung des am 1. August 2014 in Guinea abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffens der Mano-Fluss-Union und der von den Staatschefs Côte d'Ivoires, Guineas, Liberias und Sierra Leones abgegebenen Zusagen, den Ebola-Ausbruch in der Region zu bekämpfen, namentlich durch die Stärkung der Behandlungsdienste und Maßnahmen zur Verhinderung einer grenzüberschreitenden Ausbreitung,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten der Region, insbesondere Liberia, Guinea und Sierra Leone, sowie Nigeria, Côte d'Ivoire und Senegal, zur Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs ergriffen haben, und in der Erkenntnis, dass der Ausbruch möglicherweise die Reaktionskapazitäten der betroffenen Regierungen übersteigt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidenten Liberias, Sierra Leones und Guineas vom 29. August 2014 an den Generalsekretär³⁸⁷, in dem sie um eine umfassende Reaktion auf den Ebola-Ausbruch ersuchen, namentlich eine abgestimmte internationale Reaktion zur Beendigung des Ausbruchs und zur Unterstützung der Gesellschaften und Volkswirtschaften, die während des Ausbruchs von Handels- und Transportbeschränkungen betroffen sind,

die Maßnahmen *aner kennend*, die die Mitgliedstaaten der Region, insbesondere Côte d'Ivoire, Cabo Verde, Ghana, Mali und Senegal, ergriffen haben, um die Erbringung humanitärer Hilfe für die am stärksten betroffenen Länder zu erleichtern,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch im Rahmen der Globalen Gesundheitsschutzagenda, dabei zukommt, ausreichende öffentliche Gesundheitsdienste bereitzustellen, um Ausbrüche schwerer Infektionskrankheiten mit Hilfe nachhaltiger, gut funktionierender und reaktionsfähiger Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen festzustellen, zu verhüten, zu bekämpfen und abzumildern,

unter Hinweis auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)³⁸⁸, die zum weltweiten Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen, indem sie einen Rahmen für die koordinierte Bewältigung von

³⁸⁷ S/2014/669; Anlage

³⁸⁸ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930; öBGBI. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

Ereignissen vorgeben, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen können, und darauf zielen, die Kapazitäten aller Länder zur Feststellung, Bewertung, Meldung und Bekämpfung von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit zu verbessern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation diese Verpflichtungen einhalten,

unterstreichend, dass die Eindämmung von Ausbrüchen schwerer Infektionskrankheiten ein dringliches Handeln und eine verstärkte Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert, und in dieser Hinsicht betonend, dass unbedingt und umgehend abgestimmte internationale Maßnahmen gegen den Ebola-Ausbruch ergriffen werden müssen,

mit Lob an die Mitgliedstaaten, bilateralen Partner und multilateralen Organisationen für die wichtige Unterstützung, namentlich die finanziellen Zusagen und die Sachspenden, die sie den betroffenen Menschen und Regierungen der Region gezielt bereitstellen, um die großflächige Ausweitung der Nothilfemaßnahmen zur Eindämmung des Ebola-Ausbruchs in Westafrika und zur Unterbrechung der Übertragung des Virus zu unterstützen, so auch indem sie den an den Reaktionsmaßnahmen beteiligten zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen flexibel einsetzbare Finanzmittel bereitstellen, um sie und die nationalen Regierungen in die Lage zu versetzen, Versorgungsgüter zu beschaffen und die Nothilfeinsätze in den betroffenen Ländern zu verbessern, und indem sie mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor zusammenarbeiten, um die Entwicklung von Therapien, Impfstoffen und Diagnostika zur Behandlung der Patienten und zur Eindämmung oder Verhütung weiterer Infektionen oder Übertragungen der Ebola-Viruskrankheit zu beschleunigen,

mit dem Ausdruck höchster Anerkennung für die Ersthelfer in der Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs in Westafrika, namentlich die Mitarbeiter der nationalen und internationalen Gesundheits- und humanitären Organisationen, die von den Mitgliedstaaten verschiedener Regionen sowie von nichtstaatlichen Organisationen wie Ärzte ohne Grenzen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften gestellt werden, sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Humanitären Flugdienst der Vereinten Nationen für den Transport humanitären Personals und medizinischer Versorgungs- und Ausrüstungsgüter während des Ausbruchs, insbesondere an entlegene Orte in Guinea, Liberia und Sierra Leone,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union, in Abstimmung mit den bilateralen Partnern und multilateralen Organisationen für ein geeintes, umfassendes und gemeinsames afrikanisches Vorgehen gegen den Ausbruch zu sorgen, namentlich durch die Entsendung von Gesundheitsfachkräften in die Region, sowie der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung von Maßnahmen zur Eindämmung des Ebola-Virus, namentlich durch die Unterstützung der Verteidigungskräfte ihrer Mitgliedstaaten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen allgemeiner Reise- und Handelsbeschränkungen in der Region, einschließlich auf die Ernährungssicherheit, und Kenntnis nehmend von dem Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, die Reisebeschränkungen aufzuheben, um den freien Personen- und Handelsverkehr in die betroffenen Länder zu ermöglichen,

unter Hervorhebung der Rolle aller maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für Friedenskonsolidierung, bei der Unterstützung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs und in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Weltgesundheitsorganisation anerkennend, die den Ebola-Ausbruch zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite erklärt hat,

unter Betonung der Notwendigkeit koordinierter Anstrengungen aller maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zur Bewältigung des Ebola-Ausbruchs im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und, wo immer möglich, zur Unterstützung der diesbezüglichen nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von dem Fahrplan der Weltgesundheitsorganisation für die Ebola-Bekämpfung vom 28. August 2014, der darauf zielt, die Übertragung der Ebola-Viruskrankheit weltweit zu beenden und zugleich die Folgen einer möglichen weiteren internationalen Ausbreitung zu bewältigen, sowie Kenntnis nehmend von den 12 zentralen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, darunter die Eindämmung der Infek-

tionen, die Mobilisierung der Gemeinschaft und die Wiederherstellung, um dem Ebola-Ausbruch ein Ende zu setzen³⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von den Protokollen der Weltgesundheitsorganisation zur Verhütung der Übertragung der Ebola-Viruskrankheit zwischen Personen, Organisationen und Bevölkerungen, unterstreichend, dass der Ebola-Ausbruch eingedämmt werden kann, namentlich durch die Anwendung festgelegter Schutz- und Gesundheitsprotokolle und anderer vorbeugender Maßnahmen, die sich als wirksam erwiesen haben, und unter Würdigung der Anstrengungen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, diese Protokolle und vorbeugenden Maßnahmen in der liberianischen Öffentlichkeit bekannt zu machen, namentlich über den UNMIL-Radiosender,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung dafür, dass der Generalsekretär Dr. David Nabarro zum Leitenden Koordinator des Systems der Vereinten Nationen für die Ebola-Viruskrankheit und Anthony Banbury zum Stellvertretenden Ebola-Koordinator und Operations-Krisenmanager im Rahmen des Krisenreaktionsmechanismus der Vereinten Nationen ernannt hat, der am 8. September 2014 seine Tätigkeit aufgenommen hat und das Ziel hat, die operative Arbeit des Systems der Vereinten Nationen, der Mitgliedstaaten, der nichtstaatlichen Organisationen und anderer Partner zur Unterstützung der betroffenen Länder bei der Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs zu konsolidieren und die Hilfe des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung, Lenkung und Durchführung wirksamer Maßnahmen zu gewährleisten, die den weiterreichenden Dimensionen des Ausbruchs, einschließlich der Ernährungssicherheit und des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten, Rechnung tragen,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, am Rande der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, um auf außerordentliche und energische Maßnahmen gegen den Ebola-Ausbruch zu drängen,

1. *legt* den Regierungen Liberias, Sierra Leones und Guineas *nahe*, rascher nationale Mechanismen zur Gewährleistung einer schnellen Diagnose und Isolierung bei Fällen von Verdacht auf Infektion, von Behandlungsmaßnahmen, einer wirksamen ärztlichen Versorgung für die Helfer, glaubwürdiger und transparenter Aufklärungskampagnen sowie verstärkter Präventiv- und Vorsorgemaßnahmen einzurichten, um das Auftreten von Ebola festzustellen, abzumildern und zu bekämpfen, und die rasche Bereitstellung und Nutzung der internationalen Hilfe, einschließlich der Gesundheitsfachkräfte und humanitären Hilfsgüter, zu koordinieren sowie ihre Maßnahmen zur Bewältigung der grenzüberschreitenden Dimension des Ebola-Ausbruchs, namentlich das Management ihrer gemeinsamen Grenzen, abzustimmen, mit Unterstützung der bilateralen Partner, der multilateralen Organisationen und des Privatsektors;

2. *legt* den Regierungen Liberias, Sierra Leones und Guineas *außerdem nahe*, ihre Anstrengungen zur Bewältigung und Milderung der weiterreichenden politischen, sicherheitsbezogenen, sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs fortzusetzen und nachhaltige, gut funktionierende und reaktionsfähige Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen einzurichten, unterstreicht, dass im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs die spezifischen Bedürfnisse von Frauen zu berücksichtigen sind, und betont, wie wichtig ihre uneingeschränkte und wirksame Beteiligung an der Erarbeitung dieser Maßnahmen ist;

3. *bekundet seine Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Isolation auf die betroffenen Länder infolge der über sie verhängten Handels- und Reisebeschränkungen hat;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen in der Region, *auf*, die allgemeinen Reise- und Grenzbeschränkungen aufzuheben, die infolge des Ebola-Ausbruchs verhängt wurden und die zur weiteren Isolation der betroffenen Länder beitragen und ihre Bemühungen, dem Ebola-Ausbruch zu begegnen, untergraben, und fordert außerdem die Luft- und Schifffahrtsunternehmen auf, die Handels- und Transportverbindungen mit den betroffenen Ländern und der umliegenden Region aufrechtzuerhalten;

³⁸⁹ Siehe S/2014/679.

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die Bereitstellung von Hilfe für die betroffenen Länder zur Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs zu erleichtern, namentlich die Bereitstellung von qualifiziertem, spezialisiertem und geschultem Personal und von Versorgungsgütern, und bekundet in dieser Hinsicht der Regierung Ghanas seine höchste Anerkennung für ihre Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Pendelflüge der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zwischen Monrovia und Accra, mit denen internationale Gesundheitsfachkräfte und andere Helfer in die von dem Ebola-Ausbruch betroffenen Gebiete in Liberia transportiert werden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, und alle maßgeblichen Akteure, die bei der Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs Hilfe leisten, *auf*, mit verstärkten Anstrengungen die Öffentlichkeit über die festgelegten Schutz- und Gesundheitsprotokolle und vorbeugenden Maßnahmen zu informieren und diese umzusetzen, um Falschinformationen und grundlosem Alarm unter Einzelpersonen und in den Gemeinschaften hinsichtlich der Übertragung und des Ausmaßes der Epidemie entgegenzuwirken, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, unter Verwendung der Mittel und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen in den betroffenen Ländern, soweit notwendig und vorhanden, eine strategische Kommunikationsplattform zu entwickeln, namentlich zur Unterstützung der Regierungen und anderen maßgeblichen Partner;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, umgehend Mittel und Hilfe bereitzustellen, darunter verlegbare medizinische Kapazitäten wie Feldkrankenhäuser mit qualifizierten Fachkräften, sonstigem Personal und Material in ausreichendem Maße, Labordienste, Logistik-, Transport- und Bauunterstützungskapazitäten, Lufttransport- und sonstige Flugunterstützung, fliegerärztliche Dienste sowie spezielle klinische Dienste in Ebola-Behandlungsstationen und Isolierstationen, um die betroffenen Länder dabei zu unterstützen, die Präventiv- und Antwortmaßnahmen zu intensivieren und ihre nationalen Kapazitäten zur Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs zu stärken, und ausreichende Kapazitäten für die Verhinderung künftiger Ausbrüche vorzusehen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die bilateralen Partner und multilateralen Organisationen, namentlich die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Europäische Union, *nachdrücklich auf*, umgehend technischen Sachverstand und zusätzliche medizinische Kapazitäten, namentlich für die schnelle Diagnose und die Schulung von Gesundheitsfachkräften auf nationaler und internationaler Ebene, zu mobilisieren und den betroffenen Ländern und denjenigen, die den betroffenen Ländern Hilfe leisten, bereitzustellen, und weiterhin Fachwissen, Erkenntnisse und bewährte Verfahren auszutauschen und Synergien zu maximieren, um dem Ebola-Ausbruch wirksam und sofort zu begegnen, und den betroffenen Ländern und den Durchführungspartnern wesentliche Mittel, Versorgungsgüter und koordinierte Hilfe bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Akteure auf, bei den Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie eng mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)³⁸⁸ herausgegebenen zeitlich befristeten Empfehlungen betreffend den Ebola-Ausbruch in Westafrika 2014 umzusetzen und die Organisation, Koordinierung und Durchführung der nationalen Vorsorge- und Antwortmaßnahmen zu leiten, einschließlich, soweit angezeigt, in Zusammenarbeit mit den internationalen Entwicklungs- und humanitären Partnern;

10. *würdigt* den anhaltenden Beitrag und das fortgesetzte Engagement der internationalen Gesundheitsfachkräfte und humanitären Helfer für die umgehende Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs und fordert alle zuständigen Akteure auf, die erforderlichen Repatriierungs- und finanziellen Vorkehrungen, einschließlich Kapazitäten für medizinische Evakuierung und Behandlungs- und Transportbestimmungen, zu treffen, um die sofortige und ungehinderte Entsendung dieses Personals in die betroffenen Länder zu erleichtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dazu beizutragen, dass alle zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation und der Humanitäre Flugdienst der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Ebola-Ausbruchs beschleunigen, namentlich indem sie die Erarbeitung und Umsetzung von Bereitschafts- und operativen Plänen sowie die Verbindungs- und Zusammenarbeit mit den Regierungen der Region und denjenigen, die Hilfe leisten, unterstützen;

12. *legt* der Weltgesundheitsorganisation *nahe*, weiter ihre technische Führungsrolle und operative Unterstützung für die Regierungen und Partner zu verstärken, die Übertragung des Ebola-Virus zu verfolgen, bei der Ermittlung des bestehenden Maßnahmenbedarfs und der Partner für die Deckung dieses Bedarfs behilflich zu sein, um die Verfügbarkeit wichtiger Daten zu erleichtern und die Entwicklung und Anwendung von Therapien und Impfstoffen gemäß der bewährten klinischen und ethischen Praxis zu beschleunigen, und legt außerdem den Mitgliedstaaten *nahe*, diesbezüglich sämtliche erforderliche Unterstützung zu leisten, namentlich durch die Weitergabe von Daten gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7268. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Auf seiner 7249. Sitzung am 27. August 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹⁰:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine anhaltende Besorgnis über die alarmierende Situation in der Sahel-Region und bekräftigt, dass er nach wie vor entschlossen ist, sich mit den komplexen sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen zu befassen, die die Stabilität und die Entwicklung der Region trotz der von ihr und der internationalen Gemeinschaft unternommenen kollektiven Anstrengungen bedrohen, und diesen Herausforderungen, die mit humanitären Fragen und Entwicklungsfragen sowie den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind, zu begegnen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig ein kohärenter, umfassender und koordinierter Ansatz ist, der Regierungsführungs-, Sicherheits-, humanitäre, Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltaspekte vereint, um die Bedrohungen in der gesamten Sahel-Region sowie die tieferen Ursachen dieser Probleme anzugehen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit der Länder der Sahel-Region und erklärt erneut, wie wichtig die nationale und regionale Eigenverantwortung für die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel ist³⁹¹. Der Rat regt zu weiteren engen Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten des Sahel, Westafrikas und des Maghreb sowie mit den regionalen, multilateralen und anderen bilateralen Gebern und Partnern an, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie zu verstärken. Der Rat würdigt die Führungsrolle, die die Länder der Region zunehmend übernommen haben, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Gruppe der Fünf für den Sahel, deren Ziel es ist, die Eigenverantwortung für die Initiativen zur Bekämpfung der Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit sowie die Entwicklung im Sahel zu erhöhen. Der Rat legt dem Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel *nahe*, mit den Ländern der Gruppe der Fünf und den anderen Ländern der Region sowie den regionalen und internationalen Akteuren bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen eng zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt den vom 4. bis 7. November 2013 von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, dem Präsidenten der Weltbankgruppe, dem Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank und dem Kommissar der Europäischen Union für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführten Besuch auf hoher Ebene in der Region, der eine wichtige Mission zur Förderung einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Sahel und ihrer Partner war. Der Rat ermutigt zur Neubelebung der im

³⁹⁰ S/PRST/2014/17.

³⁹¹ S/2013/354, Anhang.

Verlauf des Besuchs entworfenen Zukunftsvision, um den Willen und das Engagement der internationalen Gemeinschaft in greifbare Ergebnisse umzusetzen. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die von der Gruppe der Fünf für den Sahel ergriffenen Initiativen, nationale Koordinatoren zur Verbesserung der Koordinierung mit dem Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zu ernennen, sowie die Initiative zur Einrichtung einer aus den Ständigen Vertretern der Gruppe der Fünf und anderer Sahel-Länder bestehenden Gruppe für die Weiterverfolgung in New York, die regelmäßig tagen, Informationen austauschen und mit dem Sekretariat die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel weiterverfolgen soll.

Der Rat begrüßt die Schaffung der Koordinierungsplattform auf Ministerebene für den Sahel, die unter einem rotierenden Vorsitz, den Mali für den Zeitraum 2014-2015 innehat, gemeinsame Prioritäten für Initiativen im Sahel erörtert. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen der am 5. November 2013 und 16. Mai 2014 in Bamako abgehaltenen Treffen der Koordinierungsplattform und fordert die internationale Gemeinschaft, namentlich die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union als Kovorsitzende des technischen Sekretariats, auf, die Tätigkeit der Plattform zu unterstützen. Der Rat begrüßt die von Mali als derzeitigem Vorsitzenden der Plattform unternommenen Anstrengungen zur Konsolidierung dieser Initiativen für den Sahel und sieht weiteren Fortschritten in den kommenden Monaten mit Interesse entgegen.

Der Rat begrüßt die Schaffung eines Koordinierungsmechanismus innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, der drei interinstitutionelle Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen für Regierungsführung, Sicherheit beziehungsweise Widerstandskraft umfasst und den Auftrag hat, ein koordiniertes und kohärentes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen in der Region zu gewährleisten. Der Rat begrüßt die Verlegung des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel in die Räumlichkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika in Dakar als Teil seiner Bemühungen, die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel vollständiger und unmittelbarer in der Region zu verankern und die Synergien mit den einschlägigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu maximieren.

Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Aktivitäten terroristischer Organisationen in der Sahel-Region, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, Dschamaatu ahl as-sunna liddaawati wal-dschihad (Boko Haram), Ansar Eddine, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Al-Murabitun, und verurteilt erneut mit allem Nachdruck die jüngsten Terroranschläge in der Region. Der Rat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über die ernststen Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch bewaffnete Konflikte, die Verbreitung von Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie andere illegale Aktivitäten wie Drogenhandel in der Sahel-Region und die in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus.

Der Rat weist darauf hin, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument der Terrorismusbekämpfung sind, und weist darauf hin, dass die im vorangehenden Absatz genannten Gruppen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden und den Sanktionsmaßnahmen unterliegen. Der Rat würdigt die Initiative des Al-Qaida-Sanktionsausschusses und seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, an die Mitgliedstaaten des Sahel, des Maghreb und der benachbarten Regionen heranzutreten, um Wege zu prüfen, wie das Sanktionsregime die betroffenen Staaten unterstützen und ihre Beiträge verstärken kann, um so in die nationalen und regionalen Maßnahmen zur Abwehr der Bedrohung durch Al-Qaida in der Region integriert zu werden.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums, die vollständige Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) sicherzustellen und die Bereitstellung technischer Hilfe für die Mitgliedstaaten zu erleichtern, und würdigt in dieser Hinsicht den zielgerichteten Ansatz, den das Exekutivdirektorium verfolgt, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten in der Sahel-Region und der Maghreb-Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen, insbesondere bei der Grenzkontrolle und der Ausarbeitung umfassender Terrorismusbekämpfungsstrategien. Der Rat legt dem Exekutivdirektorium nahe, mit den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin zusammenzuarbeiten und insbesondere in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung sowie mit allen bilateralen und multilateralen

Anbietern technischer Hilfe den Bedarf an technischer Hilfe zu bewerten und ihre Bereitstellung zu erleichtern.

Der Rat begrüßt den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, der am 17. März 2013 eingeleitet wurde, und nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen der am 11. September 2013 in N'Djamena und am 19. Februar 2014 in Niamey abgehaltenen Ministertagungen sowie der von der Kommission der Afrikanischen Union organisierten fünf Tagungen der Leiter der Nachrichten- und Sicherheitsdienste. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Schlussfolgerungen des am 17. Mai 2014 abgehaltenen Gipfeltreffens von Paris für die Sicherheit in Nigeria sowie der am 12. Juni 2014 abgehaltenen Ministertagung von London über Sicherheit in Nigeria, in denen die Länder der Region und die internationalen Partner ihre Entschlossenheit bekräftigten, die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich zu erhöhen, um der Bedrohung durch den Terrorismus in der Region wirksamer zu begegnen, unter anderem durch Anstrengungen zur Neubelebung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands zur Patrouillierung der Region des Tschadsees und zur Schaffung einer regionalen Einheit für die Verschmelzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse.

Der Rat bekräftigt, dass es das souveräne Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, ihre Grenzen zu sichern, und fordert die Mitgliedstaaten der Sahel-Region auf, die Grenzsicherung zu stärken und die Einrichtung von Spezialeinheiten zur Durchführung regionaler Patrouillen zu erwägen, um die Ausbreitung grenzüberschreitender Bedrohungen in der Region wirksam einzudämmen. Der Sicherheitsrat begrüßt die Zusage der führenden afrikanischen Politiker auf dem Gipfeltreffen von Malabo am 26. und 27. Juni 2014 und die von der Afrikanischen Union unternommenen Schritte zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion und legt den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union nahe, für diese Initiative substanzielle Zusagen zu mobilisieren.

Der Rat unterstreicht, dass der Terrorismus, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und andere illegale Aktivitäten wie Drogenhandel wiederkehrende Bedrohungen im Sahel darstellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten der Sahel-Region, die Koordinierung ihrer Anstrengungen zu verbessern, um diese Bedrohungen wirksamer zu bekämpfen. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Sahel und ihren bilateralen und multilateralen Partnern bei der Bekämpfung des Terrorismus in der Region und legt den internationalen Partnern nahe, diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre nationalen und regionalen Kapazitäten, namentlich zur Durchführung regionaler Patrouillen sowie zur Einrichtung und Unterhaltung gemeinsamer Koordinierungszentren und Zentren für den Informationsaustausch, zu verstärken. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, im Kampf gegen den Terrorismus die Menschenrechte zu achten und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren. Der Rat fordert die Länder des Sahel auf, ihre grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um den Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der Region wirksamer zu begegnen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte in Richtung auf die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel³⁹² und betont, wie wichtig es ist, die Umsetzung der drei miteinander verflochtenen Säulen der Strategie – Sicherheit, Regierungsführung und Widerstandskraft – sicherzustellen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Strategie einzubeziehen, und betont, dass die Regierungen der Sahel-Region auch weiterhin den nachhaltigen politischen Willen zeigen müssen, der notwendig ist, um die wirksame und dauerhafte Umsetzung der Strategie zu ermöglichen.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die äußerst instabile humanitäre Lage in der Sahel-Region, in der mindestens 20 Millionen Menschen nach wie vor der Gefahr der Ernährungsunsicherheit und beinahe 5 Millionen Kinder der Gefahr akuter Mangelernährung ausgesetzt sind. Der Rat lobt die Anstrengungen, die der Regionale humanitäre Koordinator für die Sahel-Region mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderer humanitärer

³⁹² S/2014/397.

Akteure und Organisationen unternimmt, um die Widerstandskraft auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene aufzubauen und zu verstärken und so die Auswirkungen solcher Katastrophen abzumildern. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht die von den Ländern in der Region und anderen Gebern bereitgestellte Unterstützung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung in den Bereichen zu verstärken, die sofortige Aufmerksamkeit erfordern.

Der Rat dankt dem ehemaligen Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, Romano Prodi, für seinen Beitrag zur Ausarbeitung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel und dankt außerdem dem ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, Said Djinnit, für seine Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie.

Der Rat begrüßt die Ernennung der neuen Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, Hiroute Guebre Sellassie, und bekundet ihr seine volle Unterstützung bei der Erfüllung ihres Mandats. Der Rat legt der Sondergesandten nahe, in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika ihre Bemühungen und Guten Dienste fortzusetzen, um die regionale und interregionale Zusammenarbeit zu verbessern und die koordinierte internationale Hilfe für die Länder der Sahel-Region zu verstärken.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn bis zum 15. Dezember 2014 mündlich und spätestens bis zum 30. November 2015 in einem Bericht und einer Informationssitzung über die Fortschritte in Richtung auf die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel zu unterrichten.“

Auf seiner 7279. Sitzung am 14. Oktober 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Guineas, Liberias und Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Anthony Banbury, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7318. Sitzung am 21. November 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Guineas, Liberias, Malis und Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Anthony Banbury, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfemaßnahmen, Dr. David Nabarro, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Ebola, und Thomas Mauge, Leiter des Französischen Roten Kreuzes in Guinea, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹³:

„Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über das beispiellose Ausmaß des Ebola-Ausbruchs in Afrika, der eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und über die Auswirkungen des Ebola-Virus auf Westafrika, insbesondere Liberia, Guinea und Sierra Leone. Der Rat spricht den Mitgliedstaaten der Region seinen Dank für ihren entscheidenden Beitrag und für die Verpflichtungen aus, die sie eingegangen sind, die Reaktion vor Ort auf den Ebola-Ausbruch auch weiterhin zu leiten sowie die umfassenderen politischen, sicherheitsbezogenen, sozio-ökonomischen und humanitären Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs, namentlich in Bezug auf die Ernährungssicherheit, auf die Gemeinschaften anzugehen, und verweist auf die Notwendigkeit, für die längerfristige Erholung in der Region zu planen, namentlich auch mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung. Der Rat unterstreicht, dass es nach wie vor notwendig ist, robuste Maß-

³⁹³ S/PRST/2014/24.

nahmen im Hinblick auf die Nachverfolgung von Kontaktpersonen, die soziale Mobilisierung und das Engagement auf Gemeinwesenebene, insbesondere außerhalb der größeren Städte in den am stärksten betroffenen Ländern, zu ergreifen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Mission der Vereinten Nationen für Ebola-Nothilfe Maßnahmen die Koordinierung mit den Regierungen Guineas, Liberias und Sierra Leones und mit allen nationalen, regionalen und internationalen Akteuren, einschließlich der bilateralen Partner und der multinationalen Organisationen, darunter die Mano-Fluss-Union, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Europäische Union, die Weltbankgruppe und das System der Vereinten Nationen, weiter stärkt, um Defizite bei der Reaktion rascher zu erkennen und sämtliche Ebola-Hilfsmaßnahmen, insbesondere auf lokaler Ebene, umfassender und effizienter einzusetzen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär, die Bemühungen zur Ausweitung der Präsenz und der Tätigkeiten der Mission auf Distrikt- und Präfekturbene außerhalb der Hauptstädte zu beschleunigen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die jüngsten Berichte über Ebola-Infektionen in Mali. Der Rat anerkennt die wichtigen Schritte, die von der Regierung Malis unternommen wurden, einschließlich der Ernennung eines Ebola-Koordinators, der eine alle staatlichen Ebenen einbeziehende Reaktion leiten soll. Der Rat erklärt, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten Vorsorgemaßnahmen treffen, um Ebola-Verdachtsfälle innerhalb ihres Landes wie auch über Landesgrenzen hinweg festzustellen, zu verhüten, auf sie zu reagieren, zu isolieren und abzumildern und den Bereitschaftsstand aller Länder in der Region zu erhöhen. Der Rat verweist auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)³⁸⁸, die darauf abzielen, die Kapazitäten aller Länder zur Feststellung, Bewertung und Meldung von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit und zur Reaktion auf sie zu verbessern.

Der Rat begrüßt die von der Mission unternommenen Anstrengungen, bei der operativen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen eine allgemeine Führungsrolle zu übernehmen und Orientierung zu geben, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Der Rat unterstreicht, dass die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen in Westafrika, in enger Zusammenarbeit mit der Mission und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Kapazitäten den Regierungen der am stärksten betroffenen Länder unverzüglich Hilfe leisten müssen.

Der Rat lobt die ungemein wichtigen, heldenhaften und selbstlosen Anstrengungen der Ersthelfer bei der Reaktion auf den Ebola-Ausbruch in Westafrika, namentlich des nationalen Gesundheitspersonals und der nationalen humanitären Helfer, der Pädagogen und der Mitglieder der Bestattungsteams sowie des internationalen Gesundheitspersonals und der internationalen humanitären Helfer, die von den Mitgliedstaaten verschiedener Regionen sowie von nichtstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen gestellt wurden. Der Rat spricht den Familien der Opfer des Ebola-Ausbruchs, darunter nationale und internationale Ersthelfer, seine Anteilnahme aus. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen, zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, auch künftig auf den ungedeckten Bedarf an medizinischem Personal sowie auf die damit zusammenhängenden kritischen Defizitbereiche, wie etwa bei Fachkräften im Bereich Sanitärversorgung und Hygiene, zu reagieren.

Der Rat unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, die grundlegenden Vorkehrungen zu treffen, einschließlich Kapazitäten für medizinische Evakuierung und Behandlungs- und Transportbestimmungen, um die sofortige, ungehinderte und nachhaltige Verlegung von Gesundheitspersonal und humanitären Helfern in die betroffenen Länder zu erleichtern. Der Rat begrüßt die von den Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen angekündigten Schritte, Kapazitäten für medizinische Evakuierung für Gesundheitspersonal und humanitäre Helfer sowie andere Behandlungsmöglichkeiten vor Ort bereitzustellen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den beträchtlichen Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zur Ausweitung ihrer abgestimmten Reaktion auf den Ebola-Ausbruch unternommen hat, und den wichtigen Fortschritten, die vor Ort infolge dieser Bemühungen erzielt werden konnten. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht diejenigen Mitgliedstaaten, die zusammen mit anderen Akteuren vor Ort Ebola-Behandlungsstationen eröffnet und weitere dringend benötigte Unterstützung in den betroffenen

Ländern bereitgestellt haben. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten, bilateralen Partner und multilateralen Organisationen nachdrücklich auf, die Bereitstellung von Ressourcen und finanzieller Unterstützung sowie von mobilen Labors, Feldkrankenhäusern für nicht mit Ebola zusammenhängende medizinische Versorgung, von speziellem und entsprechend ausgebildetem klinischem Personal und speziellen klinischen Diensten in den Ebola-Behandlungsstationen und Isolierstationen, von Therapien, Impfstoffen und Diagnostik, um Patienten zu behandeln und Ebola-Neuinfektionen oder weitere Übertragungen zu verhindern, sowie von persönlicher Schutzausrüstung für Ersthelfer zu beschleunigen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere jene in der Region, auf, die Bereitstellung dieser Hilfe an die am stärksten betroffenen Länder umgehend zu erleichtern.

Der Rat betont, dass aufgrund der dynamischen Bedürfnisse vor Ort in den am stärksten betroffenen Ländern die Reaktion der internationalen Gemeinschaft flexibel bleiben muss, um auf die sich verändernden Bedürfnisse einzugehen und rasch auf neue Ausbrüche zu reagieren.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten sowie Fluggesellschaften und Schifffahrtsunternehmen nachdrücklich auf, während sie die entsprechenden Protokolle im Bereich der öffentlichen Gesundheit anwenden, die Handels- und Transportverbindungen mit den am stärksten betroffenen Ländern aufrechtzuerhalten, um die rasche Nutzbarmachung aller Anstrengungen zur Eindämmung des Ebola-Ausbruchs innerhalb der Region wie auch über ihre Grenzen hinaus zu ermöglichen. Während der Rat anerkennt, welche wichtige Rolle angemessene Kontrollmaßnahmen dabei spielen können, die Ausbreitung des Ausbruchs aufzuhalten, bringt er seine anhaltende Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Isolation der betroffenen Länder infolge der für sie verhängten Handels- und Reisebeschränkungen sowie über Diskriminierungshandlungen gegen Staatsangehörige Guineas, Liberias, Malis und Sierra Leones, einschließlich Ebola-Überlebende und ihre Angehörigen oder mit der Krankheit Infizierte, zum Ausdruck.“

Auf seiner 7335. Sitzung am 11. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hiroute Guebre Sellassie, die Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT³⁹⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7343. Sitzung am 16. Dezember 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Äthiopiens, Brasiliens, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Italiens, Japans, Kasachstans, Malaysias, Namibias, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, Schwedens, der Slowakei, Tunesiens, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Friedensmissionen: die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihre Entwicklung

³⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2014 an den Generalsekretär (S/2014/879)³⁹⁵.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Pierre Buyoya, den Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Nick Westcott, den leitenden Direktor des Fachbereichs Afrika im Europäischen Auswärtigen Dienst der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹⁵:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Rat erinnert an die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und bekräftigt seine Hauptverantwortung nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat begrüßt die Unterrichtung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, und den Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel, Ex-Präsident Pierre Buyoya.

Der Rat erkennt die Fortschritte bei der laufenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union an und betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und eine wirksame Partnerschaft mit dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union aufzubauen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, um die gemeinsamen Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika anzugehen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass sich die Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Prävention oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können.

Der Rat erkennt die Rolle der Afrikanischen Union bei den Anstrengungen zur Prävention oder Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent an und bekundet seine Unterstützung für die anhaltenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, die von der Afrikanischen Union durchgeführten Friedensinitiativen und ähnliche Initiativen subregionaler Organisationen zu fördern.

Der Rat würdigt den erhöhten Beitrag der Afrikanischen Union zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit, einschließlich der Friedenssicherung, insbesondere in Sudan (Darfur), Mali, der Zentralafrikanischen Republik und Somalia sowie im Rahmen des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union, und ihre Anstrengungen zur weiteren Stärkung ihrer Kapazitäten, einschließlich durch die Operationalisierung der Afrikanischen Bereitschaftstruppe und ihrer Schnelleingreifkapazität, und begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei den verschiedenen Komponenten der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, einschließlich bei der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, der Vermittlung, der Wahlhilfe, der

³⁹⁵ S/PRST/2014/27.

Friedenssicherung, der Konfliktprävention und -beilegung, der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach Konflikten.

Der Rat begrüßt den Beschluss der Afrikanischen Union, das Jahrzehnt 2014-2024 zur Madiba-Nelson-Mandela-Dekade der Aussöhnung in Afrika zu erklären und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aussöhnung als Mittel zur Sicherung von Frieden, Stabilität und Entwicklung in Afrika zu fördern, sowie in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedstaaten geeignete Schritte zu unternehmen, um die aus dem unauslöschlichen Vermächtnis Mandelas gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wahrheit, der Aussöhnung und der Friedenskonsolidierung zu fördern.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, namentlich durch die Stärkung der nationalen Justizinstitutionen.

Der Rat betont, wie wichtig eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union ist, um ihr beim Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika behilflich zu sein, namentlich auch durch die Zusage der Afrikanischen Union, rasch und angemessen auf neu auftretende Krisensituationen zu reagieren, und durch die Ausarbeitung wirksamer Strategien zur Konfliktprävention und -beilegung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung.

Der Rat erklärt erneut, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, unter anderem durch Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner, und begrüßt die von Partnern in dieser Hinsicht geleistete wertvolle finanzielle Unterstützung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine der Hauptschwierigkeiten, denen sich die Afrikanische Union bei der wirksamen Erfüllung der Mandate zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersteht, darin besteht, berechenbare, nachhaltige und flexible Ressourcen sicherzustellen.

Der Rat befürwortet eine engere Abstimmung und Zusammenarbeit in Fragen der Polizeiarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich je nach Bedarf durch Schulungen, die Weitergabe und den Austausch von Wissen, thematischem Sachverstand und operative Unterstützung.

Der Rat erkennt die Rolle an, die die Afrikanische Union beim Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie bei der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei der Reaktion darauf spielen können, und unterstützt die entscheidende Rolle, die Frauen bei allen Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Sicherheit spielen, namentlich bei der Prävention und Beilegung von Konflikten und der Milderung ihrer Auswirkungen.

Der Rat begrüßt die Partnerschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung, einschließlich der Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Wiederaufbau nach Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Schutzes von Kindern und der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und der Reaktion darauf.

Der Rat erkennt den wertvollen Beitrag der für den Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen an und würdigt in dieser Hinsicht die am 17. September 2013 vom Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Friedens- und Sicherheitsabteilung der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichnete Erklärung zur systematischen Integration von Schutzmechanismen in alle Aktivitäten der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit in enger Partnerschaft mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.

Der Rat ermutigt in dieser Hinsicht die Kommission der Afrikanischen Union, zur Bewältigung der weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder beizutragen, bittet sie, auch weiterhin systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politikkonzepte, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, und fordert sie erneut auf, innerhalb ihres Sekretariats Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernannt.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Kapazitäten der Afrikanischen Union und ihrer subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten stärken zu helfen, namentlich durch die Bereitstellung personeller, technischer und finanzieller Unterstützung.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, wirksamere Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat herzustellen, namentlich durch effektivere jährliche Konsultativtagungen, die Abhaltung frühzeitiger Konsultationen und gegebenenfalls gemeinsame Feldmissionen der beiden Räte, mit dem Ziel, im Umgang mit Konfliktsituationen in Afrika von Fall zu Fall kohärente Positionen und Strategien zu formulieren.

Der Rat fordert die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, einschließlich auf dem Gebiet der Vermittlungsbemühungen, und unterstreicht, wie wichtig die Erarbeitung des Folgeprogramms zu dem Zehnjahresprogramm der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union von 2006 zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union als wichtiger Beitrag zur Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent ist. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union auf der 15. Tagung des Regionalen Koordinierungsmechanismus für Afrika im März 2014 in Abuja den gemeinsamen Beschluss fassten, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die den Auftrag hat, mit der Ausarbeitung eines Nachfolgeprogramms zu beginnen, in dem auch die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Agenda 2063 Niederschlag findet.

Der Rat begrüßt die Ernennung der Hochrangigen Gruppe zur Überprüfung von Friedensmissionen und bittet diese Gruppe, sich eng mit der Afrikanischen Union abzustimmen.

Der Rat begrüßt, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die Kommission der Afrikanischen Union über die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit in regelmäßigem Kontakt stehen, legt der Arbeitsgruppe nahe, sich auch weiterhin auf strategische und landesspezifische Fragen des afrikanischen Kontinents zu konzentrieren, die für beide Organisationen von Interesse sind, und ersucht die Arbeitsgruppe, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention in Afrika verbessert werden kann, und dem Rat nach ihren Tagungen aktuelle Informationen zu übermitteln.

Der Rat würdigt die Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik am 15. September 2014, begrüßt die laufende systematische Auswertung der Erfahrungen mit dem Übergang von Friedenssicherungseinsätzen von der Afrikanischen Union zu den Vereinten Nationen in Mali und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Ziffer 13 der Resolution 2167 (2014) und erwartet mit Interesse konkrete Empfehlungen aus dieser Erfahrungsauswertung, die darauf zielen würden, den Übergang von Friedenssicherungsmissionen von der Afrikanischen Union zu den Vereinten Nationen besser zu steuern.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die politische Rolle der Afrikanischen Union zu unterstützen, sowohl während des Übergangs von Friedenssicherungsmissionen von der Afrikanischen Union zu den Vereinten Nationen als auch bei der Ausarbeitung und Durchführung von Reformen im Bereich der Regierungsführung und anderen Reformen, mit denen die tieferen Ursachen von Konflikten in Afrika angegangen werden sollen.

Der Rat legt den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union nahe, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Beziehungen zu stärken und eine wirksamere Partnerschaft aufzubauen, wenn es darum geht, Fragen von gemeinsamem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass die Verfahren der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für die gemeinsame einsatzvorbereitende Planung und die gemeinsame Einsatzauswertung verbessert werden müssen, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern und die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu erhöhen.

Der Rat fordert den Generalsekretär auf, sich mit der Kommission der Afrikanischen Union abzustimmen und diese dabei zu unterstützen, ein Verzeichnis der benötigten Kapazitäten sowie Empfehlungen darüber zu erarbeiten, wie die Afrikanische Union ihre militärischen, zivilen, polizeilichen, technischen, logistischen und administrativen Kapazitäten weiter ausbauen kann, begrüßt die Praxis des Austauschs von Mitarbeitern, insbesondere zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, befürwortet ihre Fortsetzung, insbesondere in Bezug auf Personal aus den Bereichen Finanzen und Logistik, und ermutigt ferner die Afrikanische Union, ihre Prioritäten in Bezug auf die Mitarbeiter-schulung zu bestimmen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Logistik und Verwaltung.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die im Hinblick auf das Niveau und den Vorbereitungsprozess für die am 6. Juni 2014 in New York abgehaltene achte Gemeinsame Konsultativtagung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union erzielt wurden, namentlich dass die Tagesordnung für die jährliche Konsultativtagung vorab fertiggestellt wurde und dass der Präsident des Sicherheitsrats und der Vorsitzende des Friedens- und Sicherheitsrats gemeinsame Presseunterrichtungen abhielten, und empfiehlt, auf der neunten Konsultativtagung, die 2015 in Addis Abeba stattfinden soll, die Frage der Weiterverfolgung und Umsetzung früherer Kommuniqués zu behandeln.

Der Sicherheitsrat begrüßt, dass die politischen Führer Afrikas am 26. Mai 2013 die Feierliche Erklärung zum 50. Jahrestag verabschiedeten, in der sie sich verpflichteten, bis 2020 alle Kriege in Afrika zu beenden und das Ziel eines konfliktfreien Afrikas zu erreichen, bekundet seine Bereitschaft, dazu beizutragen, und fordert alle, insbesondere die in Betracht kommenden Institutionen der Vereinten Nationen, auf, bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen, indem sie unter anderem erwägen, einen konkreten, umsetzbaren Fünfjahresplan zur Unterstützung des Zieles, bis 2020 ein konfliktfreies Afrika zu erreichen, auszuarbeiten. Der Rat stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Instabilität und die Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, Libyen, dem Sahel, Mali, Somalia, Südsudan und Sudan dringend angegangen und beigelegt werden müssen.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Beilegung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und ihren subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Wahl der fünf neuen Mitglieder der Gruppe der Weisen der Afrikanischen Union, begrüßt die wesentliche präventive Rolle, die die Gruppe spielen kann, fordert eine verstärkte politische Unterstützung für die Gruppe bei der Durchführung ihres Mandats und ermutigt die Gruppe, sich frühzeitig mit Situationen zu befassen, die sich verschlimmern und zu einem Konflikt zu werden drohen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse, Dialog und Vermittlung zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Guten Dienste und die Kooperation zwischen den Gesandten der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auszuweiten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, Ressourcen bereitzustellen, um das Kontinentale Frühwarnsystem, die Guten Dienste der Sondergesandten und -beauftragten sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen nach Konflikten, einschließlich im Rahmen der Afrikanischen Solidaritätsinitiative, zu unterstützen und zu stärken.

Der Rat betont, wie wichtig ein koordiniertes internationales Vorgehen gegen die Ursachen von Konflikten ist, ist sich der Notwendigkeit bewusst, wirksame langfristige Strategien zu erarbeiten, und

unterstreicht, dass alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Beseitigung der Armut, der Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe und der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, namentlich den Beitrag der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten der Afrikanischen Union, und ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen weiter, ihre Zusammenarbeit untereinander zu verstärken und auszuweiten, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat bekräftigt seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten in Bezug auf den Prodi-Bericht³⁹⁶, namentlich die Erklärungen vom 26. Oktober 2009³⁹⁷, 22. Oktober 2010³⁹⁸ und 6. August 2013³⁹⁹ sowie die Resolutionen 1809 (2008), 1863 (2009), 2033 (2012), 2086 (2013) und 2167 (2014).

Der Rat betont die Notwendigkeit, mehr finanzielle Ressourcen aus dem afrikanischen Kontinent zu beschaffen, unbeschadet der Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und anderer Partner.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, den Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen und sie mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Der Rat betont, dass die Finanzierung der Regionalorganisationen berechenbarer, nachhaltiger und flexibler gestaltet werden muss, wenn diese im Rahmen eines Mandats des Rates Friedenssicherungstätigkeiten durchführen, und anerkennt die Vorteile gemeinsamer Planungsmissionen und Bewertungsbesuche zur Ermittlung des Bedarfs der regionalen Friedensunterstützungsmissionen.

Der Rat begrüßt die erneuten Anstrengungen der Afrikanischen Union, die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur voll zu operationalisieren, und erwartet mit Interesse die Fertigstellung des Berichts zur laufenden Bewertung der Architektur sowie die erfolgreiche Durchführung der Übung „Amani Africa II“ 2015, mit der die volle Einsatzfähigkeit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe bestätigt werden soll.

Der Rat begrüßt die Schritte, die zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion unternommen worden sind, einschließlich durch verbesserte Entscheidungsprozesse zur Erleichterung von Schnelleinsätzen.

Der Rat betont, wie wichtig es für die Vereinten Nationen ist, die Afrikanische Union und ihre subregionalen Organisationen stärker zu befähigen, rasch Friedenssicherungskräfte zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder sonstigen vom Sicherheitsrat genehmigten Einsätzen bereitzustellen, und begrüßt die jüngsten diesbezüglichen Initiativen der Afrikanischen Union.

Der Rat nimmt Kenntnis von der von der Europäischen Union und Afrika auf ihrem Gipfeltreffen am 2. und 3. April 2014 in Brüssel abgegebenen Zusage, die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur zu stärken, insbesondere durch die Unterstützung der Afrikanischen Bereitschaftstruppe und ihrer Schnelleingreifkapazität, nachhaltig unterstützt und geführt, wie vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee der Europäischen Union und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 15. Mai 2014 in Brüssel bekräftigt. Der Sicherheitsrat

³⁹⁶ Bericht der Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen über Modalitäten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union (siehe S/2008/813).

³⁹⁷ S/PRST/2009/26.

³⁹⁸ S/PRST/2010/21.

³⁹⁹ S/PRST/2013/12.

befürwortet ferner Initiativen zur Schaffung von mehr Synergien für diesen Zweck zwischen der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen und nimmt ferner Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union, mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und mit anderen internationalen Koordinierungsmechanismen. Der Rat würdigt alle von der Europäischen Union bereits zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen und begrüßt ferner die von der Europäischen Union bekundete Absicht, mehr Finanzmittel bereitzustellen, namentlich über die Friedensfazilität für Afrika.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem ersten Strategischen Dialog zwischen der Afrikanischen Union und China für Frieden und Sicherheit in Afrika, der im Oktober 2014 aufgenommen wurde und bei dem weitere Maßnahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit behandelt werden, einschließlich einer Unterstützung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von dem ersten USA-Afrika-Führungsgipfel und begrüßt die Ankündigung der Partnerschaft für eine rasche Reaktion zur Friedenssicherung in Afrika, die den Zweck hat, die Kapazitäten der afrikanischen Länder zur raschen Entsendung von Friedenssicherungskräften bei neu auftretenden Konflikten zu stärken.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat einen jährlichen Bericht über Wege zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Fragen des Friedens und der Sicherheit in Afrika, einschließlich der Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, vorzulegen.“

Auf seiner 7402. Sitzung am 9. März 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Europäische Union“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Federica Mogherini, die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7439. Sitzung am 11. Mai 2015 behandelte der Rat den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Federica Mogherini, die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, und Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Peter Sutherland, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN LIBYEN⁴⁰⁰

Beschlüsse

Am 12. August 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁰¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. August 2014 betreffend Ihre Absicht, Bernardino León (Spanien), zu Ihrem Sonderbeauftragten für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen zu ernennen⁴⁰², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7251. Sitzung am 27. August 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2174 (2014) vom 27. August 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libyen seit 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Dezember 2013⁴⁰³,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Missbilligung der zunehmenden Gewalt in Libyen, insbesondere um Tripolis und Bengasi, unter Verurteilung der anhaltenden Kampfhandlungen durch bewaffnete Gruppen und der Aufstachelung zu Gewalt und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung und die Institutionen in Libyen sowie die davon ausgehende Bedrohung für die Stabilität und den demokratischen Übergangsprozess in Libyen,

unter Begrüßung der Aufrufe der Regierung Libyens und des Abgeordnetenhauses zu einer sofortigen Waffenruhe, unterstreichend, dass alle Parteien einen friedlichen und inklusiven politischen Dialog aufnehmen und den demokratischen Prozess achten müssen, und die Liga der Arabischen Staaten, die Afrikanische Union und alle, die über Einfluss auf die Parteien verfügen, insbesondere die Nachbarländer und die Staaten der Region, dazu ermutigend, eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und eine konstruktive Beteiligung an einem solchen Dialog zu unterstützen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und bekräftigend, dass es wichtig ist, dass die Regierung Libyens mit dem Gerichtshof und dem Ankläger zusammenarbeitet,

bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft gezogen werden,

⁴⁰⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2011 verabschiedet.

⁴⁰¹ S/2014/584.

⁴⁰² S/2014/583.

⁴⁰³ S/PRST/2013/21.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region gefährdet wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

besorgt über die wachsende Präsenz von mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen und Einzelpersonen, die in Libyen operieren, in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, zielgerichtete Sanktionen zur Herbeiführung von Stabilität in Libyen gegen diejenigen Personen und Einrichtungen einzusetzen, die seine Stabilität gefährden und den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben,

eingedenk seiner nach der Charta bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, einer sofortigen Waffenruhe und der Beendigung der Kampfhandlungen zuzustimmen, und bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die diesbezüglichen Anstrengungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen;

2. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Institutionen und fordert, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *fordert* das Abgeordnetenhaus und die verfassunggebende Versammlung *auf*, ihre Aufgaben in einem Geist der Inklusivität wahrzunehmen, und fordert alle Parteien auf, an einem inklusiven politischen Dialog unter libyscher Führung teilzunehmen, um zur Wiederherstellung der Stabilität beizutragen, und einen Konsens im Hinblick auf die nächsten Schritte für Libyens Übergang zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) angeführten und in den Ziffern 14, 15 und 16 der Resolution 2009 (2011) vom 16. September 2011 geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach dieser Resolution und nach Resolution 1973 (2011) vom 17. März 2011 und von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) benannt wurden, beschließt, dass sie außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und beschließt, dass solche Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können:

a) die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in Libyen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsmissbräuche darstellen;

b) Angriffe auf jeden Flughafen, Bahnhof oder Seehafen in Libyen oder gegen eine libysche staatliche Einrichtung oder Anlage sowie gegen jede ausländische Vertretung in Libyen;

c) die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen;

d) das Tätigwerden für oder im Namen oder auf Anweisung einer auf der Liste stehenden Person oder Einrichtung;

5. *wiederholt*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Waffenembargos, verstoßen haben oder andere dabei unterstützt haben, gelistet werden können, und stellt fest, dass dies auch jene einschließt, die bei Verstößen gegen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Reiseverbot nach Resolution 1970 (2011) Hilfe geleistet haben;

6. *ersucht* die nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eingesetzte Sachverständigengruppe für Libyen, zusätzlich zu ihrem derzeitigen Mandat Informationen über Personen und Einrichtungen bereitzustellen, die die in den Ziffern 4 und 5 festgelegten Listungskriterien erfüllen;

7. *ersucht* den Ausschuss, Streichungsanträge von Personen und Einrichtungen, die die Listungskriterien nicht länger erfüllen, gebührend zu prüfen;

8. *beschließt*, dass die Lieferung, der Verkauf oder der Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen nach Libyen im Einklang mit Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011), geändert mit Ziffer 10 der Resolution 2095 (2013) vom 14. März 2013, im Voraus durch den Ausschuss genehmigt werden müssen;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Libyens, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011) und Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013), verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

10. *bekräftigt* seinen Beschluss, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, von ihnen entdeckte, nach den Ziffern 9 oder 10 der Resolution 1970, geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011) und Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013), verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und *bekräftigt ferner* seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

11. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 9 dieser Resolution durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob Zusammenarbeit gewährt wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss später einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

12. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7251. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7264. Sitzung am 15. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2014/653)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bernadino León, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7306. Sitzung am 11. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7345. Sitzung am 17. März 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen“.

Auf seiner 7387. Sitzung am 18. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Italiens, Libyens und Tunesiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bernadino León, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7398. Sitzung am 4. März 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Schreiben der gemäß Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 23. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/128).

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/144)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bernadino León, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7399. Sitzung am 5. März 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/113)

Schreiben der gemäß Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 23. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/128)

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/144)⁴⁰⁴.

**Resolution 2208 (2015)
vom 5. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Februar 2015 über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen⁴⁰⁴,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 2015 über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen⁴⁰⁵, einschließlich der darin abgegebenen Empfehlungen über die Konfiguration der Präsenz der Vereinten Nationen,

in Unterstützung der laufenden Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, eine politische Lösung für die zunehmenden Herausforderungen zu erleichtern, mit denen das Land konfrontiert ist,

in der Erkenntnis, dass die derzeitigen Umstände eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der Mission erforderlich machen,

sowie *in der Erkenntnis*, dass eine kurzzeitige Verlängerung der mit Resolution 2146 (2014) vom 19. März 2014 erteilten Ermächtigungen und der mit ihr verhängten Maßnahmen erforderlich ist,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Ermächtigungen und die mit ihr verhängten Maßnahmen bis zum 31. März 2015 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, das in Ziffer 6 der Resolution 2144 (2014) vom 14. März 2014 festgelegte Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen bis zum 31. März 2015 zu verlängern, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung;

3. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7399. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7420. Sitzung am 27. März 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens und Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/113)

⁴⁰⁴ S/2015/144.

⁴⁰⁵ S/2015/113.

Schreiben der gemäß Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 23. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/128)

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/144)“.

**Resolution 2213 (2015)
vom 27. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Begrüßung der laufenden Moderationsbemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die zunehmenden Herausforderungen, die sich dem Land stellen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung eine Einigung auf die unmittelbar nächsten Schritte erzielt wird, um den politischen Übergang in Libyen abzuschließen, einschließlich der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit,

sowie unter Begrüßung des laufenden, von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs, in Anerkennung des Beitrags der Mitgliedstaaten zur Ausrichtung und Unterstützung der Treffen im Rahmen dieses Dialogs und betonend, dass die konstruktive Mitwirkung des gewählten Abgeordnetenhauses und der anderen libyschen Parteien notwendig ist, um den demokratischen Übergang voranzubringen, staatliche Institutionen aufzubauen und mit dem Wiederaufbau Libyens zu beginnen,

zutiefst besorgt darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh) Treue schwören, und über die anhaltende Präsenz anderer mit Al-Qaida verbundener terroristischer Gruppen und Einzelpersonen, die in dem Land operieren, in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2161 (2014) vom 17. Juni 2014,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, Kenntnis nehmend von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom 10. Dezember 2014, und nachdrücklich hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libyens mit dem Gerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenarbeitet,

sowie unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Februar 2015 über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen⁴⁰⁴,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 2015 über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen⁴⁰⁵, einschließlich der darin abgegebenen Empfehlungen über die Konfiguration der Präsenz der Vereinten Nationen,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 13 d) der Resolution 2144 (2014) vom 14. März 2014 vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe⁴⁰⁶ und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe, unterstreicht, dass es keine militärische Lösung für die derzeitige politische Krise geben kann, und fordert alle Parteien in Libyen nachdrücklich auf, konstruktiv mit der Unterstütmismission der Vereinten Nationen in Libyen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit und eine Einigung auf vorläufige Sicherheitsregelungen, die für die Stabilisierung Libyens notwendig sind, zu erleichtern;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denen in der Region, *nahe*, alle Parteien in Libyen zu drängen, sich konstruktiv an dem von den Vereinten Nationen moderierten Dialog zu beteiligen und rasch auf ein erfolgreiches Ergebnis hinzuarbeiten;

4. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Institutionen und die anhaltende Eskalation des Konflikts, einschließlich der Angriffe auf Flughäfen, staatliche Institutionen und andere grundlegende nationale Infrastrukturen und natürliche Ressourcen, und *fordert*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

5. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und *fordert*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *verurteilt* die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in Libyen, fordert die Regierung Libyens *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu verhindern und zu untersuchen, fordert alle libyschen Parteien *auf*, mit der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und unterstreicht, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Libyen trägt, insbesondere der afrikanischen Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger;

7. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

8. *ermutigt* Libyen und die Staaten der Region, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, um die Lage in Libyen zu stabilisieren, Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen oder Terroristen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Libyens oder dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter oder terroristischer Handlungen zur

⁴⁰⁶ Siehe S/2015/128.

Destabilisierung Libyens oder der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die regionale Stabilität fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

9. *beschließt*, das Mandat der Mission unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2015 zu verlängern, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission als einer integrierten besonderen politischen Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darauf gerichtet ist, als unmittelbare Priorität den libyschen politischen Prozess und die Sicherheitsregelungen durch Vermittlung und Gute Dienste zu unterstützen, und dass die Mission ferner den Auftrag hat, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen,

- a) die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- b) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;
- c) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- d) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- e) die Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen;

10. *stellt fest*, dass die derzeitige Sicherheitslage in Libyen eine Verringerung der Personalstärke der Mission erforderlich macht, ersucht jedoch den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendige Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten, damit der Personalumfang und die Tätigkeit der Mission kurzfristig angepasst werden können, um die Libyer nach Bedarf und im Einklang mit dem Mandat der Mission bei der Durchführung von Vereinbarungen und vertrauensbildenden Maßnahmen oder entsprechend den von ihnen geäußerten Bedürfnissen zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat in seinen Berichten nach Ziffer 27 vor derartigen Anpassungen der Mission unterrichtet zu halten;

Sanktionsmaßnahmen

11. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) angeführten und in den Ziffern 14, 15 und 16 der Resolution 2009 (2011) geänderten Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach der genannten Resolution und nach Resolution 1973 (2011) und von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) benannt wurden, bekräftigt, dass diese Maßnahmen außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und beschließt, dass solche Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können:

- a) die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in Libyen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;
- b) Angriffe auf jeden Flug-, Binnen- oder Seehafen in Libyen oder gegen eine libysche staatliche Einrichtung oder Anlage, einschließlich Erdölanlagen, sowie gegen jede ausländische Vertretung in Libyen;
- c) die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen;
- d) die Bedrohung oder Nötigung libyscher staatlicher Finanzinstitutionen und der Libyan National Oil Corporation (Nationale Erdölgesellschaft Libyens) oder die Begehung einer Handlung, die zur Veruntreuung libyscher Staatsgelder führen kann;
- e) Verstöße gegen das in Resolution 1970 (2011) verhängte Waffenembargo in Libyen oder Beihilfe zu seiner Umgehung;

f) das Tätigwerden für oder im Namen oder auf Anweisung einer auf der Liste stehenden Person oder Einrichtung;

12. *wiederholt*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Waffenembargos, verstoßen haben oder anderen dabei geholfen haben, gelistet werden können, und stellt fest, dass dies auch jene einschließt, die bei Verstößen gegen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Reiseverbot nach Resolution 1970 (2011) Hilfe leisten;

13. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in Resolution 1970 (2011) enthaltenen Maßnahmen und weist den Ausschuss an, im Einklang mit seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat in Verbindung zu treten, über den dem Ausschuss glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass dieser Staat derartige Verstöße oder sonstige Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

Verhütung illegaler Erdölausfuhren

14. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) vom 19. März 2014 erteilten Ermächtigungen und verhängten Maßnahmen bis zum 31. März 2016 zu verlängern;

15. *fordert* die Regierung Libyens *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zukommen zu lassen und ihn über den zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Rohöl verwendeten Mechanismus zu informieren;

Waffenembargo

16. *betont*, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, die im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) vom 27. August 2014 zur Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung an die Regierung Libyens geliefert, verkauft oder übertragen werden, nicht an Parteien, die nicht die vorgesehenen Endnutzer sind, weiterverkauft oder übertragen oder ihnen verfügbar gemacht werden sollen;

17. *legt* der Regierung Libyens *eindringlich nahe*, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von Endverbleibserklärungen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, der Regierung Hilfe zu gewähren, um die für diesen Zweck vorhandenen Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

18. *fordert* Libyen *erneut auf*, mit Hilfe internationaler Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in dem Land vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneteter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011) verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Waffenembargos nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, Schiffe und Luftfahrzeuge auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren;

20. *bekräftigt* seinen Beschluss, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, von ihnen entdeckte, nach den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9

und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und bekräftigt ferner seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

21. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 19 dieser Resolution durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss später einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Vermögenswerte

22. *begrüßt* die Anstrengungen der libyschen Behörden, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Staatseinnahmen und -ausgaben, einschließlich Gehältern, Subventionen und anderer Mittelüberweisungen der Zentralbank Libyens, zu ergreifen, begrüßt die Anstrengungen der libyschen Behörden, Doppelzahlungen zu beseitigen und sich gegen die rechtswidrige Abzweigung von Zahlungen zu sichern, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Schritten, die gewährleisten, dass Libyen langfristig und auf Dauer über finanzielle Ressourcen verfügt;

23. *unterstützt* die Anstrengungen der libyschen Behörden, die unter dem Gaddafi-Regime veruntreuten Gelder wiederzuerlangen, und legt in dieser Hinsicht den libyschen Behörden und den Mitgliedstaaten, die gemäß den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011), geändert mit Resolution 2009 (2011), Vermögenswerte eingefroren haben, nahe, hinsichtlich Forderungen in Bezug auf veruntreute Gelder und damit zusammenhängenden Eigentumsfragen Konsultationen miteinander zu führen;

Sachverständigengruppe

24. *beschließt*, das mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) festgelegte und mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen bis zum 30. April 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten und in den Resolutionen 2146 (2014), 2174 (2014) und dieser Resolution geänderten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die Regierung Libyens oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens 180 Tage nach der Ernennung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. März 2016 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

25. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und

2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die Mission und die Regierung Libyens auf, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigen-gruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

26. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigen-gruppe zu gewährleisten, und fordert alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, auf, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigen-gruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Berichterstattung und Überprüfung

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7420. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 2214 (2015) vom 27. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, sind, und unterstreichend, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) und 1989 (2011), als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten gehalten sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden,

in der Erkenntnis, dass ein erheblicher Bedarf besteht, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung aufzubauen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh) begangenen, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, überall zu bekämpfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, diesbezüglich aktiv zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue schwören,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia Bengasi und Ansar al-Scharia Derna (im Folgenden unter der Sammelbezeichnung Ansar al-Scharia) und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sowie über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer gewalttätigen extremistischen Ideologie und ihrer Handlungen auf die Stabilität in Libyen, den Nachbarländern und der Region, namentlich die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

unter Missbilligung der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen terroristischen Handlungen, einschließlich der kürzlichen feigen und abscheulichen Entführung und Tötung einer Reihe ägyptischer Staatsbürger in Sirte und der Tötung libyscher Zivilpersonen in Gubba,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die akute und wachsende Bedrohung, die ausländische terroristische Kämpfer in Libyen und der Region darstellen, die die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit des Konflikts in Libyen erhöhen und von denen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie durchreisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Nachbarstaaten Libyens ausgeht, die sich einer großen Belastung im Sicherheitsbereich ausgesetzt sehen,

in der Erkenntnis, dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhüten, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und alle anderen in Libyen, namentlich auch in Südlibyen, operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen,

Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen,

mit Lob für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Libyen, eine politische Lösung der politischen und Sicherheitskrise in Libyen zu erleichtern,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

1. *verurteilt* alle von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen terroristischen Handlungen und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es zu ihrer uneingeschränkten Bekämpfung eines umfassenden Ansatzes bedarf;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 1989 (2011), 2161 (2014), 2170 (2014), 2174 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014) und 2199 (2015), namentlich auch in Bezug auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und alle andere in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Anträge auf die Aufnahme von Personen und Einrichtungen, die den Islamischen Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, in die Sanktionsliste vorzulegen, und ermutigt ferner den Ausschuss, dringend zu erwägen, weitere Personen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und andere gelistete Einrichtungen in Libyen unterstützen, in die Liste aufzunehmen;

5. *bekundet seine nachdrückliche Entschlossenheit*, zu prüfen, in Libyen operierende und mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Sharia und Al-Qaida verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die diese finanzieren, sie bewaffnen, für sie planen oder anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten anderweitig unterstützen, auch durch Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und soziale Medien und auf jede sonstige Weise, gemäß Resolution 2161 (2014) in die Liste aufzunehmen;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert;

7. *fordert* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) *auf*, Anträge nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) auf Transfer oder Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, an die Regierung Libyens zur Nutzung durch deren offizielle Streitkräfte zur Bekämpfung von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen rasch zu prüfen, und fordert die in Betracht kommenden Staaten nachdrücklich auf, sachdienliche Informationen zu derartigen Anträgen bereitzustellen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, der Regierung Libyens Unterstützung und Hilfe bereitzustellen, namentlich die erforderliche Hilfe im Sicherheitsbereich und beim Kapazitätsaufbau;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wo es notwendig und angemessen ist und wenn darum ersucht wurde, beim Aufbau der Kapazitäten anderer Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Bedrohung, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, behilflich zu sein, und begrüßt und befürwortet die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau solcher nationalen, subregionalen oder regionalen Kapazitäten;

10. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für die Anstrengungen der Regierung Libyen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu bekämpfen, wie auch für die Anstrengungen der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die der Regierung auf deren Antrag dabei behilflich sind;

11. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und den Nachbarländer Libyens dabei zukommt, eine friedliche Lösung der Krisen in Libyen zu finden, und würdigt ihre Anstrengungen, den Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Gruppen, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehen;

12. *bekundet seine Unterstützung* für den von den Vereinten Nationen geführten politischen Dialog zwischen der Regierung Libyens und allen libyschen Parteien, die der Gewalt entsagen, fordert sie auf, konstruktiv an der Initiative des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen mit dem Ziel, eine Regierung der nationalen Einheit zu bilden, mitzuwirken, und würdigt ihre anhaltende Beteiligung an dem Dialog;

13. *weist* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des Ausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) *an*, innerhalb von 180 Tagen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen vorläufigen mündlichen Bericht über den Sachstand zu geben in Bezug auf die terroristische Bedrohung in Libyen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht, sowie über die Quellen ihrer Rüstungsgüter, Finanzierung, Anwerbung, Demografie und Verbindungen zu den terroristischen Netzwerken in der Region, und Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zum Vorgehen gegen diese Bedrohung abzugeben, und ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, nach einer Erörterung dieser Berichte im Ausschuss den Rat über die wesentlichen Erkenntnisse zu unterrichten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7420. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7441. Sitzung am 12. Mai 2015 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7485. Sitzung am 15. Juli 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Bernadino León, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN MALI⁴⁰⁷

Beschlüsse

Auf seiner 7274. Sitzung am 8. Oktober 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2014/692)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 12. Dezember 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁰⁸:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2014 betreffend Ihre Absicht, Mongi Hamdi (Tunesien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen⁴⁰⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7355. Sitzung am 6. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2014/943)

⁴⁰⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2012 verabschiedet.

⁴⁰⁸ S/2014/890.

⁴⁰⁹ S/2014/889.

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/944“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7378. Sitzung am 6. Februar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Mali“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹⁰:

„Der Sicherheitsrat fordert die malischen Parteien, nämlich die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, nachdrücklich auf, den innermalischen Verhandlungsprozess in Algier unverzüglich wieder aufzunehmen. Der Rat fordert die malischen Parteien nachdrücklich auf, sich mit hochrangigen und mit vollen Befugnissen ausgestatteten Vertretern an diesem Prozess zu beteiligen, um so bald wie möglich ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen zu erreichen, das auf die tieferen Ursachen der Krise in Mali eingeht. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit nachhaltigem politischem Willen, in einem Geist des Kompromisses und in redlicher Absicht in Sachgespräche einzutreten, um ein solches Abkommen herbeizuführen. In dieser Hinsicht fordert der Rat die malischen Parteien ferner auf, die notwendigen Zugeständnisse zu machen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die historische Chance zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in Mali zu nutzen, die der innermalische Verhandlungsprozess in Algier unter Beteiligung aller Nachbarländer und maßgeblichen regionalen und internationalen Partner bietet. In Anerkennung des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung betont der Rat, dass die malischen Parteien eine Verantwortung gegenüber dem malischen Volk und der internationalen Gemeinschaft tragen, ein dauerhaftes Friedensabkommen zu erreichen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Moderationsbemühungen Algeriens und aller Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams. Der Rat fordert alle Akteure, die auf die malischen Parteien Einfluss haben, auf, ihnen eindringlich nahezu legen, ernsthaft und in redlicher Absicht über ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen zu verhandeln. Der Rat bekundet außerdem dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali, Mongi Hamdi, seine volle Unterstützung und ersucht ihn, seinen Gute-Dienste-Auftrag zu nutzen und sich aktiv in den innermalischen Verhandlungsprozess in Algier einzubringen und eine Schlüsselrolle darin zu übernehmen.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, weder direkt noch über Stellvertreter Handlungen vorzunehmen, die die Aussichten auf Frieden gefährden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu erwägen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und ihren Beitrag zu Frieden und Sicherheit in Mali und begrüßt die anhaltenden Anstrengungen der sie unterstützenden französischen Truppen. Der Rat spricht den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, seine Anerkennung für ihr fortgesetztes Engagement und die von ihnen erbrachten Opfer aus. Der Rat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte, die Mitarbeiter und das Eigentum der Mission und unterstreicht, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können. Der Rat erinnert an die Verpflichtungen in Ziffer 2 e) der Resolution 1373 (2001).

⁴¹⁰ S/PRST/2015/5.

Der Rat ersucht die Mission, ihr Mandat vollständig durchzuführen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass er die Mission mit Resolution 2164 (2014) ermächtigt hat, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten alle erforderlichen Mittel einzusetzen und namentlich von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente zu verhindern, Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen und auf Angriffe auf ihr Personal, ihre Einrichtungen und ihre Ausrüstung zu antworten.

Der Rat unterstreicht, dass nur ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen dauerhafte Sicherheit für Mali bringen kann. Der Rat missbilligt die anhaltende Gewalt im Norden Malis, die Tote und Verletzte fordert. Der Rat verlangt daher, dass alle Parteien, einschließlich derjenigen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou nicht unterzeichnet haben, alle Feindseligkeiten sofort einstellen und der Gewalt abschwören. Der Rat verlangt, dass alle Parteien die am 23. Mai 2014 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung sowie die am 24. Juli 2014 in Algier unterzeichnete Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten uneingeschränkt achten. Der Rat fordert ferner alle Parteien nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Mission und in Abstimmung mit ihr alle vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen, insbesondere die in der Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen Mechanismen, rasch umzusetzen, um die Durchführung der Waffenruhe zu erleichtern.

Der Rat begrüßt den Beschluss des Generalsekretärs, eine unabhängige Untersuchung einzuleiten, um die Tatsachen im Zusammenhang mit den tragischen Zwischenfällen festzustellen, die sich am 27. Januar 2015 während einer gewaltsamen Demonstration vor dem Stützpunkt der Mission in Gao im Norden Malis ereigneten und bei denen Berichten zufolge mindestens drei Demonstranten getötet wurden, und spricht den Angehörigen der ums Leben gekommenen Personen sein aufrichtiges Beileid aus.

Aufgrund der Erfahrungen aus den früheren von den malischen Parteien unterzeichneten Friedensabkommen, die keinen dauerhaften Frieden in Mali herbeigeführt haben, legt der Rat den malischen Parteien eindringlich nahe und fordert die Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams in Algier auf, konkrete Aufsichtsmechanismen zu schaffen, die die vollständige, getreue und sofortige Durchführung eines künftigen umfassenden und alle Seiten einschließenden Friedensabkommens gewährleisten. Der Rat fordert alle maßgeblichen Parteien auf, sicherzustellen, dass die Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Frauen, sexuelle Gewalt und Kinderschutz während der laufenden Verhandlungen und in jedem möglichen Ergebnis berücksichtigt werden.

Der Rat betont, wie entscheidend wichtig es ist, dass ein solches Abkommen unter malischer Führung und Eigenverantwortung zustande kommt, und fordert die malischen Parteien auf, ihre Entschlossenheit zu seiner vollständigen Durchführung unter Beweis zu stellen. Der Rat betont, dass der Sonderbeauftragte und die Mission gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des internationalen Vermittlungsteams und den anderen maßgeblichen Partnern eine führende Rolle dabei spielen sollen, die Durchführung eines solchen Abkommens, für die in erster Linie die malischen Parteien verantwortlich sind, zu unterstützen und zu beaufsichtigen.“

Am 6. März 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. März 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Michael Lollesgaard (Dänemark) zum Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen⁴¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7425. Sitzung am 9. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁴¹¹ S/2015/167.

⁴¹² S/2015/166.

„Die Situation in Mali

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/3)

Schreiben des Generalsekretärs vom 16. März 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/187)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2015/219)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7468. Sitzung am 23. Juni 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2015/426)

Schreiben des Generalsekretärs vom 16. Juni 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/444)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Mongi Hamdi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7474. Sitzung am 29. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2015/426)

Schreiben des Generalsekretärs vom 16. Juni 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/444)“.

Resolution 2227 (2015) vom 29. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2100 (2013) vom 25. April 2013 und 2164 (2014) vom 25. Juni 2014, die Erklärungen seines Präsidenten vom 23. Januar⁴¹³ und 28. Juli 2014⁴¹⁴ und 6. Februar 2015⁴¹⁰, sowie seine Presseerklärungen vom 10. April 2015, 1. und 29. Mai und 18. Juni 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, hervorhebend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

⁴¹³ S/PRST/2014/2.

⁴¹⁴ S/PRST/2014/15.

in Anerkennung des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

unter Begrüßung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“)⁴¹⁵, das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ unterzeichnet wurde, als historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali, und die Unterzeichner des Abkommens für den Mut würdigend, den sie in dieser Hinsicht gezeigt haben,

die Auffassung vertretend, dass das Abkommen ausgewogen und umfassend ist und zum Ziel hat, die Krise in Mali in ihren politischen und institutionellen Dimensionen sowie in den Dimensionen der Regierungsführung, der Sicherheit, der Entwicklung und der Aussöhnung anzugehen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates,

unterstreichend, dass die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens, die unter malischer Führung und Eigenverantwortung erfolgen muss, Aufgabe der Regierung Malis und der Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ ist und dass sie entscheidend zu einem dauerhaften Frieden in Mali beitragen wird, da dabei die Lehren aus früheren Friedensabkommen berücksichtigt werden,

in Würdigung der Rolle Algeriens und der anderen Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Erleichterung des innermalischen Dialogs, der zur Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ führte, unter Begrüßung der Unterzeichnung des Abkommens durch die Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams und mit der Aufforderung an die Mitglieder des Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens und die anderen maßgeblichen internationalen Partner, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und sich zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in Mali weiter eng abzustimmen,

unter Betonung der Notwendigkeit klarer, detaillierter und konkreter Aufsichtsmechanismen zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens, namentlich über das Komitee zur Überwachung der Durchführung des Abkommens und seine vier Unterkomitees für politische und institutionelle Fragen, Verteidigung und Sicherheit, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie Aussöhnung, Gerechtigkeit und humanitäre Fragen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verstöße der malischen Parteien gegen die Waffenruhe in Mali, die zu Verlusten an Menschenleben, einschließlich von Zivilpersonen, und zu Vertreibungen geführt und den Friedensprozess untergraben haben, unter Begrüßung der von der Regierung Malis und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination“ am 5. Juni 2015 unterzeichneten Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten und unter Hinweis auf die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 24. Juli 2014 und 19. Februar 2015, die von den malischen Parteien unterzeichnet wurden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Sicherheit zu bringen, und unter Hinweis auf die Erarbeitung der Strategie der Mission zum Schutz von Zivilpersonen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung,

in Würdigung des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, mit dem Ausdruck seiner Hochachtung für die Friedenssicherungskräfte, die hier ihr Leben riskieren, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und unterstreichend, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den langsamen Verlauf der Dislozierung des Personals und der Ausrüstung der Mission, der sie seit ihrer Einrichtung mit seiner Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats

⁴¹⁵ Siehe S/2015/364 und Add.1.

vom 25. April 2013 ernsthaft daran hindert, ihr Mandat vollständig durchzuführen, und unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, die Dislozierung von Truppen und Ausrüstung zu beschleunigen und eine angemessene Schulung bereitzustellen, um die Sicherheit des Personals der Mission in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, namentlich den Einsatz von Minen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, zu verbessern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddine und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, die nach wie vor in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen im Norden Malis und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste und erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddines und Al-Murabituns, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen der malischen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

zunehmend besorgt über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region, unterstreichend, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht regionale Eigenverantwortung zu übernehmen und regional zu reagieren, in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Einrichtung der Gruppe der Fünf für den Sahel und des Prozesses von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region sowie der Zusage der führenden afrikanischen Politiker auf dem Gipfeltreffen von Malabo am 26. und 27. Juni 2014 und der von der Afrikanischen Union unternommenen Schritte zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion und die Maßnahmen begrüßend, die die französischen Truppen durchführen, um die Mitgliedstaaten der Gruppe der Fünf für Sahel bei der Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung zu unterstützen,

nach wie vor besorgt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernststen Bedrohungen, insbesondere Waffen-, Drogen- und Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus, unter Hervorhebung der Verantwortung der Länder in der Region, gegen diese Bedrohungen vorzugehen, und unter Begrüßung der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz in Mali, einschließlich der Mission,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, von neuem seine Entschlossenheit bekundend, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verhindern, unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und insbesondere seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf das von dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübertretungen und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, mit der Aufforderung an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und die rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴¹⁶ darstellen, davon Kenntnis nehmend, dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und unter Hinweis darauf, wie wichtig die Unterstützung des Gerichtshofs und die Zusammenarbeit mit ihm durch alle betroffenen Parteien sind,

betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit und den Schutz der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ziviler malischer Kontrolle und Aufsicht unterstehen und weiter konsolidiert werden, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk von Mali zu schützen,

in Würdigung der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

mit der Aufforderung an die malischen Behörden, den Sofort- und Langzeitbedarf in den Bereichen Sicherheit, Reform der Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Fragen zu decken, um die Krise in Mali beizulegen, und sicherzustellen, dass das Abkommen zu einem konkreten Nutzen für die lokalen Bevölkerungsgruppen führt, namentlich durch die in dem Abkommen dargelegten vorrangigen Projekte, die internationale Gemeinschaft auffordernd, in dieser Hinsicht breite Unterstützung zu leisten, und betonend, dass diese internationalen Anstrengungen besser abgestimmt werden müssen,

die Beiträge *würdigend*, die nach der im Mai 2013 in Brüssel abgehaltenen Geberkonferenz und zu dem Konsolidierten Hilfsappell für Mali 2015 bereits geleistet wurden, und alle Mitgliedstaaten und sonstigen Geber nachdrücklich auffordernd, großzügige Beiträge für humanitäre Einsätze zu leisten,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilend,

⁴¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Rahmen für Frieden und Aussöhnung und die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („das Abkommen“)⁴¹⁵ nachzukommen, und fordert sie in dieser Hinsicht ferner nachdrücklich auf, sich auch weiterhin konstruktiv mit nachhaltigem politischem Willen und in redlicher Absicht zu engagieren, um die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens zu erreichen;

2. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *außerdem nachdrücklich auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014, die Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 5. Juni 2015 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 24. Juli 2014 und 19. Februar 2015 sofort und uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

3. *bekundet seine Bereitschaft*, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, sowie diejenigen, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali angreifen oder sie bedrohen;

4. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

5. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert die malischen Behörden außerdem nachdrücklich auf, im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut des Gerichtshofs⁴¹⁶ weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Mission voll zu kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die Mission ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

7. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen und insbesondere eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu übernehmen, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens leitet, und insbesondere den malischen Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und der nachstehenden Ziffer 14 b) und c), und bekräftigt seine Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu verfolgen;

8. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen, insbesondere bei der Durchführung des Abkommens;

9. *fordert* die Mitglieder des Komitees zur Überwachung der Durchführung des Abkommens und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und ihre diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Sonderbeauftragten und der Mission abzustimmen, und anerkennt die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien;

10. *legt* der Regierung Malis *nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des Abkommens zu ergreifen, einschließlich politischer und institutioneller Reformen;

11. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, die erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens beizutragen, insbesondere seiner Bestimmungen zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung;

Mandat der Mission

12. *beschließt*, das Mandat der Mission im Rahmen der genehmigten Truppenhöchststärke von 11.240 Soldaten, darunter mindestens 40 Militärbeobachter zur Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Waffenruhe sowie Reservebataillone, die schnell innerhalb des Landes verlegt werden können und 1.440 Polizisten bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern;

13. *ermächtigt* die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

14. *beschließt*, dass die Mission die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) *Waffenruhe*

die Durchführung der Waffenruhevereinbarungen und der vertrauensbildenden Maßnahmen durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu unterstützen, zu überwachen und zu beaufsichtigen, nach Bedarf lokale Mechanismen zu konzipieren und zu unterstützen mit dem Ziel, diese Vereinbarungen und Maßnahmen zu konsolidieren, sowie dem Sicherheitsrat über alle Verstöße gegen die Waffenruhe Bericht zu erstatten, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere dessen Teil III und Anhang 2;

b) *Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali*

i) die Durchführung der nach dem Abkommen, insbesondere dessen Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen;

ii) die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen und namentlich die Einhaltung der Waffenruhe zu unterstützen, zu überwachen und zu beaufsichtigen, die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen sowie die schrittweise Rückverlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, insbesondere im Norden Malis, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen, und in enger Zusammenarbeit mit den anderen in diesen Bereichen tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, namentlich der Europäischen Union, die internationalen Anstrengungen zum Wiederaufbau des malischen Sicherheitssektors zu koordinieren, innerhalb des durch das Abkommen, insbesondere dessen Teil III und Anhang 2, festgelegten Rahmens;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in dessen Teil V, namentlich die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Kommunalwahlen zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen und technischen Hilfe und wirksame Sicherheitsregelungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens;

c) *Gute Dienste und Aussöhnung*

durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen und die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

d) Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung

- i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;
- ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu stabilisieren, namentlich im Norden Malis, einschließlich durch Fernaufklärungseinsätze, und in diesem Zusammenhang von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern;
- iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberater, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;
- iv) den malischen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

e) Förderung und Schutz der Menschenrechte

- i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübertretungen oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;
- ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übertretungen, namentlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

f) Humanitäre Hilfe und Projekte zur Stabilisierung

- i) in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;
- ii) in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte beizutragen, die auf die Stabilisierung des Nordens Malis zielen, namentlich Projekte mit rascher Wirkung;

g) Schutz und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

das Personal, insbesondere das uniformierte Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

h) Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts

den malischen Behörden nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

Dislozierung und Kapazitäten der Mission

15. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, damit die Mission ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Grundversorgung des Personals der Mission, insbesondere des uniformierten Personals, zu verbessern, namentlich durch die Verbesserung der nachrichtendienstlichen Kapazitäten der Mission, die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, die Mobilisierung ausreichender militärischer Kapazitäten zur Sicherung der logistischen Versorgungswege der Mission sowie effektivere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen, und so die MINUSMA in die Lage zu versetzen, ihr Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen;

17. *fordert* die Länder, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, *nachdrücklich auf*, die Beschaffung und die Auslieferung der noch ausstehenden kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann, und begrüßt die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der Mission zu erleichtern;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter zu überprüfen, um die positive Wirkung der Ressourcen der Mission zu maximieren, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Umsetzung des Konzepts unterrichtet zu halten;

Querschnittsfragen des Mandats der Mission

20. *ersucht* die Mission, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung sowie ihre Kommunikation mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften weiter zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und den Ausbau der Hörfunkaktivitäten der Mission, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

21. *ersucht* die Mission *außerdem*, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte⁴¹⁷ bereitgestellt wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten;

23. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und

⁴¹⁷ S/2013/110, Anlage.

in den Wahlprozessen zu gewährleisten, und ersucht die Mission ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen;

24. *ersucht* die Mission *außerdem*, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

25. *ersucht* die Mission *ferner*, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen je nach Bedarf und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

Zusammenarbeit zwischen den Missionen in Westafrika

26. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, namentlich zwischen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird, und regt in dieser Hinsicht weitere Schritte an, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der westafrikanischen Region zu verstärken, soweit notwendig und durchführbar, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

Mandat der französischen Truppen

27. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Mission unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der Mission unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und ersucht Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 35 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Beitrag der Gruppe der Fünf für den Sahel und der Afrikanischen Union

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Sahel-Region, die Bekämpfung der wiederkehrenden Bedrohungen im Sahel, einschließlich des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und anderer illegaler Aktivitäten wie Drogenhandel, besser zu koordinieren, begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Sahel-Region, die Grenzsicherung und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich über die Gruppe der Fünf für den Sahel und den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, sowie die Zusage der führenden afrikanischen Politiker auf dem Gipfeltreffen von Malabo am 26. und 27. Juni 2014 und die von der Afrikanischen Union unternommenen Schritte zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion und legt den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nahe*, substantielle Zusagen für die Afrikanische Kapazität für sofortige Krisenreaktion zu mobilisieren;

Internationale Zusammenarbeit betreffend den Sahel

29. *fordert* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Sahel-, westafrikanischen und Maghreb-Staaten, sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihre Koordinierung zu verstärken, um inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, namentlich von Al-

Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, von Ansar Eddine und von Al-Murabitun, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuschränken;

30. *fordert erneut* die im Benehmen mit Regionalorganisationen vorzunehmende rasche und wirksame Umsetzung von regionalen Strategien im Bereich der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung, der Menschenrechte und der humanitären Fragen, wie der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel⁴¹⁸, und erinnert in dieser Hinsicht an die Guten Dienste der Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zur Verstärkung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika;

Beitrag der Europäischen Union

31. *fordert* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali und die Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau im Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und den anderen bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, wie in dem Abkommen vorgesehen und entsprechend Ziffer 14 b) ii) dieser Resolution;

Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen

32. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

33. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, verweist ferner auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012, 2143 (2014) vom 7. März 2014 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, und fordert die Mission und alle Militärkräfte in Mali auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 7. Juli 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali⁴¹⁹ umzusetzen;

Kleinwaffen und leichte Waffen

34. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der Mission, entsprechend Ziffer 14, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten

⁴¹⁸ S/2013/354, Anhang.

⁴¹⁹ S/AC.51/2014/2.

Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴²⁰, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und *betont* ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2220 (2015) vom 22. Mai 2015 ist;

Berichte des Generalsekretärs und Überprüfung des Mandats

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und dabei insbesondere über den Stand der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der Mission Bericht zu erstatten;

36. *erklärt seine Absicht*, nach Bedarf, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, eine Überprüfung des Mandats der Mission vor dem 30. Juni 2016 zu erwägen;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7474. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UKRAINE

A. Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)⁴²¹

Beschlüsse

Auf seiner 7239. Sitzung am 8. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7253. Sitzung am 28. August 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7287. Sitzung am 24. Oktober 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes

⁴²⁰ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁴²¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2014 verabschiedet.

„Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7311. Sitzung am 12. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jens Anders Toyberg-Frandzen, den Beigeordneten Generalsekretär ad interim für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ertuğrul Apakan, den Leitenden Beobachter der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine, und Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7365. Sitzung am 21. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7368. Sitzung am 26. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7395. Sitzung am 27. Februar 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe, und Ertuğrul Apakan, den Leitenden Beobachter der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7400. Sitzung am 6. März 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, John Ging, den Direktor der Abteilung Koordinierung und Notfallmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, und Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7457. Sitzung am 5. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Alexander Hug, den Stellvertreter des Leitenden Beobachters der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7498. Sitzung am 29. Juli 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Belgiens, Deutschlands, Indonesiens, Irlands, Israels, Italiens, Kanadas, der Niederlande, der Philippinen, Rumäniens, der Ukraine und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über einen in Dokument S/2015/562 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 11 Ja-Stimmen (Chile, Frankreich, Jordanien, Litauen, Malaysia, Neuseeland, Nigeria, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 1 Nein-Stimme (Russische Föderation) und 3 Enthaltungen (Angola, China und Venezuela (Bolivarische Republik)). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos eines ständigen Mitglieds des Rates nicht verabschiedet.

B. Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 13. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/264)⁴²¹

Beschlüsse

Auf seiner 7234. Sitzung am 5. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 13. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/264)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, John Ging, den Direktor der Abteilung Koordinierung und Notfallmaßnahmen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7269. Sitzung am 19. September 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands, Indonesiens, Kanadas, Malaysias, der Niederlande und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 13. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/264)“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7384. Sitzung am 17. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 13. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/264)“ teilzunehmen.

**Resolution 2202 (2015)
vom 17. Februar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die tragischen Ereignisse und die Gewalt in den östlichen Regionen der Ukraine,

in Bekräftigung seiner Resolution 2166 (2014) vom 21. Juli 2014,

fest überzeugt, dass die Situation in den östlichen Regionen der Ukraine nur durch eine friedliche Regelung der derzeitigen Krise beigelegt werden kann,

1. *billigt* das Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das am 12. Februar 2015 in Minsk angenommen und unterzeichnet wurde (Anlage I);

2. *begrüßt* die Erklärung des Präsidenten der Russischen Föderation, des Präsidenten der Ukraine, des Präsidenten der Französischen Republik und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, angenommen am 12. Februar 2015 in Minsk (Anlage II), und die darin von ihnen bekundete anhaltende Verpflichtung auf die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, das Maßnahmenpaket, einschließlich der darin vorgesehenen umfassenden Waffenruhe, vollständig umzusetzen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7384. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen⁴²²

Minsk, 12. Februar 2015

1. Unverzügliche und umfassende Waffenruhe in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk in der Ukraine und ihre strikte Einhaltung ab 15. Februar 2015, 0 Uhr Ortszeit.

2. Abzug aller schweren Waffen durch beide Seiten um dieselbe Distanz, um eine mindestens 50 km breite Sicherheitszone für Artilleriesysteme mit Kaliber 100 mm oder mehr, eine 70 km breite Sicherheitszone für Mehrfachraketenwerfersysteme (MLRS) und eine 140 km breite Sicherheitszone für Mehrfachraketenwerfersysteme „Tornado-S“ (Uragan, Smertsch) und taktische Raketensysteme (Tochka, Tochka U) zu schaffen:

- für die ukrainischen Truppen: von der De-facto-Kontaktlinie;
- für die bewaffneten Formationen aus den gesonderten Regionen der ukrainischen Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk: von der Kontaktlinie in Übereinstimmung mit dem Minsker Memorandum vom 19. September 2014;

Der oben spezifizierte Abzug der schweren Waffen soll spätestens am zweiten Tag der Waffenruhe beginnen und innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein.

Der Prozess wird von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) begleitet und von der Trilateralen Kontaktgruppe unterstützt.

⁴²² Unter der Dokumentennummer S/2015/110 verteilt.

3. Gewährleistung einer wirksamen Beobachtung und Verifizierung der Waffenruhe und des Abzugs der schweren Waffen durch die OSZE ab dem ersten Tag des Abzugs unter Einsatz aller erforderlichen technischen Ausrüstung einschließlich Satelliten, Drohnen, Radargeräten usw.

4. Aufnahme eines Dialogs am ersten Tag des Abzugs über die Modalitäten von lokalen Wahlen in Übereinstimmung mit dem ukrainischen Recht und dem Gesetz der Ukraine über das Interimsverfahren für die lokale Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk sowie über die künftigen Regelungen für diese Regionen auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Unverzögliche Verabschiedung eines Beschlusses des Parlaments der Ukraine spätestens 30 Tage nach der Unterzeichnung dieses Dokuments, in dem das Gebiet, das einen Sonderstatus genießt, nach dem Gesetz der Ukraine über das Interimsverfahren für die lokale Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage der Linie des Minsker Memorandums vom 19. September 2014.

5. Gewährleistung der Begnadigung und Amnestie durch Inkraftsetzung des Gesetzes, mit dem die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von Personen im Zusammenhang mit den Ereignissen verboten wird, die in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk stattfanden.

6. Gewährleistung der Freilassung und des Austausches aller Geiseln und widerrechtlich festgehaltenen Personen auf der Grundlage des Prinzips „alle gegen alle“. Dieser Prozess muss spätestens am fünften Tag nach dem Abzug abgeschlossen sein.

7. Gewährleistung des sicheren Zugangs, der Lieferung, Lagerung und Verteilung humanitärer Hilfe an die Bedürftigen auf der Grundlage eines internationalen Mechanismus.

8. Festlegung der Modalitäten für eine volle Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen; dies umfasst Sozialtransfers wie Pensionszahlungen und andere Zahlungen (Einkünfte und Bezüge, rechtzeitige Begleichung aller Rechnungen für Versorgungsleistungen, Wiederaufnahme der Besteuerung innerhalb des rechtlichen Rahmens der Ukraine).

Zu diesem Zweck stellt die Ukraine die Kontrolle über das Segment ihres Bankensystems in den vom Konflikt betroffenen Gebieten wieder her, und nach Möglichkeit wird ein internationaler Mechanismus zur Erleichterung derartiger Transfers geschaffen.

9. Wiederherstellung der vollen Kontrolle über die Staatsgrenze durch die ukrainische Regierung im gesamten Konfliktgebiet, die am ersten Tag nach den lokalen Wahlen und nach der umfassenden politischen Regelung (lokale Wahlen in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk auf der Grundlage des Gesetzes der Ukraine und einer Verfassungsreform) endet; diese Regelung soll bis Ende 2015 finalisiert werden, vorausgesetzt, dass Absatz 11 in Absprache und im Einvernehmen mit Vertretern der gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk im Rahmen der Trilateralen Kontaktgruppe umgesetzt wird.

10. Abzug aller ausländischen bewaffneten Formationen, militärischen Ausrüstung und Söldner aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine unter Beobachtung der OSZE. Entwaffnung aller illegalen Gruppen.

11. Durchführung einer Verfassungsreform in der Ukraine, wobei die neue Verfassung bis Ende 2015 in Kraft treten soll und die Dezentralisierung als Schlüsselement vorsieht (einschließlich einer Bezugnahme auf die Besonderheiten in den gesonderten Regionen Donezk und Lugansk, und zwar in Absprache mit den Vertretern dieser Regionen), und Verabschiedung dauerhafter Rechtsvorschriften über den Sonderstatus der gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk bis Ende 2015 in Übereinstimmung mit den in der Fußnote dargelegten Maßnahmen (siehe Anmerkung).

12. Auf der Grundlage des Gesetzes der Ukraine über das Interimsverfahren für die lokale Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk werden Fragen im Zusammenhang mit den lokalen Wahlen mit Vertretern der gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk im Rahmen der Trilateralen Kontaktgruppe erörtert und abgestimmt. Die Wahlen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen OSZE-Standards und unter Beobachtung der OSZE/des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) durchgeführt.

13. Intensivierung der Arbeit der Trilateralen Kontaktgruppe, auch durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen für die Umsetzung relevanter Aspekte der Minsker Vereinbarungen. Sie werden die Zusammensetzung der Trilateralen Kontaktgruppe widerspiegeln.

Anmerkung:

Nach dem Gesetz über das Sonderverfahren für die lokale Selbstverwaltung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Verzicht auf die Bestrafung, strafrechtliche Verfolgung und Diskriminierung von Personen, die in die Ereignisse verwickelt waren, die in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk stattgefunden haben;
- Recht auf sprachliche Selbstbestimmung;
- Beteiligung von Organen der lokalen Selbstverwaltung an der Ernennung der Leiter der Staatsanwaltschaften und Gerichte in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk;
- Möglichkeit für zentrale Regierungsstellen, Vereinbarungen mit Organen der lokalen Selbstverwaltung betreffend die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk zu initiieren;
- Staatliche Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk;
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk mit Regionen der Russischen Föderation durch zentrale Regierungsstellen;
- Schaffung von Volkspolizeinheiten durch Beschluss der lokalen Räte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den gesonderten Regionen der Verwaltungsgebiete Donezk und Lugansk.
- Die Befugnisse der in vorgezogenen Wahlen gewählten und von der Werchowna Rada der Ukraine nach diesem Gesetz ernannten Abgeordneten von lokalen Räten und von Amtsträgern können nicht vorzeitig beendet werden.

Mitglieder der Trilateralen Kontaktgruppe:

Botschafterin Heidi Tagliavini

L. D. Kutschma, zweiter Präsident der Ukraine

M. Ju. Surabow, Botschafter der Russischen Föderation in der Ukraine

A. W. Sachartschenko

I. W. Plotnizki

Anlage II

Erklärung des Präsidenten der Russischen Föderation, des Präsidenten der Ukraine, des Präsidenten der Französischen Republik und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, angenommen am 12. Februar 2015 in Minsk

Der Präsident der Russischen Föderation, Wladimir Putin, der Präsident der Ukraine, Petro Poroschenko, der Präsident der Französischen Republik, François Hollande, und die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Angela Merkel, bekräftigen ihre uneingeschränkte Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine. Sie sind der festen Überzeugung, dass es zu einer ausschließlich friedlichen Lösung keine Alternative gibt. Sie sind fest entschlossen, zu diesem Zweck einzeln und gemeinsam alle möglichen Maßnahmen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Staats- und Regierungschefs das am 12. Februar 2015 angenommene und unterzeichnete Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das von allen Unterzeichnern des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 und des Minsker Memorandums vom 19. September 2014 unterschrieben wurde. Die Staats- und Regierungschefs werden zu diesem Prozess beitragen und ihren Einfluss auf die jeweiligen Parteien ausüben, um die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets zu erleichtern.

Deutschland und Frankreich werden technische Expertise für die Wiederherstellung des Bankensektors in den betroffenen Konfliktgebieten zur Verfügung stellen, möglicherweise durch die Schaffung eines internationalen Mechanismus zur Erleichterung von Sozialtransfers.

Die Staats- und Regierungschefs teilen die Überzeugung, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, der Ukraine und Russischen Föderation der Beilegung dieser Krise förderlich sein wird. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Fortsetzung der trilateralen Gespräche zwischen der Europäischen Union, der Ukraine und Russischen Föderation über Energiefragen mit dem Ziel, nach dem Gas-Paket für den Winter weitere Folgeschritte zu vereinbaren.

Sie unterstützen ferner trilaterale Gespräche zwischen der Europäischen Union, der Ukraine und Russischen Föderation, um praktische Lösungen für Bedenken zu erreichen, die Russischen Föderation mit Blick auf die Umsetzung des tiefgreifenden und umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der Ukraine und der Europäischen Union geäußert hat.

Die Staats- und Regierungschefs bekennen sich unverändert zur Vision eines gemeinsamen humanitären und wirtschaftlichen Raums vom Atlantik bis zum Pazifik auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts und der Prinzipien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Die Staats- und Regierungschefs fühlen sich der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen weiter verpflichtet. Zu diesem Zweck vereinbaren sie die Schaffung eines Aufsichtsmechanismus im Normandie-Format, der in regelmäßigen Abständen zusammentreten wird, und zwar in der Regel auf der Ebene hoher Beamter der Außenministerien.

DIE SITUATION IN DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA

Beschlüsse

Auf seiner 7353. Sitzung am 22. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Schreiben der Vertreter Australiens, Chiles, Frankreichs, Jordaniens, Litauens, Luxemburgs, der Republik Korea, Ruandas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/872)“.

Im Anschluss an die Abgabe von Erklärungen zweier Ratsmitglieder wurde die vorläufige Tagesordnung mit 11 Ja-Stimmen (Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Jordanien, Litauen, Luxemburg, Republik Korea, Ruanda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) und 2 Enthaltungen (Nigeria und Tschad) angenommen.

Nach Wiederaufnahme der 7353. Sitzung beschloss der Rat, Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 7283. Sitzung am 22. Oktober 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten⁴²³ seinen Niederschlag:

Auf seiner 7283. Sitzung am 22. Oktober 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014. Der Rat verabschiedete den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung.

DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Beschlüsse

Am 4. August 2014 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴²⁴:

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen, dass die Arbeit des Rates eine gemeinsame Anstrengung und Verantwortung ist und dass eine verstärkte Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen allen Ratsmitgliedern ausschlaggebend für die effiziente und transparente Arbeitsweise des Rates ist.

Die Mitglieder des Rates bekräftigen außerdem, wie wichtig es ist, den Dialog, die Kommunikation und den Informationsaustausch innerhalb des Rates weiter zu verbessern, insbesondere in Krisen- oder sich schnell verändernden Situationen.

Die Mitglieder des Rates kommen daher überein, den Dialog zwischen allen Ratsmitgliedern weiter zu verstärken, insbesondere in Krisen- oder sich schnell verändernden Situationen, damit der Rat effizienter reagieren und daher seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besser gerecht werden kann.

Die Mitglieder des Rates erkennen in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Präsidenten des Rates an, insbesondere auch bei der Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustauschs.

Auf seiner 7254. Sitzung am 28. August 2014 behandelte der Rat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Am 15. Oktober 2014 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴²⁵:

⁴²³ S/2014/750.

⁴²⁴ S/2014/565.

⁴²⁵ S/2014/739 und Corr.1.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten ihre Entschlossenheit, die Effizienz und Transparenz der Tätigkeit des Rates zu steigern und alle früher vereinbarten Dokumente umzusetzen, einschließlich der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und der Mitteilung des Präsidenten des Rates vom 26. Juli 2010⁴²⁶, und haben Folgendes vereinbart:

1. Die Reihenfolge der Redner in den Sitzungen des Rates wird nach der gängigen Praxis durch das Los bestimmt. In bestimmten Fällen wird die Reihenfolge der Redner durch Eintragung in eine Liste bestimmt.

2. Nach der gängigen Praxis gibt der Präsident des Sicherheitsrats seine Erklärung als Vertreter seines Landes erst nach allen anderen Ratsmitgliedern ab. In bestimmten Fällen kann er eine aus einleitenden Bemerkungen und seiner Erklärung im Namen seines Landes bestehende einzige Erklärung abgeben, bevor die anderen Mitglieder das Wort ergreifen.

Dem Präsidenten wird nahegelegt, die anderen Mitglieder vorab davon zu unterrichten, wenn er so zu verfahren beabsichtigt, um sich zu vergewissern, dass keine Einwände bestehen.

3. In bestimmten Fällen kann der Präsident des Sicherheitsrats die Rednerliste ändern und die für den Ausarbeitungsprozess zuständige(n) Delegation(en) als erste in die Liste eintragen, damit sie eine einführende oder erläuternde Darstellung abgeben kann/können. Auch im Falle einer außerplanmäßigen Sitzung oder einer Notstandssitzung kann der Präsident die Liste ändern, damit die Delegation, die die Einberufung der Sitzung beantragt hat, vor den anderen Ratsmitgliedern das Wort ergreifen kann, um die Gründe für ihren Antrag darzulegen.

4. Der Präsident des Sicherheitsrats kann die Vorsitzenden der Nebenorgane des Rates als erste auf die Rednerliste setzen, wenn sie dem Rat ihre Arbeit darstellen oder über offene Fragen im Rahmen ihres Mandats Bericht erstatten.

5. Die Mitglieder des Rates können ihre Plätze auf der Rednerliste tauschen. Es wird empfohlen, dass die betreffenden Delegationen das Sekretariat über die getroffene Vereinbarung unterrichten.

Den Mitgliedern des Rates wird nahegelegt, dem Sekretariat solche Änderungen möglichst bald mitzuteilen, insbesondere wenn die Sitzung bereits begonnen hat, damit sich die Dolmetscher für die betreffende Sprache bereithalten können.

6. Sind Mitglieder des Rates auf einer Sitzung durch hochrangige Amtsträger vertreten, so trägt die Rednerliste den Titel „Liste der Redner in der Reihenfolge des Loses unter Berücksichtigung des Protokolls“. Innerhalb der jeweiligen Kategorie hochrangiger Amtsträger wird die Reihenfolge der Redner durch das Los bestimmt. Die Redner einer bestimmten Kategorie ergreifen nach den Rednern der Kategorie ranghöherer Amtsträger und vor den Rednern der Kategorie rangniedrigerer Amtsträger das Wort.

Ändert sich nach Verteilung der Rednerliste der Rang des Vertreters einer Delegation, so wird sein Platz auf der Rednerliste dem Protokoll entsprechend angepasst, und sein Platz unter den ranggleichen Amtsträgern einer Kategorie bestimmt sich nach der ursprünglichen Losreihenfolge.

7. Ständige Vertreter von Mitgliedern des Rates, die gleichzeitig einen Kabinettsposten oder ein Ministeramt in ihrer Regierung bekleiden, ergreifen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge das Wort, ohne dass diese nach dem Protokoll angepasst wird.

Im Falle von Sitzungen, die im Voraus als Sitzung auf hoher Ebene angekündigt wurden und bei denen höherrangige Amtsträger andere Mitglieder des Rates vertreten, kann ein ständiger Vertreter, der einen Kabinettsposten oder ein Ministeramt bekleidet, eine Änderung seines Platzes auf der Rednerliste nach dem Protokoll beantragen. Der betreffenden Delegation wird nahegelegt, das Sekretariat und die anderen Ratsmitglieder im Voraus von ihrem Antrag zu unterrichten, den Platz des Vertreters auf der Rednerliste dem Protokoll entsprechend zu ändern. Nachdem es von dem Antrag unterrichtet wurde, bringt das Sekretariat neben dem Namen des Vertreters auf der Rednerliste einen Vermerk an, dass

⁴²⁶ S/2010/507.

dieser als Mitglied seines Kabinetts das Wort ergreift. Hat ein ständiger Vertreter im Kabinetts- oder Ministerrang in dieser Eigenschaft bei einer offiziellen Sitzung das Wort ergriffen, so wird dies in Anhang II des Jahresberichts des Rates vermerkt.

Im Falle von Sitzungen, die nicht im Voraus als Sitzung auf hoher Ebene angekündigt wurden, kann anwesenden höherrangigen Amtsträgern aus Gründen der Höflichkeit ein Platz auf der Rednerliste vor den ständigen Vertretern eingeräumt werden, sofern die Mitglieder des Sicherheitsrats nicht Einwände erheben.

Auf seiner 7285. Sitzung am 23. Oktober 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, Deutschlands, Estlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Italiens, Japans, Kasachstans, Liechtensteins, Malaysias, der Malediven, Marokkos, Mexikos, Montenegros, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Perus, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, St. Lucias, Thailands, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarns und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats

Schreiben der Ständigen Vertreterin Argentiniens bei den Vereinten Nationen vom 8. Oktober 2014 an den Generalsekretär (S/2014/725)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kimberly Prost, gemäß Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrats ernannte Ombudsperson, und Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7294. Sitzung am 30. Oktober 2014 behandelte der Rat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Auf seiner 7325. Sitzung am 26. November 2014 behandelte der Rat den auf der 7294. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7352. Sitzung am 22. Dezember 2014 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 7294. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7373. Sitzung am 29. Januar 2015 behandelte der Rat weiterhin den auf der 7294. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7422. Sitzung am 30. März 2015 behandelte der Rat den auf der 7294. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7479. Sitzung am 30. Juni 2015 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 7294. Sitzung erörterten Punkt.

B. Allgemeine Fragen

Beschluss

Am 12. Mai 2015 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴²⁷:

Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998⁴²⁸ und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden

⁴²⁷ S/2015/2/Rev.4. Bereits am 2. und 21. Januar, 19. März und 23. Juni 2015 als Dokumente S/2015/2 und Revision 1-3 herausgegeben.

⁴²⁸ S/1998/1016.

und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 wie folgt zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea

Vorsitzender: Rafael Darío Ramírez Carreño (Venezuela (Bolivarische Republik))
Stellvertretende Vorsitzende: Jordanien und Tschad

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: Gerard van Bohemen (Neuseeland)
Stellvertretende Vorsitzende: Chile und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzende: Raimonda Murmokaitė (Litauen)
Stellvertretende Vorsitzende: Angola, Frankreich und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzende: U. Joy Ogwu (Nigeria)
Stellvertretender Vorsitzender: Malaysia

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzende: Dina Kavar (Jordanien)
Stellvertretende Vorsitzende: Angola und Spanien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzende: Dina Kavar (Jordanien)
Stellvertretende Vorsitzende: Chile und Litauen

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Román Oyarzun Marchesi (Spanien)
Stellvertretende Vorsitzende: Neuseeland, Nigeria und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender: Cristián Barros Melet (Chile)
Stellvertretende Vorsitzende: Angola und Neuseeland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzender: Rafael Darío Ramírez Carreño (Venezuela (Bolivarische Republik))
Stellvertretende Vorsitzende: Nigeria und Spanien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender: Mahamat Zene Cherif (Tschad)
Stellvertretende Vorsitzende: Litauen und Neuseeland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzender: Román Oyarzun Marchesi (Spanien)
Stellvertretende Vorsitzende: Jordanien und Tschad

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender: Román Oyarzun Marchesi (Spanien)
Stellvertretender Vorsitzender: Tschad

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen

Vorsitzender: Ramlan Bin Ibrahim (Malaysia)
Stellvertretender Vorsitzender: Spanien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011)

Vorsitzender: Gerard van Bohemen (Neuseeland)
Stellvertretende Vorsitzende: Chile und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) betreffend Guinea-Bissau

Vorsitzende: U. Joy Ogwu (Nigeria)
Stellvertretender Vorsitzender: Venezuela (Bolivarische Republik)

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik

Vorsitzende: Raimonda Murmokaitė (Litauen)
Stellvertretender Vorsitzender: Jordanien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2140 (2014)

Vorsitzende: Raimonda Murmokaitė (Litauen)
Stellvertretender Vorsitzender: Jordanien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2206 (2015) betreffend Südsudan

Vorsitzender: Cristián Barros Melet (Chile)
Stellvertretende Vorsitzende: Malaysia und Neuseeland

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender: Mahamat Zene Cherif (Tschad)
Stellvertretender Vorsitzender: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender: Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola)

Stellvertretender Vorsitzender: Tschad

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzende: Raimonda Murmokaitė (Litauen)

Stellvertretende Vorsitzende: Angola, Frankreich und Russische Föderation

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzender: Ramlan Bin Ibrahim (Malaysia)

Stellvertretender Vorsitzender: Nigeria

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender: Ismael Abraão Gaspar Martins (Angola)

Stellvertretender Vorsitzender: Litauen

Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Vorsitzender: Cristián Barros Melet (Chile)

Stellvertretender Vorsitzender: Spanien

INTERNATIONALER GERICHTSHOF⁴²⁹

**Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
(S/2014/520, S/2014/521 und S/2014/522)**

Beschlüsse

Auf ihrer 7297. bis 7304. und auf ihrer 7313. Sitzung am 6., 7. und 17. November 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Tagesordnungspunkt „Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (S/2014/520, S/2014/521 und S/2014/522)“.

Am 6. und 17. November 2014 wählten der Rat auf seiner 7297. und 7313. Sitzung und die Generalversammlung auf der 39. und 53. Plenarsitzung ihrer neunundsechzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter frei gewordenen Sitze zu besetzen:

Mohamed Bennouna (Marokko)

Joan E. Donoghue (Vereinigte Staaten von Amerika)

Kenneth Keith (Neuseeland)

Bernardo Sepúlveda-Amor (Mexiko)

Leonid Skotnikov (Russische Föderation)

⁴²⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1946 verabschiedet.

Die folgenden Personen wurden für eine am 6. Februar 2015 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs gewählt:

Mohamed Bennouna (Marokko)

James Richard Crawford (Australien)

Joan E. Donoghue (Vereinigte Staaten von Amerika)

Kirill Gevorgian (Russische Föderation)

Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

Vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 finden sich in den Wortprotokollen der 7233. bis 7499. Sitzung (S/PV.7233–7499).

In der nachstehenden Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Punkt	Sitzung	Datum
Die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	7353.	22. Dezember 2014
Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....		
Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik.....	7424.	8. April 2015

Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2170 (2014)	15. August 2014	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	251
2171 (2014)	21. August 2014	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Herausforderungen und Chancen.....	531
2172 (2014)	26. August 2014	Die Situation im Nahen Osten	8
2173 (2014)	27. August 2014	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	330
2174 (2014)	27. August 2014	Die Situation in Libyen	559
2175 (2014)	29. August 2014	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	222
2176 (2014)	15. September 2014	Die Situation in Liberia	62
2177 (2014)	18. September 2014	Frieden und Sicherheit in Afrika: Ebola	543
2178 (2014)	24. September 2014	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	257
2179 (2014)	14. Oktober 2014	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	338
2180 (2014)	14. Oktober 2014	Die Frage betreffend Haiti.....	116
2181 (2014)	21. Oktober 2014	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	175
2182 (2014)	24. Oktober 2014	Die Situation in Somalia.....	75
2183 (2014)	11. November 2014	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	102
2184 (2014)	12. November 2014	Die Situation in Somalia.....	85
2185 (2014)	20. November 2014	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	53
2186 (2014)	25. November 2014	Die Situation in Guinea-Bissau.....	211
2187 (2014)	25. November 2014	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	345
2188 (2014)	9. Dezember 2014	Die Situation in Liberia	64
2189 (2014)	12. Dezember 2014	Die Situation in Afghanistan.....	130
2190 (2014)	15. Dezember 2014	Die Situation in Liberia	66
2191 (2014)	17. Dezember 2014	Die Situation im Nahen Osten	15
2192 (2014)	18. Dezember 2014	Die Situation im Nahen Osten	18
2193 (2014)	18. Dezember 2014	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	111
2194 (2014)	18. Dezember 2014	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im	113

Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
		Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	
2195 (2014)	19. Dezember 2014	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit...	414
2196 (2015)	22. Januar 2015	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	180
2197 (2015)	29. Januar 2015	Die Situation in Zypern	1
2198 (2015)	29. Januar 2015	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	153
2199 (2015)	12. Februar 2015	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	272
2200 (2015)	12. Februar 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	354
2201 (2015)	15. Februar 2015	Die Situation im Nahen Osten	21
2202 (2015)	17. Februar 2015	Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 13. April 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/264).....	584
2203 (2015)	18. Februar 2015	Die Situation in Guinea-Bissau.....	216
2204 (2015)	24. Februar 2015	Die Situation im Nahen Osten	24
2205 (2015)	26. Februar 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	360
2206 (2015)	29. Februar 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	366
2207 (2015)	4. März 2015	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea.....	529
2208 (2015)	5. März 2015	Die Situation in Libyen	563
2209 (2015)	6. März 2015	Die Situation im Nahen Osten	27
2210 (2015)	16. März 2015	Die Situation in Afghanistan.....	132
2211 (2015)	26. März 2015	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	162
2212 (2015)	26. März 2015	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	188
2213 (2015)	27. März 2015	Die Situation in Libyen	564
2214 (2015)	27. März 2015	Die Situation in Libyen	569
2215 (2015)	2. April 2015	Die Situation in Liberia	72
2216 (2015)	14. April 2015	Die Situation im Nahen Osten	34
2217 (2015)	28. April 2015	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	189
2218 (2015)	28. April 2015	Die Situation betreffend Westsahara	49
2219 (2015)	28. April 2015	Die Situation in Côte d'Ivoire.....	288
2220 (2015)	22. Mai 2015	Kleinwaffen	231
2221 (2015)	26. Mai 2015	Die Situation in Somalia.....	95
2222 (2015)	27. Mai 2015	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	226
2223 (2015)	28. Mai 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	377
2224 (2015)	9. Juni 2015	Nichtverbreitung.....	420
2225 (2015)	18. Juni 2015	Kinder und bewaffnete Konflikte.....	205

Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Sicherheitsrats verabschiedeten Resolutionen

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
2226 (2015)	25. Juni 2015	Die Situation in Côte d'Ivoire.....	296
2227 (2015)	29. Juni 2015	Die Situation in Mali.....	576
2228 (2015)	29. Juni 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	386
2229 (2015)	29. Juni 2015	Die Situation im Nahen Osten	43
2230 (2015)	14. Juli 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan	398
2231 (2015)	20. Juli 2015	Nichtverbreitung.....	422
2232 (2015)	28. Juli 2015	Die Situation in Somalia.....	95
2233 (2015)	29. Juli 2015	Die Situation betreffend Irak	410
2234 (2015)	29. Juli 2015	Die Situation in Zypern.....	4

In offizieller Sitzung behandelte und nicht verabschiedete Resolutionsentwürfe

<i>Resolutions- entwurf</i>	<i>Punkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S/2014/916	Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage	7354.	30. Dezember 2014	520
S/2015/508	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	7481.	8. Juli 2015	36
S/2015/562	Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/136).....	7498.	29. Juli 2015	562

Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
8. August 2014	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2014/16).....	328
27. August 2014	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2014/17).	547
29. August 2014	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2014/18).....	11
19. September 2014	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2014/19).....	13
19. September 2014	Die Situation betreffend Irak (S/PRST/2014/20).....	407
28. Oktober 2014	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2014/21).....	241
5. November 2014	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2014/22) .	148
19. November 2014	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2014/23)	264
21. November 2014	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2014/24).	550
10. Dezember 2014	Zentralafrikanische Region (S/PRST/2014/25).	318
15. Dezember 2014	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2014/26).....	353
16. Dezember 2014	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sub-regionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2014/27).....	553
18. Dezember 2014	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/PRST/2014/28).....	176
8. Januar 2015	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2015/1) ...	151
14. Januar 2015	Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2015/2)	405
19. Januar 2015	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: Inklusive Entwicklung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2015/3)	537
19. Januar 2015	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2015/4).....	270
6. Februar 2015	Die Situation in Mali (S/PRST/2015/5).	574
18. Februar 2015	Die Situation in Burundi (S/PRST/2015/6).....	124
19. März 2015	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2015/7).....	28
22. März 2015	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2015/8).....	31
24. März 2015	Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan (S/PRST/2015/9).....	374
24. April 2015	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2015/10).....	40
29. Mai 2015	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2015/11)	279
11. Juni 2015	Zentralafrikanische Region (S/PRST/2015/12).	323
26. Juni 2015	Die Situation in Burundi (S/PRST/2015/13).....	127

Verzeichnis der vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
28. Juli 2015	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2015/14).....	284

